This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

C 11325.9

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JOHN HARVEY TREAT

OF LAWRENCE, MASS.

(Class of 1862)

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

---

52. und 53. Heft:

Die Quinquennalfakultäten pro foro externo.

Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern.

Von

Dr. jur. LEO MERGENTHEIM.

I. Band.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1908.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Bisher sind in dieser Sammlung erschienen:

1. Heft: Dr. jur. **Burkhard von Bonin,** Die praktische Bedeutung des ius reformandi. Eine rechtsgeschichtliche Studie. 8°. 1902. geh. M. 4.—
2. Heft: Prof. Dr. phil. **Adolf Gottlob,** Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert. Eine Studie zur Geschichte des päpstlichen Gebührenwesens. 8°. 1903. geh. M. 5.—
3. Heft: Dr. phil. **K. H. Schäfer,** Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung. 8°. 1903. geh. M. 6.40.
4. Heft: Dr. jur. **Friedrich Albrecht,** Verbrechen und Strafen als Ehescheidungsgrund nach evangelischem Kirchenrecht. 8°. 1903. geh. M. 7.20.
5. Heft: Dr. jur. **A. Friedmann,** Geschichte und Struktur der Notstandsverordnungen unter besonderer Berücksichtigung des Kirchenrechts. 8°. 1903. geh. M. 6.20.
6./8. Heft: Prof. Dr. phil. **Richard Scholz,** Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters. 8°. 1903. geh. M. 16.—
9. Heft: Dr. jur. **Karl Meister,** Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg. 8°. 1904. geh. M. 6.—
10./11. Heft: Dr. jur. **Richard Gönner** und Dr. jur. **Josef Sester,** Das Kirchenpatronatrecht im Grossherzogtum Baden. 8°. 1904. geh. M. 10.—
12. Heft: Privatdoz. Dr. jur. et phil. **Sigmund Keller,** Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter. 8°. 1904. geh. M. 5.40.
13./14. Heft: Prof. Dr. jur. **Johs. Niedner,** Die Ausgaben des preussischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Ein Beitrag zur Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in Preussen. 8°. 1904. geh. M. 11.—
15. Heft: Dr. jur. **Joseph Müller,** Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat. 8°. 1905. geh. M. 5.—
16./17. Heft: Dr. jur. **Fritz Geier,** Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau. 8°. 1905. geh. M. 9.—
18./19. Heft: Prof. Dr. phil. et theol. **Leopold Karl Goetz,** Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrusslands nebst Geschichte des russischen Kirchenrechts. 8°. 1905. geh. M. 15.—
20. Heft: Dr. jur. **Franz Xaver Künstle,** Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. 8°. 1905. geh. M. 4.40.
21. Heft: Prof. Dr. jur. **Wilhelm v. Brünneck,** Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit. 8°. 1905. geh. M. 4.40.
22. Heft: Prof. Dr. jur. et theol. **August Knecht,** System des justinianischen Kirchenvermögensrechtes. 8°. 1905. geh. M. 5.—
23./24. Heft: Privatdoz. Dr. jur. **Paul August Leder,** Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Verläufer. 8°. 1905. geh. M. 14.40.
25./26. Heft: Privatdoz. Dr. jur. et theol. **Joseph Freisen,** Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten: I. Teil: Lippe und Waldeck-Pyrmont. 8°. 1906. geh. M. 14.—
27./29. Heft: II. Teil: Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greiz, Reuss-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und -Gotha. 8°. 1906. geh. M. 18.—
30./31. Heft: Prof. Dr. phil. **Adolf Gottlob,** Kreuzablass und Almosenablass. Eine Studie über die Frühzeit des Ablasswesens. 8°. 1906. geh. M. 12.—
32./33. Heft: Dr. jur. **R. G. Bindschedler,** Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz. 8°. 1906. geh. M. 15.60.

(Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags.)

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

52. und 53. Heft:

Die Quinquennalfakultäten pro foro externo.

Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern.

Von

Dr. jur. LEO MERGENTHEIM.

I. Band.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1908.

DIE

QUINQUENNALFAKULTÄTEN

PRO FORO EXTERNO.

IHRE ENTSTEHUNG
UND EINFÜHRUNG IN DEUTSCHEN BISTÜMERN.

ZUGLEICH EIN BEITRAG ZUR TECHNIK DER GEGENREFORMATION
UND ZUR VORGESCHICHTE DES FEBRONIANISMUS

VON

Dr. jur. LEO MERGENTHEIM.

I. BAND.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1908.

C 11325.9

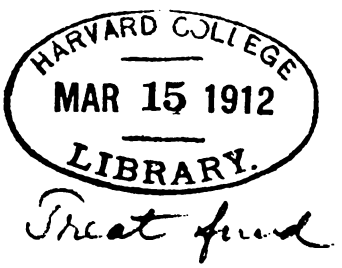

Das Uebersetzungsrecht für alle Sprachen und Länder vorbehalten.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

SEINER LIEBEN MUTTER.

Vorwort.

Das Werk, das ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, hat mich unausgesetzt beschäftigt, seit Herr Prof. Dr. Ulrich Stutz im Bonner kirchenrechtlichen Seminar des Sommersemesters 1904 mir die Anregung zur Bearbeitung dieses Gegenstandes gab. Ursprünglich lag nur eine eng umgrenzte Studie zur Geschichte der kirchlichen Formularjurisprudenz des 17. Jahrhunderts in meinem Plane. Aber bald erweiterte sich mein Gesichtskreis, und ich sah ein, dass die Aufgabe nicht zu lösen sei, wenn ich nicht das ganze Fakultätenwesen des 16. und gelegentlich auch das des 18. Jahrhunderts mit heranziehe, und wenn ich nicht mein Thema im engsten Zusammenhang mit der Geschichte der Gegenreformation einerseits und mit derjenigen des deutschen Episkopalismus anderseits behandle. Neuere Quellenpublikationen wie die von allen Seiten mit so grossem Aufwand von Arbeit und Mitteln veröffentlichten, rechtshistorisch aber bisher noch nicht ausgebeuteten Nuntiaturberichte und Braunsbergers Canisiusbriefe boten mir dafür erwünschtes Material in Hülle und Fülle. Und wo das gedruckte nicht ausreichte, lieferten mir deutsche Archive und vor allem die römischen, soweit letztere mir zugänglich wurden, hochinteressantes ungedrucktes. Wie ich auf Grund dessen das Problem erfasste, das mag die Einleitung, wie ich es zu lösen versuchte, das muss das Buch selbst lehren. Trotz der Unvollständigkeit zumal des wichtigen römischen Materials ergab sich am Ende doch ein geschlossenes und, wie ich glaube, in seinen Grundzügen gesichertes Gesamtbild. Aber auch mehr als ein überraschendes Einzelergebnis stellte sich ein.

Dabei darf ich hoffen, über den Kreis der Fachgenossen hinaus Nutzen zu stiften und dem Historiker nicht minder als dem Kirchenhistoriker für die behandelten Jahrhunderte den Schlüssel zum Verständnis von Vorgängen zu liefern, denen er bisher nicht näher zu kommen vermochte. Nur bitte ich, bei der Beurteilung meiner Leistung, deren Unvollkommenheiten und Schwächen mir selbst am wenigsten verborgen ge-

blieben sind, stets zu berücksichtigen, dass ich immerdar in erster Linie als Rechtshistoriker und Jurist gearbeitet habe und arbeiten wollte, sowie dass es mir einzig und allein darauf ankam, die Geschichte des Fakultätenwesens und des Fakultätenrechtes unter dem Gesichtspunkt der Entstehung der Quinquennalen und ihrer Einbürgerung in Deutschland zu betrachten. Sollte ich aber doch hie und da in einer Hinsicht zu viel, in anderer zu wenig getan haben, so mögen das die Historiker dem Juristen und die Juristen dem Historiker verzeihen.

Bei der Sammlung des Akten- und Quellenmaterials hatte ich mich der liebenswürdigsten Förderung von seiten der Herren Beamten des vatikanischen Archivs und des Brevenarchivs in Rom, der königl. Staatsarchive zu Koblenz und Düsseldorf, des historischen Archives der Stadt Köln sowie des erzbischöflichen Generalvikariatsarchivs Köln und des bischöflichen Ordinariatsarchivs Eichstätt zu erfreuen. In gleicher Weise erleichterten mir die Herren Direktoren und Beamten der Stadtbibliothek Köln, der Universitätsbibliothek Bonn, der königl. Hof- und Staatsbibliothek in München, der königl. Staatsbibliothek Eichstätt u. A. durch stets dienstbereites Entgegenkommen die Arbeit. Ihnen allen sei hier der wärmste Dank gesagt. Ferner habe ich noch dem Herrn Direktor und den übrigen Beamten des königl. preussischen historischen Institutes in Rom für ihre liebenswürdige Hilfeleistung und den erzbischöflichen Behörden zu Köln für mehrfach bewiesenes freundliches Entgegenkommen den aufrichtigsten Dank abzustatten.

Beim Lesen der Korrekturen lieh mir Herr Dr. G. Kallen in Bonn, bei der Anfertigung des Registers Herr Fr. Ildefons Poll O.S.B. zu Metten die tätigste Hilfe. Für ihre opfervolle Mitarbeit danke ich ihnen herzlichst. Vor allen aber sei dem Herausgeber dieser Abhandlungen auch an dieser Stelle aufs herzlichste dafür gedankt, dass er die Arbeit trotz ihres jetzigen bedeutenden Umfangs mitsamt dem Quellenanhang in seine Sammlung aufgenommen, und dass er mir die ganzen Jahre hindurch bei meiner überaus mühe- und entsagungsvollen Arbeit mit Rat und Tat treu zur Seite gestanden hat.

Eichstätt, den 1. August 1908.

Der Verfasser.

Inhalt des ersten Bandes.

Seite

Vorwort VII

Inhalt IX

Berichtigungen X

Literaturverzeichnis XI

Einleitung 1

Kapitel I.

Die Quellen 9

§ 1. Die ältesten deutschen Quinquennalfakultäten . . . 11

§ 2. Der Nuntius Pacca im Streite mit den Episkopalisten. Quellen aus der Zeit des Febronianismus 27

§ 3. Uebersicht über die sonstigen Quellen 62

Kapitel II.

Die Bischofsfakultäten bis 1634 67

§ 4. Die Bischofsfakultäten in Mittel- und Süddeutschland bis zum Jahre 1634 69

§ 5. Zwei Episoden aus der Geschichte des Fakultätenrechtes. Der Entwicklungsgang der Reformations- und Gegenreformationsfakultäten 112

Seite

§ 6. Die Bischofsfakultäten in Westdeutschland bis 1634. Der Episkopalismus und das Fakultätenrecht . . . 148

Kapitel III.

Die Nuntiaturfakultäten 225

§ 7. Die vortridentinischen Nuntiaturfakultäten 227

§ 8. Die Fakultäten der Gegenreformationsnuntien . . . 250

§ 9. Die Fakultäten der Kölner Nuntien 263

Berichtigungen

(siehe auch Bd. II an derselben Stelle).

S. 32, Anm. 3, Z. 1 u. 21 von unten lies: Pidoll statt: Pidall.
S. 74, Anm. 2 lies: Jansen statt: Hansen.

Literaturverzeichnis [1]).

Altmann, Wilhelm und Bernheim, Ernst, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. 3. Aufl. Berlin 1904.

Analecta privilegiorum et iurium, quae sacri Religiosorum ordines obtinent etc. Coloniae 1672.

Arx, Ildefons v., Geschichten des Kantons St. Gallen. Bd. III. St. Gallen 1813.

Augustinus a Virgine Maria, Collectio privilegiorum ordinibus mendicantibus et non mendicantibus, in quibus ipsi communicant, concessorum. Ed. IV. Antverpiae 1668.

Balan, Petrus, Monumenta Reformationis Lutheranae 1521—1525. Ratisbonae 1883—1884.

Bezold, Friedrich v., Geschichte der deutschen Reformation. Berlin 1890.

Biographie, Allgemeine deutsche. Leipzig 1875 ff.

— universelle. Paris 1854 ff.

Boehmer, Heinrich, Die Jesuiten. 2. Aufl. Leipzig 1907.

Brandhuber von Etschfeld, H., Ueber Dispensation und Dispensationsrecht. Wien 1888.

Braunsberger, Otto, Epistulae Canisii. Freiburg i. Br. Bd. I, 1896; Bd. II, 1898; Bd. III, 1901; Bd. IV, 1905.

Bray, Gerhardus, Apostolicae facultates earumque commentarius. Parisiis 1879.

Bret, Joh. Friedr. Le, Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte. Bd. VIII. Ulm 1783.

Breve Compendium Privilegiorum et Gratiarum Societatis Jesu. Monachii 1611.

Brück, Heinrich, Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland. Mainz 1865.

Buchinger, Joh. Nep., Julius Echter von Mespelbrunn, Bischof von Würzburg und Herzog von Franken. Würzburg 1843.

Bullarium Romanum. tom. VII. Neapoli 1882.

— S. C. de Propaganda Fide. Romae 1839—1849.

[1]) Die unten Bd. I, S. 47, Anm. 1 verzeichnete Literatur des Kölner Nuntiaturstreites wird hier nicht nochmals aufgeführt.

Busenbaum, Hermannus-La Croix, Claudius, Theologia moralis ex probatis auctoribus breviter concinnata. Tom. I—VIII. Coloniae Agrippinae 1707—1714. Ed. novissima. Coloniae Agrippinae 1739.

Carafae, Petri Aloisii Legatio Apostolica. Ed. Augustinus Gintzel. Würzburg 1840.

Clemen, Paul, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, VI, 1, 2, Köln I. Düsseldorf 1906.

Collectanea S. C. de Propaganda Fide. Romae 1893.

Compendium Privilegiorum et Gratiarum Societatis Jesu a Sancta Sede Apostolica concessarum. Prag 1703.

Confettius, Collectio privilegiorum sacrorum ordinum fratrum mendicantium et non mendicantium. Coloniae 1619.

Creutzberg, Heinrich, Karl v. Miltitz, Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, herausg. von Herm ann Grauert. VI, 1. Freiburg i. Br. 1907.

Cruz, De la, De statu Religionis et de Privilegiis, quibus a Summis Pontificibus est decoratus. Coloniae 1619; Venetiis 1620.

Dahlmann-Waitz-Brandenburg, Quellenkunde der deutschen Geschichte. Leipzig 1906, 1907.

Döllinger, Ignaz v. u. Reusch, Fr. Heinrich, Geschichte der Moralstreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche. Bd. I, II. Nördlingen 1889.

Drews, Paul, Petrus Canisius, der erste deutsche Jesuit. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 38. Halle 1892.

Duhr, Bernhard, Die Quellen zu einer Biographie des Kardinals Otto Truchsess von Waldburg. Historisches Jahrbuch Bd. VII. 1886, S. 177 ff.

— Reformbestrebungen des Kardinals Otto Truchsess von Waldburg. Historisches Jahrbuch Bd. VII, 1886, S. 369 ff.

— Jesuitenfabeln. 4. Aufl. Freiburg i. Br. 1904.

— Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge im 16. Jahrhundert. Freiburg i. Br. 1907.

Ebers, Godehard Jos., Das Devolutionsrecht. Kirchenrechtliche Abhandl. hrsg. von Ulrich Stutz. H. 37 u. 38. Stuttgart 1906.

Egelhaaf, Gottlob, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Berlin 1885.

Egloffstein, Hermann v., Fürstabt Balthasar von Dernbach. München 1890.

Ehses, Stephan, Jodokus Lorichius, katholischer Theologe und Polemiker des 16. Jahrhunderts. Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom, S. 242 ff. Freiburg 1897.

— Ambrosius Pelargus auf dem Trienter Konzil, Pastor bonus. Bd. IX, S. 322 ff. 561 ff. Bd. XIX, S. 538 ff. Trier 1897, 1907.

— Kardinal Lorenzo Campeggio zu Augsburg. Römische Quartalschrift Bd. XVII, 1903, S. 383 ff.; Bd. XVIII, 1904, S. 358 ff.; Bd. XIX, 1905, S. 128 ff.

— Concilii Tridentini Acta I. Concilium Tridentinum, ed. societas Goerresiana. Tom. IV. Friburgi Brisgioviae 1904.

Eichhorn, Anton, Der Ermeländische Bischof und Kardinal Stanislaus Hosius. Bd. I u. II. Mainz 1854. 1855.
Eubel, Konrad, Die Stellung des Würzburger Pfarrklerus zu den Mendikantenorden während des Mittelalters. Passauer theol. Monatsschrift Bd. I, 1891, S. 181 ff.

Ferraris, F. Lucius, Prompta bibliotheca canonica juridica moralis theologica, IX tom., Bononiae 1766 ff., neueste Ausgabe. Romae 1885—1899.
Ficker, Julius, Vom Reichsfürstenstande. Bd. I. Innsbruck 1861.
Friedensburg, Walter, Regesten zur deutschen Geschichte aus der Zeit des Pontifikates Innocenz X. (1644—1655). Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven. Bd. IV—VII. Rom 1901 ff.
Friedrich, J. Ueber die Sammlung der Kirche von Thessalonich und das päpstliche Vikariat für Illyricum. Sitzungsberichte der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München 1891.
Frommel, Otto, Die päpstliche Legatengewalt im deutschen Reiche. Heidelberg 1898.

Gaertner, Corb., Corpus juris ecclesiastici Catholicorum novioris, quod per Germaniam obtinet, vol. II. Salzburg 1799.
Galante, Andreas, Fontes juris canonici selecti. Oeniponte 1906.
Gams, P. Pius, Series episcoporum ecclesiae catholicae. Ratisbonae 1873.
Gattina, F. Petrucelli della, Histoire diplomatique des conclaves, vol. III. Paris 1865.
Gebhardt, Bruno, Die gravamina der Deutschen Nation gegen den römischen Hof. 2. Aufl. Breslau 1895.
Gebler, Karl v., Galileo Galilei und die römische Kurie. Stuttgart 1876.
Gieseler, Johann Karl Ludwig, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. III, 2. Bonn 1853.
Goldschmidt, Bernhard Anton, Lebensgeschichte des Kardinalpriesters Franz Wilhelm, Grafen von Wartenberg, Fürstbischof von Osnabrück. Osnabrück 1866.
Gothein, Eberhard, Ignatius von Loyola und die Gegenreformation. Halle 1895.
Gottlob, Adolf, Der Legat Raimund Peraudi. Historisches Jahrbuch, Bd. VI. 1885, S. 438 ff.
— Kreuzablass und Almosenablass. Kirchenrechtl. Abhandl. hrsg. von Ulrich Stutz, H. 30 u. 31. Stuttgart 1906.
Gulik, Wilhelm van, Johannes Gropper (1503—1599), Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes Bd. V, 1, 2. Freiburg i. Br. 1906.

Haid, Wendelin, Die Constanzer Weihbischöfe von 1550—1813. Freiburger Diözesanarchiv, Bd. IX, 1875, S. 1 ff.
Hansen, Josef, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert. I. (Publikationen aus den Preussischen Staatsarchiven Bd. XXXIV.) Leipzig 1888.
— Zur Gegenreformation im Erzstift Köln. Korrespondenzblatt der westdeutschen Zeitschrift. Bd. XIII, 1894, S. 114 ff.

Hansen, Josef, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. XIV. Bonn 1896.
Hartzheim, Josephus, Concilia Germaniae. Tom. VIII. Coloniae Augustae Agrippinensium 1769.
Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. II. 2. Aufl. Leipzig 1900.
Hauck-Herzog, Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl. Leipzig 1896 ff.
Hausmann, Matthias, Geschichte der päpstlichen Reservate. Regensburg 1868.
Heppe, Heinrich Ludwig, Die Restauration des Katholizismus in Fulda, auf dem Eichsfeld und in Würzburg. Marburg 1850.
Hergenröther, Josephus, Leonis X pontificis maximi regesta. Freiburg i. Br. 1884—1891.
Hilgers, Josef, Der Index der verbotenen Bücher. Freiburg 1904.
Hilling, Nikolaus, Die römische Kurie. Seelsorger-Praxis Bd. XVI. Paderborn 1906.
— Procedure at the Roman Curia. New York 1907.
Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. I—VI, 1. Berlin 1869—1897.
Hollweck, Josef, Das kirchliche Bücherverbot. Mainz 1897.
Holtzmann, Robert, Kaiser Maximilian II. bis zu seiner Thronbesteigung (1527—1564). Berlin 1903.
Hontheim, Nikolaus v. (Justinus Febronius), De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis Bd. I—III. Bullioni et Franconofurti 1763.

Institutum Societatis Jesu, 2 tom. Pragae 1757; 3 tom. Florentiae 1892.

Jansen, Albert, Julius Pflug. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirche und Politik Deutschlands im sechszehnten Jahrhundert. Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. Bd. X, 1, 2. Halle 1863, S. 1 ff.

Kadner, Siegfried, Die anfängliche religiöse Stellung des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn. Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte, hrsg. von Kolde. Bd IV. Erlangen 1898.
— Zur Charakteristik des Füstbischofs Julius Echter. Beiträge zur bayer. Kirchengeschichte, hrsg. v. Kolde. Bd. V. Erlangen 1899.
— Drei Aktenstücke zur Geschichte der Gegenreformation in Unterfranken. Beiträge zur bayer. Kirchengeschichte, hrsg. v. Kolde. Bd. VI. Erlangen 1900.
Kalkoff, Paul, Forschungen zu Luthers römischem Prozess. Bibliothek des kgl. preussisch-historischen Instituts. Bd. II. Rom 1905.
— Die Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie. Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven. Bd. IX, 1906, S. 88 ff.
— Zu den römischen Verhandlungen über die Bestätigung des Erzbischofs Albrecht von Mainz. Archiv für Reformationsgeschichte. Bd. I, 1903, S. 381 ff.
— Aleander gegen Luther. Leipzig 1908.
Knöpfler, Alois, Die Kelchbewegung in Bayern. München 1891.

Koch, Christ. Wilh. v., Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argentorati 1789.
Komp, Fürstabt Balthasar von Fulda und die Stiftsrebellion von 1576. Historisch-politische Blätter. Bd. LVI. 1865, S. 1 ff.
König, Leo, Pius VII. Die Säkularisation und das Reichskonkordat. Innsbruck 1904.
Konings-Putzer, Commentarium in facultates apostolicas. Ed. IV. Neo Eboraci etc. 1897.
Kušej, J. R., Joseph II. und die äussere Kirchenverfassung Inneröstereichs. Kirchenrechtliche Abhandl. hrsg. von Ulrich Stutz. H. 49 u. 50. Stuttgart 1908.

Laemmer, Hugo, Monumenta Vaticana. Friburgi Brisgoviae 1861.
Lossen, Max, Zur Geschichte der päpstlichen Nuntiatur in Köln. Sitzungsberichte der kgl. bayrischen Akademie der Wissenschaften zu München, 1888.
Luxardo, G. K., Das päpstliche Vordekretalengesandtschaftsrecht. Innsbruck 1878.

Machatschek, Eduard, Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Meissen in chronologischer Reihenfolge. Dresden 1884.
Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen. Mainz 1785 ff.
Martene, Veterum scriptorum et monumentorum collectio, tom. VIII. Parisiis 1733.
Martinis, De, Jus Pontificium S. C. de Propaganda Fide. Romae 1888 f.
Marx, Jacob, Geschichte des Erzstiftes Trier. 5 Bde. Trier 1858 ff.
Mayer, Joh. Georg, Das Konzil zu Trient und die Gegenreformation in der Schweiz. Bd. I. II. Stans 1901. 1903.
Mejer, Otto, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. 2 Bde. Göttingen 1852. 1853.
— Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Bd. I. Rostock 1871.
— Febronius, Weihbischof Johann Nicolaus von Hontheim und sein Widerruf. 2. Aufl. Freiburg 1887.
Meiners, Christ. und Spittlers Göttingisches historisches Magazin. Bd. I. 1787.
Meister, Aloys, Die Finalrelation des Kölner Nuntius J. B. Bussi. Römische Quartalschrift. Bd. XIII. 1899, S. 347 ff.
Mergentheim, Die Wurzeln des deutschen Febronianismus. Historisch-politische Blätter. Bd. CXXXIX. 1907, S. 180 ff.
Migne, Jacques Paul, Patrologiae cursus completus. Series latina. Tomus LIV. Parisiis 1846.
Möller, Wilhelm-Kawerau, Gustav, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. III. 3. Aufl. Tübingen 1907.
Monumenta Ignatiana, ser. IV, tom. I (Monumenta Hist. Soc. Jesu). Madrid 1904.
(Moser, F. K. v.), Geschichte der päpstlichen Nuncien in Deutschland. 2 Bde. Frankfurt 1788.

Nilles, Nicolaus, Tractatus de iudiciis ecclesiasticis. Innsbruck 1890.
— Die päpstlichen (Quinquennal-)Fakultäten und der index librorum exceptorum in denselben. Zeitschrift für katholische Theologie Bd. XV, 1891, S. 550 ff.

Nilles, Nicolaus, Rezension über Konings-Putzer, Commentarium in facultates Apostolicas. Zeitschrift für katholische Theologie Bd. XVIII, 1894, S. 687 f.

Nostiz-Rieneck, R. v., Die päpstlichen Urkunden für Thessalonich. Zeitschrift für kath. Theologie Bd. XXI, 1897, S. 1 ff.

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Actenstücken.

Abteilung I, 1533—1559, herausgegeben durch das K. Preussische Historische Institut in Rom und die K. Preussische Archiv-Verwaltung.

Bd. I. Nuntiaturen des Vergerio 1533—1536, hrsg. von Walter Friedensburg. Gotha 1892.

Bd. II. Nuntiatur des Morone 1536—1538, bearbeitet von Walter Friedensburg. Gotha 1892.

Bd. III. Legation Aleanders 1538—1539, 1. Hälfte, bearbeitet von Walter Friedensburg. Gotha 1893.

Bd. IV. Legation Aleanders 1538—1539, 2. Hälfte, bearbeitet von Walter Friedensburg. Gotha 1893.

Bd. VIII. Nuntiatur des Verallo 1545—1546, bearbeitet von Walter Friedensburg. Gotha 1898.

Bd. IX. Nuntiatur des Verallo 1546—1547, bearbeitet von Walter Friedensburg. Gotha 1899.

Bd. X. Legation des Kardinals Sfondrato 1547—1548, bearbeitet von Walter Friedensburg. Berlin 1907.

Bd. XII. Nuntiaturen des Pietro Bertano und Pietro Camaiani 1550 bis 1552, bearbeitet von Georg Kupke. Berlin 1901.

Abteilung II, 1560—1572, herausgegeben von der Historischen Kommission der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien.

Bd. I. Die Nuntien Hosius und Delfino 1560—1561, bearbeitet von S. Steinherz. Wien 1897.

Bd. III. Nuntius Delfino 1562—1563, bearbeitet von S. Steinherz. Wien 1903.

Abteilung III, 1572—1585, herausgegeben durch das K. Preussische Historische Institut in Rom und die K. Preussische Archivverwaltung.

Bd. I. Der Kampf um Köln 1576—1584, bearbeitet von Josef Hansen. Berlin 1892.

Bd. II. Der Reichstag zu Regensburg 1576. Der Pacificationstag zu Köln 1579. Der Reichstag zu Augsburg 1582, bearbeitet von Josef Hansen. Berlin 1894.

Bd. III. Die Süddeutsche Nuntiatur des Grafen Bartholomäus von Portia (erstes Jahr 1573/74), bearbeitet von Karl Schellhass. Berlin 1896.

Bd. IV. Die Süddeutsche Nuntiatur des Grafen Bartholomäus von Portia (zweites Jahr 1574/75), bearbeitet von Karl Schellhass. Berlin 1903.

Abteilung IV, siebzehntes Jahrhundert, herausgegeben durch das K. Preussische Historische Institut in Rom und die K. Preussische Archiv-Verwaltung.

Nuntiatur des Pallotto 1628—1630, Bd. I (1628), bearbeitet von Hans Kiewning. Berlin 1895. Bd. II (1629), bearbeitet von Hans Kiewning. Berlin 1897.

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken 1585 (1584)—1590, herausgegeben von der Görresgesellschaft.
Abteilung I. Die Kölner Nuntiatur.
1. Hälfte. Bonomi in Köln, Santonio in der Schweiz, die Strassburger Wirren, herausgegeben und bearbeitet von Stephan Ehses und Aloys Meister. Quellen und Forschungen, hrsg. von der Görresgesellschaft, Bd. IV. Paderborn 1895.
2. Hälfte. Ottavio Mirto Frangipani in Köln 1587—1590, herausgegeben und bearbeitet von Stephan Ehses, ebenda Bd. VII. Paderborn 1899.
Abteilung II. Die Nuntiatur am Kaiserhofe.
1. Hälfte. Germanico Malaspina und Filippo Sega (Giovanni Andrea Caligari in Graz), bearbeitet und herausgegeben von Robert Reichenberger, ebenda Bd. X. Paderborn 1905.

Nuntiaturberichte Giovanni Morones vom deutschen Königshofe 1539. 1540, bearbeitet von Franz Dittrich. Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, hrsg. von der Görresgesellschaft. Bd. I. Teil 1. Paderborn 1892.

Nuntiaturberichte aus der Schweiz seit dem Conzil von Trient nebst ergänzenden Aktenstücken. I. Abteilung. Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579—1581. 1. Band: Aktenstücke zur Vorgeschichte der Nuntiatur 1570—1579. Die Nuntiaturberichte Bonhominis und seine Correspondenz mit Carlo Borromeo aus dem Jahre 1579, bearbeitet von Franz Steffens und Heinrich Rheinhard. Solothurn 1906.

Nuntiaturkorrespondenz, Die, Kaspar Groppers nebst verwandten Aktenstücken (1573—1576), gesammelt und herausgegeben von W. E. Schwarz. Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, hrsg. von der Görresgesellschaft. Bd. V. Paderborn 1898.

Pacca, Bartholomäus, Historische Denkwürdigkeiten über seinen Aufenthalt in Deutschland. Deutsch. Augsburg 1832.

Pappenheim, Matthäus v., Chronik der Truchsessen von Waldburg. Bd. I u. II. Memmingen 1777.

Pastor, Ludwig, Die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V. Freiburg 1879.

— Geschichte der Päpste. Bd. II. 4. Aufl. Freiburg 1903.

Paulus, C., Welt- und Ordensklerus beim Ausgange des 13. Jahrhunderts im Kampf um die Pfarrrechte. Göttinger philosophische Dissertation 1900.

Paulus, Nikolaus, Ambrosius Pelargus, ein Dominikaner der Reformationszeit. Hist. polit. Blätter. Bd. CX, 1892, S. 1 ff.

Pidoll, M. J., Unfug der römischen Quinquennalfakultäten. Deutsche Blätter für Protestanten und Katholiken. Alte Folge. Heft II. Heidelberg 1839, S. 82 ff.

Pieper, Anton, Die Propagandakongregation und die nordischen Missionen im 17. Jahrhundert. Köln 1886.

— Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen. Freiburg 1894.

— Gründung und erste Einrichtung der Propagandakongregation. Verhandlungen des fünften internationalen Kongresses katholischer Gelehrter. München 1901, S. 319 ff.

Pithou, Pierre, Libertez de l'Église Gallicane. Paris 1549.
Planck, Jacob, Neueste Religionsgeschichte. Lemgo 1787—1793.
Plat, Jodocus Le, Monumentorum ad historiam concilii Tridentini potissimum illustrandam spectantium amplissima collectio. Tom. IV. Lovanii 1784.
Postina, Alois, Die Stellung des Meissener Bischofs Johann VII. von Schleinitz zur religiösen Neuerung. Römische Quartalschrift. Bd. XIII. 1899, S. 332 ff.
Potthast, August, Regesta pontificum Romanorum, tom. II. Berolini 1875.
Pragmatische und aktenmässige Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur. Frankfurt 1787.

Ranke, Leopold v., Weltgeschichte. Bd. VI, 1. Leipzig 1885.
— Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. Bd. I (Werke Bd. XXXVII). 9. Aufl. Leipzig 1879.
— Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. III. Berlin 1840.
Raynaldus, Annales ecclesiastici. Tom. XXI. Coloniae 1727.
Reumont, Alfred v., Geschichte der Stadt Rom. Abt. II. Bd. III. Berlin 1870.
Richard, J., Origines de la Nonciature de France. Début de la Représentation permanente sous Leo X. 1513—1521. Revue des Questions historiques, 41ième année. Paris 1906, S. 112 ff.
Riess, Florian, Der selige Petrus Canisius aus der Gesellschaft Jesu. Freiburg 1865.
Riganti, Commentaria in regulas Cancellariae. Romae 1744.
Ritter, Moriz, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreissigjährigen Krieges. 3 Bde. Stuttgart 1889 ff.
Rodericus, Emanuel, Nova collectio et compilatio privilegiorum apostolicorum regularium mendicantium et non mendicantium. Antverpiae 1616.

Sägmüller, J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1904.
Sambeth, J. G., Die Constanzer Synode vom Jahre 1567. Freiburger Diözesanarchiv Bd. XXI. 1890, S. 49 ff.
Sarbo, Hieronymus a, Compendium privilegiorum fratrum minorum et aliorum mendicantium et non mendicantium. IV. Ed. Venetiis 1609.
Sax, Julius, Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt. Bd. II. Landshut 1885.
Sbaralea, Joh. Hyacinth, Bullarium Franciscanum, tom. I. Romae 1759.
Schellhass, Karl, Akten zur Reformtätigkeit Felician Niguardas. Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven. Bd. I—V. 1898 bis 1902.
Scherer, Rudolf, Ritter v., Handbuch des Kirchenrechtes. Bd. II. Graz 1898.
Schlecht, Joseph, P. Felicianus Niguarda. Römische Quartalschrift. Bd. V, 1891, S. 62 f. 124 f.
Schneider, J., Die kirchliche und politische Wirksamkeit des Legaten Raimund Peraudi (1486—1505). Halle 1882.

Schneider, Philippus, Fontes iuris ecclesiastici novissimi. Ratisbonae 1895.
Schreiber, Heinrich, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau. Teil II. Freiburg 1868.
— Die Stifter des Hauses zum Frieden. Freiburg 1830.
Schulte, Aloys, Zwei Aktenstücke zum Leben des Kardinals Albrecht von Brandenburg. Studien aus Kunst und Geschichte. Festgabe zum 70. Geburtstage des Prälaten Friedrich Schneider. Freiburg i. Br. 1906.
— Joh. Friedrich v., Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts. Bd. III. Stuttgart 1880.
Schwarz, W., Römische Beiträge zu Johannes Groppers Leben und Wirken. Historisches Jahrbuch Bd. VII, 1886, S. 392 ff.
— Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II. 2 Bde. Paderborn 1889, 1891.
Scotti, J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kurfürstentums Köln. 1. Abt., 2. Teil. Düsseldorf 1830.
Sinnacher, Franz Anton, Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirchen Säben und Brixen. 9 Bde. Brixen 1820 f.
Sixt, Christ. Heinrich, Petrus Paulus Vergerius. 2. Aufl. Braunschweig 1872.
Sleumer, Albert, Index Romanus. Osnabrück 1906.
Spahn, Martin, Johannes Cochläus. Berlin 1898.
Steffens, Arnold, Die Reihenfolge der Erzbischöfe von Köln. Handbuch der Erzdiözese Köln. 19. Ausg. Köln 1905, S. XIII ff.
Steinherz, Samuel, Die Fakultäten eines päpstlichen Nuntius im 16. Jahrhundert. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. XIX, 1898, S. 327 ff.
Stiegler, Maria Albert, Dispensation und Dispensationswesen. Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. LXXVII, 1897, S. 1 ff.
— Dispensation, Dispensationswesen und Dispensationsrecht im Kirchenrecht. Bd. I. Mainz 1901.
Stiegloher, Marcellus, Die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München. Regensburg 1867.
Stutz, Ulrich, Kirchenrecht. Encyklopädie der Rechtswissenschaft, begründet von Franz v. Holtzendorff. 6. Aufl., hrsg. von Josef Kohler. Bd. II. Leipzig 1904, S. 809 ff.

Theiner, Augustinus, Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia, tom. I. Romae 1859.
Thomas a Jesu, Thesaurus sapientiae divinae in gentium omnium salute procuranda. Antverpiae 1613.
Torano, Franciscus de, Breve compendium ad superiores quoscunque regulares ad Minoritas praesertim. III. Ed. Coloniae 1659.

Unkel, Karl, Die Errichtung der ständigen apostolischen Nuntiatur in Köln. Historisches Jahrbuch Bd. XII, 1891, S. 505 f. 721 f.
— Der erste Kölner Nuntiaturstreit. Historisches Jahrbuch Bd. XVI, 1895, S. 784 ff.
— Die Kölner Congregatio ecclesiastica. Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom. Freiburg 1897, S. 256 ff.

Varrentrapp, Conrad, Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln. Leipzig 1878.
Vogt, Joseph, Handbuch des katholischen Eherechts. Cöln 1904.

Wegele, Franz v., Geschichte der Universität Würzburg. Bd. I. 1882.
Wegeler, Julius, Richard von Greiffenklau zu Vollraths. Trier 1881.
Wernz, Franziscus Xav., Jus decretalium, tom. IV. Romae 1904.
Westerburg, Hans, Preussen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts. Kirchenrechtl. Abhandlungen, hrsg. v. Ulrich Stutz. H. 48. Stuttgart 1908.
Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl., herausgeg. v. Joseph Cardinal Hergenröther und Franz Kaulen. Freiburg i. Br. 1882 ff.
Wirz, Caspar, Bullen und Breven aus italienischen Archiven. Quellen zur Schweizer Geschichte. Basel 1902.
Wittichen, Paul, Zur Geschichte des apostolischen Vikariates des Nordens zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven. Bd. VI. 1904.
Woker, Franz Wilhelm, Geschichte der Franziskanermission. Freiburg 1880.
— Agostino Steffanini, Bischof von Spiga. Köln 1886.
— Aus norddeutschen Missionen des 17. und 18. Jahrhunderts. Köln 1884.
Wolf, Gustav, Aus Kurköln im 16. Jahrhundert. Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering. H. 51. Berlin 1905.

Zeumer, Karl, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Leipzig 1904.
Zillich, Johannes, Febronius. Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte, herausgeg. v. Gustav Droysen. H. 44. Halle 1906.

Einleitung.

Das Kirchenrecht bezeichnet mit Fakultät — facultas — im allgemeinen jede Befähigung — mag sie auf eigenes oder fremdes Recht sich stützen —, eine Rechtshandlung in gültiger und gesetzlich erlaubter Weise zu vollziehen [1]). Abgesehen von dieser allgemeinen Bedeutung braucht der Kanonist aber den Begriff Fakultät — facultas — noch in einem anderen spezielleren Sinne. Indem er nämlich die rechtliche Befugnis nur so weit in Betracht zieht, als sie auf fremdem Rechte beruht, nennt er Fakultät — facultas — im engeren Sinne Vollmachten, die ein höherer kirchlicher Oberer aus seiner ihm ordentlicherweise zustehenden Amtsgewalt an Untergebene zur Ausübung einzelner Befugnisse überträgt [2]). Im formaljuristischen Sinne endlich heissen Fakultäten auch die Urkunden, durch die solche Vollmachten übertragen werden.

In diesen Bedeutungen wird das Wort facultas vom Kanonisten oft verwendet. So spricht man z. B. von der facultas spiritualis der rechtmässig Geweihten, alle mit dem betreffenden Ordo verbundenen Befugnisse auszuüben [3]); diese facultas ist als eine Fakultät im weiteren Sinne anzusehen. Doch vermochte die allgemeine Bedeutung des Ausdruckes Fakultät, weil zu unumgrenzt, im Kirchenrecht nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. In der kanonistischen Terminologie steht die spezielle Bedeutung des Wortes Fakultät durchaus im Vordergrund.

---

[1]) Konings-Putzer, Commentarium in facultates apostolicas. 4. Aufl. Neo-Eboraci 1897, S. 1.

[2]) Vgl. Permaneder in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. IV S. 1195.

[3]) Vgl. Sägmüller, Kirchenrecht. Freiburg 1904, S. 185. Ebenso spricht man von facultas ordinandi, unguendi u. a. Stutz, Kirchenrecht in v. Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., hrsg. von Kohler 1904. Bd. II. S. 920. 938. 939.

Solcher Fakultäten im engeren Sinne gibt es nun eine grosse Zahl. Man muss zunächst die sogenannten Legalfakultäten absondern, die nicht ab homine, sondern iure delegiert sind. In ihnen hat der Papst durch Gesetz eine Anzahl von Rechten allen Ordinarien ein für allemal tamquam oder etiam tamquam Sedis Apostolicae delegatis eingeräumt [1]). Neben diesen verhältnismässig seltenen, dauernd erlassenen und allgemeinen Delegationen sind aber von weit grösserer Bedeutung die Fakultäten, durch die ein kirchlicher Oberer einer speziellen niedriger stehenden Person Rechte, sei es zur Ausübung in foro externo, sei es nur im forum conscientiae, überträgt. Solche Fakultäten verleihen der Papst, die Bischöfe und auch Ordensobere an ihre Beamten und Gehilfen.

Die wichtigsten Fakultäten sind zweifellos die aus der plenitudo potestatis des Papstes fliessenden. Derartige Indulte werden vom Papst sowohl an Behörden in Rom wie auch ausserhalb der Kurie erlassen [2]). Der Papst vermag eben nicht alle Dispensationen und Absolutionen selbst zu behandeln. Er überweist sie daher an seine Kongregationen und sonstigen Behörden, und diese sind es zunächst, die durch ausgedehnte Fakultäten ein für allemal zur Behandlung und Entscheidung bevollmächtigt werden [3]). Ausserhalb Roms erscheinen an erster Stelle neben den Nuntien die apostolischen Vikare, Delegaten u. s. w. als Beamte der Kurie. Auch sie erhalten grosse Fakultäten, haben sie doch in den schwierigen Verhältnissen der Mission die Ordinarien zu ersetzen [4]).

[1]) Insbesondere durch das Tridentinum erhielten die Ordinarien eine ganze Reihe solcher Rechte in Legalfakultäten. Sess. XIV c. 4. de ref. u. a. brauchen ausdrücklich das Wort facultas. Da der Papst rechtlich als der Schöpfer der in den Beschlüssen enthaltenen Gesetze anzusehen ist, gehen diese Delegationen vom Papste auch persönlich aus, sie sind also meines Erachtens richtige Fakultäten im speziellen Wortsinne. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht. Bd. I S. 176 f. Stutz a. a. O. S. 870.

[2]) Vgl. Permaneder in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. IV S. 1195.

[3]) Vgl. Vogt, Eherecht. Köln 1904, S. 137 f.

[4]) Vgl. Konings-Putzer a. a. O. S. 5.

Nicht nur diesen seinen Beamten verleiht jedoch der Papst aus seiner Machtvollkommenheit Fakultäten. Auch solche kirchliche Würdenträger erhalten derartige Indulte, die nicht blosse Geschäftsträger der Kurie sind, sondern in eigenem Namen Jurisdiktion üben, die Ordensoberen [1]) und vor allem die Bischöfe. Der Geschichte jener Fakultäten, die den Bischöfen verliehen werden, soll der Gegenstand der folgenden Untersuchung entnommen werden.

Der Inhalt der den Bischöfen verliehenen Vollmachten besteht im wesentlichen aus Dispensations- und Absolutionsbefugnissen. Schon dieser Umstand sagt uns, dass wir in den ersten Jahrhunderten die Entstehung jener Rechtsinstitute nicht zu suchen haben. Es waren Dispensationen damals überhaupt noch etwas sehr Seltenes. Wurden sie aber geübt, so geschah dies meist von den Metropoliten, dem Provinzialkonzil oder auch wohl den Ordinarien [2]). Der Satz, dass nur der Papst vom ius commune dispensieren könne [3]), hatte sich noch nicht durchgesetzt. Bis tief in das Mittelalter hinein hätten die fraglichen Fakultäten also gar keinen Sinn gehabt.

Als sich aber seit der Zeit Innocenz III. der römische Stuhl auch tatsächlich in den Besitz des Dispensationsrechtes gesetzt hatte, war die Konstellation für die Entstehung von Bischofsfakultäten nicht günstiger. Es war die Zeit, da die Päpste auf kirchlichem und politischem Gebiete in rascher Siegesbahn alle Macht an sich brachten und das Kirchenrecht zu einem gemeinen päpstlichen Recht ausgestalteten [4]). In einer Zeit, wo auf diese Weise Macht und Recht um den Papst sich konzentrierten, hatte eine Dezentralisation, wie sie

[1]) Vgl. unten in § 10.

[2]) Vgl. hierzu und zum folgenden Stiegler, Dispensation, Dispensationswesen und Dispensationsbegriff. Bd. I. Mainz 1901; derselbe im Archiv f. kath. Kirchenrecht. Bd. LXXVII. 1897, S. 3 f.; Brandhuber von Etschfeld, Ueber Dispensation und Dispensationsrecht. Wien 1888.

[3]) Vgl. Sägmüller, Kirchenrecht. 1904, S. 102 u. a.

[4]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht. Bd. III S. 746 ff.; Stutz, Kirchenrecht a. a. O. II S. 850 f.

Bischofsfakultäten bedeuten, keine Daseinsmöglichkeit. Umso weniger, als, wie hinzugefügt werden mag, in völlig gleicher Weise wie das Dispensationsrecht auch das Absolutionsrecht sich entwickelte. Auch die oberstrichterliche Gewalt des Papstes kam, ungefähr gleichzeitig mit der obersten Dispensationsgewalt, erst im 12. Jahrhundert wirklich zur Geltung [1]).

Den Beginn einer neuen Periode der Kirchen- und Kirchenrechtsgeschichte bedeutete es, als die Päpste, gerade auf dem Höhepunkte ihrer Machtstellung angelangt, in die drückendste tatsächliche Abhängigkeit von den französischen Königen gerieten. Das kirchliche Recht entwickelte zwar den Papalismus weiter [2]), jedoch die Tatsachen entsprachen dieser rein juristischen Entwicklung nicht mehr. Bald setzte demgemäss auch die Gegenbewegung ein, und es führte die von den nach der Mitherrschaft in der Kirche ringenden Bischöfen verursachte Umwälzung in den Konzilien zu Pisa, Konstanz und Basel zu Kämpfen, die die Kirche bis ins Innerste erschütterten [3]). Dass in jener Zeit, da einerseits der Papst die Konzentration aller Rechte um sich juristisch auf die Spitze trieb, andererseits die Bischöfe im Streite mit der Kurie die kirchliche Herrschaft an sich zu reissen suchten, die Bischofsfakultäten nicht Platz hatten, versteht sich von selbst. Trotzdem entstanden in jenen Tagen bereits die Grundlagen, auf die sich unsere Bischofsfakultäten stützen sollten. Im Rechtsleben folgt auf eine straffe Rechtskonzentration in der Regel ein Ausgleich. Absolut notwendig aber wird ein solcher, wenn der rechtlichen Konstellation nicht die tatsächliche entspricht. Das war aber im späteren Mittelalter bezüglich der päpstlichen Machtstellung der Fall, wie wir oben bemerkten. Demgemäss sahen sich auch die Päpste genötigt, als Gegenleistung für den im Rechte so scharf ausgebildeten Papalismus Zugeständnisse zu machen. Im Verhältnis von Staat und Kirche bilden die im 15. und

[1]) Vgl. Hinschius a. a. O. Bd. V S. 361 ff.; Stutz a. a. O. S. 851.

[2]) Insbesondere durch die sich stets mehrenden Reservate.

[3]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht. Bd. III S. 362 ff.

16. Jahrhundert geschlossenen Konkordate Belege hierfür. Im inneren kirchlichen Leben aber konnten, ja mussten auf diesem Boden die Bischofsfakultäten erstehen. Ihr Milieu war gegeben.

Im 17. Jahrhundert finden wir nun bereits eine gewisse Ordnung in der Art und Weise, wie solche Fakultäten den Bischöfen eingeräumt wurden. Die wesentlichsten der Vollmachten wurden zu einem Schriftstück zusammengestellt und in sich gleich bleibendem Texte den Ordinarien, in Deutschland wenigstens, immer auf fünf Jahre delegiert und regelmässig erneuert. So hat sich der Brauch herausgebildet, dass sowohl pro foro externo als auch pro foro interno noch heute die Bischöfe alle fünf Jahre eine Anzahl Fakultäten erhalten, die in Umfang, Inhalt und Text seit mehreren hundert Jahren im wesentlichen dieselben geblieben sind. Nach ihrer Gültigkeit ad quinquennium nennt man diese Vollmachten Quinquennalfakultäten. Wie diese Quinquennalfakultäten pro foro externo [1]) entstanden und in unseren deutschen Bistümern eingeführt wurden, zu untersuchen, soll im folgenden unsere Aufgabe sein.

Die Kirchenrechtswissenschaft hat sich mit dieser Frage noch wenig befasst. Im wesentlichen [2]) folgt sie einer, ich möchte sagen, der einzigen modernen selbständigen Untersuchung hierüber, die Otto Mejer angestellt hat. In seinem grossen Werke über die Propaganda [3]) sucht dieser Forscher den Kampf darzustellen, den die Congregatio de Propaganda Fide nicht nur unter den Heiden, sondern auch in den Landen des Protestantismus für die katholische Kirche in Missionsarbeit gekämpft hat. In diesem grossen Kampfe weist er auch den Quinquennalen eine Rolle zu [4]). Die Bischöfe, so behauptet er

[1]) Um den langen Namen Quinquennalfakultäten pro foro externo zu vermeiden, nenne ich im folgenden diese Indulte nur Quinquennalfakultäten oder kürzer Quinquennalen; die in dieser Untersuchung nicht zu behandelnden Quinquennalfakultäten pro foro interno lasse ich ganz ausser acht.

[2]) Vgl. unten in § 3 am Ende.

[3]) Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. 2 Bde. Göttingen 1852. 1853.

[4]) Mejer a. a. O. Bd. II S. 201 ff.

nämlich, seien in Deutschland durch den westfälischen Frieden eigentlich in die Stellung von Missionsoberen gedrängt worden. In den Gebieten der protestantischen Fürsten und auch in einem grossen Teil ihrer eigenen Länder, nämlich wo Protestanten freie Religionsübung hatten, seien sie nicht mehr im Vollbesitz ihrer potestas ordinaria gewesen. Die Quinquennalfakultäten seien den Bischöfen als Oberen der deutschen Mission gewährt worden. Sie stellen sich nach Mejer als reine Missionsfakultäten dar. Schon vor den Bischöfen hatten aber die Nuntien, so fährt er fort, die fraglichen Vollmachten erhalten. Sie waren ja auch die ersten, von denen die Mission in Deutschland auszugehen hatte. Um ihnen gleichgestellt zu werden, seien dann erst die Bischöfe in den Quinquennalfakultäten mit denselben Vollmachten ausgestattet worden. Unsere Quinquennalen wären demnach aus den Nuntiaturfakultäten hervorgegangen.

Mit verhältnismässig geringem Quellenmaterial führt so Mejer eine an sich höchst scharfsinnige Untersuchung durch. Der Mangel an Quellen hat aber in seiner Darstellung erhebliche Fehler hervorgerufen. Mejer kennt die eigentliche Entstehungsgeschichte der Quinquennalfakultäten nicht. Auch zieht er viel zu wenig ihre Vorgeschichte heran. Und doch lassen sich aus dieser wichtige Schlüsse auf den Charakter der im Werden begriffenen Einrichtung ziehen. Seine Darstellung bleibt daher in der Hauptsache Hypothese.

Auf Grund weit reichlicheren Quellenmaterials werde ich Mejers Behauptung nachprüfen, dass die Quinquennalen aus den Nuntiaturvollmachten in das Fakultätenrecht der Bischöfe übergegangen, und dass sie ihrem Charakter und ihrer Zweckbestimmung nach den deutschen Bischöfen als Missionsoberen erteilt worden seien. Ich hoffe, von der Vorgeschichte der Quinquennalfakultäten, ihrer Entstehung und ersten Vergebung an deutsche Bischöfe ein neues und richtigeres Bild entwerfen zu können.

Kapitel I.

Die Quellen.

§ 1.

Die ältesten deutschen Quinquennalfakultäten.

Weder unter der Herrschaft des Gregorianismus noch in der Periode der Einführung der päpstlichen Reservate noch endlich in der Zeit des Kampfes zwischen dem Konziliarismus und dem Papalsystem, der bis herab in die Tage der Reformation sich hinzog, können die Quinquennalfakultäten entstanden sein; das lehrte uns die Erörterung des kirchengeschichtlichen Milieus, in das sie hineinpassen.

Aber auch aus dem Reformationsjahrhundert kennen wir noch keine Ausfertigung von Quinquennalfakultäten pro foro externo für einen deutschen Bischof. Wir werden sehen, dass es solche damals auch noch nicht gab. Die ältesten Urkunden führen uns vielmehr in das 17. Jahrhundert.

Die einzige aus diesem Jahrhundert bisher bekannte Quinquennale überliefert uns Mejer [1]). Es ist eine Urkunde solcher Fakultäten für Mainz vom 14. März 1680. Er entnimmt den Text einer Streitschrift des 18. Jahrhunderts [2]). Das Schriftstück ist zweifellos echt; denn es wird fast gleichzeitig auch noch von anderer, von der Streitschrift unabhängiger Seite verzeichnet [3]). Die nächstfolgende Quinquennale, die Mejer kennt, gehört

---

[1]) Mejer, Die Propaganda. Bd. II S. 204 f.

[2]) Ueber das unjustifizirliche und aufrührerische Schreiben, welches der Damiatische Herr Erzbischof Pacca so betitelter Nunzius zu Kölln an alle Pfarrer und Seelsorger der hohen Erzdiözesen Mainz, Trier und Kölln vor kurzem unmittelbar zu erlassen sich unterfangen hat. Anonym erschienen zu Frankfurt und Leipzig 1787, S. 95 f.

[3]) In einem Zirkularschreiben des Kölner Nuntius Pacca vom 30. November 1786. Näheres hierüber siehe im folgenden Paragraphen.

schon dem Anfang des 18. Jahrhunderts an und ist den älteren Urkunden gegenüber bereits sehr erweitert[1]).

Im Gegensatz hierzu vermag ich eine ganze Reihe derartiger Urkunden nachzuweisen, die teils vor jener Quinquennale von 1680, teils ungefähr gleichzeitig mit ihr verliehen wurden.

Für den Erzbischof Max Heinrich von Köln (1650—1688)[2]) liegen mir zunächst zwei Urkunden solcher Delegationen vom 16. Dezember 1655 und vom 10. Mai 1667 vor.[3]). Aus dem Ende der Regierung des genannten Kirchenfürsten kann ich ausserdem noch eine Quinquennale vom 30. April 1682[4]) sowie eine fernere vom 9. April 1687 beibringen[5]).

Der Nachfolger Max Heinrichs, Erzbischof Joseph Klemens von Köln (1688—1723), suchte alsbald beim Papste um Delegation der Fakultäten des Verstorbenen nach[6]). Es liegen für ihn Quinquennalen vor, die vom 9. März 1689 stammen[7]). Am 6. Oktober 1694 endlich wurden ihm auf seinen Antrag die

[1]) Mejer a. a. O. S. 204. Er entnimmt die Urkunde dem Werke von Busenbaum-La Croix, Theologia moralis. Köln 1724. tom. VIII. S. 569. Näheres vgl. unten S. 21 f. Anm.

[2]) Ueber die Kölner Erzbischöfe vgl. Steffens, Die Reihenfolge der Erzbischöfe von Cöln, im Handbuch der Erzdiözese Cöln. 19. Ausg. Köln 1905, S. XIII ff.

[3]) Düsseldorfer Staatsarchiv, Kurköln. geh. geistl. Archiv, Akten Nr. 79. Originalurkunden der Inquisition.

[4]) Düsseldorfer Staatsarchiv, Kurköln. geh. geistl. Archiv, Akten Nr. 76. Offizielle Kopie mit der Beglaubigung: Pro Copia concordante subscripsit Hen. Janssen Protonot. in spiritualibus Colon.

[5]) Alte Kopie aus dem Archive des Kölner erzbischöflichen Generalvikariates, vom zeitigen Herrn Generalvikar mir gütigst überlassen.

[6]) Feria IV. Die 9. Martii 1689. Smus. in solita audientia data R.P.D. assessori, prout idem R.P.D. assessor retulit, concessit praefatas in solidum respective facultates alias Archiepiscopo Coloniensi sub die 9. Aprilis 1687 concessas iuxta formulam X ad Quinquennium. Expeditionsurkunde der Inquisition. Düsseldorfer Staatsarchiv, Kurköln. geh. geistl. Archiv. Akten Nr. 76.

[7]) Düsseldorfer Staatsarchiv, Kurköln. geh. geistl. Archiv, Akten Nr. 76. Authentische Kopie, beglaubigt wie oben Anm. 4.

Quinquennalen auf weitere fünf Jahre verlängert [1]). Doch ist uns von dieser Delegation leider die eigentliche Urkunde nicht erhalten.

Wir haben somit für Köln aus dem 17. Jahrhundert sechs Quinquennalfakultäten pro foro externo aktenmässig festgestellt,

---

[1]) Urkunden der Inquisition, Düsseldorfer Staatsarchiv, Kurköln. geh. geistl. Archiv, Akten Nr. 76. Der Erzbischof beantragte gleichzeitig mit der Quinquennale, die er in Bezug auf das Ehedispensrecht erweitert wünschte, noch die Erneuerung der Vollmacht, vom defectus aetatis dispensieren zu können, sowie extra tempora und non servatis interstitiis die Weihen erteilen zu dürfen, welche Befugnis er gleichfalls bereits am 9. März 1689 erhalten hatte.

Der Antrag hat folgenden Wortlaut: Beatissime Pater! Per parte del Principe Clemente Gioseppe di Baviera, Arcivescovo elettore di Colonia, Vescovo di Frisinga e Ratisbona si supplica umilamente La Santità Vestra degnarsi prorogar le facoltà concessergli per mezzo della S. Congregazione del S. Officio sotto li 9 marzo 1689 come anche quelle sotto l'istessa data di dispensare sopra il difetto dell' età, L'Interstitij, è L'Extratempora con i Chierici suoi sudditi che sarranno per spirare, con ampliare la facoltà di dispensare anche nel 2° e 3° grado inaequali consanguinitatis et affinitatis, si come fu concessa all Arcivescovo elettore suo antecessore, con la potestà di poter in tutto ò in parte subdelegare alli suoi Coadministratori, Suffraganei, et altri Personaggi nello sudetto Arcivescovato, et anche nella Dioecesi di Osnabrug per essere questa secondo l'alternativa sotto l'Administratione Spirituale e Ecclesiastica di Colonia. Che il sutto . . .

Die Konzessionsurkunde endlich lautet: Feria IV. Die 6 Octobris 1694. Smus. D.N.D. Innocentius Div. Providentia Papa XI. in solita audientia data R.P.D. Assessori S. Officii renovavit supradicto Emo. et Rmo. D. Josepho Clementi ex Bavariae Ducibus, Archiepiscopo et Electori Coloniensi, et respective concessit R.P.D. Johanni Petri Burman, Episcopo Thermepolensi, moderno Suffraganeo eiusdem ecclesiae Coloniensis in spiritualibus deputato, „in solidum" tamen facultates alias Emo. et Rmo. D. et Predecessori dicti R.P.D. Johannis Petri Burman concessarum sub die 9. martii 1689 ad aliud Quinquennium incipiens a die, quo tempus praescriptum in praeteritis facultatibus expiravit, ita tamen, ut iis nullo modo uti possint extra fines praedictae dioecesis Coloniensis. Es folgt noch eine Beschränkung in Betreff des Extratemporaweihens. Sub die 14. Decembris 1694. Josephus Bartolus S.R. et Universalis Inquisitionis Notarius.

vom 16. Dezember 1655, 10. Mai 1667, 30. April 1682, 9. April 1687, 9. März 1689 sowie vom 6. Oktober 1694, von deren fünf ersten wir auch die Urkunden besitzen.

Neben diesen Mainzer und Kölner Quinquennalen [1]) kann ich als Gegenstück noch gleichaltrige aus einem süddeutschen Bistum anführen. Es sind dies die Quinquennalfakultäten pro foro externo, die dem Bischof Marquard II. von Eichstätt [2]) am 9. September 1649 [3]), 2. Juli 1654 [4]), 29. Mai 1659 [5]), 3. Juni 1664 [6]), 23. Mai 1669 [7]) und am 19. April 1674 [8]) verliehen wurden.

Im folgenden werde ich den Text der ältesten erhaltenen Kölner Quinquennale, vom 16. Dezember 1655, und den der ältesten Eichstätter, vom 9. September 1649, abdrucken, sowie dazu die Abweichungen der zehn anderen aus dem 17. Jahrhundert erhaltenen Quinquennalen verzeichnen [9]) [10]).

---

[1]) Aus Trier, dem dritten der rheinischen Kurerzbistümer haben sich meines Wissens leider keine Quinquennalen erhalten.

[2]) Ueber den Eichstätter Bischof Marquard II., Schenk von Kastell (1636—1685) vgl. Sar, Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt. Bd. II. Landshut 1885 S. 527 ff.

[3]) Archiv des Eichstätter bischöflichen Ordinariats, Akten, Fach 8, Fasz. 54; Originalurkunde.

[4]) A. a. O.; Originalurkunde.

[5]) A. a. O.; Originalurkunde mit beiliegender Kopie.

[6]) A. a. O ; Originalurkunde.

[7]) A. a. O.; Originalurkunde.

[8]) A. a. O.; Kopie.

[9]) Der Uebersicht halber bezeichne ich im folgenden neben der Kölner Quinquennale von 1655 als: Köln 1 und der Eichstätter Quinquennale von 1649 als: Eichstätt 1 die Kölner Quinquennalen von 1667, 1682, 1687 und 1689 als: Köln 2—5, ferner die Mainzer Quinquennale von 1686 als: Mainz und endlich die Eichstätter Quinquennalen von 1654, 1659, 1664, 1669 und 1674 als Eichstätt 2—6.

[10]) Unberücksichtigt geblieben sind im folgenden die Abweichungen in der Interpunktion und im Gebrauche der grossen Anfangsbuchstaben. Hieraus erkennt man lediglich die einzelnen Kopisten, die in den verschiedenen Pontifikaten tätig waren.

Köln 1:	Eichstätt 1:
Facultates concessae a Smo. D. N. D. Alexandro Divina Providentia Papa VII. Rmo. et Emmo. P. D. Maximiliano Henrico Archiepiscopo Electori Coloniensi [1]).	Facultates concessae a Sanctmo. D. N. D. Innocentio Divina Providentia Papa X. R. P. D. Marquardo Episcopo Eystettensi [1]).

Gleichlautend bei beiden:

I. Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscumque [2]) etiam ecclesiasticos, tam Saeculares, quam Regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi S. [Eichstätt 1 schreibt Sanctum aus [3])] Officium exercetur, nisi in locis Missionum, in quibus impune grassantur haereses, deliquerint, nec illos, qui judicialiter abjuraverint, nisi isti nati sint, ubi [4]) impune grassantur

---

[1]) Die Ueberschrift stimmt bei Köln 2 und 4 mit Köln 1 überein, bei Köln 4 ist der verleihende Papst Innocenz XI. Entsprechend lautet die Ueberschrift bei Mainz nach den Angaben der Streitschrift: Ueber das unjustifizierliche und aufrührerische Schreiben, a. a. O.; Mejer a. a. O. gibt sie nicht. Ebenso stimmen Eichstätt 2—6 mit Eichstätt 1 überein. Der Papst ist bei Eichstätt 3 und 4 Alexander VII., bei Eichstätt 5 Klemens IX. und bei Eichstätt 6 Klemens X. Statt: Sanctmo. lesen Eichstätt 2, 3 und 4: Smo., Eichstätt 6: Sanctismo; statt D. Eichstätt 5: Dno. Köln 3 hingegen trägt die Ueberschrift: Emmo. et Rmo. Archiepiscopo Electori Coloniensi die 30 Aprilis 1682 ad quinquennium. Bei Köln 5 lautet sie: Sermo. et Rmo. D. Josepho Clementi ex Bavariae ducibus Archiepiscopo et Electori Coloniensi ac R.D.D. Joh. Henrico Episcopo Hierapolitano Suffraganeo Vicario Generali et Coadministratori eiusdem Ecclesiae Coloniensis in spiritualibus deputato in solidum respective ad quinquennium. Es ist freilich hierbei zu bedenken, dass Köln 3 und 5 nur authentische Kopien darstellen.

[2]) Mainz, Eichstätt 3 in der beiliegenden Kopie und Eichstätt 6 lesen: quoscunque.

[3]) Ebenso Eichstätt 2, 4, 5 und 6.

[4]) Eichstätt 3 wiederholt hier irrtümlich den Text von ubi impune grassantur haereses deliquerint an nochmals.

haereses, et post judicialem abjurationem illuc [1]) reversi in haeresim [2]) fuerint relapsi [3]), et hos in foro conscientiae tantum.

II. Tenendi et legendi libros prohibitos Haereticorum ad effectum eos impugnandi [4]) et alias [5]) quomodolibet prohibitos, praeter [6]) opera Caroli Molinei, Nicolai Machiavelli [7]) ac [8]) libros de Astrologia judiciaria principaliter aut incidenter vel alias quovis modo [9]) de ea tractantes [10]), ita tamen [11]), ut libri ex illis provinciis non efferantur.

III. Dispensandi in 3 ° et 4 ° [12]) simplici et mixto cum [13]) pauperibus in contrahendis, in contractis vero cum Haereticis conversis etiam in 2 ° simplici et mixto [14]) et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.

IV. Dispensandi super impedimento publicae honestatis justitiae ex sponsalibus proveniente.

V. Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjugum machinante, ac restituendi jus petendi debitum amissum.

VI. Dispensandi in impedimentis [15]) cognationis spiritualis, praeterquam inter levantem et levatum.

---

[1]) Eichstätt 3 in der beiliegenden Kopie: illic.

[2]) Eichstätt 3 in der beiliegenden Kopie und Eichstätt 6: haeresin.

[3]) Köln 4: relabsi.

[4]) Köln 4 und Köln 5 confutandi, alle übrigen: impugnandi.

[5]) Köln 2, 3, 4 und 5, Mainz sowie Eichstätt 5 und 6: alios.

[6]) Köln 4 und Mainz sowie Eichstätt 5 und 6 lesen: praeterquam.

[7]) Die Eichstätt 3 beiliegende Kopie verschreibt: Vachiavelli.

[8]) Mainz: et.

[9]) Köln 3: incidenter quomodolibet de ea, Köln 4 und 5 sowie Mainz, Eichstätt 5 und 6: incidenter vel quomodolibet de ea.

[10]) Eichstätt 6 hat verschrieben: de extractantes.

[11]) Die Eichstätt 3 beiliegende Kopie und Eichstätt 4: tantum.

[12]) Eichstätt 4: tertio et quarto, quarto simplici et mixto.

[13]) Köln 3, 4, 5, Eichstätt 6 und Mainz: tantum cum.

[14]) Köln 2, 3, 4, 5, Eichstätt 5 und 6 sowie Mainz schieben hier ein: dummodo nullo modo attingat primum gradum.

[15]) Köln 3 und Eichstätt 2: impedimento.

VII. Hae vero dispensationes Matrimoniales [1]), videlicet III, IV, V et VI, non concedantur nisi cum clausula, dummodo mulier rapta non fuerit, vel [Eichstätt 1: et [2])] si rapta fuerit [3]), in potestate raptoris non existat, et in dispensationibus [4]) tenor huiusmodi facultatum inseratur cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae [5]).

VIII. Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur [6]).

IX. Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera exceptis votis Castitatis et Religionis [7]).

X. Absolvendi ab omnibus casibus reservatis, etiam in Bulla Coena Domini [8]), in locis tamen [9]), ubi impune grassantur haereses.

XI. Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi Paramenta et alia utensilia ad Sacrificium Missae necessaria, ubi non intervenit Unctio [10]), et reconciliandi Ecclesias pollutas aqua ab Episcopo benedicta, et in casu necessitatis etiam [11]) aqua non benedicta ab Episcopo [12]).

---

[1]) Köln 2, 3, 4 und 5 sowie Eichstätt 5 und 6: Matrimoniales dispensationes.

[2]) Mainz ebenso.

[3]) Mainz: fuerit rapta.

[4]) Köln 2, 3, 4, 5, Mainz sowie Eichstätt 5 und 6 schieben hier ein: huiusmodi declaretur expresse, illas concedi tanquam a Sedis Apostolicae Delegato, ad quem effectum etiam.

[5]) Köln 2, 3, 4, 5, Mainz und Eichstätt 5 und 6 fügen hinzu: alias nullae sint.

[6]) Bei Eichstätt 6 steht diese Vollmacht als Nr. IX.

[7]) Bei Eichstätt 6 steht diese Vollmacht als Nr. VIII.

[8]) Bei Mainz fehlt: Domini.

[9]) Köln 4 und 5: tantum.

[10]) Alle übrigen ausser Köln 1 und Eichstätt 1—4: Sacra Unctio.

[11]) Köln 3 und 5 fehlt etiam; Eichstätt 2 liest: etiam necessitatis.

[12]) Köln 4 und 5: aqua ab Episcopo non benedicta.

XII. Communicandi has [1]) facultates in totum vel in partem, prout [Eichstätt 1 schiebt ein: opus esse] [2]) secundum eius conscientiam judicaverit,

Köln 1:	Eichstätt 1[3a]):
eius [3])Suffraganeis Coloniensi ac Leodiensi et Hildeshimensi[4]). Necnon quatuor aliis[5]) Sacerdotibus Secularibus vel Regularibus, in qualibet eius Civitate et Dioecesi, Theologis ac idoneis in conversione animarum laborantibus[6]).	duobus vel tribus Sacerdotibus Saecularibus vel Regularibus Theologis ac idoneis in conversione Animarum laborantibus in locis tamen Haereticorum[4a]), ubi prohibetur exercitium Catholicae Religionis.
XIII. Utendi eisdem facultatibus in Civitatibus et Dioecesibus praedictis[7]) tantum[8]).	XIII. Utendi eisdem facultatibus in Civitate et Dioecesi Eistettensi[7]) tantum[8]).

[1]) Köln 2: supradictas.

[2]) Alle übrigen schieben ein: opus esse.

[3]) Köln 3: Episcopis.

[3a]) Entsprechend lauten die Texte von Eichstätt 2—6 und von Köln 4 und 5.

[4]) Köln 2 und 3 fügen hinzu: ac [resp. et] Osnabrugensi.

[4a]) Haereticorum fehlt bei Eichstätt 2—6 sowie Köln 4 und 5.

[5]) Köln 2 liest: nec non aliis; Köln 3: nec non aliis duobus vel tribus.

[6]) Ueber den Text dieser Vollmacht bei Köln 4 und 5 siehe nebenstehende Anm. 3[a]. Mainz liest: eius Suffraganeo Moguntino seu Vicario generali nec non duobus vel tribus sacerdotibus secularibus vel regularibus Theologis ac idoneis in conversione animarum laborantibus.

[7]) Köln 2 und 3: Dioecesibus Coloniensi, Leodiensi, Hildeshimensi et Osnabrugensi; Köln 4: in Civitate et Dioecesi; Köln 5: in Civitate et Dioecesi Coloniensi; Mainz: in Civitate et Dioecesi Moguntina; Eichstätt 2—6 wie Eichstätt 1.

[8]) In Köln 2—5, Mainz sowie Eichstätt 5 und 6 steht diese Vollmacht als Nr. XIV an letzter Stelle.

XIV. Et praedictae facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur et ad quinquennium tantum concessae intelligantur [1] [2] [3].

Köln 1:

Feria V, die 16. Decembris 1655 [4]. In Congregatione generali Sanctae Romanae et Universalis Inquisitionis [5] S. D. N. Alexander P. P. VII [6] praedictus concessit supradictas facultates praefato Emmo. et Rmo. D. Maximiliano Henrico Archiepiscopo [7] Electori Coloniensi [8] ad quinquennium proxime futurum. A. Cardinalis Barberinus [9]. Johannes Lupus [10], S. Romanae et Universalis Inquisitionis Notarius [11].

Eichstätt 1:

Feria V. Die 9. Septembris 1649 [4]. In Congregatione generali Sanctae Romanae et Universalis Inquisitionis habita in Palatio Apostolico Montis Quirinalis [5a] Smus. D. N. Innocentius Papa X. [6a] praedictus concessit supradictas facultates praefato R. P. D. Marquardo [7a] Episcopo Eistettensi. Ad quinquennium proximum [8a]. A. Cardinalis Barberinus. Johannes Antonius Thomasius [9a] S. Romanae et Universalis Inquisitionis Notarius.

[1]) Bei Mainz entsprechend. Mejer a. a. O. unrichtig: et tantum concessae intelligantur ad quinquennium.

[2]) In Köln 2—5, Mainz sowie Eichstätt 5 und 6 steht diese Vollmacht als Nr. XIII an vorletzter Stelle.

[3]) Die Kopien Köln 3 und 5 endigen hier, in den übrigen folgt der Expeditionsvermerk.

[4]) Natürlich bei allen verschieden.

[5]) Dieser Anfang fehlt bei Köln 2.

[6]) Mainz: Innocentius P. P. XI.

[7]) Köln 2 fügt ein: et.

[8]) Mainz: Amselmo Francisco Archiepiscopo Moguntino.

[9]) Mainz: Caesar Cardinalis Frascheaz.

[10]) Köln 2: Franciscus Ducandus; Mainz Franciscus Richardus.

[5a]) Eichstätt 3 und 5: apud S. Mariam Maiorem, Eichstätt 6: ad S. Mariam Maiorem.

[6a]) Eichstätt 3 und 4: Alexander VII.; Eichstätt 5: Clemens IX.; Eichstätt 6: Clemens X.

[7a]) Der Name fehlt in Eichstätt 2.

[8a]) Eichstätt 3—6: proxime futurum.

[9a]) Eichstätt 2, 3 u. 4: Johannes Lupus, Eichstätt 5: Franciscus Richardus; in Eichstätt 6 ist die Unterschrift des Notars nicht mitkopiert.

Aus diesen sechs Urkunden ersehen wir, dass mindestens für die Diözesen Mainz, Köln, ferner für Lüttich, Hildesheim und Osnabrück, welch letztere drei mit Köln durch Personalunion verbunden waren, sowie für Eichstätt den Ordinarien eine Reihe wichtiger Vollmachten bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zugestanden wurden. Die Bischöfe durften von Häresie, Schisma und Apostasie absolvieren, verbotene Bücher besitzen und lesen — Nr. 1 und 2. — Ferner hatten sie die Dispensbefugnis bei den Ehehindernissen der Verwandtschaft und Schwägerschaft für arme Petenten bis zum dritten Grade. Bei schon geschlossener Ehe eines konvertierten Häretikers konnten sie sogar von den Hindernissen bis zum zweiten Grade dispensieren. Sie besassen auch die Dispensationsbefugnis bei den impedimenta publicae honestatis, criminis und cognationis spiritualis — Nr. 3 bis 7. — Ihre Priester und Priesterkandidaten durften sie von allen aus geheimen Verbrechen hervorgehenden Irregularitäten befreien; ausgenommen war nur die durch vorsätzliche Tötung eines Menschen hervorgerufene Irregularität — Nr. 8. — Sie hatten zudem die Macht, einfache Gelübde aufzuheben (nur die der Keuschheit und des Ordenslebens waren ihnen entzogen), sowie von allen Fällen päpstlichen Reservates, auch denen der Bulle: Coena Domini,

---

[11]) Köln 4 hat folgenden, von den anderen ganz verschiedenen Expeditionsvermerk der Inquisition: In solita audientia data a S D.N.D. Innocentio PP. XI praedicto Rmo. Commissario Generali S. Romanae universalis Inquisitionis Sanctitas Sua, prout dominus Commissarius retulit, supradictas facultates concessit ad quinquennium Emmo. et Revmo. D. Maximiliano Henrico Archiepiscopo et Electori Coloniensi cum potestate easdem communicandi prout in facultate 12 ma suis Suffraganeis Coloniensi, Leodiensi, Hildeshimensi, Osnabrugensi necnon aliis duobus vel tribus sacerdotibus saecularibus vel Regularibus in qualibet — das folgende Wort ist durch Flecken unlesbar — Civitate et Dioecesi Theologis, et eisdem facultatibus utendi in praescriptis Civitatibus et Dioecesibus Coloniensi, Leodiensi, Hildeshimensi et Osnabrugensi tantum. Alderanus Episcopus Portuensis Cardinalis. Alexander Speronus S. Romanae et universalis Inquisitionis Notarius.

zu absolvieren — Nr. 9 und 10. — Endlich waren sie noch ermächtigt, gewisse liturgische Funktionen — Paramente zu weihen, Kirchen zu rekonziliieren — erleichtert einfachen Priestern zu subdelegieren — Nr. 11. — Die Träger dieser Rechte sind die Bischöfe persönlich, sie durften dieselben jedoch meist ihren Weihbischöfen und anderen Priestern, vor allem den in der Mission tüchtigen, mitteilen — Nr. 12.

Nicht alle Fakultäten der späteren Quinquennalen sind in jenen Instrumenten bereits enthalten[1]); aber der grösste Teil

---

[1]) Die späteren Quinquennalen, bereits die von Mejer a. a. O. Bd. II S. 204 zitierte, spätestens 1724 erlassene — vgl. oben S. 12 Anm. 1 — sowie eine Eichstätter Quinquennale vom 28. Mai 1705, die sich in zwei Kopien im Archive des Eichstätter bischöflichen Ordinariates, Akten, Fach 8, Fasz. 54, befindet, enthalten acht Vollmachten mehr als die Urkunden des 17. Jahrhunderts. Ueber den Zeitpunkt und die näheren Umstände dieser Aenderung vgl. unten in § 14. Im folgenden führe ich den Text von Nr. 12 ab — bis dahin stimmen die Urkunden mit den früheren überein — nach der genannten Eichstätter Quinquennale vom 28. Mai 1705 an, und ziehe eine in alter Kopie im Archive des Kölner erzbischöflichen Ordinariats beruhende Kölner Quinquennale vom 23. Juli 1761 zum Vergleich heran.

XII. Conferendi Ordines extra tempora et non servatis interstitiis usque ad Sacerdotium inclusive.

XIII. Dispensandi super defectu aetatis unius anni ob operariorum penuriam [die Kölner Quinquennale ob operariorum penuriam super defectu unius anni], ut promoveri possint ad Sacerdotium, si alias idonei fuerint.

XIV. Consecrandi [die Kölner Urkunde: Conficiendi] olea cum quinque saltem Sacerdotibus, non tamen extra diem Coenae Domini, nisi necessitas aliter [Köln: aliud] urgeat.

XV. Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima Missa non sumpserit ablutionem, per unam horam ante auroram et aliam post meridiem, sine ministro, sub dio et sub terra, in loco tamen decenti, etiamsi altare sit fractum, vel [Köln: et] sine reliquiis Sanctorum, et praesentibus haereticis, schismaticis, infidelibus et excommunicatis, et aliter celebrari non possit. Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione celebrandi bis in die aliter quam ex (Köln: in) gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur. Quodsi hanc eandem facultatem alteri sacer-

der heutigen Quinquennalfakultäten pro foro externo ward nach

doti iuxta potestatem inferius apponendam communicare aut causas ea utendi alicui, qui a S. Sede hanc facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit, serio ipsius conscientiae injungitur, ut paucis dumtaxat iis quam (Köln: iisque) maturioris prudentiae ac zeli, qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet aut respective causas approbet.

XVI. Deferendi Sanctissimum Sacramentum occulte ad infirmos sine lumine illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis in loco tamen decenti, si ab haereticis aut (Köln: et) infidelibus sit periculum sacrilegii.

XVII. Induendi vestibus saecularibus, si aliter vel transire ad loca eorum curae commissa vel in eis permanere non poterunt.

XVIII. Recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre (Köln: portare) non poterunt, vel Divinum Officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeant.

XIX. Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum tempore jejuniorum et praesertim Quadragesimae.

XX. Communicandi has facultates in totum vel in parte, prout opus esse secundum eius conscientiam judicaverit Sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, et praesertim tempore sui obitus, ut sede vacante sit, qui possit supplere, donec Sedes Apostolica, certior facta, quod quam primum fieri debebit, per delegatos aut per unum ex eis alio modo provideat.

XXI. Et praedictae facultates gratis et sine mercede exerceantur et ad quatriennium (Köln: quadriennium) tantum concessae intelligantur.

XXII. Wie oben S. 18 Nr. XIII.

Interessant ist es, dass in beiden Urkunden, in der Eichstätter von 1705 wie in der Kölner von 1761, im Text von Nr. 21 quadriennium steht während die Expeditionsvermerke der Inquisition die Vollmachten für das übliche quinquennium gewähren. Dass in beiden, zeitlich so verschiedenen Fällen quadriennium verschrieben sei, nehme ich nicht an, zumal auch eine bei Mejer a. a. O. Bd. II S. 210, n. 3 erwähnte ungefähr gleichzeitige Quinquennale nur auf vier Jahre lautet. Sollte nicht damals die zu Rom benutzte Vorlage nur auf eine vierjährige Konzession gelautet haben? Es hätte dann die Kurie einfach den überlieferten Text zu Grunde gelegt und die Aenderung ad quinquennium nur in dem Expeditionsvermerk der Inquisition beigefügt. Dass ein solcher

obigem schon damals, und zwar fast wörtlich in der gleichen Form, den Ordinarien erteilt[1]).

Die Uebertragung dieser Vollmachten geht zwar vom Papste direkt aus, die Expedition ist hingegen vermittelt durch die Inquisitionskongregation[2]). Formell erscheinen die Fakultäten als Urkunden dieser Behörde. In späterer Zeit trat an die Stelle der Inquisition die Propagandakongregation, die noch heute die Quinquennalfakultäten expediert[3]). Wir werden uns mit der Expeditionsbehörde und diesem Wechsel noch des weiteren beschäftigen[4]).

Durch Vergleichung unserer Urkunden ergibt sich, dass der Umfang der Vollmachten in allen zwölf Ausfertigungen für Nr. 1—12 derselbe ist. Die Abweichungen sind meist nur redaktionelle.

Immerhin lässt sich eine Entwicklung des Textes in den Fakultäten feststellen.

Die erste Aenderung von Bedeutung finden wir in der Zeit zwischen dem Erlass der vierten für Eichstätt und der zweiten für Köln festgestellten Quinquennalenurkunde, dem 3. Juni 1664 und dem 10. Mai 1667, vollzogen. Man nahm nicht nur mehrere Aenderungen in der Fassung vor[5]), sondern verschärfte auch die einschränkenden Klauseln in den

---

Gebrauch bei der Kurie nicht beispiellos ist, zeigt ein Vergleich der beschränkten Subdelegationsbefugnis in der Kölner Quinquennale von 1687 — vgl. S. 18 Anm. 3[a] — mit der Erweiterung dieser in dem von der Inquisition den Fakultäten angehängten Expeditionsvermerk — vgl. S. 19 f. Anm. 11. Auch hier besteht eine wesentliche Verschiedenheit. Näheres siehe unten.

[1]) Die heutigen Quinquennalfakultäten pro foro externo siehe im Anhang, Nr. LIII.

[2]) Vgl. die Nachschrift dieser Behörde in den Urkunden oben S. 19 und Anm. 5 ff.

[3]) Vgl. unten Anhang Nr. LIII.

[4]) Vgl. besonders unten in § 12.

[5]) Vgl. oben S. 16 Anm. 5; S. 17 Anm. 1. 10; S. 18 Anm. 8; S. 19 Anm. 2.

eherechtlichen Bestimmungen Nr. 3 und 7 erheblich[1]). Im 17. Jahrhundert, lassen sich des weiteren nur noch rein redaktionelle Aenderungen feststellen[2])[3]).

Wichtig sind hingegen die Abweichungen in Nr. 12, der allgemeinen Subdelegationsbefugnis.

Schon die Zahl der Priester, denen die Vollmachten weiter übertragen werden durften, ist verschieden. Die Mehrzahl der Urkunden sieht zwei oder drei Subdelegaten vor[4]), die Kölner Ausfertigung von 1655 deren vier[5]), die von 1667 sogar eine unbeschränkte Zahl[6]). Ausser den gewöhnlichen Priestern bestimmen ferner diese beiden Quinquennalen, ebenso wie die Kölner von 1682, noch die Weihbischöfe der verschiedenen Diözesen des Kurfürsten Max Heinrich als Substituten[7]). In gleicher Weise wird zu Mainz der Generalvikar mitbevollmächtigt[8]). Schon diese Nennung der Koadministratoren und des Generalvikars als eigentliche und erste Substituten in den Kölner Quinquennalen von 1655, 1667 und 1682 sowie in der Mainzer Urkunde von 1680 lässt diese Schriftstücke als für die ordentliche Jurisdiktion der Diözesen bestimmt erscheinen.

Weit mehr noch tritt dieselbe Verschiedenheit in dem Umstand hervor, dass die gleichen Quinquennalen die Beschränkung nicht aufweisen, derzufolge nur Priester in dem eigentlichen Missionsgebiet — in locis tamen (Haereticorum), ubi prohibetur exercitium Catholicae Religionis[9]) — subdelegiert werden durften. Die sämtlichen Eichstätter Quinquennalen sowie die Kölner von 1687 und 1689 sind nämlich durch diese Klausel

[1]) Vgl. oben S. 16 Anm. 14; S. 17 Anm. 4, 5.

[2]) Vgl. oben S. 16 Anm. 4, 6, 9, 13 u. a.

[3]) Vgl. aber über die grosse Aenderung zu Anfang des 18. Jahrhunderts oben S. 21 f. Anm. 1.

[4]) Vgl. oben S. 18.

[5]) Vgl. oben S. 18.

[6]) Vgl. oben S. 18 Anm. 5.

[7]) Vgl. oben S. 18 sowie Anm. 4.

[8]) Vgl. oben S. 18 Anm. 6.

[9]) Vgl. oben S. 18.

in ihrem eigentlichen Gebrauche auf die Mission beschränkt [1]). Die Fürstbischöfe werden in eigener Person die Fakultäten selten exequiert, sondern sich meistens der Substituten bedient haben.

Nun ist aber die Beschränkung der Subdelegation auf die terrae missionis [2]) auch in der Kölner Quinquennale von 1687 wieder aufgehoben und zwar in dem Expeditionsvermerk, den die Inquisitionskongregation der Urkunde beigefügt hat. Dieser gibt nämlich dem Erzbischofe die Subdelegationsvollmacht für seine in der Urkunde selbst nicht berücksichtigten Suffragane sowie für zwei oder drei Priester, ohne dass deren Amtstätigkeit, wie nach Nr. 12 der Urkunde selbst, nur in dem Gebiete der Mission liegen sollte [3]). Der Anhang beseitigt den Unterschied zwischen der Kölner Quinquennale von 1687 und den früheren wieder, er tilgt die Beschränkung der weiteren Ausübung jener Vollmachten auf das Missionsgebiet.

Bei den Quinquennalen von 1689 kennen wir den Anhang der Inquisition nicht [4]). Wahrscheinlich hat er aber bei dieser Kölner Quinquennale von 1689 nicht anders gelautet als bei der Kölner Fakultät von 1687.

Bei den Eichstätter Quinquennalen hingegen berührt der Expeditionsvermerk der Inquisition die Subdelegationsvollmacht nicht, hier bleibt sie auf zwei oder drei Priester im wirklichen Missionsgebiet beschränkt [5]).

Somit sind die Vollmachten den Kurerzbischöfen von Köln und Mainz mit dem Rechte der Weitervergebung in den ganzen Diözesen zugestanden worden, während die von uns nachgewiesenen Urkunden aus dem süddeutschen Bistum Eichstätt in

---

[1]) Vgl. oben S. 18 sowie Anm. 3[a].

[2]) Ueber den Unterschied von terrae Sanctae Sedis und terrae missionis vgl. statt anderer Hinschius, Kirchenrecht. Bd. II S. 349 ff. Stutz, Kirchenrecht a. a. O. S. 927.

[3]) Vgl. oben S. 19 f. Anm. 11.

[4]) Vgl. oben S. 19 Anm. 3.

[5]) Vgl. oben S. 19.

diesem wichtigsten Punkte auf das Gebiet der eigentlichen Mission beschränkt waren [1]).

Dieser Umstand ist natürlich von grösster Bedeutung für die Beantwortung der Frage, ob die Quinquennalen den Bischöfen als Missionsfakultäten gegeben worden sind [2]). Mejer kannte die fragliche Beschränkung der Subdelegationsvollmacht nicht. Die einzige ihm aus dem 17. Jahrhundert vorliegende Quinquennale, die Mainzer von 1680, erlaubt ja im ganzen Gebiete der Diözese die Substituten aufzustellen [3]). Im 18. Jahrhundert aber ist die Beschränkung auf das Missionsgebiet aus der Subdelegationsfakultät ganz allgemein verschwunden [4]).

Ursprünglicher ist die beschränkte Fassung der Eichstätter Urkunden. Die Einsetzung der Weihbischöfe und Generalvikare als erste Substituten sowie die Tilgung der Subdelegationsbeschränkung auf das Missionsgebiet, wie sie die Kölner und Mainzer Quinquennalen aufweisen, erscheint als Umarbeitung der ursprünglichen Vorlage. Das beweist schon der Umstand, dass man diese Umarbeitung für Köln 1687 und wohl auch 1689 nicht in Nr. 12 der eigentlichen Urkunde vollzogen, sondern erst im Expeditionsvermerk der Inquisition angehängt hat.

Dass nämlich in irgendwelcher Form eine Vorlage für diese Quinquennalen bestanden hat, geht schon aus der fast völligen Uebereinstimmung der zwölf Texte von 1649—1689 hervor. Da dies aber eine fest fixierte Praxis bei der Kurie bereits zur Voraussetzung hat, spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass bereits vor 1649 jene Verleihungen üblich waren. Einen strikten Beweis dafür sowie eine Antwort auf die Frage, ob in jenen Tagen noch in anderen Diözesen ausser in Mainz, Köln, Lüttich, Hildesheim und Osnabrück sowie Eichstätt, in denen wir ja die Quinquennalen kennen lernten, solche Indulte eingeführt waren, lässt das immerhin spärliche Urkundenmate-

[1]) Vgl. oben S. 18.
[2]) Vgl. oben S. 7 f.
[3]) Vgl. oben S. 18 Anm. 6.
[4]) Vgl. oben S. 22 Anm. und Mejer a. a. O. Bd. II S. 209 f.

rial nicht zu. Ja auch nur eine Ergänzung des Beigebrachten dürfte bei dem Wenigen, was die bischöflichen Archive teils infolge der Zerstreuung der Akten durch die Säkularisationen, teils wegen ihrer mangelhaften Ordnung bieten können, schwer sein. Konnten wir doch weder in den rheinischen Erzbistümern noch sonst in einer deutschen Diözese die erste daselbst erlassene Quinquennale im Original nachweisen. Sehen wir uns also nach anderen Quellen um.

---

§ 2.

Der Nuntius Pacca im Streite mit den Episkopalisten. Quellen aus der Zeit des Febronianismus.

Der Literatur, insbesondere der kurialistischen, sind die Quinquennalfakultäten bis in das 18. Jahrhundert hinein so gut wie fremd geblieben[1]). Aus ihrer ersten Berücksichtigung durch die wissenschaftliche Betrachtung kann man also auf die Entstehungsgeschichte keinen Schluss ziehen. Eine erhöhte Beachtung[2]) fanden diese Vollmachten erst, als sie in einem kirchenpolitischen Streite des 18. Jahrhunderts eine Rolle zu spielen hatten. Auch die Art ihrer Entstehung war damals Gegenstand der Polemik. Der episkopalistische Kampf der genannten Zeit eröffnet uns demnach wichtige Quellen für unsere Fragen.

Der Kampf zwischen dem Papste einerseits und den nach unbeschränktem Kirchenregiment ringenden Episkopalisten anderseits, der um das Ende des Mittelalters ausbrach[3]), hatte 1448 mit dem Wiener Konkordat für Deutschland nur einen unvollkommenen Abschluss gefunden[4]). Während nun aber

---

[1]) Vgl. Mejer a. a. O. Bd. II S. 222 f.

[2]) Die Quinquennalen erwähnt bereits Busenbaum-La Croix a. a. O. im Jahre 1724, vgl. oben S. 12, Anm. 1; von den Kurialisten zuerst Riganti, Ad. Regulas Cancellariae. Romae 1744. 14, n. 50.

[3]) Vgl. oben S. 6 und unten § 6 und 9.

[4]) Abdrücke des Wiener Konkordats: Koch, Sanctio pragmatica

in Frankreich ausser der Krone und ihren Juristen auch der Episkopat als solcher und die wissenschaftliche Theologie gegen das Papsttum auftraten [1]), kämpften in Deutschland im wesentlichen nur die politischen Machthaber, weltliche wie geistliche, gegen die Kurie. Auch die Kampfesmittel waren rein politische [2]). Einerseits suchte man in offenen Protesten der durch die Nuntien ausgeübten Jurisdiktion des Papstes in Deutschland entgegenzutreten [3]), anderseits bediente man sich in verstecktem Kampfe gegen die primatialen Rechte teils des passiven Widerstandes, teils des einfachen Ausserachtlassens. Sowohl den offenen als auch den versteckten Kampf werden wir durch die folgenden Jahrhunderte verfolgen können.

Schärfer und klarer charakterisierte sich diese Bewegung erst, als auch in Deutschland, viel später denn in Frankreich, zu dem politischen und kirchenpolitischen der literarische Kampf hinzutrat. Während aber die Gallikaner auf katholischen Grundlagen wenigstens fussten, stützt sich der deutsche Episkopalismus, der in der Literatur des 18. Jahrhunderts auftritt, nicht nur auf jene französischen Vorgänger, sondern wesentlich auch auf den Protestantismus und auf die Philosophie der Aufklärung [4]). Insbesondere kann man das auch

---

Germaniae 1789, S. 201 f.; Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte. 3. Aufl. Berlin 1904, S. 142; Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung. Leipzig 1904, S. 221; Galante, Fontes iuris canonici selecti. Oeniponte 1906, S. 209.

[1]) Das grundlegende Werk waren die Libertez de l'Église Gallicane von P. Pithou 1594.

[2]) Näheres über diese Entwicklung vgl. in meinem Aufsatze: Die Wurzeln des deutschen Febronianismus. Historisch-politische Blätter. Bd. CXXXIX. 1907. S. 180 ff.

[3]) Dieser offene Kampf der Fürsten und Bischöfe gegen die Kurie und ihre Gerichtsbarkeit wird vom Wiener Konkordat 1448 bis zum Beginn der Reformation verfolgt bei Gebhardt, Die gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof. 2. Aufl. Breslau 1895, S. 1—114.

[4]) Vgl. Brück, Die rationalistischen Bestrebungen im katholischen Deutschland. Mainz 1865, S. 7 f.

von dem Vorkämpfer jener Tendenzen, dem Weihbischof Nikolaus von Hontheim, sagen [1]), der 1763 zu Frankfurt unter dem Pseudonym Justinus Febronius ein Buch erscheinen liess, das für die deutschen Episkopalisten dieselbe Bedeutung haben sollte wie Pithous Programmschrift für die Gallikaner [2]). In seinem Buche „De statu ecclesiae" verfocht er eine vom Papste fast völlig freie Nationalkirche. Für ihn ist der Papst in deutschen Diözesen nur ein fremder Bischof [3]). Wie es die Episkopalisten praktisch schon seit Jahrhunderten getan hatten [4]), verweigert er dem Papste nicht nur die kirchenregimentliche, sondern auch die rein geistliche Jurisdiktion in Deutschland fast völlig [5]). Nicht allein gegen die Nuntien als Mittel, sondern auch gegen des Papstes allgemeine Dispensations- und Absolutionsbefugnis als Rechtsinhalt der primatialen Jurisdiktion wendet sich Febronius.

Auf Grund der theoretisch so festgelegten Grundsätze sollte

---

[1]) Vgl. die Untersuchung bei Brück a. a. O. S. 36; ferner Zillich, Febronius, in Droysens Halleschen Abhandlungen zur neueren Gesch. Heft 44. Halle 1906, S. 17 f. 19. 23 f.

[2]) Nicolaus v. Hontheim, geboren in Trier 1701, studierte zunächst daselbst, später in Löwen und Rom. 1728 wurde er in seiner Vaterstadt Assessor und geistlicher Rat, 1733 ebendort Professor des Zivilrechtes. Nachdem er 1738—1748 als Offizial in Koblenz gewirkt hatte, wurde er Weihbischof von Trier und als Bischof von Myriophit i. p. i. konsekriert. Er starb, nachdem er äusserlich sich unterworfen hatte, am 2. September 1790. Sonstige Werke von ihm sind: Historia diplomatica Trevirensis. Aug. Vind. 1750 und Prodromus ebenda 1757. — Vgl. genaueres bei Zillich a. a. O. S. 7 f., weitere Literatur a. a. O. S. 8, n. 1 und 3; siehe ferner Mejer, Febronius. 2. Aufl. Freiburg 1887.

[3]) Febronius, De statu eccl. 1. Aufl. 1763. Kap. V § 4 S. 297 f.

[4]) Vgl. unten § 6 sowie Mergentheim a. a. O. S. 183 f.

[5]) Einen gewissen Vorrang gesteht er dem Papste zu. Er ist primus inter pares und zwar als das centrum unitatis. Febronius l. c. cap. II. § 3. S. 96 f. Um den primatus iurisdictionis nicht völlig zu leugnen, stellt Febronius eine Theorie auf, in der einige wenige Rechte als „wesentliche Primatialrechte" dem Papste gelassen werden. Febronius l. c. cap. II. § 4. S. 104 f. Die päpstliche Dispensations- und Absolutionsbefugnis leugnet er völlig. Genaueres gehört nicht hierher.

sich alsbald auch der politische Kampf mit erneuter Heftigkeit erheben [1]). In erster Linie waren den kirchlichen Machthabern natürlich die päpstlichen mit Jurisdiktion begabten Nuntien ein Stein des Anstosses [2]). Als im Jahre 1785 die Kurie zu den beiden bestehenden ständigen Nuntiaturen Deutschlands in Wien und in Köln noch eine dritte in München neu schuf, erhob sich daher ein Sturm der Opposition gegen diese Massregel [3]). Allen voran widersprachen die drei geistlichen Kurfürsten. Sie traten zu Ems zusammen und stellten in einer Anzahl von Punkten die Forderung grösserer Selbständigkeit gegenüber Rom auf [4]). Obwohl sie Kaiser und Reich gegen den neuen Nuntius zu Hilfe riefen [5]) [6]), traf dieser, Monsignore Zoglio, doch 1786 in München ein und konnte unter dem Schutze der bayerischen und pfälzischen Regierung seine Juris-

---

[1]) Schon 1769, unmittelbar beeinflusst durch die Schrift des Febronius, liessen die drei geistlichen Kurfürsten zu Koblenz durch Hontheim und zwei andere Deputierte eine Beschwerdeschrift in 30 Punkten gegen Rom ausarbeiten. Vgl. Mejer, Febronius S. 76 f.; den Text der Beschwerde siehe bei Le Bret, Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte. Bd. VIII. Ulm 1783, S. 1; ferner bei Gaertner, Corpus iuris ecclesiastici Catholicorum novioris, quod per Germaniam obtinet, vol. II. Salzburg 1799, S. 339 f.; Stiegloher, Die Errichtung der päpstlichen Nuntiatur in München. Regensburg 1867, S. 257.

[2]) Als Gesandte des Papstes ohne Gerichtsbarkeit waren die Nuntien den Bischöfen genehm. Vgl. das Mainzer Vikariatsprotokoll vom 10. Juli 1786 bei Brück a. a. O. S. 114, n. 37.

[3]) Ueber diesen Streit vgl. besonders Stiegloher a. a. O. S. 60 f.

[4]) Den Text siehe bei Stiegloher a. a. O. S. 266.

[5]) Vgl. Pacca, Historische Denkwürdigkeiten über seinen Aufenthalt in Deutschland. Deutsch. Augsburg 1832, S. 16 f.

[6]) Fast der ganze übrige Episkopat ausser Salzburg blieb dem Kampfe fern. Es erhob sich sogar unter den Bischöfen heftige Opposition gegen die Metropoliten. Brück a. a. O. S. 115. Interessant ist, dass Klemens Wenzeslaus von Trier als Erzbischof für, als Bischof von Augsburg aber gleichzeitig gegen die Emser Beschlüsse sich aussprach. Vgl. Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier. Trier 1864. Bd. V S. 175.

diktion ausüben [1]). Gleichzeitig mit ihm kam in Köln der Titularbischof von Damiat, Bartholomäus Pacca [2]), an, der den bisherigen Nuntius Monsignore Bellisomi [3]) ersetzen sollte.

Auch Pacca hatte einen schlechten Empfang in den Rheinlanden. Die Erzbischöfe weigerten sich, ihn überhaupt zu empfangen und als Nuntius anzuerkennen, wenn er nicht auf die Ausübung jeder Jurisdiktion Verzicht leiste [4]).

So herrschte zwischen den Nuntien und den rheinischen Kirchenfürsten offener Kriegszustand. Aber auch die tiefer liegenden Wünsche des Episkopalismus, die Opposition gegen des Papstes eigene Jurisdiktion in der Gesamtkirche, traten jetzt hervor. Wir sind diesen Tendenzen in dem Programm des Febronius bereits begegnet. Dispens- und Absolutionsgewalt wollten die Bischöfe als alleinige Herren ihrer Diözesen in diesen auch allein besitzen [5]). Ueber die wichtigsten Dispense, die in Ehesachen, kam es zunächst zum Streite. Zwar hatten die Bischöfe seit mehr denn hundert Jahren [6]) durch die Quinquennalen einen grossen Teil des Ehedispensationsrechtes vom Papste delegiert

---

[1]) Kurpfalz reichte gegen die geistlichen Kurfürsten ein Promemoria beim Reichstage ein. Abgedruckt in der Mainzer Monatsschrift 1790, S. 77 f.

[2]) Bartholomäus Pacca, der ältere, wurde 1756 zu Benevent geboren. 1785 wurde er, nachdem er kurz vorher die Prälatur erhalten hatte, erst 28 Jahre alt, Erzbischof von Damiat i. p. i. und Nuntius in Köln. 1794 ging er als Nuntius nach Lissabon. Am 23. Februar 1801 zum Kardinal kreiert, kehrte er nach Rom zurück. Pacca wurde 1808 zum Prostaatssekretär ernannt, während Consalvi offiziell der Leiter der Staatsgeschäfte blieb. In dieser Stellung machte er die Leiden der napoleonischen Zeit und später den Triumph der Restauration mit Pius VII. durch. Er starb 1844 als Kardinaldekan. Seine Erlebnisse hat er in verschiedenen Memoirenwerken niedergeschrieben. Vgl. Biographie universelle. Bd. XXXI S. 573 ff.

[3]) Ueber Bellisomi siehe Pacca a. a. O. S. 194 f.

[4]) Vgl. Pacca a. a. O. S. 20. Ueber das Verfahren von Kurmainz gegen Pacca vgl. Brück a. a. O. S. 114.

[5]) Vgl. Febronius l. c. VII. § 6. S. 582 ff.

[6]) Vgl. die Urkunden im vorhergehenden Paragraphen.

erhalten und konnten sich somit als tatsächliche [1]) Träger der Dispensationsmacht in allen häufiger vorkommenden Fällen ansehen; jedoch damit waren sie nicht zufrieden. Sie erstrebten, die ganze Dispensationsgewalt iure proprio zu erhalten [2]). Dementsprechend begann man auch von Hindernissen Befreiung zu erteilen, deren Dispensbefugnis nicht in den ihnen verliehenen Quinquennalen enthalten war. Es fanden auf Grund solcher erzbischöflichen Dispense vielfach Trauungen statt [3]).

[1]) Aber nicht als die rechtlichen.

[2]) Artikel 2 der Emser Punktationen. Den Text siehe bei Stieglohe r a. a. O. S. 268.

[3]) Unrichtig berichtet Mejer, Die Propaganda. Bd. II S. 215 f. über die Veranlassung dieses Streites. Er sagt, die Erzbischöfe hätten, ohne die Quinquennalen erneuern zu lassen, aus vorgeblich eigenem Rechte Ehedispense weiter verteilt. Freilich stand schon seit langem die Abschaffung der Quinquennalen und die Inanspruchnahme völlig unbeschränkten Ehedispensrechtes iure proprio im Programm dieser Episkopalisten. Vgl. hierzu Febronius l. c. cap. VII § 6, S. 583. Bereits im Jahre 1785, also vor dem Beginn der eigentlichen Nuntiaturstreitigkeiten, hatte sogar der Trierer Domdechant Pidall dem dortigen Erzbischof eine Denkschrift überreicht, die unter dem Titel: „Unfug der römischen Quinquennalfakultäten" deren Abschaffung und Dispensation iure proprio aufs energischste forderte. Diese Denkschrift ist abgedruckt in den Deutschen Blättern für Protestanten und Katholiken, alte Folge. Heft II. Heidelberg 1839 S. 82 ff., ihr Manuskript beruht im Koblenzer Staatsarchiv, Kurtrier, Akten, I, A, a, 2, Nr. 21[a] — gütiger Hinweis von Herrn Dr. Eitel in Freiburg. Trotzdem aber waren die Vollmachten nicht etwa, wie Mejer berichtet, nicht erneuert, sondern noch für Köln am 27. Mai 1784, für Mainz am 11. Juli 1782, für Trier am 7. April 1783 auf weitere fünf Jahre erteilt, standen also, da der Streit 1786 anhob, noch in Gültigkeit. Die Daten entnehme ich dem schon erwähnten (vgl. S 11 Anm. 3) und unten zitierten Rundschreiben des Nuntius Pacca vom Jahre 1786. Seine Angaben sind für diese letzten Ausfertigungen zweifellos authentisch; denn sonst hätte sicher einer der Episkopalisten, die jene letzten Urkunden doch auch vor Augen hatten, widersprochen. Pacca a. a. O. S. 46 f. berichtet auch ausdrücklich, dass die drei Kurerzbischöfe „Ehedispensationen auch in den Graden erteilten, welche nicht unter den auf fünf Jahre zugestandenen Vollmachten mitbegriffen waren", und dass dieser Missbrauch die Veranlassung zu seinem Einschreiten gewesen sei. Aus der erwähnten Denkschrift des Domdechanten Pidall a. a. O. S. 103

Als nun mehrere diskrete Warnungen der Nuntien keinen Erfolg hatten [1]), beschloss Pacca, gegen den ihm kirchenrechtlich sehr bedenklich erscheinenden Missbrauch energisch vorzugehen. Daher erliess er am 30. November 1786 ein Rundschreiben an alle Pfarrer und Seelsorger der drei rheinischen Erzbistümer, in dem er diese vor solchen Trauungen, die ohne päpstlichen Dispens keine gültige Ehe erzeugen könnten, eindringlich warnte [2]).

Der Nuntius verkündet den Pfarrern, der Papst habe ihm, da er von den eherechtlichen Missbräuchen gehört habe, unter dem 18. Oktober befohlen, die Quinquennalfakultäten, die von den Erzbischöfen seit unvordenklichen Zeiten ausdrücklich er-

---

erfahren wir Näheres. Demnach hatte Kurfürst Klemens Wenzeslaus von Trier bereits in Dekreten vom 4. August 1783 und vom 6. August 1784 beschlossen, künftig einfach auch vom Ehehindernis der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in secundo gradu mixto cum tertio et quarto zu dispensieren, obwohl ihm solches nach Nr. 3 der Quinquennalen nur bei schon geschlossenen Ehen konvertierter Häretiker zustand — vgl. oben S. 16. Aehnlich werden auch die beiden anderen Erzbischöfe verfahren sein. Die Denkschrift forderte den Erzbischof auf, was demnach bis dahin noch nicht geschehen war, künftig auch tertio et quarto gradu und überhaupt iure proprio und nicht unter Bezug auf völlig unnötige päpstliche Fakultäten zu dispensieren, a. a. O. S. 103 f. Mejers Darstellung ist hiernach richtig zu stellen.

[1]) Vgl. Pacca a. a. O. S. 46 f.

[2]) Das Rundschreiben ist in vielen gleichzeitigen und späteren Schriften abgedruckt. Ich erwähne die von mir benutzten: Pacca a. a. O. S. 48 f.; Planck, Neueste Religionsgeschichte. Lemgo 1787. Bd. I. S. 41 f.; Pragmatische und aktenmäsige (!) Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur. Frankfurt 1787, Urkunden. S. 37; Ueber das unjustifizirliche und aufrührerische Schreiben u. s. w. — vgl. oben S. 11 Anm. 2 — im Anhang; Véritable État du différent élevé entre le Nonce Apostolique et les trois Électeurs. Düsseldorf 1787, S. 3 f. Ferner fand ich drei offizielle Ausfertigungen desselben und zwar zwei gedruckte und eine handschriftliche im Kölner Stadtarchiv, Nuntiaturakten A.; II. Da, besonders in den Daten, die Abdrucke vielfach abweichen, benutze ich zu den folgenden genauen Zitaten diese authentischen Urkunden und gebe danach im Anhange Nr. LII einen neuen Abdruck.

beten würden, und die die Kurie stets erneuert habe, zu veröffentlichen, damit jeder die Grenzen dieser Rechte kenne[1]). Sodann führt er ziemlich wörtlich die uns bekannte Fakultät Nr. 3 der Quinquennalen[2]) an, die bei diesem Streite allein in Betracht kam, wie sie ihm aus dem dritten der gedruckten Fakultätenformulare[3]) bekannt sei.

Der apostolische Stuhl habe, so fährt er fort, um den Bitten der Ordinarien entgegenzukommen, diese Konzessionen eingeführt. Vor den Quinquennalen seien nur selten und nur zu Gunsten von haeretici conversi einigen Ordinarien ähnliche Indulte — gemeint sind vereinzelte Ehedispensfakultäten — gewährt worden. Beständig hätten seitdem die Ordinarien von fünf zu fünf Jahren diese Vollmachten erbeten und die Kurie ihren Bitten fast stets entsprochen. Sodann führt Pacca die ganze Reihe der Ausfertigungen bis auf seine Zeit, soweit sie ihm bekannt waren, an. Für Köln beginnt er mit einer Quinquennale vom 21. Dezember 1645, für Mainz vom 6. Juni 1658, für Trier vom 5. April 1662. Nachdem er endlich noch eine Ausdehnung, welche die Bischöfe für ihre österreichischen Untertanen erhalten hatten, gestreift hat[4]), schliesst er mit der energischen Erklärung, weitere Rechte hätten die Erzbischöfe nicht. Dispense, die weiter gingen, könnten daher ohne päpstliche Erlaubnis nicht erteilt werden, und Ehen, die auf Grund solcher ungültigen Dispense geschlossen seien, wären nichtig.

---

[1]) Idcirco Sanctitas Sua ... districte nobis praecepit, die 18. Octobris proxime elapsi, ut Facultates, quas a Sancta Sede ab antiquissimo tempore nominatim postularunt et obtinuerunt ..., palam omnibus faceremus, et si quid contra factum fierique contingeret, irritum diceremus. Rundschreiben.

[2]) Vgl. den Text der ältesten Quinquennalen oben S. 15 ff.

[3]) Ueber die Fakultätenformulare siehe unten in § 12.

[4]) Diese Ausdehnung ist erst im 18. Jahrhundert entstanden. Vgl. Mejer, Die Propaganda. Bd. II S. 206, n. 4; Westerburg, Preussen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts. Kirchenrechtl. Abhandl. hrsg. von Ulrich Stutz. Heft XLVIII. Stuttgart 1908, S. 117, n. 2.

Dieses Schreiben enthält, wie wir sehen, viel und wichtiges Material für die Entstehungsgeschichte unserer Quinquennalen [1]).

Von Fakultäten vor dem Erlass der ersten Quinquennalen weiss der Nuntius wenig. Er berichtet nur von wenigen Ehedispensindulten zu Gunsten konvertierter Häretiker, die dem einen oder anderen Ordinarius vor jenen Zeiten gewährt seien [2]). Ob andere Befugnisse der Quinquennalen aber schon in der Vorzeit den Bischöfen konzediert wurden, lässt Pacca, genau an den Streitpunkt sich haltend, damit ausser Betracht.

Veranlasst worden sei die Kurie zu diesen Konzessionen durch die Notwendigkeit und die Bitten der Bischöfe und Erzbischöfe [3]). Die Anregung zur Einführung der Quinquennalen war danach nicht von der Kurie, sondern von den Bischöfen ausgegangen.

Auch über die Zeit der ersten Einführung erhalten wir Aufschluss, und zwar in dem Kataloge aller bisherigen Quinquennalfakultäten für Mainz, Trier und Köln, die Pacca kennt [4]).

---

[1]) Ich zitiere im folgenden nur: Rundschreiben. Vgl. oben S. 33 Anm. 2.

[2]) Antea enim perraro et plerumque in Haereticorum ad unitatem Ecclesiae redeuntium gratiam dispensandi facultas uni aut alteri Ordinario concedebatur. Rundschreiben.

[3]) Ubi enim primum quorundam Episcoporum et Archiepiscoporum necessitatibus et precibus occurrere volens, Apostolica Sedes praedictam formulam concessionis invexit. Rundschreiben.

[4]) Pacca will durchaus keinen vollständigen Katalog aller bisher für Köln, Mainz und Trier erlassenen Quinquennalen geben. Die Lücken in der Reihenfolge für Mainz zwischen dem 28. März 1685 und dem 12. März 1722 sowie für Trier zwischen dem 9. März 1702 und dem 28. März 1711 z. B. beweisen, dass er nur diejenigen Ausfertigungen anführt, für die er oder sein Gewährsmann aktenmässige Belege gefunden haben wollen. Die Annahme, dass für Mainz von 1685 bis 1722 und für Trier von 1702 bis 1711 keine Quinquennalen erlassen seien, wäre grundlos. Dieses vorsichtige Verfahren beleuchtet deutlich der Umstand, dass er für Trier eine Fakultät vom Jahre 1717 und für Köln eine solche von 1728 ohne genaueres Datum anführt. Hier hat er sicherlich die Erwähnung eines Fakultätenerlasses in sonstigen Quellen gefunden, während

Der älteste Erlass, den er verzeichnet, ist der für Köln vom 21. Dezember 1645. An diesem Tage, so berichtet das Rundschreiben, erhielt der Erzbischof von Köln das erste Bestätigungsindult von Quinquennalen [1]).

Aus dieser Notiz las man bisher stets heraus, dass die erste Quinquennale für Köln am 21. Dezember 1645 ergangen sei [2]). Diese Auffassung der Stelle ist jedoch meines Erachtens irrig. Pacca spricht von dem ersten Bestätigungsindult — primum quidem Confirmationis indultum. Der Ausdruck Bestätigung, confirmatio, wird aber nicht für die erste Verleihung neuer Rechte gebraucht, sondern hat zur Voraussetzung, dass solche Rechte bereits vorher bestanden haben. Das zwingt uns, für Köln eine Quinquennale, aber auch nur eine — denn es handelt sich um die erste Bestätigung — vor 1645 anzunehmen.

Auch der Sprachgebrauch Paccas selbst stützt diese Auffassung. Denn getreu dem Wortsinne braucht er auch sonst niemals das Wort confirmare oder confirmatio für die erste Verleihung; vielmehr unterscheidet stets die erste Konzession von den späteren confirmationes.

So berichtet er bereits in der Einleitung des Zirkulars, dass die Erzbischöfe die Fakultäten „in sehr alter Zeit ausdrücklich erbaten und erhielten, und auch heute von fünf zu fünf Jahren beantragen, sie zu bestätigen (confirmari)“ [3]).

---

er in den obengenannten Lücken, in denen jeder Beleg gefehlt zu haben scheint, nicht die einfachen Jahreszahlen ausfüllt, sondern schweigt. Schon daraus erhellt, dass Pacca mit diesem Quinquennalenkataloge nur das Ergebnis archivalischer Nachforschungen publiziert. Weiteres vgl. unten.

[1]) Rmus. Archiepiscopus Coloniensis Ferdinandus primum quidem Confirmationis indultum obtinuit die 21. Decembris 1645. Rundschreiben.

[2]) Mejer a. a. O. Bd. II S. 216 sowie nach ihm die neueren Lehrbücher.

[3]) Ut facultates, quas a Sancta Sede ab antiquissimo tempore nominatim „postularunt et obtinuerunt“, atque etiam nunc de Quinquennio in Quinquennium sibi „confirmari postulant et obtinent“. Rundschreiben.

Von dem Nachfolger des Erzbischofs Ferdinand, dem Erzbischofe Max Heinrich, hören wir, dass er zunächst am 12. Januar 1651 dieselben Fakultäten sich „gewähren" (tribui) und sie dann von fünf zu fünf Jahren „verlängern" (prorogari) liess [1]). Auch hier ist der Unterschied zwischen der ersten Verleihung und den Bestätigungen gewahrt, und „prorogare" gleichbedeutend mit dem Verbum „confirmare" gebraucht. Der folgende Kölner Erzbischof war gleichfalls, nachdem er das Indult, wie Pacca berichtet, am 6. Mai 1677 „erlangt" hatte (impetrasset), eifrig bedacht, es sich „bestätigen" (confirmari) zu lassen [2]). Dessen Nachfolger „erlangte" (quaesivit) die gewohnten Vollmachten 1728 und liess sie zu den feststehenden Zeiten „bestätigen" (confirmare) [3]). Und so hielten es, erzählt Pacca weiter, auch die übrigen Nachfolger, für die „erstmalige Verleihungen" (concessiones) und „Bestätigungen" (confirmationes) vorhanden sind vom 23. Juni 1761 und 26. Juni 1766, und andere [4]) bis zu der Zeit des gegenwärtigen Erzbischofs Maximilian, der, nachdem er das Indult vom heiligen Stuhl „erlangt" hatte (impetratas), am 27. Mai 1784 es zu „verlängern" (prorogari) beantragte [5]).

---

[1]) Quo defuncto illius in Archiepiscopatu successor Maximilianus Henricus, cum die 12. Januarii easdem sibi Facultates a Sede Apostolica „tribui obtinuisset", de Quinquennio in Quinquennium sibi „prorogari facile consecutus est" 16. Decembris 1655. Rundschreiben.

[2]) Item Joseph Clemens . . ., postquam Indultum . . . a Sancta Sede „impetrasset" 6. Maii 1677, idem prorsus sibi „confirmari" summo studio contendit . . . Rundschreiben.

[3]) Post illius obitum renunciatus Archiepiscopus Coloniensis Clemens Augustus consuetas dispensandi Facultates sibi a Summo Pontifice „quaesivit" anno 1728 easque statis temporibus „confirmari" curavit. Rundschreiben.

[4]) Neque secus actum est ab reliquis Episcopis Coloniensibus successoribus, quorum extant „concessiones" atque „confirmationes" habitae 23. Junii 1761, 26. Junii 1766 aliaeque. Rundschreiben.

[5]) Usque ad hodiernum Serenissimum Archiepiscopum Maximilianum ex Archi-Ducibus Austriae, qui post „impetratas" . . . facultates . . . easdem ad Quinquennium „prorogari petiit" 27. Maii 1784. Rundschreiben.

Von den Erzbischöfen von Mainz sodann berichtet das Rundschreiben, sie seien seit 1653 eifrig bedacht gewesen, die Fakultäten zu „erlangen" (impetrandis) und zu „befestigen" (instaurandis) [1] [2], wobei es mit dem impetrare die erste Verleihung, mit dem instaurare die Bestätigungen im Auge hat.

In seinem Berichte über Trier endlich geht Pacca in genau der gleichen Weise vor. Die Trierer Erzbischöfe haben sich, so hören wir, die Quinquennalen ebenfalls „delegieren" (delegari) und „bestätigen" (confirmari) lassen [3]. Hier ist delegatio die erste und sind die confirmationes die weiteren Ausfertigungen.

Confirmatio ist also in dem Zirkularschreiben stets als Bestätigung schon einmal erlassener Fakultäten aufzufassen. Folglich müssen wir das „erste Indult der Bestätigung" (primum quidem Confirmationis indultum), das für Köln am 21. Dezember 1645 erging, für die zweite Kölner Quinquennale halten; die erste wäre in das Jahr 1640 zu setzen.

Einen Stützpunkt für unsere Untersuchungen erhalten wir, wenn wir den dem Erlasse ungefähr gleichzeitigen Abdruck des Rundschreibens in Plancks „neuester Religionsgeschichte" ansehen [4]. Planck verbessert hier nämlich das Datum des 21. Dezember 1645 in 21. Oktober 1640 [5]. In dem Texte des Rundschreibens steht nun aber, wie alle von mir eingesehenen offiziellen Ausfertigungen und sonstigen Abdrücke dartun [6], unzweifelhaft der 21. Dezember 1645. Woher stammt diese

---

[1]) Coloniensium Archiepiscoporum exemplis excitati Archiepiscopi Moguntini iam pridem ab anno 1653 de huiusmodi facultatibus „impetrandis instaurandisque" admodum solliciti fuerunt, ut constat ex Pontificiis decretis editis 6. Junii 1658; 3. Maii 1663 ... Rundschreiben.

[2]) Die nähere Erklärung dieser Stelle betreffs des Zeitpunktes der ersten Verleihung an Mainz siehe weiter unten.

[3]) His demum apprime cohaerent facultates, quas sibi a Summis Pontificibus „delegari" „confirmarique" curarunt Archiepiscopi Trevirenses 5. Aprilis 1662, 17. Novembris 1667 ... Rundschreiben.

[4]) Planck, Neueste Religionsgeschichte. Lemgo 1787. Bd. I S. 42.

[5]) Mejer a. a. O. Bd. II S. 216, n. 3.

[6]) Vgl. oben S. 33 Anm. 1.

Verschiedenheit? Dass es sich dabei nur um einen Druckfehler handelt, wie Mejer annimmt, ist zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich. Allerdings ist die Zahlentype der 0 in der Jahreszahl 1640 kleiner als die anderen Zahlentypen, aber es müssten zwei Druckfehler in dem einen Datum neben einander stehen. Enthalten nun auch alle Abdrücke des Zirkulars eine Anzahl von Druckfehlern, so ist doch ein solches Zusammenstehen zweier Fehler sonst nicht nachzuweisen. Zudem wäre eine Verwechslung des ausgeschriebenen: „Dezember" mit: „Oktober" nicht gerade auf der Hand liegend. Die Stelle mit zwei eng an einander stehenden Druckfehlern zu erklären, geht also kaum an. Meiner Meinung nach hat Planck, wie bisher alle Interpreten, das primum Confirmationis indultum als den ersten Erlass von Quinquennalen aufgefasst. Nun kannte er aber vielleicht aus irgend einer Quelle eine noch ältere Quinquennale für Köln als die vom 21. Dezember 1645, nämlich eine solche vom 21. Oktober 1640. Um den vermeintlichen Fehler auszumerzen, hätte er also bewusst statt des 21. Dezember 1645 den 21. Oktober 1640 eingesetzt. Diese Erklärung, an sich schon einleuchtender als die des doppelten Druckfehlers, wird wahrscheinlich, wenn wir bedenken, dass auch nach dem wirklichen Wortlaut des Rundschreibens, wie wir oben sahen, der erste Erlass von Quinquennalen für Köln in das Jahr 1640 fallen muss. Freilich bleibt das Datum in dieser Genauigkeit eine Vermutung.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist also folgendes. Nach Pacca fällt die erste Verleihung von Quinquennalen für Köln in das Jahr 1640, mit einiger Wahrscheinlichkeit dürfen wir den 21. Oktober 1640 annehmen. Diese Vollmacht wurde alsdann in einem zweiten Erlass vom 21. Dezember 1645 dem Erzbischofe bestätigt. Das Jahr 1640 ist mithin der Zeitpunkt der Einführung der Quinquennalen in Köln. Die Gewährung entsprechender Vollmachten für Mainz und Trier, die der Nuntius als erste anführt [1]), liegt später. Dass aber lange vor den drei

[1]) Vgl. oben S. 38 Anm. 1 u. 3.

mächtigen Kurerzbischöfen ein anderer deutscher Ordinarius diese Vollmachten schon erhalten habe, ist kaum anzunehmen [1]). Als ungefähren Zeitpunkt der Quinquennaleneinführung in Deutschland ist mithin nach der Darstellung des Nuntius das Jahr 1640 anzunehmen. Die oben nachgewiesene Eichstätter Quinquennale von 1649 [2]) wäre somit als eine der ältesten, sowohl in jenem Bistum als auch in Deutschland überhaupt zu betrachten.

Ein wenig später als der Kölner hat, wie gesagt, auch der Mainzer Erzbischof die Quinquennalen erhalten. Interessant ist es nun, dass, wenn ich nicht irre, auch hier die Interpreten der Schreibweise des Nuntius, der vorsichtig jedes Wort abwägt, bisher nicht gerecht geworden sind. Auch hier müssen wir nämlich die erste genau datierte Urkunde durchaus nicht als die erste Mainzer Quinquennale ansehen.

Der Nuntius berichtet: Coloniensium Archiepiscoporum exemplis excitati Archiepiscopi Moguntini iam pridem ab anno 1653 de huiusmodi facultatibus impetrandis instaurandisque admodum solliciti fuerunt, ut constat ex Pontificiis decretis editis 6. Junii 1658, 3. Maii 1633 . . . Es folgen die übrigen Pacca bekannten Ausfertigungen bis zum 11. Juli 1782 [3]).

Man, das heisst in erster Linie Mejer [4]), fasste diese Stelle

---

[1]) In seinen Historischen Denkwürdigkeiten S. 49 druckt Pacca die Stelle des Rundschreibens über die ersten Kölner Quinquennalen folgendermassen ab: Primus Archiepiscopus Coloniensis Ferdinandus primum quidem confirmationis indultum accepit die 21. Decembris 1645. Damit wäre Erzbischof Ferdinand von Köln ausdrücklich als der erste Träger dieser Vollmachten bezeichnet. Doch stammt dieser Abdruck des Zirkulars in der deutschen Uebersetzung jener Historischen Denkwürdigkeiten erst vom Jahre 1832. Die offiziellen Ausfertigungen sowie alle gleichzeitigen Abdrucke des Rundschreibens lesen Rmus. statt Primus. In der zu Augsburg im gedachten Jahre erschienenen Uebersetzung jener Denkwürdigkeiten liegt also zweifellos ein Druckfehler vor.

[2]) Vgl. oben S. 14 u. Anm. 3.

[3]) Vgl. Rundschreiben a. a. O.

[4]) Mejer a. a. O. Bd. II S. 217.

bisher so auf, dass Mainz von 1653 bis 1658 über die Quinquennalen verhandelt und endlich 1658 diese erreicht habe. Auch diese Deutung ist ungenau.

Es kann aus den Schriftstücken, die der Nuntius als Quellen anführt, gar nicht „feststehen", dass der ersten Vergebung so lange Verhandlungen vorausgingen. Diese Dokumente sind ja nur die Ausfertigungen vom 6. Juni 1658, 3. Mai 1663 u. s. w. — Ut constat ex Pontificiis decretis, editis 6. Junii 1658, 3. Maii 1663 . . . — Auf dem Aktenstück von 1658 wird sicher kein Vermerk über jahrelange Vorverhandlungen zu finden gewesen sein, sondern nur ein Hinweis auf einen 1653 zum ersten Male gestellten gleichlautenden Antrag des Mainzer Erzbischofs. Dass man aber nach der Gewährung der Fakultäten für Köln im Jahre 1640 einem gleichen Antrage des Mainzer Kurerzbischofs nicht Folge gegeben habe, ist bei der kirchenpolitischen Bedeutung des Mainzer Erzbischofstuhles und bei der des öfteren gekennzeichneten Gesinnung seiner Inhaber der Kurie nicht zuzutrauen. Der Mainzer Kirchenfürst dürfte kaum von 1653 bis 1658 auf die Quinquennalen haben warten müssen. Gerade der Zeitraum von fünf Jahren weist uns darauf hin, dass am 6. Juni 1658 nur eine Quinquennale von 1653 erneuert wurde.

Pacca fand nun die zweifellos in einem Aktenvermerk von 1658 erwähnte erste Beschlussfassung über eine Mainzer Quinquennale des Jahres 1653 nicht weiter quellenmässig belegt. Deshalb drückt er sich vorsichtig folgendermassen aus: „Durch das Beispiel der Kölner Erzbischöfe angetrieben haben auch die Mainzer Erzbischöfe schon längst, vom Jahre 1653 an, dieser Art Fakultäten zu erlangen und zur dauernden Einrichtung zu machen Sorge getragen, wie aus den päpstlichen Dekreten vom 6. Juni 1658, 3. Mai 1663 u. s. w. bis zum 11. Juli 1782 zu ersehen ist" [1]). Der Nuntius will nur sagen,

[1]) „Jam pridem ab anno 1653" mit „schon seit dem Jahre 1653" zu übersetzen, ist ungenau. Der Sinn ist: Schon längst (nämlich ebenso wie die Kölner Erzbischöfe seit mehreren Jahrhunderten), seit 1653.

dass die Mainzer Erzbischöfe die Quinquennalen gleich den Kölnern seit langer Zeit, nämlich seit 1653 bei der Kurie beantragt haben. Auf die Tatsache, dass die Erzbischöfe diese Vollmachten seit langer Zeit vom Papste selbst erbaten, kommt es ihm gegenüber den Dispensationsbefugnis iure proprio erstrebenden Febronianisten bei diesem ganzen Kataloge ja einzig an. Die seit 1653 erfolgten Anträge werden durch die Ausfertigungen von 1658 bis 1782, die er ziemlich vollständig kennt, belegt [1]). Dass der Antrag von 1653 erfolglos gewesen sei, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich und mit keinem Worte angedeutet.

Im Gegenteil, gerade unter Bezugnahme auf diese Stelle bestätigt uns eine der vielen gegen Pacca geschriebenen anonymen Streitschriften [2]), dass wir die erste Mainzer Quinquennale 1653 anzusetzen haben.

Nachdem ihr Verfasser die erste Kölner Quinquennale behandelt hat, fährt er nämlich fort: „Das Ferdinandische Beispiel, wie Herr Pacca selbst zugesteht, war die Ursache, warum der Erzbischof von Mainz im Jahre 1653, der Erzbischof von Salzburg Guidobald im Jahre 1654, und der Erzbischof von Trier im Jahre 1662 sich ebenfalls mit päpstlichen Indulten begnadigt sahen."

Die Aeusserung beruht auf einer selbständigen Betrachtung; denn sie fügt der Feststellung der ersten Quinquennalen in den drei rheinischen Erzbistümern, die schon bei Pacca erfolgt war, noch das gleiche für den vierten der febronianisch gesinnten Kirchenfürsten, den Erzbischof von Salzburg, hinzu. Gerade in dieser wichtigen Notiz finden wir nun bestätigt, was wir selbst schon aus Paccas Worten herausgelesen hatten,

---

[1]) Vgl. jedoch die Lücke in der Aufzählung für Mainz zwischen dem 28. März 1685 und dem 12. März 1722.

[2]) Begründete Gegenbemerkung über die Betrachtung wider die 73 Artikel des Promemoria; das von seiten des Herrn Erzbischof und Kurfürsten von Köln der Versammlung der Reichsstände in Betreff der Nuntiatur ist überreicht worden. 1789, anonym. S. 214 f.

nämlich dass die erste Mainzer Quinquennale in das Jahr 1653 zu setzen ist.

Kurz nach dem Mainzer Erzbischofe wurde eben nach jenem Autor auch der Erzbischof von Salzburg[1]) mit den Quinquennalen bedacht.

Doch kehren wir zurück zu Pacca, der sich nur mit den drei rheinischen Erzbistümern beschäftigt und noch als erste Trierer Quinquennalfakultät ein Schriftstück vom 5. April 1662 hinzufügt.

In der Folgezeit, so lautet die weitere Darstellung des Nuntius, sind dann diese Vollmachten stets aufs neue von den Erzbischöfen, die ja schon erstmalig sie beantragt hatten, erbeten worden[2]). Die Kurie aber habe meist ohne Zögern diesen Anträgen stattgegeben[3]).

Prüfen wir nunmehr Paccas für uns so bedeutsame Darstellung auf ihre Glaubwürdigkeit.

Seinem Ursprunge nach ist das Rundschreiben an die rheinischen Pfarrer nicht auf den Nuntius allein zurückzuführen. Es wurde nicht nur mit Bewilligung, sondern auf ausdrücklichen Befehl des Papstes erlassen[4]), der auch den wesentlichen Inhalt vorschrieb[5]). Wir haben also ein offizielles Aktenstück der Kurie vor uns.

---

[1]) Guidobald, Graf von Thun, war 1654—1668 Erzbischof von Salzburg; vgl. Hauthaler in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. X. Freiburg 1897, S. 1624.

[2]) Indulta Apostolica indesinenter enixis precibus de Quinquennio in Quinquennium a Rmis. Archiepiscopis expostulata sunt. Rundschreiben.

[3]) Et benigne concessa, licet aliquando aliqua interjecta mora. Rundschreiben.

[4]) Vgl. oben S. 33 f. Zudem nahm der Papst in einem Breve, das er am 20. Januar 1787 an den Erzbischof von Köln in Sachen dieses Rundschreibens sandte, die Verantwortung für dasselbe, da es auf seinen Spezialbefehl erlassen sei, ausdrücklich auf sich. Vgl. die Streitschrift: Zweites Supplement zu der Schrift: Wahre Beschaffenheit des Zwistes, S. 1 f. (Genaueres Zitat der Streitschrift siehe unten S. 49 Anm.).

[5]) Vgl. Pacca a. a. O. S. 47 f.

Die archivalischen Erhebungen zu der historischen Skizze über die Quinquennalfakultäten können zudem der Natur der Sache nach nur in Rom gemacht worden sein. Es ist nicht unmöglich, dass Pacca bei seinem Aufenthalte an der Kurie, bevor er als Nuntius nach Deutschland reiste, sie selbst gemacht hat. Wahrscheinlich ist das aber nicht; denn seinem Interesse werden diese Studien in jenen Zeiten noch fern gelegen haben. Es wird also die Kurie gewesen sein, die, als sie den Erlass des Schriftstückes beschloss, die zu jener Skizze nötigen Archivstudien anstellen liess, und alsdann zusammen mit den übrigen Anweisungen über den Inhalt des Schriftstückes an Pacca sandte. Auch die Darstellung in Paccas Historischen Denkwürdigkeiten spricht für diese Annahme.

All das erhöht die Glaubwürdigkeit unseres Schriftstückes. Ist schon die ganze Persönlichkeit des Nuntius und Erzbischofs Pacca nicht dazu angetan, in unseren Augen als die eines Fälschers zu erscheinen [1]), so wäre es noch ausserordentlicher, wenn wir die offiziellen Andeutungen der Kurie selbst als Fälschung ansehen müssten.

Die ganze historische Darstellung beruht, wie gesagt ist, augenscheinlich auf archivalischen Notizen. Diese sind, das haben unsere bisherigen Untersuchungen zur Genüge gezeigt, von Pacca mit grösster Vorsicht und Sorgfalt zusammengestellt [2]).

Wie steht es aber mit den Erhebungen aus den römischen Archiven selbst. Hat der Historiker an der Kurie mit der nötigen Sorgfalt gearbeitet? Das vorliegende Aktenstück bleibt immerhin eine Parteiäusserung und ist deshalb mit Vorsicht aufzunehmen. Wie verhält es sich unter diesem Gesichtspunkte, soweit wir nachprüfen können, mit der Richtigkeit der Angaben?

---

[1]) Vgl. seine Lebensgeschichte, Biographie Universelle. Bd. XXXI S. 578.

[2]) Vgl. oben bes. S. 35 Anm. 4.

Ein historischer Fehler fällt vor allem in die Augen, und zwar bezüglich der Regierungszeit der Kölner Erzbischöfe Max Heinrich und Joseph Klemens[1]). Das Rundschreiben lässt nämlich die von ihm unter dem 6. Mai 1677, 30. April 1682 und 9. April 1687 verzeichneten Kölner Quinquennalen schon an Erzbischof Joseph Klemens ergehen, während Max Heinrich noch bis 1688 regierte[2]). In der Tat trägt die uns urkundlich bekannte letztgenannte Fakultät in der Ueberschrift den Namen Max Heinrich[3]). Auch die anderen beiden Indulte haben zweifellos auf den Namen dieses Erzbischofs gelautet[4]). Nun ist aber ein solcher Irrtum über die Regierungszeit längst verstorbener Kölner Erzbischöfe schon an sich verzeihlich und dürfte ausserdem mit der Art der Abfassung jener historischen Skizze zusammenhängen. Die Person, die den Text des Rundschreibens feststellte, vielleicht Pacca selbst, hat eben sicher nicht die auf den Namen lautenden Fakultätenurkunden selbst gesehen, und auch der Kurialbeamte, der die Materialien sammelte, dürfte nur aus den Akten der Inquisitionskongregation die Expeditionen notiert haben, ohne auf die Urkunden selbst Rücksicht zu nehmen.

Wir kennen jetzt eine ganze Reihe von Quinquennalen aus den Diözesen, die Paccas Katalog behandelt. Ich habe im vorigen Paragraphen Quinquennalen für Köln vom 16. Dezember 1655, 10. Mai 1667, 30. April 1682, 9. April 1687, 9. März 1689 sowie vom 6. Oktober 1694 und endlich eine vom 23. Juli 1761 nachgewiesen[5]). Mejer berichtet ausserdem

---

[1]) Sonderbarerweise ist dieser Fehler weder den Gegnern Paccas noch einem späteren Forscher aufgefallen.

[2]) Vgl. Steffens im Handbuch der Erzdiözese Cöln. S. XXVIII.

[3]) Vgl. S. 15 Anm. 1.

[4]) Die Quinquennale vom 30. April 1682 trägt in der authentischen Kopie die Ueberschrift: Emmo. et Rmo. Archiepiscopo et Electori die 30. aprilis 1682 ad quinquennium. Vgl. oben S. 15 Anm. 1.

[5]) Vgl. oben S. 12 f. und S. 21 Anm. 1.

von einer Kölner Quinquennale unter dem 13. August 1737 [1]) und von einer Mainzer Fakultät unter dem 14. März 1680 [2]). Wie stimmen Paccas Angaben mit diesen neun Daten überein? Von den Kölner Quinquennalen sind die des 16. Dezember 1655, 30. April 1682, 9. April 1687 und des 23. Juli 1761 gleich der Mainzer des 14. März 1680 genau unter demselben Datum bei Pacca verzeichnet. Die Kölner Fakultät vom 13. August 1737 kehrt bei Pacca unter dem 13. August 1733 wieder. Da jedoch die Jahreszahl 1733 besser in den fünfjährigen Abstand hineinpasst als 1737, glaube ich hier eher ein Verschreiben bei Mejer oder etwa bei seiner Quelle annehmen zu dürfen als bei Pacca. Die Kölner Fakultät von 1667 dagegen haben wir mit dem Datum des 10. Mai im Original festgestellt, Pacca verzeichnet sie unter dem 30. Juni 1667. Hier ist seine Angabe unrichtig. Entsprechend dem Fehler in Betreff des Regierungsanfanges von Joseph Klemens ist die Quinquennale vom 9. März 1689 nicht erwähnt und die folgende vom 6. Oktober 1694 zu Unrecht unter dem 29. Januar 1693 angegeben.

Im allgemeinen dürfen wir also die Daten des Rundschreibens wohl als richtig hinnehmen. Immerhin ist aber, das ergeben die zwei festgestellten unrichtigen Angaben, einige Vorsicht gegenüber den Notizen des kurialen Historikers geboten. Von acht kontrollierbaren Angaben stimmten zwei nicht.

Noch ungünstiger urteilten natürlich die Episkopalisten über das Rundschreiben. Es erregte den heftigen Zorn nicht nur der offiziellen, sondern auch der offiziösen Kreise jenes Lagers. Zunächst wandten sich viele der durch den Nuntiaturstreit hervorgerufenen Streitschriften gegen Paccas Darstellung.

---

[1]) Mejer a. a. O. Bd. II S. 204. Er entnimmt die Urkunde aus: H. Kock, Series Episcoporum Monasteriensium eorumque vita et gesta, pars IV, S. 214 f.

[2]) Vgl. oben S. 11.

Die Zahl der so entstandenen, grösstenteils im Einverständnis mit den regierenden Kreisen verfassten Broschüren ist Legion [1]).

[1]) Ueber diese Literatur ebenso wie über die Streitschriften aus der Partei Paccas vgl. weiteres bei Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Bd. I. Rostock 1871, S. 105 und v. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechtes. Bd. III, 3, S. 364, auch Paul Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Köln I. Düsseldorf 1906, S. 40. Da eine ausführlichere Zusammenstellung der interessanten Arbeiten aus den Nuntiaturstreitigkeiten nicht existiert, will ich die Streitschriften, soweit sie mir zur Hand gewesen sind, angeben. Ich entnahm dieselben teils der Kölner Stadtbibliothek, teils der Bonner Universitätsbibliothek, teils der Bibliothek des Bonner kirchenrechtlichen Seminars, teils der Münchener Hof- und Staatsbibliothek u. a. Eine grosse Anzahl dieser Schriften sandte ferner der stadtkölnische Gesandte beim Reichstage als Beilagen zu seinen gleichzeitigen Relationen an den Rat der Stadt. (Köln. Stadtarchiv, Sign. Köln und das Reich, Nr. 435.)

Von episkopalistischen Broschüren nenne ich: Ueber das unjustifizirliche und aufrührerische Schreiben ... (vgl. oben S. 11 Anm. 2). — Pragmatische und aktenmäsige (!) Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur samt Beleuchtung des Breve Pius VII. an den Fürstbischofen zu Freisingen. Frankfurth 1787 (vgl. oben S. 33 Anm. 2). — Begründete Gegenbemerkung ... (vgl. oben S. 42 Anm. 2). — Abhandlung über das päpstliche Gesandtschaftsrecht etc. Gewidmet dem Herrn Zoglio, Erzbischofen zu Athen, von Arminius Seld d. b. R. D. 1787. — Beleuchtung der zu Düsseldorf herausgekommenen Druckschrift véritable état du different élevé ... von Georg Haimburg. 1787. — Bemerkungen über das Resultat des Emser Kongresses. Mit deutscher Freimütigkeit entworfen. Fiat Lux Athen und Damiat. 1789. — Deutsche Noten zu einer römischen Apologie der Nunziaturen in Deutschland. Frankfurth und Leipzig. 1787. — Frage: Ist die Gerichtsbarkeit der päbstlichen Nuntien in Deutschland den Reichsgesetzen und der Reichsverfassung zuwider. 1787. — Gutachten der theologischen Fakultät zu Coimbra etc. über des Anton Pereira Lehre von der Macht der Bischöfe. Von neuem ans deutsche Licht gestellt und samt einem eigenen absonderlichen Nachtrage dem Herrn Pacca, Erzbischofen zu Damiat, gewidmet von Georg Witzel. Mainz, Köln etc. 1787. — Justa hierarchiae sacrae idea von J. Weimer, Köln. 1787. — Pathetische Aufforderung an Seine Majestät den Kaiser Joseph II. als obersten Reichsschuzherrn und Kirchenadvokaten ... zur Aufrechterhaltung der teutschen Reichsfreiheit wider die Usurpationen der römischen Kurie. 1787. — Rechte und Pflichten des Pabstes. Ein Auszug aus den Schriften des heiligen Bernhardus an

Ihr Inhalt erweist sich aber, ganz dem Charakter einer Streit-

Pabst Eugen III. 1787. — Wem steht in der katholischen Kirche das Recht zu, zu dispensieren? Ein Versuch von einem Deutschen. 1787. — Widerlegung der in französischer Sprache erschienenen historisch und theologisch und kritischen Bemerkungen über den erzbischöflichen Hirtenbrief seiner kurfürstlichen Durchlaucht zu Kölln vom 14 Hornung. Bonn 1787. — Erörterung der kölnischen Nuntiaturstreitigkeit nebst Vorlegung der einschlägigen Urkunden zu mehrerer Bestärkung des kurkölnischen Promemoria. 1788. — F. F. Roth. Ist ein deutscher Landesherr berechtigt, einen ständigen päpstlichen Nuntius mit geistlichen Facultäten auch wider Willen der einschlagenden Bischöfe in seine Reichslande aufzunehmen? Unparteiisches Gutachten eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die damaligen Nuntiaturstreitigkeiten in D. Mainz. 1788. — Beda Aschenbrenner. Meine Gedanken über die gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten. Mannheim 1789. — Betrachtungen über die Freiheit und Wohlfahrt des deutschen Reiches und über die Mittel zu deren Erhaltung, von einem Patrioten. 1789. — Der Besizstand des römischen Hofes Gesandten mit Gerichtsbarkeit in alle kristlichen Reiche historisch untersucht und dem deutschen Publikum zur Entscheidung vorgelegt. 1789. — Geschichtsmässige Erörterung der wichtigen Frage, ob es ratsam sei, dass die Stände des Reichs mit dem römischen Hofe über die vorwaltenden Nunziaturstreitigkeiten in Vergleichsunterhandlungen sich einlassen. Frankfurt 1789. — Kurze Beleuchtung der Facultäten päbstlicher Nunzien in Deutschland. Zur Erläuterung des in der Nunziatursache erlassenen kaiserlichen Hofdecrets und des Artikels IV des Emser Kongresses. Köln 1789. — Kurze Darstellung der gegenwärtigen Nuntiaturstreitigkeiten von einem berühmten Gelehrten der deutsch-katholischen Kirche. 1789. — Kurze Widerlegung der Reflexions sur les 73 articles du Promemoria présenté à la Diète de l'Empire touchant les Nonciatures de la Part de l'Archevêque Electeur de Cologne. 1789. — Rechtliche Betrachtung zur näheren Prüfung der im verwichenen Jahre zu Mannheim erschienenen Beantwortung auf das in Betreff der Nuntiaturstreitigkeit von Kurköln beim Reichstag übergebene Promemoria. Verfasst von einem katholischen Deutschen. 1789. — Ueber einige Hauptpunkte des päpstlichen Oberprimates und der am Reichstage anhängigen Nuntiensache. Dem heiligen teutschen Reich unterthänigst gewidmet. Freiburg im Lande der Wahrheit 1789. — Jac. Abel. Disquisitio de Jure et Officio Summorum Imperii Tribunalium circa usurpationem Nuntiorum pontificiorum in caussis Germaniae ecclesiasticis iurisdictionem. — Gedanken eines Layen über die von Rom erteilende Quinquennalfakultäten an die Bischöfe. Anonymes Manuscript.

schrift entsprechend, als tendenziös und unhistorisch. Es schreibt

Düsseldorfer Staatsarchiv, Kurköln. geh. geistl. Archiv, Akten, Nr. 80. — Unparteiische Prüfung der Reflexionen sur les 73 articles du Pro Memoria présenté à la Diète de l'Empire touchant les nonciatures de la part de l'Archevêque Électeur de Cologne. Bearbeitet von einem katholischen Geistlichen.

Von Streitschriften aus der Partei der Nuntien führe ich an: Consistorialanmerkung über den Cöllnischen Erzbischöflichen Unterricht vom vierten Hornung 1787, hrsg. von Gotthelf Joseph van den Elsken. Düsseldorf 1787. — Schreiben Seiner Päbstlichen Heiligkeit Pius VI. an Ludwig Joseph, Bischof zu Freisingen. Rom, den 18. October 1786. In der Ursprache und deutschen Uebersezung. 1787. — Véritable État du Différent élevé entre le Nonce Apostolique résident à Cologne et les trois Électeurs ecclésiastiques. Dusseldorf 1787. — Dasselbe in deutscher Uebersetzung. 1788. — Anmerkung zu dem kaiserlichen Reichs-Hofraths Konklusum in Betreff der Beschwerden der Erzbischöfe wider die Nuntien des heiligen Stuhles. Aus dem Französischen übersetzt. 1788. — Erstes Supplement zu der Schrift: Wahre Beschaffenheit des Zwistes ... oder Beantwortung des an den Verfasser dieser Schrift ergangenen Schreibens. Aus dem Französischen übersetzt. 1788. — Zweites Supplement zu der Schrift: Wahre Beschaffenheit des Zwistes.... Enthaltend ein Breve an den Churfürsten und Erzbischof von Kölln nebst dessen Antwort. Aus dem Französischen übertragen. 1788. — Kurze Widerlegung der Abhandlung des Herrn von Bürigny: Von der Authorität des Pabst. ... Oder Schreiben des Herrn Prior A. an den Herrn Abt von J. Aus dem Französischen übersetzt. 1788. — Reflexions sur les 73 articles du Pro Memoria présenté à la Diète de l'Empire touchant les Nonciatures de la part de l'Archevêque Électeur de Cologne. Ratisbonne. 1788. — Gleichzeitig ebendort eine deutsche Uebersetzung. (Eine kurze Litteraturangabe vgl. daselbst S. 135 f. n., in der Uebersetzung S. 118 f. n.). — Verordnung oder Hirtenbrief Ihro des H. Churfürsten und Erzbischofs von Kölln Churfürstlichen Durchlaucht etc. Mit historischen, theologischen und kritischen Anmerkungen. Eine Folge zur Schrift: Wahre Beschaffenheit. Aus dem Französischen übersetzt. 1788. — Wahre Grundsätze von der Verfassung der katholischen Kirche. Entgegengesetzt den heutigen neueren Spekulationen, die alle Hierarchie und das ganze kanonische Recht zerstören. Aus dem Französischen übersetzt. 1788. — Etwas gegen die Antinuntiaturvorschriften überhaupt. 1789. — In fratris Philippi Hedderich Dissertationem Juris Ecclesiastici Germanici, De Juribus Ecclesiae Germanicae in Conventu Emsiano explicatis etc. Specimen Animadversionum. Placentiae. 1789. — Schwach-

zudem, wie Mejer mit Recht bemerkt, ein Libell das andere aus [1]).

In den febronianistischen Streitschriften der Episkopalistenpartei erscheint natürlich die Entstehung und erste Einführung der Quinquennalen in einem ganz anderen Lichte als bei Pacca. Nur einige der Broschüren nehmen Paccas tatsächliche Angaben samt und sonders einfach an und suchen die unbequemen Tatsachen in ihrer Beweiskraft abzuschwächen [2]). Die Darstellung des Nuntius, dass die Quinquennalen auf Wunsch und Bitten der Bischöfe eingeführt seien, sowie dass ihre Erneuerung von den Ordinarien stets beantragt worden sei, als wahr anzuerkennen, hätte für diese Partei den Verzicht auf die selbständigen Dispensansprüche bedeutet. Diesen wie den übrigen Angaben Paccas setzt dementsprechend die Mehrzahl heftigen Widerspruch entgegen.

Lässt man weiter die Indulte in der gleichen Zeit entstehen wie der Nuntius, so sind doch die Daten vielfach andere [3]). Das erste Pacca vorliegende Indult, nicht die erste Fakultät überhaupt, datierte vom 21. Dezember 1645. Die Episkopalisten führen als erste ähnliche Vollmacht ein Indult vom 17. März 1645 an [4]).

---

heiten und Widersprüche in des Herrn Hofraths Roth zu Mainz normloser Normalschrift für die erzbischöfliche Befehdung des Pabstes wegen päbstlicher Nuntiaturen mit geistlichen Fakultäten. Gezeiget von den Hofräten Schwarz und Weiss in Schwaben.

Ich möchte diese summarische Aufzählung der Litteratur pro und contra aus den Nuntiaturstreitigkeiten schliessen, indem ich noch die Schrift des Protestanten F. K. v. Moser, Geschichte der päpstlichen Nuntiaturen in Deutschland. Frankfurt und Leipzig, 1788, 2 Bde., erwähne.

[1]) Vgl. Mejer, Die Propaganda. Bd. II S. 220, n. 3.

[2]) Vgl.: Ueber das unjustifizirliche und aufrührerische Schreiben S. 13 f. 16 f. u. a.

[3]) Irrig ist die Behauptung Mejers, die Episkopalisten hätten die tatsächlichen Angaben Paccas im allgemeinen anerkannt. Bei den meisten weichen die Daten von Paccas Angaben ab.

[4]) Widerlegung der in französischer Sprache erschienenen ... (vgl. oben S. 48 Anm.), Anhang I u. a.

Die Veranlassung zu dem Eintreffen der ersten päpstlichen Vollmacht war nach der Darstellung der meisten Schriften die folgende: Der Erzbischof Ferdinand von Köln [1]) frug bei dem römischen Stuhle an, wie er sich angesichts der jetzt so häufig vorkommenden Mischehen verhalten solle, und ferner, wie „auch in allen anderen Ehehindernissen, und in welchen Graden der Anverwandtschaft er ohne Gewissensverletzung und Missbrauch der oberhirtlichen Gewalt am sichersten zu dispensieren hätte" [2]). Er erwartete auf diese Anfrage eine päpstliche Belehrung. Statt der gewünschten Instruktion bekam er aber unter dem erwähnten Datum vom Papste ein „ungebetenes und ganz unerwartetes" Indult [3]), worin ihm von der Kurie die Vollmacht erteilt wurde, auf sieben Jahre [4]) auctoritate Apostolica tanquam Sedis Apostolicae delegatus bis zum zweiten Grade zu dispensieren. Das betreffende Fakultätenbreve fügen diese Schriftsteller im Abdruck bei [5]).

Nach einer der Darstellungen [6]), die Paccas Daten sowie den Quinquennalentext, wie wir ihn bereits gefunden haben, als authentisch anerkennen, war die Veranlassung der Quinquennalen die Wiederverkündung der Bulle: Coena Domini durch Papst Innocenz XI. im Jahre 1644. „Sie sollten es als eine Gnade ansehen, dass der römische Hof ihnen dasjenige, was er mit einer Hand ihnen durch die Nachtmahlsbulle entzog, mit der anderen durch die fünfjährigen Fakultäten wieder zurückgab." „Kaum hatte nämlich der Kurfürst Ferdinand um der Bull in Coena Domini auszuweichen den 3. März 1645 die erzbischöfliche Verfügung getroffen, dass kein mandatum gratiae oder litterae apostolicae ohne eines

---

[1]) Ferdinand, Herzog von Bayern, 1612—1650 Erzbischof von Köln. Vgl. Steffens im Handbuch der Erzdiözese Cöln, S. XXVIII.

[2]) Gutachten von Georg Witzel (vgl. oben S. 47 Anm.) S. 83.

[3]) Gutachten von Georg Witzel, a. a. O.

[4]) Also nicht auf 5 Jahre.

[5]) Widerlegung (vgl. S. 48 Anm.) im Anhange.

[6]) Begründete Gegenbemerkung (vgl. oben S. 42 Anm. 2) S. 213 f.

zeitlichen Erzbischofs oder desselben Offizials schriftlichen Consens publiciert oder exequiert werden sollten [1]), und kaum hatte man zu Rom davon Nachricht, so schickte schon Innocenz der Zehnte dem Erzbischof Ferdinand aus eigenem Antrieb den 21. Dezember 1645 das Facultätenindult.“ Ist hier auch die Veranlassung anders dargestellt, und hat hier auch der Autor nicht ein siebenjähriges Ehedispensbreve, sondern die wirklichen Quinquennalen vor Augen [2]), so stimmt er doch darin mit seinen Parteigenossen überein, dass die Kurie Ferdinand einfach mit den Vollmachten überrascht habe.

Wie stellte sich nun aber die erzbischöflich kölnische Regierung zu diesem „ungebetenen und ganz unerwarteten“ Geschenk? „Der fromme biedere Ferdinand aus dem Erzkatholisch-Marianischen Haus Bayern liess sich das gefallen, weil er nichts weniger als jene Hintergedanken der Römer vermutete“ [3]). Man nahm die Indulte, die „keine neuen Rechte gaben, auf der anderen Seite auch nichts hinwegnahmen“ [4]), an, da man sie als eine Courtoisie des römischen Stuhles ansah, und die „befremdlichen Ausdrücke derselben aus dem Gerichtsstyl der Curie“ erklärte [5]). Irgendwelche Bedeutung legte man den Schriftstücken nicht bei.

Ueber die zweite Kölner Fakultät gehen die Nachrichten etwas auseinander [6]). Die einen lassen, wohl beeinflusst durch

[1]) Ein solcher Erlass war wirklich ergangen. Er ist veröffentlicht in: Kurze Widerlegung der Reflexions (vgl. oben S. 48 Anm.), Anhang S. 84, Beil. VII.

[2]) Die Schrift: Begründete Gegenbemerkung bringt überhaupt eine viel bessere Darstellung als die übrigen. Vgl. oben S. 42.

[3]) Gutachten von Georg Witzel, S. 83 f.

[4]) Widerlegung S. 10. Dieser Satz widerspricht den Forderungen nach unbeschränktem Ehedispensrecht iure proprio, da das Breve eine solche doch nur beschränkt und nur auctoritate apostolica übermittelt.

[5]) Widerlegung a. a. O.

[6]) Die Schrift: Begründete Gegenbemerkung scheidet hier aus, da da sie, was den historischen Sachverhalt angeht, nur in betreff der Veranlassung zum Quinquennalenerlass sowie in der Frage, wo die Initiative gewesen sei, von Paccas Darstellung abweicht.

Paccas Darstellung, ein dem Indult vom 17. März 1645 ganz gleichlautendes, aber diesmal auf fünf Jahre gültiges, im Jahre 1651 von Rom gesandt werden[1]). Man erfindet aber dieses Breve völlig. Aktenmässig belegt berichtet nämlich eine andere febronianistische Broschüre von einer abermaligen Erneuerung des Ehedispensbreves vom 17. März 1645 am 9. Dezember 1650 auf weitere sieben Jahre, und zwar wie das erste Indult für Köln und für Lüttich. Ein zweites Breve vom 8. November 1650, nur für Köln und nur auf drei Jahre gültig, habe dann die Dispensbefugnis von dem Hindernisse der geistlichen Verwandtschaft übersandt[2]). Der Grund für diese Aenderung sei wohl der gewesen, dass die Kurie habe beweisen wollen, wie diese Indulte von ihrer Willkür und Gnade abhingen[3]). Max Heinrich nahm die Breven genau wie sein Vorgänger an, legte sie in die Archive und dispensierte, ohne sich darum wie auch um das Verstreichen der Gültigkeitsdauer zu kümmern, aus eigenem Rechte weiter. In der Folgezeit gab der Papst nun diese Breven noch mehrmals, aber nicht etwa regelmässig, wenn sie abgelaufen waren[4]).

Durch den Erfolg nur „noch dreister gemacht", fügte die Kurie nun Nummer auf Nummer hinzu, bis endlich die Quinquennalen der damaligen und auch heutigen Form entstanden waren[5]). Die Erzbischöfe aber nahmen die Indulte weiter ruhig hin, weil sie zurückzusenden eine Handlung gewesen wäre, die beleidigt hätte, und „eine Art Verachtung enthielte". Ja vom Anfange des 18. Jahrhunderts an er-

---

[1]) Gutachten von Georg Witzel, S. 84.

[2]) Widerlegung S. 10. Die tatsächlichen Angaben sind im Anhange der Schrift durch Publikation beider Breven belegt.

[3]) Widerlegung S. 11.

[4]) Das siebenjährige im Jahre 1667, das dreijährige 1655 und 1667. Vgl. die Streitschrift: Widerlegung, Anhang.

[5]) Widerlegung S. 12: Ueber das unjustifizirliche und aufrührerische Schreiben S. 14.

baten sogar ihre Agenten aus Rücksicht auf das Hofzeremoniell die Erneuerung der Fakultäten stets von der Kurie [1]).

Bezüglich der Diözesen Mainz und Trier endlich geben die Episkopalisten einfach die Daten von Paccas Quinquennalenkatalog wieder und lassen es der „ausgeklügelten Römerpolitik" erst 1658 gelingen, „eben ein solches Indult nun auch bei dem Erzbischofe zu Mainz, sowie endlich im Jahre 1662 bei dem Erzbischofe zu Trier, wirklich anzubringen und sofort in der Folge dererlei Indulte bei diesen und anderen Erz- und Bischöfen Deutschlands von fünf zu fünf Jahren allemal geltend zu machen" [2]).

So die Entstehungsgeschichte der Quinquennalen in den Augen der Episkopalisten. Vor der ersten Fakultät von 1645 habe sich — auf dem Standpunkte stehen alle diese Schriften — nie ein Bischof Deutschlands im Besitze ähnlicher Indulte befunden. Sie berufen sich für diese Behauptung sogar auf Pacca [3]), der doch in seinem Rundschreiben frühere ähnliche Indulte, freilich als nur selten vorkommend, erwähnt hatte [4]).

Unhistorisch wie die letztgenannte sind aber die Angaben dieser Febronianer grösstenteils. Die Behauptung, aus den Ehedispensbreven, die dem Kölner Erzbischof am 17. März 1645, am 9. März 1650, im Jahre 1667 sowie am 8. Dezember 1650, 12. November 1655 und am 16. August 1667 vom Papste übersandt waren, seien nach und nach die Quinquennalfakultäten entstanden, indem man später eine Nummer nach der anderen hinzugefügt habe, ist an sich schon wenig glaubhaft. Wir können sie zum Ueberfluss mit einem Schlage

---

[1]) Widerlegung S 45.

[2]) Gutachten von Georg Witzel, S. 84. Vgl. jedoch über die erste Mainzer Quinquennale: Begründete Gegenbemerkung S. 214 f.; hier ist ferner noch die erste Salzburger Quinquennale im Jahre 1654 verzeichnet. Siehe dazu oben S. 42.

[3]) Gutachten von Georg Witzel, S. 81.

[4]) Vgl. oben S. 35 Anm. 2.

aus der Welt schaffen. Aus einem Abdrucke, der einer dieser Streitschriften [1]) selbst beigegeben ist, ersehen wir, dass jene Ehedispensfakultäten noch im Jahre 1667 und zwar in ihrer alten Gestalt ohne irgendwelchen Zusatz verliehen wurden. Da wir nun aber andererseits im vorigen Paragraphen Kölner Quinquennalen vom 16. Dezember 1655 und vom 10. Mai 1667 kennen lernten, erhellt ohne weiteres, dass es sich dabei um ganz verschiedene Dinge handelt, und dass jene Ehedispensvollmachten und die Quinquennalen unabhängig von einander verliehen und verwendet wurden.

Freilich weisen die Episkopalisten die Breven doch tatsächlich vor. Ich will deren Echtheit nicht anzweifeln, werde sie sogar unten noch erweisen [2]). Die Breven und die Quinquennalen schliessen sich aber keineswegs gegenseitig aus. Die Quinquennalen haben schon durch die grössere Zahl ihrer Vollmachten neben den Breven ihre Daseinsberechtigung. Andererseits gehen aber auch die Breven in ihren Ermächtigungen etwas weiter als die entsprechenden Nummern der Quinquennalen. Die Ehedispensbefugnis im zweiten Grade gilt hier contrahendis et contractis sowie für alle pauperes, in der Fakultät Nr. 3 jener Quinquennalen nur contractis und nur für konvertierte Häretiker. Ferner gewährt das zweite, dreijährige Breve die Dispensbefugnis vom impedimentum cognationis spiritualis unbeschränkt, während die entsprechende Nr. 6 der Quinquennale die Klausel hat: praeter levantem et levatum. Eine Entstehung dieser Breven neben schon vorhandenen Quinquennalen könnte man sich zwar kaum denken. Wohl aber genügen die in jenen enthaltenen weiteren Rechte, um, wenn die Breven älter als die Quinquennalen sind, ihr Fortbestehen neben diesen zu rechtfertigen [3]). Die ersten Quinquennalen der Zeit von 1645 bis 1667 sind die angeführten Breven keinesfalls.

[1]) Vgl. Widerlegung, im Anhange.

[2]) Weiteres über diese Breven und ihre Entstehung siehe in § 6.

[3]) Vgl. die Untersuchung bei Mejer a. a. O. Bd. II S. 220.

Auch die weitere Behauptung, dass die Vollmachten von der Kurie ausgegangen seien, ohne dass die Ordinarien sie beantragt hätten, sowie die andere, die Kurie habe jene damit überrumpelt, stehen auf recht schwachen Füssen. Sollte den Erzbischöfen des 17. Jahrhunderts wirklich zuzutrauen sein, dass sie die Quinquennalen nur aus Gutmütigkeit angenommen hätten? Gab es denn in dieser Zeit in den Rheinlanden keinen einzigen Kanonisten, der erkennen konnte, dass in jenen Schriftstücken mehr als eine blosse Höflichkeitsbezeugung der Kurie steckt[1])? Die Erzbischöfe hätten sicher gegen die Erlasse Verwahrung eingelegt, wenn sie ihnen nicht wenigstens erwünscht gewesen wären.

Es geht nicht an, zu behaupten, die Erzbischöfe hätten bis ins 18. Jahrhundert hinein die Quinquennalen von Rom einfach zugesandt erhalten. Wir haben bereits oben den Antrag eines Kölner Erzbischofs vom Jahre 1694 kennen gelernt, man möge ihm die Quinquennalen erneuern[2]). Damals wurden die Indulte also sicher nicht einfach zur Seite gelegt. Weshalb sollten seine Vorgänger anders gehandelt haben[3])?

Was war nun eigentlich die Veranlassung zu der Einführung der Quinquennalfakultäten? Hinter jener Erzählung, Erzbischof Ferdinand habe in Rom angefragt, in welchen Ehehindernissen und in welchen Verwandtschaftsgraden er dispensieren könne[4]), steckt ganz offenbar ein Antrag des Kölner Ordinarius. Denn wenn er sich die Ehedispensbefugnis iure proprio zusprach, konnte er sich die einfache Antwort: in allen, selbst geben. Gerade dieses schlecht verschleierte Zugeständnis, das übrigens wahrscheinlich mit Kenntnis der Akten gemacht ist, beweist, dass die Ueber-

[1]) Vgl. Widerlegung S. 10.

[2]) Vgl. oben S. 12 f.

[3]) Weitere Fakultätenanträge der rheinischen Erzbischöfe werden wir unten in § 6 nachweisen.

[4]) Vgl. oben S. 51.

rumpelung in das Reich der Fabel gehört. Weit glaubhafter ist die Darstellung jener anderen Streitschrift, dass den Anlass zur Bewilligung der Quinquennalen ein Konflikt zwischen dem Erzbischof und der Kurie gegeben habe [1]). Dann hätte der Erlass eben einen Kompromiss bedeutet [2]).

Nicht viel vorsichtiger als diese offiziösen, drückten sich die offiziellen Febronianisten aus. Auch sie waren heftige Gegner der Nuntien. Das Rundschreiben erregte begreiflicherweise den höchsten Zorn der erzbischöflichen Behörden [3]). Von ihren Auslassungen kommen vor allem zwei kurkölnische Aktenstücke für unsere Fragen in Betracht: Neben einem Hirtenbriefe des Erzbischofs Maximilian vom 14. Februar 1787 [4]) ein Promemoria, das dieser in dem Nuntiaturstreite dem Reichstage vorlegte [5]).

---

[1]) Vgl. oben S. 51 f.

[2]) Die Streitschrift: Ueber das unjustifizirliche und aufrührerische Schreiben S. 16 f. gesteht auch zu, dass die Quinquennalen schon von Anfang an durch die Erzbischöfe in Rom beantragt worden seien. Sie glaubt, dass die „römischen Kurialisten, welche bekanntlich damals Beichtväter der Prinzen waren", die Kurerzbischöfe mit Gewissensbedrängnissen zu diesen Anträgen gebracht hätten (!).

[3]) Das Rundschreiben musste von den Pfarrern dem Nuntius postwendend zurückgesandt werden. Pacca a. a. O. S. 55. Scotti, Kurkölnische Gesetze und Verordnungen. 1. Abt. 2. Teil. Düsseldorf 1830, S. 1130. Die Erzbischöfe wandten sich ferner mit einer Beschwerde an den Kaiser Joseph II. Dieser verwies zunächst die Angelegenheit an den Reichshofrat. Mainzer Monatsschrift 1787, S. 363, der in einem Reskript vom 27. Februar 1787 das Rundschreiben „cassierte und aufhob". Pacca a. a. O. S. 55 f. Mainzer Monatsschrift 1787, S. 194 f. Hiermit noch nicht zufrieden, legte Joseph II. den ganzen Streit dem Reichstage vor. Mainzer Monatsschrift 1787, S. 702 f. Kurmainz erliess zu dem Nuntiaturstreit ein Zirkularschreiben an die katholischen Reichsstände gegen die geistliche Jurisdiktion der Nuntien. Gedruckte Beilage im Köln. Stadtarchiv, Sign. Köln und das Reich Nr. 435.

[4]) Der Hirtenbrief liegt mir gedruckt in den beiden gegen ihn gerichteten Broschüren: Konsistorialanmerkung ... Düsseldorf 1787, sowie: Verordnung oder Hirtenbrief ... Aus dem Französischen übersetzt, 1788, vor, die ich oben S. 49 Anm. mit genauem Titel anführte.

[5]) Das Promemoria ist gedruckt Köln 1788 sowie in der Schrift:

Der Hirtenbrief will den Beweis führen, dass die Ordinarien nicht nur kraft ihrer eigenen Amtsgewalt das Recht zu dispensieren hätten, sondern dass dieses Recht auch stets von Bischöfen ausgeübt worden sei. Die Quinquennalen erwähnt der Erzbischof nur an einer Stelle. Er nennt sie eine blosse „Ehrerbietigkeits Bezeugung", die den bischöflichen Rechten nichts habe fortnehmen können und wollen [1]).

Das Promemoria hingegen beschäftigt sich mit den Nuntien und deren auf Fakultäten gegründeten Jurisdiktion. Es erwähnt Quinquennalen und überhaupt Bischofsfakultäten mit keinem Worte. Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen den Erzbischöfen und der Nuntiaturjurisdiktion in Köln schildert das Promemoria kurz folgendermassen [2]): Nachdem der protestantisch gewordene Erzbischof Gebhard von Waldburg vertrieben war, habe das Domkapitel eigentlich nur aus Geldnot und Verlegenheit den Bayernprinzen Ernst gewählt. Da dieser die erzbischöfliche Regierung nicht habe führen können, hätten sich 1595 der Papst, der Kurerzbischof und das Domkapitel in dem sogenannten Koadjutorievertrage dahin geeinigt, den erst siebzehnjährigen Herzog Ferdinand von Bayern als Koadjutor mit der geistlichen und weltlichen Regierung zu betrauen, dem jugendlichen Prinzen aber einen Nuntius cum opportunis facultatibus an die Seite zu stellen. Ferdinand habe sich weder als Koadjutor noch je als Erzbischof die erforderlichen Weihen erteilen lassen. So sei es gekommen, dass sich der Kölner Nuntius in der ursprünglich auf einen Ausnahmezustand berechneten Jurisdiktion erhalten habe. Stets aber sei diese Jurisdiktion nur unter Bewilligung und Aufsicht der erzbischöflichen Behörden ausgeübt worden. Als im Jahre 1642

Reflexions sur les 73 articles du Promemoria (vgl. oben S. 49 Anm.). Gegen diese erschienen wiederum als Gegenschriften: Kurze Widerlegung der Reflexions sowie Unparteiische Prüfung der Reflexionen. (Vgl. oben S. 48, 49 Anm.)

[1]) Konsistorialanmerkung . . ., S. 67; Verordnung . . ., S. 14.

[2]) Promemoria S. 7 ff.

Prinz Max Heinrich von Bayern dem Erzbischof Ferdinand als Koadjutor zur Seite getreten sei, habe er ursprünglich in seiner Wahlkapitulation die Nuntiaturjurisdiktion gleicherweise anerkannt, wie sie im Koadjutorievertrage von 1595 eingesetzt gewesen sei. Aber bereits 1642 habe der neue Koadjutor mit päpstlicher Zustimmung diese Wahlkapitulation für ungültig erklärt. Die neue Wahlkapitulation von 1650 habe alsdann nichts von der Nuntiaturjurisdiktion erwähnt. Erzbischof geworden, sei Max Heinrich auch sehr scharf gegen den Nuntius und dessen Ausübung von Jurisdiktion aufgetreten. Bei verschiedenen Gelegenheiten habe er gegen sie Massregeln getroffen. Er habe sich ferner die Weihen erteilen lassen, ja zudem noch mit päpstlicher Bewilligung einen Weihbischof zur Seite gesetzt und so dem Ausnahmezustand, der die Jurisdiktion der Nuntien nötig gemacht hatte, ein Ende bereitet.

Diese Darstellung — wie wir später sehen werden, ist sie recht unhistorisch, da die Fakultäten der Kölner Nuntien weit hinter den Koadjutorievertrag von 1595 zurückgehen [1]) — wird von Otto Mejer unrichtig, aber in sehr interessanter Weise interpretiert [2]). Er behauptet nämlich, das Promemoria gestehe in allerdings verschleierter Darstellung zu, dass die Quinquennalen aus dem erwähnten Konflikt zwischen Max Heinrich und dem Nuntius über die Jurisdiktion hervorgegangen seien. Man habe sich damals so geeinigt, dass der Papst dem Erzbischof einfach die Fakultäten auch zugestanden habe, die der Nuntius schon seit langem besessen habe. Diese den Nuntiaturfakultäten nachgebildeten päpstlichen Vollmachten für den Erzbischof seien dann die Quinquennalen gewesen.

Von all dem ist aber meines Erachtens in dem Promemoria nichts zu finden. Mejers Zitat [3]) weist nicht etwa auf einen Vertrag zur Beilegung des Streites zwischen Max Heinrich und dem Nuntius hin, aus dem die Quinquennalen hervorgegangen

[1]) Vgl. unten § 9.

[2]) Mejer a. a. O. Bd. II S. 221 f.

[3]) A. a. O. Bd. II S. 221 Anm. 1 zitiert er Promemoria S. 7. 8.

sein sollen, sondern auf den Koadjutorievertrag von 1595, in dem sich Rom mit dem Kurerzbischof Ernst und dem Kölner Domkapitel über die Nuntiaturfakultäten verständigte. Die Geschichtserzählung gibt Mejer zwar richtig wieder, aber diese handelt doch nur von der Jurisdiktion des Nuntius und der Stellungnahme, welche die Erzbischöfe dieser gegenüber einnahmen. Vollmachten für den Bischof sind weder in dem Promemoria erwähnt und angedeutet, noch liegen sie überhaupt in dessen Thema. Max Heinrich hat als Koadjutor 1642—1650 nur über die Wahlkapitulation und über deren die Nuntien angehenden Passus, als Erzbischof nur über einen Weihbischof mit Rom verhandelt. Mehr ist wenigstens aus dem Promemoria nicht herauszulesen [1]).

Mejers Behauptung, dass die Quinquennalen aus den Kölner Nuntiaturfakultäten hervorgegangen seien, kann sich also auf das Promemoria nicht stützen. Nur so viel dürfen wir aus diesem herauslesen, dass zwischen dem Koadjutor und späteren Erzbischof Max Heinrich sowie dem Nuntius schon von Anfang an Differenzen betreffs der Jurisdiktion bestanden [2]). Alles übrige ist Mejers Konjektur. Allerdings weist der später zu erwähnende Umstand, dass den Quinquennalen von 1640 ganz entsprechende Fakultäten im 17. Jahrhundert auch in den Händen der Kölner Nuntien waren [3]), auf einen Zusammenhang dieser beiden Fakultätenarten hin. Wie dieser Zusammenhang

---

[1]) Auch die Gegenschrift: Reflexions sur les 73 articles S. 74 ff., die Mejer a. a. O. zitiert, bietet nichts anderes. Auch sie beschäftigt sich an dieser Stelle nur mit der Nuntiaturjurisdiktion. Bezüglich der Quinquennalfakultäten schliesst sie sich S. 135 f. einfach an Pacca an.

[2]) Vgl. das Edikt Ferdinands gegen die Einführung päpstlicher Bullen und Erlasse vom 3. März 1645, oben S. 51. Bereits 1643 hatte ferner Ferdinand mit den beiden anderen Kurerzbischöfen bei der sogenannten Deputation des Reichskammergerichtes einen geharnischten Protest gegen die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit der Kölner Nuntien eingereicht. Siehe die Streitschrift: Der Besizstand ... (vgl. oben S. 48 Anm.).

[3]) Vgl. unten in § 9.

aber sich gestaltet hat, ob ferner die Quinquennalen von den Nuntiaturfakultäten abhängig waren, oder umgekehrt, muss bis auf weiteres unentschieden bleiben.

Fassen wir nun die Ergebnisse, die uns die Untersuchung jener Quellen aus dem febronianistischen Nuntiaturstreit lieferte, zusammen, so finden wir, dass damit der Weg für unsere weitere Forschung im wesentlichen gewiesen ist.

Vor Erlass der ersten Quinquennalen gab es nach Pacca nur sehr wenige (antea enim perraro), nach den einstimmigen Annahmen der Episkopalisten aber gar keine Bischofsfakultäten. Wir müssen somit die Zeit vor 1640 sorgfältig nach solchen Bischofsfakultäten durchsuchen; denn ein grösseres System von Bischofsfakultäten vor jener Zeit würde natürlich auf die Entstehung der Quinquennalen ganz neues Licht werfen. Gleichzeitig aber haben wir die Entwicklung der Nuntiaturfakultäten zu verfolgen; denn die Konjekturen Mejers zwingen uns dazu.

Eine grosse Lücke weisen alle diese Darstellungen auf. Sie beschäftigen sich nämlich nur mit der Einführung der Quinquennalen in Deutschland, aber nicht mit der Frage, wie denn eigentlich der Text dieser Schriftstücke entstanden sei. Ganz unmittelbar liegt sie ja auch diesen Autoren, insbesondere den Episkopalisten [1]), nicht am Wege; denn sie wollen vor allem die Stellung der Bischöfe zu den Indulten klarlegen. Meines Erachtens kann man aber zur Klarheit über die Entstehung der Bischofsquinquennalen nicht gelangen, wenn man sich nicht vorher diese Frage stellt.

Wir haben im vorigen Paragraphen die Quinquennalen für Köln urkundlich bis 1655 nachgewiesen [2]). Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung dürften sie aber schon älter, und bereits unter Erzbischof Ferdinand in Köln eingeführt sein.

---

[1]) Pacca spricht in dem Rundschreiben wenigstens von „Fakultätenformularen".

[2]) Die Eichstätter Quinquennalen führten sogar bis 1649 zurück.

Die Feststellung des Jahres 1640 aus Paccas archivalischen Notizen verdient Glauben.

Umso unklarer bleibt aber die Veranlassung und Art der ersten Einführung dieser Fakultäten. Dass von einer Aufdrängung wider den Willen der Empfänger keine Rede sein kann, hörten wir schon zur Genüge.

Ueber den Grund der Einführung gehen die Berichte auseinander. Pacca spricht nur von der Notwendigkeit und den Bitten der beteiligten Ordinarien. Im übrigen kommen lediglich zwei Versionen ernsthaft in Betracht. Die Streitschrift: Begründete Gegenbemerkung ... berichtet von einem Konflikt zwischen Erzbischof und Papst wegen der Bulle: Coena Domini und der päpstlichen Reservate überhaupt; aus ihnen seien als Kompromiss die Quinquennalen hervorgegangen. Die zweite Version ist die Mejers, die jene Vollmachten nach einem Zusammenstoss zwischen Erzbischof und Nuntius aus den Nuntiaturfakultäten auch in die Hände der Bischöfe gelangen lässt.

Hier herrscht also noch Unklarheit. Gelänge es, eine befriedigende Lösung zu finden, so wäre das schliesslich auch bedeutsam für die letzte Frage unserer Untersuchung, die den Charakter dieser Quinquennalfakultäten zum Gegenstand hat.

---

§ 3.

Uebersicht über die sonstigen Quellen.

Vor Beginn der in vorstehenden Erörterungen angekündigten Untersuchung wollen wir in kurzer Uebersicht den Ursprungsort und die Art der weiter dafür in Betracht kommenden Quellen berühren. Es sind in der Hauptsache drei ganz verschiedene und doch nicht scharf gegen einander abgrenzte Gebiete, aus denen diese Quellen stammen.

In erster Linie hätten wir nach Lage der Dinge auf Nachrichten auszugehen und abzustellen, die über die Geschichte

der in Frage stehenden Prälaten und Bistümer zu Gebote stehen.

In den Vordergrund traten hier bereits im vorigen die drei rheinischen Erzbistümer. Das alte Kurmainzer Archiv ist leider zerstreut. Aus dem ehemaligen Kurerzbistum Köln fand sich im erzbischöflichen Generalvikariatsarchiv nur sehr wenig, die in Düsseldorf aufbewahrten Reste des Kurkölner Archives dagegen boten immerhin einiges Material[1]). Noch reichhaltiger waren die Funde in dem Archive des ehemaligen Kurerzbistums Trier, doch sind auch hier nur Bruchstücke zusammenzustellen[2]). Auch aus den übrigen Bistümern Deutschlands sind natürlich alle Nachrichten über Bischofsvollmachten zu verwerten[3]). Doch tritt diese Quellengruppe hinter den anderen weit zurück.

Weit mehr hören wir nämlich von der Kurie. Vor allem waren das Staatssekretariat und die päpstlichen Gesandten über alle kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands unterrichtet. Bildeten diese doch das Mittelglied zwischen dem Papste und den Bischöfen.

Die Nuntien pflegten am Schlusse ihrer Amtstätigkeit in Relationen teils die Kurie, teils ihre Nachfolger persönlich zu orientieren. Diese Relationen sprechen nicht nur von den in der Nuntiaturperiode abgewickelten Geschäften, verzeichnen nicht nur die noch schwebenden Angelegenheiten, sondern berichten auch über den allgemeinen kirchlichen Zustand, in dem die

---

[1]) Düsseldorfer Staatsarchiv, Sign. Kurköln, geh. geistl. Archiv.

[2]) Koblenzer Staatsarchiv, Sign. Kurtrier. Im Kurtrierer Archive befand sich ein Faszikel mit päpstlichen Vollmachten aus der Zeit von 1588—1762. Dieser scheint den grössten Teil des Materials über unsere Fragen, vielleicht sogar deren Lösung enthalten zu haben. Nur vereinzelte Urkunden, wenngleich hochwichtige, blieben zerstreut. Auch in das Koblenzer Staatsarchiv ging dieser Faszikel unter der Signatur, Kurtrier Akten, I, A. a. 2. 4ª über. Dort ist er aber leider verloren gegangen, und zwar schon vor 1870.

[3]) Es kommen hier auch die Ergebnisse historischer Spezialforschung in Betracht.

päpstlichen Gesandten das ihnen anvertraute Gebiet verliessen. Die Relationen enthalten manches Material für uns [1]).

Natürlich berichteten aber die Nuntien nicht nur am Schlusse über ihre Amtstätigkeit nach Rom. Ihr Amt schrieb ihnen vor, als Geschäftsträger der Kurie in steter Verbindung mit dieser zu bleiben. Die nicht allein auf das diplomatische Gebiet beschränkte, sondern tief in das innerste kirchliche Leben der Zeit eindringende Tätigkeit jener Nuntien bewirkte es nun, dass in den Korrespondenzen zwischen ihnen und dem Staatssekretariat fast die ganze partikuläre Kirchengeschichte wie in einem Spiegelbilde erscheint. Als Papst Leo XIII. die vatikanischen Archive öffnete, war hier eine neue, hochwichtige Quelle für die Betrachtung kirchengeschichtlicher Verhältnisse freigegeben. Aller Länder Gelehrte machten sich daran, den Schatz dieser Korrespondenzen zu heben. Auch die deutschen Nuntiaturkorrespondenzen und Berichte werden allmählich der Oeffentlichkeit übermittelt. Drei römische Institute, das preussische historische Institut, das österreichische historische Institut und das der Görresgesellschaft teilen sich in die Arbeit. Soweit dieses Werk schon fortgeschritten ist, habe ich die ans Tageslicht gebrachten Materialien wissenschaftlich ausgebeutet. Da aber über das 16. Jahrhundert hinaus noch fast nichts vorliegt, musste ich im wesentlichen die ungedruckten Nuntiaturkorrespondenzen des vatikanischen Archivs heranziehen [2]). Weniger boten die direkten Korrespondenzen zwischen der Kurie und den Bischöfen [3]).

Schon Mejer sah die Schwierigkeiten ein, die sich selbst in Rom einer Geschichtsschreibung der Quinquennalen darbieten

---

[1]) Von solchen Relationen der Kölner Nuntien befindet sich eine Anzahl in Kopie in zwei Registraturbänden des Kölner Nuntiaturarchivs. Köln. Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur. B. I u. II. Weitere Relationen liegen als Beilagen bei den Nuntiaturkorrespondenzen des vatikanischen Archivs.

[2]) Arch. Vatic., Sign. Nunziatura di Colonia.

[3]) Weiteres vgl. unten in § 14.

würden [1]). Liegen doch die hauptsächlichsten Akten bei den dortigen Einzelbehörden, den Kongregationen.

Zwar für die Vorgeschichte war die Arbeit in etwa erfolgreich; denn von einer Vorläuferin der Propagandakongregation, von der deutschen Kongregation, die im Zeitalter der Gegenreformation die kirchlichen Angelegenheiten unseres Vaterlandes beriet und entschied, sind die Protokolle grossenteils veröffentlicht [2]). Auch öffnete mir die Expeditionsbehörde jener Zeit, die Brevensekretarie, ihr Archiv bereitwilligst zur historischen Forschung [3]).

Für die Entstehungsgeschichte unserer Urkunden kämen aber vor allem die Propaganda und die Inquisition in Betracht, erstere als beratende, letztere als beschliessende Behörde. Die Propaganda hat zwar eine Anzahl wichtiger Publikationen herausgegeben [4]), ist aber zur Zeit für weitere historische Forschung unzugänglich [5]). Ob zu dem Inquisitionsarchiv, das für unsere Untersuchung die entscheidenden Urkunden und Akten enthält, die Historiker überhaupt jemals Zutritt erhalten werden, ist gar nicht abzusehen. Von allen diesen wichtigen Quellen standen uns also nur Bruchstücke zur Verfügung, immerhin aber erheblich mehr, als seinerzeit Mejer.

---

[1]) Mejer a. a. O. Bd. II S. 231.

[2]) Schwarz, Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II. Bd. II. Paderborn 1891.

[3]) Dank dem gütigen Entgegenkommen des verstorbenen Herrn Kardinals Macchi.

[4]) Das Bullarium S. C. de Propaganda Fide. Romae 1839—1849 ist bereits von Mejer benutzt. Für unsere Fragen enthält es nichts Wesentliches. Neuer sind De Martinis, Jus Pontificium de Propaganda Fide. Romae 1888 f. und Collectanea S. C. de Propaganda Fide. Romae 1893.

[5]) Das Archiv der Propaganda, zu dem früher wenigstens ausnahmsweise der Zutritt gestattet wurde, wird zur Zeit grundsätzlich der historischen Forschung verschlossen. Dank der hohen persönlichen Vermittlung des zeitigen Herrn Erzbischofs von Köln, Kardinal Fischer, erhielt ich aber von der Propaganda wenigstens einiges, wenn auch ohne historische Belege mitgeteiltes und sehr spärliches Material. Näheres vgl. unten in § 12.

Neben diesen drei wichtigsten, in den bischöflichen Archiven, den vatikanischen Archiven und den Beständen der Kongregationen beruhenden Quellengruppen haben wir auch noch die allgemeinen geschichtlichen und kirchengeschichtlichen Materialien zu Hilfe zu nehmen. Erstlich finden wir dort für Episoden, die in unsere Untersuchung hineinspielen, interessante Urkunden; sodann aber müssen wir, wenn wir Spezialfragen einer Zeit beleuchten wollen, zum besseren Verständnis und zur leichteren Einführung über die Bedeutung der Zeit im grossen Rahmen der Geschichte unterrichtet sein.

Die Schriften materielljuristischen Inhaltes endlich bieten nur wenig [1]). Die umfassenden Werke schweigen entweder oder schliessen sich einfach Mejers Thesen an [2]).

---

[1]) Bray Episcopus tit. et Vicarius Apostolicus provinciae Kiang-si, Apostolicae Facultates earumque Commentarius. Parisiis 1879; Konings-Putzer a. a. O.

[2]) So Hinschius, Kirchenrecht. Bd. III S. 800 f. Wernz, Jus decretalium. IV. Romae 1904, behandelt die Fakultäten etwas eingehender. Auch historisch bietet er freilich weniges, aber schätzenswertes Material, insbesondere bezüglich der Fakultäten für Missionare.

Kapitel II.

Die Bischofsfakultäten bis 1634.

§ 4.

Die Bischofsfakultäten in Mittel- und Süddeutschland bis zum Jahre 1634.

Die oben versuchte Ermittlung des allgemeinen Zeitbildes, dem die Quinquennalen angehören [1]), genügt nicht völlig, um die Periode zu bestimmen, in die wir die Anfänge jener Fakultäten zu setzen haben, die sich später zu den Quinquennalen entwickelten. Die Gewährung solcher Vollmachten entsprang nämlich nicht etwa nur allgemeinen Gesichtspunkten, wie sie sich aus dem Verhältnis des Papstes zu den Bischöfen ergaben [2]), sondern auch aus besonderen Bedürfnissen der Stunde, da solche Delegationen zur förderlichen Entwicklung des kirchlichen Lebens erheischt wurden. Die Fakultäten müssen in erster Linie einzeln durch Zeit und Umstände nötig geworden sein [3]).

Schon ein oberflächlicher Vergleich des Inhalts der Quinquennalen mit den Zeitbedürfnissen sagt uns, dass solche Indulte vor der Reformation keinen Sinn gehabt hätten. Bei der verhältnismässigen Seltenheit und der geringeren Bedeutung der Häresien brauchte man in vorreformatorischer Zeit die facultas absolvendi ab haeresi den Ordinarien nicht generell zu delegieren,

---

[1]) Vgl. oben S. 5 f.

[2]) Non passim et pro cuiusque Episcopi merito facultates ab Apostolica Sede conceduntur. Instructio S. C. S. Officii 16. August 1781 ad Episcopum Scepuliensem. Collectanea S. C. de Propaganda Fide. Romae 1893, Nr. 147.

[3]) Quare S. Inquisitionis Congregatio in formulis facultatum concedendis ... nihil antiquius habuit, quam ut ... vel temporum, vel locorum, vel populorum diversitate et varios religionis status accurate cognoceret. Collectanea S. C. de Propaganda Fide, Nr. 141.

bei dem im grossen und ganzen katholischen Geiste der Literatu ebenso wenig die licentia legendi libros prohibitos. Kamen Fäll vor, in denen jene Befugnisse gebraucht wurden, so konnt die Kurie entweder selbst die Entscheidung treffen oder fü den Einzelfall Ordinarien und Nuntien bevollmächtigen.

Aber auch in den ersten Zeiten der Reformation warei die Voraussetzungen für die Entstehung solcher Vollmachtei noch nicht gegeben, betrachtete doch damals die Kurie da Vorgehen Luthers und seiner Anhänger noch als eine vorüber gehende Bewegung, die sich bald legen würde. Erst in dei Tagen, da einerseits der literarische Kampf immer heftige wurde, und anderseits der Bund von Schmalkalden die Reform partei auch politisch erstarken liess, ging man zu Rom voi dieser Auffassung ab, und sah man sich genötigt, zur Ver teidigung wirksame Mittel zu ergreifen. Schon da beginnt di tatsächliche Gegenbewegung des Katholizismus[1]).

Aus dieser Gegenbewegung, die einerseits darauf hinzielte den Besitzstand der katholischen Kirche zu erhalten und zu befestigen, andererseits die Protestanten durch eine Reformatioi der katholischen Kirche von innen heraus wieder heranzuziehei — letztere Richtung verfolgten hauptsächlich der Kaiser und die deutschen Vorkämpfer des Katholizismus[2]) —, die also in sich Gegenreformations- und katholische Reformationsbestre bungen vereinte, sind die genannten Fakultäten zum Teil er wachsen. Es waren nämlich Massnahmen nötig, um die katho lische Kirche innerlich neu zu stärken und zu beleben, — s entstanden Reformationsfakultäten — ferner aber auch un Kampfesmittel gegen den Protestantismus zu schaffen — s entstanden Gegenreformationsfakultäten.

---

[1]) Zur historischen Orientierung vgl. Ranke, Deutsche Geschicht im Zeitalter der Reformation. Berlin 1840. Bd. III S. 226 ff. (Werke III S. 196 ff.); Egelhaaf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation Berlin 1885, S. 313 ff.; v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation Berlin 1890, S. 615 ff.

[2]) Genaueres siehe unten im § 5.

Vor jener Zeit dagegen waren die Fakultäten ganz anders geartet. Es gab vor der Reformation keine Indulte, die als Heilmittel gegen die Bedrängnisse der Kirche dienen, sondern nur Gnadenindulte, die einen Bischof besonders auszeichnen und mit Vorteilen bedenken sollten. Darum haben diese Fakultäten bis zur Reformation meist den Charakter eines Privilegs, nicht den einer Delegation zur Mitarbeit an den schwierigen Aufgaben des Kirchenregiments. In erster Reihe stehen da die zahlreichen Vergünstigungen in Betreff der Besetzung von Benefizien päpstlichen Reservates. Als Beispiel führe ich die Fakultäten des Erzbischofs von Köln an, Kanonikate und Benefizien in den menses papales zu besetzen. Dieses Indult, aus früher Zeit stammend [1]), finden wir noch 1537 und 1540 bestätigt [2]). Als der Abfall Gebhards von Waldburg Vorsicht gegenüber den Kölner Erzbischöfen gebot, wurde, dem Privilegcharakter entsprechend, die Wiedererneuerung zeitweilig abgelehnt [3]). Im 17. und 18. Jahrhundert dagegen werden die Indulte wieder regelmässig gegeben [4]). Auch in Lüttich 1579 [5]) und in anderen Bistümern [6]) lässt sich ähnliches nachweisen. Mit den Quinquennalen aber hatte diese Art von Fakultäten nichts gemein. Wir werden überhaupt die reinen Privilegien

[1]) Vgl. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert. I. (Publikationen aus den Preussischen Staatsarchiven. Bd. XXXIV). Leipzig 1888, S. 159 Nr. 173 (1445): die maenden, die den ordinarien tobehoren plegen.

[2]) Varrentrapp, Hermann von Wied. S. 27.

[3]) E rispondendo alle dette lettere dirò prima supra l'indulto, che, si domanda a N. Signore di conferir li beneficii nelle diocesi di Colonia e di Lieggi, ch'io giudicarei fusse ben di non concederle adesso. Nuntius Frangipani an Kardinal Montalto, 4. Juli 1588. Nuntiaturberichte der Görresges. I. Abt. Bd. II S. 162.

[4]) 18. November 1623 auf 5 Jahre, 20. November 1628, und viele andere Ausfertigungen bis in das 18. Jahrhundert. Düsseldorfer Staatsarchiv, Geheim. geistl. Archiv, Urk. Nr. 11. 20. 35. 73. 76—81 u. s. w.

[5]) Nuntiaturberichte der Görresges. I. Abt. Bd. II. S. 52 Anm.

[6]) Düsseldorf. Staatsarchiv, Geh. geistl. Archiv, Urk. Nr. 18. 74. Paderborn, 19 Münster u. a.

für die Vorgeschichte der Quinquennalen nur ganz in zweiter Linie in Betracht zu ziehen haben [1]).

Von Fakultäten, deren Charakter mit dem der Quinquennalen übereinstimmt, hören wir erst in dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts. Das erste Bistum, in dem ich eine Reihe wichtiger und hierher gehöriger Fakultäten feststellen konnte, ist Meissen. Die Diözese war sehr stark vom Protestantismus bedrängt und hatte solche Hilfe nötig [2]).

Am 9. November 1540 erliess Paul III. nicht weniger als acht Breven [3]) an Johann VIII. von Maltitz, Bischof von Meissen [4]). Wir haben hier schon einen ganzen Komplex von Fakultäten für einen Bischof vor uns.

Auch ist diese Vergebung von 1540 keineswegs die erste. Es tragen nämlich sämtliche Breven den Bestätigungsvermerk: Rmus. D. Cardinalis Contarenus dicit, S. D. N. esse contentum, attento quod simile huic fuit concessum per fe. re. Clementem VII. Hieronymus Card. Ghisilerius [5]). Es fällt also die erste Verleihung, da Clemens VII. 1523 bis 1534 regierte in diese Zeit; sie war nicht an Johann VIII. von Maltitz, sondern an seinen Vorgänger, Johann VII. von Schleinitz (1518—1537), gerichtet [6]).

---

[1]) In höherem Masse als diese blossen Gnadenerweise werden hingegen Privilegierungen heranzuziehen sein, die sich als Zugeständnisse an den Episkopalismus darstellen.

[2]) Vgl. über den durch die Reformation veranlassten Unterganges dieses Bistums Machatschek, Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Meissen. Dresden 1884, S. 628 ff.

[3]) Sie finden sich Arch. Vatic., Paul. III. Brev. min., arm. XLI, vol. 19, Nr. 969—976. Vgl. dieselben unten im Anhange Nr. IV ff.

[4]) Johann VIII. von Maltitz war 1537—1549 Bischof von Meissen. In seine Regierungszeit fällt die Protestantisierung des Bistums. Vgl. Machatschek a. a. O. S. 691 ff.

[5]) Der Vermerk lautet bei allen acht Breven fast gleich. Nr. 976 l. c. erwähnt sogar nicht nur, dass es sich um eine renovatio brevium huic episcopo a fe. re. Clemente VII. P.P. concessorum handelt, sondern auch, dass das Breve mit dem durch Clemens VII. erlassenen übereinstimme. Vgl. unten Anhang Nr. XI.

[6]) Vgl. über diesen und seine Regierung Machatschek a. a. O. S. 628 ff.

Für beide Fakultätenvergebungen kennen wir den Antrag des Meissener Bischofs, der ihnen zu Grunde lag, und können so die Gelegenheit ihres Erlasses näher bestimmen.

Gegen Ende des Jahres 1522 oder zu Anfang des Jahres 1523 überreichte nämlich Bischof Johann VII. von Meissen dem damaligen Papste Hadrian VI. einen sehr interessanten Bericht[1]). Im ersten Teile äusserte er sich über das Luthertum und die neue religiöse Bewegung. In seinem Bistum, so teilte er weiter mit, mache die Bewegung solche Fortschritte, dass schon der grössere Teil der Bevölkerung abgefallen sei. Er bitte deshalb, dass er trotz des päpstlichen Reservates die Fakultät erhalte, reuig zur Kirche Zurückkehrende vom Delikt der Häresie und allen seinen Folgen lossprechen zu dürfen und diese Vollmacht auch einigen seiner Ordens- und Weltpriester erteilen zu können. Andererseits möge man ihm aber auch erlauben, gegen alle hartnäckig auf ihrem Standpunkt Verharrenden mit den strengsten Strafen, selbst mit der Todesstrafe, vorzugehen. Endlich mache die traurige Lage seiner Diözese es für ihn und seine Priester unumgänglich, auch vor Häretikern, Schismatikern und Exkommunizierten die liturgischen Funktionen ausüben zu dürfen.

In den unten zu besprechenden Breven haben wir zweifellos eine Bewilligung dieser Anträge zu sehen[2]). Hadrian VI. (1522—1523) selbst erteilte sie demnach nicht mehr. Wir müssen aber offenbar diese Fakultätenbreven Clemens VII. in den Anfang seiner Regierungszeit setzen, wohl noch in das Jahr 1523[3]).

---

[1]) Er ist publiziert von Postina, Die Stellung des Meissener Bischofs Johann VII. von Schleinitz zur religiösen Neuerung, in Römische Quartalschrift. Bd. XIII. 1899, S. 337 ff.

[2]) Damit ist die Frage erledigt, die Postina a. a. O. S. 339 f. nach dem ihm unbekannten Erfolg dieser interessanten Anträge aufwirft.

[3]) Noch im Juni 1523 beklagte sich Luther in einem Briefe darüber, dass Johann VII. in einem Spezialfalle die Dispensation vom Ehehindernisse cognationis spiritualis verweigert habe. Machatschek a. a. O. S. 651. Nach den erwähnten Fakultäten hätte Johann VII. die

Aber trotz dieser Abhilfeversuche war das Bistum verloren. Für den Nachfolger Johanns VII., Johann VIII. von Maltitz, wurde die Lage unerträglich [1]).

Auch dieser wandte sich mit der dringenden Bitte um Vollmachten an den Papst. Bereits 1539 sandte er seinen Domdekan Pflug [2]) und Cochläus, damals Domherr in Meissen [3]), zwei berühmte Gegenreformatoren, an den Nuntius Aleander, um eine Reihe von Zugeständnissen vom Papste für sein bedrängtes Bistum zu erhalten. Man erbat sich sogar das Recht, den Laien die Kommunion sub utraque specie und den Priestern die Ehe gestatten zu dürfen [4]). Ein interessantes Schriftstück vom 4. Mai 1539 enthält eine Begründung und Aufzählung dieser Meissener Forderungen [5]). Neben den beiden genannten Vollmachten sucht hier Bischof Johann VIII. noch um die Fakultäten nach, mit den Schismatikern verkehren, in ihrer Gegenwart Messe lesen und sie feierlich begraben zu dürfen, sowie ihnen die Lossprechung erteilen zu können. Diese Vollmachten will er seinen Priestern mitteilen können.

Dispensation erteilen können. Aus dem Jahre 1532 hingegen erfahren wir von einem Falle, in dem Johann von Schleinitz seine facultas absolvendi ab haeresi anwandte. Machatschek a. a. O. S. 676; Postina a. a. O. S. 340.

[1]) Vgl. einen Brief des Bischofs von Meissen an den Bischof von Wien vom 19. Dezember 1539. Nuntiaturber. Morones bearbeitet von Dittrich in Quellen und Forschungen, hrsg. von der Görresgesellschaft. Bd. I, 1. Paderborn 1892, S. 74, Anm. 2: Das Luthertum greife immer mehr um sich; Johann könne es sogar in Meissen nicht mehr wagen, Gottesdienst zu halten.

[2]) Ueber Julius Pflug vgl. Machatschek a. a. O. S. 713 Anm. 5; ferner Hansen, Julius Pflug. Ein Beitrag zur Geschichte der Kirche und Politik Deutschlands im 16. Jahrhundert. Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiq. Forschung. X/1. Halle 1864, S. 1 ff.; 2, S. 1 ff.

[3]) Ueber Cochleus vgl. Spahn, Johannes Cochläus. Berlin 1898.

[4]) Ueber diese Sendung und die Forderungen der Meissener Gesandten vgl. Nuntiaturber. aus Deutschland. I. Abt. Bd. IV. S. 43. 44 f. 50 f. 98 f. 552 ff.

[5]) A. a. O. S. 557 f.

Ferner bittet er, für sämtliche Irregularitäten, für die Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum dritten Grade sowie der geistlichen Verwandtschaft, für Hochzeiten in verbotenen Zeiten und endlich für die Fastengesetze Dispensvollmacht zu gewähren. Schliesslich drängt er noch auf Abhaltung eines allgemeinen Konzils.

Wir werden sehen, dass in den Delegationen vom 9. November 1540 diese den Fakultäten seines Vorgängers entnommenen Anträge Bischof Johanns VIII. sämtlich Erfüllung gefunden haben. Versagt blieben naturgemäss nur die Gewährung des Laienkelchs und der Aufhebung des Zölibats sowie ferner die Dispensvollmacht für Irregularitäten und die Erlaubnis, die Protestanten kirchlich zu begraben. Auf die Gewährung musste der Bischof allerdings über ein Jahr warten. Noch in einem Memorial vom 17. August 1540 kam er auf seine Anträge vom 4. Mai 1539 zurück [1]). Am 9. November 1540 endlich erfolgte die uns vorliegende Ausfertigung [2]).

Somit ist diese Fakultätendelegation sowohl 1523 an Johann VII. als auch 1540 an Johann VIII. von Meissen als eine Abwehr gegen die hereinbrechende Reformation aufzufassen. Doch gehen wir nun auf den Inhalt der Breven ein.

Das erste der Breven behandelt zunächst in langer Einleitung die Zerstörung, die das Luthertum im kirchlichen Leben angerichtet habe, wie es unmöglich sei, die Neuerer vom Verkehr und auch vom Anhören katholischer Messen fernzuhalten, wie durch Priesterehen und die veränderten eherechtlichen Anschauungen auch auf diesem Gebiete die alte Disziplin sich lockere. Als Heilmittel gibt der Papst dann die folgenden Fakultäten. Der Bischof könne vor Lutheranern Messe lesen, ohne in Exkommunikation und Irregularität zu fallen, und das

[1]) Nuntiaturber. Morones a. a. O. S. 211.

[2]) Weiteres über diese Fakultätenverhandlungen Johanns VIII. von Meissen wird die demnächst erscheinende Publikation von Herrn Dr. L. Cardauns in den Nuntiaturberichten aus Deutschland bringen. Vgl. unten Anhang IV Anm.

gleiche seinen Priestern gestatten. Er und seine Priester dürfen mit den Häretikern, wenn nötig, Verkehr pflegen. Ferner kann er oder sein Delegat, ohne Irregularität fürchten zu müssen, gegen haeretici relapsi mit peinlicher Strafe vorgehen. Um endlich der gefährdeten Ehedisziplin beizustehen, darf der Bischof tertio et quarto gradu affinitatis et consanguinitatis contractis et contrahendis, wohlgemerkt nicht nur bei haeretici conversi, und von aller Art geistiger Verwandtschaft dispensieren.

Das zweite Breve erteilt, ohne der Reformation und ihrer Folgen ausdrücklich zu gedenken, nur den Bedachten specialibus favoribus et gratiis bedenkend die Fakultät, Hochzeiten den Diözesanen auch in den geschlossenen Zeiten in aller Form zu gestatten. Angedeutet wird auch hier, dass die Disziplin ins Wanken geraten sei.

Das folgende Breve gibt, da haeresis Lutheranea per universam Germaniam et praesertim in civitate et dioecesi tua Misnensi invaluit, dem Bischof die Fakultät, gegen alle Lutheraner, auch Dignitäre und Exemte, gemäss den Edikten Leos X. vorzugehen, aber auch diejenigen, die abjurare voluerint, nisi relapsi fuerint, zu absolvieren.

Ein weiteres Indult wiederholt zunächst für die Lutheranea haeresi plurimum infecta dioecesis Misnensis die Fakultät, tertio et quarto gradu sowie bei geistlicher Verwandtschaft zu dispensieren, fügt aber, den Bischof amplioribus favoribus et gratiis prosequi volentes motu et scientia similibus die Befugnis hinzu, auch nur tertio gradu contractis et contrahendis Ehedispense zu erteilen. Wir finden jedoch bei dieser weitergehenden Fakultät schon die Klausel, dass sie sine ullo praemio et gratis ausgeübt werden müsse.

In dem nächsten Breve erhält der Meissener Ordinarius das Recht, den Diözesanen Fastendispens zu erteilen, da durch die Kriegszeiten Fischmangel eingetreten sei.

Ausdrücklich der Anträge gedenkend [1]) erteilt der Papst dem

[1]) Exponi nobis nuper fecisti ... Quare nobis humiliter supplicasti,

Bischof Johannes weiter die Vollmacht, von den Strafen, die auf dem Abfall zum Luthertum standen und durch Leo X. dem apostolischen Stuhle zur Absolution vorbehalten waren, alle Personen, si prius abiuraverint, dummodo non fuerint relapsi, im Forum des Gewissens freizusprechen.

Lutherische Kanoniker und Geistliche soll Johannes ihrer Pfründen zu berauben befugt sein, und diese darf er, soweit sie nicht im Ertrag 24 Dukaten übersteigen, frei vergeben. Doch ist letztere Fakultät frei widerruflich.

Im letzten Breve endlich erhielt der Bischof eine Anzahl besonderer Gnadenbeweise und Privilegien auf seinen Antrag — tuis in hac parte supplicationibus inclinati — zugestanden. Er kann für sich und seine Verwandten sowie Hausgenossen auf Lebenszeit einen Beichtvater wählen, dem dann das Recht zusteht, von allen Zensuren und Exkommunikationen zu befreien, ja sogar von den päpstlichen Reservaten ausser denen der Bulle: In coena domini zu absolvieren, ferner Gelübde, die von Pilgerfahrten nach Jerusalem, Rom oder St. Jago die Compostella sowie der Keuschheit und des Ordenslebens ausgenommen, zu wandeln und zu lösen, alle Irregularitäten praeterquam ratione homicidii voluntarii et bigamiae zu heben sowie reiche Ablässe zu erteilen. Der Bischof darf ausserdem sein Brevier zu allen Stunden absolvieren und auf einem altare portatile an jedem ehrbaren Orte Messe lesen. Das Messopfer darf er vor Tagesanbruch und nach Mittag, auch an interdiziertem Orte, feiern oder für sich zelebrieren lassen. Freilich soll er letzterer Freiheit nur mit grösster Vorsicht und Ehrfurcht vor dem Heiligsten sich bedienen. Endlich erhält er noch für sich und die Seinigen ein weitgehendes Fastenindult, reichen Anteil an den römischen Ablässen und andere Vergünstigungen mehr.

Es ist eine ganze Reihe von Rechten, die damit dem Bischofe von Meissen delegiert wurden. Wie schon bemerkt,

---

heisst es im Texte des Breves. Arch. Vatic. l. c. Nr. 974. Vgl. unten Anhang Nr. IX.

handelt es sich nicht um einen einmaligen Gunstbeweis. Vielmehr ergibt sich aus der Uebereinstimmung in den Verleihungen von 1523 und 1550, dass wir es hier mit einem ganz ausgebildeten Fakultätenrecht für das Bistum Meissen zu tun haben. Fünf Breven erwähnen die protestantische Gefahr als den Grund des Erlasses ausdrücklich, zwei lassen sie durchblicken, allein das letzte der acht Schriftstücke ist nicht nachweisbar gegenreformatorisch. Nur dieses letzte der Breven war ein reines Privileg und hatte an sich nichts mit der kirchlichen Bewegung zu tun. Es ist auch in anderen als den oben erwähnten Anträgen erbeten worden.

Von dem, was wir später in den Quinquennalen erblicken, ist hier schon vieles in der Wurzel gegeben. Die Fakultät, Häretiker nach erfolgter Abschwörung zu absolvieren, dummodo non sint relapsi, ist einmal für den Gewissensbereich, im dritten der Breven aber auch in utroque foro gewährt. Freilich ist die Vollmacht speziell gegen die Lutheraner gerichtet und viel enger gefasst als Nr. 1 unserer Quinquennalen[1]); aber der Charakter der gegenreformatorischen facultas absolvendi ab haeresi ist derselbe, und wir werden diese Anfänge weiter verfolgen können.

Wichtig ist auch, dass wir hier auf gegenreformatorischem Boden Ehedispensfakultäten entstehen sehen. Gibt doch das erste wie das vierte der Breven ausdrücklich die durch das Luthertum entstandene Verwirrung der deutschen Eherechtsdisziplin als Grund der Delegation an. Geht auch die Dispensation für die verbotenen Grade nur bis zum dritten Grade einschliesslich, so ist doch der Beweggrund, die Schwierigkeit, die Bedürftigen vor das Forum in Rom zu ziehen, und die Tendenz, den zurückkehrenden Protestanten entgegenzukommen, wie sie auch Nr. 3 der Quinquennalen zeigt, in den genannten Breven deutlich ausgesprochen. Der aus den Quinquennalen bekannte Vorbehalt, dass die Dispense gratis zu expedieren seien, begegnet

[1]) Vgl. den Quinquennalentext oben S. 15 f.

uns hier in seinen Anfängen; die engere Fakultät, die nur bis ad tertium et quartum mixtum geht, zeigt ihn nicht, während er der bis ad tertium simplicem weiter gehenden angehängt ist. Auch eine der Nr. 6 der Quinquennalen gleiche Dispensfakultät für das Hindernis geistlicher Verwandtschaft hat die neue protestantische Auffassung des Eherechtes, wie das erste Breve dartut, nötig gemacht.

Von den sonstigen Befugnissen der Quinquennalfakultäten ist ein Ansatz zu Nr. 8, dem Recht, Irregularitäten excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur, zu Nr. 9, dem Recht, Gelübde zu wandeln und zu lösen, ausgenommen freilich ausser den votis castitatis et religionis noch die von gewissen Pilgerfahrten, und zu Nr. 10, von päpstlichen Reservatfällen ausser denen der Bulle: Coena Domini zu absolvieren, wenn auch nicht dem Bischof selbst, so doch dem von diesem für sich und die Seinigen zu wählenden Beichtiger gegeben. Die Klauseln dieser Befugnisse zeigen, wiewohl sie in dem Breve noch engere Schranken ziehen, hier und dort genau die gleiche Struktur. Somit ist die Annahme unabweisbar, dass in diesen Rechten des frei zu wählenden Beichtigers mindestens etwas den Befugnissen von Nr. 8, 9 und 10 der späteren Quinquennalen Verwandtes liegt. Eine gegenreformatorische Tendenz können wir freilich, wie gesagt, in dem diese Fakultäten enthaltenden achten Breve für Meissen nicht nachweisen.

In diesem letzten der Fakultätenbreven finden wir — wenigstens im Ansatz — endlich auch Freiheiten bezüglich des Messenlesens für den Bischof, wie sie sich in einigen Bestimmungen der Nr. 15 der Quinquennalen des 18. Jahrhunderts [1]) darbieten.

Somit sehen wir in dieser aus den Kämpfen der Reformation hervorgegangenen wiederholten Vergebung ausgedehnter Fakultäten für Meissen viele Fäden sich entspinnen, die uns zu den Quinquennalen führen können.

---

[1]) Vgl. oben S. 21 Anm. 1.

Doch sind diese Fakultätenvergebungen nicht die einzigen ihrer Art im Zeitalter der Reformation. Für einen der mächtigsten deutschen Kirchenfürsten ergingen wenige Jahre nach der zweiten Meissener Vergebung zwei weitere Breven, die den eben erwähnten im allgemeinen ähnlich sind.

Kardinal Otto, Truchsess von Waldburg, Bischof von Augsburg [1]), erhielt, ebenfalls von Paul III., eine Anzahl von Vollmachten.

Unter dem 31. Juli 1545 [2]) erging an den Kardinal ein Breve, in dem ihm auf seinen Antrag [3]) die Vollmacht verliehen wurde, reuige, in Lutheranam et alias damnatas haereses gefallene Personen, dummodo relapsae non sint, si errores suos publice abjuraverint, in utroque foro zu absolvieren. Das Breve ist in der Stilisierung offenbar dem dritten der Meissener ähnlich [4]). Jedoch geht es nicht nur dem Inhalt nach weiter — denn die Vollmacht war für Meissen nur in foro conscientiae und ist hier in utroque foro gegeben —, sondern es ist auch in seinem Wortlaut weniger auf den Verzweiflungskampf gegen das andringende Luthertum gestimmt als der entsprechende Erlass für die fast verlorene Meissener Diözese; vielmehr erscheint es in erster Linie als ehrenvoller Vertrauensbeweis und als auszeichnende Ueberlassung päpstlicher Rechte an

---

[1]) 1543—1573; Kardinal 1544; genaueres siehe bei Stauffer, Allgemeine deutsche Biographie. Bd. XXIV. Leipzig 1884, S. 634 f.; Nuntiaturberichte aus Deutschland. Abt. I. Bd. VIII. Einl. S. 23 f.; ferner Dühr, Zu einer Biographie des Kardinals Otto Truchsess von Waldburg, Historisches Jahrbuch. Bd. VII. 1886, S. 177 f., sowie in der bei Dahlmann-Waitz Brandenburg, Quellenkunde zu Nr. 6083[a] verzeichneten Literatur.

[2]) Arch. Vatic., Paul. III. Brev. min., armar. XLI, vol. 33, Nr. 452. Erwähnt ist die Expedition bereits in den Nuntiaturberichten aus Deutschland, hrsg. vom kgl. preuss. historischen Institut in Rom. Abt. I. Bd. VIII S. 223, Anm. 3. Vgl. das Breve unten im Anhange Nr. XII.

[3]) Exponi si nobis nuper fecisti ...; ferner: Quare nobis humiliter supplicari fecisti.

[4]) Vgl. oben S. 76, sowie im Anhang Nr. VI.

den grossen Kirchenfürsten und Vorkämpfer der katholischen Sache in schwerer Zeit. Doch ist natürlich auch diese Fakultät im wesentlichen gegen den Protestantismus gerichtet und nur gegen ihn.

Obwohl das Breve bereits 1545 nach Deutschland expediert war [1]), bittet der Kardinal im nächsten Jahre abermals um Ketzerabsolutionsfakultät [2]). Der Text der Bitte dürfte andeuten, dass ihm das erste Breve vielleicht noch zu eng gefasst war, und er die Klauseln von der öffentlichen Abschwörung und: dummodo non sint relapsi, zu beseitigen wünschte. Eine Genehmigung dieser weitergehenden Bitte scheint vorerst nicht erfolgt zu sein [3]).

Neben der Absolutionsfakultät erhielt der Kardinal am folgenden Tage, 1. August 1545, noch ein zweites Breve [4]). Er kann diesem gemäss tertio et quarto consanguinitatis vel affinitatis gradibus coniunctis vel attinentibus sowie den durch das impedimentum der geistlichen Verwandtschaft praeterquam inter levantem et levatum oder publicae honestatis Behinderten Ehedispens erteilen. Ferner darf er sich in seiner Bischofsstadt unter gewissen Beschränkungen die crux erecta voraustragen lassen.

Die gedachte Ehedispensfakultät reicht in den verbotenen Graden nicht ganz so weit wie die im vierten der Meissener Breven [5]). Gleichwie in dem Meissener Breve, soweit es nur bis ad tertium et quartum gradum geht, fehlt bei dem Augs-

[1]) Nuntiaturberichte aus Deutschland. Abt. I. Bd. VIII S. 223, Anm. 3.

[2]) Kardinal Truchsess trägt eine Reihe von Wünschen vor: La quarta per poter assolvere di heretici, chi gli parrà, volendo tornar nel grembio della chiesa. Vom 30. April 1546. Nuntiaturberichte aus Deutschland. Abt. I. Bd. IX. S. 24 f., Anm. 3.

[3]) Vgl. a. a. O. Abt. I. Bd. IX. S. 46, Anm. 1.

[4]) Arch. Vatic., Paul. III. Brev. min., armar. XLI, vol. 33, Nr. 458. Auch dieses Breve ist in den Nuntiaturberichten aus Deutschland. Abt. I. Bd. VIII S. 223, Anm. 3 verzeichnet. Siehe Anhang Nr. XIII.

[5]) Vgl. oben S. 76 sowie im Anhang Nr. VII.

burger die Klausel der Gratisexpedition. Am weitesten weichen die beiden Ehedispensfakultäten darin von einander ab, dass, während die von Meissen ausdrücklich die Reformationswirren als Grund ihres Erlasses angab, hier mit keinem Wort und auch nicht mit der leisesten Andeutung auf die lutherische Bewegung hingewiesen ist. Die Ehedispensfakultät für Kardinal Otto Truchsess stellt sich also, wie auch ihr Wortlaut ergibt, als eine reine Privilegierung des mächtigen Prälaten dar.

Für die Vorgeschichte der Quinquennalen ist das Augsburger Breve in mehr als einer Hinsicht bedeutsam. Zunächst liegt uns in ihm eine weitere für einen Bischof bestimmte Ehedispensfakultät für verbotene Verwandtschaftsgrade vor. Auch die Dispensbefugnis vom Hindernis der geistlichen Verwandtschaft — Nr. 6 der späteren Quinquennalen [1]) — finden wir schon hier. Ja die Klausel: praeterquam inter levantem et levatum, die bekanntlich auch die Quinquennale beschränkt, wird hier beigefügt. Sie, wie die noch hinzugefügte Delegation der Dispensbefugnis vom impedimentum publicae honestatis — Nr. 4 unserer Quinquennalen — ist in den Meissener Fakultäten nicht zu finden.

Noch eine weitere Vergabung an einen deutschen Bischof können wir aus einem Dorsalvermerk der zweiten Augsburger Brevenminute feststellen. Dort heisst es nämlich: Est similis alteri concessae Cardinali Tridentino, expeditae in mense praeterito [2]). Es hat also Kardinal Madruzz, Bischof von Trient [3]), im Monat Juli 1545 das gleiche Indult für Ehedispense und zum Vorantragen des Kreuzes erhalten wie Kardinal Otto von Augsburg. Schon dass diese mächtigen Kirchenfürsten genau in der gleichen Weise bevollmächtigt wurden, und dazu die Verkoppelung der Ehedispensfakultäten mit dem Ehrenrecht, sich die crux erecta vorantragen zu lassen, tun dar,

[1]) Vgl. oben S. 16.

[2]) Vgl. die oben S. 81 Anm. 4 verzeichnete Brevenminute.

[3]) Vgl. über ihn Schatz in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. XI S. 2032.

dass nicht die Reformation, sondern das Bestreben, die betreffenden Prälaten auszuzeichnen, die Vergabung veranlasst hat.

Ausser den genannten Vergabungen an Meissen, Augsburg und Trient sind mir keine weiteren gleichzeitigen Fakultätenverleihungen an süd- und mitteldeutsche Bischöfe mehr bekannt geworden. Damit ist nicht gesagt, dass jene überhaupt die einzigen waren. Schon die Gepflogenheit der Kurie, gleiche oder nach derselben Vorlage gemachte Breven an verschiedene Bischöfe zu senden, die wir soeben festgestellt haben, deutet darauf hin, dass Rom eine ganze Anzahl Fakultäten zu den gedachten Zwecken an deutsche Bischöfe sandte. Von einer allgemeinen oder doch häufigen Delegation von Vollmachten an die Bischöfe in der Reformationszeit zu reden, liegt aber, da sonst in den Nuntiaturberichten und übrigen Quellen keine zu ermitteln sind, kein Anlass vor. Für die Vorgeschichte der Quinquennalen geben uns diese Indulte zu Nr. 1, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 immerhin mehr oder weniger wichtige Fingerzeige [1]).

Der Kardinalfürstbischof Otto Truchsess von Augsburg wurde noch weiterhin vom Papste ausgezeichnet. Pius IV. ernannte ihn in einer Bulle vom 5. Juli 1560 zu seinem legatus a latere für Augsburg und alle Erbgüter seiner Familie [2]). Zugleich stattete er ihn mit den gebräuchlichen Fakultäten eines legatus a latere für dieses Gebiet aus. Der Kardinal durfte nicht nur von Häresie, sondern von allen Reservatfällen, auch denen der Bulle: Coena Domini absolvieren, hatte grosse Visitations- und Reformationsvollmachten und konnte endlich Fastendispense sowie Befreiung von den Ehehindernissen im dritten und vierten Grade erteilen [3]).

[1]) Auch finden sich, nach dem Gesagten, bereits Fastenindulte sowie Ansätze zu der Fakultät Nr. 15 der Quinquennalen des 18. Jahrhunderts, betreffend die Zeit und den Ort des Messelesens.

[2]) v. Pappenheim, Chronik der Truchsessen von Waldburg. Memmingen 1777. Bd. I S. 114; Braunsberger, B. Petri Canisii Epistulae. Bd. IV. Freiburg 1905, S. 34 Anm. 1.

[3]) v. Pappenheim a. a. O. Bd. II. Kempten 1785, S. 87; Braunsberger a. a. O.

Leider berichten die Quellen nichts genaueres. Für uns ist vor allem von Bedeutung, dass wir hier in der Hand eines deutschen Kirchenfürsten die Absolutionsvollmacht für alle Reservatfälle, auch für die der Gründonnerstagsbulle, feststellen, die ja Nr. 10 der späteren Quinquennalfakultäten entspricht. Im Reformationszeitalter fanden wir bisher diese Fakultät nicht in den Händen der Bischöfe. Die Reservate der Bulle: Coena Domini waren sogar den privilegierten Beichtvätern vorenthalten gewesen [1]). Aber mehr noch als in den Vergebungen von 1545 müssen wir in dieser eine reine Privilegierung der Person des Kardinals sehen. Haben wir doch nicht einmal eigentliche Bischofsfakultäten vor uns, sondern solche, wie sie die Kardinallegaten zu erhalten pflegten [2]) [3]).

Für die Uebergangszeit zwischen der Reformation und der Gegenreformation lassen uns nun die Quellen fast völlig im Stich. Erst als später auf der ganzen Linie der Kampf gegen den Protestantismus mit um so grösserer Heftigkeit entbrannte, fliessen sie wieder reichlicher [4]). Durch die Beendigung des Konzils von Trient erstarkte die katholische Kirche innerlich so, dass sie es versuchen konnte, dem Protestantismus offen entgegenzutreten und ihm den gewonnenen Boden im Kleinkampfe wieder streitig zu machen.

Das Konzil hatte sich naturgemäss auch mit der Frage der praktischen Gegenreformation zu befassen, in der die Fakultäten eine so grosse Rolle spielen sollten. Wie bereits in der Einleitung bemerkt ist, billigte es den Bischöfen generell eine Anzahl Befugnisse als sogenannte Legalfakultäten zu [5]). Unter diesen Legalfakultäten sind für unsere Untersuchung

[1]) Vgl. oben S. 77.

[2]) Vgl. weiteres unten in § 6 und 7.

[3]) Ueber die Weiterentwicklung des Fakultätenrechtes in Augsburg, vgl. noch unten S. 96 f.

[4]) Zur historischen Orientierung vgl. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreissigjährigen Krieges. Bd. I. Stuttgart 1889, S. 79. 179 ff. u. a.

[5]) Vgl. oben S. 4 Anm. 1.

diejenigen am wichtigsten, die der Kirchenrat in der berühmten vierundzwanzigsten Sitzung des 11. November 1563 im cap. 6 de reformatione den Ordinarien ein für allemal in die Hand gab.

Hier ward nämlich zunächst bestimmt, dass die Bischöfe von allen Irregularitäten und Suspensionen, die ex delicto occulto herrührten, befreien könnten, ausgenommen von den durch Mord zugezogenen. Ferner gab das Konzil ihnen die Befugnis, in Fällen, die geheim geblieben waren, trotz päpstlichen Reservates die Lossprechung im Beichtstuhl selbst oder durch besonders bestimmte Subdelegaten kostenlos zu erteilen. Auch von der Sünde der Ketzerei durften sie von jetzt ab im Gewissensforum lossprechen, konnten aber diese Macht nicht anderen Seelsorgern erteilen [1]).

So wurden alle Bischöfe dauernd mit einer bedeutenden Anzahl von Gegenreformationsvollmachten ausgestattet. Insbesondere ward die volle, in Nr. 8 der Quinquennalen enthaltene Befugnis, dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur, damit bereits generell allen Bischöfen zugestanden. Weshalb sie trotzdem noch in den Quinquennalfakultäten enthalten ist, werden wir später erklären. Vor allem fehlt dieser Legalfakultät die Subdelegationsbefugnis. Auch die beiden anderen tridentinischen Delegationen an den gesamten Episkopat sind nicht identisch mit den entsprechenden Nr. 1 und 10 der Quinquennalen. Hier sind die Unterschiede noch bedeutender [2]). Die Absolutionsvollmacht für Fälle päpstlichen Reservates ist weit enger als Nr. 10 der Quinquennalen. Auch sie bleibt auf den Beichtstuhl beschränkt, und zudem erstreckt sie sich nicht auf die Fälle der Bulle: Coena Domini. Diese ward ja in dem Beschluss des Tridentinums nicht ausdrück-

[1]) Conc. Trid., Sess. XXIV, cap. 6 de ref. Leider ist die Veröffentlichung der Akten des Tridentinums, die zur Zeit von der Görresgesellschaft unternommen wird, noch nicht weit genug gediehen, um über diese Beratungen und Beschlüsse weiteres Licht zu verbreiten.

[2]) Vgl. den Quinquennalentext oben S. 15 f.

lich eingeschlossen. Das gleiche lässt sich endlich von der hier erteilten facultas absolvendi ab haeresi sagen. Nr. 1 der Quinquennalen geht viel weiter. Darf doch der Bischof die Legalfakultät nur persönlich und nur in seiner jedenfalls geringen Tätigkeit als Beichtvater anwenden.

Diese Vorrechte des Bischofs, weil enger und somit ganz verschieden von Nr. 1, 8 und 10 der Quinquennalen, konnten den Bedürfnissen der schweren Zeit nicht genügen. Die Bischöfe wussten mit jenen streng persönlichen und nur für die Gewissensform geltenden Rechten wenig anzufangen. Insbesondere die facultas absolvendi ab haeresi musste in utroque foro und mit dem Rechte weitester Subdelegation erteilt werden, wollte man die Gegenreformation praktisch weiterführen. Auch für unsere Untersuchung kommen diese tridentinischen Legalfakultäten fori interni kaum in Betracht [1]).

Schon im folgenden Jahre gab darum auch Papst Pius IV., die schwierige Lage richtig erkennend, einer Anzahl der mächtigsten deutschen Kirchenfürsten weitergehende Gegenreformationsvollmachten. Am 16. April 1564 erhielten nicht nur die drei geistlichen Kurfürsten der Rheinlande [2]), sondern auch die Erzbischöfe von Salzburg [3]), Prag [4]), Gran [5]), Bremen [6]),

---

[1]) Die Ketzerabsolutionsfakultäten für Bischöfe, von denen ich des weiteren zu berichten haben werde, gelten alle in utroque foro und erlauben die Subdelegation. Ich erwähne daher die gesetzliche Vollmacht der Ordinarien, Ketzer im Beichtstuhl loszusprechen, im folgenden nicht mehr.

[2]) Vgl. weiteres unten in § 6.

[3]) Erzbischof Jakob Khuen Belasy, 1560—1586. Vgl. über ihn Hauthaler in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. X S. 1623.

[4]) Antonius Brus, 1561—1580. Vgl. über denselben Borowý in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. II S. 379 ff.

[5]) Nikolaus IV. Oláh, 1553—1568. Vgl. über ihn Neher in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. V S. 996.

[6]) Georg von Braunschweig-Lüneburg, 1558—1566. Vgl. über ihn Grube in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 3. Aufl. Bd. II S. 1230.

sowie die Bischöfe von Naumburg[1]) und Gurk[2]) durch Breve die beiden wichtigsten Befugnisse der Zeit übertragen[3]). Durften sie doch erstlich den Laien den Empfang der heiligen Kommunion unter beiden Gestalten gestatten, wenn diese nur dem Dogma, dass auch in der Hostie allein der ganze, unteilbare Körper des Herrn sei, Anerkennung zollten. Ferner sollten sie auch in eigener Person oder durch Subdelegation Ketzer nach öffentlicher oder geheimer Abschwörung der Irrtümer wieder in den Schoss der Kirche aufnehmen können.

Damit war über die Legalfakultät des Tridentinums hinaus eine subdelegierbare und auch pro foro externo gültige facultas absolvendi ab haeresi den bedeutendsten Kirchenfürsten Deutschlands zugestanden[4]). Planmässig hat man so die Gegenreformationsbefugnisse schon 1564 in einem grossen Teil des Reiches den Ordinarien in die Hand gegeben. Aber auch damit war das Bedürfnis noch nicht befriedigt. Die Bedrängnis der Kirche forderte eine noch weit reichlichere Vergebung dieser Vollmacht.

Das Pontifikat Pius V. war hauptsächlich dem inneren Reformationswerke gewidmet[5]). Es trat damals auch in der Organisation der Kurie ein bedeutsamer Umschwung ein. Man begann an die Stelle der früher wechselnden Behörden dauernde

---

[1]) Julius von Pflug, 1541—1564. Vgl. über ihn oben S. 74 Anm. 2.

[2]) Urban, genannt der Oesterreicher, 1556—1573. Vgl. über ihn Neher in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. V S. 1373.

[3]) Vgl. hierüber Knöpfler, Die Kelchbewegung in Bayern. München 1891, S. 138; Drews, Petrus Canisius, der erste deutsche Jesuit. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 38. Halle 1892, S. 117; Braunsberger, Epistulae Canisii. Bd. IV. Freiburg 1905, S. 575.

[4]) Kardinal Otto von Augsburg und vielleicht noch andere hatten dieselbe ja bereits. Vgl. oben S. 80 f.

[5]) Ueber das Pontifikat Pius V. vgl. zur historischen Orientierung: Reumont, Geschichte der Stadt Rom. Bd. III, 2, S. 557 ff.; Ranke, Geschichte der römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. Bd. I (Werke Bd. XXXVII) S. 205 f.

Einrichtungen zu setzen. Diese neuen ständigen Kardinalskommissionen, Kongregationen genannt, hatten jede einen bestimmten Wirkungskreis und in diesem teils Entscheidungen selbst zu treffen, teils päpstliche Entscheidungen vorzubereiten [1]). So wurde 1568, wie bereits 1559 geplant gewesen war, eine Kongregation auch für deutsche Angelegenheiten errichtet [2]). Diese „deutsche Kongregation" hatte die Aufgabe, in Deutschland das Geschäft der Gegenreformation zu überwachen und zu leiten. Sie ist, was Deutschland angeht, eine direkte Vorläuferin der Propaganda. Die Protokolle dieser Kongregation [3]) und andere Quellen [4]) gestatten uns einen interessanten Einblick in das Fakultätenwesen jener Hochflutzeit der Gegenreformation.

In jenen Jahren nämlich können wir bereits ein ausgebildetes Fakultätenrecht für die Bischöfe feststellen, das uns einen Rückschluss auf die Vergangenheit und zugleich einen Ausblick in die Zukunft ermöglicht und so den Schlüssel zur Erklärung der gesamten der Gegenreformation entstammenden Fakultäten abgibt.

Von den süd- und mitteldeutschen Bistümern ward jetzt zunächst Salzburg mit weiteren Fakultäten bedacht [5]). Der Erzbischof Johann Jakob erhielt zu den Vollmachten von 1564 in zwei Breven vom 12. und 14. August 1572 noch eine Anzahl Rechte übertragen.

---

[1]) Vgl. Stutz, Kirchenrecht a. a. O. S. 869.

[2]) Schwarz, Briefe und Akten. Bd. II, Einl. S. X f.

[3]) Für die Jahre 1573 bis 1578 publiziert bei Schwarz a. a. O. Bd. II S. 71 ff. Vgl. übrigens oben S. 65.

[4]) Besonders das Archiv der römischen Brevensekretarie ist für die Gegenreformationszeit trefflich geordnet, ganz im Gegensatz zu den Geheimarchiven der anderen römischen Behörden. Es existiert dort, vom zeitigen Archivar auf Veranlassung des Herrn Professors Schellhass angefertigt, ein sehr übersichtlicher Katalog aller Bullen und Breven von 1570 bis 1590. Leider ist dieser noch viel zu wenig benutzt.

[5]) Salzburg hatte bereits die Gegenreformationsfakultäten von 1564 erhalten. Vgl. oben S. 86.

Das Breve vom 12. August 1572[1]) war vom Erzbischof und den Suffraganen seiner Provinz beantragt[2]). Es erteilt dem Metropoliten das Recht, von allen Folgen der Verletzung des Kanon: Si quis suadente diabolo zu absolvieren. Ferner darf er, da in seiner Provinz Priestermangel herrsche, vom defectus natalium, selbst bei Priesterkindern, dispensieren und den defectus aetatis bis zu acht Monaten bei den Priesterkandidaten beheben. Letztere Vollmachten teilen mit ihm seine Suffragane.

Die Fakultät gedenkt zwar der Reformation und ihrer Folgen nicht, auch nicht mit leisester Andeutung. Immerhin bezweckt der Erlass offenbar, den Nöten eines verwilderten und durch Abfälle geminderten Klerus, wie sie das Reformationszeitalter überall mit sich brachte, entgegenzutreten und einen für die Reorganisation und für die Gegenreformation tüchtigen Klerus zu schaffen. Wir stehen vor einer Fakultät der inneren katholischen Reformation. Die Vollmacht, vom defectus aetatis zu dispensieren, finden wir in den erweiterten Quinquennalen des 18. Jahrhunderts in etwas grösserem Umfange wieder[3]).

Das zwei Tage später erlassene Breve ist eine Ehedispensfakultät[4]). Die Vollmacht ist auf Antrag des Erzbischofs erlassen und gilt für die ganze Salzburger Kirchenprovinz, ohne dass jedoch der Erzbischof sie seinen Suffraganen zu subdelegieren ermächtigt wäre[5]). Der Erzbischof darf in ver-

---

[1]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, anno 1572, fol. 286. Siehe Anhang Nr. XVII.

[2]) Tuis et tuorum suffraganeorum in hac parte supplicationibus inclinati, heisst es in dem Breve. Vgl. die vorhergehende Anm.

[3]) Vgl. oben S. 21 Anm. 1.

[4]) Vom 14. August 1572. Arch. dei Brevi, vol. Gregor. XIII, anno 1572, fol. 277. Siehe Anhang Nr. XVIII.

[5]) Der Salzburger Metropolit stand und steht noch heute in einer besonderen übergeordneten Stellung zu seinen Suffraganen. Vgl. Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Bd. I. Innsbruck 1861, S. 285 f. Nr. 209; Hauck in Hauck-Herzog, Realenzyklopädie für prot. Theo-

botenen Verwandtschaftsgraden bis ad tertium et quartum gradum, ja für die pauperes der eigenen Diözese sogar in tertio gradu Dispens erteilen. Ferner ist er befugt, von dem Hindernis der geistlichen Verwandtschaft praeterquam inter levantem et levatum, dem impedimentum publicae honestatis iustitiae und dem impedimentum criminis, dummodo in mortem praedefuncti conjugis quidquam machinati non sint, zu befreien.

Diese weitgehende Ehedispensfakultät wird nicht durch die Reformation motiviert, sondern mit der so grossen ignorantia et feritas der Bevölkerung in jenen asperrimis montibus, einer Bevölkerung quam plurime rusticorum, quippe qui raro vel nunquam in Urbes Oppidave descendant. Diese eigenartige Lage der Gebirgsbistümer einerseits und anderseits die bedeutsame Stellung des Salzburger Metropoliten haben die Gewährung zur Erleichterung der Eherechtsdisziplin veranlasst. Die Fakultät ist ebensowenig wie die oben erwähnte Augsburger und Tridentiner eine gegenreformatorische [1]).

Den Quinquennalen nähert sich diese Ehedispensvollmacht immer mehr. Bleibt sie auch ebenso wie die früheren noch beim dritten Grade stehen, so ist hier doch schon der Unterschied zwischen pauperes und nicht armen Petenten zu verzeichnen. Zu den Vorgängern von Nr. 3, 4 und 6 unserer Quinquennalfakultäten, die wir auch hier wiederfinden, tritt neu hinzu ein Vorbild von Nr. 5, der Dispensvollmacht super impedimento criminis, und zwar mit der gleichen Klausel wie in den Schriftstücken

logie und Kirche. 3. Aufl. Bd. VII. Leipzig 1899, S. 232; Ebers, Das Devolutionsrecht, Kirchenrechtl. Abhandl. hrsg. von Stutz. H. 37 u. 38. Stuttgart 1906, S. 256 f. und namentlich Kušej, Joseph II. und die äussere Kirchenverfassung Innerösterreichs, Kirchenrechtl. Abhandl. H. 49 u. 50. Stuttgart 1908 bes. S. 106 ff. 197 ff.

[1]) Der Erzbischof von Mailand, Kardinal Borromäus, hat am 1. Juli desselben Jahres eine ganz ähnliche Ehedispensvollmacht, auch bis zum dritten Grade gehend, aber nur für sein Bistum erhalten. Es war diese Fakultät offenbar auch ähnlichen Charakters wie die Salzburger. Arch. dei Brevi, vol. Gregor. XIII, anno 1572, fol. 219.

des 17. Jahrhunderts. Auch die Klausel: dummodo mulieres raptae non fuerint aus den allgemeinen Beschränkungen der Nr. 7 in den Quinquennalen verzeichnen wir hier zum ersten Male [1]). Damit entwickeln sich die Ehedispensvollmachten der Bischöfe, und zwar im allgemeinen nicht auf der Grundlage der Mission, immer mehr zu dem Umfange der entsprechenden Fakultäten in den Quinquennalen.

Doch zahlreicher sind die Bischofsfakultäten jener Tage, die ganz auf dem Boden der Gegenreformation stehen.

Im Jahre 1574 erbat der Bischof David Kölderer von Regensburg [2]) von der deutschen Kongregation eine Anzahl Fakultäten. Es handelt sich um sechs Vollmachten, deren fünf, Spezialfälle betreffend, uns nicht interessieren. Die sechste ist die facultas absolvendi ab haeresi. Am 7. Juli 1574 befasste sich die deutsche Kongregation mit den Regensburger Anträgen [3]). Die Kongregation beschloss, Bischof David Kölderer sollte die facultas absolvendi ab haeresi erhalten, und zwar genau in der Form, wie sie anderen gewährt sei [4]). Wir können daraus schon die Folgerung ziehen, dass die Vollmacht damals sicher nichts Aussergewöhnliches war. Wie sah nun aber die gebräuchliche Gegenreformationsfakultät des deutschen Bischofs in jenen Tagen aus?

Sechs Wochen nach dem Beschlusse der deutschen Kongregation, am 28. August 1574, erging ein Breve mit Gegenreformationsfakultäten an den Bischof [5]). Er durfte vier Subdelegaten damit betrauen, in seinem Bistum Ketzer loszusprechen. Nur wer öffentlich Häresien gelehrt hatte, sollte sie

[1]) Vgl. hierzu den Quinquennalentext oben S. 17.

[2]) Vgl. über ihn Weber in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. X. 1897, S. 925.

[3]) Schwarz a. a. O. Bd. II S. 90 f.

[4]) Protokoll der deutschen Kongregation vom 7. Juli 1574: Ad sextum et ultimum de facultate absolvendi haereticos. Concedendum esse eadem forma, qua aliis concessa fuit. Schwarz a. a. O. S. 91.

[5]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, lib. 2, anno 1574, fol. 197 a. Siehe Anhang Nr. XXVI.

auch öffentlich wieder zurücknehmen. Ebenso konnten die Delegaten von dem Vergehen, verbotene Bücher gelesen zu haben, Absolution erteilen, freilich nur in foro conscientiae. Ausserdem erhielt der Bischof für sich, seinen Weihbischof, den Pönitentiar der Domkirche und einen Prediger Namens Kaspar Markus das Recht, alle verbotenen Bücher zu lesen, um die Neuerer besser bekämpfen und widerlegen zu können, ein Recht, das er aber nicht weiter subdelegieren durfte.

Diese Delegationen waren wahre Gegenreformationsfakultäten. Wie oben erwiesen, sind sie für ihre Zeit typisch. Die facultas absolvendi ab haeresi hatte sich seit den eigentlichen Reformationszeiten erweitert. Nicht nur die Beschränkung: dummodo non sint relapsi und die Forderung unbeschränkter öffentlicher Abschwörung waren fortgefallen, sondern es wurde auch bereits eine beschränkte Subdelegation zugelassen. Die Gegenreformation kam den Konvertiten mehr entgegen als die Kirche während der Reformation. Neu hinzu tritt eine andere Vollmacht. Es ist die licentia legendi libros prohibitos, die freilich von den im Breve ausdrücklich Genannten nicht weitervergeben werden darf[1]). Hier begegnen wir also auch schon einem Vorläufer von Nr. 2 der späteren Quinquennalen[2]); er ist aus den Erfordernissen der Gegenreformation hervorgegangen.

Auch in dem Nachbarbistum Würzburg waren die Gegenreformationsfakultäten schon heimisch. Bereits im Jahre 1573 beantragte Bischof Friedrich von Würzburg[3]) für sich die facultas absolvendi ab haeresi. Er erhielt auch in einem Breve vom 18. Juli 1573 diese Befugnis delegiert. Die Fakultät war

---

[1]) Den vier von ihm zu bestimmenden Delegaten konnte der Bischof wohl die Absolutionsmacht für das Delikt, verbotene Bücher gelesen zu haben, erteilen, nicht aber das Recht, die Lesung solcher Bücher selbst zu erlauben. Vgl. oben.

[2]) Vgl. den Quinquennalentext oben S. 16.

[3]) 1558—1573. Vgl. über ihn Buchinger, Julius Echter von Mespelbrunn. Würzburg 1843, S. 31 f. u. a.

zwar mit der Subdelegationsvollmacht versehen, aber sonst ziemlich eng gefasst und zudem nur auf drei Jahre gegeben [1]). Zum ersten Mal verzeichnen wir hier ein Fakultätenbreve, dessen Gültigkeit zeitlich befristet ist, was später und auch in den Quinquennalen die Regel wurde.

Die inhaltlich und zeitlich so eng begrenzte Fakultät genügte dem Bischofe nicht [2]); denn gegen Ende des Jahres lief ein neuer Antrag von ihm bei der deutschen Kongregation ein. Am 10. Dezember 1573 verhandelte die Kongregation darüber und beschloss, der Bischof solle die gewünschte Fakultät in folgender weitgehenden Form haben. Er dürfe die Häretiker, ja sogar die Häresiarchen in den Schoss der Kirche wiederaufnehmen, indem er über Abschwörung und Busse völlig frei bestimme. Nur das sei anzuraten, dass diejenigen, die öffentlich Ketzereien gelehrt hätten, diese auch öffentlich widerriefen [3]). Die von der Kongregation hier vorgeschlagene Fakultät ist ein wenig enger, aber offenbar des gleichen Stiles

[1]) Instruktion für den Nuntius Kaspar Gropper vom 19. Juli 1573: Praeterea concessas a. S. D. N. facultates ad designandos meliores, quos habet in episcopatu, ut in casu haeresis absolvere possent, ei tradet. Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers a. a. O. S. 45. Das Breve: Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, vol. II, lib. 1572. 1573, fol. 545.

[2]) Gropper an den Kardinalstaatssekretär am 26. September 1573: Porro quod ad facultates per S. D. N. ipsi concessas et per me ad illum perlatas attineret, so seien sie ihm sehr willkommen. Unum erat, quod difficultatem aliquam faciebat, quod in brevi apostolico excipiebantur haeresiarchae ... Existimabat ille, magnum praejudicium fore, cum Dei benignitate etiam ii revertantur, qui antea haereses docuerunt, a. a. O. S. 408.

[3]) Protokoll der deutschen Kongregation vom 10. Dezember 1573: 1. De episcopo Herbipolensi et facultate absolvendi haereticos ei danda. Dandam esse ei facultatem reconciliandi haeresiarchas ecclesiae, atque ipsius iudicio et arbitrio permittendum de abjuratione et satisfactione accipienda, sive publica, sive privata, prout rectius et commodius visum fuerit, attenta qualitate et dispositione personarum et haeresum, quas docuerint; qui tamen eas publice docuissent, bonum esset, si adduci possent, ut eas etiam publice detestarentur. Schwarz, Briefe und Akten. Bd. II, S. 82.

wie die Regensburger von 1574. Es scheint, dass die Fassung von 1574, die wir oben kennen lernten, hier im Entstehen begriffen ist; denn sonst hätte die Kongregation die Fakultät, die sie 1574 mehrmals einfach kurz als die gewöhnliche bezeichnet[1]), hier nicht so weitläufig umschrieben.

Eine Ausfertigung des Kongregationsbeschlusses in Brevenform ist dem Bischofe nicht mehr zugegangen; denn dieser war bereits am 12. November 1573 gestorben[2]). Sein Nachfolger wurde der Edle Julius Echter von Mespelbrunn[3]). Der neue Bischof sandte sogleich eine ganze Reihe von Wünschen an die deutsche Kongregation. Diese fasste am 7. Juli 1574, am gleichen Tage wie über die Fakultäten des Bischofs David von Regensburg, auch über die Anträge dieses Prälaten Beschluss[4]). Der inneren Reformation dienen zunächst die Vollmachten, die Bischof Julius zur Visitation der Klöster und zur Begünstigung und Förderung des Studiums seiner Diözesanen erhielt[5]). Diese Fakultäten, den besonderen örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen angepasst, interessieren uns hier nicht. Wichtiger sind seine Gegenreformationsfakultäten.

Die facultas absolvendi haereticos solle der Bischof in der

---

[1]) Vgl. oben S. 91 Anm. 4, unten S. 95 Anm. 1 und später.

[2]) Buchinger a. a. O. S. 32.

[3]) 1573—1617. Vgl. über ihn Buchinger a. a. O.; v. Wegele, Geschichte der Universität Würzburg. 1882. Bd. I S. 129 f.; derselbe, Allgemeine deutsche Biographie. Bd. XIV. Leipzig 1881, S. 671; Kadner, Die anfängliche religiöse Stellung des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn, Beiträge zur bayer. Kirchengeschichte, hrsg. von Kolde. Erlangen 1898. Bd. IV S. 128 f. Kadner erwähnt a. a. O. noch zwei weitere Biographien dieses Fürstbischofs von Seuffert, Würzburg 1855 und Pedraglia, Würzburg 1876, die aber von der zitierten Buchingers abhängig sind. Vgl. auch Kadner, Zur Charakteristik des Fürstbischofs Julius Echter, Beiträge zur bayer. Kirchengeschichte, hrsg. von Kolde. Erlangen 1899. Bd. V S. 269.

[4]) Schwarz a. a. O. S. 91 f. Protokoll vom 7. Juli 1574. De petitionibus episcopi Herbipolensis ...

[5]) Das zitierte Protokoll Nr. 6 und Nr. 7.

gewöhnlichen Art und Weise erhalten [1]). Ferner wurde ihm die licentia legendi libros prohibitos zu Predigtzwecken erteilt. Er solle diese Bücher aber nicht lesen, wenn er nicht predigen wolle, „denn diese Bücher zu lesen, ist voller Gefahren". Mit dem Bischofe sollten die von ihm ernannten Prediger die Vollmachten erhalten [2]).

Am 3. August 1574 wurde das Breve ausgefertigt [3]). Die facultas absolvendi ab haeresi ist wörtlich genau dieselbe, wie wir sie „in der gewöhnlichen Form" für Bischof David von Regensburg ungefähr gleichzeitig festgestellt haben. Eingeschoben ist sodann eine Vollmacht, verbotene Bücher zu konfiszieren. Die dritte Fakultät des Breves, die licentia legendi libros prohibitos, stimmt wieder wörtlich mit dem Regensburger Breve überein. Nur erhalten hier nicht bloss der Bischof, der Weihbischof und einige ausdrücklich genannte Geistliche das Recht, sondern es wird auch den vom Bischof bestellten visitatoribus dioecesis Herbipolensis et deputatis Verbi Dei concionatoribus zugestanden.

Die Befugnis, die licentia legendi libros prohibitos zu subdelegieren, muss in diesen Jahren noch als etwas ganz Ausserordentliches angesehen werden. Zögerte doch bei der hierauf gerichteten Bitte des damaligen Nuntius Gropper [4]) die

---

[1]) Ad quartum de facultate absolvendi haereticos. Detur eo modo, quo aliis data fuit. Schwarz a. a. O. S. 92.

[2]) 5. Ad quintum de facultate legendi libros haereticos. Detur episcopo et concionatoribus ab eo nominatis, sed admoneatur episcopus, ne ea uti ipse velit, quum non concionaretur. Et tamen eiusmodi librorum lectio plena est periculi. Schwarz a. a. O. S. 92.

[3]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII. lib. 2, anno 1574, fol. 198 a. Siehe Anhang Nr. XXV.

[4]) Rogatus fuit a multis parochis, ut obtineat eis facultatem absolvendi haereticos vere poenitentes, et libros haereticorum legendi ad errores convincendos. Desiderat itaque certior fieri de S. D. N. voluntate. Gropper an Kardinal Como, Köln, 12. Dezember 1573. Quellen und Forschungen der Görresgesellschaft. Bd. V. Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers. Anhang. S. 433.

deutsche Kongregation, dieses Recht zuzugestehen, und beschloss vorsichtigerweise, dem Papste selbst die Entscheidung anheimzustellen [1]). Es wird also hier der Bischof besser gestellt als der Nuntius.

Mit den bewilligten Fakultäten konnte Bischof Julius wohl zufrieden sein. Er bedankte sich auch in einem herzlich gehaltenen Schreiben an Gregor XIII. für diese Zuwendung [2]) und bestätigt insbesondere den Empfang der Fakultäten absolvendi ab haeresi und legendi libros prohibitos [3]). Seinem eifrigen gegenreformatorischen Wirken kamen sie in der Tat zu statten [4]).

Auch in Würzburg waren also die Gegenreformationsfakultäten heimisch. Sowohl Bischof Friedrich als Bischof Julius wurden mit ihnen bedacht, und zwar genau in der Form, wie sie zur Zeit in Regensburg und sonst üblich waren.

Ferner wurde auch dem Bischof Johann Egolf von Augsburg [5]) am 27. Januar 1574 nicht nur die Fakultät, die Häretiker-

[1]) Protokoll der deutschen Kongregation vom 2. März 1574: 8. De facultate absolvendi haereticos. Concedendum nuntio, si non habet. 9. De facultate concedendi licentiam legendi libros haereticorum. Consulatur Smus. Schwarz a. a. O. S. 86. Ueber den Nuntius Gropper siehe unten § 8.

[2]) Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers a. a. O. S. 211: Brief des Bischofs Julius an Papst Gregor XIII. Marienberg, 4. November 1574.

[3]) A. a. O. erwähnt er zunächst den Empfang seines Konfirmationsbreves und fährt dann fort: Ex altero (Breve) de resipiscentibus ab errore haeretico et lectione librorum prohibitorum quibusdam spectatae pietatis et doctrinae theologis meis concessa, quae Stis. V. sit voluntas praeclare perspexi.

[4]) Vgl. Kadner, Die anfängliche Stellung des Fürstbischofs Julius Echter a. a. O.; derselbe, Zur Charakteristik des Fürstbischofs Julius Echter a. a. O. Die Formel der zur Lossprechung benötigten Abschwörung der Häresien, die der Bischof verschrieb, siehe bei Kadner, Drei Aktenstücke zur Geschichte der Gegenreformation in Unterfranken, Beiträge zur bayer. Kirchengeschichte, hrsg. von Kolde. Erlangen 1896. Bd. VI S. 273.

[5]) Johann Egolf von Knöringen (1573 bis 1575), der Nachfolger des Kardinals Otto Truchsess. Vgl. Streber in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. I S. 1638.

absolution an vier Delegaten zu übertragen [1]), gewährt, sondern auch in einem zweiten gleichzeitigen Breve die facultas absolvendi ab haeresi und die licentia legendi libros prohibitos [2]), und zwar in genau der gleichen Form wie den Ordinarien von Regensburg und Würzburg, bei denen ja diese Fakultäten seit langem heimisch waren [3]). Die gleiche Ketzerabsolutionsfakultät erhielt endlich später, am 30. Januar 1579, auch der Kardinal Madruzz von Trient [4]). Welche deutschen Ordinarien sonst noch ähnliche Breven erhalten haben, liess sich nicht feststellen. Dass die genannten die einzigen waren, ist aber nicht anzunehmen.

Etwas weniger weit gingen die Gegenreformationsfakultäten, die wir im Bistum Konstanz finden. Der dortige Bischof, Kardinal Altemps (Hohenembs) betrieb eifrigst die Gegenreformation [5]). Daher werden auch seinen Dignitären Vollmachten übertragen. Der Vikar des Bischofs, Andreas Wendelstein, Offizial der Konstanzer Kirche [6]), wird am 21. August 1578 durch ein Breve mit der facultas absolvendi ab haeresi betraut [7]). Diese Vollmacht ist aber viel enger gefasst als die obigen. Besonders die Förmlichkeiten der Abschwörung sind hier sehr genau vorgeschrieben. Auffallend ist anderseits, dass der Vikar ganz unbeschränkt die Fakultät subdelegieren darf, ohne, wie die obengenannten Ordinarien, an eine bestimmte Anzahl von Subdelegaten gebunden zu sein. Trotzdem erscheint die Fakultät wegen der vielen Beschränkungen, verglichen mit den obigen,

---

[1]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, anno 1574, lib. 2, fol. 3.

[2]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, anno 1574, lib. 2, fol. 29.

[3]) Vgl. oben S. 80 f.

[4]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, anno 1579, lib. 2, fol. 8.

[5]) 1561—1589. Vgl. über diesen Kirchenfürsten: Sambeth, Die Konstanzer Synode vom Jahre 1567. Freiburger Diözesanarchiv. Bd. XXI. 1890, S. 59 ff.

[6]) Vgl. über ihn Nuntiaturberichte aus der Schweiz, Abt. I, Bd. I, bearbeitet von Steffens und Reinhardt. Solothurn 1906, S. 497 und im Register.

[7]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, anno 1578, lib. 2, fol. 456. Siehe Anhang Nr. XXXVIII.

als weniger weitgehend. Neben dem Vikar war auch der Weihbischof Balthasar III. Wurer zu Konstanz [1]) Träger des Gegenreformationswerkes. Am 27. August 1578 wurde ihm die Vollmacht erteilt, vom Delikte des Lesens ketzerischer Bücher freizusprechen [2]). Am 2. November 1580 erhielt er dazu in ähnlicher Form wie der Vikar die facultas absolvendi haereticos [3]) [4]).

Interessant ist ferner die Gegenreformationsfakultät, die Bischof Marquard von Speier [5]) in einem Breve vom 1. September 1580 erhielt [6]). Neben der Befugnis, die Ketzerabsolution vier Substituten in utroque foro zu subdelegieren [7]), wurde ihm die Vollmacht zugestanden, Kirchhöfe, die durch Gräber von Häretikern profaniert waren, mit von ihm selbst oder von dem zuständigen Pfarrer geweihtem Wasser zu rekonziliieren. Die letztgenannte Fakultät enthält im Keime schon den zweiten Teil von Nr. 11 unserer Quinquennalen in sich.

---

[1]) Vgl. über diesen: Haid, Die Konstanzer Weihbischöfe von 1550 bis 1813. Freiburger Diözesanarchiv. Bd. IX. 1875, S. 7 f.

[2]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, anno 1578, lib. 2, fol. 457 a.

[3]) Arch. dei Brevi. Reg. Gregor. XIII, anno 1580, lib. 1, fol. 596.

[4]) Ein Beispiel einer Subdelegation jener facultas absolvendi ab haeresi, die durch Weihbischof Balthasar an den Freiburger Professor Jodokus Lorichius erfolgte, siehe bei Haid a. a. O. S. 7. Ueber Lorichius vgl. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau. Teil II. Freiburg 1868, S. 306 ff.; derselbe, Die Stifter des Hauses zum Frieden. Freiburg 1830, S. 407; Ehses, Jodokus Lorichius, katholischer Theologe und Polemiker des 16. Jahrhunderts, Festschrift zum Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom. Freiburg 1897, S. 242 ff.; ferner Nuntiaturberichte aus der Schweiz, Abt. I, Bd. I, S. 106 Anm. 1; Nuntiaturberichte aus Deutschland, hrsg. von der Görresgesellsch., Abt. I, Bd. I S. 226 Anm. 3; dort weitere Literatur.

[5]) 1560—1581. Vgl. über diesen Zimmerer in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. XI S. 604.

[6]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, vol. 1580, p. II, fol. 355 a. Siehe Anhang Nr. XXX.

[7]) Jedoch in engerer Form als gewöhnlich. Die abjuratio durfte nicht erlassen werden.

Aehnlich, aber noch weitergehend, sind die Breven für den Bischof Johann von Brixen vom 16. Dezember 1579 [1]) sowie für den italienischen Bischof Ludwig von Lodi vom 21. Dezember 1580 [2]). Beide Ordinarien erhalten auf ihren Antrag das Recht, profanierte Kirchen und Friedhöfe aqua tamen prius per aliquem Catholicum Anthistitem benedicta zu rekonziliiren. Diese Fakultät entspricht schon völlig dem genannten letzten Teil von Nr. 11 der Quinquennalen. Sie hat sich in Brixen bis in das 17. Jahrhundert erhalten. Ward doch dem Bischof Johann von Brixen [3]) am 5. Oktober 1646 noch die gleiche Vollmacht erteilt [4]).

Das dem ersten Teile von Nr. 11 unserer Quinquennalen entsprechende Recht, Kirchengeräte durch einen Priester weihen zu lassen, finden wir hingegen in Süd- und Mitteldeutschland nur einmal zugestanden. Dem Patriarchen von Aquileja wurde es nämlich für die erzherzogliche Pfarrkirche zu Halenhofen im Jahre 1652 auf seinen Antrag hin gewährt [5]). So vereinzelt und zeitlich so spät kommt diese Vollmacht für uns kaum in Betracht.

Nicht nur Nr. 1 und 2, die so oft delegierten Gegenreformationsfakultäten absolvendi ab haeresi und legendi libros prohibitos, sondern auch, wenigstens teilweise, Nr. 11 des Instrumentes von 1640 hat also schon in den der kirchenpolitischen

---

[1]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, vol. 1579, p. I, fol. 599. Siehe Anhang Nr. XXIX. Ueber diesen Bischof, Johann Thomas von Spaur, 1578—1591, vgl. Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen. 9 Bde. Brixen 1820 f. Bd. VII S. 525 ff.

[2]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, vol. 1580, p. II, fol. 474. Siehe Anhang Nr. XXXI. Ueber diesen Bischof, 1580—1616, vgl. Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae. Ratisbonae 1873, S. 794.

[3]) Johannes Platzgummer, 1641—1647, vgl. Sinnacher a. a. O. Bd. VIII S. 521 ff.

[4]) Friedensburg, Regesten zur deutschen Geschichte aus der Zeit des Pontifikates Innozenz X. (1644—1655), Quellen und Forschungen aus ital. Archiven. Bd. IV. 1901, S. 269.

[5]) Friedensburg a. a. O. Bd. V. 1902, S. 96.

Bewegung des 16. Jahrhunderts entsprungenen Fakultäten entsprechende Vorläufer.

Eine Begleiterscheinung der Gegenreformation war, wie schon oben bemerkt, der Priestermangel [1]). Neben der erwähnten Salzburger Fakultät [2]) finden wir daher noch mehrere Indulte dieser Zeit, die diesem Mangel abhelfen sollten. Am 18. April 1578 erhielt Bischof Georg von Bamberg [3]) nicht nur die Fakultät, durch ihr Kapitel autorisierte fremde Priesterkandidaten ohne Dimissorien vom Ordinarius zu weihen, sondern auch die andere, seinen Diözesanen selbst extra tempora die Weihe spenden zu dürfen [4]). Um die facultas ordinandi extra tempora bat im Jahre 1572 auch der Erzbischof von Bremen [5]). In den Quinquennalen des 18. Jahrhunderts finden wir diese Vollmacht als Nr. 12 wieder.

Damit ist in der Gegenreformationszeit also bereits ein ganzes System von Fakultäten für den deutschen Episkopat festgestellt. Grösstenteils durch die Bedürfnisse der Gegenreformation veranlasst, erbaten und erhielten diese Ordinarien eine Reihe von Vollmachten, die wir als Vorläufer für einen grossen Teil der Quinquennalfakultäten ansehen dürfen [6]).

---

[1]) Ueber Priestermangel beklagt sich zum Beispiel Bischof Julius von Würzburg in dem oben S. 96 zitierten Schreiben an Gregor XIII. vom 4. November 1574.

[2]) Vgl. oben S. 89.

[3]) Siehe über diesen Wittmann in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. I S. 1922.

[4]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, anno 1578, lib. 2, fol. 29.

[5]) Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers a. a. O. S. 16 f. Der Erzbischof von Bremen an Kardinal Truchsess. Verden 9. Dezember 1572.

[6]) Auch ausserhalb Deutschlands wurden in jenen Jahren viele Bischöfe mit Fakultäten bedacht. Am 18. Dezember 1573 erhielt der Bischof von Parenzo die facultas absolvendi ab haeresi, dummodo non sint relapsi, also noch nicht die weitergehende Formel der deutschen Ordinarien. Nuntiaturberichte aus Deutschland. Abt. III. Bd. III S. 280, Anm. In weitestgehender Weise wurde die Gegenreformation auch in Irland organisiert. Im April und Mai 1579 expedierte die Kurie an nicht weniger als zwölf Ordinarien dieser Insel ein Breve mit der facultas

Nicht nur Bischöfe, auch niedere Prälaten erhielten in jenen Tagen diese Indulte [1]). So wurde z. B. dem Abte des Klosters St. Lambert in Steiermark [2]) am 10. Mai 1578 die Fakultät der Ketzerabsolution, die er bereits zeitlich befristet besass, auf Lebenszeit verlängert [3]) [4]). An den Abt desselben Klosters wurde ferner 1585 eine abermalige facultas absolvendi ab haeresi gesandt [5]). Interessant ist an dieser Gegenreformationsfakultät, dass der Prälat die Vollmacht frei subdelegieren durfte. Der Nuntius in jenen Landen, Caligari, hatte diese Befugnis nicht und beklagte sich darüber bitter [6]). Zum zweiten Mal können wir eine Bevorzugung der einheimischen Prälaten vor den Nuntien in Bezug auf die Fakultäten feststellen [7]).

---

absolvendi ab haeresi. Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, anno 1575, lib. 1, fol. 202. 205. 210. 211. 215. 219. 257. 258. 262. 269. 270. 330. Aus diesem planmässigen Vorgehen sehen wir, dass diese Vollmacht der Ketzerabsolution im Fakultätenrecht der Kurie zur Gegenreformationszeit überhaupt eine grosse Rolle spielte. Aus der Organisation der irischen Gegenreformation einen Rückschluss auf Deutschland zu ziehen, dürfte wohl erlaubt sein. Von den Indulten, die mit dem Kampfe dieser Tage nichts zu tun haben, möchte ich ausserhalb Deutschlands neben dem erwähnten Mailänder Ehedispensbreve — vgl. oben S. 90 Anm. 1 — nur noch ein ähnliches für den Bischof der kanarischen Inseln verzeichnen, das, auf sechs Monate befristet, in der abgelegensten Insel der Diözese Hierro tertio et quarto gradu contractis zu dispensieren erlaubte. Das Breve ist auf Antrag nicht des Bischofs, sondern des Königs Philipp am 17. Juli 1572 erlassen und am 20. Oktober 1576 erneuert. Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, lib. 4, anno 1576 bis 1577, fol. 130.

[1]) Die Konstanzer Edikte sind an die Stellvertreter des Bischofs gerichtet.

[2]) Ueber das Benediktinerkloster St. Lambrecht vgl. statt Anderer jetzt Kušej a. a. O. S. 33. 283.

[3]) Es ist das zweite Mal, dass wir eine zeitlich befristete facultas absolvendi ab haeresi antreffen. Vgl. das erste Würzburger Edikt oben S. 92 f.

[4]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, anno 1578, lib. 2, fol. 286.

[5]) Nuntiaturber. d. Görresgesellschaft. Abt. II. Bd. 1, S. 422, Anm. 2.

[6]) A. a. O. S. 442.

[7]) Vgl. oben S. 95 f.

Von den deutschen Aebten jener Zeit war nur einer so einflussreich, dass wir ihn mit den Bischöfen in eine Reihe stellen können[1]). Es war der Abt von Fulda, Balthasar von Dernbach[2]). Dieser hochbedeutende Prälat erhielt daher auch Fakultäten, die sich den gleichzeitigen Bischofsfakultäten würdig an die Seite stellen lassen.

Fürstabt Balthasar reichte 1573 eine Anzahl Anträge auf Fakultätenverleihung an die deutsche Kongregation ein. Diese beriet in den Sitzungen vom 12. und 22. Juli 1573 über die Forderungen[3]). Zunächst erhielt Balthasar am 22. Juli ein Breve mit der facultas absolvendi ab haeresi in etwas engerer Form[4]) und mit der licentia legendi libros prohibitos in der gleichen Gestalt wie die Regensburger und Würzburger Bischöfe zugestellt. Letzterer Delegation fügt die Kongregation bezeichnender Weise beim Votum hinzu: „wie den anderen Nuntien und Bischöfen“[5]). Die zweite Fakultät war ein Fastendispensindult[6]). Endlich,

---

[1]) Die zweite mächtige Abtei, St. Gallen, erholte sich gerade in jener Zeit erst wieder von tiefem Verfall. Vgl. von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen. Bd. III. St. Gallen 1813, S. 110 ff.

[2]) Er regierte mit einer sechsundzwanzigjährigen Unterbrechung von 1570 bis 1623. Vgl. Heppe, Die Restauration des Katholizismus in Fulda. Marburg 1850; Komp, Fürstabt Balthasar von Fulda und die Stiftsrebellion von 1576, Historisch-politische Blätter. Bd. LVI. 1865, S. 1 ff. 106 ff. 187 ff. 288 ff.; V. Wegele, Allgemeine deutsche Biographie. Bd. II. 1875, S. 24 f.; v. Egloffstein, Fürstabt Balthasar von Dernbach. München 1890; Möller-Kawerau, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Bd. III. 3. Aufl. Tübingen 1907, S. 377 f.

[3]) Schwarz, Briefe und Akten, S. 76 f.

[4]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, lib. 1, div., anno 1572. 1573, fol. 400. Vgl. im Anhang Nr. XX. Es ist die Abschwörung vorgeschrieben und die Klausel: dummodo non sint relapsi beigefügt, ähnlich wie für den Konstanzer Vikar.

[5]) Protokoll der deutschen Kongregation vom 12. Juli 1573: De facultate legendi libros haereticorum. Ut detur abbati sicut aliis nuntiis et episcopis. Schwarz a. a. O. S. 76.

[6]) Protokoll vom 12. Juli 1573 Nr. 5 und vom 20. Juli 1573 Nr. 1. Schwarz a. a. O. S. 76.

um dem Klerikermangel in der schweren Zeit abzuhelfen, bevollmächtigte man den Abt noch 1573 zum Dispens vom defectus aetatis für ein Jahr, welche Fakultät ad triennium zugestanden wurde [1]), und 1574 zum Dispens vom defectus natalium [2]). Ein weiteres Breve mit mehreren Fakultäten ist Balthasar am 17. Mai 1576 zugegangen [3]). Somit war Fulda ebenso reich, ja reicher als die meisten deutschen Ordinarien mit gegenreformatorischen Fakultäten bedacht.

So rollt sich vor uns ein ganzes Bild des deutschen Fakultätenrechtes im 16. Jahrhundert auf. Gelang es uns auch nicht, für alle süd- und mitteldeutschen Bistümer solche Indulte nachzuweisen, so genügt das gefundene Material doch völlig, um, was bisher nicht geschehen ist, die Geschichte dieser Vorläufer der Quinquennalen aufzuklären. Was ist unser Gesamtergebnis für die Entwicklung des Institutes?

Wir müssen da vor allem zwei nach dem Beweggrund ihrer Erlassung ganz verschiedene Arten von Bischofsfakultäten auseinander halten.

Die einen sind nur gegeben, um die Jurisdiktion des mit ihnen bedachten Ordinarius zu erhöhen, sei es nun, dass besondere Umstände der Diözese dabei in Frage kommen, wie z. B. in dem Salzburger Ehedispensbreve die Schwierigkeit, für die Bergbewohner das Recht in seiner ganzen Strenge zur Geltung zur bringen, so treffend gezeichnet ist [4]), sei es, dass die Indulte nur den Zweck haben, die Person des betreffenden Ordinarius auszuzeichnen und zu privilegieren. Solche Indulte können zu allen Orten und für alle Zeiten erlassen

---

[1]) Protokoll vom 12. Juli 1573, Nr. 4: sed ad triennium tantum. Schwarz a. a. O. S. 76. Das Breve wurde ausgefertigt am 22. Juli 1573. Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, lib. 1, div., anno 1572—1573, fol. 385.

[2]) 17. Februar 1474. Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, anno 1574, lib. 1, fol. 65.

[3]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, anno 1576, lib. 2, fol. 154.

[4]) Vgl. oben S. 90.

sein. Auch vor dem 16. Jahrhundert liesse sich vielleicht das eine oder das andere feststellen. Schon in den Motiven ihres Erlasses liegt es, dass wir zunächst in der Art und Zahl der Vergabungen noch kein System erblicken können. Ich werde diese Fakultäten im Hinblick auf das Gesagte rein jurisdiktionelle Fakultäten nennen.

Hierhin gehört zunächst die Vollmacht, sich einen mit besonderen Fakultäten ausgestatteten Beichtvater frei zu wählen, wie wir sie für Meissen bereits um 1523 fanden. Ausserdem sind rein jurisdiktioneller Natur die Ehedispensfakultäten für die Kardinäle von Augsburg und Trient von 1545, die ferneren für Erstgenannten 1560 erlassenen und endlich diejenigen, welche dem Salzburger Erzbischof 1572 gegeben wurden. Die ersten stellen sich nur als Auszeichnungen der mächtigen Kirchenfürsten dar, bei der letzten tritt auch noch die natürliche Schwierigkeit der Lage jener Bergbevölkerung hinzu. Ebensolchen Charakter trägt das Privileg, jederzeit Brevier und Messe absolvieren zu können, und die sonstigen Vorrechte im dem letzten der acht Meissener Breven.

In der natürlichen Systemlosigkeit dieser Indulte liegt es, dass wir nicht feststellen können, ob diese Art Fakultäten im 16. Jahrhundert bereits in grösserem Umfange von der Kurie gegeben wurden. Jedenfalls zeichnete der Papst, wie wir gesehen haben, schon im 16. Jahrhundert des öfteren Kirchenfürsten mit solchen Privilegierungen aus.

Von den späteren Quinquennalfakultäten fanden wir die Ehedispensvollmachten Nr. 3, 4, 5, 6 in anderer Form bereits unter diesen Indulten. Freilich geht die Macht, von verbotenen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft zu dispensieren, nur höchstens bis zum dritten Grade. Auch einige der Klauseln aus unseren Quinquennalen treffen wir schon. Dem Beichtvater, den sich der Meissener Bischof wählen durfte, standen ähnliche Rechte wie in Nr. 8, 9 und 10 der Quinquennalfakultäten zu. Die Privilegien betreffend Messen und Brevier endlich erscheinen in erweiterter Form in der Fassung wieder, wie sie unsere Quinquennalen

im 18. Jahrhundert zeigen. Wir sehen demnach, dass ein grosser Teil der Vollmachten unserer Quinquennalen bereits in den rein jurisdiktionellen Bischofsfakultäten des 16. Jahrhunderts Vorläufer hatten.

Einen ganz anderen Charakter zeigen die übrigen von uns gefundenen Vollmachten [1]). Sie tragen den Stempel ihres Zeitalters, der Reformation und Gegenreformation, auf der Stirne. Es sind Kampfesmittel zur Erhaltung und Verteidigung des Katholizismus gegen den Ansturm des Protestantismus und zur Zurückgewinnung des verlorenen Terrains. In den Jahrzehnten der Reformation lernten wir solche Fakultäten nur für Meissen kennen. Sicher hat damals die Kurie den Bischöfen noch nicht allgemein derartige Vollmachten gegeben [2]). Aber als die katholische Kirche ihrerseits zur Gegenreformation überging, wurden diese Fakultäten eine den Bischöfen oft und gerne gegebene Waffe. Wir werden unten sehen, dass auch in der Entwicklung der Nuntiaturfakultäten gerade zu dieser Zeit jene Gegenreformationsvollmachten aus ausserordentlichen, gelegentlichen ordentliche, dauernde Einrichtungen wurden [3]).

Die aus dem Kampf gegen die Reformation hervorgegangenen Vollmachten können wir wieder in zwei Gruppen trennen.

Die erste dieser Gruppen wird gebildet durch die Gegenreformationsfakultäten im eigentlichen engeren Sinne. Ich bezeichne damit die Vollmachten, die den Bischöfen ihr Vorgehen gegen den Protestantismus erleichtern sollten. Welche Vollmachten aber dienten dieser Gegenreformation mehr als die facultas absolvendi ab haeresi und die licentia legendi libros prohibitos? Um dem Katholizismus neue Mitglieder aus den Reihen der Protestanten zu gewinnen, musste man die Form

[1]) Die Fastenindulte möchte ich noch zu den rein jurisdiktionellen Fakultäten zählen. Machten auch die Wirren der neuen Zeit diese Indulte vielleicht häufiger nötig, so waren doch die Beweggründe ihres Erlasses allgemeiner Natur.

[2]) Vgl. den folgenden Paragraphen.

[3]) Vgl. unten in § 7 und 8.

des Rücktritts zum alten Glauben möglichst erleichtern. Vor den Schwierigkeiten, sich erst in Rom Absolution holen zu müssen, wäre wohl mancher zurückgeschreckt. So bekamen die Bischöfe, wie wir sahen, mit Bezug auf die Wiederaufnahme der Protestanten immer freiere Hand. Wollte man ferner die neuen Lehren von der Kanzel und in der Literatur wirksam bekämpfen, so musste man zunächst die Ansichten der gegnerischen Schriften kennen lernen. Es wäre nun viel zu umständlich gewesen, sich in jedem Einzelfalle die Erlaubnis, diese Bücher zu lesen, in Rom zu holen [1]). Diese beiden Vollmachten mussten also möglichst auch Behörden im Lande gegeben werden. Die Bedürfnisse der Gegenreformation erheischten die häufige Verleihung der genannten Fakultäten; deshalb erhielten neben den Nuntien [2]), wie wir sahen, auch zahlreiche Ordinarien Süd- und Mitteldeutschlands die facultas absolvendi ab haeresi und die licentia legendi libros prohibitos. Erstere ist aber der wesentlichste Teil von Nr. 1, letztere die Nr. 2 der späteren Quinquennalen [3]).

Einen ähnlichen Zweck hatten die Vollmachten zur Erleichterung der Rekonziliation profanierter Kirchen, die wir kennen lernten. Wieder zurückeroberte Gotteshäuser oder solche,

[1]) Auch die ganze Indexgesetzgebung ist ja eine Frucht dieser Zeit. Vgl. Hollweck, Das kirchliche Bücherverbot. Mainz 1897, S. 3 f.; Hilgers, Der Index der verbotenen Bücher. Freiburg 1904, S. 6 f.; Sleumer, Index Romanus. Osnabrück 1906, S. 12 f. Weiteres siehe unten in § 10.

[2]) Vgl. unten in § 7 und 8.

[3]) Das Recht, verbotene Bücher zu lesen, erscheint in jener Zeit noch nicht durch die Hinzufügung eines Index der verboten bleibenden beschränkt, wie es in Nr. 2 der Quinquennalen der Fall ist. Weder in den Verhandlungen der deutschen Kongregation noch in den Breven selbst oder in den sonstigen Quellen findet sich die geringste Spur eines solchen Indexes. Da wir nun aber eine ganze Anzahl solcher Fakultäten ohne Index kennen, dürfen wir annehmen, dass dieser Index überhaupt ungebräuchlich war. Zudem würde eine Modifikation nach Ort und Zeit sicher sonst irgendwo bei den Verhandlungen zur Sprache gekommen sein.

in deren Gebrauch man vorübergehend gestört war, musste man möglichst schnell dem katholischen Kult wieder zuführen können. Grosse Formalitäten waren bei der Häufigkeit dieser Rekonziliationen lästig und bei ihrer Dringlichkeit gefährlich. Auch diese Fakultät diente den Zwecken der Gegenreformation. Im zweiten Teil von Nr. 11 der Quinquennalen finden wir sie wieder.

Neben diesen eigentlichen Gegenreformationsfakultäten steht noch eine zweite Gruppe. Es sind dies die Vollmachten, die dem Zwecke der inneren Kräftigung der Kirche in dieser schweren Zeit dienen, die Fakultäten der internen katholischen Reformation. Die wichtigsten und häufigsten sind die Vollmachten zur Visitation der Diözesen, zur Reformierung der Klöster, zur Reorganisation des theologischen Studiums und andere. Diese Vollmachten interessieren uns jedoch hier nicht. Eine der bedeutsamsten Aufgaben der katholischen Reformation war auch die Reorganisation des Klerus. Um der erhöhten Nachfrage nach Priestern zu genügen, erteilte daher die Kurie einzelnen Ordinarien die Vollmacht, ohne Einhaltung der Interstitien und extra tempora zu weihen, erst Dreiundzwanzigjährige zum Priestertum zu befördern sowie andere Defekte der Priesterkandidaten zu beheben. Diesen Reformationsfakultäten werden wir noch später und auch in den erweiterten Quinquennalen des 18. Jahrhunderts wieder begegnen.

In einem vereinzelten Falle stossen wir endlich noch auf gegenreformatorische Ehedispensfakultäten. Es sind die Vergabungen dieser Art in den Breven an Johann VII. und Johann VIII. von Meissen — die erste um 1523, die letztere 1540. Es ist wohl möglich, dass diese Art Ehedispensfakultäten noch öfter vorkam, dass in noch mehr Fällen die Kurie der durch die Reformation ins Wanken geratenen Eherechtsdisziplin durch solche Dispensfakultäten zu Hilfe eilte. Jedenfalls waren aber die Ehedispensvollmachten rein jurisdiktioneller Natur bei weitem die häufigeren. Ja, wir konnten trotz des ziemlich vollständigen Quellenmaterials in der Zeit der eigentlichen Gegenreformation für Süd- und Mitteldeutschland keine einzige solche gegen-

reformatorische Ehedispensfakultät mehr feststellen. Eine hervorragende Bedeutung dürfen wir also diesen gegenreformatorischen Ehedispensindulten in dem Bilde des Fakultätenrechts der süd- und mitteldeutschen Ordinarien jener Zeit keineswegs zumessen. Paccas Behauptung, dass vor Erlass der Quinquennalen nur selten und nur zu Gunsten konvertierter Häretiker solche Ehedispensindulte erlassen seien [1]), stimmt demnach nicht. Nicht einmal die gegenreformatorischen Breven für Meissen zeigen diese Beschränkung.

Die Bischofsfakultäten des 16. Jahrhunderts waren ihrem Umfange nach recht verschieden. Soweit die Verhandlungen hierüber Licht verbreiten, wurden sie in erster Linie nach Massgabe der Vertrauenswürdigkeit der bedachten Prälaten bemessen. Meist sind die Vollmachten recht weit gefasst. Als besonderer Vertrauensbeweis scheint das Zugeständnis der Subdelegationsbefugnis gegolten zu haben. Bei der facultas absolvendi ab haeresi war die Subdelegationsmacht im allgemeinen eng begrenzt, die licentia legendi libros prohibitos wurden den Bischöfen meist, die Ehedispensvollmachten stets ohne diese gegeben. Für die beiden Erstgenannten wurde hingegen das Subdelegationsrecht den Nuntien nicht selten verweigert, manchen Ordinarien dagegen zugestanden.

In der Form waren die Vollmachten dieser Zeit noch recht verschieden von den Quinquennalen. Es handelt sich zunächst nicht um Schriftstücke, die von der über die Anträge beschliessenden Kongregation ausgingen, sondern, wie die vorliegenden Dokumente und auch sonstige Notizen beweisen [2]), stets um päpstliche Breven. Fakultätenbullen an Bischöfe sind

---

[1]) Vgl. oben S. 34.

[2]) Siehe die oben verzeichneten Breven, vgl. ferner das Protokoll der deutschen Kongregation vom 7. Juli 1574 über die Fakultäten des Bischofs David von Regensburg: brevia et litterae (letztere andere Angelegenheiten betreffend) pertinentes ad episcopum Ratisbonnensem mitti poterunt ad protonotarium Portiam. Schwarz, Briefe und Akten, S. 92 f.

nicht festzustellen [1]). Oft wurden mehrere Vollmachten in einem Breve vereinigt, nicht selten aber auch enthielt jedes Breve nur eine Fakultät. Ein weiterer bedeutsamer Unterschied von den Quinquennalen ist der, dass diese Vollmachten meist auf unbestimmte Zeit, also für die ganze Regierungszeit des Bedachten gültig, ausgestellt wurden. Nur in Fällen, die aus irgendwelchen Gründen Vorsicht erheischten, finden wir entsprechend den stets auf fünf Jahre bewilligten Quinquennalen eine Beschränkung der Gültigkeitsdauer auf einige — zwei oder drei — Jahre [2]).

Die Expedition unserer Fakultäten endlich ging folgendermassen von statten: Im allgemeinen wurden die Vollmachten von den Bischöfen bei dem Papste beantragt [3]). In der Gegenreformationszeit beriet sodann zunächst die deutsche Kongregation über den Antrag. Der Papst bestätigte im weiteren Verlauf den gewährenden Beschluss. Darauf wurde das Breve ausgefertigt. Zwischen dem Beschluss der Kongregation und der Ausfertigung des Breves liegen in der Regel einige Wochen. Das Staatssekretariat, das überhaupt den Verkehr mit dem Nuntius in Händen hatte, stellte es diesem zu. Der Nuntius übermittelte es den bedachten Prälaten [4]). Nur die hervorragendsten Kirchenfürsten, wie z. B. der Kardinal Otto von Augsburg, erhielten ihre Fakultäten direkt von der Kurie [5]).

Selten schlug die Kurie einen anderen Weg ein, um die Ordinarien mit Fakultäten zu bedenken. Sie gab nämlich zu-

---

[1]) Die Fakultätenbulle von 1560 für Kardinal Truchsess war keine eigentliche Bischofsfakultät. Vgl. oben S. 83 f.

[2]) Wir haben im obigen nur drei Mal eine zeitlich befristete Fakultät festgestellt.

[3]) Meist wurde in den Protokollen der deutschen Kongregation und ebenso in den Breven der Antrag des Bischofs ausdrücklich erwähnt. Vgl. die oben bei den Einzelfällen angeführten Belege.

[4]) Vgl. die Notiz der deutschen Kongregation S. 108 Anm. 2 sowie die Instruktion Groppers in Betreff der Würzburger Fakultäten oben S. 93 Anm. 1.

[5]) Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. I. Bd. VIII S. 223.

weilen dem Nuntius eine Fakultät mit dem Rechte, dieselbe einzelnen oder allen Bischöfen seines Nuntiaturbezirkes zu subdelegieren [1]). So erhielt der Nuntius Portia am 3. August 1573 in einem Breve die licentia legendi libros prohibitos mit dem Rechte, diese archiepiscopis, episcopis et aliis prelatis ac personis sibi bene notis zu erteilen [2]). Derselbe scheint die Fakultät in der Tat dem einen oder anderen Bischofe vermittelt zu haben [3]). Interessant ist ein anderer Fall dieser Art. Am 2. Mai 1579 erhielt nämlich der Nuntius Niguarda unter anderen Fakultäten auch die Vollmacht, tertio et quarto gradu pauperibus Ehedispens zu gewähren mit dem Beifügen, er dürfe diese Fakultät nach seinem Gutdünken den Bischöfen von Brixen, Gurk, Passau und Seckau mitteilen [4]). Ob der Nuntius von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat, kann ich nicht feststellen. Wahrscheinlich ist es aber; denn dass zwischen dem Nuntius und den vier Bischöfen vorher Verhandlungen stattgefunden haben, ist anzunehmen. Wir hätten so eine weitere vierfache Vergabung von rein jurisdiktionellen Ehedispensfakultäten an deutsche Bischöfe auf dem Wege der Subdelegation durch den Nuntius festgestellt, die den bereits bekannten Vergabungen dieser Art hinzuzufügen wäre [5]).

Doch beliebt war bei der Kurie im allgemeinen dieser Weg der Fakultätendelegation an die deutschen Bischöfe nicht.

---

[1]) Vgl. die Fakultäten der Reformationsnuntien von 1548 im folgenden Paragraphen.

[2]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, lib. 2, div., anno 1572. 1573. 1574, fol. 385. Das Breve ist erwähnt in den Nuntiaturberichten aus Deutschland. Abt. III. Bd. III. S. 12, Anm. 3.

[3]) So dem Bischof von Gurk, Nuntiaturberichte aus Deutschland, a. a. O. S. 12, Anm. 3.

[4]) Nuntiaturberichte aus der Schweiz. Abt. I. Bd. I S. 327 f. Vgl. weiteres hierüber unten in § 8.

[5]) Da das Breve an den Nuntius einen rein jurisdiktionellen Charakter zeigt, und die Ehedispensfakultät an sich keine gegenreformatorische ist, so würde dasselbe für die Delegationen an die vier Bischöfe gelten.

Den Grund hiefür möge ein Beispiel aus viel späterer Zeit illustrieren. Im Jahre 1723, also zu einer Zeit, da die Bischöfe bereits die Quinquennalen besassen, erhielt der zeitige Nuntius zu Köln, Cajetan de Cavaleriis, von Rom die Fakultät, allen Erzbischöfen und Bischöfen, die ihn darum angehen würden, zu erlauben, mit ihren Diözesanen zur Fastenzeit Fleisch zu essen. Er übersandte eine solche Subdelegation am 10. Februar 1724 an den Erzbischof Lothar Franz von Mainz. Dieser schickte jedoch, durch die Zumutung, sich vom Nuntius, „einem fremden Bischof", Fakultäten subdelegieren lassen zu sollen, empört, den Brief postwendend zurück [1]). Die Kurie durfte es, so sehen wir daraus, im allgemeinen nicht wagen, die stolzen und mächtigen Kirchenfürsten Deutschlands auf dem Wege der Subdelegation durch den Nuntius mit Fakultäten zu versehen. Wir verstehen, weshalb diese Form der Expedition von Bischofsfakultäten in Deutschland eine Ausnahme blieb.

Dies ist das Bild, das sich von Inhalt und Umfang, von Form und Expeditionsweise der süd- und mitteldeutschen Bischofsfakultäten dieser Periode gewinnen lässt. Man könnte nun den Schlussfolgerungen aus unserem Material die Behauptung entgegensetzen, jenes ausgebildete Fakultätenwesen in der Zeit Gregors XIII. sei nur eine vorübergehende Erscheinung in der Hochflutzeit der Gegenreformation gewesen. Leider flauen nämlich die Quellen in der Folgezeit für diese Gebiete fast ganz ab.

Dass aber jene Fakultäten keine transitorischen Erscheinungen waren, ergibt sich aus folgendem. Um 1563 war der Erlass von Fakultäten an die Ordinarien für die Kurie bereits eine ganz gewohnte Sache. Bemerkungen der deutschen Kongregation wie: detur eo modo, quo aliis data fuit, und andere sowie der Umstand, dass man schon die Vergebungen nach bestimmten Schemen redigierte, zeigen das ganz deutlich [2]).

[1]) Der Besizstand des römischen Hofes Gesandten in alle kristlichen Reiche historisch untersucht ... 1789, S. 69.

[2]) Vgl. oben die einzelnen Belegstellen; weiteres unten in § 11.

Die Kurie gewöhnte sich aber sicherlich nicht leicht an eine Einrichtung, die Reservatrechte vergibt. Dazu gehören Kanzleigebräuche von Jahrzehnten. So ist m. E. ein Zusammenhang zwischen den Fakultäten der Reformationszeit und denen der Gegenreformation anzunehmen. Haben also auch die besonderen kirchenpolitischen Konstellationen der Gegenreformation diesen Bischofsfakultäten die charakteristische Gestalt gegeben, so bestanden dieselben doch längst vorher [1]). Sind aber diese Vollmachten in der Kampfeszeit der Gegenreformation nicht erst entstanden, sondern älteren Datums, so liegt kein Grund vor, anzunehmen, dass sie in der Folgezeit, in der die Gegenreformation, wenn auch in ruhigeren Formen, doch fortdauerte, verschwunden seien, um dann in den Quinquennalen nach weiteren sechzig Jahren wieder völlig neu zu erstehen.

---

§ 5.

Zwei Episoden aus der Geschichte des Fakultätenrechtes. Der Entwicklungsgang der Reformations- und Gegenreformationsfakultäten.

Wir haben im Bisherigen die katholische Reformation sowohl als auch die Gegenreformation kurz berührt, die Hand in Hand die innere Stärkung des Katholizismus und die Abwehr des Protestantismus anstrebten [2]). Daneben geht aber in der ersten Periode noch eine dritte Strömung her, die auf eine Annäherung der Getrennten hinarbeitet. Man wollte durch bewusstes Entgegenkommen gegenüber den Protestanten die Andersgläubigen wieder zur katholischen Kirche hinführen. Die

---

[1]) Wir werden die Kontinuität in der Entwicklung der Reformations- und Gegenreformationsfakultäten im folgenden Paragraphen noch weiter dartun.

[2]) Vgl. oben S. 70 f. 105 ff.

zahlreichen Reunionsbestrebungen legen Zeugnis hierfür ab [1]). Die Seele dieser Bewegung war Kaiser Karl V. [2]).

Der Geschichte dieser Bestrebungen gehört auch jener Versuch an, den Karl V. in den Jahren 1547—1548 machte. Des Kaisers Politik in der Religionsfrage befand sich dabei freilich in grösstem Gegensatze zu der päpstlichen [3]). Schon die Verlegung des zu Trient tagenden allgemeinen Konzils in das italienische Gebiet, nach Bologna, hatte lebhafte Verstimmung bei Karl V. hervorgerufen. Der Kaiser forderte dringend die Rückverlegung der Kirchenversammlung nach Trient, die Regelung der Glaubensstreitigkeiten auf dem verheissenen „freien Konzil in deutschen Landen". Im Verlaufe dieser Unterhandlungen sandte er den Kardinalbischof Madruzz von Trient 1547 an die Kurie; er hatte im Auftrage des Kaisers nicht nur diese Rückverlegung zu verlangen, sondern auch vom Papste die Entsendung einiger Legaten mit geeigneten Vollmachten zu erheischen, damit diese eine einstweilige Regelung der Religionsangelegenheiten in Deutschland vornähmen [4]).

Für diese Reichsnuntien die eine ganz exzeptionelle Stellung einnehmen und unabhängig von den ordentlichen Nuntiaturen am Hofe des Kaisers und des römischen Königs pro reformatione Germaniae wirken sollten, schlug der Kaiser im März 1548 in einem von Granvella und anderen Ministern ausgearbeiteten Entwurfe eine ganze Anzahl dem Zweck der geplanten Sendung entsprechender Fakultäten vor [5]) [6]).

---

[1]) Vgl. Pastor, Die kirchlichen Reunionsbestrebungen während der Regierung Karls V. Freiburg 1879.

[2]) Vgl. Pastor a. a. O. S. 15 f.

[3]) Zur historischen Orientierung vgl. Pastor a. a. O. S. 345 ff., insbesondere S. 410 f. und bes. Friedensburg, Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. I, Bd. X, Einl., S. XXIX ff.

[4]) Vgl. die Instruktion für Madruzz vom 18. November 1547. Nuntiaturberichte aus Deutschland, a. a. O. S. 442 f.

[5]) Vgl. Kardinallegat Sfrondrato an den Kardinalstaatssekretär am 29. März 1548, a. a. O. S. 287.

[6]) Facultates requisitae ab imperatore, dandae nuntio pro reforma-

Die Legaten sollten zunächst alle die, welche in den Schoss der Kirche zurückkehren wollten, von der Häresie absolvieren können. Die zu fordernde Abschwörung sowie die Strafen und Bussen für das Delikt sollten sie nach freiem Ermessen mildern oder ganz aufheben dürfen [1]) und von der durch Häresie inkurrierten Irregularität mit allen ihren Folgen Priester wie Laien befreien können [2]).

Besonders deutlich tritt die Tendenz des ganzen Fakultätenentwurfes im folgenden Vorschlage hervor. Die Reformationslegaten sollten nicht nur diejenigen Priester, die geheiratet, aber ihre Frauen durch den Tod verloren oder verlassen hätten, absolvieren können [3]), sondern sogar solchen, die nicht dazu bewogen werden konnten, ihre Weiber zu verlassen und im Zölibat zu leben, Dispens und Erlaubnis zum Weitergenuss der Pfründen gewähren dürfen [4]). Vielleicht wäre dieses Vorgehen für die Gewinnung der zahlreichen, zu protestantischen Predigern gewordenen Geistlichen, die grossen Einfluss auf das Volk hatten, sehr nützlich gewesen. Aber dieser Vorschlag hätte ein Zugeständnis bedeutet, dessen Folgen sich gar nicht übersehen liessen, und das die Aufhebung des Zölibats für Deutschland in sich geschlossen hätte [5]). Derselben Art

---

tione Germaniae. Raynaldus, Annales ecclesiastici: Ad annum 1548. Tom. XIV, Nr. 44, S. 325 f.

[1]) Art. 1 des kaiserlichen Fakultätenvorschlags, Raynaldus l. c.: In primis videlicet, quod possint omnes et singulas utriusque sexus personas, cuiuscunque qualitatis fuerint, ad gremium ecclesiae redeuntes, tam in genere quam in specie, et tam in communi quam in particulari, ab omni haeresi absolvere, ac communioni fidelium et in pristinam rem restituere, remittendo vel moderando abjurationis formam et alia requisita eorum arbitrio, nec non etiam propterea poenas per eas incursas et poenitentias, quas de rigore iuris subire deberent, et in forma temporali et contentioso in toto vel in parte, prout iuxta qualitatem temporum et locorum ac multitudinem personarum eis expedire videbitur.

[2]) Art. 2 des kaiserlichen Fakultätenvorschlages. Raynaldus l. c.

[3]) Art. 3 und 5 des kaiserlichen Vorschlages. Raynaldus l. c.

[4]) Art. 4. Raynaldus l. c.

[5]) Diese ausserordentliche Fakultät sollte übrigens nur usque ad

gehört die Fakultät an, apostasierte und herumvagierende Regularen zu absolvieren [1]).

Neben den Geistlichen hoffte Karl auch die protestantischen Fürsten und Herren für die Wiedervereinigung zu gewinnen, wenn ihnen durch die Legaten der Besitz der zahlreichen, von ihnen an sich genommenen Kirchengüter auch weiterhin belassen werden durfte [2]). Müssten sie dagegen das eingezogene Kirchengut wieder herausgeben, so würden sie, so befürchtet der Kaiser, sich sicher der Einigung widersetzen. Deshalb fordert er bezeichnenderweise diese Fakultät für die Legaten sowohl in seinem als auch in der Reichsstände Namen [3]).

Auch in einem der theologischen Kernpunkte des Streites sollten die Fakultäten wenigstens zu einem äusserlichen Entgegenkommen berechtigen. Die Legaten sollten nämlich die Kommunion sub utraque specie, wenn keine dogmatischen Bedenken vorlägen, gestatten dürfen [4]).

Neben diesen Reunionsfakultäten bringt der Kaiser Vollmachten für die innere Reorganisation des Katholizismus — es sind Bestimmungen über die Benefizien [5]) — in Vorschlag und schliesslich noch eine allgemeine Fakultät pro reformando mores cleri [6]).

Es verdient beachtet zu werden, dass der kaiserliche Vorschlag den Legaten das Subdelegationsrecht ihrer Vollmachten in genere zudachte [7]). Der sonstige Gebrauch des Fakultäten-

---

concilii generalis definitionem — über das Zölibatsgebot? — Geltung haben. Raynaldus l. c. Raynaldus fügt hier die Randglosse bei: Postulatum absurdum contra ecclesiae leges, l. c.

[1]) Art. 6 des kaiserlichen Vorschlages. Raynaldus l. c.

[2]) Art. 11. Raynaldus l. c.

[3]) Cesarea majestate id postulante tam suo quam ordinum imperii nomine, l. c.

[4]) Art. 7. Raynaldus l. c.

[5]) Art. 10. Raynaldus l. c.

[6]) Art. 9. Raynaldus l. c.

[7]) Art. 12. Raynaldus l. c.: Item possint ipsi reverendissimi quoad

rechtes sowohl bei den Nuntien als auch bei den Bischöfen war damals der, dass jeder einzelnen Vollmacht, wenn tunlich, die Subdelegationsklausel angehängt wurde [1]). Eine allgemeine Subdelegationsbefugnis, wie wir sie ja später in den Quinquennalen haben, ist sonst dem älteren Fakultätenrecht fremd geblieben.

In kluger Berechnung wollte Karl V. endlich die staatliche Ueberwachung der Legaten zugestanden wissen. Sie sollten ohne seine Einwilligung „als die eines in den deutschen Angelegenheiten wohl erfahrenen Mannes, dessen Eifer für die Wiederherstellung der Einheit der Kirche zu dem heiligen Vater und der ganzen Welt bekannt ist", nichts vollführen dürfen [2]).

Dieser ganze kaiserliche Vorschlag stellt sich in Form wie Inhalt als etwas Ausserordentliches dar.

Zunächst hat niemals sonst der deutsche Kaiser der Kurie Vorschläge gemacht, den Nuntien irgendwelche Fakultäten zu geben. Es unterscheidet sich aber auch in der Tendenz dieser Vorschlag völlig von den Fakultäten, die sonst die Nuntien dieser Zeit erhielten. Der Gedanke, vermittelst der Fakultäten das Verteidigungswerk der Kirche zu betreiben, hatte bis dahin in den ordentlichen Nuntiaturfakultäten noch nicht festen Fuss gefasst [3]). Wir haben hier einen typischen Ausdruck dessen vor uns, was wir oben als Reformationsfakultäten bezeichneten [4]). Einerseits sollten die Legaten die kirchlichen Zustände in Deutschland reformieren, anderseits vor allem dem Protestantismus, um eine Einigung zu erzielen, fast auf halbem Wege entgegenkommen.

---

praemissa omnia et singula alios quosque, quos voluerint, subdelegare, cum simili et limitata potestate.

[1]) Für die Bischofsfakultäten siehe die einzelnen Belege im vorigen Paragraphen; für die Nuntiaturfakultäten im § 7.

[2]) Art. 13. Raynaldus l. c.

[3]) Vgl. unten in § 7.

[4]) Vgl. oben S. 107.

Papst Paul III. (1534—1549) zeigte sich zwar geneigt, den Wünschen Karls zu entsprechen [1]; trotzdem verzögerte sich aber die Absendung dieser Reformationsnuntien — wohl aus politischen Gründen [2]) — noch lange. Zunächst wurde die Bearbeitung des kaiserlichen Vorschlages dem Kardinalskollegium überwiesen. Dieses gab sein Votum, nachdem es vorher schriftliche Gutachten theologischer und juristischer Sachverständiger eingeholt hatte, in einem gemeinsamen responsum an den Papst ab [3]).

Bei der Bedeutsamkeit der vorgeschlagenen Fakultäten solle man, „da mehrere Augen mehr sehen als ein Auge," — so raten die Kardinäle — nicht nur einen, sondern mehrere Nuntien aussenden, die man mit grösster Sorgfalt auswählen müsse. Die Nuntien selbst sollten beim Gebrauch der Fakultäten vorsichtig sein und diese nicht anders als zu Gunsten konvertierter Häretiker anwenden dürfen [4]).

---

[1]) Vgl. eine Instruktion an den Nuntius Santa Croce vom 26. April 1548, Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. I, Bd. X, S. 316 f., ferner die Korrespondenzen a. a. O. S. 322 f. 325 f.

[2]) Vgl. a. a. O., Einl. S. XLI f.

[3]) Responsum Cardinalium ad facultates ab imperatore requisitas. Martene, Veterum Monumentorum ... Collatio. Tom. VIII S. 180 f. Vgl. dort den ersten Abschnitt des responsum.

[4]) Aliam conclusionem fecimus, facultates cum hac condicione concedendas, ut illis non uti possint, nisi cum his, qui ad veram, orthodoxam, catholicam et Christianam fidem redire voluerint. Martene l. c. Der Zweck der Fakultäten, die Protestanten zur katholischen Kirche zurückzuführen, ist hier deutlich ausgesprochen. Damit hat die Kurie schon jetzt, 1548, bekundet, dass sie Fakultäten zu ihren gegenreformatorischen Zwecken brauchen will. Wir haben bereits offizielle Gegenreformationsfakultäten. — Unrichtig ist es, diese Klausel als verbindlich für die Nuntiaturfakultäten im allgemeinen anzusehen, wie solches König, Pius VII. und das Reichskonkordat. Innsbruck 1904, S. 63, tut. Zunächst hat dieses Kardinalsgutachten keineswegs Bedeutung und Kraft eines Gesetzes. Sodann war die Sendung der Reformationslegaten etwas ganz Aussergewöhnliches. Ihre Fakultäten haben mit den ordentlichen Nuntiaturfakultäten weder die Tendenz noch den Inhalt gemein, sind vielmehr auf den speziellen Zweck zugeschnitten, ut statuatur competens aliquis modus

Auf der anderen Seite möge aber auch der Papst ihnen alles zugestehen, was zur Zurückführung Deutschlands zum Katholizismus nötig sei, sein ganzes ihm von Gott geschenktes Amt jenen verleihen, damit solches geschähe [1]). Im allgemeinen stehen daher die Kardinäle auf dem Boden des kaiserlichen Vorschlages, nur Einzelheiten werden abgeändert.

Eine Fakultät, die Reformation der Sitten des Klerus betreffend, wird von den Kardinälen abgelehnt [2]). Das Ansinnen

---

circa religionem in Germanica natione observandus, donec per concilium generale aliud definiatur. Raynaldus l. c. XIV, S. 325. Wie hätte auch die Kurie, da sie den Nuntien die ordentlichen Fakultäten zu Erwerbszwecken gab, — vgl. unten in § 7 — den Gebrauch dieser auf haeretici conversi beschränken können!

[1]) Reliqua sanctitatem vestram pro reductione illius provinciae ad gremium ecclesiae omnia praestare debere, quae in manu et potestate sua fuerint, omniaque officium ac auctoritatem sibi a Deo tributa impertiri, ut id fiat, dum tamen talia sint, quae ad publicum scandalum seu status universalis ecclesiae decolorationem minime generare possint. Martene l. c. Mit diesen Worten scheint eine ganz ausserordentliche Delegation vorgeschlagen zu sein. Wollte das Kardinalskollegium etwa beantragen, diesen Reformationslegaten eine ähnliche Fakultät zu geben, wie sie Hadrian IV. in der Bulle: Omnimodo den Missionaren zuerteilt hatte, nämlich, dass die Begabten sich einfach der ganzen päpstlichen Machtfülle in Dispensation und Absolution bedienen könnten, soweit es ihnen für ihre Missionszwecke dienlich erschien? — Ueber die Bulle: Omnimodo vgl. Mejer, Die Propaganda. Bd. I, S. 39 f. — Eine ähnliche Fakultät für unsere Nuntien vorzuschlagen, wäre an sich nicht untunlich gewesen. Auch dieser Legaten Werk sollte ein Missionswerk sein, und zwar kein leichtes. Trotzdem ist aber keine Generalfakultät der Art wie die der Bulle: Omnimodo gemeint. Die ganze Stellung der Worte im allgemeinen Teil des Kardinalsgutachtens erweist das, ebenso der Umstand, dass im zweiten, speziellen Teile, der die einzelnen Artikel des kaiserlichen Vorschlages beurteilt, scharf begrenzte Befugnisse befürwortet werden.

[2]) Responsum Cardinalium l. c., nonum. Die Reformation des Klerus war ein weiterer Streitpunkt zwischen Kaiser und Papst. Auf dem Reichstag zu Augsburg ordnete Karl schliesslich selbständig eine solche an. Vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, a. a. O., Einl. S. XLVI und die Korrespondenzen, S. 376. 384 u. a.

des Kaisers, ihm eine Kontrolle über die Anwendung der Fakultäten einräumen zu sollen, übergehen sie mit Stillschweigen. Das dürfte gleichfalls Ablehnung bedeuten.

Die Subdelegationsbefugnis nach dem Vorschlag des Kaisers nicht mehr für die einzelne Vollmacht, sondern generaliter zu erteilen, billigen die Kardinäle. Jedoch wollen sie gewisse Vollmachten von der Subdelegation ausgeschlossen wissen [1]). Sie begründen in der angeführten Stelle diese Aenderung des bisherigen Brauches damit, dass „eine Menge von Personen solcher Fakultäten bedürfen". Jedoch ist diese Begründung nicht etwa so aufzufassen, als ob die Kardinäle hier eine Subdelegation an die Ordinarien in grossem Stile ins Auge gefasst hätten; sie wollten einfach sagen, dass die Fakultäten für eine Menge Personen in Deutschland sehr notwendig seien, um dispensiert und absolviert zu werden.

Nicht subdelegiert werden sollten die Befugnis, Priester, die geheiratet hatten, zu dispensieren und zu absolvieren, sowie die Fakultäten betreffend die Kirchengüter. Sie betrachtete man demnach als besonders wichtig. Dagegen wurde weder die facultas absolvendi ab haeresi noch die Berechtigung, den Empfang der Kommunion sub utraque specie zu gestatten, mit gleicher Vorsicht behandelt. Dabei ist allerdings in Betracht zu ziehen, dass gerade bei ihnen wegen der Häufigkeit der Fälle das Bedürfnis der Subdelegation in weit höherem Masse vorhanden war; dass man sie für wenig bedeutsam hielt, dürfte also aus der Zulassung der Subdelegation mit nichten zu schliessen sein.

Ein zweites Gutachten forderte und erhielt der Papst von den Vorsitzenden des damals in Bologna tagenden allgemeinen Konzils [2]). Dieses geht auf die einzelnen Propositionen des

[1]) Responsum Cardinalium, Martene l. c., ad duodecimum.

[2]) Judicium praesidum Concilii Bononiensis circa facultates dandas legatis in Germaniam mittendis, transmissum ad Summum Pontificem. Raynaldus, Annales ecclesiastici: Ad annum 1548. Tom. XIV, Nr. 46, S. 327.

Kaisers ein und befürwortet die meisten, vielfach allerdings mit einschränkenden Klauseln. So z. B. sollte man bei der facultas absolvendi ab haeresi möglichst vorsichtig sein. Man möge die Häresiarchen ausnehmen und bei ihnen wenigstens nicht auf die öffentliche Abschwörung verzichten. Freilich sei dieser Vorbehalt nicht in der Bulle selbst auszudrücken [1]).

Das Subdelegationsrecht wollten die Konzilsvorsitzenden den Legaten ganz absprechen [2]). Daraus sehen wir, dass diese Befugnis im allgemeinen bei den Vergebungen der Zeit noch nicht üblich war. Sonst hätten diese Gutachter sicher der zudem vom Kaiser in generali beantragten Subdelegationsvollmacht bei einer so aussergewöhnlichen Sendung nicht widerraten.

Zu dem Vorschlag endlich, die Legaten sollten nur mit Zustimmung des Kaisers vorgehen, lautet das Votum: Verbum de consensu nullo modo placet et videtur mutandum, ut dicatur: de consilio [3]). Die Konzilsvorsitzenden sind also der weltlichen Macht gegenüber viel weniger energisch als das Kardinalskollegium und begnügen sich mit dem Vorschlage eines Ausweges, der in der Sache nichts ändert und nur in der Form das Dekorum wahrt.

Ebenso ein drittes Gutachten, das von den Deputierten des Konzils stammt [4]). Diese befürworten weitere Verklausulierungen

[1]) Quoad primum, videntur excipiendi haeresiarchae, quibus non videtur concedenda remissio sine publica abjuratione, vel saltem nisi in eis appareant evidentissima signa verae et non fictae poenitentiae: de qua tamen etiam publice aliquo modo constare deberet, et nihilominus, ne difficultates a nobis nasci viderentur, posset tota haec pars de haeresiarchis committi privatim fidei legatorum de ea nulla facta mentione in bulla. Raynaldus l. c. Ueber dieses interessante Votum vgl. unten in § 11.

[2]) XII. Non placet omnimodo, quia eligitur industria personae, quae non praesumitur in omnibus. Raynaldus l. c.

[3]) Raynaldus l. c.

[4]) Judicium Deputatorum Bononiensium de facultatibus legato dandis pro conciliatione protestantium. Raynaldus l. c., Ad annum 1548. Tom. XIV, Nr. 48, S. 328 f.

der Fakultätenbulle. Sie lehnen, was weder die Kardinäle noch die Konzilsvorsitzenden getan hatten, die Forderung des Kaisers scharf ab, die Legaten sollten Priestern, die Benefizien und altaris ministerium hätten, die Beibehaltung von Frauen gestatten können [1]).

Besonders äusserte sich noch der Kardinaldekan Domenico de Cupis [2]) zu dem Fakultätenentwurf [3]). Auch er forderte die verschiedensten Einschränkungen. Vor allem sollte der Papst in den Streitpunkten wie Zölibatgebot und Kommunion unter beiden Gestalten zunächst eine lex negativa erlassen und erst dann den Legaten die Dispensvollmacht geben. Regularen vom Zölibat zu dispensieren stände zudem dem Papste gar nicht zu. Vom Fastengebot sollten die Reformationsnuntien nicht in communi, sondern nur in particulari befreien können. Auch von der generellen Subdelegationsvollmacht will der Kardinaldekan nichts wissen. Der Wunsch des Kaisers endlich, die Ausübung der Fakultäten überwachen zu können, möge übergangen werden. Auch dieses Gutachten lässt erkennen, dass sein Verfasser von der ausserordentlichen Wichtigkeit des Fakultätenentwurfs durchdrungen war.

Interessant ist endlich noch ein viertes und letztes Gutachten, in dem sich verschiedene Bischöfe zu der Frage dieser Fakultäten äussern [4]). Dieses theologisch ausgezeichnete Schriftstück macht gegen die Ausdehnung der gegenreformatorischen Fakultäten gewichtige Bedenken geltend. Besonders bei der

[1]) In der Frage der kaiserlichen Oberaufsicht begnügen sie sich ebenso wie die Konzilsvorsitzenden mit der schwächlichen Ersetzung des consensus durch ein consilium des Kaisers. Raynaldus l. c.

[2]) Nach seinem Bistum Kardinal von Trani genannt. Vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, a. a. O. S. 213 Anm. 2.

[3]) Limitationes facultatum vom April 1548 publiziert, a. a. O. S. 481 Anm. 1.

[4]) Iudicium variorum praesulum de modo, quo in gremium ecclesiae admittendi essent protestantes. Augusti 1548. Le Plat, Monumenta Concilii Tridentini. tom. IV. Lovanii 1784, S. 113; Raynaldus l. c.; Ad annum 1548. Tom. XIV, Nr. 67.

facultas absolvendi ab haeresi sei Vorsicht geboten. Man möge nicht auf die feierliche Abschwörung verzichten; denn ein Eid gelte in Deutschland als im höchsten Masse unverletzlich [1]). Nicht zu leicht sollten die Formalitäten gemildert werden, damit die Reue der Konvertiten auch eine wirkliche und nicht nur vorgebliche sei. Die ketzerischen Literaten sollten die Religionswahrheiten, die sie vorher verworfen hätten, in neuen Schriften wieder anerkennen müssen [2]). Ganz unzulässig endlich sei die Forderung des Kaisers, die Nuntien sollten auch in communi einen ganzen Personenkreis, also etwa das ganze Volk, absolvieren können [3]).

Es würde zu weit führen, die übrigen Einwände des Gutachtens, insbesondere die gegen die Beibehaltung der Priesterfrauen gerichteten, zu behandeln. Stellen wir als für unsere Zwecke interessant nur noch fest, dass die Bischöfe mit keinem Worte dafür eintreten, es möchten auch den deutschen Ordinarien solche Fakultäten verliehen werden. Nur an einer einzigen Stelle erwähnen sie überhaupt diese und ihr Amt, indem sie um Schutz vor den Uebergriffen der weltlichen Macht bitten [4]). Man sieht daraus, dass die bischöflichen Reformations- und Gegenreformationsfakultäten in jener Zeit im all-

---

[1]) Magna enim apud Germanos iuramenti religio, et usque adeo, ut etiam vi et metu extortum servent. Raynaldus l. c. Dieses stolze Lob deutscher Treue weist vielleicht auf deutsche Bischöfe als Verfasser des Gutachtens hin.

[2]) Induci viderentur et modis omnibus alliciendi protestantium concionatores et pseudotheologi, ut quam scriptis improbarunt majorum nostrorum fidem, religionem, ritus et caeremonias, editis libellis approbarent et agnoscerent. Le Plat l. c. Vgl. unten in § 11.

[3]) Le Plat l. c.; vgl. auch das vorhergehende Gutachten.

[4]) Ac etiam, cum episcopi et alii habentes jurisdictionem non modicum patiantur detrimentum in eorum redditibus et proventibus, ex eo, quod magistratus saeculares sibi vindicant jurisdictionem in causis ecclesiasticis, officium etiam delegatorum erit, providere, ut jurisdictio et libertas ecclesiastica illaesa maneat, et sublata non minus quam immobilia restituantur. Le Plat l. c. Auch dieses Votum weist mit Wahrscheinlichkeit auf deutsche Ordinarien als Verfasser des Gutachtens hin.

gemeinen in Deutschland noch nicht eingeführt waren. Hätten die Bischöfe Fakultäten dieser Art gehabt oder auch nur bei einer Anzahl deutscher Ordinarien gekannt, so hätten sie ihrer gedacht, ja wahrscheinlich deren Ausdehnung gefordert. Allgemein oder auch nur häufig war das Institut bischöflicher Reformations- und Gegenreformationsfakultäten „pro conciliatione protestantium“ [1]) 1548 in Deutschland also sicher nicht.

Während die Kurie so den kaiserlichen Vorschlag nach allen Richtungen in Erwägung zog [2]), wurde Karl V. des Wartens müde und regelte durch das sogenannte Interim die Glaubensangelegenheiten selbständig. Aber auch nach dessen Erlass blieb ihm zur Durchführung der Reform und zur Herstellung der Glaubenseinheit in Deutschland die Sendung der Legaten sehr erwünscht [3]). Immer heftiger drängte der Kaiser auf deren Verwirklichung [4]).

Endlich erfolgte am 31. August 1548 die Ausstellung der Fakultätenbulle für drei Nuntien zur Betreibung des Reformationswerkes [5]). Der ordentliche Nuntius beim Kaiser, Pietro Bertano, Bischof von Fano, sowie die Bischöfe Pighini und Lipomani von Ferentino und Verona wurden damit bevollmächtigt [6]).

---

[1]) Vgl. die Ueberschrift des Gutachtens oben S. 120 Anm. 4.

[2]) Auch über die Personenfrage und die politische Bedeutung der Mission schwebten ausgedehnte Unterhandlungen. Vgl. drei Gutachten, Nuntiaturberichte aus Deutschland, a. a. O. S. 474 ff.

[3]) Vgl. Kardinallegat Sfondrato an den Kardinalstaatssekretär am 19. Mai 1548, a. a. O. S. 334.

[4]) Vgl. Nuntius Santa Croce an den Kardinalstaatssekretär am 3. Juli 1548, a. a. O. S, 399 f.

[5]) Bulla nuntiorum apostolicorum pro reductione Germaniae, cum substitutione data Bruxellis 26. Mai 1549. Le Plat l. c. Tom. IV S. 121.

[6]) Bertano war mit diesen Fakultäten nur in der Eigenschaft als Reichsnuntius pro reductione Germaniae bevollmächtigt. Man muss sein ausserordentliches Amt und die hierfür bestimmten Fakultäten scharf auseinanderhalten von seinem ordentlichen Amte als Nuntius beim Kaiser und den ihm in dieser Eigenschaft gegebenen Vollmachten. Ueber Bertano vgl. unten in § 7. Sebastian Pighi oder Pighini 1548—1550

Ausser dieser Bulle ist den Nuntien später, am 17. Februar 1650, noch ein Breve mit Gegenreformationsvollmachten zugegangen, dessen Inhalt wir leider nicht kennen. Dasselbe enthielt sicher die Erlaubnis, verbotene Bücher zu lesen, mit dem Rechte der Subdelegation, und gleicherweise nochmals die Befugnis, Ketzer loszusprechen [1]). Die uns vorliegende ordentliche Fakultätenbulle entspricht fast vollständig den Wünschen des Kaisers.

Die facultas absolvendi ab haeresi ist, sowohl in singulari als auch in communi, in der vom Kaiser gewünschten weitgehenden Form erteilt [2]). Wenn die Konvertiten nach vorhergegangener gültiger Beichte in foro conscientiae losgesprochen sind, dürfen die Nuntien die öffentliche Busse und Abschwörung erlassen [3]).

Auch von dem Delikt der Uebertretung des Zölibates dürfen die Nuntien lossprechen. Die Beibehaltung der Frauen zu gestatten, ist ihnen in der Bulle nicht zugestanden [4]). In einem Subdelegationsinstrumente zu diesen Fakultäten wird sogar ausdrücklich bemerkt, die verheirateten Priester hätten

---

Bischof von Ferentino, 1550—1553 Bischof von Siponto, 1552 Kardinal, 1553 Bischof von Adria, starb am 22. November 1553 oder 1554 in Rom. Vgl. Gams a. a. O. S. 691. 924. 769. Luigi Lipomani war 1548—1558 Bischof von Verona, vgl. a. a. O. S. 806 sowie Streber in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd. VII, S. 2084 f.

[1]) Lipomani subdelegierte nämlich im Verein mit Bertano kraft eines solchen Breves die genannten Vollmachten 1550 einigen hervorragenden deutschen Jesuiten. Vgl. Braunsberger, Epistulae Canisii. Bd. I. Freiburg 1896. S. 314 f. 319. 320. 341. 342. 639.

[2]) Le Plat l. c. Dem Vorschlage des Bischofsgutachtens entsprechend wird die Vollmacht, in communi zu absolvieren, auf den engen Kreis eines Kapitels oder Kollegiums beschränkt: Etiamsi capitulum, collegium, universitas, seu communitas fuerit.

[3]) Le Plat l. c. Ob noch, wie die Konzilsvorsitzenden es wünschten, den Nuntien in einer geheimen Verfügung verboten wurde, diese Erleichterungen bei den Häresiarchen anzuwenden — vgl. oben S. 120 Anm. 1 — kann ich nicht feststellen. Unmöglich ist solches nicht.

[4]) Le Plat l. c. IV, S. 124.

ihre Frauen zu verlassen [1]). Da die Subdelegation sich in diesen Punkten genau an den Umfang der Bulle hält, so schliessen wir daraus, dass die Kurie in diesem Punkte dem Vermittlungsvorschlage Karls V. die Folge versagt hat.

In einzelnen Vollmachten geht hingegen die Bulle sogar über den kaiserlichen Vorschlag hinaus. Es ist der facultas absolvendi ab haeresi noch die Fakultät, von apostasia a fide loszusprechen, hinzugefügt [2]). Hier wird also bereits die zweite Fakultät erwähnt, von der Nr. 1 der späteren Quinquennalen zu absolvieren gestattet. Auch dieser Bestandteil unserer Quinquennalfakultäten erscheint demnach zuerst in den Fakultäten, die den Bedürfnissen der Reformationszeit entstammen [3]) [4]).

Dem Vorschlage des Kardinalskollegiums entspricht die Subdelegationsvollmacht [5]). Die Reichsnuntien dürfen ihre Voll-

---

[1]) Le Plat l. c. IV, S. 128: Rejectis tamen prius uxoribus sic de facto sibi conjunctis et copulatis.

[2]) Le Plat l. c. IV, S. 123: Ab omnibus et singulis per eos perpetratis, haeresis, ab eadem fide apostasias. . . .

[3]) Ferner dürfen die Reichsnuntien von unerlaubten, an Häretiker geleisteten Eiden entbinden — Le Plat l. c. IV, S. 124 — und endlich auch die zahlreichen Fasttage Deutschlands vermindern. Le Plat l. c. IV, S. 125. Letzere Befugnis sollte zweifellos eine Reunion erleichtern.

[4]) Genau dem Gutachten der Kardinäle entsprechend, auf das sich die Bulle ausdrücklich bezieht, Le Plat l. c. IV, S. 122, ist die Fakultät pro reformando cleri mores nicht gewährt. Vgl. oben S. 118 Anm. 2. Mit Stillschweigen übergangen ist der Wunsch des Kaisers, auf die Ausübung dieser Vollmachten durch die Reichsnuntien Einfluss zu erhalten.

[5]) Necnon per vos omnes insimul, catholicos locorum ordinarios aut alias personas Deum timentes, fide insignes et litterarum scientia praeditas ac gravitate morum conspicuas et aetate venerandas, de quarum probitate et circumspectione ac caritatis zelo plena fiducia concipi possit, ad praemissa omnia cum simili aut limitata potestate, ac unione beneficiorum seu eorum fructuum separatione et applicatione, ac concordia cum possessoribus bonorum ecclesiasticorum et eorum liberatione duntaxat exceptis, substituendi et subdelegandi plenam ac liberam apostolica auctoritate, tenore praesentium, ex certa scientia concedimus facultatem et potestatem. Le Plat l. c. IV. S. 126.

machten einzeln oder insgesamt den katholischen Ordinarien oder anderen ausgezeichneten Persönlichkeiten subdelegieren. Ausgenommen sind nur die Fakultäten in Betreff der Kirchengüter [1]).

In der Tat ist also die Kurie in diesem Falle von dem sonstigen Brauche abgegangen, das Subdelegationsrecht nur bei den einzelnen Vollmachten zu erteilen. Ausserdem verdient Beachtung, dass hier an erster Stelle die katholischen Ordinarien genannt sind. Es spricht die Kurie damit deutlich die Ansicht aus, dass hinter den Nuntien an erster Stelle die Ordinarien mit solchen Fakultäten an Reformation und Gegenreformation mitzuarbeiten hätten.

Den Worten folgte die Tat. Die Nuntien haben nämlich von der Subdelegationsbefugnis im weitesten Umfang Gebrauch gemacht. Wir kennen zunächst ein für den Bischof von Lübeck am 26. Mai 1549 ausgestelltes Subdelegationsinstrument [2]). Es enthielt fast alle Fakultäten der Bulle. Die ganze weitgehende Absolutionsfakultät für Ketzerei und damit zusammenhängende Delikte, auch wenn sie im Rückfall begangen waren, wurde ihm zugestanden [3]) [4]). Alle Zensuren und Irregularitäten, soweit sie durch diese Vergehen zugezogen waren, durften auf-

---

[1]) Wir sehen auch aus dieser Subdelegationsvollmacht, dass in der Absolutionsvollmacht für Verletzungen des Zölibats das Recht, die Priesterehen weiter zu dulden, nicht enthalten war. Vgl. oben S. 124. Das Kardinalsgutachten hatte letztgenannte Fakultät mit den Vollmachten, die das Kirchengut betrafen, ausdrücklich von der Subdelegation ausgenommen. Vgl. oben S. 119. Wäre jene wichtige Vollmacht auch nur stillschweigend in der Bulle enthalten, so hätte man sie doch sicher mit den genannten anderen von der Subdelegation ausgenommen.

[2]) Le Plat l. c. tom. IV S. 121 ff. Das Substitutionsinstrument beginnt S. 127.

[3]) Le Plat l. c. S. 127 f.: Etiamsi relapsae fuerint.

[4]) Ausgeschlossen waren nur die occupatores von Kirchengut, soweit sie nicht Restitution leisteten. Gemäss der erwähnten Beschränkung — vgl. S. 125 Anm. 5 — durften die Legaten diese Fakultät nicht subdelegieren.

gehoben werden [1]). Die Milderung und Erlassung der publica abjuratio sodann war auch dem Subdelegaten zugestanden [2]). Eingeschlossen in die Absolutionsfakultät war endlich auch das Delikt der Zölibatsverletzung [3]). Diese und die anderen subdelegierbaren Fakultäten wurden dem Bischofe fast wörtlich so subdelegiert, wie sie in der Bulle standen.

Alle diese Dispensationen und Absolutionen sollten vom Bischofe kostenlos expediert werden [4]). Die Klausel der Gratisexpedition, die wir schon in den ungefähr gleichzeitigen Ehedispensfakultäten für Meissen gefunden haben, während sie den ähnlichen Bischofsfakultäten für Augsburg und Trient von 1545 noch fehlte [5]), ist in der Bulle für die Nuntien nicht enthalten [6]). Die Unentgeltlichkeit war also offenbar schon damals hauptsächlich bei den Bischofsfakultäten Vorschrift, genau so wie später für die ersten und für die heutigen Quinquennalen.

Der Bischof von Lübeck war aber nicht der einzige, dem diese Konzession erteilt wurde. Der Sekretär, der unser Schriftstück für Lübeck ausstellte, Nikolaus Driel, ein Kleriker der Kölner Diözese, fügt in einer Nachschrift eine lange Liste von Personen hinzu, denen die gleiche Substitution teils schon zugesandt, teils noch zu übersenden war [7]). Schon zugeschickt erhalten hatten sie ausser dem Lübecker die Bischöfe von Passau, Bamberg, Ratzeburg, Eichstätt, Hildesheim, Konstanz, Strassburg, Speier, Utrecht, Regensburg, Nürnberg, der Weih-

[1]) Le Plat l. c. S. 128. Auch soweit sie durch die Bulle: Coena Domini reserviert waren.

[2]) Le Plat l. c. S. 129.

[3]) Le Plat l. c. S. 128. Vgl. jedoch S. 124 f.

[4]) Cum haec omnia gratis concedenda sint et concedi mandamus. Le Plat l. c. S. 130.

[5]) Vgl. oben S. 76 sowie S. 81.

[6]) Auch die anderen Nuntiaturfakultäten aus dieser Zeit kennen die Beschränkung der Gratisexequierung nicht. Vgl. unten in § 7.

[7]) Et quia ego, Nicolaus Driel, clericus Coloniensis dioecesis, publicus apostolica auctoritate necnon sacri oecumenici et generalis concilii

bischof von Mainz [1]), der Bistumsverweser von Besançon, mehrere Aebte, ferner die Gegenreformatoren Johannes Gropper [2]) und Eberhard Billick [3]) sowie der Propst von Berchtesgaden. Bereits beschlossen, aber noch nicht expediert war die Substitution für Kardinal Otto von Augsburg, die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, den Bischof von Würzburg, den Weihbischof von Köln, den designierten Weihbischof von Münster, den Provinzial der deutschen Prämonstratenser, einen Karthäuserprior bei Köln und endlich für die Gegenreformatoren Johannes Cochleus [4]) und Ambrosius Pelargus, genannt Storch [5]).

Ganz dem Sinne ihrer Subdelegationsvollmacht entsprechend [6]) haben also die Nuntien in erster Linie die Ordinarien zur Mitarbeit an ihrer grossen Aufgabe herangezogen. Neben

---

notarius, praedictae substitutioni, potestatis dationi aliisque praemissis praesens interfui, ideo subscriptum substitutionis instrumentum confeci, subscripsi, et una cum praefatorum reverendissimorum dominorum nuntiorum sigillorum impressione publicavi, in fide praemissorum omnium rogatus. Substituti iam expediti: Reverendissimus P. D. Episcopus Pataviensis ..., es folgen die übrigen Namen. Substituti nondum expediti: Reverendissimi et Illustrissimi D. Cardinalis Augustanus ..., es folgen wiederum die übrigen Namen. Le Plat l. c. S. 130. 131.

[1]) Michael Helding, Bischof von Sidon i. p. i.

[2]) Vgl. über ihn van Gulik, Johannes Gropper, Erläuterungen zu Janssens Gesch. V, 1, 2. Freiburg 1906. Siehe ferner Schwarz, Römische Beiträge zu Johannes Groppers Leben und Wirken. Historisches Jahrbuch. Bd. VII, 1886, S. 392 f. 594 f.

[3]) Karmeliterprovinzial in Köln. Vgl. über ihn Pastor in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. II S. 835 f.; dort weitere Literatur.

[4]) Vgl. oben S. 74 Anm. 3.

[5]) Ueber diesen Gegenreformator aus dem Dominikanerorden vgl. Paulus, Ambrosius Pelargus, ein Dominikaner der Reformationszeit. Hist.-polit. Blätter. Bd. CX. 1892, S. 1 ff. 81 ff.; Esser in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. IX, S. 1769; ferner Ehses, Ambrosius Pelargus auf dem Trienter Konzil, Pastor bonus, Bd. IX, 1897, S. 322 ff. 561 ff.; Bd. XIX, 1907, S. 538 ff.

[6]) Vgl. oben S. 125 Anm. 8.

diesen erhielten, wie es der Reunionsversuch erforderte, die hauptsächlichsten Stützen der katholischen Reformation und Gegenreformation, die damals in Deutschland wirkten, diese Fakultäten mitgeteilt. Wie haben wir uns nun zu der bedeutsamen Tatsache, dass in diesem Reunionsversuch von 1548, 1549 die deutschen Ordinarien fast allgemein durch die Nuntien Reformations- und Gegenreformationsfakultäten empfingen, zu stellen, welche Schlüsse haben wir daraus für die Entwicklungsgeschichte der Bischofsfakultäten in Deutschland zu ziehen?

Zunächst verdient hervorgehoben zu werden, dass es sich dabei nicht um selbständige Bischofsfakultäten handelt. Die Ordinarien erscheinen nur als Substituten der Nuntien, der eigentlichen Träger jener in den Fakultäten genannten Vollmachten. Neben den Bischöfen sind auch andere Prälaten, ja einfache Kleriker substituiert [1]).

Sodann stellt sich diese Art und Weise, Bischöfen Fakultäten zukommen zu lassen, als im allgemeinen ungewöhnlich dar [2]). Niemals vorher und niemals nachher vor allem hat die Kurie fast dem ganzen deutschen Episkopat, noch dazu auf solchem Wege, d. h. durch Vermittlung der Nuntien, Vollmachten zustellen lassen. Dies Verfahren war und blieb ein ausserordentliches Mittel der Gegenreformation jener Zeit.

Das später noch zu erwähnende Breve, das, an Bertano als ordentlichen Nuntius beim Kaiser am 4. Juli 1551 erlassen, diesem Fakultäten der Gegenreformation zukommen liess [3]), darf wohl als Muster für die Vergabungen solcher Art auch an die folgenden Nuntien betrachtet werden. In diesem Breve wird aber keinerlei Subdelegationsbefugnis erteilt. Es fehlt völlig der Hinweis auf die Ordinarien als die gewöhnlichen Substituten. Das Gleiche ist später von den Fakultäten des

[1]) Vgl. oben S. 128.

[2]) Vgl. oben S. 109 f.

[3]) Abgedruckt in den Nuntiaturberichten aus Deutschland. Abt. I. Bd. XII. S. XXI Einl. Vgl. unten in § 7.

Gegenreformationsnuntius Kaspar Gropper [1]) zu bemerken. Ursprünglich erhielt dieser überhaupt keine Subdelegationsvollmacht für seine Gegenreformationsfakultäten. Und als er im Jahre 1573 eine solche Vollmacht forderte, geschah das nicht etwa im Hinblick auf die Bischöfe, sondern auf die Pfarrer [2]). Es ist also nicht anzunehmen, dass in der Folgezeit die Kurie die gegenreformatorischen Fakultäten weiter in der gedachten Weise an den Episkopat durch die Nuntien subdelegieren liess.

Auch wollen wir den historischen Zusammenhang jener Dokumente der Jahre 1548 und 1549 nicht ausser Acht lassen. Die Sendung der Reichsnuntien pro reformatione Germaniae fand auf den Wunsch des Kaisers statt. Ihre Mission und Stellung sollte eine aussergewöhnliche sein. Ihre Befugnisse gründeten sich auf einen Vorschlag, den Karl V. dem Papste gemacht hatte. Alles das hebt die Legaten und ihre Fakultäten so sehr aus der gewöhnlichen Reihe heraus, dass jene Schriftstücke von 1548, 1549 sicher nicht ohne weiteres als Muster für die kommende Zeit angesehen werden können. Da nun in der Tat die Kurie, wie oben dargetan, auf den Gedanken dieser Subdelegation nicht mehr zurückkam, ergibt sich die wahre Bedeutung der Urkunde von 1548 für unseren Gegenstand ohne weiteres. Als Ausgangspunkt für die Geschichte der Bischofsfakultäten können wir sie nicht ansehen; sie war und blieb eine Ausnahmemassregel.

Trotzdem bleibt es eine bemerkenswerte Tatsache, dass die Gegenreformationslegaten von 1548 vor allem die deutschen Bischöfe als Substituten für ihre Vollmachten auserkoren. Dürfen wir diese Subdelegationen auch nicht als etwas den eigentlichen Bischofsfakultäten Analoges ansehen, so sind sie doch ein Zeichen dafür, dass nach dem Gedankengang der Kurie schon 1548 nicht nur die päpstlichen Minister, sondern auch die

[1]) Nicht zu verwechseln mit dem genannten Gegenreformator Johannes Gropper. Ueber Nuntius Kaspar Gropper vgl. unten in § 7.

[2]) Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers a. a. O., Anhang, S. 433. Vgl. oben S. 95 Anm. 4.

Ordinarien als dazu berufen angesehen wurden, vermittelst ausgedehnter Fakultäten für die Erneuerung des Glaubens zu arbeiten.

Der Gedanke, sich der reformatorischen und gegenreformatorischen Fakultäten in grösserem Masse zur Beseitigung der Glaubensspaltung zu bedienen, war in jenen Jahren überhaupt noch nicht alt.

Wir werden unten nachweisen [1]), dass in die ordentlichen Nuntiaturfakultäten die Konzessionen dieser Tendenz damals noch keinen Eingang gefunden hatten, mögen auch schon früher Einzelindulte dieser Art hier und da gegeben worden sein. Schon der Plan an sich, neben den ordentlichen Nuntiaturen besondere Reichsnuntien zur Reformation nach Deutschland zu senden, und die Aufnahme, die der Vorschlag, diesen Befugnisse der reformatorischen und gegenreformatorischen Tendenz zu geben, in den Gutachten fand, tun kund, dass weder der Kaiser noch die Kurie es damals für gegeben hielt, in den ordentlichen Nuntiaturfakultäten derartige Zwecke zu verfolgen.

Bischofsfakultäten mit solch reformatorischem und gegenreformatorischem Charakter haben wir zwar schon aus der früheren Zeit für Augsburg und für Meissen kennen gelernt [2]). Doch sahen wir bereits oben, dass und warum der Gebrauch, Ordinarien mit solchen Vollmachten auszustatten, damals noch nicht allgemein gewesen sein kann [3]).

Die Initiative zu der Neuerung systematischer Bedenkung des deutschen Episkopates mit Gegenreformationsfakultäten ging von der römischen Kurie selbst aus.

Es haben nicht etwa die Nuntien erst während ihres Aufenthaltes in Deutschland den Plan gefasst, den meisten treukatholischen Bischöfen Deutschlands diese Befugnisse zu

[1]) Vgl. unten in § 7.

[2]) Vgl. oben S. 75 ff. und S. 80.

[3]) Vgl. die Stellung der Konzilsvorsitzenden sowie des Bischofsgutachtens zur Frage der Subdelegation überhaupt. Siehe S. 120, 122.

subdelegieren. Die Bulle Pauls III. für die Legaten, worin er ihnen die Befugnis erteilt, an erster Stelle die Ordinarien ihres Wirkungskreises als ihre Substituten einzusetzen[1]), lehrt uns, dass im Gegenteil die Kurie von vorneherein diese Weitervergabung angeordnet hatte. Es erschien ihr also auch die Bedenkung des Episkopats mit Befugnissen dieser Tendenz geboten.

Die Anregung zu diesem Gedanken ist dem Papst aber auch kaum von deutscher Seite gekommen. Der Kaiser hatte mit keinem Worte die Bischöfe erwähnt. Dass den Ordinarien selbst die Notwendigkeit, mit solchen Fakultäten bedacht zu werden, noch nicht in ihrem ganzen Umfange klar war[2]), können wir aus dem Umstande schliessen, dass die befragten Bischöfe in ihrem Gutachten weder solche Vollmachten vorschlugen, noch den Wunsch nach dem Erlasse derselben auch nur andeuteten. Dass sie den Entschluss der Kurie, den deutschen Bischöfen die Gegenreformationsfakultäten mitzuteilen, bereits kannten, ist nicht anzunehmen, da weder der Kaiser noch das Kardinalskollegium und die anderen Gutachter diese Massregel vorsahen. Es scheint also die Kurie hier ganz selbständig vorgegangen zu sein.

Trotz der ausnahmsweisen Delegierung von Gegenreformationsfakultäten an den deutschen Episkopat anlässlich des Reformationsversuches von 1548, 1549, der freilich für die Entwicklung der zeitentsprechenden Fakultäten bei Nuntien wie Bischöfen in mehr als einem Punkte bedeutsam war, blieben diese Vergabungen im Fakultätenrecht der Bischöfe, wie wir noch sehen werden, auch für die Folgezeit selten; meist waren sie eine Bevorzugung, ein Vertrauensbeweis für hervorragende Prälaten.

---

[1]) Vgl. S. 125 Anm. 5.

[2]) Allerdings hatten Johann VII. von Meissen um 1523, Johann VIII. von Meissen 1540 und Otto Truchsess von Augsburg 1545 ihre Gegenreformationsfakultäten selbst beantragt. Vgl. oben S. 73, 74 und S. 80.

Die Mission der Reformationsnuntien hatte keinen Erfolg[1]). Der Gang der Ereignisse machte alle Unionsbestrebungen zunichte. Nach dem Augsburger Religionsfrieden mussten die Gegensätze als unüberbrückbar erscheinen. Die Protestanten durch Entgegenkommen gewinnen zu wollen, hatte keinen Sinn mehr. An die Stelle der Reunionsbestrebungen trat die eigentliche Gegenreformation. In ihren Mitteln, nicht aber in ihrem Endzweck von jenen verschieden, vereinte sie das Bestreben, die Protestanten zurückzudrängen, mit der Sorge, die vielen Gebrechen und Schäden des katholisch-kirchlichen Lebens jener Tage in Deutschland zu heilen.

Schon bald sah man in den Kreisen der deutschen Gegenreformatoren, besonders in denen der Jesuiten, ein, dass eine reiche Bedenkung des deutschen Klerus mit Fakultäten notwendig sei, wenn anders man den Katholizismus erhalten wollte. War es doch bereits so weit gekommen, dass zahlreiche Seelsorger von den Sünden der Ketzerei und des Lesens verbotener Bücher einfach Lossprechung erteilten, ohne dass sie eine Absolutionsfakultät für diese Fälle päpstlichen Reservates besassen[2]). Die oben erwähnten grossen Gegenreformationsindulte Pius IV.[3]) schafften zwar in einigen Bistümern Abhilfe. Doch diese Beschränkung auf die bedeutendsten Kirchenfürsten liess sich nicht aufrecht erhalten[4]). Schon 1564 versuchte daher der Jesuitenorden, den deutschen Priestern generell grössere Absolutionsfakultäten solcher Art für den Beichtstuhl zu erwirken[5]), ja wollte er sogar die Absolutionsvollmacht für alle Fälle der

---

[1]) Ueber die geringen Erfolge der Reformationsnuntien vgl. Pastor, Die kirchlichen Reunionsbestrebungen, S. 417.

[2]) Canisius an den Jesuitengeneral Jacobus Lainius. Augsburg, 29. April 1564. Vgl. Braunsberger, Epistulae Canisii. Bd. IV. Freiburg 1905, S. 508 f.

[3]) Vgl. oben S. 86 f.

[4]) Vgl. oben S. 87.

[5]) Johannes de Polanco, Secretarius Soc. Jesu an Canisius. Rom, 8. Juni 1564; Braunsberger a. a. O. Bd. IV S. 539 f.

Bulle: Coena Domini einem grösseren Kreis von Seelsorgepriestern verschaffen [1]), jedoch vergeblich [2]).

Wir sehen schon aus diesem Versuch der jesuitischen Gegenreformatoren, der die Befugnisse von Nr. 1 und 10 unserer Quinquennalen dem deutschen Seelsorgeklerus bereits 1564 wenigstens für den Beichtstuhl an die Hand geben wollte, wie sehr die Gegenreformation nach Fakultätenvergabung drängte. Auf die Dauer konnte sich die Kurie nicht mehr ablehnend verhalten.

Nun haben wir schon früher das achte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts als die Hochflutzeit jener Gegenreformation kennen gelernt [3]). Naturgemäss betrachtete damals die Kurie die Lösung der schwierigen kirchenpolitischen Fragen in Deutschland als eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Um der Arbeit daran die richtigen Wege zu weisen und um die besten Mittel zur Erreichung des Zieles zu finden, stellte man ernste Erwägungen an.

Wir kennen aus jenem Jahrzehnt eine Reihe von Denkschriften, in denen der religiöse Zustand Deutschlands sowie die Mittel, die Schäden zu heilen, behandelt werden. Da aber die Gegenreformation so gut Fakultäten nötig hatte wie die Reformationszeit, und zwar solche von ganz ähnlichen Tendenzen, so spielt auch das Fakultätenrecht in diesen Gutachten eine grosse Rolle. Insbesondere über die Frage, wem man die Fakultäten in die Hand geben sollte, den Bischöfen und durch diese dem Seelsorgeklerus, oder nur den Nuntien und den ihnen unterstellten gegenreformatorischen Kommissaren der Kurie, besteht in diesen Denkschriften eine grosse Meinungsverschiedenheit.

Ein wahrscheinlich erst gegen 1576 entstandenes Gutachten führt den Titel: Nonnulla media, quibus Germania hoc tempore

---

[1]) Canisius an den Jesuitengeneral. Innsbruck, 5. Juli 1564, a. a. O. S. 579.

[2]) Johannes de Polanco an Canisius. Rom, 5. August 1564, a. a. O. S. 599.

[3]) Vgl. oben S. 88 ff.

juvari posset [1]). Die Abfassung der Schrift deutet auf Regensburg hin, und man will in dem Gegenreformator und Kommissar des Nuntius, Dr. Nikolaus Elgard, seinen Verfasser sehen [2]). Lassen wir das dahingestellt; jedenfalls weist die Schrift darauf hin, dass einerseits der Verfasser durch und durch vom Reformgeiste jener Zeit durchdrungen, anderseits auch mit den zeitigen kirchlichen Verhältnissen Deutschlands wohl vertraut war. Die Annahme, dass ein Gegenreformationskommissar der Autor sei, erscheint wohl begründet.

In ihrem neunten Titel spricht die Denkschrift auch von den Fakultäten. Man solle, schlägt der Verfasser vor, da so viele in Zensuren päpstlichen Reservates verfallen seien, den apostolischen Nuntien, bei deren Auswahl freilich grosse Vorsicht am Platze sei — vor allem dürften es keine habsüchtigen Männer sein —, weitgehende Fakultäten mit Subdelegationsbefugnis geben [3]). Ferner solle man auch sonst rechtschaffene und gelehrte Männer als Sendlinge in die verschiedenen Gegenden des Reiches schicken, denen man ebenfalls Fakultäten gewähren könne [4]).

Der Verfasser schlägt also hier vor, zunächst den Nuntien ausgedehnte Gegenreformationsfakultäten zu geben, deren Gebrauch sie durch Subdelegation sich erleichtern könnten. In zweiter Linie sollten dann die gegenreformatorischen Kommissare, deren der Verfasser wahrscheinlich selbst einer ist, mit geringeren Fakultäten begabt werden.

---

[1]) Abgedruckt bei Schwarz, Briefe und Akten. Bd. II, S. 57 ff.

[2]) Vgl. Schwarz a. a. O., Einl., S. XLIX f.

[3]) Alterum est, ut nuntii apostolici, qui ad caesares mittuntur, viri sint docti ..., prudentes, mites, zelosi, vitae inculpatae, et ab omni avaritiae specie abstinentes. Quibus amplae concedantur facultates ad absolvendum et dispensandum et cum potestate subdelegandi. Schwarz a. a. O. S. 60.

[4]) Alterum, ut ... oporteret, summum pontificem aliquot in diversis Germaniae provinciis habere nuntios, viros probos et doctos, quibus etiam posset tuto varias facultates concedere, et concederet. Schwarz a. a. O. S. 60.

Dass die Denkschrift nicht eine Subdelegation dieser Nuntiaturfakultäten an die Ordinarien im Auge hatte, wie sie 1549 vorgenommen worden war, ergibt sich daraus, dass ihr Verfasser den Ordinarien auf keine Art Fakultäten zu teil werden lassen will; nam episcopis, qui summa harum rerum laborant ignorantia (ut alia taceantur), eas facultates largiri, non esset dispensare, sed dissipare [1]). Gewiss ein hartes Urteil über den damaligen Episkopat Deutschlands und sein Verständnis für die gegenreformatorischen Bischofsfakultäten.

Der Irrealis im letzten Satze des Zitates tut dar, dass der Verfasser in grösserem Umfange eingeführte gegenreformatorische Bischofsfakultäten sicher nicht kennt. Und doch war er ein in den damaligen kirchlichen Verhältnissen Deutschlands äusserst bewanderter Mann, wie man aus dem sonstigen Inhalt des Gutachtens sieht. Er wird also wohl auch gewusst haben, wie es mit dem deutschen Fakultätenrechte stand. Wollten wir aus jener Stelle der Denkschrift schliessen, es hätten 1576 überhaupt keine deutschen Bischöfe gegenreformatorische Fakultäten besessen, so hiesse das allerdings weit über das Ziel schiessen; wir lernten ja im vorigen Paragraphen eine ganze Anzahl solcher Indulte aus fraglicher Zeit kennen. So viel aber dürfte feststehen, dass 1576 diese Fakultäten den Bischöfen nicht habituell gewährt wurden wie später die Quinquennalen. Hätte die grösste Mehrzahl der deutschen Ordinarien solche Indulte besessen, so würde der Autor sie erwähnt und bei seinem harten Urteil nicht im Irrealis gesprochen haben.

Auf ähnlichem Standpunkte steht eine andere Denkschrift, die, von einem Jesuiten verfasst, aus dem Jahre 1573 stammt [2]). Von dem gleichen Geiste durchweht, schlägt sie vor, mehrere Nuntien zur Gegenreformation in die verschiedenen Teile Deutschlands zu senden. Diese aber sollten nur für die causae

---

[1]) Schwarz a. a. O. S. 60 f.

[2]) Abgedruckt unter dem Titel: Modus pro redimenda Germania, bei Schwarz a. a. O. S. 39 ff. Vgl. Schwarz a. a. O., Einl., S. XXXII.

leviores bevollmächtigt werden[1]), während die wichtigeren Sachen von der Kurie zu erledigen wären[2]). Die Bischöfe erwähnt die Denkschrift nicht. Dass für sie bei diesem, wenn ich den Ausdruck brauchen darf, kurialistischen Standpunkt keine Fakultäten mehr abfallen sollten, liegt freilich auf der Hand.

Ganz andere Vorschläge machen einige andere Denkschriften, deren erste gleichfalls aus den Kreisen der deutschen Jesuiten stammt und auch zu Anfang des Jahres 1573 verfasst ist[3]).

Dieses Gutachten tritt dafür ein, dass der Papst den Erzbischöfen und Bischöfen tamquam Sedis Apostolicae legatis eine ganze Reihe Fakultäten einräume[4]). Und zwar sollten sie zunächst die Absolutionsfakultät von der Häresie und von den hierdurch zugezogenen Irregularitäten mit dem unbeschränkten Rechte der Subdelegation erhalten[5]). Die licentia legendi libros prohibitos sollten sie gelehrten Predigern und anderen erteilen dürfen zum Zwecke der Bekämpfung solcher Bücher[6]). Ausserdem möchte man ihnen gestatten, in eigener Person oder durch ihre Vikare, ja sogar durch die Pfarrer, die Lizenz zu erteilen, dass die Bibel und die religiösen Kontroversbücher

---

[1]) Leviora negotia aut nullis aut minimis difficultatibus et sumptibus benigne expedirentur. Schwarz a. a. O. S. 43.

[2]) Graviora ad S. Stem. perscriberentur. Schwarz a. a. O. S. 43.

[3]) Abgedruckt unter dem Titel: Remedia aliqua Germaniae adhibenda esse peti debeat, bei Schwarz a. a. O. S. 47 f. Vgl. auch a. a. O., Einl., S. XXXII.

[4]) Hoc tolletur, si sedes apostolica mitius agat cum archiepiscopis et episcopis, maioresque illis tamquam sedis apostolicae delegatis tribuat facultates praesertim in subsequentibus casibus, a. a. O. S. 48.

[5]) Ut ordinarii per se et alios a se deputandos confessarios, viros bonos et peritos, haereticos absolvere possint, et in irregularitate, in summa propter haeresim devincitam dispensare, a. a. O. S. 48.

[6]) Ut ordinarii possint ad lectionem librorum prohibitorum admittere doctos concionatores et alios, qui haereticorum errores confutare volunt et possunt, a. a. O. S. 49.

in deutscher Sprache gelesen werden dürften [1]). Endlich sollten die Bischöfe von allen Zensuren und Irregularitäten freisprechen können [2]).

Es sind in der Tat weitgehende Fakultäten, die diese Denkschrift von 1573 für die Ordinarien fordert. Dabei darf man nicht übersehen, dass der Papst in jenen Tagen vielfach Grund hatte, den Bischöfen in Bezug auf die kirchliche Wohlfahrt nicht allzusehr freie Hand zu lassen, und dass die Denkschrift durchaus nicht aus dem Lager der damaligen Episkopalisten stammt.

Wurden nun auch nicht alle Wünsche der Denkschrift verwirklicht, wurde insbesondere die Vollmacht, allgemein von den Zensuren und Irregularitäten zu dispensieren, den Bischöfen noch weiter vorenthalten, so scheint doch diese Schrift auf die Entwicklung der gegenreformatorischen Bischofsfakultäten nicht ohne Einfluss gewesen zu sein. Die Form, in der vom folgenden Jahre ab zahlreiche süd- und mitteldeutsche Ordinarien die facultas absolvendi ab haeresi und die licentia legendi libros prohibitos erhielten [3]), weist unverkennbar auf die Vorschläge dieses Autors hin. Eine ziemlich vollständige Verwirklichung seiner Wünsche werden wir endlich noch in den Trierer Gegenreformationsfakultäten von 1573 und 1576 finden [4]). Alles das deutet darauf hin, dass jenes Gutachten nicht ad Acta gelegt worden ist.

Neben den bischöflichen Gegenreformationsfakultäten will die Schrift auch die Nuntiaturfakultäten erweitern. Insbesondere schlägt sie vor, dass den Nuntien ausgedehnte Be-

---

[1]) Ut iidem praelati per se et suos vicarios et parochos facultatem tribuere possint, permittendi quibus videbitur lectionem catholicorum bibliorum et librorum de religionis controversiis contra haereticos editorum in lingua vernacula, a. a. O. S. 48.

[2]) Ut episcopi dispensare possint circa irregularitates et censuras omnes ecclesiasticas. Schwarz a. a. O. S. 49.

[3]) Vgl. oben S. 91 ff.

[4]) Vgl. im folgenden Paragraphen.

fugnisse gegeben würden, von den päpstlichen Reservatfällen zu absolvieren[1]). Nun werden wir unten hören, dass die Nuntien bis dahin diese Vollmacht nicht besassen, während sie kurz darauf der beim Abfall Gebhards von Waldburg nach Köln entsandte Bonomi erhielt[2]). Es bestärkt uns das in unserer Ansicht von der hohen Bedeutung vorliegender Denkschrift für die Entwicklung des Fakultätenrechtes.

Dank der hervorragenden Stellung ihrer Verfasser fast noch wichtiger sind zwei weitere Denkschriften derselben Zeit, deren eine von einem der höchsten, man darf wohl sagen, der Kurie am nächsten stehenden deutschen Kirchenfürsten dem apostolischen Stuhle vorgelegt wurde, die andere der Feder eines damaligen Nuntius in Deutschland entstammte.

Im Januar 1573 unterbreitete nämlich der Kardinal Fürstbischof Otto Truchsess von Augsburg, den wir bereits kennen lernten[3]), dem Papste eine Denkschrift, in der er den ganzen, so traurigen kirchlichen Zustand des damaligen Deutschlands beleuchtete[4]).

Auch über die Frage, welche Fakultäten den Bischöfen zugebilligt werden sollten, äusserte sich der Kardinal in dieser Schrift ganz bestimmt.

Zunächst möge man ihnen weitergehende Fakultäten erteilen, in eigener Person oder durch eine bestimmte Zahl geeigneter Substituten von der Häresie und „ähnlichen Delikten" zu absolvieren[5]). Wie mit den Häretikern, sollte es

---

[1]) Apostolici nuntii habeant amplas facultates in casibus etiam sedi apostolicae reservatis absolvendi. Schwarz a. a. O. S. 49.

[2]) Vgl. unten in § 9.

[3]) Vgl. oben S. 80 f., bes. S. 80 Anm. 1.

[4]) Abgedruckt bei Schwarz a. a. O. S. 1 ff. Ueber des Kardinals Reformbestrebungen vgl. auch Duhr, Reformbestrebungen des Kardinals Otto Truchsess von Waldburg. Historisches Jahrbuch. Bd. VII. 1886, S. 369 f.

[5]) Sed potius amplietur ordinariis facultas constituendi aliquos doctos in certo munere, qui in casu haeresis et aliis similibus in bulla

zudem auch mit den Irregulären, Exkommunizierten und Apostaten gehalten werden [1]). Mit den der Ketzerei „ähnlichen Delikten" sind wohl zunächst die damit zusammenhängenden, wie z. B. Gotteslästerung oder Kirchenraub, vielleicht auch Uebertretung des Zölibatgesetzes gemeint. Der Nachsatz von den Apostaten und die enge Verbindung, in der die drei Vergehen überhaupt nach dem Rechte der Kirche stehen [2]), macht es aber wahrscheinlich, dass unter den der Häresie ähnlichen Delikten auch Apostasie und Schisma mit begriffen sind, so dass also hier Nr. 1 der späteren Quinquennalen in seinem ganzen Umfang gemeint wäre. Dass die Bitte des Kardinals betreff der Häretikerabsolution Erfolg hatte, wissen wir; denn während im Anfange des Jahres 1573 der Bischof von Würzburg noch eine wesentlich engere, auch zeitlich begrenzte facultas absolvendi ab haeresi erhielt [3]), wurden im folgenden Jahre, 1574, eine ganze Reihe Bischöfe mit der Vollmacht bedacht, auch durch vier Delegaten diese Absolution zu erteilen, genau wie der Kardinal es gewünscht hatte [4]).

„Ueberhaupt sei es notwendig, dass Seine Heiligkeit nicht zögere, den Ordinarien, über deren Glaubenstreue und Klugheit kein Zweifel sei, weitergehende Fakultäten zu geben, dahingehend, in ihren Diözesen zu dispensieren und zu absolvieren, die Erlaubnis zur Lossprechung von Häretikern und zur Lektüre ketzerischer Bücher zu erteilen, vom Fastengebote zu befreien, und dass man ihnen überhaupt andere, ähnliche Vollmachten gewähre, deren man in Deutschland sehr dringend bedürfe" [5]).

---

coenae domini comprehensis et nunc valde in Germania usitatis plenam potestatem haberent absolvendi. Schwarz a. a. O. S. 12.

[1]) Eadem ratio dispensandi excommunicatos, irregulares et apostatas, a. a. O.

[2]) Siehe unten in § 12.

[3]) Vgl. oben S. 92 f.

[4]) Vgl. die einzelnen Belegstellen im vorigen Paragraphen.

[5]) Schwarz a. a. O. S. 18.

Diese Darlegungen des Kardinals sind sehr bemerkenswert. Erstlich sehen wir hier eine ganze Anzahl von Fakultäten als gegenreformatorische Vollmachten für die Bischöfe energisch gefordert, die wir später in den Quinquennalen wiederfinden. So ist z. B. hier zum ersten Male die Fastendispensfakultät deutlich als Gegenreformationsfakultät charakterisiert. Und weiter können wir aus diesen Bemerkungen Schlüsse ziehen, die den Faden der Entwicklung jener reformatorischen und gegenreformatorischen Bischofsfakultäten, der mit 1549 abbrach, wieder zusammenknüpfen.

Wir hörten oben, dass um 1549, zur Zeit jener ergebnislosen Sendung der Reichsnuntien pro reformatione Germaniae, den Bischöfen entsprechende selbständige Vollmachten nicht allgemein, sondern nur als besonderer Vertrauensbeweis zugestanden wurden. Bei diesem Rechtszustand ist es bis 1573 geblieben. Daraus nämlich, dass der Kardinal 1573 ausdrücklich empfahl, nur vertrauenswürdigen Ordinarien solche Vollmachten zu erteilen, folgt eben, dass um 1573 die Fakultäten den Bischöfen keineswegs allgemein als ein stillschweigend zugestandenes Recht delegiert wurden, wie das ja später geschah und noch heute bei den Quinquennalen der Fall ist.

Anderseits sind aber auch diese Vollmachten seit 1573 nicht wieder von der Bildfläche verschwunden. Der Kardinal will den Bischöfen „weitergehende Fakultäten" — ampliores facultates — zuerteilt wissen. Damit wollte er wohl ausdrücken, man möge einerseits den Bischöfen grössere Fakultäten geben, anderseits mehr Bischöfe bedenken als bisher. Das setzt aber voraus, dass bereits gegenreformatorische Bischofsfakultäten vorhanden waren, auf denen weitergebaut werden konnte. In gleicher Weise hatte das für Bischofsfakultäten votierende Jesuitengutachten von 1573 geraten, den Ordinarien maiores facultates zu erteilen [1]), also grössere

[1]) Vgl. oben S. 137 Anm. 4.

als bisher, während es für die Nuntien die Vollmacht, von den Reservatfällen freizusprechen, die jene bisher noch nicht hatten, mit dem Ausdrucke amplas facultates — weitgehende Vollmachten — erbat [1]).

Die Dinge lagen also im wesentlichen noch genau so wie 1549. So gut wie damals waren auch 1573 bischöfliche Gegenreformationsfakultäten in Gebrauch. Hatte doch Kardinal Otto selbst noch solche in Händen, die er 1545 erhalten hatte. War doch 1564 die Delegation Pius IV. an eine ganze Anzahl bedeutender Kirchenfürsten erfolgt [2]). Es wurden aber 1573 ebenso wenig wie 1545 und 1564 an alle oder die meisten Ordinarien solche Vollmachten vergeben; sie blieben besonders auszeichnende Delegationen zur Erleichterung der Mitarbeit im Dienste der Kirche, insbesondere des Gegenreformationswerkes. Damit ist die Lücke in der Entwicklungsgeschichte dieser Indulte zwischen dem Reformationsversuch von 1548, 1549 und 1573 ausgefüllt. Es ist eben in diesem Punkte in der Zwischenzeit keine wesentliche Aenderung erfolgt.

Eine der notwendigsten jener gegenreformatorischen Vollmachten war die facultas absolvendi ab haeresi. So oft ein Protestant zur katholischen Kirche übertrat, benötigte man dieser Fakultät. Stand die Macht, jene Absolution zu erteilen, nur dem Bischofe und wenigen Substituten zu, die schwer zu erreichen waren, so konnten bedenkliche Übelstände daraus entstehen. Es war für die Gegenreformation unbedingt notwendig, dass viele Geistliche, und zwar auch niederen Ranges, diese Absolutionsvollmacht im Besitze hatten. Mit dieser bereits seit langem brennenden Frage [3]) beschäftigen sich ein Brief und eine Denkschrift des Nuntius Portia [4]), beide

---

[1]) Vgl. oben S. 139 Anm. 1.
[2]) Vgl. oben S. 86 f.
[3]) Vgl. oben S. 133.
[4]) Ueber Portia vgl. unten in § 8.

vom 13. Januar 1573 datiert, die ich als letztes der gegenreformatorischen Gutachten hier behandeln möchte [1]).

Es hatte sich ein Pfarrer [2]) an den Nuntius mit der Bitte gewandt, dieser möchte ihm die Fakultät übermitteln, Häretiker zu absolvieren. Portia besass, wie die anderen damaligen Nuntien [3]), die Vollmacht, dem zu entsprechen, nicht. So schob er die Entscheidung auf und berichtete erst in einer Denkschrift über die allgemeine Notwendigkeit, diese Befugnis in mehr Hände gelangen zu lassen, nach Rom. Es hätten der Bischof von Augsburg und andere grosse Prälaten ihm ihrerseits berichtet, so fügt er in dem Begleitbriefe hinzu, sie seien ebenfalls in Nöten, wie sie in diesem so häufig vorkommenden Falle handeln sollten [4]).

Dieser Brief bestätigt uns, was wir bereits gefunden haben. Zur Zeit seiner Abfassung hatten einige „grosse Prälaten", d. h. wohl nur die bedeutendsten Kirchenfürsten Deutschlands, die Fakultät, Ketzer loszusprechen. Jene Vollmacht zu subdelegieren, hatten sie aber gar keine oder nur sehr beschränkte Befugnis.

In der dem Briefe beiliegenden Denkschrift schildert der Nuntius zunächst ausführlich die kirchenpolitische Situation, die ausgedehntere Fakultäten nötig mache. Er fügt seinem traurigen Bilde von der Lage des deutschen Katholizismus den folgenden Rat zur Abhilfe der Uebelstände hinzu. Die Kurie möge den Ordinarien Deutschlands die Befugnis erteilen, — facultatem ampliorem conferre — [5]), Pfarrer und

---

[1]) Der Brief ist grösstenteils inhaltlich wiedergegeben, die Denkschrift abgedruckt: Nuntiaturberichte aus Deutschland. Abt. III. Bd. III S. 313 f. 315 f.

[2]) Der curato della Chiusa verso Trento (Klausen).

[3]) Vgl. oben S. 101.

[4]) Vgl. die Stelle in dem Briefe. Nuntiaturberichte aus Deutschland. Abt. III. Bd. III S. 314.

[5]) Auch hier wieder in grösserem Masse als bisher. Vgl. oben S. 141.

Seelsorgepriester in ihren Diözesen zu substituieren, durch die das gemeine Volk von der Häresie losgesprochen werden könne. Ausgenommen sollten die Häresiarchen, die lutherischen und calvinischen Religionsdiener, die Sakramentsschänder und endlich die öffentlichen Lehrer und Verbreiter der Häresien sein [1]). Desgleichen sollte die licentia legendi libros prohibitos den Ordinarien und den katholischen Theologieprofessoren überlassen werden [2]). Ohne Anteil an diesen beiden Fakultäten, — facultas absolvendi ab haeresi und licentia legendi libros prohibitos —, erschiene nämlich die Stellung der Pfarrer und Seelsorger in den meisten Gegenden und Städten Deutschlands unhaltbar [3]).

Was verlangt Portia damit von der Kurie? Der Nuntius rät durchaus nicht, die beiden Fakultäten einfach allen deutschen Bischöfen einzuräumen. Nur in multis provinciis, civitatibus et oppidis Germanicae nationis sei eine solche Verleihung nötig. Wo aber die Zwangslage diese Zugeständnisse erheischte — und das war freilich der grösste Teil von Deutschland —, da will er nicht nur eine allgemeine Verbreitung dieser Fakultäten bei den Ordinarien, sondern auch,

---

[1]) Quaeritur ergo, an Sancta Sedes Apostolica rem sua benignitate dignam, praelatis vero Germanicis necessariam et sanandis conciliandisque Germanorum animis utilem non faceret, si ordinariis locorum facultatem ampliorem conferret, parochos et confessarios in suis ecclesiis subdelegandi, a quibus communis populus in casu haeresis legitime posset absolvi, haeresiarchis interim et ecclesiae Lutheranae vel Calvinianae ministris et sacramentorum prophanatoribus aut publicis haeresum doctoribus aut disseminatoribus dumtaxat exceptis. Nuntiaturberichte aus Deutschland, a. a. O. S. 317.

[2]) Eadem videri ratio potest de facultate haereticos libros legendi, quae certe pluribus non solum in Germania utilis, sed etiam necessaria iudicatur et ordinariis theologisque catholicarum universitatum committi posset. Nuntiaturberichte aus Deutschland, a. a. O.

[3]) Alioquin sine utraque huiusmodi facultate intolerabilis videbitur conditio parrochorum et confessariorum in multis provinciis civitatibus et oppidis Germanicae nationis, a. a. O.

dass sie durch die Bischöfe an den Seelsorgeklerus vergabt werden könnten.

Mit dieser Forderung einer so gut wie allgemeinen Gewährung der Vollmachten cum iure subdelegandi an den deutschen Episkopat bezeichnet die Denkschrift aber bereits ein neues Stadium der Entwicklung gegenüber den behandelten Gutachten des Jahres 1573. Wollten doch diese immer noch die Fakultäten als besonderen Vertrauenserweis behandelt wissen.

Es besteht ferner ein augenfälliger Zusammenhang zwischen den Forderungen dieser Denkschrift und der gleichzeitigen Behandlung jener Fakultätenfrage in Rom. Die facultas absolvendi ab haeresi fordert Portia für die deutschen Bischöfe in genau der gleichen Form, d. h. mit der Ausdehnung auf die Häresiarchen und mit der Befugnis, die Abschwörung zu mildern oder zu erlassen, wie einen Monat früher, am 10. Dezember 1573, die deutsche Kongregation sie dem Bischof Friedrich von Würzburg zugestanden hatte [1]). Es war jene Form, die sich dann im Jahre 1574 zu der gewöhnlichen entwickelte. Portia war offenbar über den Stand der Frage wohlunterrichtet.

Ist nun auch die Forderung der allgemeinen Delegation dieser Vollmachten mit unbeschränktem Subdelegationsrechte, wie sie der Nuntius aufstellte, nicht verwirklicht worden, so lehren doch die Breven vom 27. Januar 1574 für Augsburg [2]), vom 3. August 1574 für Würzburg [3]) und vom 28. August 1574 für Regensburg [4]), die, ebenso wie sie viel von den Forderungen des Kardinals von Augsburg enthalten, auch Anklänge an die Formulierung von Portias Bitte zeigen, dass die Ratschläge jener beiden Kenner der Lage der Kirche in Deutschland in Rom nicht ungehört verhallten. Im Jahre

[1]) Vgl. oben S. 93.
[2]) Vgl. oben S. 96 f.
[3]) Vgl. oben S. 95 f.
[4]) Vgl. oben S. 91 f.

1574 fand unzweifelhaft eine grössere Delegation dieser Gegenreformationsfakultäten statt.

Mit dem Promemoria des Nuntius Portia wollen wir die Untersuchung über die Denkschriften schliessen. Ich habe oben zusammenfassend diese Gutachten eine weitere Episode in der Entwicklungsgeschichte jener reformatorischen und gegenreformatorischen Bischofsfakultäten genannt. Schon die ganze Stimmung der Kurie in jenen Tagen rechtfertigt diesen Ausdruck. Die Gegenreformation setzte damals mit vollster Kraft ein. Die deutsche Kongregation, schon früher gegründet, erwachte zu neuem Leben. Wie ernst sie ihre Aufgabe nahm, können wir aus den eingehenden Verhandlungen gleich am Anfang ihrer, den Beratungen: sul modo della reduttione delli heretici oltramontani[1]) gewidmeten neuen Tätigkeit sehen[2]). In diesem Sinne arbeiteten aber auch die beiden neuen Nuntien jener Tage, Gropper und Portia[3]). Ausser ihnen waren, ebenfalls mit bedeutsamen Fakultäten ausgerüstet, gegenreformatorische Kommissare tätig. Ich nenne nur Elgard und vor allem Canisius[4]). Neben diesen von der Kurie abhängigen Organen musste man aber, sollte nicht die ganze Kirchenverfassung Schaden erleiden, auch die Ordinarien und deren Klerus zur gegenreformatorischen Arbeit heranziehen, auch diese mit gegenreformatorischen Befugnissen ausstatten. Dass sie diesem Gedanken bei der Kurie mit zum Siege verholfen haben, macht die Gutachten für unsere Untersuchung bedeutungsvoll.

Von der Entwicklung der Reformations- und Gegenrefor-

[1]) Vgl. Schwarz a. a. O., Einl., S. XII.

[2]) Siehe die Vorschläge der Kardinäle Madruzz und Delfin vom 18. Mai 1573. Nuntiaturberichte aus Deutschland. Abt. III. Bd. III, S. 11 f. 13 f.

[3]) Ueber deren Bedeutung siehe Genaueres unten in § 8.

[4]) Ueber Canisius vgl. F. Riess, Canisius. Freiburg 1865; Drews, Petrus Canisius a. a. O.; Braunsberger, Epistulae Canisii. Bd. I. Freiburg 1896; Bd. II, 1898; Bd. III, 1901; Bd. IV, 1905, besonders in den Einleitungen. Ueber Elgard vgl. oben S. 135.

mationsfakultäten erhielten wir durch diese zwei Ausschnitte aus der Zeitgeschichte ein ziemlich vollständiges Bild. Bereits in der Reformationszeit entstanden, sind die Vollmachten dieser Art noch 1548, 1549 etwas Aussergewöhnliches und nur in den Händen weniger Prälaten. Die allgemeine Bedenkung des deutschen Episkopates mit solchen Fakultäten im Jahre 1549 war eine Ausnahme.

Aber die Gegenreformation machte den Erlass von zweckdienlichen Fakultäten für Deutschland immer dringender. Bereits 1564 waren die Zustände beinahe unerträglich. Und doch bedachten die Vergabungen dieses Jahres nur die mächtigsten Kirchenfürsten und insbesondere nur diejenigen Bischöfe mit solchen Indulten, die gegenreformatorisch in hervorragender Weise tätig waren.

Noch im Anfange des Jahres 1573 befanden sich, so sehen wir, nur einzelne Prälaten im Besitze solcher Fakultäten. Die Gutachten des zweiten der anonymen Jesuiten und des Kardinals von Augsburg fordern deren weitere Ausdehnung. Die im vorigen Paragraphen behandelten Verhandlungen des Bischofs Friedrich von Würzburg mit der Kurie über die Erweiterung der Gegenreformationsfakultäten aus dem Jahre 1573 [1]) und die damals entstandene Formulierung der facultas absolvendi ab haeresi erweisen uns, dass die Kurie wohl geneigt war, den Bitten zu willfahren.

Neben den Nuntiaturfakultäten traten aber diese Bischofsfakultäten noch weit zurück. In den Gutachten wie in der Praxis [2]) sind in erster Linie die apostolischen Nuntien Träger des Gegenreformationswerkes, werden für sie amplissimae facultates verlangt. Ebenso sollten die genannten Kommissare ausgestattet werden. Erst in zweiter Linie wollte man die Ordinarien, erst an dritter Stelle, nur indirekt und am wenigsten, den übrigen Klerus heranziehen.

---

[1]) Vgl. oben S. 93 f.

[2]) Ueber die Nuntiaturfakultäten vgl. unten in § 7 ff.

Einen neuen Abschnitt eröffnet das Jahr 1574. Nuntius Portia forderte in seiner Denkschrift vom Januar dieses Jahres für die Gegenreformationsvollmachten das Recht der Subdelegation. Die Nuntien erhielten es alsbald zugestellt [1]). Dass aber die Bitte auch für die Ordinarien keine vergebliche war, zeigen die Fakultätendelegationen, die wir aus dem Jahre 1574 für Augsburg, Regensburg und Würzburg im vorigen Paragraphen verzeichneten [2]). Freilich so unumschränkt, wie der Nuntius wollte, wurde das Subdelegationsrecht auch in der Folgezeit den Bischöfen meist nicht zugestanden.

Ausserdem schlug Portia vor, den sämtlichen Bischöfen, die gegenüber dem Protestantismus der Fakultäten bedürften, solche nicht länger vorzuenthalten. Dem folgte nun zwar die Kurie nicht. Das Gutachten des gegenreformatorischen Kommissars aus dem Jahre 1576 lehrte uns, dass auch in jenem Jahre die Indulte noch nicht habituell vergeben wurden. Trotzdem zeigt das immer häufigere Vorkommen der Fakultäten noch 1574 an, dass die Gutachten nicht ungehört verhallt waren, und dass die Kurie einsah, wie sehr die reichliche Bedenkung der deutschen Bischöfe mit zeitentsprechenden Vollmachten zur Notwendigkeit wurde.

Somit war der Bestand der gegenreformatorischen Bischofsfakultäten auf eine gesicherte Grundlage gestellt.

---

§ 6.

Die Bischofsfakultäten in Westdeutschland bis 1634. Der Episkopalismus und das Fakultätenrecht.

Bisher haben wir uns in der Hauptsache auf die Bischofsfakultäten Süd- und Mitteldeutschlands beschränkt. Weit mehr noch interessieren uns die Fakultäten des westdeutschen Episkopates, erstlich, weil dort die drei mächtigen, kirchen-

[1]) Vgl. unten in § 8.

[2]) Vgl. oben S. 91 ff.

politisch am meisten hervortretenden, geistlichen Kurfürstentümer lagen, und sodann, weil von dort die ersten Nachrichten über die Quinquennalen stammen.

Wenden wir uns nun zunächst dem Erzbistum Mainz zu, so können wir dort bereits am Anfang der Reformationszeit eine Episode streifen, die den ganzen Episkopalismus trefflich charakterisiert.

Zur Zeit des ersten Auftreten Luthers war Erzbischof von Mainz und Magdeburg sowie Bischof von Halberstadt der Kardinal Albrecht von Hohenzollern [1]). Dieser mächtige Kirchenfürst fasste den Plan, für Deutschland eine primatiale Stellung zu erringen, die in einem grossen Teile Deutschlands im wesentlichen an die Stelle der päpstlichen Jurisdiktion die seine gesetzt hätte. Es war das einer der immer wiederkehrenden Versuche der mächtigen Metropoliten, sich an die Spitze einer mehr oder weniger selbständigen Landeskirche zu setzen, ein Streben, das meines Erachtens die Grundlage des ganzen deutschen Episkopalismus bildet, der eben vor allem Metropolitanismus war, von Hinkmar von Rheims an bis auf Albrecht von Mainz und schliesslich bis auf die Emser Punktationen [2]).

Albrecht von Mainz und die mit ihm verknüpfte Episode des Fakultätenrechtes möchte ich aber nur kurz streifen, ist sie doch erst neuestens mehrfach Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gewesen [3]). Es wollte sich der Kardinal

---

[1]) 1514—1545. Vgl. über ihn Falk in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. I S. 448 f. Dort sowie unten in Anm. 3 weitere Literatur.

[2]) Vgl. auch Mergentheim a. a. O. S. 192.

[3]) Kalkoff, Forschungen zu Luthers römischem Prozess, Bibliothek des kgl. preussisch-historischen Instituts. Rom 1905. Bd. II, bes. S. 100 ff. 132. 148 f.; derselbe, Die Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven. Bd. IX. 1906, S. 88 ff.; derselbe, Römische Verhandlungen über die Bestätigung Erzbischof Albrechts, Archiv für Reformationsgeschichte. Bd. I S. 387 ff.

von Brandenburg dadurch zum Haupte der deutschen Kirche machen, dass er sich vom Papste zum legatus a latere für das Reich ernennen und als solcher mit den ausgedehntesten Fakultäten ausstatten liess.

Ein Fakultätengesuch aus diesen Verhandlungen stammt vom Jahre 1518. Es enthält spezialisiert die Bitte um Uebertragung der Fakultäten eines legatus a latere[1]). Wäre auch mit der Gewährung dieser Bitten eine ausserordentliche Machtfülle in die Hände Albrechts gelegt worden, so sind die Vollmachten des Gesuches doch keine ausserordentlichen[2]). Ein Vergleich mit den Fakultäten des Kardinals Farnese aus dem Jahre 1530[3]) lehrte mich, dass jenes Gesuch zweifellos nach

---

A. Schulte, Zwei Aktenstücke zum Leben des Kardinals Albrecht von Brandenburg. Studien aus Kunst und Geschichte. Festgabe zum 70. Geburtstag des Prälaten Schneider. Freiburg 1906, S. 204 ff.; Creutzberg, Karl von Miltitz, Grauerts Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte. VI, 1, S. 102 f. 118 f. und zu diesen beiden neuerdings Kalkoff, Aleander gegen Luther. Leipzig 1908, S. 4. 7 f. 114 f.

[1]) Schulte a. a. O. S. 204 f.

[2]) Schulte a. a. O. hält irrtümlich die Wünsche Albrechts für weit über das gewöhnliche Fakultätenrecht der Zeit hinausgehend. Er glaubt, dass hier mehr vorliege als die üblichen Fakultäten eines legatus a latere. Zu dem Zwecke, das festzustellen, vergleicht er die Wünsche des Kardinals mit den ihm vorliegenden Fakultäten für den Kämmerer Karl von Miltitz von 1518 sowie mit denen für den Nuntius Protonotar Vergerio von 1534. Der Vergleich dieser Wünsche mit den Fakultäten so weit unter dem Kardinallegaten stehender päpstlicher Vertreter kann selbstverständlich kein richtiges Bild ergeben, was auch Schulte a. a. O. S. 205, 214 selbst hervorgehoben hat. Kalkoff, Aleander, S. 8 Anm. 2, verteidigt sich daher unnötigerweise gegen Schultes Behauptung, er habe in seiner früheren Schrift: Die Beziehungen der Hohenzollern, S. 91, dieses Fakultätengesuch als dem Mass der „sonst üblichen Fakultäten eines Kardinallegaten" entsprechend angesehen.

[3]) Fakultätenbulle für Kardinal Farnese: Arch. Vatic., Reg. Vatic. 1530, fol. 76 a bis 88 a. Dabei wird allerdings auch noch zu berücksichtigen sein, dass die Fakultäten Farneses der Initiative Roms ihren Ursprung verdankten und im Interesse des päpstlichen Stuhles erteilt wurden, während die Albrechts von Brandenburg von ihm, und zwar in eigenem Interesse, begehrt wurden.

dem Muster der gewöhnlichen Vollmachten des legatus a latere angelegt ist. Die Reihenfolge der Fakultäten ist fast dieselbe, keine der wichtigeren fehlt. Nur geht naturgemäss die Fakultätenbulle von 1530 etwas weiter als Kardinal Albrechts Gesuch von 1518. Im Laufe der Zeit entwickelten sich eben auch die Vollmachten der Legaten [1]). Mit den gewöhnlichen Vollmachten der Kardinallegaten, die allerdings eine ausserordentliche Machtfülle enthielten, wollte der Erzbischof in Deutschland päpstliche Jurisdiktion üben.

Die Verhandlungen scheiterten an dem Widerspruche der Kurie. Freilich beauftragt der Kardinal im Jahre 1521 den Kämmerer Karl von Miltitz abermals damit, in Rom zu beantragen: quod in nostris dioecesibus his gaudeamus privilegiis et facultatibus, quae habet legatus de latere ex suo officio idque ad dies vitae nostrae [2]). Er ist hier aber schon bescheidener; denn nur in seinen Diözesen will er diese Jurisdiktion ausüben [3]). Jedoch abermals ist die Bitte vergeblich. Rom wollte nicht seine Macht in die Hände dieses deutschen Kirchenfürsten

---

[1]) Die Fakultäten für den Nuntius Aleander vom 16. Juni 1520 publiziert Kalkoff, Aleander, S. 17 f., die für Campeggi aus dem Jahre 1513 sind erwähnt bei Hergenröther, Regesta Leonis X, Nr. 4928. Beide Nuntiaturen stehen aber natürlich hinter einer Legation an Bedeutung zurück. Doch gibt der Vergleich mit den erwähnten Fakultäten des Kardinallegaten Farnese bereits ein genügendes Bild. Längst veröffentlicht sind übrigens auch die allerdings aus bedeutend späterer Zeit, nämlich von 1576 stammenden und wohl deshalb von Schulte a. a. O. nicht in Betracht gezogenen Vollmachten des Kardinallegaten Morone. Vgl. Döllinger und Reusch, Die Moralstreitigkeiten in der katholischen Kirche. Bd. II. Nördlingen 1889, S. 244 f. Weiteres siehe unten in § 7.

[2]) Creutzberg a. a. O., S. 118 f., Beil. I: Instruktion Albrechts von Mainz an Karl von Miltitz vom Juli 1521.

[3]) Interessant ist von den beigefügten Spezialfakultäten, die Albrecht wünschte, nur die (36), Laien an einem Tage zu Priestern weihen zu können, Schulte a. a. O. S. 207. Dieser mit dem ganzen Geiste der Kirche in hellstem Widerspruche stehende Wunsch zeigt, wohin die Substituierung Albrechts als Kardinallegaten für Deutschland geführt hätte.

legen. Wenn Kardinallegaten nötig waren, delegierte man fremde Prälaten auf kurze Zeit [1]).

So bezeichnend auch diese Episode für die Geschichte dieses Kirchenfürsten und des Episkopalismus überhaupt ist, zur besseren Kenntnis der Entwicklung der Bischofsfakultäten trägt sie nichts bei. Ist auch der Bittsteller hier ein Bischof, so sind doch die Vollmachten, die er wünscht, nicht der Art, wie sie den Ordinarien delegiert werden, sondern Fakultäten, wie sie spezielle päpstliche Geschäftsträger zu erhalten pflegen. Es handelt sich um Fakultäten eines legatus a latere, die episkopalistischen Wünschen dienen sollten. Albrecht wollte dem Amte des Ordinarius noch das eines Vertreters des Papstes für Deutschland hinzufügen.

Wirkliche Bischofsfakultäten für Mainz aus der Zeit vor den Quinquennalen enthalten zwei Breven an den erwählten Erzbischof Sebastian, den Nachfolger Albrechts [2]), die am 3. März 1546 von Paul III. erlassen wurden [3]).

Das erste Breve ist eine der uns bekannten katholischen Reformationsvollmachten und gibt dem Bischofe das Recht, die Klöster, auch die exemten, zu reformieren. Das zweite [4]) ist ein reines Privileg und zwar ein ähnliches, wenn auch nicht ganz so weitgehendes Indult, wie es um 1523 und 1540 der Meissener Bischof als letztes der acht Breven er-

---

[1]) Dass einem mächtigen Kirchenfürsten zur persönlichen Auszeichnung die Fakultäten eines Kardinallegaten gegeben wurden, ist freilich nicht unerhört. Auch der Kardinalerzbischof Matthäus Lang von Salzburg erstrebte zur selben Zeit die Stellung eines Kardinallegaten; jedoch gleich Albrecht vergeblich. Vgl. Kalkoff, Aleander, S. 119 ff. Gewährt wurde z. B. dem Kardinal Otto Truchsess von Augsburg 1560, was dem Kardinal Albrecht 1521 verweigert worden war. Vgl. oben S. 83 f.

[2]) 1545—1555. Vgl. über ihn Falk in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. VIII S. 519.

[3]) Arch. Vatic., Paul III, Brev. min., armar. XLI, vol. 35, Nr. 163 und Nr. 164.

[4]) Vgl. unten im Anhange Nr. XIV.

halten hatte [1]). Der Erzbischof darf sich einen Beichtvater wählen, dem ähnliche Vollmachten wie Nr. 9 und 10 der späteren Quinquennalen zustehen, nämlich von allen Zensuren, auch den reservierten, exceptis contentis in litteris in die Cene Domini legi consuetis, zu absolvieren und Gelübde, ausgenommen die der Keuschheit und des Ordenslebens sowie gewisser Pilgerfahrten, zu wandeln und aufzuheben. Die dem Beichtvater in dem Meissener Breve ausserdem zugestandene Vollmacht, von den Irregularitäten ex delicto zu befreien, Nr. 8 der späteren Quinquennalen, fehlt hier. Die Privilegien, ein altare portatile zu haben, während des Interdiktes Messe zu lesen oder lesen zu lassen, vor Tagesanbruch zu zelebrieren sowie das Brevier zu allen Tagesstunden absolvieren zu können, sind alle ähnlich, doch etwas enger gefasst als in dem Meissener Breve. Es ist dieses Indult ein weiterer Beleg für das Vorkommen wichtiger Teile der späteren Quinquennalen in reinen Gnadenverleihungen der Vorzeit.

Der Nachfolger dieses Erzbischofs, Daniel Brendel von Homburg [2]), nahm, wie bereits oben bemerkt ist, an der grossen gegenreformatorischen Fakultätenverteilung von 1564 teil [3]). Gleich den anderen Kirchenfürsten erhielt auch er die Vollmacht, Kommunionen unter beiden Gestalten zu gestatten, sowie die facultas absolvendi ab haeresi mit dem Rechte der Subdelegation.

Im übrigen können wir für Mainz nur noch ein Indult verzeichnen, das zudem in einer Ausfertigung vorliegt, die weit jüngeren Datums als die ersten Quinquennalen ist. Am 17. April 1680 erhielt der Erzbischof Amselmus Franz [4]) ein Breve, in dem er seine Kleriker extra tempora et non servatis interstitiis

---

[1]) Vgl. oben S. 77.

[2]) 1555—1582; vgl. über ihn Falk in Wetzer und Welte. 2. Aufl. Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. VIII S. 519.

[3]) Vgl. oben S. 86.

[4]) 1679—1695; vgl. über ihn Falk in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. VIII S. 521.

zu weihen bevollmächtigt wurde [1] [2]). Wir werden ganz ähnliche Vollmachten bei den beiden anderen Kurerzbischöfen finden.

Weit vollständiger als in Mainz können wir aber die Geschichte dieser Bischofsvollmachten im Erzbistum Trier verfolgen.

Hier dürfen wir sogar einen Vorläufer der Quinquennalen im Mittelalter verzeichnen. Gab doch bereits am 2. Januar 1386 der Papst Urban VI. dem damaligen Trierer Erzbischof Kuno [3]) die Fakultät, Kirchen und Kirchhöfe, die per effusionem sanguinis vel seminis entweiht waren, durch einen gewöhnlichen Priester rekonziliieren zu lassen [4]). Genau wie Nr. 11 unserer Quinquennalen schrieb auch diese Fakultät vor, dass das Wasser zu jenen Rekonziliationsakten vom Erzbischof oder von einem anderen katholischen Bischofe geweiht sein müsse. Die Vollmacht war auf drei Jahre befristet.

Wir können nicht feststellen, ob dieses Privileg weiter erneuert worden ist. Nichts zwingt uns aber zu der Annahme, es habe sich 1386 um eine Ausnahmebevollmächtigung gehandelt. So viel steht damit jedenfalls fest, dass dieses Recht, dem wir im 16. Jahrhundert in gegenreformatorischen Bischofsfakultäten [5]), im 17. Jahrhundert in Nr. 11 der Quinquennalen [6]) wieder begegnet sind, bereits im Mittelalter Bischöfen, sei es nun in Ausnahmefällen, sei es des öfteren, zugestanden worden ist. Die Gegenreformation hat also bereits

---

[1]) Vgl. hierzu Hinschius, Kirchenrecht, Bd. I S. 112 f. Ueber die clerici arctati a beneficio siehe ausserdem Ferraris, Prompta bibliotheca juridica, tom. V, Bononiae 1766, p. 580 f., s. v. ordo, artic. III no. 40—47.

[2]) Das Breve ist abgedruckt in der Streitschrift: Ueber das unjustifizirliche und aufrührerische Schreiben . . ., Beil. G., S. 101.

[3]) Kuno von Falkenstein, 1361—1388; vgl. über ihn Marx, Geschichte des Erzstifts Trier, Bd. I, Trier 1858, S. 152, 157 f.

[4]) Koblenzer Staatsarchiv, Erzstift Trier, Urkunden, I, A, Nr. 867; vgl. Anhang Nr. I.

[5]) Vgl. oben S. 98 f.

[6]) Vgl. oben S. 17.

gebräuchliche Fakultäten aufgenommen und für ihre Zwecke umgebildet [1]).

Die nächste Urkunde führt uns gleich in das 16. Jahrhundert. Sie ist übrigens keine eigentliche Fakultät, sondern nur eine Privilegierung durch einen Kardinallegaten. Es gestattete nämlich der päpstliche Legat Kardinal Raymund von Gurk [2]) am 5. Mai 1503 auf Grund der ihm verliehenen Vollmachten dem Trierer Erzbischof Jakob II. von Baden [3]), sich einen privilegierten Beichtvater auszuwählen, der genau so bevollmächtigt war, wie der dem Mainzer Erzbischof 1546 zugestandene [4]). Ferner durfte der Bischof sich eines altare portatile bedienen sowie vor Tagesanbruch und trotz Interdiktes Messe lesen oder lesen lassen. Endlich erhielt er auch noch eine Fastendispensfakultät [5]).

Diese Fakultät ist dem letzten der Meissener acht Breven [6]) sowie der genannten Mainzer Fakultät sehr ähnlich. Der Erzbischof hatte sich die Vollmachten vom Kardinallegaten erbeten [7]). Am gleichen Tage erhielten auch der Propst Enschringen von St. Simeon zu Trier [8]) und alle anderen Offizianten des

---

[1]) Weiteres über die Vorgeschichte dieser Fakultät vgl. unten in § 10.

[2]) Raimund Peraudi, geb. 1435, Bischof von Gurk 1491—1505; vgl. über ihn Schneider, Die kirchliche und politische Wirksamkeit des Legaten Raimund Peraudi (1486—1505). Halle 1882. Gottlob, Der Legat Raimund Peraudi, Historisches Jahrbuch, Bd. VI, 1885, S. 438 ff.; sowie weitere Literatur in Dahlmann-Waitz-Brandenburg, a. a. O. S. 381 Nr. 4801.

[3]) 1503—1511; vgl. über ihn Marx in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, 2. Aufl. Bd. XII S. 17.

[4]) Vgl. oben S. 152 ff.

[5]) Koblenzer Staatsarchiv, Erzstift Trier, Urkunden, I, A, Nr. 2912; vgl. Anhang Nr. II.

[6]) Vgl. oben S. 77.

[7]) Vgl. Anhang Nr. II.

[8]) Ludolf von Enschringen, ein bedeutender Rechtsgelehrter und Kanzler Erzbischof Jakobs II.; vgl. über ihn Marx, a. a. O. Bd. II S. 95. Die Urkunde nennt ihn Eustringer.

Erzbischofs Jakob II. die Vergünstigung eines privilegierten Beichtvaters, wenngleich in etwas engerem Umfange, vom Kardinal Raymund zugebilligt[1]). Die übrigen Fakultäten des erzbischöflichen Privilegs blieben ihnen natürlich vorenthalten.

Für uns hat dieses erzbischöfliche Privileg vor allem die Bedeutung, dass mit ihm die an Nr. 9 und 10 erinnernden Rechte des privilegierten Beichtvaters[2]) als schon vorreformatorisch sich nachweisen lassen. Das Indult ist ja weit älter als die entsprechenden Meissener und Mainzer Breven. Somit dürften auch diese Privilegien schon im Mittelalter üblich gewesen sein.

Wir sind aber mit diesem Privileg von 1503 bereits nahezu an die Schwelle der Reformation gelangt, die, wie in anderen Bistümern, so auch in Trier dem Fakultätenrecht ihren Stempel aufdrücken sollte. Ein uns erhaltenes Breve vom 1. Juli 1533 weist schon das charakteristische reformatorische Gepräge auf.

Es ist an Erzbischof Johann III. von Metzenhausen[3]) gerichtet und fasst mehrere verschiedenartige Fakultäten zusammen[4]).

Zunächst werden dem Erzbischof eine Anzahl eherechtlicher Vollmachten erteilt. Die Hindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft bis zum 3. und 4. Grade, der geistlichen Verwandtschaft, des Erfordernisses (und) der öffentlichen Ehrbarkeit sowie endlich das Hindernis des Ehebruchs darf er bei schon geschlossenen und auch bei noch zu schliessenden Ehen beheben. Nur sollen die Frauen der Ehe wegen nicht entführt worden sein. Bei geistlicher Verwandtschaft ist die Dispensmacht durch die Klausel: ne levans cum levato seu eius genitore vel genitrice contrahat beschränkt. Die Ehebrecher

---

[1]) Koblenzer Staatsarchiv; a. a. O. Nr. 2911.

[2]) Vgl. oben S. 79, 153.

[3]) 1531—1540; vgl. über diesen Marx in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd. XII S. 17.

[4]) Koblenzer Staatsarchiv, Erzstift Trier, Akten, A, I, 1, Nr. 25 (Kopial XIV). Nr. 411, Kopie; vgl. unten Anhang, Nr. III.

dürfen, wenn sie vom Erzbischofe zur Eheschliessung dispensiert werden wollen, zum Tode des verschiedenen Ehegatten nicht irgendwie mitgewirkt haben. Auch die Strafgerichtsbarkeit steht dem Erzbischof in diesen Fällen zu. Er darf sie sogar subdelegieren, während die Dispensvollmacht streng persönlich ist.

Der folgende Teil des Breves ist augenscheinlich durch die Wirren der Reformationszeit veranlasst worden. Es darf nämlich der Erzbischof alle reuigen Lutheraner nach erfolgter Abschwörung sowie die Verletzer des Kanons: Si quis suadente, und zwar auch in schwereren Fällen, absolvieren und von der hierdurch zugezogenen Irregularität befreien. Eine Ermächtigung zur Weitervergebung dieser Fakultät ist nicht beigefügt. Es hatte eben nach der Reservation durch Leo X. der Erzbischof auch selbst die facultas absolvendi ab haeresi nötig. Erst die tridentinischen Legalfakultäten von 1563 gaben den Ordinarien diese Vollmacht im allgemeinen, aber auch diese nur für den Beichtstuhl.

Die beiden letzten Fakultäten unserer Urkunde endlich wollen den traurigen Zuständen im damaligen Klerus abhelfen. Der Erzbischof sollte vom defectus natalium dispensieren können und somit auch Uneheliche weihen und zu Benefizien zulassen dürfen. Auf der anderen Seite aber sollte es ihm auch gestattet sein, Inhabern von Benefizien, die priesterlichen Ordo erforderten, zu erlauben, den Empfang der Priesterweihe zu Studienzwecken fünf Jahre aufzuschieben, wenn sie nur nach Verlauf von zwei Jahren den Subdiakonat empfangen hätten. Seinen sämtlichen Priesterkandidaten endlich konnte er gestatten, sich von jedem beliebigen katholischen Bischofe sowie auch extra tempora weihen zu lassen.

Die gesamten Fakultäten waren nur für drei Jahre gültig.

In erster Linie interessieren uns an diesem Breve natürlich die eherechtlichen Vollmachten. Es ist eine überraschende Fülle von Rechten hier in die Hände des Erzbischofs gelegt, und gross ist der Unterschied zwischen diesen Delegationen

von 1533 und Nr. 3, 4, 5 und 6 unserer Quinquennalen wahrlich kaum mehr[1]). Die Dispensbefugnis für verbotene Grade umfasst allerdings den tertius gradus simplex nicht mehr, ebensowenig die noch engeren Verwandtschaftsgrade, in denen Nr. 3 der Quinquennalen bei konvertierten Häretikern zu dispensieren erlaubt; sie ist aber auch nicht auf arme Bittsteller beschränkt. Die übrigen Ehedispensvollmachten stimmen genau mit Nr. 4, 5 und 6 der Quinquennalen überein. Nur die Befugnis, das verlorene eheliche Recht wiederherzustellen, der zweite Teil von Nr. 5 in den späteren Fünfjahrsvollmachten, die wir in keiner Bischofsfakultät vor 1634 finden werden, fehlt auch hier. Sogar die Einschränkungen sind ganz die entsprechenden. Gratisexpedition wurde allerdings noch nicht vorgeschrieben, hingegen aber auch keine Subdelegation gestattet. Trotz dieser Unterschiede ist die Aehnlichkeit unverkennbar. Nr. 3 und 7 der Quinquennalen haben nach obigem ähnliche, Nr. 4, 6 und der erste Teil von Nr. 5 völlig entsprechende Vorläufer in diesen Trierer Vollmachten. Für Süd- und Mitteldeutschland ist es uns nur einmal, in den Salzburger Vollmachten von 1572, gelungen, Ehedispensfakultäten gleichen Umfangs und Inhalts zu finden[2]).

In dem Trierer Breve von 1533 prägt sich, sehen wir vorläufig von den eherechtlichen Vollmachten ab, durchweg der Geist der Zeit, des Kampfes gegen das Luthertum und der inneren Reformation, aus. Alle Bestimmungen dienen diesen Zwecken. Bedeutend älter als die vorliegende Ausfertigung kann also die Fakultät in dieser Form nicht sein. Nicht unwahrscheinlich ist immerhin, dass bereits der im Kampfe gegen Luther so tätige Vorgänger Erzbischof Johanns III., Richard von Greifenklau[3]), zum ersten Male ein gleiches Indult erhalten hat.

---

[1]) Vgl. oben S. 16.

[2]) Vgl. oben S. 89 f. Diese Salzburger Vollmacht ging sogar noch etwas weiter, umfasste sie doch auch den tertius gradus simplex.

[3]) 1511—1531; vgl. über ihn Marx in Wetzer und Welte, Kirchen-

Die Ehedispensfakultäten lassen in keiner Weise durchblicken, dass sie durch die von den Religionswirren verursachte Lockerung der Ehedisziplin veranlasst wurden. Wir müssen also völlig dahingestellt sein lassen, ob solches der Fall war, oder ob schon im Mittelalter ähnliche Indulte den Trierer Erzbischöfen zugestanden wurden [1]).

Können wir somit den Erlass von Fakultätenbreven in gleicher Form sicher nicht weit zurückdatieren, so sind wir in der Lage, denselben in der Folgezeit um so besser zu verfolgen. Der dritte Nachfolger unseres Erzbischofs, Johann VI. von Leyen [2]), erhielt nämlich am 1. August 1561 die Fakultäten noch in derselben Form und mit dem nämlichen Inhalte zugestanden [3]).

Die mit dem Breve von 1533 völlig übereinstimmende Urkunde weist nur zwei sachlich bedeutsame Unterschiede auf. Es gilt nämlich die Fakultät nicht mehr nur auf drei Jahre, sondern einfach, solange es dem Papste gut dünkt. Ferner ist die Ehedispensvollmacht dadurch eingeengt, dass man die Befugnis, vom Hindernisse geistlicher Verwandtschaft zu befreien, gestrichen hat.

Ward so das Ehedispensrecht dem Kurfürsten in der Fassung von 1561 ein wenig geschmälert, so wurden ihm bald auf der anderen Seite die Gegenreformationsvollmachten erweitert. Es war ja auch nach den Beschlüssen des Konzils von Trient in Sess. XIV, cap. 6 de ref. die streng persönliche Fassung der facultas absolvendi ab haeresi, wie sie das Breve von 1561 noch entsprechend dem von 1533 aufwies, wenig mehr praktisch. Johann VI. erhielt daher mit den

---

lexikon, 2. Aufl., a. a. O.; ferner Wegeler, Richard von Greiffenklau zu Vollraths, Trier 1881.

[1]) Die ziemlich zahlreichen mittelalterlichen Urkunden des Kurtrierer Archivs a. a. O. bieten keinen Anhaltspunkt.

[2]) 1556—1567; vgl. über ihn Marx in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, a. a. O.

[3]) Koblenzer Staatsarchiv, Kurtrier, Urkunden, I, A, 3226.

anderen bedeutenden Kirchenfürsten am 16. April 1564 von Papst Pius IV. die bereits erwähnten Gegenreformationsfakultäten, in denen ihm auch die Subdelegation für die Ketzerabsolutionsvollmacht erteilt ward [1]).

Kurfürst Johann VI. starb 1567, und sein Nachfolger ward Jakob III. von Eltz [2]). Auch unter diesem Erzbischofe lief das Trierer Fakultätenrecht völlig in der bisherigen Richtung weiter.

Zunächst müssen wir hier allerdings ein Breve ganz eigenartiger Tendenz erwähnen, das für Jakob III. am 6. September 1572 ausgestellt ward [3]), und zwar, wie in seinem Texte ausdrücklich bemerkt ist, nicht auf Antrag des Erzbischofs oder einer anderen Stelle, sondern motu proprio Gregors XIII.

Dieses Indult gab dem Erzbischofe, der jüngst die Beschlüsse des Tridentiner Konzils in seiner Erzdiözese hatte verkünden lassen, zunächst die Vollmacht, in Ehen, die vor dem 26. Mai 1568 geschlossen waren — vor dem Tage jener Promulgation des tridentinischen Eherechts — vom Hindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im vierten Grade zu dispensieren. Es ist diese Ehedispensfakultät offenbar zur Erleichterung der Durchführung der Konzilsbeschlüsse erlassen. Man darf sie keineswegs eine gegenreformatorische nennen. Weder hatte der Protestantismus mit dem Erlasse unmittelbar etwas zu tun, noch sind die haeretici in dem Indulte irgendwie berücksichtigt. Wir haben hier den seltenen Fall vor uns, dass eine Ehedispensfakultät aus der katholischen Reformation erwächst.

Ferner hat man aus den Vergabungen von 1533 und 1561 die der innerkatholischen Reformation des Klerus dienenden Vollmachten herausgehoben und mit dieser Ehefakultät gleicher

---

[1]) Vgl. oben S. 86.

[2]) 1567—1581; vgl. über diesen Marx, Geschichte des Erzstifts Trier, Bd. I S. 38 ff.

[3]) Arch. dei Brevi. Reg. Gregor XIII., anno 1572, 1573; fol. 49; vgl. unten Anhang Nr. XIX.

Tendenz vereinigt. Es sind das, wie wir wissen [1]), die Befugnisse, Priester und Priesterkandidaten vom defectus natalium zu dispensieren sowie extra tempora den Weihenempfang zu gestatten. Verschwunden ist hier die Fakultät, Benefiziaten den Aufschub der Priesterweihe zu gestatten [2]), neu hinzugekommen hingegen die Vollmacht, vom defectus aetatis bei den Weihen für ein Jahr Dispens zu gewähren sowie nötigenfalls Pfarrern die Resignation unter Zurückbehaltung eines Teiles ihrer Einkünfte zu bewilligen, da sie anders vielfach von ihren fetten Pfründen vix compelli possent. Diese Vollmachten zur inneren Reformation des Trierer Klerus werden bezeichnenderweise damit begründet: quia multi sacerdotes reformationis iugum detrectant et subire nolunt, et multi etiam ex eo, quod literarum penitus sunt rudes aut cum scandalo vivunt, removeri debent; ex eo fit, ut maior, quam antea unquam, in illa Ditione seu Dioecesi sit caritas Sacerdotum.

Den Schluss des Breves endlich bildet eine Fastendispensfakultät.

Man sieht über dieser ganzen Delegation den Geist der tridentinischen Reformation des Katholizismus schweben, jenen Reformgeist, dessen Anfänge auch schon in den Breven von 1533 und 1561 die zweite Hälfte beherrschte [3]).

Aber auch die anderen Vollmachten der früheren Breven bleiben weiter im Trierer Fakultätenrecht erhalten. Im folgenden Jahre, 1573, stellte nämlich Jakob III., wahrscheinlich durch seinen Domherrn Quadt, den er als Gesandten an die Kurie abgeordnet hatte [4]), eine Anzahl Anträge auf Vollmachten, über die von der deutschen Kongregation am 4. Juli 1573 beraten wurde [5]). Trotz des günstigen Votums der Kongregation verzögerte sich jedoch die Absendung.

---

[1]) Vgl. oben S. 157.
[2]) Vgl. oben a. a. O.
[3]) Vgl. oben S. 157.
[4]) Vgl. Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers, a. a. O. S. 5. 7. 56.
[5]) Schwarz, Briefe und Akten, Bd. II S. 78.

Es schrieb nämlich noch am 8. Oktober dieses Jahres der Nuntius Gropper dem Kardinalstaatssekretär, die Trierer Fakultäten seien immer noch nicht angekommen. Sie wären aber jenem Erzbischofe sehr erwünscht und für die pflichtmässige Ausübung seines erzbischöflichen Amtes durchaus notwendig. Wenn jener sie erhalten habe, so würde er sie so umsichtig und gewissenhaft brauchen, dass der Papst durch die Tatsachen darüber belehrt werden würde, wie jener Bischof seinen Wünschen und Erwartungen hierin völlig entspreche [1]). Der Kardinalstaatssekretär antwortete am 12. Dezember, er freue sich, dass Gropper den Erzbischof so bestrebt gefunden habe, seinen Verpflichtungen getreu nachzukommen [2]). Die Vollmachten aber werden inzwischen an ihren Bestimmungsort gekommen sein. Sie waren nämlich bereits durch ein Breve vom 1. August 1573 von der Kurie ausgefertigt worden [3]).

An erster Stelle steht in diesem Breve die facultas absolvendi ab haeresi et a lectione librorum prohibitorum. Die Vollmacht, von diesen beiden Delikten loszusprechen, wird dem Erzbischof mit der Befugnis zur Subdelegation zuerkannt, und zwar in genau der gleichen Form, wie sie im selben Jahre Bischof David von Regensburg [4]), und 1574 Bischof Julius von Würzburg [5]) erhalten hat. Die Texte stimmen hier völlig überein.

[1]) Gratiae, quo ad poenitentium haereticorum absolutionem, bibliae Germanicae lectionem, matrimoniorum dispensationem et prohibitis cibis vescendi licentiam attinet, etiamsi ad ipsum illae necdum essent perlatae, tamen et gratissimas et pro archiepiscopalis muneris debita executione plane illi necessarias futuras. Illas ubi accepisset, tam circumspecte et provide se iisdem usurum, ut S. D. N. re ipsa reperiretur, ipsum Suae Benignitatis voluntati et expectationi in hoc abunde satisfecisse. Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers a. a. O., Anhang, S. 419.

[2]) De Domino Archiepiscopo Treverensi placuit summopere S. D. N. illum talem abs te repertum fuisse, qui in omnibus rebus officii sui debito satisfacere conetur, a. a. O. S. 77.

[3]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, lib. 1, anno 1572—1573, fol. 462 a. Siehe Anhang Nr. XXII.

[4]) Vgl. oben S. 91 f.

[5]) Vgl. oben S. 95.

Der einzige, freilich wichtige Unterschied dieser Trierer Gegenreformationsfakultät von der genannten ist der, dass Jakob III. nicht wie der Regensburger und der Würzburger Ordinarius auf vier Delegaten beschränkt ist. Das Wörtchen „quattuor" ist fortgelassen. Im übrigen haben wir die „gewöhnliche Form" vor uns [1] [2]). Zeitlich ist diese Vollmacht unbeschränkt. Auch im übrigen ist sie, was Umfang und Form angeht, von den Trierer Gegenreformationsfakultäten der Jahre 1533 und 1561 ebenso verschieden wie von der des Jahres 1564.

Die folgende Fakultät unseres Breves vom 1. August 1573 haben die Würzburger und Regensburger Ordinarien allerdings nicht erhalten. Es ist die Ehedispensvollmacht, die in Trier bereits seit mindestens 1533 heimisch war. Ihrem Umfang nach unterscheidet sie sich aber von den beiden bisher verzeichneten recht erheblich.

Vor allem bezog sich die Vollmacht diesmal nur auf schon geschlossene Ehen. Die Dispensmacht galt für verbotene Grade bis zum tertius gradus simplex, der 1533 und 1561 noch ausgenommen gewesen war. Ebenso ward die Dispensbefugnis für das impedimentum cognationis spiritualis, die 1561 vorenthalten wurde, jetzt wieder zugestanden. Die Vollmacht vom Hindernisse des Ehebruchs, wenn die Ehebrecher mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten in keinerlei Zusammenhang standen, zu befreien, die in den früheren Ausfertigungen enthalten war, ist hier hingegen nicht mehr zu finden.

Von den Klauseln der älteren Breven sind die allgemeine Ausnahme der entführten Weiber sowie die besonderen Beschränkungen beim Dispens vom Hindernisse geistlicher Ver-

---

[1]) Vgl. oben S. 91.

[2]) In der Sitzung der deutschen Kongregation vom 4. Juli 1573 war beschlossen worden: Pro archiepiscopo Treverense de recipiendis haereticis ... Detur facultas archiepiscopo, sed admoneatur, ut caveat, quos substituat et deligat, ut sint probi et in fide catholica firmi, et deinde in recipiendis haereticis detur opera, ut, qui haereses docuerunt, eas publice detractent et detestentur. Schwarz a. a. O. S. 78.

wandtschaft gestrichen. Neu hinzugefügt ist hingegen die Verfügung, dass alle Ausfertigungen von Ehedispensen absque ulla spe praemii et muneris, etiam sponte oblati, a quo te omnino abstinere volumus, zu expedieren seien.

Die Geltungsdauer endlich war auf zwei Jahre beschränkt.

Diese Ehedispensfakultäten haben sich weit mehr als das 1561 erlassene Breve, welches ja nur das Analogon von Nr. 6 der Quinquennalen strich, vom Umfang der Fakultät von 1533 sowie vom Inhalt der Nr. 3—7 der späteren Quinquennalen entfernt. Nur in der Hinzufügung des tertius gradus simplex sowie in der Einschärfung der Gratisexequierung nähern sich unsere Vollmachten den Quinquennalen. Der Ausschluss noch zukünftig einzugehender Ehen, die Streichung des impedimentum criminis und auch die Fortlassung der Ausnahmefälle beim impedimentum cognationis sowie der entführten Frauen bedeutet hingegen eine weitere rückläufige Bewegung auf dem Wege den Trierer Ehedispensfakultäten von 1533 zu Nr. 3—7 der Quinquennalen des 17. Jahrhunderts.

Auf die Ehedispensvollmachten folgt in unserem Breve von 1573 schliesslich noch an letzter Stelle die Befugnis, dass der Erzbischof Beichtvätern die Vollmacht, das Lesen guter Bibelübersetzungen zu gestatten, geben könne[1]). Es ist das eine der licentia legendi libros prohibitos verwandte Gegenreformationsvollmacht[2]). Die Verbreitung der protestantischen Bibelübersetzungen hatte sie nötig gemacht[3]) [4]).

---

[1]) Nach der regula quarta der Indexgesetzgebung durften Bibelübersetzungen nicht ohne Genehmigung des Ordinarius selbst oder der römischen Inquisition gelesen werden. So auch heute noch; vgl. Hilgers, a. a. O. S. 27 f. u. a.

[2]) Vgl. das zweite der anonymen Jesuitengutachten von 1573, oben S. 137 f.

[3]) Die Kongregation hatte beschlossen: De biblia vulgari Germanica. Dandam esse licentiam, ut habeatur et legatur, sed cavendum, ne depravata sit. Schwarz a. a. O.

[4]) Schliesslich genehmigte damals die Kongregation dem Erzbischof noch ein Fastendispensindult. Schwarz a. a. O. Nachdem bereits das

Bevor ich an eine zusammenfassende Besprechung dieser Trierer Fakultätenbreven für Jakob III. von Eltz gehe, will ich noch eine dritte Fakultätenvergebung an denselben Erzbischof berühren. Zwei Jahre später stellte nämlich der Erzbischof bei der deutschen Kongregation wiederum den Antrag, ihm seine Fakultäten zu bestätigen und zu erweitern. Die Kongregation beriet am 4. Januar 1576 über die Forderungen, genehmigte einen Teil davon, verwarf einen anderen [1]). Obwohl ich nun in den Archiven kein Fakultätenbreve für Trier aus dem Jahre 1576 ermitteln konnte, liegt kein Grund zu der Annahme vor, der Papst habe die von der Kongregation beschlossenen Trierer Fakultäten nicht ausfertigen lassen. Wurden doch sonst, soweit sich feststellen lässt, die Voten der Kongregation vom Papste in der Regel einfach bestätigt, was bei dem Geschäftsgang der Kurie ja natürlich ist. Was die Kongregation beschloss, wurde ausgeführt.

Die licentia legendi libros prohibitos besass Jakob III. bisher noch nicht. Um diesem Mangel abzuhelfen, beantragte er damals, man möge ihm die Lizenz mit Subdelegationsrecht geben. Die Kongregation beschloss, dem Papste vorzuschlagen, er möge die Vollmacht gewähren. Jedoch solle der Erzbischof nicht jedem beliebigen und nur einer bestimmten Anzahl von Personen die Lizenz subdelegieren können. Auch müsse er nach erfolgter Subdelegation die Namen der Bedachten der Kurie angeben [2]).

Hier muss der Kongregation eine etwas andere Form der

Breve von 1572 ein solches enthalten hatte, scheint hier eine Erweiterung in Frage zu sein. Das Fakultätenbreve enthält aber keine solche Vollmacht. Ob ein Spezialbreve sie delegierte, oder ob der Beschluss der Kongregation unausgeführt blieb, muss dahingestellt bleiben.

[1]) Protokoll der deutschen Kongregation vom 4. Januar 1576: De petitionibus archiepiscopi Treverensis. Schwarz a. a. O. S. 113.

[2]) De lectione librorum prohibitorum. Referendum ad Smum., an placeat, petitam facultatem dare archiepiscopo, praefixo certo numero et descripta qualitate eorum, quibus eam impertiri possit, quorumque nomina Scti. S. scribere debeat, postquam dederit. Schwarz a. a. O.

Gegenreformationsfakultät vorgeschwebt haben als die für Regensburg und die weitergehende für Würzburg [1]). Bischof David von Regensburg konnte nur die in dem Breve genannten Personen bevollmächtigen, der Würzburger Ordinarius ausser diesen überhaupt seine Prediger. Wie dem Erstgenannten war auch Jakob III. die Zahl der möglichen Subdelegaten vorzuschreiben, nicht jedoch deren Person. Damit er hierin vorsichtig sei, wurde er verpflichtet, die Namen der Bedachten nachher in Rom anzugeben. Man sieht, das ius subdelegandi wurde als wichtiges Zugeständnis betrachtet.

Abgelehnt wurde eine zweite Bitte des Trierer Erzbischofs, die freilich sehr weit ging. Hatte er doch um die völlig unumschränkte Befugnis gebeten, Fastenindulte auch in universum zu erteilen. Die Kongregation wollte keinen Präzedenzfall schaffen und lehnte die Bitte ab [2]).

Gleichfalls abgelehnt wurde die Bitte Jakobs III., die bereits in dem Reformationsbreve vom Jahre 1572 enthaltene Dispensvollmacht super defectu aetatis auf den Zeitraum von mehr als einem Jahr sowie die Dispensvollmacht super defectu natalium auf alle Illegitimen, auch die Priesterkinder, auszudehnen [3]). Es sollte bei dem Umfang der alten Fakultäten bleiben.

Endlich war auch die zwei Jahre gültige Ehedispensfakultät von 1573 abgelaufen. Erzbischof Jakob beantragte

---

[1]) Vgl. oben S. 92 und S. 95.

[2]) De esu ciborum prohibitorum periculosum existimabatur, dare hanc facultatem in universum ob multas causas, praesertim propter exemplum. Schwarz a. a. O., vgl. oben S. 164 Anm. 4. Ein beschränktes Fastenindult hatte der Trierer, wie wir wissen, 1572 erhalten; dass schon 1573 sein Wunsch ebenso weit ging wie jetzt, halte ich wegen des darauf ergangenen günstigen Kongregationsvotums für nicht wahrscheinlich.

[3]) De ampliatione facultatis dispensandi super aetate ultra annum cum promovendis ad sacros ordines et cum omnibus illegitimis etiam filiis presbyterorum non videbatur concedendum. Schwarz a. a. O.

dementsprechend deren Verlängerung, und die Kongregation stimmte diesem Antrage zu [1]).

Lassen wir die Fakultäten Jakobs III. von Eltz in ihrer Gesamtheit an uns vorüberziehen, so erwecken sie unter mehr als einem Gesichtspunkte unser Interesse. Man hat die Reformations-, Gegenreformations- und Ehedispensfakultäten, die 1533 und 1561 in einem Schriftstück zusammenstanden, auseinander gerissen. Das Breve von 1572 enthält nur Fakultäten innerkatholischer Reformation, das von 1573 die Gegenreformations- und die Ehedispensfakultäten. Von den Delegationen von 1576 kennen wir ja leider lediglich die Kongregationsvoten.

Erzbischof Jakob von Eltz ward mit Fakultäten beider Zeittendenzen recht reich bedacht. Seine Gegenreformationsfakultäten, zwar im allgemeinen die damals üblichen Formeln, weisen doch im Vergleich mit bisher verzeichneten gleichzeitigen einige bedeutsame Erweiterungen in dem Umfange der Subdelegationsvollmacht auf. Neu ist für uns zudem die Befugnis, gute Bibelübersetzungen zuzulassen. Weit freigebiger als anderen Bischöfen erteilte man Jakob III. auch Fakultäten zur inneren Reorganisation, insbesondere des Klerus. Zwei dieser Vollmachten, nämlich vom defectus aetatis für ein Jahr zu befreien und den Weiheempfang extra tempora zu gestatten, finden wir im 18. Jahrhundert in Nr. 12 und 13 der erweiterten Quinquennalen wieder. Die letztgenannte Vollmacht ist bereits mindestens seit 1533 im alten Besitz der Trierer Ordinarien, die erste wird hingegen Jakob III. zum ersten Male verliehen.

Von besonderer Bedeutung ist die Umgestaltung der Ehedispensfakultäten für Trier. Die in dem Breve von 1572 enthaltene engere wurde augenscheinlich nur der besonderen Veranlassung, der katholischen Reformation und ihren Bedürfnissen,

---

[1]) De dispensationibus matrimonialibus. Prorogetur ad aliud biennium facultas, quam se habere dicit. Schwarz a. a. O.

angepasst. Sie diente zur Erleichterung der Durchführung der tridentinischen Ehereformen und enthält keine Spur von gegenreformatorischen Wendungen, soll vielmehr lediglich dem katholischen Volke für die straffere Eherechtsdisziplin, wie sie das Konzil eingeführt hatte, als Entgelt einige Erleichterungen bieten. Für die Entwicklung des Fakultätenrechtes vermochte diese Bewilligung nicht bedeutsam zu werden. Wir haben hier das vereinzelte Beispiel einer Ehedispensvollmacht aus der katholischen Reformation vor uns als Seitenstück zu der Meissener Ehedispensvollmacht mit ausgesprochen gegenreformatorischer Tendenz, die gleichfalls allein steht.

Aber auch die im folgenden Jahre erfolgte Erneuerung der alten Trierer Ehedispensfakultät zeigt keine ausgesprochen gegenreformatorische Färbung. Wir stellten schon oben fest, dass diese Vollmachten ganz gut bereits im Mittelalter in den Händen der Trierer Erzbischöfe gewesen sein können[1]). Doch legte man jetzt den Ehedispensen eine wesentlich andere Bedeutung bei, als es früher geschehen war. Das zeigt sich nicht nur in der Beschränkung des Umfanges gegenüber den früheren Vollmachten.

Während nämlich die gesamten Fakultäten 1533 auf drei Jahre, 1561 dagegen, so lange sie der Papst nicht widerrief, in Geltung bleiben sollten, waren 1573 die Fakultäten gegenreformatorischer Tendenz auf Lebenszeit des Bedachten erlassen und nur die Ehedispensfakultäten auf zwei Jahre Gültigkeit beschränkt[2]). Man behandelte demnach 1573 die Ehedispensfakultäten mit besonderer Vorsicht. Zudem sollte über diese Gewährung eine besondere Mitteilung an den zuständigen Nuntius, Gropper, gemacht werden[3]). Bei keiner anderen

[1]) Vgl. oben S. 158.

[2]) Vgl. im Anhang Nr. XXII und oben S. 164.

[3]) Kongregationsprotokoll vom 4. Juli 1573: 4. Detur facultas archiepiscopo ad biennium tantum, ut dispensare possit, non tamen ultra tertium gradum, injunctaque salutari poenitentia et expeditione gratis concessa. De hac re instruendum esse d. Gropperum. Schwarz a. a. O. S. 78.

Fakultät, auch bei keiner der Trierer, hat man eine solche Benachrichtigung für nötig erachtet. Man wollte eben alle möglichen Vorsichtsmassregeln gegen etwaigen Missbrauch der Vollmacht treffen.

Auch der Umstand, dass man es für nötig hielt, die kostenlose Expedition der Dispense gerade dieses Mal dem Erzbischof aufzuerlegen, weist auf eine besondere Bedeutung dieser Vollmacht hin.

Dass die Gegenreformationsfakultäten kostenlos ausgeübt werden mussten, war selbstverständlich. Man konnte z. B. einem Protestanten, den man mit grosser Mühe für die katholische Kirche gewonnen hatte, unmöglich für die Absolution noch Geld abfordern. Anders aber lag die Sache bei diesen ihrer Natur nach nicht gegenreformatorischen Vollmachten; sie waren an sich durchaus nicht zu kostenloser Ausübung bestimmt. Werden wir doch noch sehen, dass die Nuntien aus ihren rein jurisdiktionellen Befugnissen einen grossen Teil ihrer Einnahmen zogen [1]). Die Kurie war sich also wohl bewusst, dass es sich hier nicht um eigentliche Gegenreformationsfakultäten handle; sonst hätte sie nicht, obwohl die anderen Vollmachten des Breves gerade so kostenlos ausgeübt werden mussten, nur dieser die Klausel der Gratisexequierung beigefügt.

Dementsprechend fehlt auch in den ganz ausgesprochen gegenreformatorischen Ehedispensfakultäten des ersten Meissener Breves, weil hier selbstverständlich, die Klausel ebenso wie in den nur zur Erhöhung der Jurisdiktion gegebenen Ehedispensvollmachten für Augsburg und Trient von 1545 und für Salzburg von 1572, in denen sie ja dem eigentlichen Charakter der Fakultät widersprochen hätten. In jenem Breve hingegen, das dem Meissener Bischofe die erstgenannte rein gegenreformatorische Ehedispensvollmacht noch erhöhte, um ihn amplioribus favoribus et gratiis motu et scientia similibus zu bedenken, in dem sich somit die gegenreformatorische mit der rein juris-

[1]) Siehe unten im folgenden Paragraphen.

diktionellen Tendenz vereinigte, finden wir die gleiche Klausel wie hier [1]).

Konnten wir also auch in den Trierer Ehedispensfakultäten von 1533 und 1561 keine Spuren gegenreformatorischen Einflusses feststellen, so zeigt doch bei der Ehedispensfakultät von 1573 die ganze vorsichtige Behandlung von seiten der Kurie, insbesondere die Klausel der Gratisexpedition der Dispensationen, dass diese Ausfertigung, wenn sie auch keine eigentliche Gegenreformationsfakultät war, doch im Gegensatz zu den früheren als eine Vollmacht sich darstellt, die durch den schwierigen Stand gegenüber dem Protestantismus in etwa beeinflusst war. Wir haben hier also ein wahrscheinlich gegenreformatorisch bestimmtes Ehedispensindult für Trier vor uns [2]). Die weiteren Nachrichten aus dem Rheinlande werden diese Auffassung bestätigen.

Widerlegt wird endlich durch all diese Vollmachten die Behauptung des Nuntius Pacca, dass vor den Quinquennalen nur selten und nur zu Gunsten konvertierter Häretiker Indulte dieser Art Bischöfen gegeben worden seien [3]). Von solcher Beschränkung wissen unsere Vollmachten nichts.

Es verdient endlich noch bemerkt zu werden, wie sich der Erzbischof Jakob III. zu diesen reichen und verschiedenartigen Fakultätendelegationen stellte. Hat er etwa weder diese Erlasse von der Kurie erbeten noch ihr Eintreffen beachtet? Hat Rom sie ihm einfach aufgedrängt? So stellen ja die Episkopalisten die Einführung der Quinquennalen im 17. Jahrhundert dar.

Das Reformationsbreve von 1572 ist motu proprio des Papstes erlassen, scheidet also hier aus. Dass es Jakob III.

---

[1]) Vgl. oben S. 76, 78 f.

[2]) Die Fakultät bleibt ihrer Natur nach jurisdiktionell und von den Gegenreformationsfakultäten verschieden; die Zeitumstände, die Gegenreformation, hatten nur auf ihren Erlass und ihre Formulierung einigen Einfluss.

[3]) Vgl. oben S. 35.

jedenfalls nicht lästig war, erhellt daraus, dass er im folgenden Jahre eine Anzahl Fakultäten bei der Kurie ausdrücklich für sich beantragte. Sowohl in den Verhandlungen der deutschen Kongregation über diese Forderungen, die die wichtigsten der Trierer Vollmachten enthalten, als auch in dem Breve von 1573, das deren Erfüllung enthielt, ist der spezielle Antrag des Erzbischofs ausdrücklich erwähnt[1]). Ja, als die Erfüllung der Bitte länger auf sich warten lässt, erkundigt sich der Erzbischof bei dem Nuntius Gropper und versichert ihm, diese Vollmachten seien ihm gratissimae et pro archiepiscopalis muneris debita executione plane necessariae. Er werde sie auch ganz den Wünschen und Erwartungen des Papstes entsprechend anwenden[2]). Die Kurie zeigte sich über die ergebene Gesinnung des Kirchenfürsten sehr erfreut[3]). Im Jahre 1576 endlich wiederholt und erweitert der Erzbischof seine Anträge auf Fakultätenverleihung[4]).

Angesichts dieser Tatsachen wird niemand behaupten wollen, die Kurie habe den Erzbischof mit der Gewährung der Vollmachten überrumpelt. Damit ist aber zunächst die Behauptung des Episkopalisten widerlegt, niemals vor dem Erlass der Quinquennalen habe ein Erzbischof ähnliche Indulte von Rom angenommen oder gar erbeten[5]). Ueberhaupt erscheint damit die Stellung der rheinischen Erzbischöfe diesen Vergebungen gegenüber in einem wesentlich anderen Lichte. Wenn man bereits 1573 diese Art Indulte in Trier eifrig erstrebte, so ist es in hohem Grade unwahrscheinlich, dass um 1640 die rheinischen Erzbischöfe gar nicht wussten, was diese Konzession

[1]) Vgl. oben S. 161. Siehe ferner im Anhange Nr. XXII die Stelle des Breves: tuis in hac parte Nobis humiliter porrectis supplicationibus inclinati.

[2]) Vgl. oben S. 162 Anm. 1. Die indirekte Rede in dem Berichte des Nuntius zeigt, dass dieser eine Aeusserung des Erzbischofs nach Rom berichtet.

[3]) Vgl. oben S. 162 Anm. 2.

[4]) Vgl. oben S. 165 f.

[5]) Vgl. oben S. 54.

eigentlich bedeutete, dass sie sie nur aus Gutmütigkeit angenommen und zu den Akten gelegt haben.

Allerdings war auch die Persönlichkeit des Trierer Erzbischofs Jakob III. von Eltz eine ganz andere als die seiner erwähnten Nachfolger. Dieser Kirchenfürst verdiente und besass das vollste Vertrauen des apostolischen Stuhles. Der Nuntius Kaspar Gropper bezeichnete ihn in einem Brief an den Kardinalstaatssekretär als einen Mann, der in seinem Leben, seiner Sittlichkeit, seinem Auftreten und in allen Handlungen einen echten Erzbischof darstelle, so dass nur zu wünschen wäre, dass die übrigen deutschen Prälaten sich an ihm ein Beispiel nähmen [1]).

Wie nun diese Vollmachten zum weitaus grössten Teile bereits lange vor Jakob III. den Trierer Erzbischöfen zugestanden wurden, so bleiben sie auch im Besitze seiner Nachfolger [2]). Noch fast 80 Jahre später stellte nämlich der Erzbischof Karl Kaspar [3]) beim Papste Innozenz X. in einem Schreiben vom 17. Juni 1652 den Antrag, es möchten ihm die seinen Vorgängern zu teil gewordenen Indulte und Fakultäten ad conferendum beneficia in mensibus reservatis, dispensandum in gradibus, vescendum per quadragesimam lacticiniis, cum arctatis ad sacros ordines extra tempora et absolvendum ab haeresi, simonia occulta . . . ebenfalls verliehen werden [4]).

Der Antrag dieses Erzbischofs ist jedenfalls genehmigt worden. Wir kennen zwar eine daraufhin erfolgte Fakultäten-

---

[1]) Brief vom 8. Oktober 1573. Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers a. a. O. S. 419. Vgl. ferner oben S. 162 Anm. 2.

[2]) Johann VII. von Schönenberg, 1581—1599; Lothar von Metternich, 1599—1623; Philipp Christoph von Sötern, 1623—1652. Vgl. über diese Marx in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. XII S. 18 f.

[3]) Karl Kaspar von der Leyen, 1652—1676. Vgl. über ihn Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier. Bd. III S. 142 f., Bd. V S. 1 f.

[4]) Friedensburg, Regesten zur deutschen Geschichte aus der Zeit des Pontifikates Innozenz X. (1644—1655), Quellen und Forschungen aus ital. Archiven. Bd. V. Rom 1903, S. 102.

ausfertigung nicht. Aber es liegt nicht der mindeste Grund für die Annahme vor, dass, was seine Vorgänger seit so langer Zeit erhalten hatten und, wie wir sehen werden, auch seinen Nachfolgern gewährt werden sollte, gerade dem Erzbischof Karl Kaspar verweigert worden sei.

Dieser interessante Brief zeigt uns, dass das gesamte reichhaltige Fakultätenrecht, das wir im 16. Jahrhundert in Trier kennen lernten, sich bis in die Zeit der Einführung unserer Quinquennalfakultäten erhalten hat. Wir finden die Gegenreformationsvollmachten, die Befugnisse bezüglich der Klerikerweihen — ursprünglich waren es Fakultäten der innerkatholischen Reformation — die Ehedispensfakultäten, die Fastendispensvollmachten, also alles, was die Delegationen des vorigen Jahrhunderts ausmachte, hier wieder angedeutet. Für Trier geht demnach der ersten Einführung unserer Quinquennalfakultäten eine zum mindesten fast hundertfünfzigjährige ununterbrochene Entwicklung des Fakultätenrechtes voraus.

Wie einst Erzbischof Jakob III., so beantragte nach dem Mitgeteilten auch Karl Kaspar 1652 seine Fakultäten selbst in Rom. Es ist dies derselbe Erzbischof, der zehn Jahre später die erste Quinquennale erhielt. Damit, dass er den grössten Teil der Vollmachten, die jene erste Trierer Quinquennale von 1662 enthielt, kurz nach seinem Regierungsantritt 1652 in einem Schreiben von Papst Innozenz X. persönlich erbat, bekundete er klar, dass er die Bedeutung und den Inhalt jener Vollmachten wohl zu schätzen wusste. Er ist demnach sicherlich nicht mit den Quinquennalen von 1662 überrumpelt worden, und hat sie nicht einfach in dem Papierkorb verschwinden lassen. Ja, jener Antrag von 1652, ein Immediatgesuch an den Papst, war auch mehr als eine blosse „Ehrerbietigkeitsbezeugung". Zum mindesten für das Erzbistum Trier sind damit die Darstellungen der episkopalistischen Gegner Paccas aktenmässig widerlegt [1]).

---

[1]) Vgl. oben S. 52 ff., 54.

Welche Form und welchen Umfang diese Trierer Fakultäten kurz vor der Einführung unserer Quinquennalfakultäten hatten, können wir aus vorliegendem Antrage nicht erschliessen. Nur so viel sei festgestellt, dass es sich um „Indulte und Fakultäten“ [1]), also um mehrere Urkunden handelte.

Es erlauben uns jedoch einige Fakultätenbreven, die für Trier ein weiteres halbes Jahrhundert später erlassen wurden, einen Rückschluss auf dieses Fakultätensystem zur Zeit Karl Kaspars von der Leyen zu machen.

Die erste dieser Vollmachten ist eine Triennalfakultät für den Erzbischof Hans Hugo von Orsbeck, den Nachfolger Karl Kaspars auf dem Trierer Stuhl [2]), die in zwei Ausfertigungen durch Breven vom 28. November 1703 und vom 10. November 1707 vorliegt [3]). In diesen Breven wird der Erzbischof zunächst bevollmächtigt, nach Bedarf Kleriker, insbesondere auch arctati extra tempora et non servatis interstitiis zu weihen. Ferner kann er in den Gebirgsgegenden seines Bistums, wo Mangel an Fischen herrscht, vom Fastengebot befreien und endlich noch im Beichtstuhl von der Sünde der Simonie lossprechen.

Eine weitere Fakultät, die nur in einem Breve vom 10. November 1707 auf uns gekommen ist, erteilt demselben Erzbischof eine Dispensvollmacht für das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft [4]). Es erlaubt ihm, alle armen Bittsteller für schon geschlossene und noch zu schliessende Ehen von diesem Hindernisse bis zum dritten Grade zu befreien, bei einer Schwägerschaft, die aus unerlaubtem Geschlechtsverkehr herrührt, sogar bis zum zweiten Grade. Nur sollen die Frauen wegen der Ehe der Bittsteller nicht entführt worden sein, und

---

[1]) Vgl. Friedensburg a. a. O.

[2]) 1676—1711; vgl. über ihn Marx a. a. O. Bd. V S. 4 f.

[3]) Koblenzer Staatsarchiv, Erzstift Trier, Urkunden, Johann Hugo von Orsbeck, vorläufig Sign. 15, 18. Vgl. Anhang Nr. XLIV.

[4]) Koblenzer Staatsarchiv a. a. O., vorläufige Sign. 16. Vgl. unten Anhang Nr. XLV.

es sollen diese Dispensationen stets kostenlos geschehen. Auch diese Fakultät war nur für drei Jahre gültig.

Vergleichen wir diese späteren Trierer Fakultätenbreven mit den Ausfertigungen, die wir oben aus den Jahren 1572, 1573 kennen gelernt haben, so finden wir, dass sich das Trierer Fakultätenrecht im Lauf des 17. Jahrhunderts sehr verändert hat. Die Formulierung der Fakultäten ist durchweg verschieden.

Das erstgenannte Breve von 1703 bezw. von 1707 stellt offenbar eine Fortsetzung der früheren Vollmachten zur innerkatholischen Reformation dar[1]). Die Ehedispensfakultät der tridentinischen Reformation, die jenes Breve von 1572 enthielt, ist natürlich verschwunden. Sie war ja nur eine Ausnahmemassregel[2]). Aber auch die auf Reorganisation des Klerus bezüglichen Vollmachten sind sehr vermindert. Uebrig geblieben ist nur die Fakultät, extra tempora et non servatis interstitiis zu weihen, und zwar in ganz ähnlicher Form, wie sie 1680 dem Mainzer Erzbischof verliehen wurde[3]). Die Befugnis, den defectus aetatis für ein Jahr zu beheben, mag in einem von vorliegendem getrennten Breve noch zugestanden worden sein. Wenigstens macht die Analogie mit den unten zu behandelnden gleichzeitigen Kölner Fakultäten solches wahrscheinlich[4]). Von allen anderen auf die innere Reorganisation des Klerus bezüglichen Vollmachten finden wir nichts mehr. Ueberhaupt hat sich die Tendenz dieser Fakultäten völlig verändert. Bei Jakob III. hatte man noch auf den Verfall im Klerus und auf die Notwendigkeit innerkatholischer Reformation als Beweggrund des Erlasses ausdrücklich hingewiesen; hier wird die Vollmacht lediglich zur allgemeinen Erleichterung der erzbischöflichen Jurisdiktion gegeben. Die gleiche Veränderung endlich ist bei dem Fastendispensindult zu bemerken. Neu

[1]) Vgl. oben S. 160 f.
[2]) Vgl. oben S. 167 f.
[3]) Vgl. oben S. 153 f.
[4]) Vgl. unten S. 194, 195.

hinzugekommen ist nur die auf das Gewissensforum beschränkte Absolutionsfakultät für Simonisten.

Im Gegensatz zur Entwicklung dieser Vollmachten ist aber bei der Ehedispensfakultät die indirekt gegenreformatorische Tendenz noch mehr hervorgetreten. Vor 1573 war sie überhaupt nicht festzustellen. In dem Erlasse dieses Jahres konnten wir sie nur aus Anzeichen mittelbar erschliessen [1]). Hier aber ist in dem Breve selbst offen gesagt, es werde gegeben ad evitanda plurima scandala et mala, quae ob vicinitatem haereticorum in nonnullis Tuae Dioecesis Locis commorantibus in dies contingunt [2]).

Ihrem Umfang nach ist diese späte Trierer Ehedispensfakultät den Quinquennalen weit ähnlicher als die von 1573. Zunächst umfasst die Vollmacht gleich denen der Jahre 1533 und 1561 nicht allein schon eingegangene Verbindungen, sondern auch noch zu schliessende Ehen. Hierin, wie in der Beschränkung auf arme Bittsteller, die den Ehedispensvollmachten des 16. Jahrhunderts unbekannt war, entspricht das Indult Nr. 3 der Quinquennalfakultäten. Gleich dieser Nr. 3 geht die Vollmacht in einem Ausnahmefall sogar bis zum zweiten Grade, freilich jene Nr. 3 bei konvertierten Häretikern, unser Breve bei Schwägerschaft, die durch unerlaubte Geschlechtsverbindung entstanden ist. Die Klausel: dummodo mulieres propter hoc raptae non fuerint, teilt sie mit den Trierer Ausfertigungen von 1533 und 1561 in gleicher Weise wie mit den Quinquennalen. Diese Vorschrift endlich, dass die Dispense stets kostenlos erteilt werden sollten, die wir 1573 zum ersten Male fanden, ist in unser Breve und auch in die Quinquennalen übergegangen. Hingegen sind die Analoga zu Nr. 4, 5 und 6 der Quinquennalfakultäten, die sich in den Ausfertigungen von 1533, 1561 und 1573 feststellen liessen, hier verschwunden.

---

[1]) Vgl. oben S. 168 f.

[2]) Vgl. unten Anhang Nr. XLV.

So zeigt das System der Trierer Fakultäten ein Bild, das von dem aus dem 16. Jahrhundert vorgeführten recht verschieden ist. Nicht nur Text und Umfang, auch das Wesen hat sich verändert. Es sind in dem Breve von 1703 und 1707 nur noch die Grundlinien der Reformationsfakultät von 1572, in dem Ehedispensindult von 1707 nur noch die Reste unserer alten Bekannten aus dem Reformationsjahrhundert wiederzuerkennen. Wann ist dieser Wandel eingetreten?

Wir haben ihn zweifellos in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zu verlegen. Als Erzbischof Karl Kaspar von der Leyen 1652 seinen uns bekannten Fakultätenantrag nach Rom sandte, hatte er nämlich nicht mehr die Befugnisse der Gegenreformation vor Augen, sondern Schriftstücke, wie wir sie eben um 1707 kennen lernten. Das ergibt sich aus seiner Aufzählung mit voller Klarheit[1]). Er bittet um die Absolutionsfakultät von simonia occulta, die in den Breven der Gegenreformationszeit nirgends enthalten war, wohl aber in diesen späten Ausfertigungen; er erwähnt bei den Weihevollmachten ausdrücklich die arctati, deren die Ausfertigungen des 15. Jahrhunderts niemals gedachten, wohl aber die späteren. Der Erzbischof zählt in seinem Antrage alle Vollmachten des Breves von 1703 und 1707 auf, ohne dagegen eine der in den alten Fakultäten darüber hinaus entfaltenen Befugnisse noch zu erwähnen. Auch bei der Bitte um Ehedispensvollmachten geht sein Antrag, dem Inhalt des Ehedispensbreves von 1707 entsprechend, nur auf die Vollmacht: dispensandi in gradibus, erwähnt er dagegen mit keinem Wort die sonstigen Ehehindernisse, die jene Breven von 1533, 1561 und 1573 noch umfassten. Karl Kaspar erbat also Fakultäten, die den Delegationen von 1707 entsprachen, nicht aber denen von 1572, 1573.

Diese Vollmachten waren aber, wie der Antrag von 1652 ausdrücklich sagt, bereits den Vorgängern des Bittstellers ge-

[1]) Vgl. oben S. 172.

währt worden[1]). Demnach sind die geschilderten Veränderungen an den Trierer Bischofsfakultäten schon geraume Zeit vor dem Regierungsantritt Karl Kaspars vorgenommen worden. Wir werden unten hören, dass den neuen Trierer Fakultätenbreven fast völlig gleiche Ausfertigungen für Kurköln bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts gegenüberstehen[2]). So werden auch die Trierer nicht viel später, spätestens wohl unter der Regierung des zweiten Vorgängers von Karl Kaspar, unter Erzbischof Lothar von Metternich[3]) eingeführt worden sein, so dass Karl Kaspar sie in seinem Antrage 1652 bereits als die bei seinen Vorgängern üblichen Indulte bezeichnen konnte.

Es enthalten jedoch diese beiden Fakultätenbreven des 17. und 18. Jahrhunderts einen sehr wesentlichen Teil der alten Trierer Vollmachten nicht. Das eine Breve stellt eine Fortsetzung der zur katholischen Reformation bestimmten Erlasse, insbesondere desjenigen von 1572, dar, das andere enthält nur eine Ehedispensfakultät. Im Trierer Fakultätenrecht des 16. Jahrhunderts spielten aber doch auch die Gegenreformationsfakultäten, insbesondere die facultas absolvendi ab haeresi et a lectione librorum prohibitorum und die licentia legendi libros prohibitos eine sehr grosse Rolle[4]). Es ist kaum anzunehmen, dass diese im 17. Jahrhundert spurlos verschwanden. In der Tat erbat auch 1652 Karl Kaspar unter den übrigen Fakultäten seiner Vorgänger nicht nur die Befugnisse der beiden Breven von 1707, sondern neben einer Benefizienvergebungsfakultät ausdrücklich die facultas absolvendi ab haeresi[5]). Es finden sich demnach auch im 17. Jahrhundert Gegenreformationsvollmachten in Trier.

Diese Gegenreformationsvollmachten haben nun eine äusserst

---

[1]) Nicht etwa nur seinem Vorgänger.

[2]) Vgl. unten S. 192, 194.

[3]) 1599—1623; vgl. über ihn Marx a. a. O. Bd. II S. 188 f. und oben S. 172 Anm. 2.

[4]) Vgl. oben S. 157, 159 f., 162 f., 165.

[5]) Vgl. oben S. 172.

bedeutsame Wandlung durchgemacht, eine Wandlung, die uns direkt auf die Quinquennalfakultäten führen soll. Wir kennen nämlich auch Ausfertigungen von Gegenreformationsvollmachten für Trier aus dem 17. Jahrhundert. Diese sind freilich von allen sonstigen Bischofsfakultäten grundverschieden.

Die Indulte, in denen den Bischöfen Vollmachten zugestanden wurden, gingen, soweit wir bisher solche verzeichnet haben, fast ausnahmslos unmittelbar vom Papste aus und sind in der Form von Breven expediert worden[1]). Nur sehr selten versahen die Nuntien, die im Lande weilten, die Bischöfe mit Vollmachten durch Subdelegation aus ihren Fakultäten[2]). Bei den Kurtrierer Gegenreformationsvollmachten des 17. Jahrhunderts dagegen erfolgte der Erlass der Vollmachten nur indirekt durch den Papst, vermittelt war er durch eine römische Kongregation, die Inquisition. Dieser Urkunden liegen uns zwei vor, eine für Erzbischof Philipp Christoph[3]) am 27. März 1624 erlassene[4]) sowie eine für Erzbischof Karl Kaspar vom 31. September 1652[5]).

Schon die Form und die expedierende Behörde setzen diese Fakultäten in die engste Beziehung zu den Quinquennalfakultäten. Erteilte doch auch diese der Papst den Bischöfen des 17. Jahrhunderts nicht direkt, sondern durch Vermittlung der Inqui-

[1]) Vgl. oben S. 108 f.

[2]) In manchen dieser Fälle von Subdelegation durch den Nuntius handelte es sich nicht um eigentliche Bischofsfakultäten, sondern entweder um eine Heranziehung zur Mitarbeit an der kirchenpolitischen Mission des Nuntius (so z. B. in der Reformation von 1548, 1549, vgl. oben S. 127 f.) oder um Privilegierungen (so z. B. in dem Trierer Indult von 1503, vgl. oben S. 155 f.), die ausser auf die Bischöfe auch auf andere Persönlichkeiten sich erstreckten. Fälle der Subdelegation wirklicher Bischofsfakultäten durch die Nuntien vgl. oben S. 110.

[3]) Von Sötern, 1623—1652. Vgl. über diesen Marx a. a. O. Bd. III S. 136 f. und oben S. 172 Anm. 2.

[4]) Koblenz, Staatsarchiv, Kurtrier, Urkunden, I. A. 3426. Vgl. unten Anhang Nr. XXXV.

[5]) Koblenz Staatsarchiv a. a. O., Urkunden, I. A. 3452. Vgl. unten Anhang a. a. O.

sitionskongregation [1]). Die beiden vorliegenden Trierer Urkunden gehören also in formaljuristischer Hinsicht genau der gleichen Fakultätenart an wie die späteren Quinquennalfakultäten. Es sind in dieser Beziehung die einzigen unmittelbaren Vorläufer der Quinquennalen, die wir in der Geschichte der bischöflichen Vollmachten nachweisen konnten.

Freilich haben wir noch nicht die in korrekter Knappheit ausgeführte Nebeneinanderstellung der Einzelvollmachten mit einem kurzen angefügten Expeditionsvermerk des Kardinalsekretärs der Inquisition vor uns, wie wir sie in den Urkunden der Quinquennalfakultäten trafen [2]). Vielmehr erliessen in unserem Falle die sämtlichen Kardinäle der Kongregation die Konzessionen in aller Form gemeinschaftlich; die Einzelbefugnisse sind zudem mit noch grösserer Umständlichkeit als in den anderen gleichzeitigen Bischofsfakultäten umschrieben und stilisiert. Doch das ist nebensächlich. Auch die Gattung der Inquisitionsvollmachten hatte eben eine Entwicklung durchzumachen.

In diesen Trierer Vollmachten von 1654 und 1652 direkte Vorläufer der späteren Quinquennalfakultäten zu sehen, werden wir noch bestärkt, wenn wir auf deren Inhalt eingehen.

Es sind zwar noch nicht alle Vollmachten der Quinquennalen in diesen Urkunden enthalten. Die Delegationen umfassen nur die ausgesprochen gegenreformatorischen Befugnisse. Von den Ehedispensvollmachten, die Nr. 3—7 der Quinquennalen des 17. Jahrhunderts bildeten, ist hier keine Spur zu finden. Ebenso wenig von der rein jurisdiktionellen Fakultät, Gelübde aufzuheben und zu wandeln — Nr. 9 der Quinquennalen. Sogar die von der Gegenreformation des öfteren ihren Zwecken dienstbar gemachten Befugnisse, Kirchen durch einfache Priester rekonziliieren zu lassen u. s. w., — Nr. 11 der Quinquennalen — sind in den vorliegenden Urkunden dem Erzbischof noch nicht

---

[1]) Vgl. oben S. 23.

[2]) Vgl. hier und zum folgenden unten Anhang Nr. XXXV sowie den Text der ältesten Quinquennalfakultäten oben S. 15 ff.

zugestanden. Nur Nr. 1, die facultas absolvendi ab haeresi . . ., Nr. 2 die licentia legendi libros prohibitos sowie Nr. 10 die facultas absolvendi ab omnibus casibus reservatis, etiam in Bulla Coenae Domini finden wir schon hier. Von Nr. 7, der Dispensbefugnis für Irregularitäten endlich ist nur ein kleiner Ansatz darin zu finden, dass die Indulte erlauben, nicht nur von den Delikten der Häresie u. s. w. sowie des Lesens verbotener Bücher loszusprechen, sondern auch die dadurch zugezogene Irregularität zu beheben.

Nr. 1, 2 und 10 der Quinquennalen finden also in jenen Trierer Bischofsfakultäten entsprechende Analoga. Dass aber diese älteren Vollmachten nicht nur dem Rechtsinhalte nach, sondern auch in ihrer Formulierung den Quinquennalfakultäten als Vorbild gedient haben, möge eine Gegenüberstellung der entsprechenden Vollmachten auf der einen Seite in jenen Trierer Fakultäten von 1624 und 1652, auf der anderen Seite in Nr. 1, 2 und 10 der Quinquennalfakultäten dartun.

In den Trierer Bischofsfakultäten von 1624 und 1652 lautete die facultas absolvendi ab haeresi [1]):

Praeterea eidem Paternitati tuae ac eius in Ecclesia Treverensi Officiali sive Vicario in Spiritualibus Generali nunc et pro tempore existenti in solidum, ut omnes et quoscumque dictae Treverensis Civitatis vel dioecesis aut ex aliis locis, in quibus haereses impune grassantur, ad Paternitatem tuam vel dictum eius Officialem sive Vicarium in Civitate vel dioecesi Treverensi constitutos seu residentes sponte venientes utriusque

In den ältesten Quinquennalen lautete die entsprechende Nr. 1:

Absolvendi ab haeresi et apostasia a Fide et a schismate quoscumque etiam Ecclesiasticos tam Saeculares quam Regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi S. Officium exercetur, nisi in locis Missionum, in quibus impune grassantur haereses, deliquerint, nec illos, qui iudi-

[1]) Die redaktionellen Abweichungen der Fakultät von 1652 sind nur ganz unwesentlich, vgl. Anhang Nr. XXXV.

sexus ac tam laycos quam clericos Saeculares et cuiusvis ordinis Regulares, haereticos, schismaticos et a Sancta Catholica Fide quomodolibet aberrantes illorumque credentes, non tamen in haereses, schisma et errores relapsos aut de eis in Judicio delatos vel condemnatos nec eos, qui sunt ex partibus, in quibus viget Sanctum Officium Inquisitionis, de quibus nihil Smus. D. N. Papa aut hoc Sacrum Inquisitionis Officium consulatur, poenitentes quidem ab excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis censuris, et poenis, quas propter haereses, schisma et excessus huiusmodi quomodolibet incurrerint, dummodo corde sincero et fide non ficta coram Notario et testibus publice vel privatim, prout casus egerint et Paternitati tuae vel eius Officiali sive Vicario magis expedire videbitur, detestati fuerint, anathematizaverint et abiuraverint ac in gremium Sanctae Matris Ecclesiae recipi et admitti humiliter postulaverint, ac praestito per eos iureiurando promiserint, de cetero ab huiusmodi haeresibus, schismate, et erroribus et aliis similibus excessibus paenitus abstinere in forma Ecclesiae consueta, iniuncta inde eis et eorum cuilibet pro modo culpae poenitentia salutari et aliis iniungendis, prout eorum saluti Paternitas tua vel cialiter abiuraverint, nisi isti nati sint, ubi impune grassantur haereses, et post iudicialem abiurationem illuc reversi in haeresim fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

eius Officialis sive Vicarius praedictus expedire cognoverint, per vos ipsos in utroque foro citra ullam habilitationem et dispensationem absolvere et in gremium Sanctae Matris Ecclesiae recipere et reconciliare.

— — — — — — — Item ut quatuor Sacerdotes Saeculares vel cuiusvis ordinis Regulares idoneos a Paternitate tua praevio examine approbatis, qui in dicta Civitate et dioecesi Treverensi constituti seu residentes delinquentes praedictos ad eos sponte venientes ab haeresi et a casibus Sedi Apostolicae reservatis etiam in Bulla Coena Domini contentis modo et forma supradictis in eodem foro conscientiae tantum citra ullam habilitationem aut dispensationem absolvere possint, et quilibet eorum possit, Paternitas tua deputare valeat.

In der Trierer Fakultät von 1624 lautet die licentia legendi libros prohibitos:

Paternitati tuae ac aliis quatuor personis doctis et piis, quibus ipsa expedire cognoverit, ut omnes et quoscumque haereticorum seu alias prohibitos libros etiam in Indice Romano librorum prohibi-

Die Trierer Fakultät von 1652 stimmt in der Fassung der licentia legendi libros prohibitos mit ihrer Vorgängerin von 1624 völlig überein, nur schiebt sie ein:

Nr. 2 der ältesten Quinquennalfakultäten lautet:

Tenendi et legendi libros prohibitos Haereticorum, ad effectum eos impugnandi, et alias quomodolibet prohibitos praeter

torum damnatos*) ad effectum, ut praemittitur(?),haereses et errores redarguendi et confutandi, secreto, et per vos ipsos tantum ac sine aliorum scandalo aut periculo, absque censurarum et paenarum incursu in Germania tantum et non alibi legere et retinere libere et licite possitis et valeatis, et quilibet vestrum possit et valeat. Iniuncto tamen eis, quibus huiusmodi licentiam communicabit, ut notam librorum prohibitorum, quos leguntaut retinebunt, Paternitati tuae quam primum exhibeant, ut tempore huius facultatis elapso vel post eorum obitum,si quem ex eis interim forsan ex hac vita migrare contigerit, ipsa provideat, ne dicti libri ad aliorum manus deveniant, sed tradantur igni comburendum.

*) exceptis tamen Caroli Molinei et Nicolai Macchiavelli operibus ac libris de Astrologia Iudiciaria tractantibus.

opera Caroli Molinei, Nicolai Machiavelli, ac libros de Astrologia Judiciaria principaliter aut incidenter, vel alias quovis modo de ea tractantes ita tamen, ut libri ex illis Provinciis non efferantur.

Die Absolutionsvollmacht von den Reservatfällen, auch von denen der Bulle: Coena Domini, lautet in den Trierer Fakultäten von 1624 und 1652:

Insuper de speciali mandato Smi. D. N. Papae vivae vocis oraculo nobis facto Paternitati tuae, ut ab omnibus casibus Sedi Apostolicae reservatis et in Bulla Coenae Domini contentis omnes et singulos paenitentes de partibus praedictis, qui ad cor reversi de praemissis ab intimis doleant et in futurum omnino abstinere intendant, in Sacramentali Confessione impositis eis poenitentiis salutaribus et aliis, quae de iure fuerint iniungenda, in foro dumtaxat Conscientiae absolvere. Item ut quatuor Sacerdotes — — u. s. w., vgl. oben S. 183.

Nr. 10 der ältesten Quinquennalen lautet:

Absolvendi ab omnibus casibus reservatis etiam in Bulla Coenae Domini, in locis tamen, ubi impune grassantur haereses.

Dass diese Inquisitionsvollmachten für Trier nicht nur nach der formalrechtlichen Seite, nicht nur in der Auswahl einzelner Befugnisse, sondern auch in deren Wortfassung unmittelbare Vorläufer der Quinquennalen sind, sieht man auf den ersten Blick. Die Uebereinstimmung in den Fassungen kann gar nicht anders erklärt werden. Auch die Subdelegation entweder an vier Seelsorgepriester oder an den Generalvikar respektive Offizial, entspricht im allgemeinen Nr. 12 der ältesten Quinquennalen [1]).

Es haben sich also die gegenreformatorischen Bischofsfakultäten auf dem Wege dieser Inquisitionsindulte zu Nr. 1, 2 und 10 der Quinquennalfakultäten entwickelt. Wie sich diese Veränderung vollzogen hat, lässt sich aus dem vorliegenden Material nicht erschliessen. Nur so viel sei festgestellt,

[1]) Vgl. oben S. 18.

dass die Fakultät, von den päpstlichen Reservaten, auch denen der Bulle: Coena Domini im Beichtstuhl loszusprechen mit Substitutionsbefugnis für vier Priester, also der Vorläufer von Nr. 10 der späteren Quinquennalen, jedenfalls jüngeren Datums ist als die anderen Vollmachten der Schriftstücke, vor allem als die facultas absolvendi ab haeresi ... und die licentia legendi libros prohibitos. Ist sie doch ganz getrennt von diesen als vom Papste vivae vocis oraculo [1]) erlassen besonders beigefügt. Auch dass hier nochmals die facultas absolvendi ab haeresi erwähnt wird, weist darauf hin [2]). Bei der licentia legendi libros prohibitos ist ausserdem ein Index verboten bleibender Bücher erst ganz kurz vor Einführung der Quinquennalfakultäten, jedenfalls erst nach 1624, eingesetzt worden [3]).

Auch bezüglich der Einführung der Quinquennalen ergaben diese Urkunden allerlei Interessantes. Zunächst stützen sie Paccas Behauptung, dass im Erzbistum Trier die Quinquennalfakultäten erst 1662 eingeführt seien [4]). Die Annahme, dass neben der Urkunde von 1652, also vor 1657, für Trier die uns bekannten Quinquennalvollmachten in Geltung waren, verbietet sich von selbst; dazu ist die Uebereinstimmung zu gross. Das Datum 1662 stimmt mit dem des Erlasses von 1652 zudem wegen des $10 = 2 \times 5$jährigen Abstandes trefflich überein. Ferner haben die Erzbischöfe diese direkten Vorläufer der Quinquennalen, wie aus den Urkunden hervorgeht, sowohl 1624 als auch 1652 selbst bei der Inquisition erbeten [5]). Da ist es kaum denkbar, dass sie 1662 diese Vollmachten ungebeten erhielten und ad acta legten oder doch ihre Rechtsnatur nicht kannten [6]).

---

[1]) Ueber die Fakultätenverleihung vivae vocis oraculo vgl. statt Anderer Hinschius, Kirchenrecht, Bd. III S. 773 Anm. 3. S. 795. 811.

[2]) Vgl. den Text unten Anhang Nr. XXXV.

[3]) Vgl. oben S. 183 f.

[4]) Vgl. oben S. 34. 38 Anm. 3. 43.

[5]) Vgl. unten Anhang Nr. XXXV.

[6]) Vgl. oben S. 52 ff. 54.

So laufen die Trierer Gegenreformationsfakultäten unmittelbar in Nr. 1, 2 und 10 der Quinquennalen aus.

Dieses Bild der Entwicklung unserer Bischofsfakultäten im Erzbistum Trier ist so reich, dass wir es zum Schlusse noch mit einigen kurzen Zügen zusammenfassen müssen.

Einzelne Fakultäten sind für Trier schon im Mittelalter zu verzeichnen, vor allem die Befugnis, Kirchen durch einen einfachen Priester rekonziliieren zu lassen — später in Nr. 11 der Quinquennalen. Nicht ausgeschlossen sind auch mittelalterliche Ehedispensindulte; wenigstens treten uns in den ersten Vollmachten der Reformationszeit solche schon in überaus grosser Zahl entgegen. Für alle eherechtlichen Fakultäten der Quinquennalen fanden wir mehr oder weniger entsprechende Analoga. Mit diesen trafen wir aber auch bereits in ein und demselben Breve vereint die facultas absolvendi ab haeresi sowie Vollmachten zur innerkatholischen Reformation. Die Erlasse von 1533 und 1561 enthielten also Vollmachten aller Art. Nach den tridentinischen Beschlüssen über die gegenreformatorischen Legalfakultäten reichte die Ketzerabsolutionsvollmacht in der bisherigen Form nicht mehr aus. Auch der Trierer Erzbischof ward infolgedessen 1564 mit einer weitergehenden Vollmacht ausgestattet. Schon damit war die Vereinigung der Gegenreformations- mit den Reformations- und den Ehefakultäten in einem Breve aufgegeben. Die fortschreitende Gegenreformation bildete diese Trennung noch weiter aus. Die Reformationsbefugnisse — unter ihnen als Ausnahmefall eine der tridentinischen Ehereform entstammende Ehedispensfakultät — wurden bereits 1572 in einem besonderen Breve für sich verliehen. An diese Reformationsfakultäten ist dann auch ein Fastenindult angeschlossen. Die gegenreformatorischen Befugnisse bleiben hingegen 1573 noch mit den inzwischen stark verminderten und von der Gegenreformation in etwa beeinflussten Ehedispensvollmachten in einem Erlass vereint. Wenig später scheint hier zu der in der damals gewöhnlichen Form verliehenen facultas absolvendi ab haeresi

auch die licentia legendi libros prohibitos hinzugekommen zu sein. Doch auch die Verbindung der Gegenreformationsvollmachten mit den Ehefakultäten ward bald zerrissen. Die Ehedispensindulte, die jetzt schon deutlich das Zeichen der Gegenreformation auf der Stirn tragen — freilich ist von ihnen nachweislich nur eine allerdings recht weite Dispensbefugnis für verbotene Grade, daneben vermutlich in getrennter Ausfertigung eine Vollmacht, vom Hindernisse geistlicher Verwandtschaft zu befreien, übrig geblieben, — sowie die ursprünglichen Reformationsfakultäten und das Fastenindult, die noch immer vereint geblieben, aber zu rein jurisdiktionellen Fakultäten geworden sind, werden in Brevenform bis zum 18. Jahrhundert weiterverliehen. Die Gegenreformationsvollmachten dagegen werden nicht mehr vom Papste direkt, sondern durch Vermittlung der Inquisition erlassen. In diesen Inquisitionsvollmachten bildeten sich bereits vor 1624 die facultas absolvendi ab haeresi und die licentia legendi libros prohibitos zu Fakultäten aus, die im allgemeinen Nr. 1 und 2 der Quinquennalen entsprachen. Neu hinzu war mindestens seit 1624 schon die Absolutionsvollmacht für päpstliche Reservate mit Einschluss der in der Nachtmahlsbulle reservierten — später Nr. 10 der Quinquennalenformulare — gekommen. Wir kennen solche Inquisitionsausfertigungen für die Trierer Erzbischöfe aus den Jahren 1624 und 1652. Die Quinquennalen, die 1662 in Trier eingeführt wurden, sind nur eine Umarbeitung und eine Erweiterung davon, allerdings eine sehr beträchtliche und mit völliger Wesensveränderung verbundene.

Für das Erzbistum Trier ist der Gang der Entwicklung also ziemlich klar geworden. Wenden wir uns nun dem Erzstift Köln zu, das die Quinquennalen ja vor Mainz und Trier erhielt.

Gegenreformationsfakultäten, wie z. B. die facultas absolvendi ab haeresi und die licentia legendi libros prohibitos kann ich für Köln vor den Quinquennalen, abgesehen davon, dass 1564 Erzbischof Friedrich von Wied an den grossen gegen-

reformatorischen Vergabungen Pius IV. teilnahm [1]), nicht nachweisen. Haben die Kölner Erzbischöfe keine solchen besessen? Möglich ist das schon; denn mit ihnen hat die Kurie im Jahrhundert der Reformation wirklich Unglück gehabt. Zwei von ihnen, Hermann von Wied und Gebhard Truchsess von Waldburg, fielen zum Protestantismus ab. Allzu glaubenseifrig waren auch die übrigen Kölner Kurfürsten des Jahrhunderts nicht [2]). Diesen gegenreformatorische Vollmachten in die Hand zu geben, mag der Kurie bedenklich erschienen sein. Als nach dem Sturze Gebhards bayerische Prinzen den Erzbischofstuhl bestiegen, besserten sich zwar die kirchlichen Zustände. Die Gegenreformation und überhaupt die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten blieben aber in den Händen der zu Köln residierenden Nuntien [3]). Die Erzbischöfe kümmerten sich wenig darum. Somit ist es nicht verwunderlich, dass wir für die

---

[1]) Vgl. oben S. 86 f.

[2]) Zur historischen Orientierung vgl. G. Wolf, Aus Kurköln im 16. Jahrhundert. Berlin 1905. Auch der Nachfolger Hermanns von Wied, Adolf von Schaumburg, erregte anfänglich Zweifel über seine Glaubenstreue, a. a. O. S. 34. Er hat durch seine laue Haltung wesentlich zum Zustandekommen des Augsburger Religionsfriedens beigetragen, a. a. O. S. 52. Sein Nachfolger, Anton von Schaumburg, fand in der kurzen Regierungszeit nicht einmal Zeit, sich die Weihen erteilen zu lassen, a. a. O. S. 69. Er kommt also ebenfalls für die fraglichen Vollmachten kaum in Betracht. Gebhard von Mansfeld sodann, der 1558 gewählt wurde, hat wegen seiner Sittenlosigkeit nie die Anerkennung der Kurie gefunden, a. a. O. S. 74; er starb 1562 als electus, a. a. O. S. 75. Ebensowenig erlangte dessen Nachfolger, Friedrich von Wied, 1562 bis 1567, die Bestätigung. Verweigerte er doch dem Papste die durch das Tridentinum geforderte professio fidei. Valentin von Isenburg, 1567 bis 1577, endlich erlangte wegen der gleichen Weigerung nach langem Streite erst Ende 1573 die Konfirmation. Vgl. Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers a. a. O. S. 42 f. Dass er in den weiteren drei Regierungsjahren bis 1577 die Gegenreformationsfakultäten erhalten habe, ist nicht anzunehmen. Die gerade für jene Zeit so vollständigen Quellen — vgl. oben S. 88 Anm. 4 — hätten solches verzeichnet. Valentins Nachfolger ward Gebhard von Waldburg (1577—1583).

[3]) Vgl. das Kurkölner Promemoria, oben S. 58 f.

Kölner Ordinarien vor den Quinquennalen keine Gegenreformationsfakultäten finden. Lassen wir jedoch die endgültige Entscheidung dahingestellt. Der Ursprung dieser Vollmachten ist ja zur Genüge nachgewiesen.

Ueber jurisdiktionelle Fakultäten sind wir für Köln besser unterrichtet.

Beschäftigen wir uns zunächst mit den wichtigsten von ihnen, den Ehedispensfakultäten. Das älteste urkundlich vorliegende Ehedispensindult für Kurköln war ein Privileg, welches Papst Paul V. am 22. Dezember 1619 in Brevenform an den Erzbischof Ferdinand von Köln expedieren liess [1]).

In diesem Schriftstück erhielt der Ordinarius die Vollmacht, das Hindernis der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft contrahendis et contractis für alle pauperes, qui quotidiano labore et industria victum sibi parant, bis zum dritten Grade, ja, wenn die Verwandtschaft ex actu fornicario stamme, sogar bis zum zweiten Grade zu beheben. Die Vollmacht galt für die Diözesen Köln und Lüttich, und zwar ad septennium [2]). Die Dispense auf Grund derselben sollten stets kostenlos gewährt werden.

In redaktionell nur wenig veränderter Form wurde diese Fakultät von Urban III. pünktlich am 17. Dezember 1626 auf weitere sieben Jahre erneuert [3]). Auch in der Folgezeit verschwand sie nicht; denn die Ehedispensbreven, welche die Episkopalisten [4]) vom 17. März 1645, vom 9. Dezember 1650 und vom Jahre 1667 veröffentlichen, sind dem Indult von 1626 völlig

---

[1]) Düsseldorf. Staatsarchiv, Kurköln. geh. geistl. Archiv, Urkunden, Nr. 6. Siehe Anhang Nr. XXXII.

[2]) In dem Breve selbst steht ad sexennium, in dem Expeditionsvermerk auf der Rückseite hingegen ad septennium. Die pünktliche Erneuerung nach sieben Jahren am 17. Dezember 1626 weist aber darauf hin, dass die Lesart: ad septennium des Dorsalvermerkes vorzuziehen ist.

[3]) Düsseldorfer Staatsarchiv, Kurköln. geh. geistl. Archiv, Urkunden, Nr. 6.

[4]) In der Streitschrift Widerlegung ... (oben S. 48 Anm.), Anhang A. Vgl. oben S. 50 ff.

gleichlautende Erlasse. So erfährt die Vermutung Mejers, dass jene Indulte von 1645 u. s. w. nicht die ersten Quinquennalen seien, sondern bereits in früherer Zeit bestanden hätten, ihre urkundliche Bestätigung.

Aber auch zwischen dem 17. Dezember 1626 und dem 17. März 1645 klafft keine Lücke. Der Kölner Nuntius Carafa berichtete nämlich in einer am Schlusse seiner Nuntiaturperiode dem Staatssekretär übergebenen Relation: Legatio Apostolica Petri Aloysiae Carafae [1]), dass Erzbischof Ferdinand in tertio et quarto gradu Ehedispense erteilt habe, obwohl sein aus der Zeit Pauls V. stammendes Indult abgelaufen gewesen sei. Er, der Nuntius, habe alsdann den Kurerzbischof bewogen, das abgelaufene Indult erneuern zu lassen [2]) [3]). Carafas Nuntiaturperiode ging 1634 zu Ende; bis zum 17. Dezember 1633 war das Indult vom 17. Dezember 1626 gültig, das die Vollmachten von 1619 erneuerte. Somit dürfte der von Carafa erwähnte Konflikt und die weitere Ausfertigung des Breves in das Jahr 1634 zu setzen sein.

---

[1]) Gedruckt: edidit J. A. Ginzel, Würzburg 1840. Die betreffende Stelle l. c. S. 30 f. Handschriftlich findet sich die Legatio in einem Registraturbande des alten Kölner Nuntiaturarchivs. Köln. Stadtarchiv Sign. Nuntiatur, B. I. Wir drucken die Stelle unten S. 207 Anm. 1 ab.

[2]) Carafa spricht hier zwar nur vom Hindernisse bis zum dritten Grade. Dass er aber die Vollmacht, die für ex actu fornicario hervorgehende Verwandtschaft bis zum zweiten Grade gegeben war, den Erzbischof erneuern liess und nicht eine nur bis zum dritten Grade gehende, ergibt sich aus Folgendem. Am Schlusse seiner Legatio bittet der Nuntius, man möge, was bisher nicht der Fall gewesen sei, seinen Nachfolger im Ehedispensrecht dem Erzbischof gleichstellen, dem er noch selbst die Fakultät vermittelt habe — l. c. S. 181. Bis zum dritten Grade besass aber der Nuntius sicherlich die Befugnis schon. Vgl. unten in § 9. Mithin muss die Kölner Bischofsfakultät jener Zeit bis über den dritten Grad hinausgegangen sein.

[3]) Diese Indulte aus der Zeit Carafas und bis 1667 sind der einzige Ausschnitt aus der Vorgeschichte der Bischofsvollmachten, an den bisher, so besonders von seiten der Episkopalisten und später durch Mejer, Kombinationen geknüpft worden sind. Sie alle kannten freilich auch dieses Material nur sehr unvollständig.

Die Delegationen von 1619, 1626, 1634, 1645, 1650 und 1667 sind jedoch ihrem Ursprunge nach älter. Carafa spricht in der genannten Legatio von solchen Breven, die bereits zur Zeit des Regierungsantrittes Pauls V. — vel ab ineunte pontificatu Pauli V.[1]) — für Köln und Lüttich ad quinquennium erlassen seien. Das Breve Pauls V. von 1619 ging hingegen bereits auf sieben Jahre. Der Grund des Erlasses war ein besonders in Lüttich über das Ehedispensrecht zwischen Rom und dem Ordinariat ausgebrochener Zwist. Diesen Streit berührt auch der spätere Nuntius Sanfelice in einem Schreiben an den Staatssekretär vom 12. Februar 1652[2]). Als Erzbischof nennt dieser dabei den ersten Bayernprinzen auf Kölns Stuhl, Ernst (1582-1612). Da Paul V. im Jahr 1605 zur Regierung kam, ist der in den ersten Jahren seines Pontifikats liegende Streit und der damit verbundene fünfjährige Erlass der Ehedispensvollmacht also frühestens 1605 und spätestens 1612 anzusetzen. In Wirklichkeit, so werden wir unten sehen, sind diese Vollmachten wahrscheinlich sogar bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts dem Erzbischof Ernst verliehen worden.

Auch nach 1667 blieben ferner jene alten Ehedispensindulte neben den Quinquennalen weiter bestehen. Bat doch noch im Jahre 1694 der Erzbischof Joseph Clemens unter anderem auch, man möge ihm ampliare la facoltà di dispensare anche nel 2° e 3° grado inaequali consanguinitatis et affinitatis, si come fù concessa all Arcivescovo Elettore suo antecessore con la potestà di poter il tutto e in parte subdelegare alli suoi Coadministratori . . .[3]). Dass hier Joseph Clemens nicht die Nr. 3 der Quin-

[1]) Mejer, der die Legation fälschlich einem Pater Aloysius Caraffa zuschreibt, übersetzt a. a. O. Bd. II, S. 217 diese Stelle: „und etwa seit dem Regierungsantritte Pauls V." „Vel" bedeutet hier nur, dass „zum Beispiel" aus jener Zeit Indulte gefunden seien. Ob es noch ältere gegeben habe, will Carafa damit dahingestellt sein lassen.

[2]) Arch. Vatic., Nunziatura di Colonia, vol. XXIII. Näheres über diesen Brief siehe unten.

[3]) Düsseldorf. Staatsarchiv, Kurköln. geh. geistl. Archiv, Akten, Nr. 76. Vgl. oben S. 13 Anm. 1.

quennalen meint, geht erstlich daraus hervor, dass er auf seinen Vorgänger Max Heinrich zurückverweist, während er die Quinquennalen doch selbst schon 1689 erhalten hatte. Sodann war auch die gewünschte Subdelegationsbefugnis in den Quinquennalen als Nr. 12 stets enthalten gewesen, während diese Breven nur den Erzbischof persönlich bevollmächtigten. Sie stellt also die von Joseph Clemens gewünschte Erweiterung der Vollmacht dar.

Die Expedition erfolgte zugleich mit den anderen erbetenen Fakultäten am 6. Oktober 1694. Sehr bemerkenswert ist, dass, während die früheren Breven einfach vom Papste erlassen wurden, hier der Antrag an die Inquisition erfolgte, und dass diese auch die Expedition besorgte. Damit waren diese Spezialfakultäten im Charakter den Quinquennalen angepasst [1]).

Das Ehedispensrecht bis zum dritten, ja teilweise sogar bis zum zweiten Grade haben also die Kölner Erzbischöfe für die Bistümer Köln und Lüttich mindestens von 1612 ab bis an das Ende des Jahrhunderts in stets wiederholten Indulten erhalten.

Die Frage, ob diese Fakultäten rein jurisdiktioneller Natur waren oder irgendwie gegenreformatorisch beeinflusst, wollen wir später behandeln. Es waren nämlich nicht die einzigen vor den Quinquennalen entstandenen Kölner Fakultäten.

Neben den Breven für die Dispensation in verbotenen Graden haben wir bereits oben ein Breve festgestellt, das die Behebung des Hindernisses der geistlichen Verwandtschaft gestattet [2]). Gleichlautende Ausfertigungen liegen mit dreijähriger Gültigkeitsdauer für den Erzbischof Max Heinrich vom 8. Dezember 1650, 12. November 1655 sowie vom 17. August 1677 vor [3]). Diese Indulte geben die Vollmacht nur für das Erzbistum Köln, nicht für Lüttich. Schon oben haben wir ausserdem nachgewiesen, dass auch diese Fakultäten vor Einführung

[1]) Weiteres über den Charakter dieser Indulte siehe unten.

[2]) Siehe oben S. 53 ff.

[3]) Die Streitschrift Widerlegung ..., Anhang B.

der Quinquennalen in Köln entstanden sein müssen[1]). Es standen demnach bereits vor 1640 den Kölner Erzbischöfen ähnliche, jedoch etwas weiter gehende Vollmachten zu, als sie nachher Nr. 3 und 6 der Quinquennalen enthielten.

Andere Befugnisse bezogen sich auf die Erteilung der Weihen. Am 19. August 1620 erhielt Erzbischof Ferdinand von Paul V. ein Breve, das auf sechs Jahre folgende Fakultäten delegierte[2]). Der Ordinarius durfte extra tempora und non servatis interstitiis die Weihen erteilen, ferner den Bewohnern der Gebirgsgegenden des Erzstiftes Fastendispense gewähren und endlich von dem Delikt der Simonie absolvieren. Diese Vollmacht ist fast völlig die gleiche, wie wir sie für Trier in Breven von 1703 und 1707 als Triennalfakultäten festgestellt haben[3]).

Das Fastenindult und die Lossprechungsvollmacht für Simonisten lassen sich für Köln im 17. Jahrhundert weiter nicht nachweisen. Eine um so grössere Rolle spielt aber im Kölner Fakultätenrecht die Befugnis, extra tempora und non servatis interstitiis zu weihen. Auch diese Befugnis hat nämlich Ferdinand zur Zeit des Nuntius Carafa, obwohl die Fakultät verfallen war, missbräuchlich weiter ausgeübt. Auch diese Fakultät musste er auf Drängen des Nuntius vom Papste wieder erbitten[4]). Gleichzeitig mit der Erneuerung werden dem Erzbischofe noch andere, ähnliche Vollmachten erteilt. Ein Breve vom 2. Oktober 1630 ad triennium, erneuert am 3. September 1633 auf weitere drei Jahre[5]), berechtigt den Kölner Ordinarius, vom defectus aetatis zu dispensieren, jedoch nicht über sechs Monate hinaus.

---

[1]) Vgl. oben S. 55.

[2]) Düsseldorf. Staatsarchiv, Kurköln. geh. geistl. Archiv, Urkunden, Nr. 7. Vgl. im Anhang Nr. XXXIII.

[3]) Vgl. oben S. 174 f.

[4]) Vgl. unten S. 207 Anm. 1.

[5]) Düsseldorf. Staatsarchiv, Kurköln. geh. geistl. Archiv, Urkunden Nr. 22 und 23. Vgl. Anhang Nr. XXXVI.

Wann diese Fakultät, vom defectus aetatis Dispens zu gewähren, zum ersten Male für Köln zugestanden wurde, vermag ich nicht festzustellen. Sicherlich vor 1624; denn in diesem Jahre sprach bereits der Nuntius Montorio in einer an den Papst gerichteten Relation davon, dass die Ordinarien auch von diesem Weihehindernisse dispensierten [1]). Wahrscheinlich sind die Vollmachten, extra tempora und non servatis interstitiis zu weihen, sowie die weitere, die Weihekandidaten von dem Hindernisse der zu grossen Jugend zu befreien, ebenso wie die Ehedispensfakultäten am Anfange des Jahrhunderts in Händen Erzbischof Ernsts gewesen.

Gleich den Ehedispensindulten verschwinden auch diese drei Vollmachten nicht nach Einführung der Quinquennalen. Von dem Fastenindult und der Absolutionsvollmacht für Simonisten wurde freilich die Befugnis, extra tempora et non servatis interstitiis zu weihen, getrennt und mit der Vollmacht, vom defectus aetatis zu dispensieren, vereinigt. Auf seinen Antrag [2]) erhielt nämlich Ferdinands Nachfolger, Max Heinrich, am 12. Januar 1651 durch die Inquisition diese Weihebefugnisse auf Lebenszeit zugestanden [3]). Die Dispensvollmacht für den defectus aetatis darf er jetzt sogar ausüben, wenn auch ein ganzes Jahr von dem vorgeschriebenen Alter fehlt. Seinem Nachfolger, Joseph Clemens, gestand die Kongregation die Befugnis am 9. März 1689 auf seinen Antrag in der gleichen Form zu [4]).

---

[1]) Näheres über die Relation Montorios und diese Stelle siehe unten S. 203.

[2]) Bei den Delegationen dieser drei Vollmachten ist in allen Urkunden von 1620, 1630, 1633, 1651 und 1694 der spezielle Antrag des Erzbischofs ausdrücklich erwähnt.

[3]) In einem Berichte des Kölner Nuntius Bussi vom 1. Januar 1708 findet sich die Urkunde der Inquisition kopiert. Arch. Vatic., Nunz. di Colonia, vol. 93. Vgl. Anhang Nr. XXXIX.

[4]) Düsseldorf. Staatsarchiv, Kurköln. geh. geistl. Archiv, Akten Nr. 76. Die Inquisition fügt den Vermerk bei: Questo sudetto decreto è stato spedito nel modo e forma e senza limitatione di tempo, come fù spedito per il suo antecessore 12. Gennaio 1651.

Auch diese drei Befugnisse, ursprünglich in Brevenform erteilt, werden seit 1651 von der Inquisitionskongregation gewährt. In den Quinquennalen des 17. Jahrhunderts finden wir sie noch nicht; doch werden sie nach 1700 als Nr. 12 und 13 in diesen Schriftstücken mitverliehen.

Daneben finden wir endlich in Köln noch eine reine Gegenreformationsfakultät. Es ist die Befugnis, Priester zur Rekonziliation von Kirchen und Altären, zur Weihe von Kirchen und anderen Kultgegenständen zu bevollmächtigen, etiamsi Sacra Unctio adhibetur, aqua tamen et oleis ab aliquo Catholico Antistite benedictis et consecratis.

Als Grund dieser dem Bischof auf seinen Antrag bewilligten Fakultät wird ausdrücklich die Notwendigkeit infolge der Bedrängnis durch die Protestanten angegeben.

Wir verzeichnen im 17. Jahrhundert diese Vollmacht in zwei ad quinquennium gültigen Breven vom 17. August 1657 und vom 1. Oktober 1695 [1]). Der Inhalt stimmt mit Nr. 11 unserer Quinquennalen überein, geht aber in so fern weiter, als die Priester auch Salbung mit dem vom Bischofe konsekrierten Oele anwenden dürfen. Da wir bereits zur Zeit der Gegenreformation den Wurzeln dieser Vollmacht begegnet sind [2]), möchte ich auch hier annehmen, dass die Fakultäten schon vor den Quinquennalen in Köln heimisch waren. Die bei den anderen Kölner Fakultäten angeführten Gründe sprechen auch hier dafür.

Wegen ihres weiteren Umfanges verschwand neben Nr. 11 der Quinquennalen diese Vollmacht so bald nicht. Wir können noch im 18. Jahrhundert den Erlass ad quinquennium am 19. Dezember 1727, 12. Dezember 1732, 16. Januar 1738, 18. Dezember 1742, 15. Dezember 1747, 5. Dezember 1752 und 16. Juni 1757 bis zum 6. August 1784 feststellen [3]). Gleich den

[1]) Düsseldorf. Staatsarchiv, Kurköln. geh. geistl. Archiv, Akten Nr. 76. Vgl. Anhang Nr. XLII.

[2]) Siehe oben S. 98 f.

[3]) Düsseldorf. Staatsarchiv, a. a. O., Urkunden, Nr. 82 ff. 128. 155.

Ehedispensindulten bestand sie, obwohl vor den Quinquennalen entstanden, neben diesen fort. Bemerkenswert ist, dass für diese Gegenreformationsfakultäten anscheinend nicht die Inquisition Expeditionsbehörde war.

Das ist ein reiches Bild von Kölner Fakultäten vor den Quinquennalen. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts jedenfalls konnte der Kurerzbischof in verbotenen Graden bis zum dritten, ja teilweise zweiten Grade sowie vom Hindernis geistlicher Verwandtschaft dispensieren. Er durfte extra tempora und non servatis interstitiis sowie unter Altersdispens für ein Jahr weihen. In derselben Zeit erhielt er endlich aller Wahrscheinlichkeit nach die Vollmacht, Priester zur Rekonziliation der Kirchen und zur Konsekration und Benediktion von Kultgegenständen zu substituieren. Bis in die Zeit von Joseph Clemens, teilweise noch weiter, haben wir all diese Fakultäten verfolgt. Das sind ähnliche, ja zum Teil sogar weitergehende Befugnisse als Nr. 3, 6 und 11 der ursprünglichen sowie Nr. 12, 13 und, wenn wir das Fastendispensindult mit in Betracht ziehen, Nr. 19 der späteren Quinquennalen.

Von diesen Kölner Vollmachten sind die auf die Weihen bezüglichen und das Fastenindult zweifellos rein jurisdiktionell. Die betreffenden Breven tun das schon durch ihren Text kund. Auch als von 1651 an die Inquisition die für diese Delegationen zuständige Behörde war, blieb ihr Charakter unverändert. Damit ist erwiesen, dass man aus der Expeditionsbehörde keinerlei Schlüsse auf den Charakter einer Vollmacht ziehen darf. Es scheinen allmählich alle Bischofsfakultäten in die Zuständigkeit der Inquisition gekommen zu sein. Damit fällt aber auch eines der Hauptargumente Mejers für den Missionscharakter der Quinquennalen [1]). Diese Expeditionsbehörde — das beweisen die vorliegenden Indulte, die weder ursprünglich noch nachher auf die Mission beschränkt, noch auch nachweislich wegen der Mission oder auch nur wegen der Gegenreformation

[1]) Mejer a. a. O. Bd. II, S. 214 f. 246 f.

gegeben waren, Indulte, deren rein jurisdiktioneller Charakter auch durch die Rolle dargetan ist, die sie in den gleich zu behandelnden episkopalistischen Konflikten der Zeit spielten — wurde eben für Fakultäten aller Art zuständig [1]).

Sicherlich gegenreformatorisch waren hingegen die stets in Brevenform verliehenen, Nr. 11 der Quinquennalen ähnlichen Kölner Indulte. Immerhin sind sie nach ihrem im Wortlaut gegebenen Zwecke nicht sowohl für den Angriff als nur für die Verteidigung bestimmt.

Welchen Stempel tragen nun aber die Kölner Ehedispensvollmachten? Dass sie nicht rein gegenreformatorisch waren, liegt auf der Hand. Paccas Behauptung, solche Indulte seien vor den Quinquennalen meist nur zu Gunsten konvertierter Häretiker erlassen, findet auch hier keine Bestätigung. Trotzdem sind aber auch diese Vollmachten nach ihrem Ursprung wenigstens in mittelbaren Zusammenhang mit der Gegenreformation zu bringen. Sind sie doch nach ihrem von 1619 bis 1667 gleichlautend vorliegenden Texte erlassen ad evitanda plurima scandala et mala, quae ob vicinitatem Haereticorum in dies contingunt. Das weist uns darauf hin, dass diese Vollmachten wenigstens im Ursprunge indirekt gegenreformatorisch waren. Erinnern wir uns daran, dass wir ein gleiches bei den Ehedispensfakultäten für Trier feststellten [2]). Da liegt der Schluss nahe, dass die Ehedispensindulte dieser westdeutschen Ordinarien ungefähr gleichzeitig entstanden seien. Die Trierer Vollmachten, wenngleich schon höheren Alters, erscheinen doch 1575 mit ihrer kurzen Gültigkeitsdauer, der besonders angeordneten Benachrichtigung des Nuntius u. s. w. zweifellos als etwas Besonderes. Viel weiter als 1573 gehen diese westdeutschen Bischofsfakultäten als indirekt gegenreformatorische also kaum zurück. Dass man die so schwankenden Kölner Ordinarien, von denen zudem bis 1576 Jahrzehnte lang keiner

[1]) Auch die Kölner Ehedispensindulte gingen erst später in die Zuständigkeit der Inquisition über. Vgl. oben S. 193.

[2]) Vgl. oben S. 168 f. sowie S. 176 f.

die Bestätigung der Kurie erlangte[1]), dem so vertrauenswürdigen Trierer Bischofe[2]) vorgezogen habe, ist kaum anzunehmen.

Doch dieser ursprünglich indirekt gegenreformatorische Charakter ging den Kölner Ehedispensfakultäten bald verloren. Die episkopalistischen Konflikte des 17. Jahrhunderts zwischen der Kurie und den Kölner Erzbischöfen aus dem Hause Bayern weisen ihnen gleich den Vollmachten in Betreff der Klerikerweihen eine ganz andere Stelle zu. In den durch Personalunion unter diesen Kirchenfürsten vereinigten Bistümern Köln und Lüttich vermag ich auf Grund neuer Akten jene Streitigkeiten über die Fakultäten genauer zu verfolgen.

Einen interessanten Aufschluss über die Geschichte des Ehedispensationsrechtes in jenen Gegenden erhalten wir bereits aus einem Briefe, den am 30. Juni 1585 der damalige Nuntius Bonomi[3]) nach Rom sandte.

Dieser teilte nämlich dem Kardinalstaatssekretär mit[4]), er dürfe ihm nicht verschweigen, dass ihm der Generalvikar von

---

[1]) Vgl. oben S. 189 und Anm. 2.

[2]) Vgl. oben S. 172.

[3]) Ueber Bonomi siehe unten in § 9.

[4]) Nuntiaturberichte aus Deutschland, hrsg. von der Görresgesellschaft. Abt. I. Bd. I S. 101 f.: Et in questo proposito non devo tacerle, come il vicario qui di Liegi (huomo per altro dotto et di grande sperienza et di maggior riputatione et conosciuto ancho da molti in Roma, detto per nome Levino Torrentio) mi dice liberamente d'haver sempre conceduto le dispense matrimoniali in quarto et terzo e quarto, come han fatto gli antecessori suoi ab immemorabili tempore, anzi sopra cento anni, onde si crede di poterlo fare di ragione, si come dicemi anchora, che fanno molti altri ordinarii circumvicini. A questo disordine se ben mi pare molto necessario di provedere, io non ho però voluto prohibirlo, finchè non ne habbia expresso ordine da Sua Santità, si perchè mi dice il vicario, che havendone altre volte lui stesso scritto a Roma non ne hebbe alcuna risposta, onde si persuade, che sia stata questa facoltà tacitamente confermata, si perchè non vorrei far cosa, che paresse rigorosa in questo principio, finchè almeno sia publicato il concilio di Trento.

Lüttich, Lävinus Torrentius, den er und die römische Kurie als einen erfahrenen und ausgezeichneten Mann kennen gelernt hätten [1]), freimütig gestanden habe, er habe stets Dispense im vierten sowie dritten und vierten Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft erteilt, wie es auch seine Vorgänger seit unvordenklichen Zeiten, seit mehr als hundert Jahren, getan hätten. Man glaube daher, solches mit Recht tun zu dürfen; viele benachbarte Ordinarien verführen genau so. Wenn es ihm, Bonomi, auch sehr nötig erscheine, dieser Unordnung zu steuern, so wolle er doch auf den ausdrücklichen Befehl des Papstes warten, erstlich weil der Generalvikar ihm sage, er habe solches selbst bei anderer Gelegenheit nach Rom berichtet, aber keine Antwort erhalten, woraus er auf die stillschweigende Bestätigung der Fakultät geschlossen habe; ausserdem aber möchte er, Bonomi, weil er gerade die Publikation des Konzils von Trient in Lüttich anstrebe, nicht rigoros erscheinen.

Diese Mitteilung des Nuntius Bonomi tut uns kund, dass man bereits 1585 in Lüttich gewohnheitsmässig ohne Fakultäten Ehedispense erteilte. Ja, der Generalvikar stützt sich sogar auf das Beispiel seiner Vorgänger. Zur Regierungszeit Kardinal Gerhards von Groesbeck, der 1564—1580 Bischof von Lüttich war, wird demnach die gleiche Unordnung bestanden haben. Die Zurückdatierung auf „mehr denn hundert Jahre" ist wohl kaum wörtlich zu nehmen; denn unsere Untersuchung hat uns gezeigt, dass vorher Ehedispensfakultäten sehr selten waren. Wahrscheinlich ging dieser Missbrauch aus einer dem Lütticher Bischof einst verliehenen, aber längst verfallenen Vollmacht hervor. Zur Zeit des Kardinals von Groesbeck konnte ich zwar eine solche nicht feststellen [2]); aber dass sie damals oder etwas

---

[1]) Lävinus Torrentius war ein persönlicher Freund Bonomis (Nuntiaturberichte aus Deutschland, hrsg. von der Görresgesellschaft. Abt. I. Bd. II S. 191 Anm. 2). Er wurde 1586 Bischof von Antwerpen und starb 1595 als erwählter Erzbischof von Mecheln.

[2]) Für den Kardinalbischof fand ich im Brevenarchiv nur eine einzige Fakultät. Es ist eine Gegenreformationsvollmacht vom 3. April 1574,

früher vorhanden war, ist anzunehmen. Dass man keine Befugnis iure proprio prätendierte, erhellt daraus, dass Lävinus Torrentius in dieser Angelegenheit selbst nach Rom rekurriert hatte.

Die Behauptung des Generalvikars, auch die ordinarii circumvicini dispensierten in gleicher Weise wie er, ist wohl in erster Linie auf Köln zu beziehen. War doch damals das Erzstift Köln mit Lüttich unter dem Krummstabe eines Prälaten, Ernsts von Bayern, vereinigt. Wahrscheinlich herrschte also auch in Köln um 1585 der gleiche Zustand.

Ob der Nuntius Bonomi später gegen diese Usurpationen einschritt, vermag ich nicht zu sagen. Wenn ja, so jedenfalls nur dadurch, dass er dem Generalvikar die faktisch in Anspruch genommene Vollmacht in einer neuen Fakultät wirklich vom Papste verschaffte. Nach dem Abgang von Lävinus Torrentius nach Antwerpen dispensierten seine Nachfolger ruhig, vielleicht zunächst auf Grund einer Fakultät, dann aber eigenmächtig weiter. Der Konflikt war noch nicht zu Ende.

In den ersten Jahren der Regierung Pauls V., nämlich 1605 bis 1616, kam die gleiche Unordnung wieder zur Sprache. Der Lütticher Generalvikar dispensierte ohne Fakultät eigenmächtig von den Ehehindernissen. Der damalige Nuntius verwarnte ihn ernstlich, jedoch umsonst. Daraufhin berichtete er nach Rom, und der Papst befahl dem Erzbischof Ernst (1582 bis 1612), seinen Lütticher Generalvikar zu strafen. Der Erzbischof kümmerte sich um den Befehl nicht. Nun berief Paul V. den Generalvikar nach Rom, und wenn der Erzbischof nicht ein so mächtiger Kirchenfürst gewesen wäre, hätte man seinen Vertreter exemplarisch bestraft[1]).

---

die ihn ermächtigt, Inquisitoren aufzustellen, welche nicht nur gegen die Häretiker vorgehen, sondern auch reuige Ketzer, dummodo alias relapsi non fuerint, nach erfolgter Abschwörung in utroque foro absolvieren konnten. Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, anno 1574, lib. 1, fol. 128 (nel Reg. Nr. 2, fol. 228).

[1]) Aus einem Briefe des Nuntius Sanfelice an den Kardinalstaats-

Den Streit selbst legte man so bei, dass der Erzbischof für Köln und Lüttich jenes Ehedispensindult ad quinquennium erhielt, das wir oben bereits kennen lernten [1]). Man gab die Befugnisse, die sonst einfach usurpiert wurden, durch Fakultäten dem Ordinarius in die Hand. Daraus, dass man für Lüttich und Köln die Indulte erteilte, erhellt, dass in beiden Diözesen der Zustand der gleiche war. In Lüttich freilich scheint der Streit am brennendsten gewesen zu sein.

Auch dieser Kompromiss schaffte aber den Streitpunkt nicht endgültig aus der Welt. Zwar wurde, wie wir oben gesehen haben, 1619 das Ehedispensindult auf sieben Jahre erneuert, und hatten die Ordinarien 1620 die Befugnis, extra tempora und non servatis interstitiis zu weihen, und wohl auch schon die Dispensbefugnis vom defectus aetatis in Händen. Aber sie kümmerten sich wenig um die Fakultäten und ihre Grenzen. Daher musste bereits am 31. August 1621 die Kurie in einer Instruktion dem neuen Nuntius Montorio einschärfen: ed avvertira parimente, che niuno ordinario si arroghi a metter mano di conceder dispense matrimoniali, riservar pensioni, ò a fare altri atti, che alla sola autorità di questa Santa Sede appartengono [2]).

---

sekretär vom 23. Februar 1652: E le aggiungo, che nel tempo di Papa Paolo V il Vicario d'allhora cadeva nel medesimo errore, ed essendone stato seriamente ammonito dal Nunzio apostolico di quel tempo non volse desistere; onde avvisatone il Pontefice ordinò a Mons. Arcivescovo Elettor Ernesto di Baviera, che gastigasse il suo Vicario, e l' Elettor dissimulando l'affare, il Pontefice volse per ogni maniera, che il Vicario venisse a Roma, ove arrivato, se l'Elettor non fosse stato di quell' autorità, che egli eva, il Vicario saria stato punito esemplarmente. Arch. Vatic., Nunziat. di Colonia, vol. 23.

[1]) Tum vero reperti Romae sunt codices indulti aliquoties concessi ad quinquennium, vel ab ineunte Pontificatu Pauli V faustae recordationis, quo tempore vicarius alter episcopatus Leodiensis ferme exauctoratus est, quoniam perinde auctoritate propria dispensaverat. Legatio apostolica Petri Aloysii Carafae, S. 30 f.

[2]) Instruzzione à Mons. Montorio Vescovo di Nicastro, destinato da N. Signore suo Nunzio residente in Colonia. Köln. Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. I.

Näheres über diese Zustände erfahren wir aus dem Munde desselben Nuntius Montorio in seiner Schlussrelation vom Jahre 1624[1]). Er berichtet über diese Anmassungen und Eigenmächtigkeiten folgendes: „Die Bischöfe, selten viel erfahren im geistlichen und weltlichen Rechte, verlassen sich auf ihre Räte, und diese haben entweder Fakultäten, die ihnen verliehen worden sind, sich für immer zugeschrieben oder aber sie auf ihre Weise ausgelegt und erweitert. Es dispensieren die Räte der Ordinarien schon in verbotenen Matrimonialgraden, ad sacros ordines et beneficia vacantia super defectu natalium, sie gestehen Weihen extra tempora zu, sie dispensieren super defectu aetatis und haben sogar geistlichen Personen gestattet, Weiber zu nehmen" [2]).

Demnach hatten sich seit dem Kompromiss die Dinge so entwickelt, dass die Ordinariate teils ihre Fakultäten, die zeitlich befristet waren, nach Verfall weiter exequierten, teils die noch gültigen über ihre Grenzen hinaus erweiterten. Letzteres ist jedenfalls bei den Ehedispensen und den Extra-tempora-Weihen der Fall, kennen wir doch urkundlich Indulte, die für diese Zeit noch gültig waren und diese Befugnisse geben.

Dass hier im wesentlichen nur die Ordinariate Ferdinands, also vor allem Köln und Lüttich, in Betracht kommen, ersehen

---

[1]) Diese Relation ist, aber nur in einer mangelhaften Uebersetzung und ohne weiteren Beleg, als „aus einer Bibliothek in Rom" publiziert in Meiners und Spittlers Göttingischem Historischen Magazin. Bd. I, 1787, S. 500 ff. Ich fand sie in dem ersten der öfter erwähnten Registraturbände aus der Kölner Nuntiatur (Köln. Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. I) handschriftlich und zitiere demgemäss nach dem Urtext.

[2]) Questo abuso dalle usurpazioni, che hanno fatto i ministri de Vescovi, essendo per lo piu inesperti nella cognizione de Canoni e delle Leggi, si riposano ne Ministri, i quali ò si hanno attribute per sempre quelle facoltà, che sono state loro concedute, è vero le hanno à modo loro interpretate, et ampliate; e già gli ministri de gl' ordinari dispensavano ne gradi matrimoniali proibiti, ad sacros ordines et Beneficia vacata super defectu natalium, concedendo extra tempora. Dispensano super defectu etatis et anche a volta hanno dispensato con Persone costitute in sacris di prender moglie. Relazione, l. c.

wir daraus, dass Montorio genau das oben zitierte Urteil über die in kirchlichen Dingen unerfahrenen Bischöfe speziell nochmals für den Kurfürsten Ferdinand wiederholt[1]), während er über die anderen Erzbischöfe viel milder urteilt.

Nachdem die Kurie bereits in ihrer Instruktion diesem Nuntius die Abhilfe des Uebelstandes ans Herz gelegt hatte, ist er noch des öfteren auf Befehl des Papstes eingeschritten, aber stets vergeblich[2]).

Energischer und mit mehr Erfolg ging der Nachfolger Montorios[3]), Peter Aloysius Carafa, vor, der 1624 bis 1634 Nuntius zu Köln war[4]).

Auch diesem wurde in der ihm vom Kardinalstaatssekretär Barberini mitgegebenen Instruktion anbefohlen, er möge den Uebelständen abhelfen[5]). Diese Instruktion schildert in noch

---

[1]) Ferdinando Elettore di Colonia, fratello del Serenissimi Massimiliano e Alberto, Duchi di Baviera, e insieme Vescovo di Liegi, di Monasterio e di Paderborna e Hildeseim, nella pietà e zelo si mostra apertamente essere di quel sangue, che egli è nato, ancorche sià molto dedito alla caccia, non lascia pero la cura de stati e del gregge, mà come che egli essendo nato principe di gran sangue, pocca intelligenza può havere delli leggi e canoni, è forza, che si rimetta al parere de suoi consiglieri, i quali per lo più pieni d'interesse, non mirono (?) ad altro, che ad ampliare l'autorità di lui, senza aver tal volta riguardo con quanta ragione etc. Relazione, l. c.

[2]) A tutti questi disordini io mi sono opposto secondo che hà portato l'occasione dandone conto a S. Beatitudini, et eseguendo gl'ordini che mi si davano dà loro. Mà questo non è bastato à togliere le radici del male. Relazione, l. c. Ueber ein solches Einschreiten siehe unten S. 205 f. Anm. 2.

[3]) Ueber die Person des Nuntius Montorio vgl. Pacca, Historische Denkwürdigkeiten, S. 181.

[4]) Peter Aloysius Carafa, nicht zu verwechseln mit Carlo Carafa, der gleichzeitig die Wiener Nuntiatur innehatte, war Bischof von Tricarico. Nachdem er 1624 bis 1634 in Köln als Nuntius tätig gewesen war, wurde er nach längerem Aufenthalte in seiner Diözese 1645 Kardinal, 1651 Legat zu Bologna und nicht viel später Präfekt der Konzilskongregation. Er starb 1665. Näheres bei Pacca a. a. O. S. 181 f.

[5]) Istruzione data dal Signore Cardinale Barberino à Mons. Carafa,

deutlicherer Weise die Praxis der Ordinariate, besonders die von Lüttich.

Einige Offiziale des Nuntiaturbezirkes, so schreibt Kardinal Barberini, massten sich das Recht an, in verbotenen Graden zu dispensieren. Zur Zeit Pauls V. sei der Vikar des Bischofs von Lüttich, der diese Verfehlung begangen habe, nach Rom beschieden worden und zwar mit Verzeihung zurückgekehrt, aber auch mit dem gemessenen Befehle, in Zukunft sich aller Missbräuche zu enthalten [1]). Trotz dieses Beispieles widerstrebten in diesem Punkte immer noch einige Offiziale der Autorität, indem sie den alten Missbrauch weiterführten. So habe noch letzthin der Vikar von Lüttich Angehörige vornehmer Familien, Lambert und Elisabeth, vom Hindernisse der Verwandtschaft im zweiten und dritten Grade dispensiert. Ihre daraufhin bona fide geschlossene Ehe sei vom Nuntius annulliert worden. Carafa möge zunächst mit Mahnungen, dann aber mit schärferen Mitteln den Missbräuchen entgegentreten [2]).

Wir sehen zunächst, dass der Lütticher Offizial nicht der einzige Usurpator war. In der Schwesterdiözese Köln ist man kaum anders verfahren. Auch der Streitpunkt in Bezug auf die Ehedispense ist damit klargestellt. Das Indult von 1619 war noch in Kraft. Die Offiziale aber gingen darüber hinaus, indem sie nicht nur pauperes, wie dieses vorschrieb, sondern auch nobiles dispensierten. Zudem behoben sie Hindernisse im zweiten Grade auch da, wo die Verwandtschaft nicht ex actu fornicario stammte. Erstere Ueberschreitung war aber, wie wir sehen werden, für Rom die unangenehmere.

Vescovo di Tricarico, Nonzio al Tratto del Reno. Köln. Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur. B. I.

[1]) Eine Bestätigung der obigen Berichte. Vgl. oben S. 201 f.

[2]) Alcuni Officiali di quei Vescovi, che sono sotto la sua Nonziatura, si arroghano la facoltà di dispensare i gradi matrimoniali proibiti. A tempo di Paolo V il Vicario del Vescovo di Liegi, che aveva strucciolato in questa temerità, fù fatto venire à Roma, e benche ritornasse col perdono, gli fu però comandato, che si astenesse dà totali abusi, non dimeno questo esempio non è stato bastante, à farsi, che tutta via

Die Kurie war über diesen Konflikt, der ja nicht nur das Ehedispensrecht allein, sondern auch andere Reservate in Frage stellte [1]), sehr ungehalten. Bezeichnend für den kirchlichen Zustand im katholischen Deutschland, aber auch für die Wertschätzung dieser Reservate durch die Kurie ist der Stosseufzer, mit dem Kardinal Barberini dies Kapitel der Instruktion schliesst. Wenn das Wenige von Benefizienvergebung, die Konfirmation der Bischöfe und die Ehedispense nicht wären, so meint er, si perderebbe in breve nella Germania la memoria della Sede Apostolica [2]).

Carafa griff in der Tat der Instruktion entsprechend energischer zu. Zu Köln erteilte man widerrechtlich sowohl Ehedispense wie auch extra tempora die Weihen. Man ging nicht nur über die Grenzen der Fakultäten hinaus, sondern gewährte auch, als am 17. Dezember 1633 das Ehedispensindult und wohl schon früher die Fakultät, extra tempora zu weihen, abgelaufen waren [3]), die Dispense ohne Erneuerung der Fakultäten einfach weiter. Auch der Lütticher Generalvikar fuhr trotz

---

alcuni Officiali non si pighino questa autorità, appoggiandola ad un antico abuso. Ultimamente il Vicario di Liegi hà dispensato in 2° e 3° grado di consanguinità con Lamberto e Elisabetta nobili, conforme a la lista, che si da à V. S. mandata da Mons. Nunzio, à quali dopo haver contratto e consumato bona fide il matrimonio, Mons. Nunzio hà fatto intendere la nullità a quello, esortandogli ad astenersi ed à mandare à Roma per la dispensa, ed in questo particolare ella cerchi ritrar quello, che detti contrahenti fanno o pensano di fare per la salvezza delle loro conscienze. Questa temerità è in dispreggio, e pregiudizio manifesto dell' autorità di questa S. Sede. Però conviene, che V. S. si trovi qualche efficace rimedio di paterne ammonizioni prima, e dopo di rigoroso castigo. Istruzione l. c.

[1]) Vgl. den Bericht Montorios oben S. 203.

[2]) Istruzione, l. c.

[3]) Das uns urkundlich vorliegende Indult für Extra-tempora-Weihen lief am 19. August 1626 ab. Ich lasse es dahingestellt, ob dasselbe wie die Ehedispensvollmacht noch einmal auf ein weiteres sexennium bis zum Jahre 1632 erneuert wurde, oder ob hier bis zum Kompromisse von 1634 eine völlige Lücke vorliegt.

Ablauf der Vollmachten fort, aus vorgeblich eigenem Rechte zu dispensieren. Carafa versuchte es zunächst mit Mahnungen, dann wandte er sich nach Rom. Hier stellte man fest, dass die Fakultäten bereits abgelaufen waren. Nun wurden in beiden Bistümer die unrechtmässig erlassenen Ehe- und Weihedispense einfach annulliert. Der Lütticher Vikar musste sogar eine schriftliche Rechtfertigung einsenden. Seine Entschuldigungsgründe wurden verworfen und er vor weiteren Usurpationen ernstlich gewarnt. Als nun durch dieses energische Vorgehen die Unregelmässigkeiten abgestellt waren, erbat für beide Diözesen Kurfürst Ferdinand in Rom die Ehedispensfakultät und die Vollmacht, extra tempora zu weihen, auf ein neues septennium. Die Fakultäten wurden ihm in der uns bereits bekannten Form gewährt [1] [2].

---

[1] In seiner Legatio apostolica S. 30 f. berichtet Carafa 1634 dem Kardinalstaatssekretär über sein Vorgehen, wie folgt: Dispensaverat frequentissime Coloniensis archiepiscopus seu generalis eius Vicarius, tum ut Sacri Ordines, si qui eis inaugurari citius deberent, extra consueta tempora conferrentur, tum ut inirentur matrimonia inter consanguineos et affines tertio et quarto gradu consanguinitatis vel affinitatis. Suberat vero ei persuasio, id ex vetere seu consuetudine seu praerogativa licere. Quod cum ego tamen adversari sacris canonibus non ignorarem, ad summum pontificem de ea re censui referendum esse. Tum vero reperti ...; vgl. oben S. 202 Anm. 1. Nec deinde indultum illud postremis annis fuerat renovatum. Ex quo constabat, male fuisse initiatos iisdem ordinibus, et male nupsisse, quotquot utriusque impedimenti gratiam obtinuerant; et debere eos omnes cessare ab ordinum exercitio, cessare a matrimonii usu, et conscientiae propriae insimul atque honori liberorum consulere.

Coloniae ideo sublatus est eiusmodi pravus potestatis usus; et tum ex mandato Eminentiae vestrae coepi perinde urgere Leodii, ne vicarius episcopi agnatis, qui contingerent se antedictis consanguinitatis vel affinitatis gradibus, matrimonii veniam daret, si quidem et ipse facultatis ejus indultum ab apostolica sede aliquoties habuerat, quod erat argumentum potestatis delegatae omnemque praescriptionis locum ei adimebat.

Hinc vero factum est, ut Coloniensis elector eam utramque potestatem supplex a Summo Pontifice petierit et ad septennium impetraverit, pro archidioecesi Coloniensi pariter et dioecesi Leodiensi.

[2] Informazione della Nunziatura di Colonia lasciata da Mons. Carafa,

Man war also wiederum genau so verfahren wie in den ersten Regierungsjahren Pauls V. Man entzog nicht etwa dem Ordinarius die missbrauchten Befugnisse, sondern übergab sie ihm von neuem potestate delegata. Ebenso wenig wie bisher brachte aber auch jetzt das Entgegenkommen der Kurie die Episkopalisten zur Ruhe. Der Erfolg Carafas war nur der, dass sie zu einem neuen Fakultätenantrag gezwungen wurden. Doch auch diese erneuten Vollmachten legten dem Streben nach möglichst unabhängiger Dispensgewalt keine Zügel an.

Carafa selbst scheint dem neuen Frieden nicht getraut zu haben. Als er 1634, gerade im Jahre dieses Erfolges, die Kölner Nuntiatur an Alfieri [1]) übergab, erteilte er diesem seinem Nachfolger in einer Information Ratschläge, aus denen erhellt, wie wenig er glaubte, die Episkopalisten würden sich jetzt an ihre Fakultäten halten [2]).

Hier fällt Carafa zunächst das gleiche scharfe Urteil wie schon Montorio über Ferdinand, und zwar nur über

---

Vescovo di Tricarico, à Mons. Alfieri, Vescovo dell' Isola, suo successore, Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. I: Nell arrivo mio in Colonia trovai che quel Vicario dispensava ne sudetti gradi d' affinità e consanguinità e dava l' extratempora sotto titolo solo d' antica consuetudine, faci però tanto, ch' egli conobbe l' errore, e si astenne di commetterlo più, e frà tanto quel Sermo. ottenne di N. S. l' Indulto per dette dispense, ed ora in vigore di quello le concede il suo vicario.

Il simile m' arrivò col Vicario di Liegi, il quale pure dispensava ne sudetti Gradi, ed avendolo necessitato di dirmene le raggioni, me le diede in scritto, ed io mandatele à Roma, furono giudicate di nissuno valore, onde l' Ordinario chiesse l' Indulto à S. B., ed ora dispensa in vigore di quello. Lascio a V. S. Illma. la lettera del Sign. Cardinale S. Onofrio, che scrisse al Vicario su' questo particolare, acciò che meglio abbia notizia dell fatto. — Leider konnte ich erwähnten Brief nicht auffinden.

[1]) Alfieri, Bischof von Isola, war 1635 bis 1639 Nuntius zu Köln. Vgl. Pacca a. a. O. S. 183.

[2]) Siehe oben S. 207 Anm. 2 die genaueren Angaben über diese Information und über das Archiv, in dem sie beruht.

ihn [1]). Die Prälaten seines Nuntiaturbezirkes seien überhaupt grossenteils stolze und mächtige Kirchenfürsten, Alfieri möchte ihnen nur mit respektvoller Höflichkeit begegnen. Wenn, was oft geschehe, diese im Benefizial- und Ehedispensrecht über ihre Zuständigkeit hinaus sich Befugnisse anmassten, so wäre es am besten, dem nur mit den Mitteln vorsichtiger höfischer Diplomatie entgegenzuarbeiten [2]).

Besonders rät er, ein Auge auf die bischöflichen Offiziale und Vikare zu haben. Diese erlaubten sich in Bezug auf Ehehindernisse und Extra-tempora-Weihen Dispensationen, die ihnen nicht zuständen, ja die selbst des Nuntius Fakultätenbreve nicht enthalte. Nun hätten aber wirklich die Ordinariate einiger jener mächtigen Kirchenfürsten diese Vollmachten auf eine bestimmte Zeit erhalten. Zunächst möchte Alfieri sich in seinen Fakultäten diesen Ordinariaten mindestens gleichstellen lassen, dann aber auch eine Kopie dieser Bischofsfakultäten erbitten,

[1]) Er schreibt über den Kölner Kirchenfürsten u. a.: Quanto al governo di giustizia si rimette à suoi ministri e consiglieri, à quali V. S. Illma. dovrà tener l'occhio sopra, perchè come per lo più sono secolari, cercano sempre dilatare la giurisdizione del Principe loro. Informazione, l. c. Vgl. hierzu Montorios Urteil oben S. 204 Anm. 1.

[2]) Non è perciò necessario, ch' io ricordi à V. S. Illma. il termine di rispetto e di cortesia, che deve tenersi dal Nunzio verso i Prelati della Nunziatura, per la sua prudenza e l' umanità sua propria le detterà ogni modo cortese verso ogn' uno, massime verso quelli, i quali essendo Principi grandi, e richi, e che si tengono dà molto, e che si onorano frà di loro con modi ossequiosissimi, vogliono anche esser onorati e rispettati dà Nunzi e dà Forastieri.

Ella vedrà, che i sudetti Principi Ecclesiastici, sebbene riconoscono e riveriscono la Sede Apostolica, l' ubediscono, s' usurpano non di meno tal volta delle facoltà, che non anno, e massime di conferir Beneficii, Dispense, e cose simili. E però bene in tali occasioni di fargli conoscere con ogni rispetto gl' eccessi, che commettono con sagri Canoni coll' usurpazioni del' auttorità della Sede Apostolica, e cercar di quadagnarli per mezzo d' amici e confidenti, perche alla fin poi ne verra questo bene, che l' autorità e quanto hanno in se di riguardo, sarà sempre à difesa di lei ed a servigio della medesima Sede Apostolica. Informazione, l. c.

damit die Ordinariate sie nicht mehr willkürlich ausdehnen könnten [1] [2]). Das beste Mittel, dem Einreissen der Missbräuche vorzubeugen, sei, dass der Nuntius in ausgedehnter und wohlgeordneter Dispensationspraxis möglichst alle Petenten selbst befriedige und so einerseits in strengem Festhalten an seinen Fakultäten diesen Ordinariaten mit gutem Beispiele vorangehe, anderseits auch die Gelegenheit zu missbräuchlichen Dispensen dadurch nehme [3]).

In der Tat ging trotz des Kompromisses von 1634 unter Alfieri der Kampf um das Dispensrecht weiter. Schon im ersten Jahre seiner Nuntiaturperiode musste sich Alfieri wiederum darüber beklagen, dass der Lütticher Vikar die Ehe-

---

[1]) In queste parti dell tutto Catholiche V. S. Illma. dovra tener l' occhio sopra de Vicari, e degl' Officiali degl' Ordinari, perche sotto titoli di antichi possessi, e consuetudini inveterate, si fanno lecito di dispensare ne gradi consanguinità ed affinità, nel dar l' extra tempora ed altre cose simili, nelle quali il Nunzio stesso non à facoltà sufficiente nel suo breve ordinario. V. S. Illma. però dovrà invigilare, che non si usurpino più di quello, che gli tocca. E perche alcuni di questi ordinari, che sono principi grandi ottengono da N. S. facoltà ad tempus di concedere dette Dispense, V. S. Illma procuri ancora per se medesima facoltà sufficiente all' istesso effetto, affinche i vicari non abbino più facoltà, di lei, usando però studio, che gl' Indulti conceduti à detti Ordinari siano noti à lei, e n' abbia la copia, affinche dagl' Officiali non sià dilatati oltre al dovere. Informazione, l. c.

[2]) Sodann führt Carafa als Beispiel den Konflikt mit dem Lütticher Vikar des Kurfürsten Ernst unter Paul V. an. Vgl. oben S. 201 f.

[3]) Avendo però V. S. Illma. le sudette facoltà, potrà consolare i popoli con riputazione sua, e contenere nell' ufficio coll' essempio di se stessa gl' ufficiali e i vicari sudetti. A quest' effetto è necessario aver un buon abbreviatore, che sia prattico nella sua professione, e che abbia corrispondenza in ogni città della Nunziatura; perch' egli potrà far ricorrere à V. S. Illma. dalle genti per simili spedizioni con molto credito del ministero di lei, e cosi togliere à vicari l' occasioni d' introdurre de gl' abusi, poiche quando il Nunzio non fà, essi usurpano le parti di lui e della Sede Apostolica, e poi ne constituiscono consuetudini, e pretensioni adulterine con molto pregiudizio della Sede Apostolica, ed aggravio dell' Anime. Informazione, l. c.

dispensvollmachten überschritt [1]). Ohne sich um die Beschränkung des Breves zu kümmern, das nur für Arme galt — so meldet der Nuntius 1636 — dispensierte jener auch die Reichen. Ja er erwähnte in seinen Dispensationen nicht einmal die päpstliche Vollmacht, sondern bezog sich stets auf ein kaiserliches Privileg, ohne es aber je vorzuzeigen [2]).

Dieser Missbrauch, Ehedispense überhaupt der geistlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und zu Akten weltlicher Autorität machen zu wollen, musste natürlich den prinzipiellen Widerspruch der Kurie hervorrufen. Hier nähert sich der Episkopalismus schon dem politischen Gallikanismus. Wie diese Tendenzen grundsätzlich, so waren die unberechtigten Dispensationen der Reichen für den päpstlichen Stuhl praktisch sehr

---

[1]) Brief des Kardinalstaatssekretärs an Alfieri vom 28. April 1635: Si fà conoscere il zelo di V. S. in tutte le occasioni, et in ciascheduna vien gradito, come segue per quanto ella scrive d'haver operato circa la dispensa matrimoniale conceduta da cotesto vicario episcopale, oltre i termini delle facoltà, ch' egli tiene. Der Kardinalstaatssekretär an denselben am 3. November 1635: Si communichera à ministri à quali appartiene l' aviso dato à V. S. intorno alle dispense matrimoniali, che vengono concedute da cotesto vicario, et alla forma che egli usa nel darle, perche vi faccino la dovuta considerazione. Arch. Vatic., Nunz. di Colonia, vol. 213.

[2]) Brief Alfieris an den Kardinalstaatssekretär vom 11. April 1636: Et hoggi appunto questo Vicario di Liegi, al quale proibii, come già scrissi à V. E., che non dispensasse in 3° e 4° Teodorico Vandermisen di Tongri, perchè le sue facoltà non arrivano à dispensare quelli che non sono poveri, mà lo lasciasse ricorrere à Roma; nondimeno hà ordinato segretamente, che in virtù della sua dispensa si congiunga ancora, non ostante ancora il tempo di Quadragesima, si come si è effetuato con doglienze de parenti. Mandai già la forma, con la quale detto Vicario fà le dispense, havendo creduto, che sia pocco convenevole, mentre non esprime l'autorità apostolica, perche frà qualche giorno si allegarà, che si dispensa in vigore delli privilegii, à quale si ha sempre rifugio da questi S. Sri. con animo fermo, di non mostrarli mai; modo che imparano molto bene questi ecclesiastici, meschiando anco sempre l'autorità imperiale, benche la materia sia ecclesiastica, ò d'Indulti concessi dalla Sede Apostolica. Arch. Vatic., Nunz. di Colonia, vol. 14, fol. 76 f.

unangenehm. Waren doch die Dispenstaxen eine der wichtigsten finanziellen Hilfsquellen. Wiederum erschien Einschreiten geboten.

Man ergriff zwei Mittel, um Abhilfe zu schaffen. Zunächst eröffnete der Nuntius den Parteien, der Vikar könne Dispense dieser Art gar nicht erteilen. Damit wollte er ihnen die bona fides benehmen. Ausserdem begann man mit der massgebenden Stelle, dem Kurfürsten Ferdinand, zu verhandeln. Unter dem 1. März 1636 sandte der Kardinalstaatssekretär im Auftrage des Papstes eine an den Kurfürsten gerichtete Beschwerde dem Nuntius ein, damit dieser dieselbe gleichzeitig mit einem eigenen Schreiben an Ferdinand weiterbefördere. Erst wenn diese Massnahmen erfolglos geblieben seien, wollte man zu stärkeren schreiten [1]).

Die Verhandlungen führten zum Ziele. Erzbischof Ferdinand beantwortete sowohl dem Kardinalstaatssekretär [2]) als auch

---

[1]) Brief des Kardinalstaatssekretärs an Alfieri vom 1. März 1636. Arch. Vatic., Nunz. di Colonia, vol. 213: La Sta. di N. Sre., à cui hò esposto quanto V. S. mi avvisa de pregiuditii, che fa cotesto vicario episcopale alla giurisdizione apostolica, e di quelle, ch' egli opera in materia de dispense matrimoniali, m' ha ordinato, ch' io scriva à Mons. Elettor di Colonia, che si compiaccia di provedervi, come V. S. vedrà dalla lettera quì anessa, la quale ella potrà inviare à S. A. accompagnata da una sua, che contenga officii conformi, e proprii dell occorenza. E perche viene anche stimato spediente, che V. S. faccia sapere alle parti, che il detto Vicario non hà facoltà di concedere le dispense accennate da lei, ella potrà avertirlene per constituirle in mala fede, con darne poi avviso di quanto segue, perche non trovandosi bastanti queste provisione, possa pensarsi alle piu efficaci.

[2]) Brief des Kardinalstaatssekretärs an Alfieri vom 7. Juni 1636. Arch. Vatic., Nunz. di Colonia, vol. 213: Mons. Elettore di Colonia alla mia lettera inviatagli da V. S. à S. Altezza circa i pregiuditii, che riceveva la giurisdizione apostolica dal suo Vescovo di Liegi, rispondo con una di cui mando anessa la copia. Io mi persuado, che rispondendo à quella di V. S., habbia anche à lei significato il medesimo, hò nondimeno stimato bene, che le sia noto ciò, che ne hà scritto à me. Leider fehlt die angezeigte Kopie des kurfürstlichen Briefes in den Akten.

Alfieri [1]) die Schreiben. Er versprach, dem Vikar sein Missfallen auszudrücken und ihm zu befehlen, dass er aller weiteren Uebergriffe sich enthalte. Auch mit dem Vikar persönlich verhandelte Alfieri und erhielt die Zusicherung, künftig wolle man in den Ehedispensationen ausdrücklich auf die päpstlichen Vollmachten Bezug nehmen und auch nur die Armen dispensieren [2]).

Somit war die Ordnung wieder hergestellt, jedoch abermals nur auf kurze Zeit. Auf Alfieri folgte 1639 als Nuntius Fabius Chigi [3]). Unter diesem [4]) kehrte die Unordnung weit schlimmer denn vorher wieder. Der Lütticher Vikar vergass seine Versprechungen. Er dispensierte reiche wie arme Bittsteller, ohne der Beschränkungen des Indultes zu achten. Als die Vollmacht abgelaufen war, liess er sie zudem nicht er-

---

[1]) Brief des Kardinalstaatssekretärs an Alfieri vom 5. Juli 1636. Arch. Vatic., Nunz. di Colonia, vol. 213: Dalla copia, che mandai à V. S. della risposta fattami da Mons. Elettore di Colonia circa i pregiuditii, che riceveva la giurisdizione apostolica dal suo Vicario in cotesta città, ella havera veduto, la conformità, che hà con quella, che hà dato à lei; l'una e l'altra delle quali mi muove à credere, che per gli ordini dati da S. A. al medesimo Vicario, sieno per cessare tutte le trasgressioni di esso, atteso massime il dispiacere monstratone da S. A.; alla quale quando altrimente sequa, V. S. potra darne parte, et usare oltre ciò quella provisione, che ella stimera conveniente.

[2]) Vgl. den Bericht des Nuntius Sanfelice vom 23. Februar 1652 unten S. 215 Anm.

[3]) Fabio Chigi, Bischof von Nardo, war Nuntius zu Köln 1639 bis 1651. Es ist der spätere Papst Alexander VII. Vgl. Pacca a. a. O. S. 183.

[4]) In „Ricordi Generali dell Istruzzione" — Köln. Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B., I — die, da Carafas Nuntiaturtätigkeit darin schon erwähnt ist und Urban VIII. (1623—1644) als zeitiger Papst genannt wird, der Instruktion entweder Alfieris oder Chigis entnommen sind — finden wir für diese episkopalistischen Bestrebungen nach Carafas Zeit noch den Beleg: Si deve opporre il Nunzio alla temerità d'alcuni Officiali de Vescovi, che dispensano senza indulto ne casi matrimoniali in pregiudizio della Sede Apostolica applicando efficaci rimedii et ammonizioni e castighi proportionati.

neuern und dispensierte ohne Indult weiter. Nuntius Chigi, der niemals persönlich in Lüttich geweilt hat, ignorierte diese neuen Usurpationen [1]).

Erst sein Nachfolger, Sanfelice, der von 1651 bis 1659 zu Köln als Nuntius weilte [2]), ging wieder gegen den Lütticher Episkopalisten vor. In einem ausführlichen Schreiben vom 23. Februar 1652 rief er die Hilfe der Kurie gegen jene an [3]).

[1]) Vgl. den Bericht des Nuntius Sanfelice vom 23. Februar 1652 unten Anm. 3. Er meldet, es sei unter Chigi (1639—1651) das siebenjährige Ehedispensindult für Lüttich abgelaufen und bisher nicht erneuert worden. Im Gegensatz dazu fanden wir in der Streitschrift: Widerlegung, Anhang A, für Köln und Lüttich am 17. März 1645 das Ehedispensbreve auf sieben Jahre erneut und ausserdem eine weitere Verlängerung desselben vom 9. Dezember 1650 verzeichnet. Vgl. oben S. 50 f. 53. Das stimmt mit unserem Schreiben nicht überein. Entweder irrt der Nuntius Sanfelice, und die Ehedispensvollmachten waren nach den Ausfertigungen von 1645 und 1650 für Köln und Lüttich noch in Kraft, aber freilich nur für pauperes, oder die Angaben in der Streitschrift sind irrig. Das Breve vom 17. März 1645 a. a. O. erscheint mir, nach dem Abdruck zu schliessen, echt, stimmt dieser doch genau mit den von uns festgestellten Indulten von 1619 und 1626 überein; doch ist zu bedenken, dass anders als im engsten Anschluss daran auch eine Fälschung kaum denkbar wäre. Fraglich ist die Notiz von der gleichlautenden Erneuerung am 9. Dezember 1650. Warum sollte das siebenjährige Indult schon nach fünf Jahren verlängert worden sein? Immerhin scheint dem Abdruck wirklich ein Aktenstück zu Grunde zu liegen; das ergeben die verzeichneten Unterschriften. Die Jahreszahl 1650 bleibt jedoch bedenklich. Selbst wenn wir nun aber die Renovation von 1650 fallen liessen, hätte das Breve von 1645 zur Abfassungszeit des Briefes noch in Kraft gestanden. Wahrscheinlich liegt also ein Irrtum Sanfelices vor. Non liquet.

[2]) Vgl. über ihn Pacca a. a. O. S. 184.

[3]) Brief des Nuntius an den Kardinalstaatssekretär vom 23. Februar 1652. Arch. Vatic., Nunz. di Colonia, vol. 23: Il Vicario Episcopale di questa città senza indulto alcuno apostolico, e per un mero abuso si fà lecito, di dispensar ne casi matrimoniali proibiti fra ogni sorte di persone indifferentemente, ed appunto nel Carneval passato hà dispensato con persone ricchissime in secondo e terzo, ed in terzo e quarto, ed essendo interogato, anche di mia saputa, perche si prendeva un tale ardire, hà risposto, che i Vescovi di Liegi sono in antica possessione di

Es dispensiere, so müsse er nach Rom berichten, der Lütticher Vikar missbräuchlich, ohne päpstliches Indult, Personen aller Klassen von den Ehehindernissen. Erst letzten Karneval habe er sehr reichen Personen für den zweiten und dritten sowie den dritten und vierten Verwandtschaftsgrad Dispens erteilt. Dem protestierenden Nuntius habe er ge-

---

dispensare in detti casi; ma sapend' io, esser il tutto un mero e scandaloso abuso, e tutto contrario alla santa mente di N. S. ne dò parte riverentemente à V. E.; e le aggiungo, che nel tempo di Papa Paolo V il Vicario d' allhora cadeva nel medesimo errore, ed essendone stato seriamente ammonito dal Nunzio apostolico di quel tempo, non volse desistere; onde avvisatone il Pontefice ordinò a Mons. Arcivescovo Elettor Ernesto di Baviera, che gastigasse il suo Vicario, e l' Elettor dissimulando l' affare, il Pontefice volse per ogni maniera, che il Vicario venisse a Roma, ove arrivato, se l' Elettor non fosse stato di quell' autorità, ch' egli eva, il Vicario saria stato punito esemplarmente. Nel tempo, che l' Emmo. Carafa fù Nunzio, quà trovò il medesimo disordine nel presente Vicario, e havendone risentitamente scritto à Mons. Elettor Ferdinando, antecessor del moderno, l' obbligo d' impetrar da Papa Urbano VIII Indulto per sette anni per dispensare in simili casi, mà tra poveri solamente, e gratis ancora. A Carafa successe Mons. Alfieri, che s' accorse, che il Vicario nelle dispense, che concedeva, non faceva menzione alcuna dell' Indulto apostolico, e le concedeva a tutti indifferentemente. Onde ne fà doglianze col Vicario, il qual promise, di far menzione dell' Indulto, e solamente havria dispensato fra poveri. Mà partito Alfieri per Colonia al tempo della Legazione del Emmo. Ginetti, è finito il settennio dell' Indulto, il Vicario tornò al primo abuso di dispensar con tutti indifferentemente senza indulto, e Mons. Chigi non ne hà mai havuto notizia per non essere mai stato in questa città; anzi il Vicario si serve d' una regola scandalosa ed erronea, ed è, che fra nobili poveri intende quelli che non hanno piu di cinquecento scudi d' entrada, fra mercanti poveri intende quelli che, ancorche siano ricchissimi, travagliano nondimeno ne' loro fondachi di sete e di lane alla giornata, e fra letterati poveri intende quelli che colla penna faticano nelle loro avvocazioni e scritture legali, e pure ogniuno sà, che cotesta S. Sedia e la Sta. di N. S. intendano puramente per poveri coloro solamente, che giornalmente lavorando, e facendo arti manuali, e laboriose, si guadagnano il vitto cotidianamente. Ho stimato debbito del mio ministero di partecipar, come faccio riverentemento il tutto à V. E., e rimetterlo alla sua somma prudenza.

antwortet, die Lütticher Bischöfe seien in altem Besitze des Dispensrechtes. Das sei ein skandalöser Missbrauch, den er, der Nuntius, der Kurie anzuzeigen verpflichtet sei.

Hierauf schildert der Brief ausführlich die ganze Geschichte jener Lütticher Usurpationen, anhebend mit dem Streite zur Zeit Pauls V., dann zu den Konflikten unter Carafa übergehend und seine sowie Alfieris und Chigis Stellungnahme berichtend. Es müsse nun endlich vorgegangen werden.

Besonders verwerflich sei auch die Regel des Vikars, als arme Edelleute noch alle die zu betrachten, die nicht mehr als 500 Scudi [1]) jährliches Einkommen hätten, als arme Kaufleute noch die, welche täglich in ihren Woll- oder Seidenhandlungen zu arbeiten pflegten, als arme Schriftsteller auch die Juristen, die doch mit Schriftsätzen ihr Geld verdienten. Die Kurie wollte doch unter armen Antragstellern gewiss nur die verstanden wissen, die wirklich mit schwerer körperlicher Arbeit ihr tägliches Brot erringen müssten. Als Minister des heiligen Stuhles glaube er, diesem die ganzen Missbräuche vorlegen zu müssen.

Ob und wie nun die Kurie diesem Episkopalismus damals entgegentrat, vermag ich nicht festzustellen. Ich will aber auch hier meine Darstellung der Entwicklungsgeschichte jener episkopalistischen Strömungen im 17. Jahrhundert abbrechen, da um diese Zeit die Quinquennalfakultäten in Köln und Lüttich bereits eingeführt waren [2]). So viel steht fest, unsere Quinquennalen haben diesen Kampf um das Ehedispensrecht nicht beendigt.

Nach wie vor 1652 überschritten die Ordinariate weiter ihre Dispensbefugnisse. Auch der Nuntius Sanfelice erreichte nicht, dass die Anmassungen aufhörten. Erst im Jahre 1694 nahm der Kampf ein Ende. Fragte doch damals der Kölner

---

[1]) Ueber den Wert dieser Goldmünze vgl. unten in § 15.

[2]) Vgl. oben S. 36 ff.

Generalvikar und Weihbischof de Anethan selbst in Rom an, ob man bei den gewöhnlichen Ehedispensen über den tertius gradus simplex hinausgehen dürfe. Die Kurie verbot solche missbräuchlichen, die Fakultäten überschreitenden Dispensationen. In Köln aber enthielt man sich seit diesem Entscheid der weiteren Missbräuche [1]); die Entscheidung Roms wurde wirklich angenommen und durchgeführt; das berichtet unsere unverdächtige Quelle ganz klar und deutlich [2]). Dazu kam etwas später als fernere Anerkennung der Grenzen in den päpstlichen Ehedispensvollmachten von seiten der Kölner erzbischöflichen Behörde eine um 1720 gedruckte erzbischöfliche Agende, in der die Ehedispensfakultäten des Kölner Ordinariats in aller Form zum Zwecke der Pastoralanweisung des Klerus veröffentlicht wurden [3]).

Der Friedensschluss von 1694 war also endgültig. Mit jener Unterwerfung ward ein über hundert Jahre dauernder episkopalistischer Konflikt beendigt, freilich nur, um später in der Zeit des eigentlichen Febronianismus wieder aufzuleben.

Von 1585 bis auf die Zeit, in der die Quinquennalen schon

---

[1]) Busenbaum-La Croix, Theologia Moralis. Vol. II. Coloniae 1724, lib. VI, pars III, § 863.

[2]) Auf diesen Bericht von La Croix berufen sich auch Paccas Parteigänger in dem durch das Rundschreiben hervorgerufenen Broschürenkampf. Vgl. die Broschüre: Véritable Etat ... (siehe oben S. 49 Anm.). Die Episkopalisten erkennen die Tatsache des Friedensschlusses von 1692 an. Was Generalvikar und Weihbischof Anethan für Gründe zu seiner Anfrage in Rom gehabt habe, lassen sie unentschieden. Da der zeitige Erzbischof Joseph Clemens vorläufig die Weihen nicht genommen habe, sei eben die Kurie und der Nuntius bei der Verwaltung des Erzbistums wieder in den Vordergrund getreten. Vgl. die Streitschrift: Beleuchtung der zu Düsseldorf herausgegebenen Druckschrift Véritable Etat ... von Georg Haimburg, S. 31. Dieser Grund ist jedoch nicht stichhaltig. Erzbischof Ferdinand hat sogar bis zu seinem Tode 1650 die Weihen nicht genommen, und doch waren die Usurpationen in seinen Ordinariaten gang und gebe. Vgl. oben S. 201 ff.

[3]) Vgl. die Broschüre aus der Partei Paccas: Erstes Supplement zu der Schrift Wahre Beschaffenheit (oben S. 49 Anm.), S. 6 f.

eingeführt waren, stets das gleiche Bild. Die Ordinariate dispensierten, als ob es keine Reservate gäbe, Arme und Reiche, ohne sich um etwaige Indulte und ihre Grenzen zu kümmern. Sie dispensierten, ohne ihre päpstlichen Vollmachten in den Dispensationen irgendwie zu erwähnen, ohne endlich die regelmässige rechtzeitige Erneuerung in Rom stets zu beantragen.

Dieser Zustand scheint nun aber in ganz Westdeutschland der gleiche gewesen zu sein. Schon Lävinus Torrentius bezog sich 1585 für sein rechtwidriges Vorgehen auf das Beispiel vieler benachbarter Ordinarien. Die späteren Nuntien sodann, von Montorio bis Alfieri und Chigi, klagen dieser Usurpationen stets nicht nur Köln und Lüttich an, sondern sprechen von den Vikaren und Offizialen mehrerer mächtiger Kirchenfürsten [1]). Waren auch die episkopalistischen Neigungen in den Diözesen der Bayernfürsten, besonders in Lüttich, die stärksten, waren die Konflikte auch hier die heftigsten, so haben doch jedenfalls die anderen geistlichen Kurfürsten schon damals mit dem Kölner in einer Reihe gestanden.

Von Kurmainz können wir das sogar mit Sicherheit beweisen. Es scheinen die gleichen Vollmachten wie dem Kölner Ordinarius auch dem Mainzer von Rom zugestanden worden zu sein. Wir wissen, dass die Fakultät, extra tempora zu weihen, 1680 gleichzeitig mit der Quinquennale auch an den Mainzer Erzbischof expediert wurde [2]). Ebenso wie die Vollmachten bezüglich des Weiheerteilens werden aber wohl schon seit langer Zeit auch die Ehedispensvollmachten dort heimisch gewesen sein. Beklagt sich doch schon 1636 Alfieri, dass bei einer Zusammenkunft mit dem Mainzer und Kölner Erzbischof ersterer mit noch weniger Respekt von Rom gesprochen habe, obwohl er doch von dort zahlreiche Indulte erhalten hätte, deren er und seine Minister sich zu grossem Vorteil ihrer Jurisdiktion

---

[1]) Vgl. die einzelnen Belege in der obigen Untersuchung.

[2]) In dreijährigem Indult. Vgl. oben S. 153 f.

bedienten [1]). Die Vollmachten, die vor allem die Jurisdiktion der Ordinariate erhöhten, waren aber nicht die Weihebefugnisse, sondern die Ehedispensrechte. Diese ganz in die Hand zu bekommen, erstrebten die Bischöfe daher auch vor allem.

Dass aber Mainz hierin ebenso handelte wie Köln, sieht man aus einer Korrespondenz desselben Jahres 1636 über diese Konflikte, in denen die Usurpationen von Mainz ebenso wie solche in Köln erwähnt werden [2]). Der Febronianismus ist eben auch in Mainz weit älter als Febronius [3]).

In dem dritten der westdeutschen Erzbistümer, in Trier können wir zwar solch episkopalistische Bestrebungen im 17. Jahrhundert nicht nachweisen. Dass sich aber auch dort das Fakultätenrecht in derselben Form entwickelte wie in Mainz und Köln, ergibt sich schon aus dem Umstande, dass die in Betracht kommenden Vollmachten in Trier völlig konform den Kölner Fakultäten delegiert wurden. Sowohl das Ehedispensbreve als auch die Weihe- und Fastendispensindulte, die der Trierer Erzbischof nach 1703 und 1707 erhielt, stimmen bis auf ganz geringe Abweichungen mit den Breven überein,

---

[1]) Arch. Vatic., Nunz. di Colonia, vol. 14, fol. 76: Parla Magonza d' avantaggio dell' altro, e con minore rispetto di Roma, non ostanti le gratie, che ricevono d'Indulti, et simili, de quali essi, e suoi ministri si servono con opinione di grande avantazamento della loro giurisdizione.

[2]) Aus einem Briefe des Kardinalstaatssekretärs an Alfieri vom 12. April 1636: Quanto all' eccesso delli indulti delli elettori di Colonia e Magonza, V. S. ne potrebbe far le diligenze dal canto suo, et avvisar poi quà i casi particolari etc. — Arch. Vatic., Nunz. di Colonia, vol. 14.

[3]) Dass diese Usurpationen noch weiter vorkamen, und zu welchem Grade sie sich steigerten, möge eine Nachricht aus Münster dartun; dort wurde vor Einführung der Quinquennalen laut Vikariatsprotokollen allein in den Jahren 1708 bis 1742 einundvierzigmal unberechtigt, das heisst, ohne päpstliche Vollmacht, im zweiten und dritten sowie im zweiten Grade dispensiert. Vgl. die Streitschriften: Gutachten von Georg Witzel, S. 81 f.; Widerlegung § 27.

die für Köln seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts immer wieder gegeben wurden [1]). Die sich so ähnlichen Erlasse dürften auch auf ähnliche Beweggründe zurückgehen.

Wie konnten sich solche Missbräuche überhaupt einschleichen? Dass die bischöflichen Regierungen in bona fide gewesen seien, halte ich für ausgeschlossen. Es mochte wohl einmal vorkommen, dass man versehentlich eine Fakultät verfallen liess und ruhig weiter dispensierte, oder dass man die Grenzen einer Vollmacht nicht genau genug im Auge behielt. Es ist aber ein Ding der Unmöglichkeit, dass man in ganz Westdeutschland trotz immerwährender Mahnungen des Nuntius und der Kurie das gleiche Versehen bei den verschiedenen Indulten von mindestens 1585 an bis zum Ende des 17. Jahrhunderts unbewusst immer und immer wieder habe vorkommen lassen. Trauen wir auch den verschiedenen Relationen und nehmen wir an, dass die verweltlichten Erzbischöfe selbst diesem Treiben mehr oder weniger fern gestanden haben, so müssen wir doch bei den Ordinariaten einen wohldurchdachten Plan annehmen.

Wir haben oben bereits die Pläne der Episkopalisten im allgemeinen und insbesondere den Kampf gegen das päpstliche Dispensations- und Absolutionsrecht kurz skizziert [2]). Hier ist die Lücke zwischen dem vorreformatorischen Episkopalismus und dem späteren Febronianismus in etwa ausgefüllt.

Der Zweck jener Usurpationen der bischöflichen Räte war offenbar der, das Dispensationsrecht, insbesondere in Ehesachen, in die Hände der Ordinariate zu bringen. Sie verfolgten dieses Ziel mit grosser Konsequenz. Sie erneuerten ihre Fakultäten nicht, sondern dispensierten einfach weiter; sie gingen ferner über die Grenzen der Vollmachten hinaus und erweiterten eigenmächtig ihre Zuständigkeit; ja sie er-

---

[1]) Vgl. oben S. 174 ff. 190 ff. sowie unten Anhang Nr. XXXII, XXXIII sowie XLIV, XLV.

[2]) Vgl. oben S. 27 ff.

wähnten nicht einmal die päpstlichen Vollmachten bei diesen Amtshandlungen und taten, als ob sie einfach aus eigenem Rechte schöpften, alles, um per nefas ein Gewohnheitsrecht zu schaffen, das den Bischöfen diese Dispensbefugnis ein für allemal übermittelte. Ihr Plan war, so in aller Stille dem Papst diese Prärogative zu entziehen.

Zu offenem Vorgehen freilich fehlte ihnen der Mut[1]). Auf die Vorstellungen der Kurie hin bezog man sich nie auf vorgeblich eigenes Recht, sondern nur auf frühere Konzessionen oder höchstens auf durch Gewohnheitsrecht erlangte Vollmacht. Lävinius Torrentius hatte sich in dieser Angelegenheit selbst nach Rom gewandt. Kurfürst Ferdinand beantragte auf Carafas Vorgehen hin beim Papste selbst die Erneuerung der genau limitierten Vollmachten. Als Alfieri wieder vorging, massregelte der Kölner Erzbischof selbst seinen Vikar und bewirkte, dass man dem Nuntius versprach, sich künftig aller Anmassungen zu enthalten und in den Dispensationen der päpstlichen Delegation Erwähnung zu tun. Der Kurfürst erkannte also offiziell die primatialen Rechte an.

Von den Fakultäten selbst sind die Weihevollmachten sicher stets offiziell beantragt worden. Bei den Kölner Ehedispensindulten können wir ein Gleiches zwar nur 1634 nachweisen. Dass aber diese von den Bischöfen überhaupt offiziell angenommen wurden, beweisen die ganzen Korrespondenzen. Für Erzbischof Ferdinand erinnere ich an die Anerkennung gegenüber Carafa und Alfieri. Sein Nachfolger auf dem Kölner Erzbischofsstuhl, Max Heinrich, erbat sich, wie hinzugefügt werden mag, von Papst Innozenz X. am 1. März 1652 eine Benefizienvergebungsvollmacht mit der ausdrücklichen Begründung, es sei diese von den Indulten, die sein Vorgänger besessen habe, das einzige, welches ihm noch fehle[2]). Auch er hat demnach Wert

[1]) Zu den folgenden Zusammenfassungen vgl. die einzelnen Belegstellen in obiger Untersuchung.

[2]) Friedensburg, Regesten zur deutschen Geschichte aus der Zeit des Pontifikats Innocenz X., a. a. O. Bd. V S. 98.

darauf gelegt, dass ihm die sämtlichen Fakultäten zugestanden wurden.

Der apostolische Stuhl anderseits war diesem versteckten Febronianismus gegenüber von einer Zaghaftigkeit, die fast ängstlich zu nennen ist. Lävinius Torrentius erhielt auf seine offenbar ehrliche Anfrage in Rom keine Antwort. Sein widerhaariger Nachfolger zu Anfang des nächsten Jahrhunderts wäre ohne exemplarische Strafe nicht entlassen worden, se l'Elettor non fosse stato di quell' autorità, che egli eva. Er wurde vermahnt, versprach sich zu bessern, brach das Versprechen aber baldigst. Der Nuntius Montorio begnügte sich gegenüber den bei seiner Ankunft bereits alten Missbräuchen mit blossen Protesten. Carafa ging zwar energischer vor; aber auch der Kompromiss von 1634 war noch nachgiebig genug. Den Grund gibt er selbst an, indem er seinem Nachfolger Alfieri rät, bei der Machtstellung der in Frage kommenden Kirchenfürsten sich gegenüber den Usurpationsgelüsten lieber mit den indirekten Mitteln der höfischen Diplomatie zu helfen, als jene vor den Kopf zu stossen. Die Träger der episkopalistischen Gedanken waren eben mächtige Reichsfürsten und die Stützen des Katholizismus in Deutschland. Sie sich zu Feinden machen, wäre für die Kurie gleichbedeutend mit der Aufgabe des so stark bedrohten Deutschlands gewesen [1]).

Im Prinzip hingegen blieb Rom fest. Wo die Usurpationen vorkamen, wurden Weihen wie Ehen annulliert. Man verlangte und erhielt mehr wie einmal die Anerkennung des primatialen

---

[1]) In den übrigen Diözesen hielt man zur fraglichen Zeit die kanonische Ehedispensdisziplin wohl aufrecht. Als Beleg möge ein Gesuch dienen, in dem der Bischof von Chur die in seiner Diözese bereits heimische Dispensfakultät bis zum dritten Grade humillime rogavit. Bischof Joseph von Chur an den Schweizer Nuntius am 8. Januar 1627. Bibl. Vatic., Barb. lat., 2168, fol. 75. Ueber diesen Bischof vgl. Mayer, Das Konzil zu Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, Bd. I, Stans 1901, S. 103.

Rechtes und liess nie zu, dass ohne dessen Erwähnung Dispensationen erteilt wurden.

Als Mittel, den Streit zu schlichten, wurden die wohl schon in der älteren Zeit unter dem mittelbaren Einflusse der Gegenreformation entstandenen westdeutschen Bischofsfakultäten benutzt. Man delegierte eben den Ordinariaten immer und immer wieder die widerrechtlich erstrebten Vollmachten auf bestimmte Zeit, sorgte dann dafür, dass die zugestandenen Vollmachten stets möglichst pünktlich erneuert wurden, und trat endlich auch den Ueberschreitungen derselben entgegen [1]). So wurden die Ehedispens- und Weihefakultäten Kompromisse im episkopalistischen Streite, man kam den Ordinarien auf halbem Wege entgegen.

Auf die Geschichte der Bischofsfakultäten bis zu den Quinquennalen haben also nicht nur Reformation und Gegenreformation, nicht nur spezielle jurisdiktionelle Verhältnisse, sondern auch der Episkopalismus bedeutsamen Einfluss ausgeübt.

Wir sahen in diesem Kapitel eine reiche Fülle solcher Vollmachten aus den drei genannten Quellen entfliessen. Ja fast alle Befugnisse der Quinquennalen sind bereits vor 1640 einzelnen deutschen Ordinarien delegiert worden; Nr. 1, 2 und 10 sowie Nr. 11 als Gegenreformationsfakultäten, die Ehedispensvollmachten Nr. 3—7 teils indirekt durch dieselbe Bewegung hervorgerufen, teils reine Gnadenindulte oder auf besondere Verhältnisse zugeschnitten, teils als Kompromisse im Kampfe zwischen Papalismus und Episkopalismus. Für Nr. 8—10 fanden wir Analoga in den Vollmachten der privilegierten Beichtväter. Den Nr. 1, 8 und 10 ähnliche Befugnisse waren ihnen sogar ganz allgemein a lege in die Hand gegeben. Nur der zweite Teil von Nr. 7 der Quinquennalen, die

[1]) Die weniger wichtigen Weihevollmachten wurden seit 1651 den Bischöfen auf Lebenszeit überlassen. Hier wahrte Rom also nur die Form. Die Ehedispensvollmachten hingegen blieben inhaltlich und zeitlich sehr beschränkt.

Vollmacht, das verlorene eheliche Recht wiederherzustellen, ist von uns in den älteren Bischofsfakultäten nicht nachgewiesen. Die Gegenreformationsfakultäten standen sogar in direktem Zusammenhange mit Nr. 1, 2 und 10 der Quinquennalen. Man wird nach all dem nicht mehr behaupten wollen, die Fakultäten von 1640 seien etwas wesentlich Neues, den durch den Dreissigjährigen Krieg geänderten Verhältnissen Entsprechendes gewesen. Es war wohl vorher die Form eine andere, der Sache nach bestand aber dies Fakultätenrecht bereits hier oder dort.

Kapitel III.

Die Nuntiaturfakultäten.

§ 7.

Die vortridentinischen Nuntiaturfakultäten.

Zu allen Zeiten hat der apostolische Stuhl nicht nur auswärtige Gesandte empfangen, sondern sich auch genötigt gesehen, selbst Vertreter zu den entfernteren Nationen der Christenheit abzuordnen [1]). Damit diese päpstlichen Gesandten die Aufträge ihres Herrn, des Primas der Gesamtkirche, erfüllen konnten, mussten sie schon in alter Zeit mit kanonischen Befugnissen ausgestattet werden, die, aus der päpstlichen plenitudo potestatis fliessend, ihrer Person sonst nicht zugekommen wären. Bereits in altchristlicher Zeit hat der Papst den Bischof von Thessalonich als seinen Vertreter für Illyrien mit Vollmachten versehen [2]).

Etwa zweihundert Jahre später treffen wir schon eine Art ständiger Gesandtschaften mit feststehenden Fakultäten in der Kaiserstadt Byzanz. Seit Leo I. sandten nämlich die Päpste

---

[1]) Zur allgemeinen Orientierung vgl. Hinschius, Kirchenrecht. Bd. I, § 68 ff. S. 498 ff.; Stutz, Kirchenrecht, a. a. O. § 29 S. 853 f.

[2]) Vgl. in neuerer Zeit hierüber Friedrich, Ueber die Sammlung der Kirche von Thessalonich und das päpstliche Vikariat für Illyricum. Sitzungsberichte der k. bayer. Akademie der Wissenschaften, 1891, S. 771 ff., der freilich die grundlegenden Dokumente für unecht hält, und gegen ihn v. Nostiz-Rieneck, Die päpstlichen Urkunden für Thessalonich. Zeitschr. f. kath. Theologie. Bd. XXI, 1897, S. 1 ff., daselbst weitere Lit. Das wichtigste die Vollmachten enthaltende Schreiben ist die Ep. XIV Leos I. an den Bischof Anastasius von Thessalonich (Migne, Patr. lat. 54, 668), vgl. Friedrich a. a. O. S. 812 ff.; v. Nostiz-Rieneck a. a. O. S. 28 ff. Schon die Febronianisten streiten mit Paccas Anhängern über den Charakter dieser Sendung. Dass es sich um regelrechte Fakultäten handelt, gesteht selbst die Streitschrift: Widerlegung S. 116 f. zu.

sogenannte Responsales oder Apocrisiarii nach Konstantinopel, um bei dogmatischen und disziplinären Streitigkeiten, so oft solche entständen, eine Vertretung zu haben. Dieser Bestimmung gemäss mussten diese Gesandten auch besondere Vollmachten erhalten. Die Apokrisiarien erhielten sich bis zum Ausbruche des Schismas [1]). Auf die spätere Entwicklung freilich sind diese Einrichtungen ohne Einfluss geblieben.

In Deutschland finden wir zum ersten Male einen päpstlichen Vertreter mit ausgedehnten Vollmachten im 9. Jahrhundert. Den Anregungen Kaiser Lothars I. folgend, bestellte Sergius II. im Jahre 844 den Bischof Drogo von Metz, den Oheim Lothars, zu seinem Stellvertreter im Frankenreich. Mit ausgedehnten Fakultäten bedacht, sollte er als päpstlicher Vikar wirken; hinter und über ihm stand die Jurisdiktion des römischen Stuhles. Doch ist diese Delegation mehr als eine Episode in dem durch die ganze Kirchengeschichte sich hinziehenden Streben der deutschen Kirchenfürsten nach einer Nationalkirche mit einem deutschen Ordinarius als Haupt anzusehen denn als eine eigentliche Legation. Es war ein Kompromiss mit dem Episkopalismus, der freilich für Rom recht günstig lag [2]).

Im ganzen hohen und späten Mittelalter, etwa vom 9. Jahrhundert ab, waren nun die geistlichen Legaten mit jurisdiktionellen Fakultäten eine immer wiederkehrende, wenn auch nicht immer gern gesehene Erscheinung [3]). Besonders Habsucht und

---

[1]) Vgl. Luxardo, Das päpstliche Vordekretalengesandtschaftsrecht. Innsbruck 1878, S. 46 ff. Hinschius a. a. O., Bd. I, S. 501, u. a.

[2]) Man vergleiche damit das Vorgehen des Kardinals Albrecht von Brandenburg im 16. Jahrhundert. Siehe oben S. 149 f. Vgl. hierzu v. Ranke, Weltgeschichte. Bd. VI, 1, S. 126. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. II, 2. Aufl., S. 515 f., erblickt in dieser Delegation einen Vorstoss des Primats, der so durch Drogo im Frankenreich eine Jurisdiktion üben liess, die er selbst in der selbständigen Frankenkirche nie besessen hatte.

[3]) Vgl. Frommel, Die päpstliche Legatengewalt im Deutschen Reiche. Heidelberger phil. Diss. 1898, S. 1 ff., 91 ff.; Massino, Gregor VII. in seinem Verhältnis zu seinen Legaten. Greifswalder phil. Diss. 1907,

Geldgier machten manchen Legaten verhasst [1]). Ursprünglich hatten diese Legaten, meist Kardinäle, für das betreffende Land und für ihre Spezialmission die plenitudo potestatis des Papstes. Bald aber wurden solche Spezialgesandte nur mit geminderten, kasuellen Vollmachten bedacht [2]). Immerhin aber waren die Fakultäten noch gross genug, um die Opposition der Episkopalisten zu erregen. Bereits Johann XXIII. musste 1413 in einer Bulle seine Legaten vor allen Ueberschreitungen ihrer Fakultäten ernstlich warnen [3]).

Sowohl die Legaten mit plenitudo potestatis als auch die späteren Legaten mit Vollmachten für den Einzelfall wurden aber stets nur bei ganz besonderen Gelegenheiten, zu ganz besonderen Zwecken abgeordnet. Demgemäss waren auch die Fakultäten auf den singulären Fall zugeschnitten. Die Kurie konnte nicht daran denken, sich grundsätzlich dieser Legaten als der Träger ihrer Jurisdiktion in den einzelnen Landen zu bedienen. Noch waren jene Fakultäten, weil ihre Träger nur speziell und zeitweilig delegiert waren, Ausnahmemassregeln.

Im Annahmedekret der Basler Beschlüsse [4]) beschweren sich dementsprechend die deutschen Fürsten am 26. März 1439 darüber, dass man sich wegen zahlloser Dinge, so wegen der Dispensation vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft im vierten Grade, nach Rom wenden müsse [5]). Hätten damals die

---

5. 9 ff. Siehe ferner die freilich historisch nicht immer genauen Angaben der Streitschrift: Der Besitzstand.

[1]) Vgl. Hauck a. a. O., Bd. IV, 1. u. 2. Aufl., Leipzig 1903, S. 176, u. A.

[2]) Die Glossatoren, namentlich Hostiensis, unterschieden seit etwa 1300 die Letztgenannten als legati missi von den eigentlichen legati a latere mit plenitudo potestatis, qui intelliguntur pars corporis domini. Vgl. Stutz a. a. O. S. 853 u. a.

[3]) Geschichte der päpstlichen Nunzien 1787. Bd. II, Beilage Nr. 25 S. 605, Anm.

[4]) Das Reformkonzil selbst wandte sich nicht ausdrücklich gegen die Legaten. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht. Bd. I S. 524.

[5]) Concordata Nat. Germ. integra. Tom. 1, S. 118.

päpstlichen Minister in Deutschland schon ständige Gerichtsbarkeit auf Grund von Fakultäten ausgeübt, so wäre die Beschwerde unnötig gewesen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bahnt sich hier ein Umschwung an[1]). Die weltlichen Staaten, insbesondere die italienischen, sandten immer häufiger und bald ständig Vertreter an den päpstlichen Hof. Auch die Kurie ward so mehr zur Delegierung diplomatischer Agenten aller Grade genötigt. Neben den Legaten kamen jetzt auch „oratores" und „nuntii" auf. Obschon die Entsendung dieser Nuntien noch immer nicht den Charakter des Gelegentlichen verlor, so war doch die Amtsdauer bereits eine längere. Der Aufenthalt an fremden Höfen, der früher oft nur Tage gedauert hatte, dehnte sich jetzt manchmal Jahre lang aus[2]). Schon die Fakultäten dieser Gesandten hatten eine erhöhte praktische Bedeutung.

Bis 1500 mussten alle päpstlichen Minister nach Beendigung ihrer in den Instruktionen genau bestimmten Missionen zurückkehren, waren also nur unständige Gesandte. Bald aber bürgerte sich neben diesen auch das Institut der ordentlichen, ständigen Nuntiaturen ein. Die erste ordentliche, ständige Nuntiatur finden wir 1500 in Venedig, woselbst sich auch die erste Rechtsgewohnheit bezüglich ständiger Fakultäten bildete[3]).

---

[1]) Die Entwicklung der Gelegenheitsnuntien zu den ständigen Nuntiaturen kann ich hier nur kurz berühren. Näheres vgl. bei Richard, Origines de la Nonciature de France. Début de la Représentation permanente sous Leo X 1513—21, in der Revue des Questions historiques, 41ième année. Paris 1906, S. 113 ff. sowie bei Pieper, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen. Freiburg 1894; vgl. auch Kalkoff, Luther gegen Aleander, S. 8, Anm. 2.

[2]) So war zum Beispiel Laurentius Roverello unter Paul II. und Sixtus V. Nuntius in Deutschland. Seine Fakultäten waren cum potestate legati de latere. Raynaldus, Annales ecclesiastici, ad annum 1468, Nr. 2 und 3; 1471, Nr. 36. Vgl. Pastor, Geschichte der Päpste, Bd. II, 2. Aufl., S. 385.

[3]) Pieper a. a. O. S. 17. 35 f.

Freilich waren die Venetianer Nuntiaturfakultäten, gleich den spanischen, von den deutschen verschieden; denn in diesen beiden Ländern waren die Nuntien auch päpstliche Kollektoren cum facultate exigendi id pecuniarum, quod in Dominio isto Camerae nostrae Apostolicae debetur[1]). In Deutschland war der erste ordentliche, ständige Nuntius Lorenzo Campeggi, der im Jahre 1513 abgesandt wurde[2]). Seine Fakultäten sind vom 11. Oktober 1513 datiert[3]).

Damit ist ein wichtiger Abschnitt in der Geschichte der Nuntiaturfakultäten erreicht. Wie aus den gelegentlichen Missionen ständige Nuntiaturen, so werden auch aus den Gelegenheitsvollmachten ständige Fakultäten. Jetzt beginnen in Deutschland die Nuntien mit ständiger Jurisdiktion zu wirken, die in der Folgezeit eine so bedeutende und so angefochtene Stellung einnehmen sollten. Was ist nun über deren Fakultäten zunächst im allgemeinen zu sagen?

Die ordentlichen Fakultäten wurden im 16. Jahrhundert fast durchweg in Bullen ausgefertigt. Nur ergänzende, ausserordentliche Vollmachten werden zunächst in Brevenform delegiert[4]) [5]).

---

[1]) Pieper a. a. O. S. 49, Anm. 1. Für Spanien beruht ein interessantes Verzeichnis sowohl der ordentlichen als auch der ausserordentlichen Nuntiaturfakultäten des Nuntius Crivelli (1574 Kardinal) im Arch. Vatic., arm. IV, c. XI (Conc. di Trento, vol. II, fol. 164 f.). Siehe unten Anhang Nr. XVI.

[2]) Pieper a. a. O. S. 49. Ueber Lorenzo Campeggis Persönlichkeit vgl. ferner Brieger in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie f. protest. Theologie und Kirche, Bd. III, 3. Aufl., Leipzig 1897, S. 698 ff., und Ehses, Kardinal Lorenzo Campeggio auf dem Reichstag zu Augsburg, Römische Quartalschrift, Bd. XVII, 1903, S. 383 f.; Bd. XVIII, 1904, S. 358 f.; Bd. XIX, 1905, S. 128 f.

[3]) Bei Hergenröther, Regesta Leonis X, Nr. 4982 sind sie verzeichnet.

[4]) Daher unrichtig Pieper a. a. O. S. 17, dass sie ihre Fakultäten durch mehr oder weniger ausgedehnte Breven erhalten hätten.

[5]) Im 17. Jahrhundert kamen noch von der Inquisition verliehene Fakultäten hinzu. Vgl. unten in § 9. Die Expeditionsbehörde war als-

Die Konzessionen waren gewöhnlich nur für die Dauer der betreffenden Nuntiaturperiode gültig. Doch bestätigte man nicht selten dem Nuntius, der auf einen anderen diplomatischen Posten versetzt wurde, einfach die bisherigen Fakultäten [1]). Ja manchmal durfte er davon sogar auf der Reise in seinen neuen Wirkungskreis Gebrauch machen [2]).

Oertlich war sonst die Gültigkeit der Vollmachten meist auf das Gebiet beschränkt, das der Fürst, bei dem der betreffende Nuntius akkreditiert war, beherrschte, für den vortridentinischen Nuntius am Kaiserhof also auf Deutschland [3]). Vielfach durfte der Nuntius die Befugnisse nur ausüben, wenn er mit dem Hoflager reiste [4]), ausnahmweise in diesem Falle auch ausserhalb Deutschlands [5]).

Die Fakultäten waren ferner nur so lange wirksam, als nicht ein höherer, ebenfalls mit Fakultäten begabter päpstlicher Vertreter ortsanwesend oder nur acht Tagereisen entfernt war [6]).

---

dann, da damals Fakultätenbullen kaum mehr erlassen wurden, je nachdem die Inquisition oder die Brevensekretarie. Vgl. einen Brief des Kardinalstaatssekretärs Barberini an den Wiener Nuntius Palliotto vom 13. Januar 1629, Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. IV, Bd. I, S. 22, Anm. 2: Alle Fakultäten seines Vorgängers Carafa habe man nachgesucht, tanto per mezo della segretaria de brevi, quanto per quella de la sacra congregatione del S. Uffitio.

[1]) Ein Beispiel siehe bei Raynaldus l. c., ad annum 1531, Nr. 7; vgl. ferner die hier folgende Anmerkung.

[2]) Vgl. statt anderer Fälle nur: Cum Johannes Poggius pro servitio sedis apostolicae sit discessurus ab imperatore et rediturus in Hispaniam, conceditur ei, quod, tam in itinere, quam in Hispania possit uti suis facultatibus. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. I, Bd. VIII, S. 7, Anm. 1.

[3]) Vgl. die Einleitungsworte der Fakultätenbulle Pius IV. für den Nuntius Hosius vom Jahre 1560. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XIX, 1898, S. 333.

[4]) So zum Beispiel der Nuntius Verallo, vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. I, Bd. VIII, S. 8, Anm. 1.

[5]) Nuntius Verallo erhielt dieses Recht in einem Spezialbreve vom 9. September 1545. Nuntiaturberichte aus Deutschland, a. a. O.

[6]) So durfte zum Beispiel auf dem Reichstage zu Worms 1521 der

Es musste der ausserordentliche Nuntius vor dem ordentlichen, dieser vor dem legatus a latere zurücktreten [1]).

Diese letztgenannte Beschränkung der Gültigkeit findet ihre Erklärung in der Auffassung, welche die Kurie überhaupt von den Nuntiaturfakultäten hatte. An sich waren diese Vollmachten gegeben, um die päpstliche Jurisdiktion bei den entfernteren Nationen den Nuntien zur teilweisen Ausübung zu übertragen. Der erste Zweck dieser Delegationen war eine Erleichterung der obersten Kirchenregierung. Daneben stellten aber diese Indulte noch eine besondere Vergünstigung der Bedachten dar. Es sollte nämlich die Einrichtung auch zur fiskalischen Ausbeutung dienen und die sonst nicht glänzende finanzielle Stellung der Nuntien stützen [2]). Während die Bischofsfakultäten seit alter Zeit meist gratis exercendae waren, durften die Nuntien für Erteilung von Dispensationen, Absolutionen oder auch reinen Gratien auf Grund ihrer Fakultäten Taxen nehmen. Die Kurie machte sie sogar selbst auf die Fakultäten als Geldquelle aufmerksam [3]). Gewährten diese auch nur eine

---

ausserordentliche Nuntius Aleander seine Fakultäten nicht anwenden, solange der ständige, ebenfalls mit Fakultäten bedachte Nuntius Caracciolo anwesend oder nicht mehr als acht Tagereisen entfernt war. Balan, Monumenta Reformationis Lutheranae, Ratisbonae 1883, S. 11 (Kardinal Medici an Aleander). Vgl. auch Kalkoff, Luther gegen Aleander S. 11.

[1]) Kardinallegat Campeggi erlaubte 1530 dem mit ihm zusammenkommenden ordentlichen Nuntius Pimpinella, obgleich per adventum Legati de latere in provincia le facultà delli inferiori sono de venir sospese, seine Fakultäten weiter auszuüben. Laemmer, Monumenta Vaticana. Freiburg 1861, S. 36.

[2]) Ueber die finanzielle Stellung der Nuntien siehe Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. II, Bd. I, S. 4 f.

[3]) So schrieb der Nuntius Hosius am 8. August 1560 dem Kardinal Puteo, es habe ihm Kardinal Morone erklärt: fore necessarium, ut ex facultatibus quoque viverem. Er aber wolle solches nicht, denn: facultates negavi me petere, si quae datae mihi essent, gratis acceptas gratis esse daturum. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. II, Bd. I, S. 4. Vgl. auch das Schreiben des Kardinals Borromäus an Hosius vom 18. Mai 1560, a. a. O. S. 32. Einen Widerwillen dagegen, aus den gratis empfan-

geringe Hilfe, so war es doch, wie der Nuntius Campeggi erklärte, immerhin etwas [1]). Ursprünglich waren diese Erträge, wenn auch im Vergleich mit den Bedürfnissen der päpstlichen Vertreter sehr mässig, so doch absolut genommen ziemlich bedeutend [2]). Je schwieriger jedoch die kirchenpolitische Lage wurde, desto weniger brachten die Fakultäten ein [3]). Immerhin zog noch gegen Ende des Jahrhunderts der Schweizer Nuntius Santonio 2000 Scudi aus seinen Vollmachten [4]). Somit bedeuteten die Fakultäten für die päpstlichen Minister nicht nur eine grosse Erhöhung der Machtstellung, sondern auch eine willkommene Einnahmequelle [5]).

Wie stellten sich nun endlich die Staaten zu der ständigen Gerichtsbarkeit der Nuntien und zu deren Fakultäten? [6]) Spanien

---

genen Vollmachten durch Gebührennahme Einkünfte zu ziehen, hatten wie Hosius noch manche päpstliche Vertreter, so z. B. Vergerio, vgl. a. a. O. Abt. I. Bd. I S. 20. Auch der Kardinallegat Alexander behauptete das von sich. Vgl. ein Schreiben desselben an Cochläus vom 14. Februar 1539, a. a. O. Abt. I. Bd. IV S. 543 Anm. 1. Siehe dagegen unten S. 234, Anm. 2.

[1]) Laemmer a. a. O. S. 36.

[2]) Auf eine Beschuldigung, er missbrauche seine Fakultäten aus Geldgier zu Erpressungen, antwortete der Kardinallegat Alexander am 6. Juli 1539 der Kurie, jene hätten ihm in zehn Monaten nur 367 Dukaten eingebracht, zumal er in dieser Zeit für über 1000 Dukaten Taxen erlassen habe. Seine Vorgänger hingegen, gemeint ist wohl der Kardinallegat Campeggi, hätten mehr denn 500 Scudi monatlich aus den Fakultäten gezogen. Nuntiaturberichte aus Deutschland. Abt. I. Bd. IV S. 126. Dem gleichzeitigen ordentlichen Nuntius in Deutschland, Giovanni Morone, brachten dagegen die Fakultäten oft in einem halben Jahre nicht 30 Dukaten ein. A. a. O. Abt. I. Bd. II S. 10 Anm. 3.

[3]) Vgl. hierzu a. a. O. Abt. I. Bd. III S. 45 Anm. 7.

[4]) Nuntiaturberichte aus Deutschland, hrsg. von der Görresgesellschaft, Abt. I, Bd. I, Einl. S. LXVI.

[5]) Weiteres über die finanzielle Bedeutung der Nuntiaturfakultäten siehe unten in § 15.

[6]) Es erhielten natürlich nur Geistliche, die Nuntien wurden, die Fakultäten. Laien im diplomatischen Dienste der Kurie bekamen zwar auch, wenngleich selten, den Titel Nuntius, aber keine Fakultäten. So

setzte in einem Vertrage von 1528 mit der Kurie zusammen den Umfang der Fakultäten für den dortigen Nuntius fest[1]). Trotzdem ergaben sich später noch genug Schwierigkeiten, zumal da der deutsche Nuntius in den spanischen Niederlanden seine deutschen Fakultäten verwenden wollte[2]). In Frankreich sodann unterlagen die Nuntiaturfakultäten der Bestätigung durch die Parlamente[3]). Weit weniger energisch war die deutsche Nation. Bereits seit dem Wiener Konkordat hatten zwar die Fürsten in manchen Beschwerdeschriften Klagen über die Nuntien und ihre Jurisdiktion geäussert; aber zu fest bestimmten Forderungen kam man erst in den gravamina von 1522[4]). Die Fürsten beschweren sich dort über die ihnen lästigen Befugnisse der Nuntien[5]). Besonders sollten diese nicht mehr Bastarde legitimieren dürfen, von Eiden entbinden und die Benefizien päpstlichen Reservates nach Willkür vergeben können. Grössere Ehedispensvollmachten scheinen die päpstlichen Minister in Deutschland damals noch nicht besessen zu haben; denn die gravamina von 1522 wiederholten in diesem Punkte nur die Beschwerden von 1439[6]). Zwar blieben bis zu Paccas Zeiten die Nuntien mit ständiger Gerichtsbarkeit den deutschen Fürsten und Bischöfen ein Dorn im Auge[7]),

---

finden wir z. B. bei Gurone Bertano, der, obwohl Laie (Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. I, Bd. XII, Einl. S. XIX), 1547 Nuntius wurde, nichts von Fakultäten. Vgl. a. a. O., Abt. I, Bd. IX. vgl. das Register.

[1]) Pieper a. a. O. S. 18.

[2]) Vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, hrsg. von der Görresgesellschaft, Abt. I, Bd. II, S. 174. 179, Anm. 1, S. 180.

[3]) Pieper a. a. O. S. 132, Anm. 1.

[4]) Vgl. Gebhardt, Die gravamina, woselbst die ganze Entwicklung dieser episkopalistischen Opposition vom Wiener Konkordat bis zur Reformation behandelt ist.

[5]) Vgl. die episkopalistische Streitschrift: Gutachten, S. 160 f.

[6]) Siehe oben S. 229.

[7]) Siehe oben S. 27 ff. sowie auch 199. Eine Fortsetzung der Gebhardtschen Forschungen für das 16. und 17. Jahrhundert wäre sehr verdienstlich.

aber über wirkungslose Massnahmen kam man nicht hinaus. Eine Einigung mit dem Papste wurde nicht erzielt, und die Nuntiaturfakultäten blieben vorläufig unversehrt, drängte doch auch die Reformation die episkopalistische Opposition zunächst in den Hintergrund.

Ihrem Umfang und Inhalte nach waren die Vollmachten der päpstlichen Geschäftsträger je nach dem Range, den sie einnahmen, verschieden. Am weitesten gingen die Fakultäten der Kardinäle, die als legati de latere ausgesandt wurden. Freilich stand ihnen nicht mehr einfach die primatiale plenitudo potestatis zur Verfügung; aber ihre Fakultätenbulle enthielt doch noch eine ganze Reihe weitgehender Jurisdiktionsbefugnisse, die den Nuntien vorenthalten blieben[1]). Das

[1]) Die Vollmachten der Kardinallegaten scheinen bezüglich ihres Umfanges schon früh von der Kurie mit gewisser Gleichmässigkeit ausgefertigt worden zu sein. So erhielten Kardinal Campeggi (siehe über ihn oben S. 231 Anm. 2) und Kardinal Aleander (über seine Legation vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. I. Bd. III S. 28 ff.) die gleichen Vollmachten. Vgl. die Korrespondenzen, a. a. O. Abt. I. Bd. III S. 108. 117. 121. 124; Bd. IV S. 543 Anm. 1. Als Beispiel für die Fakultäten eines Kardinallegaten in Deutschland führe ich die ungefähr gleichzeitigen, bereits oben S. 150 Anm. 3 erwähnten der Bulle an, die Kardinal Farnese für seine Legation von 1530 erhielt. Arch. Vatic., Reg. Vatic. 1530, fol. 76 a bis 88 a. Da diese Vollmachten sämtlich ausserordentlichen Legationen angehören, veröffentliche ich sie an dieser Stelle nicht. Inhaltlich viel weitergehend, zeigt die Bulle Farneses doch redaktionell entschieden Verwandtschaft mit dem Diploma der ordentlichen Nuntien cum potestate legati de latere. Ehedispensbefugnis stand Farnese bis zum dritten Grade unbeschränkt zu, weiter aber nicht, und ausserdem in den impedimenta publicae honestatis und criminis, dummodo in mortem defuncti conjugis quidquam machinati non fuerint. Aus der Zeit der Gegenreformation kennen wir ferner die Vollmachten, die Kardinal Morone 1576 zu seiner Legation nach Deutschland mitgegeben wurden. Döllinger und Reusch, Moralstreitigkeiten in der katholischen Kirche, Bd. II S. 244 f., geben sie in einem Auszuge wieder. Die Bulle der ordentlichen Fakultäten stimmt im allgemeinen mit der zitierten von 1530 überein. Auch das Ehedispensrecht ist dasselbe. Nur ist hier an die Stelle des impedimentum criminis, dummodo ... machinati non

Diplom für die ordentlichen Nuntien, wesentlich enger als das erstgenannte, wird, zunächst ausnahmweise [1]), dann aber regelmässig dadurch erweitert, dass man auch diese cum potestate legati de latere bevollmächtigte. Es blieben aber die Vollmachten der ordentlichen Nuntien cum potestate legati de latere immer noch hinter denjenigen der wirklichen Legaten zurück. Noch geringere Befugnisse erhielten die ausserordentlichen Nuntien und sonstigen Geschäftsträger.

Die ausserordentlichen Nuntien des beginnenden Reformationszeitalters sind die ersten, von denen wir Fakultäten für Deutschland kennen. Für die Vorgeschichte unserer Quinquennalen kommen diese Indulte freilich kaum in Betracht. Das einzige Analogon ist, dass ausnahmsweise diesen päpstlichen Geschäftsträgern gestattet wurde, in verbotenen Graden

---

fuerint, das impedimentum cognationis spiritualis non tamen inter levatum et levantem getreten, an die Stelle eines teilweisen Analogons von Nr. 5 der Quinquennalen also ein Vorläufer von Nr. 6 derselben. An Vorläufern der Quinquennalen finden wir ferner in dieser Bulle die Fakultäten, Gelübde mit den gewöhnlichen Ausnahmen aufzuheben, ähnlich Nr. 9, von allen Reservatfällen des apostolischen Stuhles ausser denen der Bulle: Coena Domini loszusprechen, also einen Vorläufer von Nr. 10, alle Irregularitäten praeterquam homicidii voluntarii et bigamiae zu beheben, analog aber weiter gehend als Nr. 8 unserer Quinquennalen. Ferner enthielt die Bulle die Vollmachten, extra tempora zu weihen, trotz Interdiktes Messe lesen zu lassen sowie Fastendispense zu erteilen, welche ja auch in der Vorgeschichte und späteren Entwicklung der Quinquennalen eine Rolle spielen sollten. Neben dieser Bulle mit den ordentlichen Fakultäten bekam aber Morone noch ausserordentliche Vollmachten, die den gegenreformatorischen Zwecken dienen sollten. Vor allem waren es die facultas absolvendi ab haeresi und die licentia legendi libros prohibitos, letztere mit dem Rechte umfangreichster Subdelegation. Diese ausserordentlichen Gegenreformationsvollmachten wurden in Brevenform erlassen. Wir sehen, dass die Kardinallegaten der Gegenreformationszeit beinahe alle Rechte der Quinquennalen ausüben durften.

[1]) So unter Leo X. für den Nuntius Ludovico di Canossa; seine Fakultäten verzeichnet Hergenröther l. c., Nr. 12033. Ein Beispiel aus früherer Zeit siehe bei Pieper a. a. O. S. 17. Vgl. ferner oben S. 230, Anm. 2.

Ehedispense zu erteilen oder vom defectus natalium zur Weihe Befreiung zu gewähren; zudem immer nur in einer eng begrenzten Zahl von Einzelfällen. Karl von Miltitz durfte laut seinen Fakultäten von 1518 Ehedispense der genannten Art in drei Fällen, Weihedispense von dem erwähnten Defekt in sechs Fällen erteilen. Die Fakultäten des ausserordentlichen Nuntius Aleander von 1520 hingegen enthalten diese Vollmachten überhaupt nicht[1]).

Uns interessiert für den Gang der Untersuchung natürlich weit mehr das Fakultätendiplom der ordentlichen Nuntien, blieben doch die anderen Legationen Ausnahmemassregeln, deren Jurisdiktion eine exzeptionelle. Bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts liegt uns nun ein feststehendes Diploma der ordentlichen deutschen Nuntiaturfakultäten vor.

Der erste ordentliche Nuntius in Deutschland, über dessen Fakultäten wir genaueres wissen, ist Peter Paul Vergerio[2]), der

---

[1]) Die Vollmachten für Aleander von 1520 und für Karl von Miltitz von 1518 wurden letzthin mehrfach in der Literatur besprochen. Vgl. Kalkoff, Forschungen zu Luthers römischem Prozess, a. a. O. Bd. II. S. 79 f. 180 ff.; Creutzberg, Karl von Miltitz, a. a. O. Bd. VI, 1, S. 30 f. 35. 88 und besonders Kalkoff, Aleander gegen Luther, S. 7 ff. 12 f. Hier sind S. 17 f. Aleanders genannte Fakultäten publiziert.

[2]) Peter Paul Vergerio ward geboren zu Capo d'Istria. Er studierte zu Padua Rechtswissenschaft, lebte dann als Jurist zu Verona, Padua und Venedig. Nach kurzer Ehe verlor er seine Frau durch den Tod und wandte sich hierauf dem kirchlichen Dienste zu. Von 1530 an lebte er in Rom, wo wir ihn bald unter den päpstlichen Sekretären finden. Bereits 1532 wurde er zu einer diplomatischen Mission nach Venedig verwendet. 1533 wurde er von Clemens VII. als ordentlicher Nuntius nach Deutschland gesandt. Paul III. bestätigte ihn in dieser Stellung, in der er bis 1536 verblieb. Alsdann wurde er Bischof von Modrusz in Kroatien und bald darauf in seiner Vaterstadt Capo d'Istria. 1548 wandte er sich dem Luthertume zu, für das er bis zu seinem 1565 erfolgten Tode eifrigst tätig war. Vgl. über ihn Sixt, Petrus Paulus Vergerius. 2. Aufl. Braunschweig 1872, Benrath in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie 3. Aufl. Bd. XX. 1908, S. 546 ff. und über seine Nuntiatur Friedensburg, Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. I. Bd. I.

im Jahre 1533 als ordentlicher Nuntius nach Deutschland geschickt wurde. Er erhielt seine Vollmachten in einer vom 5. Februar 1533 datierten Bulle im April 1534 zugesandt[1]). Diese bevollmächtigte ihn als Nuntius cum potestate legati de latere.

Neben ausgedehnten Benefizienvergebungs- und Jurisdiktionsfakultäten fällt uns unter diesen Vollmachten zunächst die Befugnis, Bastarde zu legitimieren, auf. Man sieht, die gravamina haben nichts genützt. Ferner darf er den Gebrauch eines altare portatile, das Lesen und Anhören von Messen trotz Interdiktes und wohl auch vor Morgengrauen sowie die Wahl eines Beichtvaters mit den bereits im vorigen Kapitel erwähnten Privilegien gestatten[2]). Es steht ihm zudem das Recht zu, die Irregularitäten ex defectu corporis und natalium zu beheben, Gelübde zu modifizieren und endlich vom Ehehindernisse der Verwandtschaft bis zum dritten und vierten Grade zu befreien. Daneben finden wir noch zahlreiche andere Vollmachten zu Jurisdiktions-, Gnaden- und Ablasserteilung.

Da mir diese Bulle nur in einem Auszuge bekannt ist, eine fast völlig analoge und nur wenig spätere aber im Wortlaut vorliegt, so verschiebe ich vorläufig die Untersuchung über den Charakter dieser Delegation sowie die Feststellung der ganz deutlichen Spuren jener Befugnisse, die wir, freilich in völlig veränderter Form, in den Quinquennalen von 1640 wiederfinden werden.

Von sonstigen Rechten lässt sich bei Vergerio allein die licentia legendi libros prohibitos feststellen. Der Papst verlieh sie ihm nur zögernd, und, wie es scheint, ohne Subdelegationsrecht[3]). Die Bulle hatte weder diese noch eine andere der typischen Gegenreformationsfakultäten enthalten.

Der Umfang der Befugnisse, mit denen damals die ordent-

[1]) In den Nuntiaturberichten aus Deutschland, Abt. I. Bd. I S. 17 f. Anm. 6 ist dieselbe im Auszuge wiedergegeben.

[2]) Vgl. oben S. 77. 153. 155 f.

[3]) Nuntiaturberichte aus Deutschland, a. a. O. S. 106 Anm. 1.

lichen Nuntien in Deutschland ausgestattet wurden, scheint nach der Person und den Umständen der Entsendung noch sehr geschwankt zu haben. Wenigstens waren die Vollmachten von Vergerios Vorgänger, Pimpinella [1]), weit umfangreicher gewesen [2]), während sein Nachfolger Morone [3]) mit noch geringeren Fakultäten bedacht wurde [4]).

Immerhin waren die ordentlichen Vollmachten doch schon einigermassen in Text und Umfang festgelegt; denn als kaum ein Jahrzehnt später Pietro Bertano [5]) zum ordentlichen Nuntius in Deutschland cum potestate legati de latere ernannt wurde, erhielt er seine Befugnisse unter dem 27. April 1551 in einer Bulle, die der an Vergerio verliehenen nach Inhalt und Umfang fast völlig entspricht [6]).

Wieder finden wir hier Gerichtsbarkeitsvollmachten, Nr. 13, benefizialrechtliche Befugnisse, Nr. 3 und Nr. 15, Visitationsrechte, Nr. 3, die Befugnis, Bastarde zu legitimieren, Nr. 2. Auch Bertano kann den Gebrauch eines Tragaltars sowie Messen trotz Interdikt oder Nachtzeit gestatten, Nr. 2 und 7,

---

[1]) Erzbischof von Rossano; er war 1529—1532 Nuntius in Deutschland. Vgl. über ihn a. a. O., Einl. S. LXVIII f.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 208 Anm. 1.

[3]) Morone war von 1536—1538 und von 1539—1542 Nuntius in Deutschland. Vgl. über ihn a. a. O. Abt. I. Bd. II S. 7 ff.

[4]) A. a. O. Abt. I. Bd. II S. 10, Anm. 2.

[5]) Pietro Bertano, geboren um 1500, gehörte dem Dominikanerorden an. 1537 wurde er Bischof von Fano; 1546 bis 1547 war er eifrig auf dem Konzil zu Trient tätig. 1548 finden wir ihn als einen der in § 5 erwähnten Reichsnuntien in Deutschland, wo er bis 1550 blieb. Kaum wieder in Rom eingetroffen, wurde er als ordentlicher Nuntius beim Kaiserhof abermals nach Deutschland geschickt. Am 20. November 1552 zum Kardinal kreiert, kehrte er nach Rom zurück. Bertano starb 1588. Vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. I, Bd. XII, Einl. S. XX ff.

[6]) Diese Bulle findet sich Bibl. Vatic., Cod. Vatic. 7160, fol. 210—214. Vgl. unten Anhang Nr. XV. Kurz notiert ist dieselbe bereits in den Nuntiaturberichten aus Deutschland, Abt. I, Bd. XII, Einl. S. XXIV, Anm. 6. Von der späteren Fakultätenbulle, die Steinherz publizierte (vgl. unten S. 244, Anm. 1), ist sie dem Inhalt nach wesentlich verschieden.

und darf Priesterkandidaten vom defectus natalium und corporis befreien, Nr. 5 und 6. Wie Vergerio, kann auch er die Wahl eines Beichtvaters gestatten, dem die Lossprechung selbst von den Sünden päpstlichen Reservates zustehen soll, sowie alle Gelübde aufheben, ausgenommen die der Pilgerfahrten und der Keuschheit oder des Ordenslebens, Nr. 10 und 11. Dagegen vermochten wir bei Vergerio nicht festzustellen die Absolutionsbefugnis bei Verletzung der Brevierpflicht und die Vollmacht, Seelsorgepriester zur Absolution von den Sünden bischöflichen Reservates und zur Aufhebung aller Gelübde mit den obengenannten Ausnahmen zu berechtigen, die Bertano in Nr. 21 und 18 der Bulle erhielt. Die Ehedispensbefugnis ist bei Bertano wie bei Vergerio auf das Hindernis der Blutsverwandtschaft bis zum dritten und vierten Grade beschränkt, Nr. 4, obwohl bereits 1533 Vergerio erklärt hatte, dass diese Befugnis den Bedürfnissen nicht entspreche [1]).

Diese ordentlichen Fakultäten der Nuntien Vergerio und Bertano weisen entschiedene Aehnlichkeit mit Vollmachten der späteren Quinquennalen auf. Die Ehedispensbefugnis ist freilich noch recht beschränkt. Die Ehedispensbreven für die Bischöfe von Trier, Augsburg und Trient aus der gleichen Zeit gingen bedeutend weiter, indem sie andere Hindernisse, vor allem das impedimentum publicae honestatis hinzufügten. Es ist aber durch diese Vollmacht immerhin schon ein Teil der späteren Quinquennalfakultät Nr. 3 in den Nuntiaturvollmachten von 1533 und 1551 nachgewiesen.

Ferner stand den Nuntien eine Nr. 9 unserer Quinquennalen ähnliche Fakultät zu; ausgenommen waren ausser den Gelübden der Keuschheit und des Ordenslebens noch die von Pilgerfahrten nach Rom, Jerusalem und St. Jago di Compostella. Bertano durfte die Vollmacht sogar an alle Pfarrer subdelegieren. Auch Nr. 10 der Quinquennalen findet in seinen Fakultäten ein Vorbild, da den Beichtigern die Absolution von den päpstlichen

[1]) Vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. I. Bd. I S. 155.

Reservaten delegiert werden durfte [1]). In den Bischofsfakultäten jener Zeit fanden wir diese Vollmachten nur den privilegierten Beichtvätern vorbehalten. Hier bieten die gleichzeitigen Nuntiaturvollmachten also noch mehr Material. Ich notiere ferner noch die Vollmachten des Messelesens zur Nachtzeit und der Absolution von Verletzung der Brevierpflicht sowie das Fastendispensrecht als Fakultäten, die nach 1700 Bestandteile der Quinquennalen wurden. Diese Befugnisse wurden aber gleichzeitig auch Bischöfen gewährt.

Es sind also Analoga von Nr. 3, 9 und 10 der Quinquennalen von 1640 in Bertanos Fakultätenbulle enthalten. Ob diese Spuren zu den fraglichen Fakultäten wirklich führen, können wir aber vorläufig nicht entscheiden.

Der Charakter der Nuntiaturfakultäten ist ein rein jurisdiktioneller. Der Nuntius fungierte als päpstlicher Statthalter in Deutschland und übte in dieser Eigenschaft die ihm delegierten Befugnisse aus. Wir suchen in seinen ordentlichen Nuntiaturfakultäten von 1551 vergeblich die typischen Befugnisse der Reformation und Gegenreformation, vor allem die facultas absolvendi ab haeresi und die licentia legendi libros prohibitos. Gegenreformatorische Fakultäten waren diese Bullen also sicher noch nicht. War auch der Gedanke, Gesandte mit speziellen Reformations- und Gegenreformationsfakultäten nach Deutschland zu senden, wie wir in § 5 gesehen haben, schon damals der Kurie nicht mehr fremd, so hatte er doch auf die Gestaltung jener ordentlichen Nuntiaturfakultäten noch keinen Einfluss gewonnen.

Bertano erhielt nun aber in einem Breve vom 4. Juli 1551 noch weitere Befugnisse zugestanden [2]). Diese Ergänzung der

---

[1]) Den gewöhnlichen Pfarrern konnte Bertano nur die Absolution von den bischöflichen Reservaten zugestehen. — Nr. 18 seiner Fakultätenbulle.

[2]) Das Breve, Arch. Vatic., arm. 41, vol. 61, fol. 49 f. ist grösstenteils abgedruckt in den Nuntiaturberichten aus Deutschland, Abt. I, Bd. XII, Einl. S. XXV, Anm. 2.

Fakultäten müssen wir neben der ordentlichen Vergabung in der Bulle vom 27. April 1551 als eine Delegation ausserordentlicher Fakultäten ansehen.

Der Nuntius wurde hier zunächst mit der facultas absolvendi ab haeresi in fast derselben weitgehenden Form bedacht, wie sie die Reichsnuntien von 1548 besessen hatten. Die Kurie liess also den Gedanken, ihre Geschäftsträger zum Kampfe gegen den Protestantismus mit besonderen Fakultäten auszustatten, nicht etwa fallen. Sie wählte aber zu diesen Delegationen nicht die ordentlichen Nuntiaturfakultäten, sondern den Weg ausserordentlicher Vergabung in einem Breve.

Die licentia legendi libros prohibitos hingegen, die Vergerio wenigstens für seine Person, wenn auch ohne Subdelegationsrecht, besessen hat, können wir bei Bertano nicht nachweisen. Zur Gegenreformationsarbeit wurden die deutschen Nuntien also mit dieser Vollmacht noch nicht ausgestattet; denn dazu hätte ja eine Substitutionsbefugnis gehört. Höchstens ihre persönliche Stellungnahme gegen den Protestantismus wurde durch Erteilung dieser Lizenz erleichtert.

Ferner wurde das Ehedispensrecht des Nuntius in dem Breve erweitert. Durfte er doch künftig nicht nur im vierten sowie dritten und vierten Grade der Verwandtschaft dispensieren, sondern auch das impedimentum publicae honestatis ac iustitiae beheben. Damit war auch ein Vorläufer der späteren Nr. 4 der Quinquennalen, freilich zunächst nur unter den ausserordentlichen Fakultäten, in die Hand des Nuntius gegeben.

Bei dem Nachfolger Bertanos, Camiani, konnte ich nichts über die Fakultäten feststellen. Die ordentliche Fakultätenbulle wurde aber jedenfalls auch ihm delegiert.

Desto mehr wissen wir von den Vollmachten eines nur wenig späteren Inhabers dieser Nuntiatur, des Bischofs Stanislaus Hosius, der 1560 an den Kaiserhof entsandt wurde [1]).

[1]) Stanislaus Hosius, geboren 1504 zu Krakau, wurde 1533 Gehilfe der polnischen Vizekanzlei, 1538 trat er in den Dienst der Kanzlei. Hosius erhielt 1538 ein Kanonikat zu Ermeland, 1540 zu Krakau. Nach-

Mit den ordentlichen Fakultäten eines Nuntius cum potestate legati de latere wird er in einer bereits von Steinherz publizierten Bulle vom 16. April 1560 versehen [1]). Diese Bulle weist in der Redaktion Aehnlichkeit mit dem Diploma Bertanos auf. Doch ist die Reihenfolge der einzelnen Fakultäten völlig anders. Auch im Umfange sind die Vollmachten in vielen Einzelheiten verschieden. Die Bulle für Hosius geht an manchen Punkten weiter als die frühere. Es scheint für ihn das bisherige Diploma der Bulle reformiert worden zu sein [2]). Im allgemeinen waren es aber immerhin nur die damals gewöhnlichen ordentlichen Nuntiaturfakultäten [3]).

Hosius darf von allen Eiden entbinden, Nr. 28, was man seinen Vorgängern nicht zugestanden hatte. Diese Fakultät ist jedoch, wie Artikel 96 der gravamina von 1522 erweist [4]), bereits eine alte Nuntiaturfakultät. Auch der Kardinallegat

---

dem er 1549 Bischof von Kulm geworden war, verwandte man ihn bereits öfter in diplomatischem Dienste. 1551 vertauschte er den Kulmer Bischofstuhl mit dem von Ermeland. Hosius trat sowohl in der Literatur wie im kirchlichen Leben dem Protestantismus entgegen. Er war einer der ersten polnischen Gegenreformatoren. 1558 nach Rom berufen, wurde er 1560 durch Pius IV. als Nuntius zum Kaiser entsandt. Es sollte der gewandte Verteidiger des Katholizismus den zur neuen Lehre neigenden römischen König Maximilian im alten Glauben stärken und erhalten. 1561 bereits ward Hosius abberufen und zum Kardinal und Konzilslegaten erhoben. Er starb 1579. Vgl. Eichhorn, Der Ermeländische Bischof und Kardinal Stanislaus Hosius, Bd. I u. II, Mainz 1854, 1855. Holtzmann, Kaiser Maximilian II. bis zu seiner Thronbesteigung, Berlin 1903. Weitere Lit. siehe bei Hipler in Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd. VI, 1889, S. 295 ff. sowie bei Benrath in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie, 3. Aufl., Bd. VIII, 1900, S. 282 ff.

[1]) Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XIX, 1898, S. 327 ff.

[2]) Vgl. den Brief von Kardinal Borromäus an Hosius vom 18. Mai 1560, Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. II, Bd. I, S. 4. 32.

[3]) Vgl. das Beglaubigungsbreve des Nuntius an Ferdinand, a. a. O. S. 1: Facultates eas illi concessimus, quae aliis tribui consueverunt.

[4]) Vgl. oben S. 235.

Farnese war 1530 damit bedacht gewesen[1]). Unter den sonstigen Abweichungen und Erweiterungen ist für uns besonders eine der zahlreichen die Irregularitäten betreffenden Vollmachten wichtig. Es kann der Nuntius nämlich von allen Irregularitäten ex delicto, ausgenommen Bigamie und vorsätzlichen Mord, dispensieren, Nr. 35. Hier haben wir zweifellos eine der Nr. 8 unserer Quinquennalen ähnliche Vollmacht vor uns. Freilich zum Priestertum darf er die so Dispensierten noch nicht kommen lassen[2]). Auf der anderen Seite geht die Vollmacht von Hosius auch viel weiter; sie umfasst alle, nicht bloss die verborgenen Irregularitäten. Die Ausnahmeklausel lässt jedoch die Aehnlichkeit mit Nr. 8 unserer Quinquennalen offen zu Tage treten.

Die Befugnis, Gelübde mit den obengenannten Ausnahmen aufzulösen, die Nr. 9 der Quinquennalen ähnliche Vollmacht, steht dagegen Hosius nicht mehr selbst zu wie einst Vergerio und Bertano. Nur die von ihm privilegierten Beichtväter haben dieses Recht[3]).

Auch die Ehedispensbefugnis der Bulle von 1560 weicht von der Bertanos ab. Hosius kann nicht wie diese nur von dem Hindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum dritten und vierten Grade, sondern auch in tertio gradu simplici ac secundo et tertio gradu Dispens erteilen. Dieser bedeutenden Erweiterung steht freilich die Einschränkung gegenüber, dass bis zum dritten Grade der Nuntius nur fünfzigmal, weitergehend nur zwanzigmal dispensieren dürfe.

Ehedispensvollmachten über den dritten Grad hinaus waren also zu Hosius Zeiten noch etwas Aussergewöhnliches. Sonst hätte man ihn nicht auf nur zwanzig Fälle beschränkt. In

---

[1]) Vgl. oben S. 236 Anm. 1.

[2]) Irrig interpretiert Steinherz a. a. O. S. 332 diese Vollmacht dahin, dass Hosius nur für den Empfang der ordines minores habe dispensieren dürfen. Der Text sagt ausdrücklich: ad omnes etiam sacros ordines.

[3]) Steinherz a. a. O. S. 332 interpretiert auch hier unrichtig, vgl. den Text, a. a. O. S. 337.

der Tat hatten sogar die Kardinallegaten damals keine solchen Rechte [1]).

Dass man auch die gewöhnliche Vollmacht dem Nuntius nur für fünfzig Fälle zugestanden hat, erscheint als ein Zurückgehen auf den ursprünglichen Brauch. Bertano 1551 und anscheinend auch Vergerio 1533 waren allerdings in dieser Ehedispensvollmacht nicht auf eine bestimmte Anzahl Einzelfälle beschränkt gewesen [2]). Hingegen durften nicht allein die ausserordentlichen Nuntien der ersten Reformationszeit nur eine ganz geringe Zahl solcher Dispense erteilen [3]), sondern auch die ordentlichen ständigen Nuntien konnten ursprünglich in jährlich nur hundert Fällen diese Ehedispense gewähren [4]).

Die Fakultät, vom impedimentum publicae honestatis zu befreien, die Bertano erst in den ausserordentlichen Vollmachten erhalten hatte, ist hier in das ordentliche Diploma aufgenommen. Eine weitere Neuerung ist die, dass Hosius auch vom impedimentum criminis, dummodo in mortem defuncti conjugis quicquid machinati non fuerint, dispensieren darf. Diesen Vorläufer von Nr. 5 unserer Quinquennalen sehen wir hier zum ersten Male in den Händen eines ordentlichen Nuntius. Der Kardinallegat Farnese hatte beide Rechte bereits 1530 besessen [5]). 1560 wies also die ordentliche Nuntiaturfakultät, abgesehen von dem Ansatz von Nr. 3, bereits Vorläufer von Nr. 4 und 5 der Quinquennalen auf [6]).

[1]) Vgl. oben S. 236 Anm. 1.

[2]) Vgl. oben S. 239. 241 f.

[3]) So war Miltitz auf drei Fälle beschränkt. Vgl. oben S. 238.

[4]) Vgl. Kalkoff, Aleander gegen Luther, S. 12.

[5]) Vgl. oben S. 236 Anm. 1.

[6]) In Bischofsfakultäten aus früherer Zeit fanden wir ausser dem Dispensrecht in verbotenen Graden sowohl die Dispensbefugnis für cognatio spiritualis als auch die für das impedimentum publicae honestatis und das impedimentum criminis z. B. in Trier, vgl. oben S. 156. Ebenso hatte 1572 der Salzburger Erzbischof alle diese Fakultäten in Händen. Vgl. oben S. 89 f. Die Dispensvollmacht für das impedimentum cognationis spiritualis findet sich somit nur in Fakultäten von Bischöfen, nicht in denen der Nuntien.

Ebenso wenig wie die Bulle Bertanos enthielt das ordentliche Diploma für Hosius Gegenreformationsfakultäten. Hosius hatte sie aber für seine Mission in noch höherem Masse nötig als Bertano [1]). Demgemäss erhielt er gleich seinem Vorgänger solche Befugnisse daneben in einem ausserordentlichen Fakultätenbreve übermittelt. Dieses Breve, vom 12. Juni 1560 datiert, delegierte die facultas absolvendi ab haeresi, wahrscheinlich ohne Subdelegationsrecht, und die licentia legendi libros prohibitos mit der Vollmacht, diese Lizenz weiter zu erteilen [2]).

Die erstgenannte Gegenreformationsvollmacht zur Ketzerabsolution haben wir bereits in mehreren Bischofsfakultäten und ausserordentlichen Nuntiaturfakultäten aus früherer Zeit gefunden. Die Untersuchung in § 5 zeigte uns, wie anlässlich des Reformationsversuches von 1548—1549 es der Kurie bereits klar war, dass man mit dieser Gegenreformationsvollmacht sowohl die Nuntien als auch eine Anzahl Ordinarien ausstatten müsse. Die facultas absolvendi haereticos wurzelte bereits in der Reformation. Die Lizenz, verbotene Bücher zu lesen, hingegen war in den bisherigen Fakultäten päpstlicher Minister nur ausnahmsweise und nur als persönliche Auszeichnung, ohne dass das Recht weiteren Kreisen hätte zugänglich gemacht werden können, in den bisherigen Bischofsfakultäten sogar überhaupt nicht enthalten gewesen. Die von uns verzeichneten Bischofsvollmachten mit dieser Lizenz sind alle jüngeren Datums. Erst Hosius, der Vorkämpfer der beginnenden Gegenreformation, wurde mit der licentia legendi libros prohibitos als Gegenreformationsfakultät bedacht [3]). Während also die

[1]) Vgl. oben S. 243 f. Anm. 1.

[2]) Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. II, Bd. I, S. 68. Das Breve ist dort nur inhaltlich verzeichnet.

[3]) Schon der Hauptzweck der Mission von Hosius erheischte diese Lizenz. Um bei den Versuchen, König Maximilian wieder zu gewinnen, allen Einwürfen gewachsen zu sein, bedurfte er allerdings der licentia legendi libros prohibitos auf das dringendste. Es scheint ihm daher auch Pius IV. bereits bei seiner Abreise mündlich diese Erlaubnis erteilt zu haben. Schreibt ihm doch Kardinal Borromäus am 29. Juni 1560: Et si forte tar-

Ketzerabsolutionsvollmacht, aus der Zeit der Reformation herrührend, von der Gegenreformation aufgenommen und weiter ausgebildet worden ist, sind die Wurzeln der Lizenz, verbotene Bücher zu lesen, als eines gebräuchlichen kirchenpolitischen Institutes für Deutschland nicht schon in der Reformation, sondern erst in der beginnenden Gegenreformation zu suchen. Hosius ist der erste deutsche Nuntius, bei dem wir diese Lizenz mit dem Subdelegationsrecht nachweisen können.

Der Nachfolger von Stanislaus Hosius ward der erst 33 Jahre alte Protonotar Zacharias Delefino [1]). Diesem übermittelte die Kurie auf die Weise seine Fakultäten, dass sie ihm in einem Breve erlaubte, sich der gleichen Vollmachten zu bedienen wie Hosius [2]).

Dass damit auch die ausserordentlichen Vollmachten des Breves vom 12. Juni 1560 einbegriffen gewesen seien, erscheint mir sehr fraglich. Diese gegenreformatorischen Befugnisse waren Hosius ja nur im Hinblick auf seine singuläre Mission eingeräumt. Ausserdem aber hat auch Delefino selbst bei einer Bitte an Hosius um Abschrift der Fakultäten vom Januar 1561 augenscheinlich nur an die Bulle gedacht [3]).

---

daret (gemeint ist die Ankunft des Breves mit der licentia legendi libros prohibitos cum jure subdelegationis), posses sine scrupulo id facere ex ea facultate, quam discedenti tibi S. D. N. verbo dedit. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. II, Bd. I, S. 68. Der Papst wird Hosius kaum eine genau umschriebene Fakultät mündlich mitgegeben haben, eine solche hätte jener sich wohl sicher auch ausfertigen lassen. Wahrscheinlich hat Pius IV. dem Nuntius bedeutet, er dürfe, um Maximilian der Kirche zu erhalten, alles tun, was nötig sei, selbst wenn er keine Spezialvollmacht habe. Diese besonderen Umstände verleihen jener als ersten festgestellten licentia legendi libros prohibitos cum iure subdelegationis noch eine ganz besondere Bedeutung. — Siehe zur Geschichte der licentia legendi libros prohibitos auch die Dokumente bei Hilgers, a. a. O., S. 502 ff., besonders 505 f. Weiteres vgl. unten in § 10.

[1]) Ueber Delefinos Lebenslauf vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. II, Bd. I, Einl. S. XXXII f.

[2]) A. a. O. S. 99.

[3]) Brief von Hosius an Kardinal Puteo, a. a. O. S. 99.

Die nicht auf eine Anzahl von Fällen beschränkte Dispensfakultät bis zum dritten Verwandtschaftsgrade sodann, wie sie Bertano besessen hatte, blieb auch Delefino noch vorenthalten; das geht aus einem Antrage desselben um Erweiterung dieser Vollmachten hervor [1]).

Wir sind mit der Legation von Hosius und Delefino nun bereits an die Schwelle der eigentlichen Gegenreformationszeit gelangt. Fassen wir daher unseren Eindruck von den vortridentinischen Nuntiaturfakultäten in einigen Worten zusammen.

Die ordentlichen Vollmachten gingen sehr weit und sicherten den Nuntien eine grosse Machtsphäre zu. Im Ehedispensrecht befinden sich die Befugnisse freilich noch im Anfange ihrer Entwicklung. Die Dispensation von verbotenen Graden stand ursprünglich den Nuntien nur bis zur Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in tertio et quarto gradu mixtis, bald aber auch in tertio gradu simplici, ja sogar in secundo et tertio gradu mixtis zu. Diese Dispensbefugnis war im allgemeinen auf eine mehr oder weniger eng bestimmte Anzahl von Fällen beschränkt, wenn auch einige Nuntien sie generell besessen haben. Allmählich kommen auch andere Ehedispensbefugnisse in das Diploma, die Dispensmacht ab impedimentis publicae honestatis und criminis. Bereits bei Bertano finden wir die erstgenannte, allerdings noch in den ausserordentlichen Fakultäten; Hosius und Delefino hingegen besitzen schon beide im ordentlichen Diploma. Ausser diesen Anklängen an Nr. 3, 4 und 5 der späteren Quinquennalen begegnen uns in den Bullen noch solche an Nr. 8, 9 und 10.

Diese ordentlichen Nuntiaturfakultäten verfolgen nur den Zweck, die Jurisdiktion der Nuntien zu erhöhen. Keine Spur deutet darauf hin, dass man mit den Fakultäten der Bullen den Erfolg der katholischen Reformation oder Gegenreformation habe erleichtern wollen.

---

[1]) Brief Delefinos an Kardinal Borromeo vom 8. Dezember 1561, a. a. O. S. 326.

Trotzdem liess die Kurie, nachdem sie 1548 die ausserordentlichen Reichsnuntien mit weitgehenden Reformations- und Gegenreformationsvollmachten ausgestattet hatte, die Nuntiaturfakultäten dieser Tendenz nicht wieder verschwinden. Ausserordentliche Vergabungen blieben auch weiter der Ort dieser Tendenzfakultäten. In solchen wurde auch in der Folgezeit die facultas absolvendi ab haeresi — Nr. 1 der späteren Quinquennalen — dem Nuntius verliehen. Neben diese ältere Befugnis trat dann 1561 in der beginnenden Gegenreformation die licentia legendi libros prohibitos — später Nr. 2 der Quinquennalen.

Dem ordentlichen Diploma rein jurisdiktioneller Natur stehen also ausserordentliche Nuntiaturfakultäten gegenüber, die den Zwecken des kirchenpolitischen Kampfes dienen und Vorbilder für Nr. 1 und 2 der Quinquennalen enthalten.

---

§ 8.

Die Fakultäten der Gegenreformationsnuntien.

Als auch das siebente Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts verflossen war, und nun die Gegenreformation die ganze deutsche Kirchenpolitik beherrschte, trat eine Aenderung im Charakter der Nuntiaturfakultäten ein. Bisher hatte es in Deutschland nur ständige Nuntien am Kaiserhofe und beim römischen König gegeben [1]). Deren Vollmachten waren wesentlich nur jurisdiktioneller Natur, die Gegenreformation war für sie nur eine ausserordentliche Aufgabe. Die Verhältnisse lehrten jedoch die Kurie bald, dass die Nuntien die wirksamsten und kräftigsten Werkzeuge zur Erhaltung und Reformierung des katholischen Deutschlands waren. Zu diesem Zwecke musste man mehrere, in alle Gegenden des Reiches, abordnen [2]).

---

[1]) Ob man den Nuntius am Hofe des römischen Königs überhaupt als ordentlichen und ständigen betrachten darf, erscheint mir fraglich.

[2]) Vgl. auch die Gutachten aus der Gegenreformationszeit oben S. 135. 136. 138 f.

Der Charakter der Nuntiatur an den Höfen blieb ein vorwiegend politischer. Ihre Fakultäten wurden zwar in der Folgezeit noch fortgebildet; auch diese Nuntien erhielten, wie wir sehen werden, Gegenreformationsvollmachten. Wichtiger sind aber für unsere Untersuchung die ausgesprochen gegenreformatorischen Nuntien.

Die Legationen dieser Art fallen in die uns bereits bekannte Hochflutzeit der Gegenreformation. Im Jahre 1573 sandte Gregor XIII. den damaligen Auditor der Rota, Kaspar Gropper [1]), als Nuntius nach Nord- und Westdeutschland und den Protonotar, Grafen Bartholomäus Portia [2]), nach Süd- und Mitteldeutschland, ausserdem nach Portias Abberufung den Bischof von Scala, Pater Felicianus Niguarda [3]) als Nuntius nach Süddeutschland und in die Schweiz. Alle drei waren cum potestate legati de latere delegiert [4]). Wie sehr diese Legationen gegenreformatorische Zwecke verfolgten, erhellt daraus, dass der Papst in einem Breve den letztgenannten P. Niguarda offen nuntium cum facultate Legati de latere ad Dei laudem et Catholicae Ecclesiae exaltationem haeresumque extirpationem nennt [5]).

---

[1]) Ueber Kaspar Gropper siehe die Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers, Quellen und Forschungen der Görresgesellschaft, Bd. V, Einl. S. XX ff.

[2]) Ueber Bartholomäus Portia vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. III, Bd. III, S. 462.

[3]) Ueber P. Felicianus Niguarda siehe Schlecht in der Römischen Quartalschrift, Bd. V, 1891, S. 62 f. 124 f.; Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, Bd. I, Stans 1901, S. 209 ff. u. ö. (auch in Bd. II.; vgl. das Register); Schellhass, Akten zur Reformtätigkeit Felician Niguardas, Quellen und Forschungen aus ital. Archiven, Bd. I—V, 1898—1902 u. a.

[4]) Vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. III, Bd. III, S. 12, Anm. 2; für Niguarda siehe das oben im Text folgende Zitat. Vgl. ferner die Anfänge der im weiteren erwähnten Fakultätenbullen und Breven dieser drei Nuntien.

[5]) In einem Fakultätenbreve vom 3. Mai 1578. Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, anno 1577, lib. 2, fol. 439.

Die Fakultäten dieser Gegenreformationsnuntien sind von den bisherigen Nuntiaturfakultäten recht verschieden. Am genauesten weiss ich über die Vollmachten des westdeutschen Gegenreformationsnuntius Kaspar Gropper zu berichten. Es standen aber, wie wir sehen werden, allen dreien im grossen und ganzen die gleichen Befugnisse zu.

Kaspar Gropper erhielt seine ordentlichen Fakultäten in der Bulle: Romanum decet Pontificem vom 1. Juli 1573[1]). In dieser haben wir nun ein ganz neues, von dem vortridentinischen wesentlich verschiedenes Diploma der ordentlichen Nuntiaturfakultäten vor uns.

Zunächst erhält der Gegenreformationsnuntius eine weitgehende Visitations- und Reformationsvollmacht. Er soll überall die kirchliche Disziplin wiederherstellen und, wo solches noch nicht geschehen, den Beschlüssen des Tridentiner Reformkonzils Geltung verschaffen.

Auf diese Reformationsfakultät folgt zunächst eine Vollmacht zu ausgedehnter Gerichtsbarkeit; auch die Befugnis, Eide aufzulösen, finden wir darin wieder[2]). Sodann werden ihm eine grosse Zahl von Absolutionsbefugnissen zugestanden. Er darf von allen Reservatfällen ausser denen der Bulle: Coena Domini freisprechen. Unter den hier einzeln aufgezählten Absolutionsvollmachten fällt uns besonders die facultas absolvendi ab Apostasia auf; doch bleibt es fraglich, ob die Absolutionsfakultät für Apostasia a Fide gemeint ist, die neben der für Häresie und Schisma später in Nr. 1 der Quinquennalen enthalten sein sollte, oder die Fakultät, von ihrem

[1]) Stuttgarter kgl. Bibliothek, Gregorii XIII. Epistula, Cod. Hist. Nr. 61, alte Kopie. Vgl. unten im Anhang Nr. XXI. Die Bulle ist bereits angeführt in den Nuntiaturkorrespondenzen Kaspar Groppers a. a. O. S. 41, während noch Hansen (Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. III, Bd. I, S. 723) keine Fakultätenbulle für Gropper auffinden konnte. Die Bulle entspricht übrigens in ihrer textlichen Anlage dem Schriftstück, das der Kölner Nuntius Bonomi 1584 erhielt. Vgl. unten im folgenden Paragraphen.

[2]) Vgl. oben S. 235. 244.

Orden apostasierte Mönche zu absolvieren [1] [2]). Bisher wiesen von den Befugnissen jener Nr. 1 sowohl die Nuntiaturfakultäten (ausser den ganz extraordinären Vollmachten der Reichsnuntien von 1548, die auch von Apostasia a fide zu absolvieren erlaubten) als auch die Bischofsfakultäten nur die wichtigste, die facultas absolvendi ab haeresi, auf. In Groppers Bulle hingegen sind die beiden anderen nicht genannt, weder die bereits bekannte gegenreformatorische facultas absolvendi ab haeresi noch die absolvendi a schismate.

Gropper darf weiter noch von allen Irregularitäten, ausgenommen die durch vorsätzlichen Mord, Häresie, Majestätsbeleidigung und Bigamie zugezogenen, lossprechen. Bereits Hosius hatte ja für die ordines bis zum Diakonat einschliesslich die gleiche Vollmacht besessen [3]). Hier sind zwar noch einige Irregularitäten mehr ausgenommen, anderseits aber auch die Dispense bis zur Priesterweihe mit zugestanden. Die Aehnlichkeit mit Nr. 8 unserer Quinquennalen wird immer augenfälliger.

Von den weiteren, die Weihe betreffenden Vollmachten der Bulle fällt uns besonders auf die Fakultät, clericos arctatos sowie die ihres zuständigen Bischofs Beraubten von jedem katholischen Bischof mit ordentlicher Jurisdiktion weihen zu lassen, und zwar auch extra tempora. Hier ist die Vollmacht zu Extra-tempora-Weihen, die in den westdeutschen Bischofsfakultäten später eine so grosse Rolle spielen sollte und nach 1700 als Nr. 12 in den Quinquennalen erscheint,

---

[1]) Die Bulle enthält die facultas absolvendi Apostatas an zwei Stellen. An der ersten spricht sie einfach von Apostasia, während mit den Apostaten, die später nochmals unabhängig hiervon in der Absolutionsfakultät genannt werden, Mönche gemeint sind, die ihr Ordensgelübde gebrochen haben.

[2]) Ich verzeichne ferner von diesen Absolutionsrechten das vom Delikte der Verletzung der Brevierpflicht, welches bereits in älteren Nuntiaturvollmachten enthalten war. Vgl. oben S. 241.

[3]) Vgl. oben S. 245.

zum ersten Male zugestanden. Freilich kann der westdeutsche Gegenreformationsnuntius solche Weihen nur anderen Bischöfen erlauben, nicht selbst erteilen. Die Erwähnung der ihres Ordinarius beraubten Priesterkandidaten weist uns ferner darauf hin, dass auch diese Vollmacht wenigstens in ihrem Ursprung als mittelbar gegenreformatorisch anzusehen ist. Es hatte ja der Protestantismus in zahlreichen Diözesen die ordentliche Gerichtsbarkeit behindert[1]).

Auch Ehedispensbefugnisse wurden Gropper in der Bulle zugestanden. Er darf vom Hindernisse der Verwandtschaft bis zum dritten und vierten Grade sowie vom impedimentum publicae honestatis bei schon geschlossenen Ehen und, wenn kanonische Gründe vorhanden sind, sogar contrahendis Dispens erteilen, auch das impedimentum criminis beheben, dummodo in mortem defuncti conjugis quicquam machinati non fuerint. Die Dispensvollmacht in verbotenen Graden wurde also diesem Nuntius wieder nicht mehr auf eine Anzahl Fälle beschränkt zugestanden, aber freilich auch weniger weitgehend als einst Hosius. Sie entspricht der Fakultät, die ehemals Vergerio und Bertano erhielten. Ausser dieser mit Nr. 3 der späteren Quinquennalen korrespondierenden Vollmacht finden wir in dem vorliegenden ordentlichen Diploma auch Analoga zu Nr. 4 und 5 derselben.

Neben benefizialrechtlichen Vollmachten, der Fakultät, Klöster, Stifte, Brüderschaften u. s. w. zu errichten, weiteren jurisdiktionellen Befugnissen, dem Rechte, Klerikertestamente zu erlauben, zur Interdiktszeit Messen zu gestatten, sowie dem Rechte, gewisse Ablässe zu erteilen, begegnet uns endlich in der Bulle noch eine für uns wichtige Vollmacht. Es ist die in älteren Indulten bereits nachgewiesene Befugnis, Gelübde zu lösen, ausgenommen die von Pilgerfahrten, der Keuschheit und des Ordenslebens; ein Analogon zu Nr. 9 unserer Quinquennalen.

[1]) Ausserdem darf Gropper noch vom defectus natalium sowie corporis dispensieren.

Waren die ordentlichen Nuntiaturfakultäten bisher nur bestimmt, die Jurisdiktion des mit ihnen Bedachten zu erhöhen, so zeigen diese Vollmachten Groppers ein ganz anderes Gesicht. Ueberall tritt in ihnen der eine Zweck der Sendung, nämlich die katholische Reformation, hervor. Alles ist auf diesen einen Zweck der Neuerweckung des katholischen Lebens zugeschnitten. Die Fakultätenbulle: Romanum decet Pontificem ist absolut reformatorischer Tendenz. Doch ist, aber eben vorwiegend in dieser Absicht, dem Nuntius darin auch eine ausgedehnte Jurisdiktion zugeschrieben.

Die Gesamtheit dieser Befugnisse ist nicht nur in der Tendenz, sondern auch im Inhalt und Umfang wesentlich verschieden von den bisherigen ordentlichen Diploma. Auch mit Bestimmungen der Quinquennalen von 1640 weist sie mehr Aehnlichkeit auf als diese. Neu ist die facultas absolvendi ab Apostasia, die später einen Bestandteil von Nr. 1 unserer Urkunden von 1640 bilden sollte. Zum ersten Male sodann darf dieser Nuntius die Nr. 10 analogen Fakultäten selbst exequieren. Bisher war es ihm nur gestattet, sie Beichtvätern und zum Teil auch gewissen Seelsorgern zu übertragen [1]). Weitergebildet ist ferner die Nr. 8 der Quinquennalen ähnliche Befugnis.

Wie den früheren Nuntien standen endlich auch Gropper der Nr. 3 ähnliche und den Nrn. 4, 5 und 9 der Quinquennalen analoge Rechte zu.

Dieses ordentliche Diploma Groppers ist also reformatorischer Tendenz. Nun war aber Gropper vor allem auch Gegenreformationsnuntius. Wir vermissen jedoch in seinem Diploma die notwendigsten Fakultäten der Gegenreformation, die facultas absolvendi ab haeresi und die licentia legendi libros prohibitos. Sie sollten diesen Nuntien wie den bisherigen nicht im ordentlichen Fakultäteninstrument, sondern in einer ausserordentlichen

[1]) Ebenso durfte er, wie einst Bertano, wieder selbst von Gelübden entbinden. Hosius konnte diese Befugnis nur den privilegierten Beichtvätern übertragen. Vgl. oben S. 245 sowie dort Anm. 3.

Vergabung gewährt werden. Man trennte auch weiterhin die ordentlichen Vollmachten von den Gegenreformationsbefugnissen.

Kaspar Gropper erbat beide Vollmachten cum jure subdelegationis am 12. Dezember 1573[1]). Die deutsche Kongregation verhandelte über diese Anträge am 2. März 1574. Es scheint, dass die Gewährung der Subdelegationsbefugnis für die licentia legendi libros prohibitos einige Schwierigkeiten machte[2]). Beide Fakultäten gestand jedoch Gregor XIII. schliesslich zu. In einem Breve vom 12. März des genannten Jahres wurden sie ausgefertigt[3]) und am 17. März dem Nuntius übersandt[4]).

Auch diese Gegenreformationsfakultäten sind von allen bisherigen Nuntiaturfakultäten wesentlich verschieden. Sie gehen sogar weiter als die entsprechenden Vollmachten der Reichsnuntien[5]).

Das Breve vom 12. März 1574 knüpft an die ordentliche Delegation in der Bulle an. Es bezeichnet sich ausdrücklich als Erweiterung dieser ersten Vollmacht[6]). Gropper erhält darin die Fakultät, alle Häretiker, Schismatiker, Häresiarchen und ähnliche Verbrecher in utroque foro zu absolvieren, etiamsi ipsi in huiusmodi errores atque haereses post illarum abjurationem relapsi sint. Eine Abschwörung dieser Irrtümer wird zwar gefordert, aber nur eine geheime. Auch alle anderen vorgeschriebenen feierlichen Zeremonien kann der Nuntius bei der Rekonziliation nach Gutdünken fortlassen.

---

[1]) Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers a. a. O. S. 433.

[2]) Protokoll der deutschen Kongregation vom 2. März 1574: 8. De facultate absolvendi haereticos, concedendam nuntio, si non habet. 9. De facultate concedendi licentiam legendi libros haereticorum. Consulatur Smus. Schwarz, Briefe und Akten, Bd. II, S. 86.

[3]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, anno 1574, lib. 1, fol. 82 (Reg. II, fol. 143). Siehe Anhang Nr. XXIV.

[4]) Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers a. a. O. S. 126, 127.

[5]) Vgl. oben S. 124.

[6]) Es heisst in dem Breve: Ultra alias facultates, quas tibi per alias nostras litteras concessimus.

Mit der Absolutionsvollmacht ist sodann die Befugnis verbunden, die durch jene Delikte zugezogene Irregularität zu beheben und die Absolvierten in alle Pfründen wieder einzusetzen. Subdelegieren darf der Nuntius diese Gegenreformationsfakultät an Prälaten des Weltklerus und an Ordensobere. Die Subdelegation soll jedoch stets nur für die Dauer eines Jahres gültig sein.

Auch die facultas absolvendi a schismate finden wir hier zum ersten Male. Selbst die Bulle der Reichsnuntien von 1548 erwähnt die Schismatiker nicht. Wenn Gropper nach seiner Bulle bereits die Apostaten lossprechen konnte, so ist diese Form von Gegenreformationsfakultäten die erste, die den vollen Umfang der Nr. 1 unserer Quinquennalen erreicht: Absolvendi ab haeresi, a schismate et ab Apostasia a fide. Ja, in dem Punkte der Rekonziliation der relapsi geht diese Vollmacht sogar über den Umfang der Quinquennalen hinaus [1]). Die Subdelegation ist erlaubt, wenn auch nur an höhere Geistliche und nur für je ein Jahr.

Weiter gibt dasselbe Breve noch dem Gegenreformationsnuntius das Recht, personis probatae vitae et Catholicae Religionis zelo praeditis das Lesen verbotener Bücher ad effectum eos impugnandi et reprobandi zu gestatten [2]). Auch diese Fakultät ist Nr. 2 der Quinquennalen gleichwertig, ja sie geht darüber hinaus [3]).

Es ist somit Gropper sehr reich mit Fakultäten aller Art ausgestattet. In den Gegenreformationsfakultäten ist Nr. 1

---

[1]) Die Beschränkung der Quinquennalfakultät Nr. 1: non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi S. Officium exercetur, fällt in dieser allgemeinen Gegenreformationsvollmacht natürlich ebenfalls fort.

[2]) Unrichtig ist es daher, wenn Lossen, Zur Geschichte der päpstlichen Nuntiatur in Köln, Sitzungsberichte der kgl. bayrischen Akademie zu München 1888, S. 167, dartun will, Gropper habe die Subdelegationsbefugnis der licentia legendi libros prohibitos nicht besessen.

[3]) Der Index der verboten bleibenden Bücher fehlte bei allen diesen Vollmachten.

und 2 der Quinquennalen im vollen Umfange enthalten. Das ordentliche Diploma zeigte uns Bestimmungen, die den Nrn. 3, 4, 5, 8, 9 und 10 mehr oder weniger analog sind. Wie in den Bischofsfakultäten, so finden wir auch in den Nuntiaturfakultäten vor 1640 fast alle Bestimmungen unserer Quinquennalen allmählich vorgebildet.

Weniger als über Groppers Fakultäten wissen wir über die Vollmachten des Grafen Bartholomeus Portia, des gleichzeitigen Reformations- und Gegenreformationsnuntius für Süd- und Mitteldeutschland. Für Portia können wir keine Fakultätenbulle nachweisen[1]). Es ist jedoch mit Sicherheit anzunehmen, dass er mit ähnlicher Vollmacht ausgestattet gewesen sei, wie sie Gropper in der Bulle: Romanum decet Pontificem erhalten hatte. Er war ja wie dieser mit den Fakultäten eines Nuntius cum facultate legati de latere ausgesandt[2]). Es bezieht sich zudem der Papst in einem Breve, das die facultas absolvendi ab haeresi übermittelte, auch bei ihm auf die facultates, quas tibi per alias nostras litteras concessimus[3]). Fragliches Breve stammt vom 3. August 1573; schon vorher also hatte Portia seine Vollmacht als nuntius cum facultate legati de latere erhalten[4]). Wenn wir nun später hören, dass die Bulle: Romanum decet Pontificem in jenen Tagen die übliche Formel der ordentlichen Nuntiaturfakultäten war[5]), so liegt der Schluss nahe, dass Portia damit gleichfalls ausgestattet gewesen sei. Jedenfalls hatte auch er ein Diploma mit ordentlichen Fakultäten in Händen.

Neben dieses ordentliche Diploma treten bei Portia wie

---

[1]) Vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. III, Bd. I, S. 723, Anm. 1.

[2]) Vgl. a. a. O., Abt. III, Bd. III, Einl. S. XLVI, Anm. 3, S. 12, Anm. 2 sowie das unten S. 259 Anm. 1 zitierte Breve.

[3]) Vgl. das in der vorhergehenden Anm. angeführte Breve. Siehe oben S. 256, Anm. 6, unten S. 260, Anm. 3.

[4]) Portia war am 19. Juni 1573 von Rom aufgebrochen. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. III, Bd. III, Einl. S. XLVI.

[5]) Vgl. unten im folgenden Paragraphen.

bei Gropper eine Anzahl Breven, die ihm ausserordentliche Vollmachten zubilligten.

Ein vom 3. August 1573 datiertes Breve an Portia enthielt die Absolutionsfakultät für Häretiker und Schismatiker in genau dem gleichen Wortlaut, wie wir sie bei Kaspar Gropper kennen gelernt haben [1]). Es ist interessant, dass in einer Notiz diese Fakultät als die forma amplissima bezeichnet wurde [2]). Damit tritt dieselbe in die Reihe der bereits feststehenden gewöhnlichen Formulare für die Erteilung der facultas absolvendi ab haeresi ein [3]). Gegenüber den engeren Bischofsfakultäten haben wir hier ein weitergehendes Formular vor uns, das den Gegenreformationsnuntien zugestanden wurde.

Am gleichen Tage fertigte man für Portia noch ein zweites Breve aus, das ihm die Befugnis übermittelte, das Lesen verbotener Bücher Prälaten und anderen ihm geeignet erscheinenden Personen zu erlauben [4]).

Ein reines Privilegienbreve wurde am folgenden Tage für ihn ausgestellt. Es gestattete dem Nuntius, für sich und seine Familiaren einen privilegierten Beichtvater auszuwählen, und an einem altare portatile an allen ad id congruentibus et honestis locis die Messe zu lesen, ohne dass er an die Zustimmung des Ordinarius gebunden wäre [5]). Wieder einen Tag später wurde ihm durch ein weiteres Breve das Recht zugebilligt, gewisse Ablässe zu erteilen [6]).

Abgesehen von den beiden letztgenannten Privilegierungen,

---

[1]) Arch. dei Brevi, Div. Gregor. XIII, lib. 2, anno 1573 bis 1574, fol. 390. Genau gleichlautend mit dem ersten Teile des oben, S. 256 Anm. 3 angeführten sowie unten Anhang Nr. XXIV wiedergegebenen Breves an Gropper.

[2]) In der Ueberschrift der Brevenminute, a. a. O.

[3]) Vgl. über diese Formulare Näheres unten in § 11.

[4]) Arch. dei Brevi, Div. Gregor. XIII, lib. 2, anno 1573 bis 1574, fol. 385.

[5]) Arch. dei Brevi, Div. Gregor. XIII, lib. 2, anno 1573 bis 1574, fol. 377. Siehe Anhang Nr. XXIII.

[6]) Arch. dei Brevi, a. a. O. fol. 377 a.

die wir bei Gropper nicht nachweisen können, dürften also Gropper und Portia ziemlich gleich mit Fakultäten versehen gewesen sein [1]). Dasselbe kann man von dem etwas späteren Nuntius dieser Tendenz für Süddeutschland und die Schweiz, Felician Niguarda, sagen.

Eine Bulle vermögen wir zwar auch für Niguarda nicht nachzuweisen. Jedoch sprechen dieselben Momente wie bei Portia dafür, dass auch dieser nuntius cum facultate legati de latere ein ordentliches Diploma, wohl die Bulle: Romanum decet Pontificem besessen habe [2]).

Als Erweiterung dieser ordentlichen Fakultäten [3]) erhielt er unter dem 5. Mai 1578 die Fakultät, Häretiker und Schismatiker zu absolvieren, in genau der gleichen forma amplissima, wie sie Gropper und Portia besessen hatten [4]). Ferner wurde ihm an demselben Tage ein zweites Breve zugesandt [5]). Nach diesem durfte Niguarda, der nuntius ad Dei laudem et Catholicae Ecclesiae exaltationem haeresumque extirpationem, mit allen Häretikern und Schismatikern verkehren, ja sogar Speisen einnehmen. Ferner konnte er die verbotenen Bücher tenere et legere und ein Gleiches widerruflich Prälaten und Graduierten der Theologie oder der Rechte sowie ihm geeignet erscheinenden anderen Personen erprobten Lebenswandels erlauben, damit die falschen Lehren jener Bücher leichter widerlegt werden könnten. In diesen eigentlichen Gegenreformationsfakultäten steht Niguarda also Gropper und Portia gleich.

Ueber den Kreis der Vollmachten jener beiden hinaus ging aber ein Breve, das zwei Tage später, am 7. Mai 1578,

---

[1]) Die Breven für Portia sind bereits verzeichnet in den Nuntiaturberichten aus Deutschland, Abt. III, Bd. III, S. 12, Anm. 2.

[2]) Vgl. oben S. 258 sowie die im Folgenden zitierten Breven.

[3]) Ultra facultates, quas tibi per alias nostras litteras concessimus.

[4]) Arch. dei Brevi, Vol. Gregor. XIII, anno 1578, lib. 2, fol. 334.

[5]) Arch. dei Brevi, Vol. Gregor. XIII, anno 1578, lib. 2, fol. 339. Siehe Anhang Nr. XXVII.

Niguarda zugestellt wurde [1]). Es durfte nach diesem der Nuntius Kleriker für den Empfang der Weihen vom defectus aetatis dispensieren. Diese Fakultät, die in den gleichzeitigen und späteren Bischofsfakultäten schon nachgewiesen ist, finden wir einem Nuntius hier zum ersten Male verliehen. Im 18. Jahrhundert erscheint sie als Nr. 13 in den Quinquennalen.

Interessant ist endlich eine fernere Erweiterung der Fakultäten [2]), die dem Nuntius im folgenden Jahre in einem Breve vom 2. Mai 1579 zuging [3]).

Zunächst wird hier dem Nuntius die Vollmacht gegeben, nicht nur in eigener Person arme Antragsteller vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in tertio et quarto gradibus contractis zu befreien, sondern diese Befugnis auch den Bischöfen von Brixen, Gurk, Passau und Seckau zu übermitteln. Niguarda selbst hat aller Wahrscheinlichkeit nach kraft seiner Bulle diese Ehedispensbefugnis schon besessen. Das Wichtigste dieser Vollmacht ist die Subdelegation an die vier Bischöfe. Wir haben nicht eine Nuntiaturfakultät, sondern eine indirekt durch den Nuntius vermittelte Bischofsfakultät vor uns [4]).

Genau wie bei dieser Vollmacht ist auch bei der folgenden nur die Subdelegationsklausel von Bedeutung. Es wird Niguarda die facultas absolvendi ab haeresi in utroque foro zugestanden. Diese besass er aber bereits seit dem 5. Mai 1578 in der forma amplissima. Der Unterschied liegt darin, dass nach der forma amplissima die Fakultät nur gewissen höheren Geistlichen mitgeteilt werden soll, und zwar immer nur auf ein Jahr [5]), während hier der Nuntius alle geeigneten und erprobten

[1]) Arch. dei Brevi, a. a. O. fol. 318.

[2]) Facultates tibi per nos concessas ampliandas esse duximus, heisst es in diesem Breve.

[3]) Arch. dei Brevi, Vol. Gregor. III, anno 1579, lib. 1, fol. 291. Es ist bereits abgedruckt in den Nuntiaturberichten aus der Schweiz, Abt. I, Bd. I, S. 327 f.

[4]) Vgl. oben S. 109 ff.

[5]) Vgl. oben S. 257.

Persönlichkeiten ohne Zeitbegrenzung subdelegieren darf. Die Beschränkung der Subdelegationsvollmacht wird durch diese Erweiterung aufgehoben.

Endlich wird in diesem Breve des 2. Mai 1579 dem Gegenreformationsnuntius noch erlaubt, die ausserordentlichen wie die ordentlichen Fakultäten [1]) für die Folgezeit auch in der Schweiz zu benutzen und an allen Orten jenseits der Alpen, die in keine andere Nuntiatur gehörten, falls er dort weile. Ein weiterer Beweis dafür, dass auch ein ordentliches Fakultäteninstrument für Niguarda ausgefertigt worden sein muss.

Im ganzen bauen sich somit die Fakultäten der drei Gegenreformationsnuntien ad quasdam Germaniae partes [2]) auf den bisherigen Nuntiaturfakultäten auf. Ihre Vollmachten, im wesentlichen bei allen dreien gleich, zeigen im ordentlichen Diploma die Tendenz der katholischen Reformation, im ausserordentlichen die der Gegenreformation wesentlich verstärkt [3]).

---

[1]) Per alias nostras literas, dum tibi Nuntii nostri munus iniunximus, concessas tibi facultates. Nuntiaturberichte aus der Schweiz, a. a. O.

[2]) So oder ähnlich (Nuntius ad nonnullas Germaniae partes, u. a.) sind die Anreden in den Breven.

[3]) Mit den ausserordentlichen Befugnissen zur Gegenreformation wurde in gleicher Weise auch der damalige Nuntius am Kaiserhofe, Johann Delfino, Bischof von Torcello (1571—1578 Nuntius in Wien) bedacht. Am 8. August 1573 erhielt er in der bekannten forma amplissima die Absolutionsfakultät für Häretiker und Schismatiker (Arch. dei Brevi, Div. Gregor. XIII, lib. 2, anno 1572—73—74, fol. 390 a), am 6. Oktober desselben Jahres dazu die Lizenz, verbotene Bücher zu lesen, mit Subdelegationsrecht (Arch. dei Brevi, a. a. O. fol. 425). Ob dieser Wiener Nuntius als ordentliche Fakultäten ein den früheren Bullen (vgl. dieselben im vorigen Paragraphen) ähnliches oder ein der Bulle: Romanum decet Pontificem für Gropper entsprechendes Schriftstück erhalten hat, muss ich unentschieden lassen. Wahrscheinlicher ist letzteres. Erhielt er doch unter dem 20. Oktober 1573 ein Breve, das die Befugnis übermittelte, die mit defectus natalium behafteten Kleriker auch zur Uebernahme von Kuratbenefizien zu dispensieren, dummodo non sint dignitates maiores vel principales (Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. III, lib. 1572 bis 1573, fol. 612). Im vortridentinischen ordentlichen Diploma war

Es bilden diese Fakultäten ein Mittelglied zwischen den vortridentinischen und den späteren Nuntiaturfakultäten. Gropper, Portia und Niguarda waren zwar ordentliche, ständige Nuntien; aber nach ihrer Abberufung besetzte die Kurie die Stellen nicht wieder. Diese Legationen stehen nicht im Zusammenhang mit den ständigen Nuntiaturen, die die Kurie einige Zeit später gründete [1]).

§ 9.
Die Fakultäten der Kölner Nuntien.

Erzbischof Gebhard von Köln hatte sich 1582 dem neuen Glauben zugewandt und drohte seine gesamten Lande zum Protestantismus hinüberzuführen [2]). In diesem gefährlichen Augenblicke sandte die Kurie den Nuntius am Kaiserhofe, Franz Bonomi, nach Köln, um den bedrohten Besitz zu retten [3]).

---

diese Fakultät bereits enthalten gewesen, während sie gegenüber der Bulle: Romanum decet Pontificem eine Erweiterung bedeutet. Wenn wirklich so auch der Nuntius am Kaiserhofe mit einem Groppers Bulle entsprechenden Instrumente ausgestattet war, so sind in jener Zeit alle Nuntien, rein politische wie gegenreformatorische, mit den gleichen ordentlichen und ausserordentlichen Befugnissen bedacht gewesen, deren Inhalt wir bei Gropper kennen lernten.

[1]) Vgl. hierüber im folgenden Paragraphen.

[2]) Zur historischen Orientierung über die allgemeinen Verhältnisse und die Entstehung der Kölner Nuntiatur vgl. die bereits angeführte Abhandlung von Lossen in den Sitzungsberichten der kgl. bayrischen Akademie zu München 1888, S. 159 f., ferner Unkel, Die Errichtung der ständigen apostolischen Nuntiatur in Köln, Historisches Jahrbuch, Bd. XII, 1891, S. 505 f. 721 f.; Hansen, Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. III, Bd. I, S. 732 ff. Ueber Gebhard von Waldburg siehe Goetz in Hauck-Herzog, Realenzyklopädie für protest. Theologie, 3. Aufl., Bd. VI, S. 397 ff. sowie dort weitere Literatur.

[3]) Franz Bonomi, geboren 1536 zu Cremona, studierte zu Bologna und Pavia Rechtswissenschaften und befreundete sich schon dort innig mit dem grossen Gegenreformator Karl Borromäus. Letzterer zog ihn auch an die Kurie, woselbst Bonomi die verschiedensten Aemter beklei-

Ihm gab der Papst zu seiner hochwichtigen gegenreformatorischen Mission eine Anzahl Fakultäten mit, und diese sollten den Grundstock zu den Befugnissen der späteren ständigen Kölner Nuntien bilden, die ihrerseits in engstem Zusammenhange mit den Quinquennalen stehen.

Die wichtigsten Vollmachten Bonomis bei dieser ausserordentlichen Kölner Delegation von 1583 waren nämlich im wesentlichen folgende [1]):

Vor allem standen ihm natürlich die facultas absolvendi ab haeresi und die licentia legendi libros prohibitos zu, beide mit Subdelegationsrecht. Um die forma amplissima scheint es sich bei ersterer freilich nicht gehandelt zu haben; denn die Fakultät darf nur für das Gewissensforum subdelegiert werden.

---

dete. Spätestens 1560 zum Priester geweiht, erhielt er 1561, gleichfalls auf Anregung von Kardinal Borromäus, die Abtei Nonantola, deren Verwaltung er sich bis 1572 widmete. Von 1573 bis 1578 wirkte er als Bischof in der Diözese Vercelli. Das folgende Jahr füllte eine Visitation einiger Bistümer, vor allem von Como und Novara, aus. Seine Fakultäten zu dieser Visitation siehe in den Nuntiaturberichten aus der Schweiz, Abt. I, Bd. I, S. 118 ff. 1579 wurde er zum Nuntius in der Schweiz ernannt und erhielt als solcher die eben erwähnten Vollmachten einfach bestätigt sowie weitere verliehen. Vgl. a. a. O. S. 325 f. und unten S. 267 f. Anm. 4. Bonomi wurde alsdann 1581 als ordentlicher Nuntius an den Kaiserhof versetzt. Nach zwei weiteren Jahren betraute man ihn mit der ausserordentlichen Sendung zur Rettung Kölns. Wieder nach Wien in seine frühere Stellung zurückgekehrt, ward Bonomi bald darauf zum ersten ordentlichen und ständigen Nuntius in Köln ernannt, woselbst er 1587 starb. Vgl. Hansen a. a. O. S. 302 f. und Mayer a. a. O., Bd. I, S. 224 f. u. a. Ueber Bonomis damaliges Wirken zur Erhaltung des Katholizismus in Köln sowie seine Stellung zur Neuwahl des Erzbischofs Ernst von Bayern vgl. auch Hansen, Zur Gegenreformation im Erzstift Köln, Korrespondenzblatt der westdeutschen Zeitschrift, Bd. XIII, 1894, S. 172 f.

[1]) Die Angaben über Bonomis Vollmachten entstammen einer Liste derselben, die er später als ständiger Nuntius zu Köln an die Kurie sandte, um sich seine damaligen Fakultäten zu dem Umfange der früheren erweitern zu lassen. Nuntiaturberichte aus Deutschland, hrsg. von der Görresgesellschaft, Abt. I, Bd. I, S. 54 f.

Ferner konnte der Nuntius von allen Reservatfällen, auch denen der Bulle: Coena Domini, absolvieren. Zum ersten Male sehen wir hier eine der Nr. 10 unserer Quinquennalen völlig entsprechende Befugnis in Händen eines deutschen Nuntius. Nach dem vortridentinischen Diploma war der Nuntius nur ermächtigt, diese Absolution den privilegierten Beichtvätern zu gestatten. Die Bulle: Romanum decet Pontificem für Gropper hingegen bevollmächtigte zwar den Nuntius selbst, nahm aber die Reservate der Gründonnerstagsbulle aus.

Bei dem grossen Mangel an der Kirche treu ergebenen Priestern, der in dem bedrohten Erzstifte herrschte, war es für Bonomi sehr notwendig, dass er auch ohne Dimissorien[1]) non servatis interstitiis und extra tempora promovieren und vom defectus aetatis für ein Jahr Dispens erteilen durfte. Alles das sind Vollmachten, die nicht ohne Einfluss auf die Entwicklung des bischöflichen Fakultätenrechtes geblieben sind. Wir haben im vorigen Kapitel gesehen, dass gerade in Westdeutschland und besonders in Köln die Ordinarien der Folgezeit diese Fakultäten teils missbräuchlich, teils auf Grund päpstlicher Vollmachten stets ausgeübt haben, bis sie um 1700 in den Quinquennalen mitgewährt wurden. Dass erst diese Rechte Bonomis für die Bischöfe zum Anlass wurden, solche Befugnisse auch ihrerseits zu beanspruchen, nehme ich nicht an, fanden wir doch für Trier bereits 1572 eine derartige Fakultät.

Die Ehedispense des Nuntius endlich waren recht beschränkt. Er konnte nur vom Hindernis der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft bis zum dritten Grade Dispense erteilen. Die Fakultäten für die impedimenta publicae honestatis und criminis fehlten ihm völlig. So erweitert die Befugnisse waren, deren Bonomi zu seiner Mission unbedingt bedurfte, so vernachlässigt waren die Fakultäten, die nur die Jurisdiktion erhöht hätten. Bonomi freilich empfand den Mangel schwer. Auf

[1]) Natürlich nur proprio vel catholico carentes antistite.

diese Lücken bezogen sich in erster Linie die Bitten, die er um Fakultätenerweiterung des öfteren nach Rom sandte [1]).

Der Bischof von Vercelli führte seine Aufgabe durch. Das Erzstift Köln blieb dem Katholizismus erhalten, und Gebhard von Waldburg ward aus dem Sattel gehoben. Bonomi kehrte darauf in seine Stellung als Nuntius am Kaiserhofe zurück, woselbst er noch fast ein Jahr weilte [2]).

Schon während der Rückreise Bonomis auf seinen alten Posten begann die Kurie Erwägungen darüber anzustellen, ob es nicht ratsam sei, einen ständigen Nuntius in Köln zu belassen [3]). War auch Gebhard vertrieben, so stand damit die Kirche in den Rheinlanden doch noch nicht auf gefestigter Grundlage. Es bedurfte jahrelanger Reformations- und Gegenreformationsarbeit und weiterer andauernder Aufmerksamkeit an allen Punkten, um den geretteten Besitz auch zu erhalten. Niemand war zu dieser gegenreformatorischen Arbeit geeigneter als Franz Bonomi. Daher ernannte Anfang Oktober 1584 Gregor XIII. Bonomi zum ersten der ständigen Nuntien für Westdeutschland mit Sitz in Köln [4]) [5]). Mit ihm beginnt die

---

[1]) Vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. III, Bd. I, S. 346. 385. 669, Anm. 1.

[2]) Bonomi kam am 27. September 1583 wieder in Wien an. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. III, Bd. I, S. 699.

[3]) Genaueres über diese Verhandlungen siehe bei Unkel a. a. O. S. 729 f.

[4]) Vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, hrsg. von der Görresgesellschaft, Abt. I, Bd. I, S. 4.

[5]) Auf die Darlegung Lossens a. a. O. S. 159 f., es sei schon Gropper als der erste der ständigen Nuntien in Köln aufzufassen, kann ich mich hier nicht näher einlassen. Zwar waren die Vollmachten bei ihm und Bonomi wesentlich die gleichen (vgl. unten S. 267 f.), aber die Kurie scheint zu Groppers Zeiten doch noch nicht an eine ständige Nuntiatur in Köln gedacht zu haben. Ein offizieller Katalog der Kölner Nuntien, der in einer etwa 1672 verfassten Handschrift: De legatione seu Nuntiatura Apostolica, quae dicitur ad tractum Rheni aliasque inferiores Germaniae partes (Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. I), sich findet, nennt als Kölner Nuntien vor Bonomi noch Johannes Baptista Castraneus, Erz-

Reihe der ständigen Kölner Nuntien, an deren Ende Bartholomäus Pacca steht [1] [2]).

Die Bulle, in der jener neue ständige Nuntius seine ordentlichen Fakultäten erhielt, datiert vom 19. Januar 1585 [3]).

Wir finden darin im allgemeinen wörtlich den Text der Bulle: Romanum decet Pontificem für Gropper wieder [4]). Bo-

---

bischof von Rossano, den späteren Urban VII., Commendone, Poggio, Peter Paul Vergerio, Aleander, de quo tamen dubitari potest, an fuerit Nuncius Ordinarius aut extraordinarius, und endlich Caracciolo. Vor dem Tridentinum, wird beigefügt, hätten die Nuntien in diesen Gegenden keinen festen Sitz gehabt. Zur historischen Würdigung von Lossens Ansicht sind diese Angaben ohne Belang. Pacca, Historische Denkwürdigkeiten, S. 178 f., beginnt seinen Katalog der Kölner Nuntien mit Bonomi.

[1]) Es wurde für Pacca zwar 1794 noch ein Nachfolger ernannt, Hannibale della Genga, der spätere Papst Leo XII. Dieser kam jedoch infolge des Vorrückens der Franzosen nicht mehr nach Köln. Pacca a. a. O. S. 195.

[2]) Ungefähr gleichzeitig gründete man auch neue ständige Nuntiaturen in der Schweiz (1579) und in Brüssel (1592). Vgl. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. I, S. 526. Ueber die Gründung der ständigen Nuntiatur in der Schweiz siehe besonders Nuntiaturberichte aus der Schweiz, Abt. I, Bd. I, S. 323 ff.

[3]) Sie ist gedruckt bei Hartzheim, Concilia Germaniae, Tom. VIII, S. 498 f. Hartzheim datiert ganz richtig: 19. Januar. 1584, nach dem annus incarnationis, da das Schriftstück eine Bulle ist. Mejer a. a. O., Bd. II, S. 184 übersieht das und setzt die Bulle in das Kalenderjahr 1584. Aehnlich nimmt Hansen a. a. O. S. 735, Anm. 2, irrige Ansetzung durch Hartzheim an. Richtig: Nuntiaturberichte aus Deutschland, hrsg. von der Görresgesellschaft, Abt. I, Bd. I, S. 56, Anm. 1 und Lossen a. a. O. S. 178.

[4]) Vgl. oben S. 252 ff. Jene Bulle war wohl überhaupt das Formular der Fakultäten für diese neuen ständigen Gegenreformationsnuntien. Zwar erhielt Bonomi am 2. Mai 1579, als er zum ersten ständigen Nuntius in der Schweiz ernannt ward, einfach die Fakultäten, die er als Visitator der Bistümer Como und Novara besessen hatte, bestätigt und noch einige weitergehende Vollmachten hinzugefügt; Nuntiaturberichte aus der Schweiz, Abt. I, Bd. 1, S. 325 f. Er hatte somit ein von der Bulle: Romanum decet Pontificem ganz verschiedenes Diploma in Händen. Von seinen alten Vollmachten verzeichne ich nur die Befugnis, von geheimen Irregulari-

nomis Fakultät [1]) weist freilich gegenüber dem früheren Bullentext mehrere Einschränkungen auf. Wichtige Vollmachten fehlen hier. Für uns kommt vor allem in Betracht, dass in dieser Ausfertigung die allgemeine Absolutionsfakultät für die päpstlichen Reservate mit Ausnahme der in der Bulle: Coena Domini enthaltenen, die ja einen Vorläufer von Nr. 10 unserer Quinquennalen darstellt, fortgelassen ist und sodann, dass der grösste Teil der Ehedispensfakultäten gestrichen ward. Nur die Dispensbefugnis ab impedimento publicae honestatis blieb stehen.

An Vorbildern für unsere Quinquennalen finden wir also nur noch die für Nr. 4, 8 und 9. Die den Nrn. 3, 5 und 10

---

täten zu absolvieren, ausgenommen wenn vorsätzlicher Totschlag der Grund derselben war, eine Fakultät die genauer der Nr. 8 unserer späteren Quinquennalen entspricht als irgend eine der bisher gefundenen sowie die Vollmacht, in foro conscientiae von den Reservaten loszusprechen, a. a. O. S. 119. Später wurde die Fakultät, von Irregularitäten zu absolvieren, auch auf die offenkundigen ausgedehnt, sowie eine Vollmacht, Simonisten loszusprechen, hinzugefügt, a. a. O. S. 576 f. Von den für die Schweizer Mission neu hinzugefügten nenne ich nur die facultas absolvendi haereticos in utroque foro (nicht genannt sind schismatici oder apostatae) sowie die Ehedispensbefugnis bis zum dritten und vierten Grade bei schon geschlossenen Ehen; vgl. a. a. O. S. 326. In Bonomis Schweizer Fakultäten finden sich also Berührungspunkte mit Nr. 1, 3, 8 und 10 der späteren Quinquennalen. Von den Vollmachten der deutschen Gegenreformationsnuntien waren sie in Form und Inhalt recht verschieden. Aber bereits einer der nächsten Nachfolger von Bonomi in der neuen ständigen Schweizer Nuntiatur, Paravicini, erhielt 1587 seine ordentlichen Vollmachten in der Bulle: Romanum decet Pontificem, nur wenig abweichend von den uns bekannten Fassungen. Vgl. die Fakultätenbulle für Paravicini von 1587 bei Wirtz, Bullen und Breven aus italienischen Archiven, Quellen zur Schweizer Geschichte, Basel 1902, S. 427 f., der freilich die Uebereinstimmung mit der bei Hartzheim gedruckten Bulle Bonomis übersieht.

[1]) Sowohl in Bonomis wie in Groppers Bulle sind die später so angefeindeten Gerichtsbarkeitsvollmachten in ausgedehntestem Masse vorhanden. Daher ist die Bemerkung Lossens a. a. O. S. 164 über Groppers Vollmachten unrichtig.

der Quinquennalfakultäten mehr oder weniger entsprechenden Befugnisse sind aus der Bulle gestrichen. Ob mit der facultas absolvendi apostatas die Befugnis zur Lossprechung nur für den Fall der apostasia a voto bezw. ab ordine oder ganz allgemein auch bei apostasia a fide gegeben sein sollte, muss auch hier dahingestellt bleiben. Wahrscheinlich ist letzteres [1]), so dass auch dieses Stück von Nr. 1 der Quinquennalen alsdann bereits in Bonomis Bulle enthalten wäre.

Selbst in dieser engeren Fassung geht die Bulle: Romanum decet Pontificem noch viel weiter als die vortridentinischen Fakultäten und auch als die damaligen ordentlichen Vollmachten der Wiener Nuntien [2]).

Bonomi freilich empfand mehr die grössere Beschränktheit im Vergleich mit den Vollmachten Groppers und Portias [3]). Deshalb bat er, der — in der richtigen Erkenntnis, dass die Vollmachten nicht seiner Person, sondern der gegenreformatorischen Mission halber gegeben seien, — freiwillig alles gratis expedierte [4]), bald um Erweiterung. Vor allem fehlte ihm die zu seinem Reformwerke so nötige Fakultät, Häretiker und Schismatiker zu absolvieren [5]). Insbesondere aber begehrte er die ihm

---

[1]) Vgl. oben S. 252 f. Die zweite Stelle über die Apostaten in Groppers Bulle, die ganz ausdrücklich apostasia ab ordine im Auge hatte, fehlt hier. In der ersten heisst es nur: qui in apostasiam incurrerint, si tamen apostatae ad ovile redierint. Hartzheim l. c. S. 500.

[2]) Bonomi an Kardinal Como am 3. Februar 1585: Le dirò adonque, che ho ricevuto le facoltà, sopra le quali ho ben visto, che sono alquanto più larghe, di quelle c'havevo prima, mentre ero nuncio al Imperatore. Nuntiaturberichte aus Deutschland hrsg. von der Görresgesellschaft, Abt. I, Bd. I, S. 25.

[3]) Però sono tanto più strette di quelle, c'hebbe il Groppero et il conte di Porzia, ch'io mi risolvo, di non lasciarle vedere tutte, se non quanto sarò astretto di mostrarle per li particolari occorenti, a. a. O.

[4]) La quale può ben esser certa, che io non scrivo per alcun commodo mio, facendo io spedir ogni cosa gratis, a. a. O. S. 98 f. Facendo ispedire il tutto gratis, a. a. O. S. 134.

[5]) Vgl. a. a. O. S. 54. Aus der Bitte um die facultas absolvendi ab

fast ganz abgehenden Ehedispensbefugnisse [1]). Als Muster für die Erfüllung seiner Erweiterungswünsche sandte er am 30. März 1585 die Liste der erwähnten Fakultäten seiner früheren Kölner Mission ein [2]).

Nach dem Tode Gregors XIII. genehmigte sein Nachfolger, Sixtus V., weit davon entfernt, wie behauptet worden ist [3]), die Fakultäten Bonomi zu entziehen [4]), fast alle diese Erweiterungswünsche. In einem Breve vom 12. Oktober 1585 [5]) bestätigte er die Bulle [6]) und vermehrte Bonomis Befugnisse nicht unbeträchtlich.

Von diesen Fakultätenerweiterungen kommen für uns nur zwei in Betracht. Erstlich erhält Bonomi die facultas absolvendi ab haeresi et a schismate cum iure subdelegandi. Wir haben aber darin nicht die uns bekannte forma amplissima vor uns. Gleich Niguardas Ergänzungsbreve [7]) beschränkt auch die Fakultät vom 12. Oktober 1585 die Subdelegation nicht nur auf höhere Geistliche und nicht nur auf Jahresdauer, sondern erlaubt allgemein, Substituten einzusetzen. Auf der anderen Seite darf Bonomi die Absolutionsvollmacht aber auch

---

haeresi geht deutlich hervor, dass Mejers Ansicht (Die Propaganda, Bd. II, S. 185) falsch ist, es habe die Bulle vom 19. Januar 1585 bereits die Fakultät, von Häresie und Schisma zu absolvieren, stillschweigend mit enthalten. Diese Fakultät erhielt Bonomi erst später. Mejer hat das folgende Breve übersehen.

[1]) Vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland hrsg. von der Görresgesellschaft, Abt. I, Bd. I, S. 98. 134.

[2]) Vgl. a. a. O. S. 54.

[3]) Die Episkopalisten stellten diese Ansicht auf. Vgl. z. B. Gegenbemerkungen über die Reflexions ... S. 90. Ihnen folgte Gieseler, Kirchengeschichte, Bd. III, 2, S. 599, Anm. 47. Richtig Lossen a. a. O. S. 180 f.

[4]) Das war im allgemeinen beim Regierungswechsel an der Kurie wohl Brauch. Vgl. Rigantius, Regul. Cancellar., XIV, 2, S. 31 ff.

[5]) Gedruckt bei Hartzheim a. a. O., Tom. VIII, S. 503.

[6]) Das Breve greift bei einer Fakultätenerweiterung ausdrücklich auf die Bulle zurück: Cum quibus tibi facultas iam est tradita.

[7]) Vgl. oben S. 261 f.

nur für den Gewissensbereich subdelegieren. Es scheint nach der Uebereinstimmung mit der erwähnten Liste der früheren Fakultäten Bonomis hier eine Wiederholung der Absolutionsvollmacht vorzuliegen, die Bonomi anlässlich seiner ersten Kölner Mission besessen hatte. Während der Schweizer Nuntiatur hatte ihm die Subdelegationsbefugnis in diesem Punkte überhaupt gefehlt [1]).

Und nun schliesst sich einigermassen wenigstens auch die Lücke im Ehedispensrechte. Erlaubt doch vorliegendes Breve, dem Kölner Nuntius bis zum dritten und vierten Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft contractis Dispense zu erteilen [2]).

Im Ehedispensrechte scheint sich bei den Gegenreformationsnuntien eine rückläufige Bewegung vollzogen zu haben. Die Wiener Nuntien hatten in ihrem vortridentinischen Diploma über den dritten Grad hinausgehende Dispensrechte [3]) und dürften solche auch noch weiter behalten haben [4]). Gropper und die gleichzeitigen ordentlichen, aber unständigen Gegenreformationsnuntien waren zwar nicht mehr als jene auf eine bestimmte Anzahl von Fällen beschränkt, durften aber allerdings noch contractis et contrahendis, nur bis zum dritten und vierten Grade dispensieren [5]). Die Vollmacht Bonomis hingegen

[1]) Nuntiaturberichte aus der Schweiz, Abt. I, Bd. I, S. 326.

[2]) Mit der uns aus den Quinquennalen bekannten Klausel: dummodo mulieres propterea raptae non fuerint.

[3]) Vgl. oben S. 245.

[4]) Pallotto, der 1628—1630 die Wiener Nuntiatur innehatte, besass die Dispensbefugnis nicht nur bis zum dritten Grade (Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. IV, Bd. II, S. 43, Anm. 1), sondern auch für den zweiten Grad, freilich mit der Mahnung, da diese Vollmacht zu den wichtigsten gehöre, sie mit Vorsicht zu behandeln (a. a. O. S. 58, Anm. 1). Sein Vorgänger Carlo Carafa, der „keine bestimmten" Ehedispensbefugnisse hatte (a. a. O. S. 22, Anm.), muss sogar noch weiter bevollmächtigt gewesen sein; denn die Kurie „dachte gar nicht daran, Pallotto alle Ehedispensbefugnisse Carafas zu geben" (a. a. O. S. 152). Im Vergleich damit war Bonomis Ehedispensmacht nur sehr klein.

[5]) Vgl. oben S. 254. 261.

ging nur auf schon geschlossene Ehen. Sogar die meisten Bischofsfakultäten der früheren Zeit reichten weiter. Auch das Dispensrecht für das impedimentum criminis steht Bonomi im Gegensatz zu den früheren Nuntien nicht mehr zu. Man sieht, in diesen Vollmachten tritt gegenüber der Reformations- und Gegenreformationstendenz das rein Jurisdiktionelle zurück. Um einen Ueberblick über die Entwicklung und die Beziehung zu den Quinquennalen zu erhalten, müssen wir freilich diesen Punkt noch weiter verfolgen.

Eine andere auffällige Lücke in Bonomis Fakultäten besteht darin, dass wir bei ihm nicht die licentia legendi libros prohibitos nachweisen können[1]). Hat er sie wirklich nicht besessen? Die Bulle vom 19. Januar 1585 erteilte Bonomi die Vollmacht nicht. Dementsprechend ist die Bitte um Gewährung dieser Lizenz in den Fakultätenwünschen des Nuntius vom 30. März desselben Jahres enthalten[2]). Eine Ausfertigung der Fakultät findet sich, wie gesagt, nicht. Jedoch war sie dem Gegenreformationsnuntius so nötig, war sie bisher in den Gegenreformationsfakultäten der Nuntien und Bischöfe so ständig gewährt worden, dass Bonomi sich bei einer einfachen Ablehnung des Antrags unmöglich hätte beruhigen können. Und doch ist der Wunsch, diese Lizenz zu erhalten, in den vielen auf Fakultätenerweiterung bezüglichen späteren Korrespondenzen Bonomis nie wieder erwähnt. Sollte da nicht ungefähr gleichzeitig mit dem Breve vom 12. Oktober 1585 dem Nuntius auch diese Gegenreformationsfakultät zugegangen sein?

Noch ein weiterer Mangel in den Vollmachten dieses Nuntius sei schliesslich berührt. Es handelt sich um die Vollmacht, von den Fällen päpstlichen Reservates zu absolvieren. Bonomi hatte zwar eine ziemlich allgemein gehaltene Absolutionsvollmacht[3]), zu der dann noch einzelne Fälle päpst-

[1]) Sonderbarerweise blieb dieser Mangel bisher unbemerkt.

[2]) Nuntiaturberichte aus Deutschland hrsg. von der Görresgesellschaft, Abt. I, Bd. I, S. 54.

[3]) Quoscumque a quibusvis censuris et poenis simpliciter vel ad

lichen Reservates hinzugefügt wurden. Aber diese allgemeine Absolutionsfakultät umfasste nicht die Reservatfälle in genere [1]). Die Befugnis: Quoscumque alios in omnibus et quibuscumque casibus etiam dictae Sedi reservatis, non tamen contentis in litteris die Coenae Domini legi consuetis, zu absolvieren, die Groppers Ausfertigung der Bulle: Romanum decet Pontificem noch ausdrücklich beifügt [2]), ist in Bonomis Ausfertigung fortgelassen. In der Tat bringt der Nuntius unter den Fakultätenwünschen des 30. März 1585 den Antrag vor, von allen Reservaten, auch denen der Bulle Coena Domini, absolvieren zu dürfen [3]). Eine Genehmigung desselben lässt sich aber nicht nachweisen. Das Analogon zu Nr. 10 der Quinquennalen fehlt demnach in Bonomis Vollmachten.

Andrerseits enthielten diese Vollmachten doch Nr. 1 der Quinquennalen in vollem Umfange. Ueber Nr. 2, die licentia legendi libros prohibitos, können wir keinen bestimmten Aufschluss geben. Das Dispensrecht in verbotenen Verwandtschaftsgraden — Nr. 3 unserer Quinquennalen — war Bonomi nur in sehr engem Umfang zugestanden. Nr. 4, 8 und 9 der Quinquennalfakultäten hingegen durfte Bonomi nach seinen Vollmachten bereits exequieren.

Immerhin waren Bonomis Vollmachten, entsprechend der Ausnahmestellung dieses ersten ständigen Nuntius in Köln, im Vergleich zu denen seines Nachfolgers, Ottavio Mirto Frangipani [4]),

---

cautelam, prout juris fuerit, absolvendi. Hartzheim a. a. O., Tom. VIII, S. 500.

[1]) Irrig ist die entgegengesetzte Ansicht, die Mejer a. a. O., Bd. II, S. 185, vertritt. Vgl. auch oben S. 270, Anm. 1.

[2]) Vgl. die oben S. 252 ff. angeführten Fakultäten.

[3]) Nuntiaturberichte aus Deutschland hrsg. von der Görresgesellschaft, Abt. I, Bd. I, S. 54.

[4]) Er entstammte einem sehr alten italienischen Adelsgeschlecht, aus dem zahlreiche Kirchenfürsten des Jahrhunderts hervorgingen. Um 1543 geboren, wurde er, noch nicht 30 Jahre alt, Bischof von Cajazzo. Vor seiner 1587 erfolgten Berufung auf die Kölner Nuntiatur war er Gouverneur von Bologna. 1592 vertauschte er den Bischofssitz von

noch recht weit. Seine ordentlichen Fakultäten erhielt dieser in einer Bulle vom 13. Juni 1587 [1]).

Auch sie folgt dem uns von Gropper und Bonomi her bekannten Schema: Romanum decet Pontificem. Doch wird für Frangipani die Absolutionsgewalt auf homicidium non voluntarium, Eidbruch, Teilnahme am Kriege, Ehebruch, Inzest, fornicatio und Wucher beschränkt. Beschränkt ist ferner seine Befugnis, von Irregularitäten zu dispensieren.

Damit sind sowohl die Anklänge an Nr. 1 — apostasia a fide — als auch die an Nr. 8 und 10 der Quinquennalen aus dem Texte der Bulle: Romanum decet Pontificem verschwunden; wir werden ihnen in späteren Ausfertigungen nicht mehr begegnen. Ob Nr. 9, die Fakultät, Gelübde zu lösen, noch in Frangipanis Bulle enthalten war, kann ich nicht feststellen. An Ehedispensrechten endlich enthielt diese Ausfertigung nur die facultas absolvendi ab impedimento publicae honestatis, Nr. 4 unserer Quinquennalen. Wir sehen, die Bulle: Romanum decet Pontificem tritt für unsere Untersuchung immer mehr zurück.

Mit Recht fühlte sich Frangipani zurückgesetzt. Bereits in einem Schreiben vom 22. Oktober 1587 beklagte er sich, dass seine Fakultäten so viel geringer seien als die Bonomis [2]), und fügte er eine Reihe von Fakultäten bei, die er sich erbat [3]).

Zunächst möchte er Häretiker und auch Apostaten ab-

Cajazzo mit dem von Tricarico. 1605 ward er Erzbischof von Tarent und starb als solcher 1612. Vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, hrsg. von der Görresgesellschaft, Abt. I, Bd. II, Einl. S. XIII f.; Pacca a. a. O. S. 180.

[1]) Die Bulle ist angeführt und kurz skizziert a. a. O. S. XVIII f. Ich beziehe mich im folgenden auf dieses Referat.

[2]) Frangipani an Kardinal Montalto: Et giudicarei men inconveniente, che Sua Santità usasse in queste provincie la sua solita clemenza e benignità dimostratali in tempo di altri nuntii miei predecessori, con delegar simili autorità o a me o ad altro prelato in queste parti, a. a. O. S. 35.

[3]) A. a. O. S. 35.

solvieren können[1]), ferner die Lizenz, verbotene Bücher zu lesen, erteilen, von den Ehehindernissen bis zum dritten Grade dispensieren und die Irregularitäten beheben dürfen.

Neben diesen und anderen Befugnissen, die wir bereits in den ordentlichen und ausserordentlichen Vollmachten früherer Nuntien gefunden haben[2]), erbittet Frangipani auch noch eine neue Fakultät. Er will einfachen Priestern die Vollmacht delegieren dürfen, profanierte Kirchen zu rekonziliieren. Das ist eine Nr. 11 der späteren Quinquennalen ähnliche Vollmacht. In den bisherigen Nuntiaturfakultäten haben wir keine Spur davon gefunden. Wie kommt nun Frangipani zu dieser Bitte? Durch Bonomis Tätigkeit war doch die Ruhe in den Rheinlanden so weit wieder hergestellt, dass für Frangipani diese Vollmacht sicher nicht nötiger war als für Bonomi. Wohl aber haben wir eine solche Fakultät in westdeutschen Bischofsfakultäten zum Teil früheren Datums bereits nachgewiesen[3]). Wahrscheinlich wollte der Nuntius vor den Ordinarien seines Nuntiaturbezirkes an Vollmachten nicht zurückstehen und erbat deshalb diese Gegenreformationsfakultät auch für sich.

Frangipani musste auf die Erledigung dieser Anträge lange warten. Noch am 7. Juni des folgenden Jahres wiederholte er seine Bitte[4]). Selbst im August 1588 entschuldigte sich

[1]) Frangipani nennt zwar die Fakultät, Schismatiker zu absolvieren, nicht ausdrücklich, schliesst sie aber jedenfalls im Hinblick auf die Vollmachten seiner Vorgänger in die Bitte um Verleihung der facultas absolvendi ab haeresi stillschweigend mit ein. Ob die erbetene Absolutionsvollmacht für Apostaten apostasia a fide oder apostasia ab ordine betrifft, kann ich auch hier nicht mit völliger Sicherheit feststellen. Vgl. hierzu auch a. a. O. S. 362.

[2]) Ich notiere noch den Wunsch, clericos arctatos extra tempora promovieren zu dürfen. Bonomi konnte solche nur durch einen Bischof extra tempora weihen lassen.

[3]) So für Speier in etwas engerer Form im Jahre 1580. Vgl. oben S. 98 f. Unter den Kölner Bischofsfakultäten des 17. Jahrhunderts fanden wir die Vollmacht in sehr erweitertem Umfange. Vgl. oben S. 196 f.

[4]) Nuntiaturberichte aus Deutschland hrsg. von der Görresgesellschaft, Abt. I, Bd. II, S. 157.

der Kardinalstaatssekretär noch, dass man die weiteren Vollmachten noch nicht expediert habe [1]). Erst am 1. Oktober 1588 wurde endlich ein Breve mit neuen Fakultäten an den Nuntius abgesandt [2]). Fast alle Wünsche Frangipanis wurden darin erfüllt.

Zunächst erhielt er die facultas absolvendi ab haeresi und a schismate. Nicht gewährt wurde hingegen die Absolutionsvollmacht für Apostaten. Nr. 1 unserer Quinquennalen, die sich der Sache nach mit Bonomis einschlägigen Gegenreformationsfakultäten deckt, geht also weiter als Frangipanis Befugnisse.

Die Lizenz, verbotene Bücher zu lesen, enthielt das Breve nicht. Wie bei Bonomi, geht auch hier die Spur dieser Fakultäten verloren. Spätere Fakultätenanträge des Nuntius enthalten den Wunsch, diese Fakultät zu bekommen, nicht mehr.

Ehedispensvollmacht erhielt Frangipani nur bis zum dritten Grade und nur für pauperes. Es schreitet also die rückläufige Bewegung im Ehedispensrecht der Kölner Nuntiaturfakultäten weiter fort [3]). Noch Bonomi durfte auch bemittelte Antragsteller dispensieren. Erinnern wir uns, dass die meisten Ehedispensfakultäten der westdeutschen Bischöfe ebenfalls nur für pauperes galten, so können wir hier eine Annäherung der Kölner Nuntiaturvollmachten an die Bischofsfakultäten und zugleich an die Quinquennnalen feststellen.

Ferner erhielt Frangipani das Recht, von allen Irregularitäten zu befreien, ausgenommen von den durch homicidium voluntarium, haeresis, laesa majestas und bigamia zugezogenen. Das Analogon zu Nr. 8 unserer Quinquennalen war also wieder im Besitze des Kölner Nuntius. Desgleichen wurde die Bitte betreffend die profanierten Kirchen, ähnlich der Nr. 11 unserer Urkunden, erhört [4]).

---

[1]) A. a. O. S. 175.

[2]) Das Breve wird a. a. O., Einl. S. XIX, inhaltlich wiedergegeben.

[3]) Vgl. oben S. 271 f.

[4]) Auch Extra-tempora-Weihen durfte der Nuntius gestatten.

Im Besitze Frangipanis dürften demnach mehr oder weniger entsprechende Analoga zu Nr. 1, 3, 4, 8 und 11 der Quinquennalen von 1640 gewesen sein, ob auch zu Nr. 2 und 9, lasse ich dahingestellt. Verschwunden sind aus den Nuntiaturvollmachten die Analoga zu Nr. 5 und 10 der Quinquennalen.

Weitere Vollmachten lassen sich für diesen Nuntius nicht nachweisen. Frangipani übersandte zwar am 21. September 1589 neue Fakultätenanträge an das Staatssekretariat [1]). Diese etwas hochgespannten Wünsche scheint jedoch die Kurie mit Stillschweigen übergangen zu haben [2]).

Für uns sind sie freilich aus verschiedenen Gründen interessant.

Zunächst erbat sich der Nuntius die bisher verweigerte Absolutionsfakultät für reuige Apostaten und die Dispensvollmacht für die mit defectus corporis Behafteten, welch beide Befugnisse Bonomi ja besessen hatte. Ausserdem bat er, man möge ihm die Vollmacht zubilligen, vom defectus aetatis für ein Jahr zu dispensieren, sowie von dem Ehehindernisse der geistlichen Verwandtschaft.

Diese beiden Anträge Frangipanis weisen uns auf Beziehungen zwischen den Nuntiaturfakultäten und den Bischofsvollmachten hin. Erbat doch der Nuntius die Vollmacht, vom defectus aetatis für ein Jahr dispensieren zu dürfen, ausdrücklich deshalb, weil die Bischöfe jene Befugnis missbräuchlich ausübten [3]). Wir haben ja oben gesehen, wie die westdeutschen

---

[1]) Frangipani an Johann Andreas Caligari, den Sekretär des Kardinalstaatssekretärs (vgl. über diesen Nuntiaturberichte aus Deutschland hrsg. von der Görresgesellschaft, Abt. I, Bd. II Einl., S. IX) am 21. September 1589, a. a. O. S. 361 f.

[2]) Vgl. a. a. O., Einl. S. XIX, Anm. 4.

[3]) A. a. O. S. 362: Hic enim est tam frequens huiusmodi ordinum et beneficiorum receptio, quod non curant a S. Sede dispensationem habere. Sic itaque oboedientia paulatim introduceretur. Also die Unordnung in Bezug auf die Dispense von Weihehindernissen, die wir oben vom Jahre 1624 an festgestellt haben (vgl. oben S. 203 f.), reicht gleich den Anmassungen im Eherecht bis in das 16. Jahrhundert hinein. Ob

Bischöfe, besonders Ernst von Bayern, die Vollmachten in Betreff der Klerikerweihen stets missbräuchlich in ihre Hand zu bringen suchten [1]). Es bewirkten also diese episkopalistischen Anmassungen, dass der Nuntius dahingehende Vollmachten seinerseits auch zu erlangen suchte.

Deshalb ist wie bei der Vollmacht, vom defectus aetatis zu dispensieren, auch bei den Befugnissen, extra tempora und non servatis interstitiis zu weihen, auf einen Zusammenhang zwischen Nuntiaturvollmachten und Bischofsfakultäten zu schliessen, sei es nun, dass die Bischöfe durch die Nuntiaturfakultäten zu den Usurpationen dieser Befugnisse bewogen wurden, sei es, dass die Nuntien die Fakultäten erhielten, weil jene episkopalistischen Machthaber sie tatsächlich in Anspruch nahmen.

Wie weit solche Beziehungen auch bei den Ehedispensfakultäten in Betracht kommen, lässt sich schwer feststellen. Auch diese Befugnisse waren ja Gegenstand der episkopalistischen Usurpationen. Bei der Fakultät zur Dispensation vom Hindernisse der verbotenen Verwandtschaftsgrade haben wir oben in der Beschränkung auf die pauperes eine Annäherung der Nuntiaturfakultät an die Bischofsfakultäten gefunden. Auffällig ist, dass Frangipani hier die Dispensbefugnis vom Hindernisse der geistlichen Verwandtschaft erbittet, die wir bisher bei keinem Nuntius feststellen konnten, wohl aber einige Zeit später im Besitze der Kölner Erzbischöfe finden.

Diesen Antrag begründet er mit der Verwirrung, die durch die Reformation in den eherechtlichen Anschauungen der breiten Massen angerichtet sei. Man halte infolge der protestantischen

---

eine ältere Bischofsfakultät diesen Usurpationen auch in Köln vorangeht, kann ich nicht feststellen. Dem Trierer Erzbischof war bereits in der Fakultät von 1572 eine solche Vollmacht gegeben worden (vgl. oben S. 161). Wahrscheinlich hat also diese Fakultät schon vorher im westdeutschen Fakultätenrecht der Bischöfe Platz gehabt. In Einzelindulten blieb sie diesen Kirchenfürsten auch weiterhin gewährt, bis sie nach 1700 in die Quinquennalen aufgenommen wurde (vgl. oben S. 21, Anm. 1).

[1]) Vgl. die Untersuchung oben S. 202 ff.

Auffassung die geistliche Verwandtschaft nicht mehr für ein Ehehindernis [1] [2]). Also auch diese Ehedispensfakultät steht ursprünglich in indirektem Zusammenhang mit der Gegenreformation. Das dürfte bei den westdeutschen Eherechtsfakultäten überhaupt die Regel gewesen sein [3]).

Die Anträge Frangipanis scheinen, wie schon gesagt, nicht genehmigt worden zu sein. Seine Vollmachten blieben wesentlich enger begrenzt als die Bonomis.

Ueber die Fakultäten seiner Nachfolger — Garzadoro (1595—1606), Amalteo (1606—1610), Albergati (1610—1621) und Montorio (1621—1624) — wissen wir nichts [4]). Viel grössere Vollmachten als Frangipani haben aber auch sie nicht gehabt. Denn der Nuntius Carafa (1624—1634) berichtet uns, dass

---

[1]) A. a. O. S. 362: Haec est maxime necessaria facultas; nam sunt maximo numero, qui seducti ab haereticis, quod hoc impedimentum non liget, acceperunt sibi in uxores commatres. Am 14. Dezember 1589 erbittet Frangipani abermals die Fakultät, vom Hindernisse geistlicher Verwandtschaft zu dispensieren, wegen der infiniti poveri, quali sedotti et ingannati parte da loro istessi per ignoranza, parte da eretici per malitia, credendo non esser impedimento, contraheno matrimonio con le proprie comari, et di questi ogni giorno sono molestato, a. a. O. S. 410.

[2]) Ueber die damaligen irrigen Anschauungen des Volkes in Betreff dieses Ehehindernisses vgl. auch einen Brief Bonomis an den Kardinalstaatssekretär aus der Zeit seiner Schweizer Nuntiatur. Nuntiaturberichte aus der Schweiz, Abt. I, Bd. I, S. 646. Bonomi besass auch damals diese Dispensvollmacht nicht.

[3]) Vgl. oben S. 167 ff., 176, 198 f.

[4]) Nur so viel steht fest, dass sie bedeutende jurisdiktionelle Fakultäten hatten. Führte doch der Einfluss, den Frangipani und seine Nachfolge kraft dieser Fakultäten im kirchlichen Leben des Erzstiftes ausübten, zu einem Konflikt mit dem Erzbischofe und seinem Koadjutor. Vgl. hierüber Unkel, Der erste Kölner Nuntiaturstreit. Historisches Jahrbuch, Bd. XVI, 1895, S. 784 ff.; derselbe, Die Kölner Congregatio ecclesiastica. Festschrift zum Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom. Freiburg 1897, S. 256 ff., bes. 261 f. Ueber die praktische Bedeutung der Fakultäten in den Händen jener ersten Kölner Nuntien, vgl. unten in § 15.

keiner der Nachfolger Bonomis mit Vollmachten so reich bedacht worden sei wie dieser erste Kölner Nuntius [1]).

Zwei Aenderungen in der Form unserer Nuntiaturfakultäten sind spätestens zu Carafas Zeiten erfolgt. Erstlich wurde das ordentliche Diploma nicht mehr in der Form einer Bulle sondern als Breve expediert [2]). Der Inhalt und die Rechtskraft dieses Schriftstückes bleiben jedoch in dieser Aenderung unberührt. Ausserdem treten spätestens 1628 zu den durch das Staatssekretariat übermittelten Fakultäten die von der Inquisitionskongregation verliehenen Vollmachten [3]). Text und Inhalt von Nuntiaturfakultäten dieser neuen Art können wir vorläufig nicht feststellen. Es ist jedoch anzunehmen, dass sie den ungefähr gleichzeitigen Vollmachten entsprachen, die den Trierer Erzbischöfen von der Inquisition gegeben wurden, das heisst direkte Vorläufer von Nr. 1, 2 und 10 der Quinquennalen enthielten [4]).

Carafas Fakultäten waren also im allgemeinen dieselben wie die Frangipanis. Vom Hindernisse der verbotenen Verwandtschaftsgrade konnte er, wie dieser, nur bis zum dritten Grade [5]) und nur arme Antragsteller [6]) dispensieren. Die Vollmacht, von Irregularität und Exkommunikation im Reservatfalle zu befreien, musste er sich vorkommendenfalls durch Spezialindult delegieren lassen [7]).

---

[1]) Petri Aloisii Carafae Legatio Apostolica. Würzburg 1840, S. 183.

[2]) Vgl. z. B. Informazione della Nunziatura di Colonia, lasciata da Mons. Carafa, Vescovo di Tricarico à Mons. Alfieri, Vescovo dell' Isola, suo successore (Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. I). Die bischöflichen Vikare dispensieren in Verwandtschaftsgraden ..., nelle quali il Nunzio stesso non à facoltà sufficiente nel suo breve ordinario.

[3]) Vgl. oben S. 231 f., Anm. 5.

[4]) Vgl. oben S. 179 ff.

[5]) Vgl. oben S. 276 sowie unten S. 281.

[6]) Ein Beispiel dafür, dass Carafa das Dispensgesuch eines Vornehmen für den dritten Grad nach Rom sandte, vgl. bei Carafa, Legatio Apostolica, S. 60 f. Siehe auch über die zahlreichen Ueberweisungen von Ehedispensgesuchen durch Carafa nach Rom, l. c. S. 29.

[7]) L. c. S. 20.

In seiner Schlussrelation bittet Carafa für seinen Nachfolger um eine bedeutende Fakultätenerweiterung. Er hatte dem Erzbischof von Köln als Kompromiss in dem episkopalistischen Konflikt die Erneuerung seiner alten Vollmacht verschafft, pauperes bis zum dritten Grade, bei ex actu fornicario hervorgegangener Verwandtschaft sogar bis zum zweiten Grade, zu dispensieren [1]). Diese Bischofsfakultät ging über die Grenzen seiner eigenen Vollmacht hinaus. Man möge daher seinen Nachfolger doch dem Erzbischofe in den Vollmachten gleichstellen [2]). Ferner solle man ihm die Befugnis übertragen, vom defectus aetatis dispensieren und extra tempora weihen zu können [3]). Auch diese beiden Vollmachten waren bereits früher im Besitze der Kölner Erzbischöfe [4]).

Der Antrag auf die Fakultät, vom defectus aetatis zu dispensieren, zeigt uns, dass die Wünsche Frangipanis von 1589 unerfüllt geblieben sind. Jenen uns so interessanten Anträgen ist also Bedeutung für die Weiterentwicklung der Kölner Nuntiaturfakultäten nicht beizulegen.

Der Wunsch, die Befugnis zu Extra-tempora-Weihen zu erhalten, wird von Carafa folgendermassen begründet [5]): Die früheren Nuntien hatten stets aut ex consuetudine perveteri, aut ex alio indulto extra tempora geweiht. Er, Carafa, aber könne trotz sorgfältiger Prüfung dieses Recht aus seinem Fakultätendiploma nicht herauslesen. Zumal da der Erzbischof von Köln die fragliche Vollmacht besässe, bittet er, möge man doch auch seinen Nachfolger auf der Kölner Nuntiatur damit bedenken. Es haben nun in der Tat Carafas Vorgänger, Bonomi nicht ausgeschlossen, die Fakultät, selbst extra tempora zu weihen, nicht besessen, sondern nur die, clericos arctatos durch einen beliebigen katholischen Bischof auch extra tem-

[1]) Vgl. oben S. 191.
[2]) L. c. S. 181.
[3]) L. c. S. 181. 182.
[4]) Vgl. oben S. 194.
[5]) L. c. S. 181.

pora weihen zu lassen [1]). Mit Recht las somit Carafa die Vollmacht, selbst extra tempora zu weihen, nicht „klar und bestimmt" aus seinem Diploma heraus. Es wird eben die fragliche Bestimmung in den Nuntiaturfakultäten von Bonomi bis Carafa die gleiche geblieben sein [2]). Das ist wieder ein Beleg dafür, dass unsere Kölner Nuntiaturfakultäten von Frangipani bis Carafa im wesentlichen unverändert geblieben sind. Auch haben die Nuntien, die jene bischöflichen Anmassungen so scharf verurteilten, im Punkte der Extra-tempora-Weihen selbst ein zu weites Gewissen gehabt.

Ob diese von Carafa für seinen Nachfolger vel aucto ordinario legationis eius diplomate vel dato alio diplomate peculiari [3]) erbetene Fakultätenerweiterung schon dem folgenden Kölner Nuntius Alfieri (1635—1639) zugestellt ward, weiss ich nicht.

Es fliessen nämlich die Quellen für die nächste Zeit wiederum recht spärlich. Bisher kannte man die weiteren Kölner Nuntiaturfakultäten des 17. Jahrhunderts nur aus einer Aufzählung, die der Jesuit La Croix in einer 1724 erschienenen Neuauflage der Moraltheologie seines Ordensbruders Busenbaum bringt [4]). Sie enthält die Vollmachten, die circa annum 1680 Nuntio Coloniensi concedebantur. Danach möchte man glauben, die Fakultäten vor sich zu haben, die dem Erzbischof Herkules Visconti von Damiat bei seiner Uebernahme der Kölner Nuntiatur im Jahre 1680 gewährt wurden [5]).

---

[1]) Für Bonomi vgl. Hartzheim l. c. tom. VIII, S. 500; für Frangipani vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, hrsg. von der Görresgesellschaft, Abt. I, Bd. II, Einl. S. XIX.

[2]) Die weitere Entwicklung siehe unten.

[3]) Carafa, Legatio Apostolica S. 182.

[4]) Theologia Moralis, concinnata a Herm. Busenbaum S. J. nunc pluribus partibus aucta a Claudio la Croix S. J. Ich benutze: Editio novissima Coloniae 1739, tom. II, S. 542; Mejer a. a. O. Bd. II, S. 186 f., Anm. 2.

[5]) Hercules Visconti war 1680—1687 Nuntius in Köln, vgl. über ihn Pacca a. a. O. S. 186 f.

La Croix bezeichnet sie als Fakultäten, quas habere solent Nuntii Apostolici [1]). Damit wollte er andeuten, dass dieses Diploma noch jetzt, im Jahre der Herausgabe des Werkes — 1724 —, im Gebrauche sei, trotzdem es schon fast ein halbes Jahrhundert alt war. Nichts zwingt uns zu der Auffassung, dass die Rechtsgewohnheit der Verleihung jenes Instrumentes durch La Croix auch schon in die Zeit vor 1680 zurückdatiert werden wollte [2]). Eine Zurückdatierung dieser Art wäre ja an sich nicht unrichtig, aber auch nur eine Vermutung.

Die Vollmachten des Vorgängers von Herkules Visconti, des Erzbischofs Opizius Pallavicini von Ephesus, der von 1672 bis 1680 zu Köln als Nuntius weilte [3]), kenne ich Punkt für Punkt. Beschrieb doch der Auditor dieses Nuntius, Johann Baptist Pacicchelli [4]), die Vollmachten seines Herrn ganz genau in einem Briefe, den er am 4. Mai 1673 an Carlo Sarteschi, den Internuntius zu Warschau [5]), schrieb [6]). Diese Mitteilungen geben uns ein viel zuverlässigeres und vollständigeres Bild als die Aufzählung der Fakultäten von 1680 bei La Croix. Welches waren die Kölner Vollmachten von 1672 [7])?

Zunächst wurden dem Nuntius zwei Breven gratis zugestellt.

Das erste enthielt die Visitations- und Reformationsvollmachten, die Absolutionsbefugnisse, die benefizialrechtlichen und sonstigen Fakultäten, wie wir sie aus der Ausfertigung der Bulle: Romanum decet Pontificem für Bonomi und Frangipani bereits kennen. Freilich waren die Befugnisse sowohl

---

[1]) Busenbaum-La Croix l. c. tom II, S. 542.

[2]) Vgl. Mejer, Die Propaganda, Bd. II, S. 186 ff., Mejer will, so scheint es, eine solche Zurückverlegung vornehmen, vgl. a. a O. S. 190, Anm. 2.

[3]) Vgl. über ihn Pacca a. a. O. S. 186.

[4]) Vgl. über diesen Pacca a. a. O. S. 186.

[5]) Später apostolischer Abbreviator zu Madrid.

[6]) Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. II.

[7]) Die einschlägige Stelle dieses Briefes siehe im Anhange Nr. XLIII. Im Gegensatz zu dem Berichte bei Busenbaum-La Croix lässt der Brief auch Form und Rechtsstruktur der Fakultäten erkennen.

im Ganzen verringert, als auch im einzelnen mehr eingeschränkt. Von den früher festgestellten Analoga zu den Fakultäten unserer Quinquennalen finden wir in dem ordentlichen Fakultätenbreve von 1672 nur noch die Dispensationsvollmachten für die Ehehindernisse publicae honestatis und criminis.

Neben diesem ersten steht noch ein zweites Breve, in welchem dem Nuntius folgende Befugnisse übertragen werden: Er kann extra tempora die Weihen erteilen, Fastendispense erlassen, Simonisten absolvieren. Ferner darf er einfachen Priestern die Befugnis erteilen, Kirchen und Altäre zu konsekrieren sowie Kelche, Patenen und ähnliche Utensilien zu benedizieren. An Ehedispensrechten endlich steht ihm die Fakultät zu, im dritten und vierten, ja bis zum zweiten Grade das Hindernis der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft und auch das Hindernis geistlicher Verwandtschaft zu beheben.

Diese beiden Breven werden wir unten noch im Texte kennen lernen und alsdann des übrigen behandeln. Wichtiger sind für uns jetzt die weiteren Fakultäten Pallavicinis. Es nahm nämlich der Nuntius auch teil an den Vollmachten, die vom S. Officium verliehen wurden. Durch dieses erhielt er genau die gleichen Vollmachten, wie sie die Bischöfe in den 14 Nummern der Quinquennalen des 17. Jahrhunderts besassen. Die den Quinquennalen zu Grunde liegende Formel von 1640 diente also zu Vergabungen an Bischöfe und an Nuntien.

Dem Nachfolger Pallavicinis, Herkules Visconti, wurden die Vollmachten noch erweitert. Er erhielt darüber hinaus Fakultäten, die bisher nur dem spanischen Nuntius erteilt worden waren, hatte also umfangreichere Vollmachten als irgend ein anderer Nuntius [1]). Eben seine Fakultäten kennen wir aus der Aufzählung in der Theologia moralis von Busen-

---

[1]) Copia dell' Istruzzioni che furon date à Mons. Visconti. 1680. Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. I: Per poter pienamente sodisfare alle parti di un tanto impiego S. S. hà premunita V. S. di due Brevi contenenti la facoltà necessaria in forma molto ampla, e doppo

baum-La Croix. Die Erweiterung der Befugnisse scheint in den Vollmachten pro foro interno zu bestehen, die von der Pönitentiarie extraordinarie et pro foro conscientiae concessae duobus Nuntiis Apostolicis pro tempore durantis suae Nuntiaturae[1]) gewährt wurden. Zum ersten Male finden wir hier die Fakultäten pro foro externo in einem besonderen Indult gegeben. Auch die Bischofsfakultäten pro foro interno sollen ja aus dem 17. Jahrhundert stammen, ja noch älter sein als die Quinquennalen pro foro externo[2]) [3]).

Visconti erhielt ebenso wie sein Vorgänger auch die den Quinquennalen von 1640 entsprechenden Vollmachten von der Inquisition. La Croix gibt den Wortlaut wieder; er stimmt mit dem Text der Quinquennalen völlig überein[4]). Freilich galten diese Fakultäten nicht ad quinquennium, sondern quousque munere Nuntii Apostolici in Colonia fungetur. Es ist für uns natürlich von höchster Bedeutung, die Vollmachten der Quinquennalen auch bei den Nuntien jenes Jahrhunderts anzutreffen. Die Frage, ob die Nuntien oder die Bischöfe früher mit jenen Vollmachten versehen wurden, wollen wir in einem späteren Teile der Untersuchung behandeln[5]). Jedenfalls können wir diese Vollmachten schon vor 1672 und 1680 in den Händen der Kölner Nuntien feststellen und damit die Lücke in der Darstellung der Kölner Nuntiaturfakultäten einigermassen ausfüllen.

---

queste, che si danno al Nunzio di Spagna più copiose di quelle, che si concedono à qualcunque altro Nunzio.

[1]) Busenbaum-La Croix, tom. II, S. 542.

[2]) Vgl. Mejer a. a. O. Bd. II, S. 231, Anm. 1.

[3]) Die Bischofsquinquennalen pro foro interno kennen wir aus einer Ausfertigung vom 18. November 1822. Mejer a. a. O. Eine Uebereinstimmung zwischen diesen und den vorliegenden, freilich viel älteren Nuntiaturfakultäten pro foro interno besteht nicht. Neuere Drucke siehe bei Schneider, Fontes iuris ecclesiastici novissimi. Ratisbonae 1895, S. 92 ff.; Galante, Fontes iuris canonici selecti, Innsbruck 1906, S. 529, Anm. S. 584. Hilling, Römische Kurie, Paderborn 1906, S. 311 f.

[4]) Vgl. Busenbaum-La Croix, tom. II, S. 542.

[5]) Vgl. unten in § 14.

Carafa hat während seiner Nuntiatur (1624—1634) diese Vollmachten der Inquisition zweifellos noch nicht besessen [1]). Ob Alfieri (1634—1639) und Chigi (1639—1651) diese Delegation erhielten, kann ich nicht feststellen [2]). Sicher waren die Fakultäten aber bereits in Besitz des Nuntius Sanfelice (1651—1659). Dieser schrieb nämlich am 28. Januar 1657 dem Kardinalstaatssekretär, in wenigen Wochen laufe das fünfjährige Indult ab, das ihm die Inquisition verliehen habe. Er verzichte auf dessen Erneuerung. Nur möge man ihm gestatten, mit dem Lesen der verbotenen Bücher fortzufahren [3]).

Offenbar handelt es sich auch hier um die den Quinquennalen entsprechenden Vollmachten. In der Tat übte Sanfelice alle den Quinquennalen von 1640 entsprechenden Befugnisse bereits um 1651 aus. Eine aus dieser Zeit stammende Gebührenordnung dieses Nuntius wird uns das weiter unten dartun [4]). Der Erlass der Inquisition, um den es sich hier handelt, war demnach offenbar nicht der erste. Sanfelice hatte die Vollmachten von der Kongregation um den Januar 1652

---

[1]) Vgl. Mejer a. a. O. Bd. II, S. 190, Anm. 2.

[2]) Carafa hatte vor Alfieri noch besondere Spezialvollmachten voraus; vgl. einen Brief des Kardinalstaatssekretärs an Alfieri vom 22. Februar 1635. Bibl. Vat., Cod. Barb. Lat. 6199. Um Kleriker von der durch die Kriegführung zugezogenen Irregularität befreien zu können, musste Alfieri Spezialvollmacht erbitten. Arch. Vatic. Nunz. di Colonia, XIV. fol. 32. Brief Alfieris an den Kardinalstaatssekretär vom 3. Oktober 1635.

[3]) Arch. Vatic. Nunz. di Colonia, vol. 28, fol. 17: Terminando trapoche settimane il quinquennio delle facoltà concedutemi dalla S. Congregazione del S. Officio in concomitansa (?) di questa Nuntiatura; per contenermi ne termini d'una total resignatione non ho fatta istansa per la rinovatione, mà per quiete della cosciensa supplico riverentemente V. S. Illma. a volermi impetrare dall' immensa benignità di N. S., che possa continuare nel legger i libri degl' eretici per non interrompere il studio delle controversie necessario in queste parti, e per restar informato de' lor andamenti, aggiungerò quest' obligo à molti, che ne professo alla gentilezza D. V. Illma. a cui bacio humilmente le mani.

[4]) Vgl. unten in § 15.

erhalten, freilich nicht quousque munere Nuntii Apostolici in Colonia fungetur, sondern ad quinquennium. In der ersten Zeit stimmten die von der Inquisition stammenden Nuntiaturfakultäten also auch in diesem Punkte mit den Quinquennalen von 1640 überein. Dass zur Zeit Sanfelices diese Vollmachten nur auf fünf Jahre delegiert wurden, tut uns kund, dass sie unter den Befugnissen der Nuntien noch eine ausserordentliche Stellung einnahmen, also sicher noch nicht alt waren. 1672 und 1680 galten sie schon gleich den anderen Nuntiaturvollmachten für die Dauer der Nuntiaturperiode.

Dass sie den Nuntien in der Vergabung von 1652 noch ungewohnt waren, erhellt auch daraus, dass Sanfelice 1657 auf die Erneuerung jener Vollmachten verzichtete. Auf altgewohnte Fakultäten hätte er aber sicher nicht Verzicht geleistet. Die Kurie ging auf diese Resignation ein. Sie wies laut einem Schreiben vom 17. Februar 1657 das Gesuch des Nuntius, nur die licentia legendi libros prohibitos verlängert zu erhalten, dem Assessor der Inquisition zur Erledigung in der gewöhnlichen Form zu [1]). Am 3. März des Jahres erhielt Alfieri mit einem Schreiben des Kardinalstaatssekretärs eine Fakultät der Inquisition zugesandt, die jene Erlaubnis enthielt [2]). Am 1. April bestätigte der Nuntius dem Kardinal deren Empfang [3]).

Sanfelices Nachfolger werden weniger bescheiden gewesen sein. Dass die den Quinquennalen entsprechenden Vollmachten des S. Officium nicht wieder aus den Nuntiaturfakultäten verschwanden, erhellt, wie schon gesagt, daraus, dass Pallavicini 1672 und Visconti 1680 dieselben nicht mehr nur auf fünf Jahre, sondern auf die Dauer ihrer Nuntiaturperiode delegiert erhielten.

Bekamen auch bereits seit viel früherer Zeit päpstliche Nuntien in Deutschland Fakultäten von der Inquisition [4]), so

[1]) Arch. Vatic. Nunz. di Colonia, vol. 216, fol. 40.
[2]) Arch. Vatic. Nunz. di Colonia, vol. 216, fol. 40 a.
[3]) Arch. Vatic. Nunz. di Colonia, vol. 28, fol. 53.
[4]) Vgl. oben S. 231 Anm. 5.

können doch diese in ihren 14 Nummern den Quinquennalen von 1640 entsprechenden Vollmachten nach obigem kaum viel vor 1652 entstanden sein.

Erst dem Nuntius Visconti 1680 — also noch später — wurden auch von der Pönitentiarie Vollmachten pro foro interno erteilt.

Nach Visconti ward Sebastian Anton Tanara, Erzbischof von Damaskus, Nuntius in Köln (1687—1690)[1]. Auch dieser war im Besitze der 14 Inquisitionsfakultäten. Ja, er erhielt sie am 13. Dezember 1687 sogar noch in der Weise erweitert, dass die Kongregation ihm auf drei Jahre gestattete, die Vollmachten der Ketzerabsolution und der Lossprechung von den Reservatfällen der Bulle: Coena Domini sowie die Erteilung der licentia legendi libros prohibitos auch in den Ländern der Nuntiatur zu exequieren, in denen die katholische Religionsübung frei war[2] [3]. Damit ist die Beschränkung auf das

---

[1]) Vgl. über ihn Pacca a. a. O. S. 187.

[2]) Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. I. Relazione delle cose seguite durante la Nunziatura dell' Arcivescovo di Damasco, cio è l'Emmo. Sign. Cardinal Tanara: 2. Havevo pure esposto à S. B., che sebene l'autorità concessami dalla S. Congregazione del S. Offizio, di dare licenza di leggere i libri prohibiti, e facoltà d'assolvere dall' heresia, e dalli casi reservati nella Bolla in Cena Domini, era ristretta alli paesi heretici, dove è prohibito l'essercizio della Religione Catholica, tutta via alcuno delli Signori miei Predecessori se n' era servito indistintamente per tutto il distretto della Nuntiatura. Piaceque perciò alla S. Congregazione con lettera delli 13 Decembre 1687 estendermi tale autorità per un triennio solamente durante il quale potessi dare licenza di leggere li libri prohibiti in ogni luogo della Nunziatura e d'assolvere dall' heresia e casi riservati nella Bolla in Cena Domini anche dove è libro l'essercizio della Religione Catholica.

[3]) Die facultas absolvendi ab haeresi war in den Quinquennalen und den entsprechenden Nuntiaturfakultäten auf die aus der Mission stammenden Konvertiten beschränkt. Die Absolutionsvollmacht von den Reservaten durfte nur im Missionsgebiete verwendet werden. Die licentia legendi libros prohibitos hatte an sich nur der Bedachte selbst. In der Weitervergebung waren die Nuntien aber in allen diesen Rechten auf

Missionswesen beseitigt, die jenen drei Vollmachten anhaftete.

Es verdient, hervorgehoben zu werden, dass jene Beschränkung zum Teil schon vorher von den Kölner Nuntien nicht innegehalten worden war. Bereits vor Tanara hatte man die 14 Vollmachten der Inquisition einfach im ganzen Nuntiaturbezirk exequiert [1]). Hat also auch vielleicht jenen Fakultäten im Texte das Charakteristikum der Missionsfakultäten aufgelegen, so waren sie doch schon vor Tanara tatsächlich als Vollmachten für den Nuntiaturbezirk im allgemeinen angesehen worden. Ueber die Stellung dieser 14 Fakultäten unter den Nuntiaturvollmachten werden wir unten Genaueres hören [2]). Hier sei diese tatsächliche Ueberschreitung nur festgestellt, um darzulegen, wie weitherzig auch die Nuntien des 17. Jahrhunderts ihre Vollmachten interpretierten. Es usurpierten nämlich nicht nur die Bischöfe mit oder ohne Fakultäten ihnen nicht zustehende Rechte.

Sogar im Ehedispensrecht hielten sich die Kölner Nuntien nicht besser in den Grenzen ihrer Vollmachten als die Ordinariate. Musste doch die Kurie 1690, also noch vor jenem Friedensschluss mit dem episkopalistischen Ordinariate [3]), auch den Nuntius darauf hinweisen, dass sein Ehedispensrecht im allgemeinen nicht über den dritten Grad hinausgehe. Von da an überschritten übrigens auch die Nuntien ihre Ehedispensbefugnis nicht mehr [4]) [5]).

---

das Missionsgebiet beschränkt. Das ist der springende Punkt; siehe auch den unten S. 290, Anm. 3 angeführten Brief des Nuntius Cajetan de Cavaleriis vom 6. Februar 1726. Vgl. dazu die Nuntiaturfakultäten im Anhang Nr. XLVII ff. sowie bei Mejer a. a. O. Bd. II, S. 186 f., Anm. 2. Die Bischofsquinquennalen wiesen diese Beschränkung im Rheinlande nicht auf. Siehe weiteres oben S. 24 ff.

[1]) Vgl. oben S. 288, Anm. 3. [2]) Siehe § 13 f.

[3]) Vgl. oben S. 216 f.

[4]) Busenbaum-La Croix, Theologia Moralis, tom. II, S. 550. lib. VI. pars II. § 863.

[5]) Diese Nachricht lässt den heftigen Kampf der Nuntien gegen

Oben haben wir bereits eine Ueberschreitung der Nuntiaturfakultäten aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts notiert[1]). Hier sei weiter festgestellt, dass die Nuntien selbst ihrerseits die Wege jener episkopalistischen Bischöfe wandelten. Wie sehr solches der Fall war, erhellt daraus, dass der Papst am 8. November 1687 ernstlich vor Ueberschreitung der schriftlich gegebenen Vollmachten warnen musste, weil in Theorie und Praxis von einem Teil der Kölner Nuntien die Ansicht verfochten ward, die Nuntien hätten ganz allgemein die Fakultät, alles zu tun, was de iure communi den Ordinarien zustand[2]). In etwa verstehen wir demnach die Abneigung der Bischöfe gegen die Nuntiaturvollmachten.

Doch kehren wir zur Sache zurück. Die Ausdehnung der Befugnis absolvendi ab haeresi et a casibus reservatis in bulla Coena Domini und der weiteren impertiendi licentiam legendi libros prohibitos von der Mission auch auf die terrae Sedis apostolicae wurde in besonderen Indulten von der Inquisition regelmässig immer wieder auf drei Jahre vorgenommen. Noch 1726 können wir eine solche Spezialverfügung nachweisen[3]).

---

die Ueberschreitung des Ehedispensrechtes durch die Bischöfe (vgl. oben S. 199 ff.) in einem etwas sonderbaren Lichte erscheinen.

[1]) Vgl. oben S. 281 f.

[2]) Relazione delle cose seguite durante la Nunziatura del' Arcivescovo di Damasco, cio è l'Emmo Sign. Cardinal Tanara a. a. O.: 3. Credevi dunque, che si come sarà necessario alli Signori miei successori il procurarsi dalla segretaria di Stato e dal S. Officio simili dichiarazione, et ampliazione, cosi anche sia per essere opportuno, restino informati essere stata volontà della S. M. di Papa Innocenzo, che non si ecceda in ponto alcuno il tenore delli due Brevi facoltativi, e si ricorra a S. S., quando accada esercitare giurisdittione ulteriore. Fù di questo tenore una risposta inviatami sotto li 8. di November 1687, dal Sign. Cardinale Cybo, a cui havevo teso conto, che secondo il sentimento di gravi autori e la prattica di diversi miei Predecessori, si pretendeva qui competessero generalmente alli Nunzii le facoltà, ch' appartengono de iure communi ai Vescovi nelle proprie Dioecesi.

[3]) Aus einem Briefe des Kölner Nuntius Cajetan de Cavaleriis an den Brüsseler Nuntius Spinelli, der um Auskunft über die Fakultäten gebeten

Ueber die Vollmachten der nächsten Nachfolger des Nuntius Tanara sind wir nicht unterrichtet [1]). Es dürften aber die gleichen gewesen sein, wie sie jener erhalten hatte. Neues Material bringen uns erst zwei Relationen aus der Zeit Johann Baptist Bussis, der 1706—1713 die Kölner Nuntiatur innehatte [2]).

In einem Berichte vom Jahre 1708 beklagte er sich über die weitgehenden Fakultäten, die der Kölner Erzbischof in den Quinquennalen und in jenem Spezialindult der Inquisition erhalten hatte, das ihm erlaubte, extra tempora und non servatis interstitiis sowie unter Altersdispens zu weihen [3]). Entweder seien alle diese Bischofsfakultäten überflüssig, so weit nämlich, als der Nuntius die gleichen habe, oder sie seien geradezu schädlich, wenn der Nuntius sie nicht besitze. Man möge also den Nuntius dem Bischofe doch mindestens gleichstellen [4]). Ins-

---

hatte; 6. Februar 1726: Mà bensì quella di poter dare ad altri la permissione di leggere i libri proibiti, conforme si degnerà V. S. Illma. di osservare dal foglio segnato lettera: e, in cui benche al no. 2 si da solamente à me la facoltà di tenere e di leggere simili libri, e mi si restringa in oltre al no. 12 la potestà di communicare ò di darla ad altri ch' à soli due ò trè sacerdoti Teologi impiegati nella conversione dell anime ne luoghi solamente, ove è proibito l'esercizio della Religione Catholica, ciò però non ostante posso concedere la sudetta licenza di ritenere e leggere i libri proibiti à chi bisogna in ogni luogo di questa Nunziatura in vigore di una lettera facoltativa della S. Congregazione del S. Ufficio solita rinovarsi ogni tre anni, con cui la restrizzione del sudetto no. 12 in questo particolare viene moderata. Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. II.

[1]) Davia (1690—1696), Paolucci (1696—1699), Spada (1699—1703), Piazza (1703—1706); vgl. über dieselben Pacca a. a. O. S. 187 ff.

[2]) Vgl. über ihn Pacca a. a. O. S. 190 f. Eine andere kurze Relation dieses Nuntius veröffentlichte Meister, Die Finalrelation des Kölner Nuntius J. B. Bussi, Römische Quartalschrift Bd. XIII. 1899. S. 347 ff. Diese enthält nichts über die Fakultäten.

[3]) Ueber dieses Spezialindult für Köln siehe oben S. 195.

[4]) Arch. Vatic. Nunz. di Colonia, vol. 93; 1. Januar 1708. Bussi fügt sowohl das Spezialindult als auch die Kölner Bischofsquinquennalen in einer Kopie bei. Die Quinquennalen, so berichtet er, hätten die Kölner Erzbischöfe seit den Zeiten Innozenz XI. Da wir bereits viel frühere Ausfertigungen kennen, ist diese Notiz für uns wertlos.

besondere beziehen sich diese Klagen auf die Altersdispense bei Klerikerweihen, die zu erteilen der Erzbischof die Fakultät hatte, der Nuntius hingegen nicht [1]).

Mit seinen eigenen Vollmachten beschäftigte sich Bussi in einer späteren, grösseren Relation unter dem Titel: Delle facolta [2]). Auch hier ist der Grundgedanke der, die Bischofsfakultäten müssen vermindert, die Nuntiaturvollmachten erhöht werden. Wenn weiter die Autorität der Nuntien kleiner würde und die der Ordinarien wüchse, würde bald mit dem Respekt vor dem Nuntius auch der vor dem heiligen Stuhl verschwinden.

Früher seien die Nuntiaturfakultäten doch ausgedehnter gewesen als die Bischofsfakultäten. Man brauche nur in dem Nuntiaturarchiv z. B. das ordentliche Fakultätenbreve für Garzadoro anzusehen [3]). Auch ergäben die Registraturbände desselben Archivs, dass man früher nicht die Gepflogenheit gehabt habe, den Ordinarien diese ausserordentlichen Quinquennalfakultäten zuzugestehen.

Der Nuntius selbst erhalte auf verschiedenen Wegen seine Vollmachten. In erster Linie stelle ihm die Brevensekretarie zwei Fakultätenbreven zu, die seit ungefähr hundert Jahren die gleichen geblieben seien [4]). Dagegen wechselten in ihrem Umfange die von der Pönitentiarie zugestandenen Vollmachten. Sein Nachfolger möchte für deren Ausdehnung sorgen [5]). Durch

[1]) Am 21. April 1635 musste z. B. Nuntius Alfieri mit der Bitte um eine Altersdispensation von einem Tage für die Subdiakonatsweihe sich nach Rom wenden. Bibl. Vatic., Barb. Lat., Cod. 6199.

[2]) Arch. Vatic. Nunz. di Colonia, vol. 265. Siehe dieses Kapitel der sehr interessanten Relation unten im Anhange Nr. XLVI.

[3]) Leider geht der Nuntius auf den Inhalt des Breves nicht ein. Die Jahreszahl 1593, die er angibt, dürfte falsch sein, da Garzadoro erst 1595 Nuntius in Köln wurde. Vgl. Pacca a. a. O. S. 180.

[4]) Wohl nicht wörtlich zu nehmen. Zwar war das erste, ordentliche Breve seit Frangipanis Zeit im wesentlichen unverändert, aber das zweite der Fakultätenbreven hat nach der Nuntiatur Carafas, also nach 1634, eine erhebliche Umgestaltung erfahren. Seit mindestens 1672 freilich war an diesen Vollmachten nichts geändert worden. Weiteres siehe unten.

[5]) Besonders möge sein Nachfolger diese Fakultäten pro foro interno

die Inquisition endlich erhalte der Nuntius verschiedene Fakultäten in drei gedruckten Formularen [1]).

Die Vollmachten der formula VII ständen dem Nuntius nur für die im Erzbistum Köln gelegene Mission von Benrath zu. Sie würden immer nur auf ein quinquennium verliehen. Bei Ablauf der Gültigkeit müsse der Nuntius stets Erneuerung beantragen. Doch sei diese Mission nur klein, zudem ein Teil der Diözese Köln, so dass dort für alle geistlichen Bedürfnisse durch den Kölner Ordinarius gesorgt würde. Der Nuntius gebrauche diese Fakultät der formula VII für Benrath lediglich in der Weise, dass er sie den dortigen Kapuzinern mitteile, die jene Mission versähen wie jeder Pfarrer seine Pfarrei.

Ferner würden ihm stets ad quadriennium die Fakultäten der formula VIII für die Mission von Sachsen zuerteilt. Von jenem Missionsgebiete aber würde kaum jemals an die Nuntiatur rekurriert. Diese Vollmachten seien sozusagen überflüssig, weil der apostolische Vikar und die Missionäre der in Rede stehenden Mission selbst durch Vermittlung der Propaganda von der Inquisition weiter gehende Vollmachten erhielten, als sie in der formula VIII der Kölner Nuntius als Präfekt dieses Missionsgebietes besitze.

Die Fakultäten der zehnten Formel endlich — es sind die den Quinquennalen von 1640 entsprechenden uns bereits bekannten Nuntiaturvollmachten — sei an allen Orten der Nuntiatur und während der ganzen Nuntiaturperiode zu brauchen gestattet. Wenn auch die Fakultät Nr. 10 dieser Formel — absolvendi ab omnibus casibus reservatis, etiam in Bulla Coena Domini — dem Texte nach nur in den Gegenden, wo die Häretiker freies Spiel hätten, gebraucht werden dürfe, so würde doch diese Einschränkung

---

für die ganze Dauer der Nuntiaturperiode zu erlangen suchen. Eventuell sei hier auch die Vollmacht nötig, einfache Gelübde der Keuschheit aufzuheben, die seine, Bussis, Vorgänger besessen hätten.

[1]) Ueber die Fakultätenformulare siehe unten in § 12. Den Quinquennalen von 1640 und den erwähnten Nuntiaturvollmachten der Inquisition entspricht formula X.

gewohnheitsmässig ad triennium von der Inquisition aufgehoben. Diese ausdrückliche Ausdehnung auf alle Gegenden sei aber eigentlich überflüssig; es herrsche ja dank dem unseligen westfälischen Frieden die Häresie überall in Deutschland straflos.

Die wichtigsten von all diesen Nuntiaturvollmachten seien die benefizialrechtlichen Befugnisse, die Vollmachten, Gerichtsbarkeit auszuüben, und die Visitationsfakultäten. Letztere aber dürften die Nuntien nur auf Spezialbefehl des Papstes ausüben. Der Gerichtsbarkeit der Nuntien würde überall durch die Ordinarien entgegengetreten, die Benefizialfakultäten endlich könnten aus verschiedenen Gründen nicht praktiziert werden. Somit blieben eigentlich von den vielen Fakultäten der Nuntien nur die übrig, die den an die Bischöfe von Rom verliehenen entsprächen, ja noch enger wären als sie.

Es sei nicht angemessen, dass die Bischöfe von der Inquisition auf einfachen Antrag ihrer Agenten ausgedehntere Vollmachten erhielten als die Nuntien, und dass die Nuntien von dem Erlass dieser Bischofsvollmachten gar nicht in Kenntnis gesetzt würden. Dadurch würde es verschuldet, dass die Ordinarien diese Vollmachten als ihnen zustehende Rechte und den darauf gerichteten Antrag als reine Formalität ansähen.

Als Mittel endlich, um dem so dahinschwindenden Ansehen der päpstlichen Minister in Deutschland wieder aufzuhelfen, gibt Bussi folgende an:

Sein Nachfolger möge erwirken, dass die Bischöfe die Vollmachten der Inquisition auf dem Wege der Subdelegation durch den Nuntius erhielten. Man könne ja den Ordinarien diese Fakultäten nicht gut mehr vorenthalten, obwohl sie noch keine hundert Jahre in den Händen der Bischöfe seien, und obwohl noch eine Anzahl deutscher Fürstbischöfe sie entbehrten. Wenn nur die Inquisition die Vollmachten erst den Nuntien erteile und sie allein durch deren Subdelegation in die Hände der Bischöfe gelangen lasse, sei schon viel gewonnen.

Er, Bussi, selbst habe das schon in Rom vorgeschlagen.

Bei einer Fakultätenvergabung an einen westfälischen Kapitularvikar sei denn auch die Inquisition in dieser Weise vorgegangen.

Ferner möge man in Rom überhaupt keine Gnadenerweisungen ohne Benachrichtigung des Nuntius austeilen. Das würde manchen Missbrauch unmöglich machen. Endlich aber sollte man auch den Nuntius möglichst reich mit Vollmachten ausstatten.

Diese Vorschläge des Kölner Nuntius sind für uns nach mehr als einer Richtung hin interessant.

Zunächst erhalten wir durch sie völlig neue Nachrichten über die Geschichte der Nuntiaturvollmachten. Die beiden Fakultätenbreven zwar kennen wir bereits. Dagegen vernehmen wir hier, dass die Vollmachten der Pönitentiarie noch keinen völlig feststehenden Umfang hatten. Bussis Vorgänger, diese laut den Nachrichten von 1680 [1]), wie auch seine Nachfolger, diese laut späteren Urkunden [2]), erhielten grössere Rechte als unser Nuntius.

Zum ersten Male werden wir sodann hier über die von der Inquisition expedierten Fakultäten genauer unterrichtet. Es erhielt, so lesen wir in der Relation, der Nuntius drei Diplomata. Die formula VII ward ihm als Missionsoberen nur für Benrath delegiert; die formula VIII wurde ihm als Präfekten der Mission von Ober- und Niedersachsen verliehen; die formula X endlich, die uns bereits bekannten Fakultäten, bekam der Nuntius mit der die Einschränkung auf das Missionsgebiet aufhebenden Erweiterung für ganz Deutschland.

Diese Delegationen von speziellen Missionsvollmachten der formula VII und VIII an den Nuntius als den Oberen gewisser deutscher Missionsgebiete sind neu. Im Gegensatz zu ihnen war der Charakter der Missionsfakultät bei dem Diploma für ganz Deutschland schon verwischt. Doch davon unten mehr [3]).

---

[1]) Vgl. Mejer a. a. O. Bd. II, S. 189, Anm.

[2]) Vgl. unten S. 296 ff.

[3]) Vgl. unten in § 15.

Auch unsere Kenntnis von dem Verlauf der ersten Einführung der Bischofsvollmachten in Deutschland wird durch die Relation sehr erweitert [1]). Die beiden Berichte des Nuntius Bussi sind überhaupt die ältesten Nachrichten, die wir neben den Fakultäteninstrumenten selbst von den Bischofsquinquennalen haben.

Trefflich beleuchtet endlich die Relation das Verhältnis der Nuntiaturvollmachten zu den Bischofsfakultäten. Sie ist ein interessantes Dokument zur Vorgeschichte des Febronianismus. Immer mehr ward die Gerichtsbarkeit der Nuntien von den Ordinarien zurückgedrängt. Es bewegt sich die Entwicklung der Nuntiaturvollmachten entschieden auf einer absteigenden Linie, während die Ordinarien nicht nur ihre eigene Jurisdiktion stets mehr zur Geltung bringen, sondern auch in immer grösserem Masse von der Kurie mit Fakultäten ausgestattet werden. Schon sind die Nuntien gegenüber den Bischöfen offensichtlich im Nachteil. Diesen Erfolg aber verdanken die Bischöfe, das erhellt aus der Relation deutlich, nicht zuletzt ihren Quinquennalen.

Die Mittel, die der Nuntius vorschlug, um der Jurisdiktion der Nuntien aufzuhelfen, wurden nicht angewendet. Nach wie vor erhielten die Bischöfe ihre Quinquennalen direkt von der Inquisition. Ein einfacher formeller Antrag genügte auch weiter zur Verlängerung [2]). Ebenso wenig ging Bussis Wunsch in Erfüllung, die Vollmachten der Nuntien möchten erweitert werden.

Wir kennen die gesamten Fakultäten von Bussis drittem Nachfolger Cajetan de Cavaleriis [3]) in ihrem Wortlaute. Mögen

---

[1]) Vgl. unten in § 14.

[2]) Die Klagen Bussis, dass ein einfacher, rein formeller Antrag der Ordinarien zur Verlängerung der Quinquennalen genüge, beweisen auch, dass bereits um 1713 der Antrag der bischöflichen Regierungen auf Verlängerung der Quinquennalen eine fest eingebürgerte Formalität war, ja sie machen es sogar wahrscheinlich, dass dem seit langem so war. Vgl. oben S. 53 f.

[3]) Auf Bussi folgten als Kölner Nuntien Archinto (1713—1721),

diese Urkunden uns dazu dienen, die Entwicklung der Nuntiaturvollmachten seit Carafa völlig klarzustellen.

Es handelt sich um fünf Schriftstücke, deren zwei in Brevenform, zwei von der Inquisition und eines von der Pönitentiarie erlassen sind [1]).

Das ordentliche Fakultätenbreve für Cajetan de Cavaleriis stammt vom 4. Mai 1722. Wir haben darin nach Wortlaut und Inhalt noch immer die Bulle: Romanum decet Pontificem vor uns, die wir oben für die ersten Nuntien Bonomi und Frangipani festgestellt haben. Den ordentlichen Kölner Nuntiaturfakultäten liegt also noch im 18. Jahrhundert das gleiche Formular zu Grunde wie im 16. Jahrhundert. Nur ist aus der Bulle: Romanum decet Pontificem ein Breve der gleichen Signatur geworden.

Zunächst finden wir die alte Visitations- und Reformationsbefugnis. Dann folgen Vollmachten zur Ausübung von Gerichtsbarkeit sine praeiudicio ordinariorum, von welcher Gerichtsbarkeit freilich die benefizialrechtlichen Prozesse ausgenommen sind. Sehr eingeschränkt sind auch die Absolutionsvollmachten des Diplomas. Nur die Lossprechung von homicidium non voluntarium, periurii reatus, Teilnahme am Kriege, fleischlichen Delikten in foro conscientiae sowie der usurarii in utroque foro ist dem Nuntius verblieben [2]). Eingeschränkt sind weiter die Vollmachten zur Benefizienvergabung. Von den Eherechtsvollmachten des ordentlichen Diplomas finden wir nur die Fakultät contractis und contrahendis vom Hindernisse geistlicher Verwandtschaft zu befreien, dummodo propter hoc mulieres raptae non fuerint. Es geht das Diploma von 1722 auch darin nicht über die Bullen für Bonomi und Frangipani

---

Santini (1721—1722) und Cajetan de Cavaleriis (1722—1732); vgl. über diese Pacca a. a. O. S. 191.

[1]) Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. II, in Kopie. Vgl. unten Anhang Nr. XLVII—LI.

[2]) Frangipani war in gleicher Weise beschränkt gewesen, nur Bonomi hatte grössere Absolutionsfakultäten erhalten. Vgl. oben S. 274.

hinaus. Desgleichen sind die folgenden Vollmachten, Veräusserung von Kirchengütern zu erlauben, litterae poenales zu erlassen, Ablässe zu erteilen, Lesen und Anhören von Messen trotz Interdiktes zu gestatten und endlich vom Fastengebote zu befreien, die gleichen geblieben.

Erheblichere Veränderungen hatte das Breve mit den ausserordentlichen Vollmachten erfahren. Es erhielt nämlich drei Tage später auch de Cavaleriis ein zweites Breve, das die ordentlichen Vollmachten bestätigte und erweiterte [1]).

Die erste Vollmacht dieses Breves vom 7. Mai 1722 ermächtigte den Nuntius, Klerikern auf den titulus patrimonii vel beneficiorum seu missionis extra tempora et non servatis interstitiis die Weihen zu erteilen. Bis Carafa hatten die Nuntien nur die Befugnis besessen, für clerici arctati irgendwelche Ordinarien zu solchen Weihen zu bevollmächtigen. Die Kölner Bischöfe hingegen waren selbst im Besitze dieser Weihefakultäten gewesen. Carafa hatte in seiner Legatio die Gewährung dieser Vollmacht auch für die Nuntien selbst beantragt [2]). Es ist, so sehen wir hier, dieser Antrag Carafas nicht vergeblich gewesen. Doch haben die Nuntien nicht etwa von 1634 bis 1722 auf die Genehmigung der Bitte warten müssen. Schon das zweite Fakultätenbreve für Pallavicini von 1672 [3]) und die Vollmachten für Visconti von 1680 [4]) enthielten die Fakultät, selbst extra tempora et non servatis interstitiis zu weihen. Frühestens für den Nuntius Alfieri und spätestens 1672 ward also diese ursprüngliche Bischofsfakultät in das ausserordentliche Fakultätenbreve der Nuntien eingesetzt.

Die weitere Vollmacht der Kölner Erzbischöfe, auch unter Alterdispens zu weihen, um die bereits Bussi 1708

---

[1]) Ultra alias tibi per nos concessas facultates, quas praesentibus pro expressis haberi volumus.

[2]) Vgl. oben S. 281.

[3]) Vgl. unten in Anhang Nr. XLIII.

[4]) Vgl. Busenbaum-La Croix, Theologia Moralis, tom. II, S. 552. Mejer a. a. O., Bd. II, S. 188, Anm.

gebeten hatte[1]), besass freilich auch de Cavaleriis 1722 noch nicht.

Mejer[2]) folgert nun bei der Besprechung der Kölner Nuntiaturfakultäten von 1680 daraus, dass auch die Nuntien diese Vollmacht erhielten, sie seien dadurch, und zwar in ihrer Eigenschaft als Missionsobere, in stand gesetzt worden, sich zum Missionsdienste ihre Priester unter leichteren Bedingungen selbst zu ordinieren. Ihm dienen diese Nuntiaturfakultäten als Beweis dafür, dass man etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mit geeigneten Fakultäten auch die Nuntien für die Mission ausrüstete.

Schon hier zeigt es sich, wie misslich es ist, unter der Herrschaft einer leitenden Generalidee Dinge in die Quellen hineinzutragen, statt den wahren Sachverhalt aus ihnen herauszuarbeiten. Mejer behauptet, der Nuntius habe berechtigt werden sollen, selbst Priester zu weihen und zwar „auf den Missionstitel". Aber Mejer reisst das Wort Mission, wie überall, wo er es liest, auch hier einfach aus dem Zusammenhange heraus und verschweigt, dass die Fakultät noch vor dem Missionstitel die beiden anderen vor allem in Betracht kommenden tituli, nämlich patrimonii und beneficii nennt. Dass der Missionstitel durchaus nicht im Vordergrund steht, erhellt schon daraus, dass für die Weihen auf den titulus patrimonii noch besondere Vorschriften beigefügt sind[3]). Also wurden einfach die drei damals praktischen tituli aufgezählt, davon der Missionstitel erst an letzter Stelle. Jedenfalls vermag das blosse Vorkommen des Wortes „Mission" allein eine Fakultät noch nicht zur Missionsfakultät zu stempeln.

Erinnern wir uns nur der Geschichte dieser Vollmacht. Die ersten Kölner Nuntien hatten einzig das Recht, Weihen extra tempora et non servatis interstitiis zu gestatten. Sie dehnten aber die Fakultät missbräuchlich aus, ebenso wie die

[1]) Vgl. oben S. 291 f.

[2]) Mejer a. a. O. Bd. II, S. 190.

[3]) Vgl. den Text des Breves im Anhang Nr. XLVIII.

Bischöfe sie usurpiert hatten, und weihten selbst extra tempora und non servatis interstitiis. Erst Carafa bemerkte, wie oben erwähnt wurde [1]), die Rechtsverletzung und bat, seinem Nachfolger die Vollmacht ausdrücklich zu erteilen. Spätestens 1672 finden wir nun die Vollmachten, die faktisch von den Nuntien längst vor Carafa in Anspruch genommen waren, rite delegiert. Selbst Mejer würde nicht zu behaupten vermögen, dass Bonomi, Frangipani und die anderen Kölner Nuntien der ersten Zeit bereits Missionsobere waren [2]). Vor 1622 begann das Missionswerk der Propaganda ja überhaupt nicht [3]). Also fällt Mejers Deutung dieser Fakultäten als unhaltbar in sich selbst zusammen.

Zwei weitere Nummern des ausserordentlichen Fakultätenbreves vom 7. Mai 1722 — Nr. 4 und 5 — delegierten de Cavaleriis die Vollmachten, Fastendispense zu erteilen sowie Simonisten in foro conscientiae zu absolvieren. Auch diese Fakultäten waren in dem ausserordentlichen Fakultätenbreve der Kölner Nuntien seit langer Zeit, mindestens seit 1672, enthalten gewesen [4]).

Die folgende Vollmacht unseres Breves ist ebenfalls ein alter Besitz der Nuntien. Es ist die Fakultät, Dignitäre zur Konsekration und Benediktion von Kirchen, Altären, Kelchen, Patenen und anderen zum Messopfer notwendigen Utensilien, etiam in quibus S. Unctio adhibetur, aqua tamen ac oleis ab aliquo Catholico anthistite benedictis seu consecratis zu subdelegieren. Frangipani hatte in seinem Breve vom 1. Oktober 1588 auf seinen Antrag zum ersten Male eine ähnliche, wenn auch wesentlich engere Fakultät erhalten, die sich nur auf die Rekonziliation entweihter Kirchen bezog [5]), während die

---

[1]) Vgl. oben S. 281 f.

[2]) Er verlegt selbst a. a. O. Bd. II, S. 190, Anm. 2 die „Missionsfakultäten" der Kölner Nuntien erst in die Zeit von Carafa an.

[3]) Vgl. Pieper, Die Propagandakongregation und die nordischen Missionen. Köln 1886, S. 8 f.

[4]) Vgl. unten Anhang Nr. XLIII. [5]) Vgl. oben S. 276.

ausserordentlichen Breven an Pallavicini von 1672 [1]) und an Visconti von 1680 [2]) bereits dieselbe bedeutend erweiterte Befugnis wie unser Breve aufweisen.

Auch diese Vollmacht ist eine alte Bischofsfakultät. In Speier und in anderen Bistümern fanden wir sie in gleichem Umfange wie später bei Frangipani schon als Fakultät der eigentlichen Gegenreformation [3]). Frangipani wird demnach diese Vollmacht für sich wohl deshalb beantragt haben, weil sie bereits in den Händen von Ordinarien war [4]). In der erweiterten Form, genau entsprechend dem vorliegenden Breve von 1722, haben wir diese Delegation auch schon in einem Breve an den Erzbischof von Köln von 1657 festgestellt. Wir haben dabei gesehen, dass sie auch im Erzbistum Köln jedenfalls bereits vor der Einführung unserer Quinquennalen heimisch gewesen sein muss, die in Nr. 11 eine gleiche, freilich engere Fakultät aufweisen [5]). Demnach dürfte die Fakultät den Kölner Ordinarien schon vor 1640 delegiert worden sein, wohl erst nachher auch den Nuntien in der gleichen weitgehenden Form.

Sicher aus den Kölner Bischofsvollmachten hervorgegangen sind die folgenden Befugnisse der vorliegenden Nuntiaturfakultät (Nr. 7 und 8). Es sind die Vollmachten, Unbemittelte in contrahendis und contractis von dem Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft bis zum dritten Grade, bei ex actu fornicario entstammender Verwandtschaft sogar bis zum zweiten Grade zu dispensieren, die ebenfalls schon in den Nuntiaturvollmachten von 1672 und 1680 enthalten waren [6]). Der Text dieser Fakultät entspricht im wesentlichen genau dem, den wir in all den Ehedispensbreven für die Kölner

[1]) Vgl. unten Anhang Nr. XLIII.
[2]) Vgl. Busenbaum-La Croix l. c.
[3]) Vgl. oben S. 98 f.
[4]) Vgl. oben S. 275 f.
[5]) Vgl. oben S. 196 f.
[6]) Vgl. unten Anhang Nr. XLIII sowie Busenbaum-La Croix l. c.

Erzbischöfe kennen gelernt haben [1]). Auf Carafas Antrag wurde er auch in die Nuntiaturfakultäten aufgenommen [2]).

Die letzten Vollmachten unseres Breves vom 7. Mai 1722 endlich enthalten die Fakultät, pauperes vom impedimentum cognationis spiritualis contractis und contrahendis zu befreien. Auch diese Vollmachten, seit mindestens 1672 Bestandteile der ausserordentlichen Nuntiaturfakultäten [3]), stehen im Zusammenhang mit entsprechenden Bischofsfakultäten, ward doch bereits vor 1640 eine gleiche Vollmacht auch den Kölner Ordinarien gegeben [4]). Wahrscheinlich sind auch hier die Ordinarien die Bevorzugteren gewesen und die Nuntien erst hinterher damit bedacht worden.

Das ausserordentliche Fakultätenbreve der Kölner Nuntien enthält demnach fast nur Befugnisse, die schon zuvor den Erzbischöfen zugestanden worden waren. Wie sehr hatte doch Bussi 1706 Recht mit der Klage, die Kurie bedenke bei den Fakultätenvergebungen in erster Linie stets die Ordinarien [5])! Man wird gut tun, all dies sorgsam im Auge zu behalten für die Wertung des Einflusses, den einerseits die Bischofsfakultäten, anderseits die Nuntiaturfakultäten auf die Entstehung unserer Quinquennalen ausübten.

Neben den beiden Fakultätenbreven liegen für den Nuntius de Cavaleriis noch drei Fakultäteninstrumente vor, eines von der Pönitentiarie, zwei von der Inquisition ausgefertigt.

Die Fakultäten pro foro interno sind vom Grosspönitentiar am 6. Oktober 1725 für die ganze Nuntiaturperiode gültig erlassen [6]). Zunächst erhielt in denselben der Nuntius die Vollmacht, Duellanten sowie Verletzer des Kanons: Si quis suadente

---

[1]) Vgl. oben S. 190 ff.

[2]) Vgl. oben S. 281.

[3]) Vgl. unten Anhang Nr. XLIII sowie Busenbaum-La Croix l. c.

[4]) Vgl. oben S. 193.

[5]) Vgl. oben S. 291 ff.

[6]) Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. II; Kopie. Siehe im Anhange Nr. XLIX.

zu absolvieren. Ferner darf er denen, die durch eine Verfehlung mit Verwandten des andern Ehegatten in casibus tamen occultis das eheliche Recht verloren haben, dieses wiederherstellen und Absolution erteilen. Ja, er darf sogar bei einfachem Gelübde der Keuschheit die Fortführung einer trotzdem geschlossenen Ehe gestatten. Ausser den Gelübden der Keuschheit und des Ordenslebens kann er in diesem Gewissensforum überhaupt alle Gelübde, auch feierliche, auflösen. Es steht ihm weiterhin zu, alle Irregularitäten, nicht nur die ex delicto occulto, zu beheben, ausgenommen die wegen Verletzung einer Zensur. Ausserordentlich gross sind sodann auch die Ehedispensrechte für den Beichtstuhl. Kann der Nuntius doch bei ausserehelicher Verwandtschaft bis zum ersten Grade Dispens erteilen. Es folgt die Absolutionsfakultät für Räuber von Strandgut. Endlich soll der Nuntius Ordensleute von allen ihren Oberen reservierten Fällen, von Irregularität wegen Verletzung einer Zensur, ja sogar von dem Bruch mit dem Ordensleben, wenn solches wieder aufgenommen wird, absolvieren können. Den Schluss des Schriftstückes bildet die Fakultät, Weiber von der Verletzung der Klausur in Männerklöstern zu absolvieren.

Diese Vollmachten des Gewissensforums sind grösser als diejenigen, die Visconti 1680 erhalten hatte[1]). Neu hinzugekommen sind die Vollmachten, feierliche Gelübde und alle Irregularitäten zu beheben, die Absolutionsfakultät für Strandräuber und die letzte Nummer unseres Instrumentes. Noch viel enger als Viscontis waren Bussis interne Vollmachten gewesen. Sie hatten nur zeitlich beschränkte Gültigkeit gehabt, und es hatte ihnen das Recht gefehlt, eventuell vom votum simplex castitatis zu befreien[2]). Man sieht daraus, dass sich das Schema der Pönitentiarie noch nicht völlig fixiert hatte. Allzu alt dürften demnach diese Nuntiaturvollmachten pro foro interno damals nicht gewesen sein.

[1]) Vgl. Busenbaum-La Croix l. c.

[2]) Vgl. das Kapitel aus Bussis Relation im Anhang Nr. XLVI.

In der ersten der beiden von der Inquisition für de Cavaleriis ausgestellten Urkunden [1]) sind ihm die Vollmachten der formula VIII gegeben, jedoch nach der Adresse ausdrücklich nur in seiner Eigenschaft als Superior Missionum in utraque Saxonia superiori et inferiori zugestanden. Hier stehen wir also zweifellos vor einer Missionsfakultät. Dabei ist die Subdelegationsvollmacht — Nr. 24 — auf die von der Propaganda ausgesandten Missionare beschränkt.

Auch der Inhalt dieser Fakultät erweist überall, dass es sich um ein Diploma handelt, wie es die Kurie in gleicher Weise für die Missionäre in den neu zu erobernden wie die in den wieder zu gewinnenden Ländern verwendete. Jedenfalls war unter anderen die Nr. 14, die das Recht enthielt, neugetauften Ungläubigen, die mehrere Weiber hielten, zu gestatten, ein beliebiges von ihnen, auch wenn dieses noch Heidin war, zum Eheweib zu erwählen und als solches zu behalten, nicht für das protestantische Deutschland, sondern für die überseeische Heidenmission bestimmt [2]).

Weniger ausgesprochen ist die Missionseigenschaft bei den Inquisitionsfakultäten nach formula X, die ein fünftes und letztes Schriftstück für de Cavaleriis enthielt [3]). Schon seiner Adresse nach richtete es sich an den päpstlichen Minister nur in seiner Eigenschaft als apostolischen Nuntius und nicht als Missionsoberen.

Im Inhalt haben wir die Vollmachten vor uns, die wir aus den Quinquennalen und aus den von der Inquisition seit mindestens 1652 den Nuntien zugestandenen Fakultäten schon kennen. Die Subdelegation ist freilich in Nr. 12 auf das Missionsgebiet beschränkt; doch wissen wir aus einem Briefe

---

[1]) Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. II; Kopie. Siehe im Anhang Nr. L. Sie ist datiert vom 3. Juli 1722 und ad quadriennium gültig.

[2]) Ueber die Formulare, ihre Bedeutung und ihren Charakter siehe unten in § 12.

[3]) Kölner Stadtarchiv a. a. O., Kopie. Siehe unten Anhang Nr. LI.

de Cavaleriis an den Nuntius zu Brüssel vom 6. Februar 1726 [1]), dass die Inquisition noch immer in einem dreijährigen Indult gewohnheitsmässig diese Beschränkung aufhob [2]).

Weitere Vollmachten für de Cavaleriis sind nicht beigefügt [3]). Es dürfte demnach die spezielle Vollmacht der formula VII für die Mission von Benrath dem Nuntius nicht mehr delegiert worden sein.

Mit diesem Abrisse könnten wir nun eigentlich die Erörterung über die Kölner Nuntiaturfakultäten schliessen. Wir haben an Hand der Vollmachten für de Cavaleriis die ganze Entstehungsgeschichte der Kölner Nuntiaturvollmachten vorgeführt. Für die Frage nach dem Ursprung der Quinquennalfakultäten kommt die spätere Entwicklung in keiner Weise mehr in Betracht. Der Vollständigkeit halber will ich aber noch bemerken, dass nach dem Zeugnis der episkopalistischen Literatur aus der Zeit Paccas unter dem Pontifikate Benedikts XIV. (1740—1758) eine Umarbeitung der Kölner Nuntiaturfakultäten stattgefunden hat [4]).

Diese Quellen überliefern uns leider alle keine vollständigen Urkunden, sondern teils nur tendenziöse Berichte, teils blosse Auszüge. Wir können demgemäss über den tatsächlichen Umfang der Aenderung kein Urteil fällen [5]). Gross scheint er nicht gewesen zu sein; denn die meisten Nachrichten stimmen mit den uns bekannten Texten überein. Ueber-

[1]) Kölner Stadtarchiv a. a. O.; vgl. auch oben S. 290, Anm. 3.

[2]) Ueber eine in dem Expeditionsvermerk der formula X beigefügte fernere Erweiterung siehe unten in § 15.

[3]) Laut dem oben S. 290, Anm. 3 zitierten Briefe sandte in den vorliegenden fünf Urkunden de Cavaleriis dem Brüsseler Nuntius eine Kopie seiner Fakultäten.

[4]) Vgl. die Streitschriften: Unparteiische Prüfung etc. § 39; Gutachten etc. von Georg Witzel, S. 120 f., ferner: Zirkularschreiben Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz an die sämtlichen Reichsstände, die Nuntiaturstreitigkeiten im teutschen Reiche betreffend, Beilage (Kölner Stadtarchiv, Sign. Köln und das Reich, vol. 435), u. a.

[5]) Zudem weichen die einzelnen Berichte von einander ab.

dies legt die 1739 erschienene Neuauflage der Theologia Moralis von Busenbaum und La Croix [1]) noch die alten Vollmachten von 1680 zu Grunde.

Auffällig ist, dass alle Berichte auf der einen Seite behaupten, die Ehedispensbefugnis der Kölner Nuntien erstrecke sich nur bis zum dritten Grade, anderseits aber auch nicht die Einschränkung auf die pauperes erwähnen. Es besteht also immerhin die Möglichkeit, dass hier eine Aenderung eingetreten ist, sei es, dass die Fakultät umgearbeitet wurde, sei es, dass zu der alten Befugnis des ausserordentlichen Nuntiaturbreves, die den seit mindestens 1619 erlassenen Kölner Bischofsfakultäten entsprach, neue hinzukamen.

Verfehlt wäre es, daraus, dass die von der Inquisition stammenden Nuntiaturvollmachten in den Berichten nicht erwähnt sind, den Schluss zu ziehen, dieselben seien seit Benedikt XIV. nicht mehr verliehen worden. Für die Febronianisten kamen hauptsächlich die Vollmachten der beiden Breven in Betracht, besonders die Ehedispensrechte, Gerichtsbarkeit und Pfründenvergabung betreffenden.

Im allgemeinen dürften also auch die Nuntien nach 1740 die gleichen Fakultäten besessen haben wie Cajetan de Cavaleriis. Die französische Revolution liess dann die Kölner Nuntien mitsamt ihren Fakultäten aus Deutschland verschwinden.

[1]) Editio novissima, Colonia 1739, tom II, S. 542.

34./36. Heft: Dr. jur. **Franz X. Barth,** Hildebert von Lavardin (1056—1133) und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht. 8°. 1906. geh. M. 17.60.

37./38. Heft: Privatdoz. Dr. jur. **Godehard Jos. Ebers,** Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht. Eine von der juristischen Fakultät der Universität Breslau preisgekrönte historisch-dogmatische Studie zum kirchlichen Benefizialwesen. 8°. 1906. geh. M. 16.—

39. Heft: Dr. jur. et phil. **Eugen Baumgartner,** Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluss von Mainz und Würzburg. 8°. 1907. geh. M. 8.20.

40. Heft: **P. Ildefons Herwegen,** Das Pactum des hl. Fruktuosus von Braga. Ein Beitrag zur Geschichte des suevisch-westgothischen Mönchtums und seines Rechtes. 8°. 1907. geh. M. 3.40.

41. Heft: Dr. jur. **Hans Helmberger,** Die konfessionell beschränkte weltliche Stiftung und ihre Verwaltung im Grossherzogtum Baden. 8°. 1907. geh. M. 6.—

42. Heft: Dr. jur. **Karl Kormann,** Die kirchenrechtlichen Veräusserungsbeschränkungen beim katholischen Kirchengut und das bürgerliche Recht. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Veräusserungsverboten nach bürgerlichem Gesetzbuch. 8°. 1907. geh. M. 6.20.

43./44. Heft: Dr. phil. **K. H. Schäfer,** Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. 8°. 1907. geh. M. 11.—

45./46. Heft: Dr. phil. **Gerhard Kallen,** Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung. (1275—1508.) Ein Beitrag zur Pfründengeschichte vor der Reformation. Mit einer Karte. 8°. 1907. geh. M. 11.—

47. Heft: Dr. theol. et phil. **Nico Cotlarciuc, Stifterrecht und Kirchenpatronat im Fürstentum Moldau und in der Bukowina.** Eine historisch-dogmatische Studie zum morgenländischen Kirchenrecht. 8°. 1907. geh. M. 7.80.

48. Heft: Dr. phil. **Hans Westerburg, Preussen und Rom an der Wende des achtzehnten Jahrhunderts.** 8°. 1908. geh. M. 7.20.

49./50. Heft: Dr. jur. **J. R. Kušej, Joseph II. und die äussere Kirchenverfassung Innerösterreichs** (Bistums-, Pfarr- und Kloster-Regulierung). Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskirchenrechtes. Mit drei Karten. 8°. 1908. geh. M. 13.60.

51. Heft: Dr. jur. **Rudolf Köstler,** Die väterliche Ehebewilligung. Eine kirchenrechtliche Untersuchung auf rechtsvergleichender Grundlage. 8°. 1908. geh. M. 7.80.

52./53. Heft: Dr. jur. **Leo Mergentheim,** Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. Zugleich ein Beitrag zur Technik der Gegenreformation und zur Vorgeschichte des Febronianismus. I. Band. 8°. 1909. geh. M. 11.—

Aufbesserungsrecht und Aufbesserungspolitik

auf dem Gebiete des bayerischen Pfründewesens.

Von **Prof. Dr. Chr. Meurer.**

8°. 1900. geh. M. 2.80.

Bayerisches Kirchenvermögensrecht.

Von **Prof. Dr. Chr. Meurer.**

Drei Bände.

I. Band: Bayerisches Kirchenstiftungsrecht. gr. 8°. 1899. geh. M. 10.—
II. Band: Bayerisches Pfründerecht. gr. 8°. 1900. geh. M. 16.—

Die juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht.

Von **Prof. Dr. Chr. Meurer.**

8°. 1901. geh. M. 11.—

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern.

Von **Prof. Dr. Chr. Meurer.**

gr. 8°. 1898. geh. M. 4.—

Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechtes.

Von **Prof. F. Schulin.**

kl. 8°. 1889. geh. M. 11.— In Leinw. geb. M. 12.—

Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg im Mittelalter.

Von

Prof. Dr. Alfred v. Wretschko.

gr. 8°. 1907. geh. M. 3.—

Ablassentwicklung und Ablassinhalt im 11. Jahrhundert.

Drei Aufsätze

von

Prof. Dr. Adolf Gottlob.

8°. 1907. geh. M. 3.—

Lehrbuch des Kirchenrechts.

Von **Prof. Dr. Philipp Zorn.**

kl. 8°. 1888. geh. M. 9.— In Leinw. geb. M. 10.—

Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens

von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.

Von **Prof. Dr. U. Stutz.**

I. Band. 1. Hälfte. 8°. 1895. geh. M. 12.—

Die Eigenkirche

als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts.

Antrittsvorlesung,

gehalten am 23. Oktober 1894 an der Universität Basel.

Von **Prof. Dr. U. Stutz.**

8°. 1895. geh. M. —.80.

Die kirchliche Rechtsgeschichte.

Rede zur Feier des 27. Januar 1905,

gehalten in der Aula der Universität Bonn.

Von **Prof. Dr. U. Stutz.**

kl. 8°. 1905. geh. M. 1.20.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

54. und 55. Heft:

Die Quinquennalfakultäten pro foro externo.

Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistumern.

Von

Dr. jur. LEO MERGENTHEIM.

II. Band.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1908.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Bisher sind in dieser Sammlung erschienen:

1. Heft: Dr. jur. **Burkhard von Bonin,** Die praktische Bedeutung des ius reformandi. Eine rechtsgeschichtliche Studie. 8°. 1902. geh. M. 4.—
2. Heft: Prof. Dr. phil. **Adolf Gottlob,** Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert. Eine Studie zur Geschichte des päpstlichen Gebührenwesens. 8°. 1903. geh. M. 5.—
3. Heft: Dr. phil. **K. H. Schäfer,** Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung. 8°. 1903. geh. M. 6.40.
4. Heft: Dr. jur. **Friedrich Albrecht,** Verbrechen und Strafen als Ehescheidungsgrund nach evangelischem Kirchenrecht. 8°. 1903. geh. M. 7.20.
5. Heft: Dr. jur. **A. Friedmann,** Geschichte und Struktur der Notstandsverordnungen unter besonderer Berücksichtigung des Kirchenrechts. 8°. 1903. geh. M. 6.20.
6./8. Heft: Prof. Dr. phil. **Richard Scholz,** Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Anschauungen des Mittelalters. 8°. 1903. geh. M. 16.—
9. Heft: Dr. jur. **Karl Meister,** Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg. 8°. 1904. geh. M. 6.—
10./11. Heft: Dr. jur. **Richard Gönner** und Dr. jur. **Josef Sester,** Das Kirchenpatronatrecht im Grossherzogtum Baden. 8°. 1904. geh. M. 10.—
12. Heft: Privatdoz. Dr. jur. et phil. **Sigmund Keller,** Die sieben römischen Pfalzrichter im byzantinischen Zeitalter. 8°. 1904. geh. M. 5.40.
13./14. Heft: Prof. Dr. jur. **Johs. Niedner,** Die Ausgaben des preussischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Ein Beitrag zur Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in Preussen. 8°. 1904. geh. M. 11.—
15. Heft: Dr. jur. **Joseph Müller,** Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat. 8°. 1905. geh. M. 5.—
16./17. Heft: Dr. jur. **Fritz Geier,** Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau. 8°. 1905. geh. M. 9.—
18./19. Heft: Prof. Dr. phil. et theol. **Leopold Karl Goetz,** Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrusslands nebst Geschichte des russischen Kirchenrechts. 8°. 1905. geh. M. 15.—
20. Heft: Dr. jur. **Franz Xaver Künstle,** Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. 8°. 1905. geh. M. 4.40.
21. Heft: Prof. Dr. jur. **Wilhelm v. Brünneck,** Zur Geschichte und Dogmatik der Gnadenzeit. 8°. 1905. geh. M. 4.40.
22. Heft: Prof. Dr. jur. et theol. **August Knecht,** System des justinianischen Kirchenvermögensrechtes. 8°. 1905. geh. M. 5.—
23./24. Heft: Privatdoz. Dr. jur. **Paul August Leder,** Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer. 8°. 1905. geh. M. 14.40.
25./26. Heft: Privatdoz. Dr. jur. et theol. **Joseph Freisen,** Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten: I. Teil: Lippe und Waldeck-Pyrmont. 8°. 1906. geh. M. 14.—
27./29. Heft: II. Teil: Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greiz, Reuss-Schleiz, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und -Gotha. 8°. 1906. geh. M. 10.—
30./31. Heft: Prof. Dr. phil. **Adolf Gottlob,** Kreuzablass und Almosenablass. Eine Studie über die Frühzeit des Ablasswesens. 8°. 1906. geh. M. 12.—
32./33. Heft: Dr. jur. **R. G. Bindschedler,** Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz. 8°. 1906. geh. M. 15.60.

(Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlags.)

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

54. und 55. Heft:

Die Quinquennalfakultäten pro foro externo.

Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern.

Von

Dr. jur. LEO MERGENTHEIM.

II. Band.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1908.

DIE

QUINQUENNALFAKULTÄTEN

PRO FORO EXTERNO.

IHRE ENTSTEHUNG
UND EINFÜHRUNG IN DEUTSCHEN BISTÜMERN.

ZUGLEICH EIN BEITRAG ZUR TECHNIK DER GEGENREFORMATION
UND ZUR VORGESCHICHTE DES FEBRONIANISMUS

VON

Dr. jur. LEO MERGENTHEIM.

II. BAND.

STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1908.

Das Uebersetzungsrecht für alle Sprachen und Länder vorbehalten.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt des zweiten Bandes.

Seite

Inhalt V

Druckfehler und Berichtigungen VIII

Kapitel IV.

Die Ordensfakultäten 1

§ 10. Die Privilegien und Vollmachten der Orden. Die Jesuitenfakultäten 8

Kapitel V.

Die Entstehung der Quinquennalen 39

§ 11. Die Abfassung der Fakultätentexte. Der stylus curiae 41

§ 12. Die Revision des Falkultätenrechtes 1633—1637. Die Entstehung der heutigen Fakultätenformeln und des Quinquennalentextes 60

Kapitel VI.

Die Einführung der Quinquennalfakultäten in Deutschland . 81

§ 13. Der Einfluss des älteren deutschen Fakultätenrechtes auf den Quinquennalentext 88

§ 14. Das zehnte Formular in den Bischofs- und Nuntiaturfakultäten. Die Einführung der Quinquennalen . . 111

Kapitel VII.

Der Charakter der Neuschöpfung 131

§ 15. Die Zweckbestimmungen von Formula X. Waren die Quinquennalfakultäten pro foro externo Missionsvollmachten? 133

Seite

Anhang 169

I. Fakultätenbreve für den Erzbischof von Trier vom 2. Januar 1386 171

II. Fakultäten für den Erzbischof von Trier vom 1. Mai 1503 172

III. Fakultätenbreven für den Erzbischof von Trier vom 1. Juli 1533 und vom 1. August 1561 174

IV—XI. Fakultätenbreven für den Bischof von Meissen vom 9. November 1540 180

XII. Fakultätenbreve für den Bischof von Augsburg vom 31. Juli 1545 202

XIII. Fakultätenbreve für den Bischof von Augsburg vom 1. August 1545 204

XIV. Fakultätenbreve für den Erzbischof von Mainz vom 3. März 1546 205

XV. Fakultätenbulle für den Nuntius Pietro Bertano vom 27. April 1551 209

XVI. Zu den spanischen Nuntiaturfakultäten 218

XVII. Fakultätenbreve für den Erzbischof von Salzburg vom 12. August 1572 221

XVIII. Fakultätenbreve für den Erzbischof von Salzburg vom 14. August 1572 223

XIX. Fakultätenbreve für den Erzbischof von Trier vom 6. September 1572 225

XX. Fakultätenbreve für den Abt von Fulda vom 22. Juni 1573 227

XXI. Fakultätenbulle für den Nuntius Kaspar Gropper vom 1. Juli 1573 228

XXII. Fakultätenbreve für den Erzbischof von Trier vom 1. August 1573 239

XXIII. Fakultätenbreve für den Nuntius Bartholomäus Portia vom 4. August 1573 241

XXIV. Fakultätenbreve für den Nuntius Kaspar Gropper vom 12. März 1574 242

XXV. Fakultätenbreve für den Bischof von Würzburg vom 3. August 1574 246

XXVI. Fakultätenbreve für den Bischof von Regensburg vom 28. August 1574 248

Seite

XXVII. Fakultätenbreve für den Nuntius Felicianus Niguarda vom 5. Mai 1578 249

XXVIII. Fakultätenbreve für den Generalvikar Andreas Wendelstein von Konstanz vom 21. August 1578 251

XXIX. Fakultätenbreve für den Bischof von Brixen vom 16. Dezember 1579 252

XXX. Fakultätenbreve für den Bischof von Speier vom 1. September 1580 253

XXXI. Fakultätenbreve für den Bischof von Lodi vom 20. Dezember 1580 254

XXXII. Fakultätenbreve für den Erzbischof von Köln vom 22. Dezember 1619 256

XXXIII. Fakultätenbreve für den Erzbischof von Köln vom 19. August 1620 258

XXXIV. Aus einer Gebührenordnung des Kölner Nuntius Albergati: De causis gratiae — 1620 259

XXXV. Fakultäten der Inquisitionskongregation für den Erzbischof von Trier vom 28. März 1624 und vom 1. Oktober 1652 260

XXXVI. Fakultätenbreve für den Erzbischof von Köln vom 2. Oktober 1630 266

XXXVII. Praefatio Emi. D. Cardinalis De Cremona in Formulas Facultatum. — 1637 267

XXXVIII. Praefatio R. D. Francisci Ingoli S. C. De Propaganda Fide Secretarii in Formulas Facultatum. — 1637 . . 270

XXXIX. Fakultäten der Inquisitionskongregation für den Erzbischof von Köln vom 12. Januar 1651 271

XL. Rechnungsablage des Kölner Nuntius Sanfelice über die Verteilung aus geistlichen Dispensen gezogener Gelder. — 1655 272

XLI. Aus einer Gebührenordnung des Kölner Nuntius Sanfelice. — 24. Januar 1656 274

XLII. Fakultätenbreve für den Erzbischof von Köln vom 17. August 1657 276

XLIII. Aus einem Briefe des Kölner Nuntiaturauditors Pacichelli vom 4. Mai 1673 278

XLIV. Fakultätenbreven für den Erzbischof von Trier vom 28. November 1703 und vom 10. November 1707 . . 281

Seite

XLV. Fakultätenbreve für den Erzbischof von Trier vom 10. November 1707 282

XLVI. Aus einer Relation des Kölner Nuntius Bussi. — 1713 284

XLVII—LI. Die Fakultäten des Kölner Nuntius Caietan de Cavaleriis. — 1722—1725 289

LII. Zirkularschreiben des Kölner Nuntius Bartholomäus Pacca vom 30. November 1786 311

LIII. Quinquennalfakultäten pro foro externo für den Erzbischof von Köln vom 30. März 1905 315

Register 320

Druckfehler und Berichtigungen

(siehe auch Bd. I an gleicher Stelle).

Bd. I, S. XII, Zeile 9 von oben lies: Collectanea S. C. de Propaganda Fide. Editio altera. Romae 1907. Vol. I., II.
Bd. I, S. XX, Zeile 12 von unten lies: Bd. VI, 1903.
Bd. I, S. XX, Zeile 10—11 von unten lies den vollständigen Titel: Woker, Franz Wilhelm, Geschichte der Norddeutschen Franziskanermissionen der Sächsischen Ordensprovinz vom hl. Kreuz. Freiburg 1880. 1. Bd.
Bd. I, S. XX, Zeile 9 von unten lies den vollständigen Titel: Agostino Steffani, Bischof von Spiga i.p.i. apostolischer Vikar von Norddeutschland 1709—1728. Vereinsschrift der Görresgesellschaft. Köln 1886.
Bd. I, S. XX, Zeile 8 von unten lies: Vereinsschrift der Görresgesellschaft. Köln 1884.
Bd. I, S. 14, Anm. 2, Zeile 2 lies: Sax statt Sar.
Bd. I, S. 30 ff. konnte Fritz Enders, Die Errichtung der Münchener Nuntiatur und der Nuntiaturstreit bis zum Emser Kongress (Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte, hrsg. von Theodor Kolde, Bd. XIV, S. 197 ff. 261 ff., Bd. XV, S. 1 ff. Erlangen 1908), weil erst seither erschienen, nicht mehr benützt werden.
Bd. I, S. 51, Zeile 21 von oben lies: Innocenz X.
Bd. I, S. 77, Zeile 18 von oben lies: di Compostella.
Bd. I, S. 78, Zeile 3 von oben lies: 1540 statt 1550.
Bd. I, S. 102, Zeile 10 von oben lies: Breven statt ein Breve.
Bd. I, S. 125, Anm. 3, Zeile 3 lies: Festtage.
Bd. I, S. 155, Zeile 7 von oben lies: 1. Mai 1503.
Bd. I, S. 156, Zeile 7 von unten lies: dem Erfordernisse der öffentlichen Ehrbarkeit.
Bd. I, S. 190, Zeile 5 von unten lies: Urban VIII.
Bd. I, S. 230, Anm. 2, Zeile 2 lies: Sixtus IV.
Bd. I, S. 231, Anm. 5, Zeile 5 lies: Pallotto.
Bd. I, S. 233 f., Anm. 3, Zeile 10 und S. 234, Anm. 2, Zeile 2 lies: Aleander statt Alexander.
Bd. I, S. 289, Anm. 1 lies: S. 288, Anm. 2.
Bd. I, S. 306. Anm. 1 lies: Coloniae.
Bd. II, S. 18, Anm. 6, Zeile 1 lies: 1551 statt 1521.
Bd. II, S. 140, Zeile 14 von oben lies: Osnabrück statt Paderborn.
Bd. II, S. 159, Zeile 2 von oben lies: Exequierung statt Expedition.
Bd. II, S. 179, Anm. 3, Zeile 3 lies: Caesar Glorierius.
Bd. II, S. 188, Zeile 3 von oben lies: Clementem VII.
Bd. II, S. 235, Zeile 11 von oben lies: possessorum statt professorum.
Bd. II, S. 235, Zeile 3 von unten lies: ecclesiastico interdicto.
Bd. II, S. 236, Zeile 4 von oben lies: ad pia et salutaria.
Bd. II, S. 237, Zeile 13 von oben lies: praedictae libere.
Bd. II, S. 247, Zeile 15 von oben lies: Salonensi [1]) und als Anm. 1. Anton Rescius, episcopus Salonensis i.p.i., 1567—1583 Weihbischof von Würzburg; vgl. über ihn: Reininger, Die Weihbischöfe von Würzburg. Archiv des hist. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. XVIII, 1865, S. 171—195.
Bd. II, S. 256, Zeile 1 von oben lies: 22. Dezember 1619.

Kapitel IV.

Die Ordensfakultäten.

§ 10.

Die Privilegien und Vollmachten der Orden. Die Jesuitenfakultäten.

Es waren, wie bereits oben bemerkt wurde [1]), neben den päpstlichen Gesandten und den Ordinarien stets und in erster Linie die Orden, die vom apostolischen Stuhle ausserhalb der Kurie mit besonderen Vollmachten versehen wurden. Schon die Sonderstellung, die sie in der hierarchia jurisdictionis einnehmen, macht das erklärlich. Die Eigenart jeder einzelnen dieser kirchlichen Gesellschaften bedurfte eben der Sicherstellung im Rechtsleben. Ausserdem musste auch der Zweck der einzelnen Gründung, mochte er nun ein beschauliches Leben fernab vom Treiben der Welt oder ein barmherziges oder auch seelsorgerisches Wirken inmitten der Menschheit oder endlich die Mission unter den der Kirche noch fern stehenden Völkern sein, von dem Papste besonders gefördert werden. So kam es, dass fast alle Ordensstiftungen vom apostolischen Stuhle von jeher mit reichen Privilegien und Vollmachten bedacht wurden [2]).

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 5.

[2]) Eine Sammlung der Ordensfakultäten bieten: Rodericus, Nova collectio et compilatio privilegiorum apostolicorum regularium mendicantium et non mendicantium; ich benutze die editio ultima prioribus longe versior et distinctior, Antwerpiae 1616; Confettius, Collectio privilegiorum sacrorum ordinum fratrum mendicantium et non mendicantium, Coloniae 1619; eine alphabetische Zusammenstellung enthalten: Hieronymus a Sorbo, Compendium privilegiorum fratrum minorum et aliorum mendicantium et non mendicantium, IV. Ed., Venetiis 1609; Franciscus de Torano, Breve compendium ad superiores quoscunque regulares ad Minoritas praesertim, III. Ed., Coloniae 1659; Augustinus a Virgine

In der Tat erhielten schon im Mittelalter zahlreiche Orden in Bullen, Breven oder vivae vocis oraculo Fakultäten, die ihren Bestand sicherstellen, ihre Tätigkeit erleichtern oder ihre Angehörigen mit reinen Privilegien ausstatten sollten[1]). Für unsere Entwicklung zu den Quinquennalen hin können diese mittelalterlichen Ordensprivilegien im allgemeinen nur wenig in Betracht kommen. Ihre Hauptbestimmungen bezweckten die Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion, die Ordnung der Eigentumsfrage und der sonstigen Verhältnisse, die den Orden im Leben in der Welt und auch in der Kirche Schwierigkeiten bereiteten, sowie anderes, was mit den Quinquennalen von 1640 und den späteren in keinerlei Zusammenhang steht. Immerhin führen aber doch einige Fäden auch von diesen Privilegierungen zu den Quinquennalen hin.

Mit dem Bestreben, einerseits die Orden von der Jurisdiktion der Bischöfe unabhängig zu machen, anderseits ihnen die Anteilnahme an der Seelsorge zu verschaffen, waren schon früh gewisse Fakultätenverleihungen verbunden, die sowohl den Oberen für ihre Ordensuntergebenen als auch den Ordenspriestern für das Volk eine ihnen sonst nicht zukommende Absolutionsvollmacht verschafften.

Maria, Collectio privilegiorum ordinibus mendicantibus et non mendicantibus, in quibus ipsi communicant, concessorum, IV. Ed., Antverpiae 1668; wissenschaftliche Verarbeitung bieten: De la Cruz, De statu Religionis et de Privilegiis, quibus a Summis Pontificibus est decoratus; ich benutze die Ausgaben Coloniae 1619, Venetiis 1620; Analecta Privilegiorum et iurium, quae sacri Religiosorum ordines obtinent etc., Coloniae 1672.

[1]) Ich erinnere nur an die grossen Fakultätenerlasse der „Goldenen Bulle" des Dominikaner- und Franziskanerordens von 1479, — Confettius l. c. S. 45; Rodericus l. c. S. 149 ff. —, an die Bullen „in forma maris magni" für die Franziskaner von 1474, — Rodericus l. c. S. 139 ff. —, 1476 für die Dominikaner, — l. c. S. 156 ff. —, 1474 für die Augustinereremiten, — l. c. S. 163 ff. —, 1476 für die Karmeliter, — l. c. S. 174 ff., in denen Sixtus IV. die alten Ordensprivilegien im einzelnen wieder bestätigte und neue Fakultäten hinzufügte; vgl. über die Mare-magnum-Bullen ferner Confettius l. c. S. 222 ff.

Die Ordensoberen durften bald ihre Untergebenen nicht nur von den Fällen lossprechen, die sie sich selbst reserviert hatten [1]), sondern auch von den bischöflichen Reservatfällen; sie durften ferner die Gelübde aufheben, deren Lösung sonst nur dem Ordinarius zustand [2]).

Die Absolutionsvollmacht für die Reservate mit Ausnahme der päpstlichen gaben bereits Gregor IX. und Innocenz IV. durch Konstitutionen der Jahre 1227, 1240, 1241 und 1243 den Franziskaneroberen [3]). In der Folgezeit mehren sich diese Privilegierungen der einzelnen Ordensoberen. Ich führe nur die gleiche Vergünstigung 1261 für die Karmeliter [4]), 1476 eine Bestätigung für die Dominikaner [5]), 1506 für den Orden der Mimimi an [6]). Endlich bestimmte Pius V. in der Konstitution: Romani Pontificis vom 21. Juli 1571 sogar, dass alle praelati regulares ihre Untergebenen ganz allgemein so weit von den Reservaten dispensieren dürften, wie es die Bischöfe kraft ihres Amtes und ihrer Legalfakultäten mit ihren Diözesanen könnten [7]). Damit waren die Regularprälaten in der Lossprechung ihrer Untergebenen den Bischöfen gleichgestellt.

In genau der gleichen Weise kam es den Ordensoberen

---

[1]) Ueber das Recht der Regularprälaten sich Absolutionsfälle zu reservieren vgl. statt anderer Hinschius, Kirchenrecht Bd. IV S. 107 ff.

[2]) Ueber die Gelübde und ihre Reservationen vgl. statt anderer Ferraris, Bibl. prompta, s. v. votum, art. III, n. 68 f.

[3]) Rodericus l. c. S. 18. 19; Sbaralea, Bullarium Franciscanum, tom. I, Romae 1759, S. 28. 285. 295. 312.

[4]) Rodericus l. c. S. 193.

[5]) Sixtus IV. bestätigte den Dominikanern in dem mare magnum von 1476 ein entsprechendes Privileg Gregors XI. (1370—1378). Rodericus l. c. S. 158; vgl. auch A Sorbo, Compendium, S. 11.

[6]) Im mare magnum dieses Ordens. Auch hier geht die Vollmacht bis auf Gregor XI. zurück. Rodericus, l. c. S. 256; A Sorbo, l. c. S. 18.

[7]) Rodericus l. c. S. 384; Confettius l. c. S. 153; Augustinus a Maria l. c. S. 23. Ursprünglich nur für die Dominikaner bestimmt, wurde das Privileg durch die communicatio privilegiorum auch den anderen Orden zugänglich.

von jeher zu, kraft ihrer Jurisdiktion die Gelübde ihrer Untergebenen und zwar sowohl der neueintretenden als auch der schon im Ordensleben weilenden zu modifizieren, soweit sie nicht dem apostolischen Stuhle reserviert waren [1]). Auch hier standen demnach die Regularprälaten den Bischöfen gleich.

Bald aber wurden diese Ordensoberen den Bischöfen sogar weit vorgezogen. Denn bereits in früher Zeit ward es den Ordensoberen gestattet, ihre Untergebenen auch von den päpstlichen Reservatfällen zu absolvieren, sogar von denen der Bulle: Coena Domini. Schon Martin V. hatte den Regularprälaten der grossen Benediktinerkongregation von Valladolid [2]) sowie Eugen IV. 1444 den Benediktinereremiten des Zölestinerordens [3]) diese Vollmacht gegeben. Papst Calixt III. erlaubte ferner den Provinzialen des Minoritenordens von der Observanz vivae vocis oraculo im Jahre 1457 das gleiche, indem er nur das Reservat der Lossprechung vom homicidium voluntarium aufrecht erhielt [4]). Sixtus IV. endlich bestimmte in dem mare magnum des Franziskanerordens 1474, dass auch die Oberen dieses Ordens ihre Untergebenen von allen Sünden päpstlichen Reservates lossprechen könnten, ausgenommen die Sünden der Häresie im Rückfalle, des Schismas, der Fälschung päpstlicher Dokumente sowie der Ausfuhr verbotener Sachen in heidnische Länder [5]). Durch die generelle Mitteilung der den Franziskanern verliehenen Fakultäten an die anderen Mendikanten wurde diese Befugnis auch den Oberen dieser Orden in die

---

[1]) Vgl. Urban IV. für die Dominikaner 1261, Rodericus l. c. S. 32; Eugen IV. für die Benediktiner der Congregatio S. Justinae im Jahre 1436, l. c. S. 100; Augustinus a Maria l. c. S. 265. Später wurde diese Befugnis de communi von allen Regularprälaten kraft ihrer Jurisdiktion ausgeübt. Vgl. Ferraris l. c., s. v. votum, art. III, n. 72. 74. 75.

[2]) A Sorbo l. c. S. 13.

[3]) Rodericus l. c. S. 94.

[4]) Augustinus a Maria l. c. S. 9.

[5]) Rodericus l. c. S. 143; Confettius l. c. S. 41. 224.

Hand gegeben[1]). Julius II. fügte, als er 1510 den Dominikanern die Vollmacht, von den Reservatfällen, auch von denen der Bulle: Coena Domini zu absolvieren, bestätigte, zu den vier in den erwähnten Mendikantenfakultäten enthaltenen Ausnahmen als fünfte noch die Sünde einer Verschwörung gegen den heiligen Stuhl hinzu[2]). Dabei ist es geblieben, so dass die Ordensoberen die unter ihrer Jurisdiktion Stehenden ohne besondere Fakultät von den Reservatfällen, mit den genannten Ausnahmen, sogar von denen der Bulle: Coena Domini absolvieren konnten[3]). Jedoch erhielten sie nicht in gleicher Weise das Recht, Gelübde in den Fällen umzuwandeln und aufzuheben, die sich der Papst vorbehalten hat. Es steht demnach den Regularprälaten ihren Mönchen gegenüber kraft Legalfakultät zwar im vollen Umfange die Ausübung von Nr. 10, nicht aber die von Nr. 9 der Quinquennalen zu.

Eine ähnliche Entwicklung wie das Lossprechungsrecht von den reservierten Sünden hat die Dispensbefugnis von Irregularitäten bei den Ordensoberen durchgemacht. Bereits die Privilegien in der Form des mare magnum, die Sixtus IV. den Mendikanten 1474 und 1476 verlieh, enthielten für die Oberen dieser Orden die ausserordentlich weitgehende Vollmacht, von allen Irregularitäten ex delicto mit Ausnahme der durch Mord, Bigamie und Verstümmelung zugezogenen sowie vom defectus natalium zu befreien[4]). Nachdem nun das Tridentinum in den Legalfakultäten der Sess. XXIV cap. 6 de ref. dem Episkopate die Legalfakultät zuerkannt hatte, von allen Irregularitäten ex delicto occulto mit Ausnahme der durch Mord zugezogenen loszusprechen[5]), teilte Pius V. in der bereits

---

[1]) Für die Dominikaner vgl. Rodericus S. 162, für die Augustinereremiten l. c. S. 171, für die Karmeliten l. c. S. 201 f. Ueber die communicatio privilegiorum an sich vgl. De la Cruz l. c., Venetiis 1620, S. 154 ff.

[2]) Rodericus l. c. S. 247.

[3]) Ferraris l. c., s. v. absolutio, art. I, n. 31 s.

[4]) Rodericus l. c. S. 144. 161. 170. 196; Confettius l. c. S. 41. 226.

[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 85.

oben erwähnten Konstitution: Romani Pontificis vom 21. Juli 1571 [1]) diese Befugnis auch den Regularprälaten mit und modifizierte so die frühere weitergehende Vollmacht. Hier stehen demnach die Bischöfe und die Ordensoberen einander gleich. Es kommt den Ordensoberen somit auch Nr. 8 der Quinquennalen ebenso wie dem Gesamtepiskopat ohne besondere Fakultät zu, freilich gleich wie diesem ohne Subdelegationsrecht.

Zu beachten ist, dass diese Rechte den Ordensoberen sämtlich nur für die unter ihrer Jurisdiktion stehenden Ordensmitglieder gebührten, nicht aber gegenüber dem Weltklerus und dem Volk [2]). Sie stellen sich eben nur als eine Erweiterung der ordentlichen Jurisdiktion jener Regularprälaten dar, ähnlich und etwas weiter gehend wie die Legalfakultäten der Bischöfe. Gegenreformatorische oder gar Missionszwecke verfolgte die Kurie mit der Verleihung dieser Befugnisse nicht.

Ebenso wenig war das mit der Befugnis der Fall, Rechte auszuüben, die Nr. 11 unserer Quinquennalen ähnlich sind [3]), eine Befugnis, die den Ordensoberen gleichfalls schon früh zustand. Gregor IX. erlaubte 1236 einem Benediktinerabt Paramente zu weihen [4]). Schon Sixtus IV. räumte vivae vocis oraculo allen Priestern der Mendikantenorden das Recht ein, Paramente zu benedizieren [5]). Innocenz VIII. gar verlieh in einer Bulle vom 9. April 1489 dem Generalabte und vier Aebten des Zisterzienserordens das Recht, Kirchen, die profaniert waren, zu rekonziliieren sowie Kelche, Paramente und andere Kultgegenstände zu weihen und einzusegnen [6]). 1505 erhielt auch der

---

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 5.

[2]) Vgl. hierzu Ferraris l. c. s. v. absolutio, art. III, n. 33 ss.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 17.

[4]) Augustinus a Maria l. c. S. 59.

[5]) Rodericus l. c. S. 215; A Sorbo l. c. S. 94; Augustinus a Maria l. c. S. 61.

[6]) Rodericus l. c. S. 222; Augustinus a Maria l. c. S. 62.

Generalabt der Benediktinerkongregation von Valladolid durch Julius II. die Befugnis, Kelche, Patenen und andere kirchliche Utensilien zu weihen [1]). Derselbe Papst erlaubte 1507 den Ordensoberen der Minimi, ihre Kirchen zu weihen, und wenn profaniert, aqua tamen prius per aliquem Catholicum Antistitem, ut moris est, benedicta, zu rekonziliieren [2]). Leo X. endlich verfügte in dem Breve: Religionis honestas vom 3. Februar 1514, dass die Ordensoberen der Franziskaner Kirchen und Kirchhöfe weihen oder, wenn sie profaniert wären, rekonziliieren könnten, dass sie ferner alle Kirchengeräte weihen dürften, in quibus Chrisma non intervenit. Die Oberen hatten zudem für diese Fakultät die volle Subdelegationsbefugnis [3]). Und diese Vollmacht wurde durch die generelle Uebertragung der Fakultäten auch den übrigen Orden zugänglich gemacht [4]). Für ihre Klosterkirchen stand den Regularprälaten also bereits gegen Ende des Mittelalters auch Nr. 11 der Quinquennalen in vollem Umfange allgemein zu.

Von sonstigen Vollmachten der Ordensoberen erwähne ich nur das Recht, das Lesen der Messe eine Stunde vor Morgengrauen oder nach Mittag zu gestatten [5]), in den Klosterkirchen trotz Interdiktes zu zelebrieren oder zelebrieren zu lassen, wenn nur die Interdizierten und Exkommunizierten nicht anwesend wären [6]), auf einem altare portatile Messe zu

---

[1]) Julius II. in zwei Erlassen vivae vocis oraculo. Rodericus l. c., S. 252.

[2]) Augustinus a Maria l. c., S. 63.

[3]) Rodericus l. c., S. 268; Confettius l. c., S. 94.

[4]) Vgl. Ferraris l. c., s. v. ecclesia, art. IV, n. 68; Braunsberger, Epistulae Canisii, tom. II S. 298.

[5]) Vivae vocis oraculo für die Mendikanten, vgl. A Sorbo l. c., S. 405; Rodericus l. c., S. 128. 223; Augustinus a Maria l. c., S. 451; ähnlich Alexander VI. 1499 für die Benediktiner von Valladolid Rodericus l. c., S. 230 f.; Augustinus a Maria l. c., S. 446.

[6]) Vgl. z. B. die Fakultäten in der Form des mare magnum bei Rodericus l. c., S. 140. 158. 168. 176 u. a.; Confettius l. c., S. 35 f. 223. 225. Für die Benediktiner vgl. Rodericus l. c. S. 54.

lesen[1] [2]). Endlich konnten die Regularprälaten noch ihren Untergebenen Dispensationen vom Fastengebot[3]) sowie Befreiung von der Brevierpflicht[4]) gewähren. Alles das sind Fakultäten, die später auch in den Quinquennalen des 18. Jahrhunderts eine Rolle spielen sollten[5]).

Dies die Vollmachten der Ordensoberen gegenüber ihren Untergebenen. Schon vor der Reformationszeit konnten demnach diese kirchlichen Oberen eine Jurisdiktion ausüben, die im wesentlichen die Rechte von Nr. 8, 10 und 11 der Quinquennalen von 1640 in sich schloss. In der Form sind diese Fakultäten den Bischofsfakultäten teils ähnlich, da auch sie sich meist als Bullen oder Breven, seltener als vivae vocis oracula darstellen, teils von ihnen dadurch grundverschieden, dass sie in der Regel nicht auf eine bestimmte Frist oder die Lebensdauer des Bedachten, sondern auf ewige Zeiten Geltung haben sollten. Römische Kongregationserlasse als Fakultäten kommen natürlich für das Mittelalter nicht in Betracht[6]). Alle diese Vollmachten erscheinen ihrem Inhalte nach als reine Privilegierungen.

Andere Vollmachten wurden den Orden erteilt, um ihr Wirken in der katholischen Welt zu erleichtern. Ich habe oben bereits erwähnt, dass in den Ordensniederlassungen trotz päpstlichen Interdiktes Messe gelesen werden konnte, dass die einzelnen Ordenspriester sich eines Tragaltars bedienen durften[7]). Diese und andere Vollmachten sollten den Orden die Ausübung

---

[1]) Vgl. A Sorbo l. c. S. 81; Rodericus l. c. S. 61. 143. 161 u. a.; Augustinus a Maria l. c. S. 45 ff.

[2]) Diese letztgenannten Privilegien standen auch den Ordenspriestern unmittelbar zu.

[3]) A Sorbo l. c., S. 269 f.; Rodericus l. c. S. 129.

[4]) A Sorbo l. c., S. 444 f.; Rodericus l. c. S. 301; Augustinus a Maria l. c. S. 518 f.

[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 21 f., Anm., besonders dort Nr. 15 der Quinquennale.

[6]) Vgl. oben Bd. I, S. 87.

[7]) Vgl. oben Anm. 1 und 2.

der Seelsorge erleichtern. Es war ja für das Ordensleben des Mittelalters die Reformtätigkeit unter den Gliedern der Kirche, die Seelsorge der katholischen Welt die Hauptsache. Bald durften die Regularpriester in Konkurrenz mit dem Pfarrklerus Beicht hören und überhaupt Sakramente spenden[1]). Ja die Regularbeichtväter wurden schon früh mit besonderen Vollmachten ausgestattet. Dabei spielte in ganz Europa das Privilegium der sogenannten Bulla cruciatae eine grosse Rolle. Ursprünglich zu Kreuzzugszwecken erlassen, gaben diese in Südeuropa, vor allem in Spanien gebräuchlichen Indulte den durch sie Ausgezeichneten das Recht, sich einen Beichtvater wählen zu dürfen, der von allen Reservaten, auch denen der Bulle: Coena Domini freizusprechen, und alle Gelübde, die der Keuschheit, des Ordenslebens und einer Pilgerfahrt nach Jerusalem ausgenommen, zu modifizieren befugt war[2]). Privilegien, die denjenigen dieser Bulla cruciatae ganz ähnlich waren, haben wir oben bereits in Händen deutscher Bischöfe gefunden, wenngleich sie dort meist einen wesentlich engeren Umfang hatten[3]). Da die Ordenspriester die tätigsten Kreuzprediger waren, so wird wohl die Seelsorge auf Grund dieses

[1]) Vgl. die maria magna bei Rodericus l. c., S. 144. 162 u. ö.; Confettius l. c., S. 42 f. 226 f. Vgl. C. Paulus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgang des 13. Jahrhunderts im Kampf um die Pfarrrechte, Göttinger philosophische Dissertation 1900, S. 7 ff. 20 ff. u. ö. Eubel, Die Stellung des Würzburger Pfarrklerus zu den Mendikantenorden während des Mittelalters, Passauer theol. Monatsschrift Bd. I, 1891, S. 181 ff.; Derselbe, Zu den Streitigkeiten bezüglich des ius parochiale im Mittelalter, Römische Quartalschrift Bd. IX, 1895, S. 395 ff.

[2]) Vgl. hierzu Ferraris l. c., s. v. bulla cruciatae, bes. n. 47 ff. Auf die Kreuzbulle, ihre Geschichte und ihr Recht näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Vgl. statt Anderer weiter Diendorfer in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd. II, 1883, S. 1469 ff. Brieger bei Hauck-Herzog, Realenzyklopädie Bd. IX, 3. Aufl., 1901, S. 79 f. und die neueste Literatur über die Geschichte des Ablasses, namentlich Gottlob, Kreuzablass und Almosenablass, Kirchenrechtl. Abhandl., hrsg. von Stutz, H. 30 u. 31. Stuttgart 1906, S. 116 ff. 299 ff. 309 ff.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 77. 153. 155.

Kreuzprivilegs vor allem von ihnen ausgeübt worden sein [1]). Schon früh wurden aber auch einzelne Orden mit dem Vorrecht zu besonderer Bevollmächtigung ihrer Beichtväter ausgestattet. So gestand Eugen IV. in einer Bulle vom Jahre 1438 den Zisterzienserbeichtvätern die Fakultäten zu, von allen Sünden, ausgenommen denen apostolischen Reservates, zu absolvieren, alle Gelübde mit ausdrücklichem Einschlusse derjenigen apostolischen Reservates zu beheben, Fastendispense zu erteilen sowie ohne Erlaubnis der Ordinarien von Exkommunikation und sonstigen Kirchenstrafen zu befreien [2]). Hier wird, wenn auch nicht geradezu Nr. 10 der Quinquennalen, so doch Nr. 9 in überraschendem Umfange den Beichtvätern in die Hand gegeben. Kein Gelübde ist ausgenommen. Im gleichen Jahre wurden vier Beichtiger der Benediktinerkongregation von Valladolid bevollmächtigt, von allen Sünden, auch denen bischöflichen Reservates, zu absolvieren, von allen Gelübden, auch denen bischöflichen Reservates, zu dispensieren [3]). Diese Fakultät geht nicht weniger weit als die vorgenannte. 1476 wurde sie übrigens von Sixtus IV. auf alle Beichtiger der gesamten Kongregation ausgedehnt [4]) und 1504 von Julius II. des weiteren bestätigt [5]). Solche Privilegierungen scheinen aber auch einzelnen Beichtvätern sehr häufig gewährt worden zu sein. Musste doch Julius II. den Gebrauch derartiger Beichtprivilegien für Dominikanermönche von der Erlaubnis ihrer Oberen abhängig machen [6]). Im Reformationsjahrhundert endlich wurden diese Privilegien ganz allgemein und sehr erweitert. Paul III. gestand am 3. Juli 1545 in der Bulle: Cum inter cunctas zunächst den Jesuiten

---

[1]) Teilweise waren sogar Einschränkungen nötig, vgl. Innocenz VIII. vivae vocis oraculo bei A Sorbo l. c., S. 170; Rodericus l. c., S. 223.

[2]) Rodericus l. c. S. 100 f.

[3]) A Sorbo l. c., S. 40 f.; Rodericus l. c. S. 102.

[4]) Rodericus l. c. S. 208.

[5]) Rodericus l. c. S. 251.

[6]) Rodericus l. c. S. 246.

eine Anzahl Seelsorgefakultäten zu; doch ward das Privilegium bald auf alle Beichtiger aus dem Ordensstande ausgedehnt[1]). Durch diese Konstitution wurden die regularen Beichtiger privilegiert, von allen Sünden, auch denen päpstlichen Reservates, loszusprechen, ausgenommen die Fälle der Bulle: Coena Domini, ferner alle Gelübde in andere fromme Werke umzuwandeln, ausgenommen die einer Pilgerfahrt nach Jerusalem, Rom oder St. Jago von Compostella und die der Keuschheit oder des Ordenslebens[2]). Die Fakultät, Gelübde aufzulösen, geht nicht so weit wie die entsprechende der mittelalterlichen Privilegien. Die Vollmacht, von Reservaten zu absolvieren, umfasst hingegen die päpstlichen Reservate mit Ausnahme der in der Bulle: Coena Domini bezeichneten neu. Diese Beichtprivilegien der regularen Seelsorgpriester sind zwar noch enger als Nr. 9 und 10 der Quinquennalen, nähern sich denselben aber bereits merklich. Vorläufig bleiben es reine Privilegien.

Anders in den überseeischen Ländern. Nicht nur im fernen Indien und Afrika, nein auch in viel näher gelegenen Gebieten türkischer und arabischer Herrschaft war schon im Mittelalter die Kirche auf Mission im eigensten Sinne des Wortes angewiesen. Die Mission bei den Heiden und Ungläubigen ist weit älter als die Ketzermission grossen Stiles. Hier mitzuarbeiten war eine der vornehmsten Aufgaben der Orden. Deshalb wurden die Mendikanten auch bereits in den ersten Zeiten ihres Bestehens mit besonderen Missionsfakultäten ausgerüstet[3]). In zahlreichen Konstitutionen wurden den in die Missionslande gehenden Ordenspriestern die weitgehendsten Vollmachten zu-

---

[1]) Ferraris l. c., s. v. absolutio, art. I, n. 41 ss. Die Konstitution siehe bei Rodericus l. c. S. 335 f.; Confettius l c., S. 123.

[2]) Diese fünf reserviert bleibenden vota sind eben die einzigen Fälle apostolischen Reservates. Vgl. Ferraris l c., s. v. votum, art. III, n. 78.

[3]) Ueber die Missionsfakultäten der Orden im Mittelalter vgl. Mejer a. a. O. Bd. I S. 38 ff.; Bd. II S. 547 ff.

erteilt. Vor allem geschah das in der seit 1253 öfter wiederholten Bulle: Cum hora undecima [1]). Bereits in ihrer ältesten, von Innocenz IV. stammenden Fassung enthält diese Konstitution Vollmachten, Apostaten und Schismatiker zu absolvieren, sämtliche Gelübde zu beheben, von allen Irregularitäten ex delicto, hinsichtlich deren die päpstlichen Legaten meistens die Dispensationsbefugnisse besässen, zu befreien, Ehedispensationen in allen Graden, in denen nicht das ius divinum entgegenstände, zu erteilen, profanierte Kirchen zu rekonziliieren, mangels erreichbarer Bischöfe Altäre und Kirchengeräte selbst zu konsekrieren, und andere mehr. Eine allgemeine Fakultät, von den Sünden päpstlichen Reservates loszusprechen, enthielt die Vollmacht noch nicht. Dagegen entsprachen die Verleihungen mehr oder weniger den Nummern 1, 3, 8, 9 und 11 der Quinquennalen von 1640 [2]).

Ein direkter Zusammenhang zwischen diesen ausserordentlich weitgehenden Vollmachten und den Quinquennalen ist vorderhand nicht anzunehmen. Jene Konstitutionen wurden ausdrücklich für die Länder der Mission gewährt, für heidnische und mohammedanische Gebiete bestimmt. Zum Ueberfluss zählt die Adresse diese Landstriche meist im einzelnen auf. Wenn die eine oder andere Fassung nicht nur den Orient,

---

[1]) Aeltere Drucke dieser Bulle von 1253 sind bei Mejer a. a. O. Bd. I, S. 40, n. 3 verzeichnet, neuere, namentlich der bei Theiner, Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia, Tom. I, Romae etc. 1859, S. 223 Nr. 425, bei Potthast, Regesta pontificum Romanorum, Tom. II, Berolini 1875 Nr. 15065 (für die Franziskaner), 15066 (für die Dominikaner), beide vom 23. Juli 1253. Siehe auch die Drucke bei Thomas a Jesu, Thesaurus sapientiae divinae in gentium omnium salute procuranda lib. XII, Antwerpiae 1613, S. 834, wo, wie zu dem Auszug bei Augustinus a Maria l. c., S. 460 ff., die späteren Erlasse gleichen Schemas angegeben sind; ferner Rodericus l. c., S. 17 f.; Confettius l. c., S. 4 f. und dazu Raynaldus, Annales ecclesiastici: Ad annum 1253, § 48, S. 634.

[2]) Von den Erweiterungen der Quinquennalen des 18. Jahrhunderts, so z. B. von der Binationsfakultät finden wir hier noch keine Spur.

sondern auch den Norden erwähnt, so ist damit das Gebiet der tatarischen und slawischen Volksstämme ins Auge gefasst[1] [2]). Jene Delegationen sind nur für die Länder bestimmt, in denen die katholische Kirche keinen Besitzstand hat. Solche, ja noch weiter gehende Missionsfakultäten gab es im Mittelalter in grosser Zahl. Hat doch die Bulle: Omnimodo z. B. den Missionaren schrankenlos die plenitudo potestatis für die regiones remotissimae in die Hand gegeben[3]). Je mehr von der Heidenwelt durch die Entdeckungen des ausgehenden Mittelalters der Kulturwelt erschlossen wurde, umso grösser ward das Feld dieser Mission, umso häufiger

---

[1]) Die einzelnen Orden erhielten diese Fakultätenausfertigungen getrennt. Vgl. Mejer a. a. O. Bd. I S. 41 n. 1.

[2]) Mejer a. a. O. Bd. I S. 40 f. will aus der Ueberschrift dartun, dass die Konstitution: Cum hora undecima für die Heidenmission in der ganzen Welt bestimmt gewesen sei. Die genaue Aufzählung der Völkerschaften widerspricht dem. Allerdings schliesst diese Aufzählung in der Fassung Innocenz IV. von 1253 mit den Worten: aliarumque infidelium nationum Orientis seu quarumcumque aliarum partium (Mejer a. a. O. S. 40 n. 3 zitiert ungenau), vgl. Rodericus l. c. S. 17, ebenso die falsch datierte Bulle bei Confettius l. c., S. 4. Allerdings nennt ferner eine Ausfertigung der Bulle unter Clemens V. von 1307 in der Ueberschrift noch besonders die „Missionäre unter den ungläubigen Völkern des Nordens" — wohl unter den Russen und Tataren, die in der Aufzählung der Völker mit erwähnt werden, denn der germanische Norden war damals ganz katholisch — vgl. Mejer a. a. O. Bd. I S. 40. Aber eine andere vom Jahre 1277, die Mejer nicht kennt, schliesst: aliarumque caeterarum nationum Orientis, communionem S. R. E. non habentium; vgl. Rodericus l. c. S. 40. Daraus ersieht man, dass 1253 nicht etwa nur an den Orient gedacht wurde, später aber an die ganze Erde, wie es Mejer a. a. O. darstellt. Vielmehr ist die Ausfertigung von 1277 noch weit strikter auf den Orient beschränkt als die von 1253. Die Schlussformel lautet bald so, bald anders. Sie hat nur den Zweck, die Aufzählung als bloss exemplifikativ hinzustellen und die Ausübung der Vollmachten von einer sklavischen Bindung an die aufgezählten Nationen zu bewahren. Im grossen und ganzen freilich bleibt die Gültigkeit auf die vorgezeichneten Länder beschränkt.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 118, Anm. 1.

wurden die Fakultäten für überseeische Missionäre [1]). Im eigentlichen Europa dagegen benötigte man solche Missionsfakultäten noch nicht.

So viel in Kürze zur Orientierung über die Entwicklung der Ordens- und Missionsfakultäten bis an die Schwelle des Reformationsjahrhunderts [2]). Wie im Fakultätenrecht der Bischöfe lassen sich auch hier einzelne Vollmachten der Quinquennalen bis in das hohe Mittelalter hinauf verfolgen. Vor allem finden wir Spuren von Nr. 11 jener Diplome des 17. Jahrhunderts schon in sehr früher Zeit. Ferner trafen wir mehr oder weniger entsprechende Analoga zu Nr. 8, 9 und 10 in den Händen der Regularprälaten zum Zwecke der Jurisdiktion über ihre Untergebenen, ebensolche zu Nr. 9 und 10 in den Händen der Regularbeichtväter zum Zwecke der Seelsorge, endlich solche zu Nr. 1, 8, 9 sowie eine nur durch das ius divinum beschränkte Ehefakultät in den Händen der Orden zur Erleichterung der Heidenmission. Aber hat nicht auch diesen Vollmachten, besonders was unser deutsches Vaterland angeht, die charakteristische Gestalt erst die Reformationszeit gegeben?

In der deutschen Gegenreformationsperiode überragt ein Orden die übrigen turmhoch an Bedeutung. Die Neuschöpfung des Ignaz von Loyola, die Gesellschaft Jesu, war sowohl in

---

[1]) Vgl. weiteres bei Mejer a. a. O. S. 40 f. Zum Beleg dafür, dass sich Inhalt und Form dieser Missionsfakultäten nur wenig veränderte, sei auf die bis um 1369 immer nach dem Schema: Cum hora undecima erfolgten Erneuerungen hingewiesen. Augustinus a Maria l. c., S. 460—466. Ein dem Privilegium der Konstitution: Cum hora undecima fast gleichlautendes Indult verlieh Leo X. am 25. April 1521 einigen Franziskanermissionaren für ihre Person und für vier Subdelegaten zur Tätigkeit in den heidnischen Gebieten der spanischen Krone. Der Inhalt der Vollmacht entspricht fast völlig den oben behandelten älteren Missionsfakultäten. Vgl. die Konstitution bei Rodericus l. c. S. 266.

[2]) Eine selbständige und erschöpfende Darstellung des mittelalterlichen Ordens- und Missionsfakultätenrechtes wollen und können obige Ausführungen nicht geben.

dem grossen politischen Kampfe als auch im Kleinkriege der Seelsorge die erste und erfolgreichste Gegnerin der Reformation. Sie ist ihrer Natur und ihrer Zweckbestimmung nach als gegenreformatorisch anzusehen [1]). Deshalb ist eine Geschichte der Fakultäten des Jesuitenordens zugleich eine Geschichte der Fakultäten der deutschen Gegenreformation.

Die Vollmachten dieses Ordens sind bereits des öfteren behandelt [2]) und zusammengestellt [3]). Schon in den ersten Jahren ihres Bestehens ward die neue religiöse Genossenschaft mit ausgedehnten Fakultäten bedacht. Die erste Ausfertigung von Vollmachten in der Konstitution: Cum inter cunctas haben wir bereits oben kennen gelernt [4]). Diesem Privileg vom 3. Juni 1545 fügte Paul III. bereits am 18. Oktober 1549 noch eine grosse Anzahl weiterer Vollmachten in der Konstitution: Licet

---

[1]) Vgl. v. Scherer, Kirchenrecht Bd. II, Graz 1898, S. 722; Gothein, Ignatius von Loyola und die Gegenreformation, Halle 1895. S. 468 ff.; Boehmer, Die Jesuiten. 2. Aufl. Leipzig 1907, S. 35. 37 f. Von entgegengesetztem Standpunkt Duhr, Jesuitenfabeln. 4. Aufl. 1904, S. 1 ff.; derselbe, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, Freiburg 1907, S. 15 u. dort Anm. 4.

[2]) Vgl. Döllinger und Reusch, Moralstreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche, Bd. I, S. 511 ff.; Bd. II, S. 247 ff., S. 274 ff. und über die Missionsfakultäten der Jesuiten im besonderen Mejer a. a. O. Bd. I, S. 59 ff.

[3]) Eine alphabetische Zusammenstellung der Jesuitenfakultäten, nach Stichwörtern geordnet, stellt das oft aufgelegte Compendium Privilegiorum et Gratiarum Societatis Jesu a Sancta Sede Apostolica concessarum dar. Ich benutze einen Druck von Prag 1708. Ferner liegt mir ein Abdruck im Institutum Societatis Jesu, Ed. Pragae 1757, tom. I S. 261 ff. sowie Ed. Florentiae 1892, tom. I, S. 509 ff. vor. Das Institutum ist im folgenden nach letztgenannter neuester Auflage zitiert. Einen Auszug aus diesem Compendium bietet das Breve Compendium Privilegiorum et Gratiarum Societatis Jesu. Ich benutze es in der Monachii 1611 erschienenen Ausgabe.

[4]) Vgl. oben Bd. II, S. 12 f. Ausser den dort S. 73, Anm. 1 angeführten Abdrücken vgl. noch Institutum Societatis Jesu, tom. I, S. 10 f.

debitum hinzu [1]), die auch als mare magnum des Jesuitenordens bezeichnet wird [2]). Die beiden Erlasse Pauls III. bilden den Grundstock zu den späteren Bestätigungen und Erweiterungen der Jesuitenfakultäten.

Ihrem Inhalte nach waren die Privilegien nicht allzu verschieden von den sonstigen Ordensfakultäten. 1571 wurde die Gesellschaft sogar ausdrücklich den Mendikantenorden gleichgestellt und aller Privilegien derselben für teilhaftig erklärt [3]). Wir haben demgemäss auch hier Vollmachten des Generals und der Oberen für die Jurisdiktion, der Ordenspriester für die Seelsorge und der Missionäre für die Ferne. Beschränken wir unsere Betrachtung des Inhalts der Fakultäten auf einen Vergleich mit den späteren Quinquennalfakultäten.

Dem Ordensgeneral und seinen Substituten steht die gleiche Absolutionsmacht zu wie den übrigen Regularprälaten [4]). Paul III. bezieht sich dabei sogar ausdrücklich auf die maria magna seines Vorgängers Sixtus IV. [5]). Und Julius III. erklärt, dass diese Vollmacht ausser allen Reservaten mit den gedachten Ausnahmen auch die Fakultät, Ketzer im Beichtstuhl loszusprechen, mit umfasse [6]). Dazu darf Ignaz von Loyola seine

---

[1]) Vgl. dieselbe bei Rodericus l. c. S. 336 ff., Institutum Societatis Jesu, tom. I, S. 13 ff.

[2]) Rodericus l. c., Tabula Bullarum.

[3]) Konstitution: Dum indefessae vom 7. Juli 1371; vgl. Institutum, tom. I, S. 46 ff.

[4]) Vgl. oben Bd. II, S. 5 ff. Sie umfasste also alle Reservate, auch die der Bulle: Coena Domini; ausgenommen bleiben nur Häresie im Rückfalle, Schisma, Fälschung päpstlicher Urkunden, verbotene Ausfuhr in heidnische Länder, Verschwörung gegen den päpstlichen Stuhl.

[5]) Institutum Soc. Jesu, tom. I, S. 15.

[6]) Julius III. vivae vocis oraculo am 6. Mai 1531. Vgl. Monumenta Ignatiana, ser. IV, tom. I (Monumenta Hist. Soc. Jesu), Madrid 1904, S. 551 f. Bestätigt ferner in der Konstitution: Sacrae Religionis vom 22. Oktober 1552. Institutum Soc. Jesu, tom. I, S. 28.

Genossen von sämtlichen Irregularitäten ex delicto mit Ausnahme des Mordes, der Bigamie und der Verstümmelung dispensieren[1]); für den Beichtstuhl galt diese Vollmacht auch Weltleuten gegenüber[2]). Ja seine Nachfolger können ihre Untergebenen überhaupt von allen geheimen Irregularitäten ex delicto befreien, ganz wie es später Nr. 8 der Quinquennalen bestimmte[3]). Alle diese Vollmachten hatten die Jesuitenoberen mit den Prälaten der übrigen Orden gemein[4]). Hier wie dort finden wir vor allem Analoga zu den Nr. 8, 10 und 11 der Quinquennalen.

Der General teilte diese Vollmachten, soweit nicht solches schon im Wortlaute geschehen war, den ihm untergebenen Provinzialen und Rektoren teils durch Spezialindult[5]), teils

---

[1]) Institutum Soc. Jesu, tom. I, S. 26 ss.

[2]) Infolge Mitteilung der dem Orden der Mimini durch Sixtus IV. und Julius II. verliehenen Privilegien. Vgl. Institutum Soc. Jesu, tom. I, S. 565.

[3]) Durch die Kommunikation der in der Konstitution: Romani Pontificis vom 21. Juli 1571 den Mendikanten erteilten Vollmacht. Vgl. oben Bd. II, S. 8. Institutum Soc. Jesu, tom. I, S. 562.

[4]) Vgl. oben Bd. II, S. 5 ff. Es enthielten die Fakultäten der Ordensoberen ausserdem noch die Vollmachten, das Messelesen vor Tagesanbruch und nach Mittag zu gestatten, Dispense in Bezug auf die Brevierpflicht zu erteilen sowie Fastendispense zuzugestehen. Vgl. Institutum Soc. Jesu, tom. I, S. 11. 28. 29, ferner Monumenta Ignatiana, l. c., ser. IV, tom. I, S. 550. 551. 552 f. Durch die 1571 erfolgte Mitteilung der Privilegien für die Mendikanten erhielten die Jesuitenoberen die Nr. 11 der späteren Quinquennalen entsprechende Befugnisse, wie sie Leo X. verliehen hatte. Vgl. oben Bd. II, S. 9, siehe auch Institutum Soc. Jesu, tom. I, p. 531. Bereits 1558 hatte der Grosspönitentiar dem General eine ähnliche, wenn auch engere Vollmacht erteilt, die dieser den deutschen Jesuitenoberen subdelegierte. Vgl. Braunsberger, Epistulae Canisii, Bd. II, S. 298 f. Damals standen dem Ordensgeneral keineswegs schon die erwähnten weitergehenden Mendikantenprivilegien zu, wie Braunsberger a. a. O. annimmt; sie wurden ihm erst viel später mitgeteilt.

[5]) Vgl. zum Beispiel die Mitteilung der in der Konstitution: Inter cunctas enthaltenen Vollmachten an P. Kessel in Köln, 6. Juni 1546.

generaliter [1]) mit. Ausnahmsweise konnten so auch Ordenspriester, die noch nicht Konfess abgelegt hatten, bedacht werden [2]).

Die Patres, die sich in den einzelnen Ländern der Seelsorge widmeten, hatten ebenfalls nur die Vollmachten der übrigen regularen Beichtiger, nämlich die Befugnis, von allen Reservatfällen ausser denen der Bulle: Coena Domini loszusprechen, alle Gelübde, ausser denen einer Pilgerfahrt nach Jerusalem, Rom, St. Jago di Compostella und abgesehen von denen der Keuschheit und des Ordenslebens aufzuheben u. s. w., wie wir sie oben aus der Konstitution: Cum inter cunctas kennen lernten [3]).

Die Vollmachten für die Mission in Heidenländern dagegen gingen bei den Jesuiten über das den anderen Orden Gewährte hinaus [4]). Die Missionare, die der Jesuitenorden in Saracenorum et Paganorum aliorumque infidelium terras et provincias alias remotissimas entsandte, durften über den Umfang der Bulle: Cum hora undecima [5]) hinaus auch von allen Reservaten der Bulle: Coena Domini lossprechen. Ferner konnten

---

Hansen, Rheinische Akten zur Geschichte des Jesuitenordens, Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. XIV, Bonn 1896, S. 57.

[1]) Zwei Beispiele vgl. bei Hansen a. a. O. S. 173 und ebendort Anm. 2.

[2]) Vgl. die Korrespondenz bei Hansen a. a. O. S. 89.

[3]) Vgl. oben Bd. II, S. 72 f. Die Gesellschaft hatte bereits in ihrer Entstehungszeit, 1538, die Vollmacht erhalten, überall die Sakramente zu spenden. Monumenta Ignatiana, l. c., ser. IV, tom. I, S. 548 f. Freilich hatte Ignatius z. B. dem Erzbischof von Köln versprechen müssen, dass die Ordensprivilegien nicht ohne des Erzbischofs Willen in der Diözese angewendet werden dürften, 1. Mai 1556. Hansen, Rheinische Akten, S. 267. Eine Mitteilung der Seelsorgefakultäten an rheinische Jesuiten siehe bei Hansen a. a. O.

[4]) Vgl. dieselben in der Konstitution: Licet debitum, Institutum Soc. Jesu, tom. I, S. 19 f.

[5]) Vgl. oben Bd. II, S. 14.

diese Missionare im Notfalle, wenn einer von ihnen mehrere Stämme in seiner Seelsorge vereinigte, zweimal täglich Messe lesen. Zum ersten Male in unserer Untersuchung begegnet uns hier die Binationsfakultät, die später im 18. Jahrhundert den wesentlichsten Teil von Nr. 15 der Quinquennalen bilden sollte. Dieselbe bezieht sich freilich nur auf loci remotissimi. Ob sie vor der Quinquennalenerweiterung um 1700 irgendwie in Europa bereits eingeführt war, muss hier dahingestellt bleiben.

In Deutschland besassen die Jesuiten also zunächst nur die Fakultäten der Konstitution: Cum inter cunctas. Damit war ihnen vor allem die Absolutionsvollmacht für die Reservate der Bulle: Coena Domini vorenthalten. Die Ketzer und die Leser verbotener Bücher durften sie nicht lossprechen, verbotene Bücher natürlich auch selbst nicht lesen [1]). Aloysius Lippomanus, einer der Reformationsnuntien von 1548 [2]), erteilte dann allerdings im Jahre 1550 den drei bedeutendsten deutschen Jesuitenoberen diese Gegenreformationsvollmachten durch Subdelegation aus einem ihm verliehenen Fakultätenbreve [3]). Damit kamen also einige deutsche Jesuiten in den Besitz der Gegenreformationsfakultäten. Jedoch die facultas absolvendi ab haeresi galt nur für den Beichtstuhl [4]). Und der licentia legendi libros

---

[1]) Canisius warnte am 15. November 1547 einen Ordensbruder ausdrücklich davor, auf Grund dieser Fakultäten irgend jemanden von den Fällen der Bulle: Coena, insbesondere aber von Ketzerei loszusprechen. Braunsberger a. a. O. Bd. I, S. 253; Hansen a. a. O. S. 101. Drei Jahre später beantragte Canisius selbst in Rom dringend den Erlass einer Absolutionsvollmacht, auch für die Reservate der Bulle: Coena. Braunsberger a. a. O. Bd. I, S. 310.

[2]) Vgl. über ihn oben Bd. I, S. 123 f., Anm. 6 und über sein Verhältnis zu den Jesuiten Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge, S. 54. 845.

[3]) Durch Erlass vom 21. April 1550. Vgl. denselben bei Braunsberger a. a. O. Bd. I, S. 314 f. Siehe ferner a. a. O. S. 319. 320. 341. 342. 639.

[4]) Vgl. Braunsberger a. a. O. Bd. I, S. 315.

prohibitos sollten sich diese Gegenreformatoren aus dem Jesuitenorden nicht allzu lange erfreuen. Bereits 1556 ging das Gerücht, der Papst habe den Jesuiten diese Vollmachten entzogen [1]). Nichts bereitete den Gegenreformatoren und den jesuitischen Universitätsprofessoren grössere Not, als dass damit ihre licentia legendi libros prohibitos in Frage gestellt war [2]). Und in der Tat hob Papst Paul IV. gegen Ende des Jahres 1558 ganz allgemein alle Lizenzen, verbotene Bücher zu lesen, auf mit Ausnahme derjenigen der Inquisitionskongregation [3]). Damit war natürlich auch die Vollmacht der deutschen Jesuiten vorläufig beseitigt. Nur für den Einzelfall erhielten des weiteren General und Provinziale die Lizenz. Grosse Kautelen machten ihren Gebrauch schwierig [4]).

Auf der anderen Seite erfuhren aber die Vollmachten der Jesuiten gerade in diesen Tagen auch wieder eine Ausdehnung und zwar in mehr als einer Richtung. 1558 erhielten sie durch den Grosspönitentiar die Befugnis, auch die Gläubigen vom Fastengebot zu befreien [5]). Vorher hatten die Oberen eine solche Fakultät nur für die Mitglieder der Gesellschaft gehabt [6]). Ferner treffen wir im gleichen Jahre in den Händen der Oberen zum ersten Male das Privileg, die Kandidaten extra tempora weihen zu lassen [7]).

---

[1]) Canisius an Ignaz von Loyola am 17. Juni 1556. Braunsberger a. a. O. Bd. I, S. 639.

[2]) Vgl. einen Brief des Canisius vom 2. November 1556. Braunsberger a. a. O. Bd. II, S. 29.

[3]) Vgl. Braunsberger a. a. O. Bd. II, S. 29, n. 5.

[4]) Genaueres vgl. bei Duhr, Geschichte der Jesuiten, S. 655 ff., bes. S. 657. Für Deutschland siehe ferner unten S. 23.

[5]) Brief des Canisius vom 23. April 1558. Braunsberger a. a. O. Bd. II, S. 254.

[6]) Vgl. oben Bd. II, S. 19, Anm. 4; Braunsberger a. a. O. Bd. II, S. 254, Anm. 2.

[7]) Canisius erhielt sie in einem Briefe vom August 1558. Braunsberger a. a. O. Bd. II, S. 300.

Jedoch weit wichtiger ist für uns die Bevollmächtigung der deutschen Jesuiten zur Gegenreformationsarbeit. Bereits am 8. Mai 1557 gestand Papst Paul IV. durch Vermittlung des Grossinquisitors und eines anderen Kardinals vivae vocis oraculo den Oberen der Gesellschaft Jesu in „den nördlichen Gebieten" die Vollmacht, von Häresie, Schisma, dem Lesen verbotener Bücher und anderen den Glauben angehenden Verirrungen im Beichtstuhl loszusprechen, mit Subdelegationsrecht zu[1]). Es ist dieses die erste in einer Reihe von facultates septentrionales, durch welche die deutschen Jesuiten zum Gegenreformationswerk bevollmächtigt wurden. Diese gegenreformatorische Jesuitenfakultät enthält, wie wir sahen, vor allem den grössten Teil von Nr. 1 unserer Quinquennalen, die facultas absolvendi ab haeresi et a schismate. Sie war freilich auf das Forum des Beichtstuhles beschränkt.

Bald wurde der facultas absolvendi ab haeresi endgültig die licentia legendi libros prohibitos hinzugefügt. Nach längeren Verhandlungen[2]) verstand sich der Grossinquisitor, Kardinal Gislerius, der spätere Pius V., im Anfang des Jahres 1560 dazu, dem Ordensgeneral zu gestatten, dass die Beichtväter aus dem Jesuitenorden vom Delikte, verbotene Bücher gelesen zu haben, lossprechen dürften, sowie dass der Ordensgeneral die licentia legendi libros prohibitos ad oppugnandum erhalte und an seine Untergebenen weiterzugeben befugt sein solle[3]). Damit war auch die zweite der charakteristischen Gegenreformationsfakultäten bereits in verhältnismässig sehr früher Zeit den Jesuiten in die Hände gegeben. Die Erteilung der

---

[1]) Vgl. Braunsberger a. a. O. Bd. II, S. 658, n. 2.

[2]) Vgl. Brief an Canisius vom 28. Oktober 1559. Braunsberger a. a. O. Bd. II, S. 546. Siehe ferner ebendort Bd. II, S. 485. 590 u. a.

[3]) Brief an Canisius vom 2. März 1560. Braunsberger a. a. O. Bd. II, S. 604 f.

Lizenz an Canisius [1]) und an die anderen deutschen Jesuiten [2]) liess natürlich nicht lange auf sich warten.

Doch der Orden hörte auch jetzt nicht auf, nach Erweiterung der Fakultäten zu streben [3]). Einen Erfolg dieses Strebens bezeichnet es, wenn der Ordensgeneral um den Anfang des Jahres 1561 die Fakultät erhielt, von apostasia a fide loszusprechen [4]). Ungefähr gleichzeitig bekamen die Jesuiten allgemein die Vollmacht, da, wo keine apostolischen Nuntien residierten, Apostaten in utroque foro zu absolvieren und die zur Galeerenstrafe verurteilten Verbrecher von allen Sünden, sogar von den in der Bulle: Coena vorbehaltenen, loszusprechen [5]). In Deutschland befanden sich ständige apostolische Nuntien, und die Galeerenstrafe kannte man hier nicht. Für die deutschen Jesuiten kamen diese beiden Vollmachten also kaum in Betracht [6]). Dessenungeachtet verdient es hier verzeichnet zu werden, dass jetzt auch das dritte Delikt gegen den Glauben, von dem Nr. 1 der Quinquennalen loszusprechen erlaubt, der Absolutionsvollmacht des Generals und in den gedachten Ausnahmefällen auch der Priester des Jesuitenordens überantwortet ward, so bedeutungslos diese Fakultät für die Gegenreformation in Deutschland auch sein mochte.

Wohl aber wurde letztere, so überaus wichtige kirchenpolitische Aufgabe durch eine nur wenig spätere grosse Privi-

---

[1]) Vgl. einen Brief an ihn vom 24. März 1560. Braunsberger a. a. O. Bd. II, S. 614.

[2]) Vgl. solche Delegationen in den Korrespondenzen a. a. O. Bd. II, S. 707. 723. 733 u. a.

[3]) Vgl. Brief an Canisius vom 28. Dezember 1560, 4. und 11. Januar 1561; Braunsberger a. a. O. Bd. II, S. 785, n. 1; Bd. III, S. 9.

[4]) Brief an Canisius vom 25. Januar 1561. Braunsberger a. a. O. Bd. III, S. 27.

[5]) Brief an Canisius vom 31. Januar 1561; Braunsberger a. a. O. Bd. III, S. 33 f.

[6]) Vero è che in altri luoghi sera piu uso di questa facoltà, che in Germania, a. a. O., Bd. III, S. 34.

legierung des Jesuitenordens gefördert, die ich als eine weitere Ausdehnung der ausschliesslich deutschen und ausschliesslich gegenreformatorischen facultates septentrionales ansehen muss, ist es doch zweifellos, dass der Papst bei der Verleihung dieser Vollmachten nur die gegenreformatorische Tätigkeit der Jesuiten in Deutschland, besonders des Canisius fruchtbares Wirken im Auge hatte [1]).

Am 10. März 1561 billigte Pius IV. auf Betreiben des Grossinquisitors und des Kardinals Otto von Augsburg dem Jesuitengeneral folgende Befugnisse mit dem Rechte der Subdelegation zu [2]): Zunächst wurden die schon vorher erlassenen Vollmachten, von Ketzerei, Lesen verbotener Bücher und ähnlichen den Glauben angehenden Sünden loszusprechen, erneuert [3]); nur eine öffentliche oder geheime Abschwörung der Häresie musste den Poenitenten auferlegt werden. Ferner durften die Jesuiten in der ganzen Germania superior [4]) verbotene Bücher in Gebrauch behalten, wenn sie nur nicht ex professo über häretische Dogmen handelten. Zudem sollten sie in Deutschland und, wo sonst nötig, vom Fastengebote befreien können. Auch konnten sie in Germania et aliis regionibus septentrionalibus das Brevier vom hl. Kreuze statt des gewöhnlichen beten [5]). Endlich durften die Patres in allen Gebieten der Ketzer, Schismatiker und Ungläubigen mit diesen verkehren und in ihrer Gegenwart Messe lesen [6]).

---

[1]) Vgl. Braunsberger a. a. O. Bd. III, S. 71; ferner den Brief vom 15. März 1561, a. a. O. Bd. III, S. 75 f., sowie a. a. O. Bd. III, S. 64 f. 88 f.

[2]) Vgl. hierzu und zum folgenden das Dokument dieses Fakultätenerlasses, das gleichzeitig mit einem Brief vom 11. März 1561 an Canisius gesandt wurde; Braunsberger a. a. O. Bd. III, S. 69 f.

[3]) Vgl. oben Bd. II, S. 22 f.

[4]) Ueber den örtlichen Geltungsbereich dieser facultates septentrionales siehe unten.

[5]) Diese Fakultät hatten die Jesuiten bereits in der Konstitution: Cum inter cunctas 1545 erhalten. Vgl. Institutum Soc. Jesu, tom. I, S. 11.

[6]) Auch diese Befugnis war schon längst vorher gegeben worden.

Es wurden durch diesen Erlass den Jesuiten mit Ausnahme der vielleicht verallgemeinerten licentia retinendi libros prohibitos keine neuen Privilegien erteilt. Nur unter dem Gesichtspunkt der überall betonten Beziehung zu Deutschland und zur Gegenreformation ist der Erlass für uns von Interesse.

In der Folgezeit blieben diese Jesuitenvollmachten bestehen, obwohl Pius IV. mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Tridentinums, welche die ordentliche Jurisdiktion der Bischöfe in Schutz nahmen[1]), alle entgegenstehenden Ordensprivilegien aufhob[2]). Ja sie wurden bestätigt[3]) und erweitert[4]). Von den Erweiterungen kommt für uns besonders noch ein Erlass vom 23. Juli 1564 in Betracht[5]). Durch den Grossinquisitor Kardinal Gislerius[6]) erteilte nämlich damals Papst Pius IV. dem Jesuitenorden die Fakultät, dass alle Provinzialvorsteher und Rektoren von Ordensniederlassungen in regnis et provinciis Germaniae commorantes das Recht haben sollten, sämtliche bei ihnen beichtenden Gläubigen[7]) von den in der Bulle: Coena Domini reservierten Fällen pro foro conscientiae loszusprechen. Bisher war diese Vollmacht den jesuitischen Gegenreformatoren für ihre Seelsorge noch vorenthalten gewesen. Bereits seit einiger Zeit hatten aber gerade diese Kreise erkannt, dass

---

Vgl. Institutum Soc. Jesu, tom. I, S. 17 sowie die Korrespondenz zwischen Canisius und dem Ordensgeneral hierüber bei Braunsberger a. a. O. Bd. III, S. 115. 126.

[1]) Vgl. hierzu Braunsberger a. a. O., Bd. IV, S. 472 ff.

[2]) Durch eine Konstitution vom 24. Mai 1564. Vgl. Bullarium Romanum, tom. VII, Neapoli 1882, S. 279 f.

[3]) Brief an Canisius vom 20. Mai 1564; Braunsberger a. a. O. Bd. IV, S. 533.

[4]) Vgl. u. a. Braunsberger a. a. O. Bd. IV, S. 492.

[5]) Vgl. denselben a. a. O. Bd. IV, S. 601 f.

[6]) Vgl. über ihn oben Bd. II, S. 23.

[7]) Ihre Untergebenen durften sie schon längst von sämtlichen reservierten Sünden mit nur vier Einzelausnahmen freisprechen. Vgl. oben Bd. II, S. 18.

die facultas absolvendi a casibus reservatis etiam in bulla Coenae Domini eine der notwendigsten Vollmachten für die Gegenreformation war[1]). Jetzt ward dieses Analogon zu Nr. 10 der späteren Quinquennalen, wenn auch nur für die Ordensoberen und beschränkt auf den Beichtstuhl, der Gesellschaft Jesu als Vollmacht der deutschen Gegenreformation zugestanden.

Damit sind die Jesuitenfakultäten auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung angelangt. Kann ich auch die Einzelerlasse nicht über diesen Punkt hinaus verfolgen, so zeigen doch die offiziellen Zusammenstellungen, die einerseits für die Privilegien des Gesamtordens gedruckt vorliegen[2]) und anderseits für jene deutschen Gegenreformationsvollmachten der facultates septentrionales von P. Alberus[3]) angefertigt und handschriftlich den einzelnen Ordensniederlassungen zugesandt wurden[4]), dass in den für uns bedeutsamen Punkten eine Weiterentwicklung nicht stattgefunden hat. Nur hat Gregor XIII. die Ketzerabsolutionsvollmacht der deutschen Jesuiten am 18. März 1584 vivae vocis oraculo in der Weise erweitert, dass er auch die rückfälligen Häretiker hineinbezog[5]). Und

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 133 f.

[2]) In dem Compendium Privilegiorum et Gratiarum Soc. Jesu. Vgl. oben Bd. II, S. 17, Anm. 3.

[3]) Ein sehr tätiges Mitglied der Gesellschaft. Er wurde Provinzial für Oberdeutschland und später für Oesterreich. Vgl. über ihn Duhr, Geschichte der Jesuiten, an vielen Stellen, bes. S. 93, Anm. 1, S. 94, Anm. 3.

[4]) Jede Ordensniederlassung sollte nur ein handschriftliches Exemplar des Kompendiums jener peculiares facultates et gratiae a Sede apostolica Provinciis septentrionalibus concessae besitzen. Der Rektor hatte es unter Verschluss zu halten, und durfte es keinem Unbefugten aushändigen. Ueber diese facultates septentrionales der deutschen Jesuiten vgl. Weiteres mit ausführlichem Kataloge derselben bei Döllinger und Reusch, Moralstreitigkeiten in der römisch-katholischen Kirche, Bd. I, S. 512 ff.; Bd. II, S. 248 ff. 280 ff.

[5]) Vgl. Augustinus a Maria, Collectio Privilegiorum, S. 25; Döllinger und Reusch a. a. O. Bd. II, S. 280.

sein zweiter Nachfolger dehnte sie am 16. November 1592 auch auf das forum externum aus[1]). Im übrigen weisen die Vollmachten der Gesellschaft Jesu im allgemeinen und die Spezialbefugnisse der Jesuiten für ihr gegen den Protestantismus gerichtetes Wirken in Deutschland im besonderen im Verlaufe der nächsten Periode in den Grundzügen und in den für uns interessanten Teilen lediglich das Bild auf, das unsere Untersuchung im bisherigen erstehen liess.

Für die Entstehungsgeschichte der deutschen Quinquennalfakultäten kommen aus verschiedenen Gründen in erster Linie die facultates septentrionales, die Gegenreformationsvollmachten für die deutschen Jesuiten in Betracht. Die Privilegien des Gesamtordens können wohl das Fakultätenrecht an sich, nicht aber die Entwicklung gerade des deutschen Fakultätenrechtes nach den Quinquennalen hin wesentlich beeinflusst haben.

Wir sehen in den facultates septentrionales Erlasse vor uns, die nur für die Gegenreformation und nur für Deutschland bestimmt waren. Schon das setzt dieselben in einen Zusammenhang mit den späteren Quinquennalfakultäten. Haben wir doch Nr. 1, 2 und 10 derselben in der Entwicklung der Bischofsfakultäten gerade aus vorhergegangenen gegenreformatorischen Indulten herauswachsen sehen[2]). Ja in der Form stehen diese jesuitischen Gegenreformationsfakultäten den Quinquennalen weit näher als die gleichzeitigen gegenreformatorischen Bischofsfakultäten.

Die facultates septentrionales waren für ganz Deutschland gegeben. Aber sie waren auf die terrae missionis beschränkt und schlossen die terrae Sanctae Sedis ausdrücklich aus. Anlässlich einer offiziellen Erklärung des Ausdruckes Germania superior wird nämlich am 26. April 1561 gesagt, die Fakultäten umfassten ganz Deutschland; die spanischen

---

[1]) Vgl. Compendium Privilegiorum, Ed. Pragae 1703, S. 6.

[2]) Vgl. oben besonders Bd. I, S. 179 ff.

Niederlande allerdings seien ausgeschlossen, dove c'è l'officio dell' inquisitione [1]). Genau so heisst es später in Nr. 1 der Quinquennalen: non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi S. Officium exercetur [2]). Die Gegenreformationsfakultäten sollten eben der ordentlichen Jurisdiktion des päpstlichen Stuhles keinen Abbruch tun. Die deutschen Bischöfe wurden allerdings noch im 16. Jahrhundert vom Papste ohne ähnliche Beschränkung zur Gegenreformationsarbeit herangezogen. Hier hatte man eben zu jener Zeit solche Klauseln nicht nötig; denn in allen Fällen, in denen in der Gegenreformationszeit derartige Indulte erteilt wurden, kam für die betreffenden Bistümer ein römisches Inquisitionstribunal nicht mehr in Betracht. Erst im 17. Jahrhundert, als sich die Lage mehr geklärt und gefestigt hatte, und die Bischöfe teils geschlossen katholische Gebiete unter sich hatten, in denen der Papst unmittelbar seine Gerichtsbarkeit ausüben konnte, teils protestantisierte oder halbprotestantisierte Gegenden, erst da tauchten derartige Beschränkungen auch in den gegenreformatorischen Bischofsfakultäten auf, wie das Beispiel der Trierer Indulte von 1624 und 1652 lehrte [3]). Im Gegensatz dazu galten die gegenreformatorischen Jesuitenfakultäten von vorneherein für ganz Deutschland, nicht für einzelne Bistümer. In ihnen mussten daher bereits im 16. Jahrhundert die wenigen Teile des Reiches ausdrücklich ausgenommen werden, dove c'è l'officio dell' inquisitione, genau so, wie das später auch in den Quinquennalen geschah.

Die genannte Klausel hängt mit der Expeditionsbehörde zusammen, von der diese Fakultäten stammen. Neben den vom Papste selbst erlassenen Fakultäten erhielten nämlich die Jesuiten schon damals Vollmachten sowohl vom Grosspoeni-

---

[1]) Braunsberger, Epistulae Canisii, Bd. III, S. 125. Vgl. auch die Korrespondenzen hierüber a. a. O. Bd. III, S. 83.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 15.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 182.

tentiar[1]) als auch vom Grossinquisitor[2]). Insbesondere wurden aber die Fakultäten zur deutschen Gegenreformation den Jesuiten stets durch Vermittlung der Inquisition erteilt. Schon die ersten facultates septentrionales im Jahre 1557 vermittelte zunächst der Grossinquisitor[3]), die Gegenreformationsfakultäten von 1560 gingen direkt von ihm aus[4]). In den facultates septentrionales von 1561 erscheint zwar neben dem Grossinquisitor noch der Kardinal Otto, Bischof von Augsburg, als Antragsteller[5]); aber die Fakultäten werden in den Korrespondenzen der Bedachten doch ausdrücklich als solche, che ha dato il Inquisitore, bezeichnet[6]). Die Gegenreformationsfakultät von 1564 endlich wurde wie die von 1560 direkt vom Grossinquisitor expediert[7]). Wir sehen, dass bereits in der eigentlichen Gegenreformationszeit für diese Fakultäten des Jesuitenordens die Inquisition die zuständige Behörde war, indes die gleichzeitigen Gegenreformationsfakultäten der Nuntien und Bischöfe direkt vom Papste ausgingen.

Die Reformation war eine auf Aenderung des Glaubens gerichtete Bewegung. Die Gegenreformation lag daher in erster Linie der Inquisition ob als der zum Schutze des Glaubens errichteten Behörde. Die Gegenreformationsvollmachten, wie die Fakultät, von Ketzerei und ähnlichen gegen den Glauben gerichteten Delikten apostolischen Reservates loszusprechen, und die Befugnis, ketzerische oder ähnliche verbotene Bücher zu lesen, hatten ordnungsgemäss von dieser gegenreformatorischen, contra pravitatem haereticorum eingesetzten Zentralbehörde

---

[1]) Ein Beispiel vgl. oben Bd. II, S. 22.

[2]) Als Beleg vgl. die Erwähnungen des Grossinquisitors in den Epistulae Canisii. Braunsberger a. a. O. Bd. II u. III, Register.

[3]) Vgl. oben Bd. II, S. 23.

[4]) Vgl. oben Bd. II, S. 23.

[5]) Vgl. oben Bd. II, S. 24 f.

[6]) Brief an Canisius vom 24. Mai 1561. Braunsberger a. a. O. Bd. III, S. 151.

[7]) Vgl. oben Bd. II, S. 26.

auszugehen. Selbstverständlich konnte der Papst auch selbst durch Bullen, Breven oder vivae vocis oraculo unter Umgehung der eigentlich zuständigen Behörde Gegenreformationsfakultäten zugestehen. Solche Erlasse tragen dann aber stets das Gepräge des Ausserordentlichen an sich. Das war bei sämtlichen gegenreformatorischen Nuntiatur- und Bischofsfakultäten des 16. Jahrhunderts der Fall. Die Gegenreformationsfakultäten der deutschen Jesuiten hingegen wurden schon im 16. Jahrhundert ordnungsgemäss von der Inquisition als von der in diesen Sachen zuständigen Behörde erteilt. Im 17. Jahrhundert ging dann auch die Ausfertigung der Gegenreformationsfakultäten der Bischöfe an die Inquisition über [1]). Ebenso wurden den Nuntien dieses Jahrhunderts von dem hl. Officium Vollmachten zugesandt [2]). Die Quinquennalen endlich expedierte gleichfalls die Inquisition. Sie sind eben, was ihre Gegenreformationsbefugnisse angeht, unmittelbar aus den entsprechenden von der Inquisition vorher erlassenen Vollmachten herausgewachsen [3]). Auch hier stehen demnach die facultates septentrionales den Inquisitionsvollmachten des siebzehnten Jahrhunderts und den Quinquennalen näher als die gleichzeitigen Bischofs- und Nuntiaturfakultäten derselben Tendenz.

Deshalb sind wir aber nicht genötigt, diese facultates septentrionales als die einzigen gegenreformatorischen Vorläufer der Quinquennalen im 16. Jahrhundert anzusehen und die korrespondierenden Nuntiatur- und Bischofsfakultäten völlig ausser acht zu lassen. Auch die facultates septentrionales sind noch weit genug von den Inquisitionsfakultäten des 17. Jahrhunderts entfernt. Um von der textlichen Verschiedenheit gar nicht zu reden, erwähne ich nur den Umstand, dass diese facultates septentrionales ohne Rücksicht

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 179 f. 193. 195.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 231, Anm. 5.
[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 179 ff.

auf Person und Zeit ein für allemal den Jesuitengeneral, respektive die deutschen Jesuiten zur Gegenreformationsarbeit im Reiche bevollmächtigten, sich also als eine Art von Legalfakultäten darstellen [1]), während die Gegenreformationsvollmachten der Nuntien und Bischöfe des 16. Jahrhunderts ebenso wie die Inquisitionsvollmachten des 17. Jahrhunderts und die Quinquennalen in Bezug auf Person und Zeit eng begrenzt waren. In dieser Beziehung stehen die in den vorigen Kapiteln behandelten Bischofs- und Nuntiaturfakultäten den gegenreformatorischen Inquisitionsfakultäten des folgenden Jahrhunderts zweifellos näher. Es führen eben verschiedene Fäden zu letzteren hin. Nur was die Expeditionsbehörde und den formaljuristischen Charakter angeht, sind die Gegenreformationsvollmachten der deutschen Jesuiten den Quinquennalen ähnlicher als die gleichzeitigen Fakultäten der Nuntien und Bischöfe.

Welche Vollmachten der Quinquennalen von 1640 haben nun in jenen facultates septentrionales ihre Vorläufer? Es sind nur Nr. 1, 2 und 10, also die facultas absolvendi ab haeresi u. s. w., die licentia legendi libros prohibitos und endlich die facultas absolvendi in reservatis etiam Bullae Coenae Domini. Ausser diesen drei Befugnissen kommen aus den facultates septentrionales für die Quinquennalen nur noch die Fastendispensvollmachten in Betracht und diese lediglich in zweiter Linie [2]). Es sind also dieselben Nr. 1, 2 und 10 der Quinquennalfakultäten, die später den Inhalt der Inquisitionsvollmachten für Trier von 1624 und 1652 bildeten, auch hier bereits die Gegenreformationsvollmachten κατ' ἐξοχήν. Der gegenreformatorische Ursprung dieser Vollmachten unserer Quinquennalfakultäten ist damit zur Genüge bewiesen. Hingegen finden wir in den facultates septentrionales ebenso wenig wie in jenen Inquisitionsvollmachten des 17. Jahr-

[1]) Freilich nicht im strengen Sinne des Wortes.

[2]) Die einzelnen Belegstellen vgl. im vorhergehenden.

hunderts Spuren der anderen Befugnisse unserer Quinquennalen; insbesondere fehlen die Ehedispensvollmachten [1]). Auch die Inquisitionsvollmachten für Trier von 1624 und 1652, die wir als unmittelbare Vorläufer der Quinquennalen feststellten, hatten ja zu diesen keine Analoga.

So viel von den facultates septentrionales. Auch die anderen Fakultäten des Jesuitenordens weisen uns in manchem Punkte auf die Quinquennalen hin.

So hatten die Beichtiger aus dem Jesuitenorden eine Vollmacht, Gelübde umzuwandeln und aufzuheben, die Nr. 9 der Quinquennalen immerhin ähnlich, wenn auch enger als sie war [2]). Der Ordensgeneral und durch ihn Ordenspriester [3]) durften ferner die Mitglieder der Gesellschaft Jesu von allen Irregularitäten ex delicto occulto mit Ausnahme des Mordes lossprechen, genau wie wir es später in Nr. 8 der Quinquennalen finden. Weltleuten gegenüber war jedoch der Gebrauch dieser Vollmacht auf den Beichtstuhl beschränkt [4]). Endlich gehörte zu den Vorrechten des Jesuitenordens auch die Nr. 11 der Quinquennalen entsprechende Vollmacht, die wir in den mittelalterlichen Ordensprivilegien fanden [5]). Ueberhaupt steht in all diesen Punkten der Jesuitenorden mit den anderen durch Privilegien ausgezeichneten religiösen Genossenschaften in einer Linie.

---

[1]) Döllinger und Reusch a. a. O. Bd. I, S. 513 führen zwar eine Ehedispensfakultät unter den facultates septentrionales an. Die deutschen Ordensoberen sollten gutgläubige Eheleute contractis vom Hindernis des Ehebruchs lossprechen können. Jedoch ist das Formular der Vollmachten eines Jesuitenoberen a. a. O. Bd. II, S. 247 f., auf das sich die Notiz bezieht, durchaus nicht unbedingt als facultas septentrionalis anzusehen. Daher kommt dieser zudem recht verklausulierte Fall hier nicht in Betracht.

[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 20.

[3]) Vgl. Institutum Soc. Jesu, tom. I, S. 563 f.

[4]) Vgl. oben Bd. II, S. 19.

[5]) Vgl. oben Bd. II, S. 19, Anm. 4.

Es genüge uns, diese Analoga zu Nr. 8, 9 und 11 der Quinquennalen unter den rein jurisdiktionellen Privilegien des Jesuitenordens festgestellt zu haben. Ob eine Beziehung zwischen Ordensprivilegien und Quinquennalen vorhanden ist, muss dahingestellt bleiben. Wahrscheinlich ist es deshalb nicht, weil diese Privilegien den Orden ja ein für allemal in die Hand gegeben waren. Nur so viel steht fest, nicht nur die Nuntien und Bischöfe, auch die Orden waren bereits im 16. Jahrhundert mit Vollmachten privilegiert, die Nr. 8, 9 und 11 der Quinquennalen mehr oder weniger entsprachen.

Eine äusserst bemerkenswerte Tatsache ist es, dass die Ordensprivilegien so gut wie gar keine Ehedispensfakultäten enthalten. Mit Ausnahme einer Vollmacht, Gutgläubige bei schon geschlossener Ehe vom Hindernis des Ehebruchs zu dispensieren, die wir als sehr eng gefasstes und nur singuläres Analogon zum ersten Teil von Nr. 5 der späteren Quinquennalen ansehen müssen[1]), kommt hier nur folgende Fakultät in Betracht: Die Beichtiger sämtlicher Orden können nämlich nicht nur solchen, das eheliche Recht zu fordern, gestatten, die durch ein einfaches Gelübde der Keuschheit gebunden sind[2]), sondern sie dürfen auch solchen, die das eheliche Recht verloren haben, es wiederherstellen, wenn dieser Verlust durch Inzest mit einem Verwandten des anderen Ehegatten verursacht ist[3]). Doch ist das nur einer der Fälle, in denen das ius petendi debitum conjugale verloren geht[4]). Der zweite Teil

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 33, Anm. 1.

[2]) Pius V. vivae vocis oraculo am 26. Oktober 1569. Rodericus l. c. S. 407; Augustinus a Maria l. c. S. 271.

[3]) Julius II. hatte diese Fakultät bereits am 2. Juni 1503 den Valladolider Benediktinern zugestanden. Vgl. Rodericus l. c. S. 252. Durch die Kommunikation der Privilegien kam die Vollmacht auch in die Fakultäten der anderen Orden, so in die der Jesuiten. Vgl. Institutum Soc. Jesu, tom. I, S. 567 f.

[4]) Vgl. über diese Fälle statt Anderer Ferraris, Bibliotheca prompta, s. v. debitum conjugale, art. I, Nr. 9 ss.

von Nr. 5 der Quinquennalen umfasst diese Fälle sämtlich. Zudem stand das hier im Einzelfall den Ordensbeichtvätern übertragene Recht den Bischöfen bereits iure proprio zu[1]). Man ist also keinesfalls berechtigt, dieses Privileg, bei consanguinitas superveniens das eheliche Recht wiederherzustellen, als Analogon zum zweiten Teile von Nr. 5 der Quinquennalen anzusehen, in dem es ganz allgemein heisst: ac restituendi ius petendi debitum amissum. Nur ganz schwache Anklänge an beide Teile von Nr. 5 der Quinquennalen finden sich demnach im Fakultätenrecht der Orden. Im übrigen bleiben wir für das Ehedispensrecht, für die Vorgeschichte von Nr. 3—7 unserer Quinquennalen, auf die Fakultäten der Nuntien und Bischöfe angewiesen.

Zum Schlusse müssen wir uns endlich noch die Frage vorlegen, ob die Erweiterung, welche die Quinquennalen um 1700 erfuhren[2]), im wesentlichen aus Fakultäten der Ordensprivilegien bestand. Mejer behauptet ja, diese Fakultäten seien aus den Befugnissen der in Deutschland Mission treibenden Ordenspriester in die Quinquennalen gekommen[3]). Ein Blick auf die Kompendien möge die Antwort auf diese Frage geben.

Die Befugnisse, extra tempora et non servatis interstitiis zu weihen, respektive weihen zu lassen sowie vom defectus aetatis zu dispensieren, bilden Nr. 12 und 13 jener späteren Quinquennalen. Die erstgenannten — Nr. 12 — befanden sich im Besitz der Orden[4]). Die Dispensbefugnis für den defectus aetatis hingegen nicht. Zudem haben diese Fakultäten eine so bedeutsame Vorgeschichte in der Entwicklung der

---

[1]) Vgl. Ferraris l. c., s. v. debitum conjugale, art. II, Nr. 9.

[2]) Vgl. hierzu oben Bd. I, S. 21, Anm.

[3]) Mejer, Die Propaganda, Bd. II, S. 225 f.

[4]) Die Jesuiten erhielten diese Befugnisse in einer Fakultät Gregors XIII. vom 22. September 1582. Vgl. dieselbe Institutum Soc. Jesu, tom. I, S. 85 f.

Nuntiatur- und Bischofsfakultäten, dass wir Mejer folgen müssen, der selbst, ohne dieses reiche Material zur Hand zu haben, jene Nr. 12 und 13 von seiner Hypothese ausschliesst [1]).

Nr. 14 jener Quinquennalen des 18. Jahrhunderts, die Befugnis, mit nur fünf Priestern die hl. Oele zu weihen, stand weder den Ordensoberen noch den Missionaren, sei es auch in den entferntesten Ländern zu. Zur Oelweihe war eben stets bischöflicher Ordo notwendig. Auch Nr. 14 kann also keine alte Ordensfakultät sein.

Nr. 15 der Quinquennalen des 18. Jahrhunderts erteilt eine grosse Anzahl auf das Messelesen bezüglicher Vollmachten. Einige von ihnen, wie die Befugnis vor Tagesanbruch oder nach Mittag [2]), an jedem beliebigen Orte [3]), trotz Anwesenheit von Ungläubigen, Exkommunizierten u. s. w. Messe lesen zu dürfen [4]) haben wir bereits in den Ordensprivilegien festgestellt. Doch kommen solche Vollmachten auch in den Fakultäten von Bischöfen und Nuntien vor [5]). Die wichtigste Vollmacht dieser Nr. 15 ist die Fakultät, im Notfalle zwei Messen an einem Tage zu lesen. Sie hat den Ordenspriestern in Europa nie vorher zugestanden, sondern nur den Jesuiten, die in Saracenorum aliorumque infidelium terras et provincias remotissimas zur Mission entsandt wurden [6]). Diese Vollmacht kam sicher nicht für Deutschland in Betracht. Auch von Nr. 15 jener späteren Quinquennalen stand also der grösste Teil ehedem den Ordenspriestern weder in Deutschland zu noch sonst in Ländern, die nicht zu den remotissimae gehörten.

---

[1]) Mejer a. a. O. Bd. II, S. 231.

[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 9 f.; S. 19, Anm. 4.

[3]) Eine solche Vollmacht enthielten vorher vor allem die Indulte, auf einem altare portatile zelebrieren zu dürfen.

[4]) Vgl. oben Bd. II, S. 9 f.

[5]) Vgl. z. B. oben Bd. I, S. 75. 77. 240. 259.

[6]) Vgl. hierzu Institutum Soc. Jesu, tom. I, S. 34 f.

Die folgende Fakultät, ohne Licht das hl. Sakrament aufzubewahren und zu den Kranken zu bringen — Nr. 16 —, kann ich in den Ordensfakultäten vor 1640 nicht nachweisen; ebenso wenig die Befugnis, sich weltlicher Kleidung zu bedienen — Nr. 17.

Nr. 18 der Quinquennalen des 18. Jahrhunderts ist eine Dispensfakultät für die Brevierpflicht. Allerdings finden wir solche Vollmachten in anderer Form seit alter Zeit in den Ordensprivilegien [1]), aber ebenso gut auch in Bischofsfakultäten [2]). Als spezielle Vollmacht der Ordenspriester dürfen wir demnach auch diese Nr. 18 nicht ansehen.

Die letzte Nummer der Quinquennalenerweiterung endlich, Nr. 19, ist eine Fastendispensfakultät. Wohl hatten die Orden solche Vollmachten [3]). Noch weit öfter fanden wir aber Fastendispensindulte in der Entwicklung der Bischofs- und der Nuntiaturfakultäten [4]). Bei der bedeutenden Rolle, welche die Fastendispensindulte besonders in der Geschichte der Bischofsfakultäten spielten, wäre es ein Unding, diese als spezielle Ordensprivilegien zu bezeichnen.

Von den acht Vollmachten, die nach 1700 als Nr. 12 bis 19 in den Quinquennalen neu erscheinen, können wir somit vier, Nr. 13, 14, 16 und 17 in den Ordensprivilegien überhaupt nicht feststellen; zwei, Nr. 12 und 19, sind alte Bischofsvollmachten, wenngleich sie in zweiter Linie auch in den Ordensprivilegien erscheinen; Nr. 18 und Einzelvollmachten von Nr. 15 können wir parallel in allen Fakultätenarten nachweisen. Einzig die in Nr. 15 enthaltene Binationsvollmacht kommt nur in den Ordensprivilegien vor, hier aber an singulärer Stelle, für die Heidenmission in terris remotissimis.

---

[1]) Vgl. Bd. II, S. 10; Institutum Soc. Jesu, tom. I, S. 548 f.
[2]) Vgl. z. B. oben Bd. I, S. 77. 153.
[3]) Vgl. Institutum Soc. Jesu, tom. I, S. 565.
[4]) Die einzelnen Belege siehe in den vorigen Kapiteln.

Der Inhalt der Ordensprivilegien widerlegt also Mejers Hypothese. Geben diese Fakultäten für die Vorgeschichte der Quinquennalen von 1640 immerhin einigen Anhalt, so sind sie zur Erklärung der um 1700 stattgehabten Quinquennalenerweiterung nicht heranzuziehen [1]).

[1]) Weiteres siehe unten im Exkurs zu § 14.

Kapitel V.

Die Entstehung der Quinquennalen.

§ 11.

Die Abfassung der Fakultätentexte. Der stylus curiae.

Eine Fakultät ist an sich immer etwas Aussergewöhnliches und schliesst eine Abweichung vom gemeinen Rechte der Kirche in sich. Demgemäss darf sie nur erteilt werden, wenn besondere Gründe es erheischen. Solche können in den Umständen der kirchlichen Lage, der Zeiten, der Länder, namentlich ihrer Entfernung von Rom und endlich auch in der Persönlichkeit der Bedachten liegen [1]). Dieser Verschiedenheit der causae entsprechend müssen die Fakultäten auch inhaltlich verschieden sein.

In den ältesten Zeiten, da jeweilen die Fakultäten, sei es an Nuntien, sei es an andere Personen, nur aus dem aussergewöhnlichen Grunde eines Spezialauftrags gegeben wurden, und dieselben causae nicht wiederkehrten, dürfte auch der Text der Spezialvollmachten stets ein von Grund aus anderer gewesen sein.

Eine Uebereinstimmung der Diplome, eine gewisse Regel der Fakultätenvergabung lässt sich wohl zuerst bei den Privilegien und bei den Missionsfakultäten beobachten, die im späten Mittelalter den Mendikantenorden und weiterhin den Jesuiten gegeben wurden [2]). Es waren ja auch die Gründe

---

[1]) Prout regionum distantia ab Urbe et dioecesium utilitas postulat, cuiuslibet regni aut provinciae Episcopis (facultates) distribuuntur. Collectanea S. C. de Propaganda Fide, S. 63.

[2]) Die verschiedenen maria magna enthielten im wesentlichen auch textlich die gleichen Bestimmungen. Die Kurie stellte eben die Orden grundsätzlich einander gleich und teilte generell die Fakultäten, die sie einem verliehen hatte, den anderen mit. Vgl. oben Bd. II, S. 6 f. u. a. Eben-

der einzelnen Delegationen und die sonstigen Umstände hier meist so analog, dass eine Gleichförmigkeit der Vollmachten das einzig Praktische war.

In Deutschland erhielten die Fakultäten eine erhöhte Bedeutung erst mit dem Auftreten der ständigen Nuntien, deren erster 1513 Lorenzo Campeggi war [1]). Auch hier änderten sich die Gründe der Fakultätenvergabung nicht mehr so, dass man bei den Delegationen des Nachfolgers die Vollmachten des Vorgängers ganz ausser acht lassen musste. Freilich entwickelten sich die Nuntiaturfakultäten erst nach und nach. Wann sich eine Regel in der Vergabung der ständigen Nuntiaturfakultäten ausgebildet hat, können wir nicht feststellen. Kennen wir doch die Vollmachten der ersten ständigen Nuntien in Deutschland nicht. Man darf sich aber die Entwicklung, wie wir gleich sehen werden, so vorstellen, dass einem schon früh entstandenen Grundstock eine Fakultät nach der anderen hinzugefügt wurde.

Schon 1545 können wir eine gewisse Beständigkeit in den Nuntiaturfakultäten wahrnehmen. Es wurde in diesem Jahre der Nuntius Verallo aus seiner Stellung beim römischen König abberufen und zum ordentlichen ständigen Nuntius beim Kaiser ernannt [2]). Verallo hätte eigentlich für die neue Stellung auch neue Fakultäten erhalten müssen. Es erlaubte ihm die Kurie jedoch einfach, seine alten Vollmachten auf dem neuen Posten beizubehalten [3]). Derartige Fälle liessen sich noch mehr nachweisen [4]). Sind sie auch kein strikter Beweis dafür, dass damals schon eine feststehende Form der deutschen Nuntiatur-

so stimmten die Missionsfakultäten der einzelnen Orden auch textlich mit einander überein. Vgl. die Geschichte der Bulle: Cum hora undecima oben Bd. II, S. 14 f.

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 231.

[2]) Ueber Girolamo Verallo vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. I, Bd. VIII, Einl. S. 9 ff.

[3]) Breve vom 25. Januar 1545. Dasselbe ist verzeichnet in den Nuntiaturberichten aus Deutschland, Abt. I, Bd. VIII, S. 8.

[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 232.

fakultäten bestand, so machen sie es doch wahrscheinlich. Ohne Grund und reifliche Ueberlegung wird die Kurie nicht einfach auf die alten Fakultäten zurückgegriffen haben. In der Tat drängte ja die natürliche Entwicklung dahin, dass man mit dem Inhalt und Umfang der Nuntiaturfakultäten nicht immer wieder wechselte.

Wir haben oben die Vollmachten von drei ständigen deutschen Nuntien aus der vortridentinischen Periode im einzelnen betrachtet. Es sind die Vollmachten Vergerios von 1533, Bertanos von 1551 und die des Hosius von 1560 [1]). Vergleichen wir diese Bullen mit einander, so finden wir eine weitgehende Uebereinstimmung. Die textlichen Aenderungen sind verschwindend klein. Freilich hat die Bulle von 1560 dreizehn Vollmachten mehr als die von 1521. Wenn ferner die Bullen auch in der Reihenfolge der Vollmachten völlig verschieden waren, so blieben doch die Texte der Einzelfakultäten dieselben. Mindestens für die einzelnen Bestimmungen bediente sich also die Kurie um die Mitte des 16. Jahrhunderts bereits der Vorlagen, ohne die Fakultäten neu zu stilisieren. Nach Bedürfnis hatte sie einfach neue Fakultäten hinzugefügt und einige wenige alte abgeändert.

Die Fakultäten für Hosius von 1560 scheinen ein vollständiges Schema der vortridentinischen Nuntiaturfakultäten darzustellen. Der Papst bemerkte in dem Beglaubigungsbreve für diesen Nuntius an Kaiser Ferdinand: Facultates eas illi concessimus, quae aliis tribui consueverunt [2]). Kardinal Borromäus aber schrieb am 18. Mai 1560 an den Nuntius: Facultates non sane Sua Sanctitas reformare curavit, sciens, te pro modestia prudentiaque tua ita caute illis et temperanter usurum . . . [3]). Beide Aeusserungen der Kurie selbst zeigen, dass die vorliegende Bulle das gewöhnliche Diploma darstellt, wie

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 239 f.; S. 240 f.; S. 244 f.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 244, Anm. 3.
[3]) Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. II, Bd. I, S. 4. 32.

es sich für die deutschen Nuntien im Kanzleigebrauche herausgebildet hatte. Es hat also die Kurie bereits nicht mehr für jeden Nuntius die Fakultäten besonders festgestellt, sondern ihren Vertretern einfach ein bestimmtes Schema gegeben.

Ob Hosius Grund hatte, eine reformatio in peius für seine Fakultäten zu befürchten, weiss ich nicht. Möglicherweise legte jene einige Jahre später auf dem Konzil von Trient beschlossene Beschränkung, dass die Nuntiaturfakultäten unter keinen Umständen die Jurisdiktion der Ordinarien beeinträchtigen dürften, es schon damals der Kurie nahe, das Diploma der ersteren zu beschneiden, um so der Opposition die Spitze abzubrechen [1]). Hosius war nämlich überrascht über den reichen Inhalt seiner Fakultätenbulle [2]).

Der Nachfolger dieses Nuntius, Zacharias Delefino, erhielt durch ein Breve kurzerhand die Erlaubnis, sich der ordentlichen Fakultäten zu bedienen, die sein Vorgänger Hosius besessen hatte [3]). Entsprach solches auch nicht dem gewöhnlichen Brauch, so beweist diese vereinfachte Form doch noch weiterhin, dass die Kurie die Bulle von 1560 als das gewöhnliche Diploma der ordentlichen Nuntiaturfakultäten ansah.

Eine gleiche Regelmässigkeit wie bei den Nuntiaturfakultäten zeigt sich auch schon früh in den Texten der Bischofsvollmachten.

Bereits die Breven für Meissen liefern hierfür einen treff-

---

[1]) Vgl. Conc. Trid., Sess. XXIV, c. 20 de ref. Das Konzil hatte schon sehr früh mit Verhandlungen über das Verhältnis der Nuntiaturfakultäten zur ordentlichen Jurisdiktion begonnen. Vgl. Ehses, Concilii Tridentini Acta I (Concilium Tridentinum Ed. soc. Goerres. Bd. IV), S. 483. 487. 494 f. Siehe besonders eine freilich nicht publizierte Bulle Pauls III. hierüber, a. a. O. S. 508. Die Fakultäten Delefinos, des Nachfolgers von Hosius, wurden wegen des Konzilsbeschlusses zum Teil zurückgezogen. Vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. II, Bd. III, S. 54 f.

[2]) Hosius an Kardinal Borromäus am 5. Juni 1560. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. II, Bd. I, S. 40.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 248.

lichen Beleg. Sämtliche acht Breven, die an Johann VIII. von Meissen im Jahre 1540 erlassen wurden, zeigen nämlich in den Minuten einen Vermerk ungefähr stets des gleichen Textes: Rmus. D. Cardinalis Contarenus dicit, impetrasse a S. D. N. renovationem Brevium huic Episcopo a fe. re. Clemente Papa VII concessorum. Hoc autem est conforme simili concesso per ipsum Clementem [1]). Es war also der Vergabung dieser acht Breven an Johann VIII. von Meissen von 1540 eine genau übereinstimmende an Johann VII. vorausgegangen, die wir um 1523 anzusetzen haben [2]). Man übernahm 1540 bei acht Breven einfach den Text der entsprechenden vorausgehenden Delegationen. Dieses Verfahren der Fakultätenerneuerung lag ja auch nahe genug, waren doch das Bistum, nämlich Meissen, und die besonderen Gründe der Delegation, nämlich der Ansturm des Protestantismus, gleichfalls dieselben geblieben. Warum sollte die Kurie nicht 1540 einfach auf den Präzedenzfall zurückgreifen?

Ebenso stimmten die Fakultätenerlasse, die den Trierer Erzbischöfen in den Breven von 1533 und 1561 zugebilligt wurden, mit nur wenigen Abweichnungen textlich völlig überein [3]). Auch hier hat offenbar die ältere Ausfertigung der jüngeren als Vorlage gedient.

Aber nicht nur in demselben Bistum wandte die Kurie die gleichen Fakultätentexte bei verschiedenen Vergabungen an. Wir finden auch bereits in jener frühen Zeit Beispiele dafür, dass der Papst wörtlich das gleiche Indult mehreren Prälaten verlieh. So erteilte im Jahre 1545 Paul III. dem Kardinal Otto, Bischof von Augsburg, ein Privileg, das die Erlaubnis zu gewissen Ehedispensen enthielt, sowie das Recht, sich eine crux erecta voraustragen zu lassen. Die Brevenminute aber zeigt den

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 72 f., besonders Anm. 5 daselbst, sowie unten Anhang Nr. XI.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 73.

[3]) Vgl. unten Anhang Nr. III.

Vermerk: Est similis alteri concessae Cardinali Tridentino, expeditae in mense praeterito[1]). Es hat also die Kurie nach demselben Muster ungefähr gleichzeitig ein Breve an zwei Kirchenfürsten expediert. Man muss annehmen, dass 1545 eine Vorlage, höchst wahrscheinlich von Präzedenzfällen her, bestand, nach der die verschiedenen Ausfertigungen derselben Fakultät erfolgten.

Sowohl im Diploma der Nuntien als auch in den Vergabungen an Bischöfe hatte sich demnach schon in der vortridentinischen Periode ein gewisser Kanzleigebrauch herangebildet. Man griff zur Feststellung der Texte einfach auf entsprechende ältere Instrumente zurück, ja man benutzte bereits Vorlagen zu gleichzeitigen Delegationen an verschiedene Kirchenfürsten.

Das Fakultätenrecht war damals schon sehr mannigfaltig. Man hatte Fakultäten für die ordentlichen und ausserordentlichen päpstlichen Gesandten, für die Orden und für die Bischöfe. Teils in der Form von Bullen, teils in der von Breven, seltener in der vereinfachten Form vivae vocis oraculo, wurde von Rom aus bereits in jenen Tagen eine grosse Anzahl von Indulten in die Welt gesandt.

Bei dem verwickelten Geschäftsgange und angesichts der Wichtigkeit der Materie musste die Kurie sehr vorsichtig sein. Es kam viel darauf an, dass nicht durch ein falsch gewähltes Wort die Fakultät einen ganz anderen Umfang erhielt, als ihn die Kurie zugestehen wollte, dass nicht so ein Präjudiz von vielleicht unberechenbaren Folgen entstand.

Bei der bewunderungswürdigen Technik der apostolischen Kanzlei ist es ganz natürlich, dass sich hier wie in den anderen Ausfertigungen bald ein feststehender Gebrauch entwickelte. Es entstand in der geschilderten Weise nicht etwa eine starre Form, die für den Erdkreis und für die Ewigkeit bestimmt

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 82 sowie unten Anhang Nr. XIII.

war. Man benutzte nur Vorlagen, die nach Zeit und Gelegenheit abgeändert, verengert oder erweitert werden konnten. Der stylus curiae gab lediglich die Grundlinien an, die einerseits die Ausfertigung erleichtern, anderseits es verhindern sollten, dass allmählich und unbemerkt durch die Fakultäten die Befugnisse der Bedachten immer grösser, ja schliesslich der Jurisdiktion des apostolischen Stuhles selbst gefährlich wurden. Es war dieser stylus curiae einfach ein notwendiges Postulat der Ordnung im Fakultätenrechte.

Schon früh hatte sich dementsprechend hier wie auf anderen Gebieten ein dem ganzen kurialen Kanzleigebrauch eigenes Verfahren eingebürgert. Bereits in den Vierzigerjahren des 16. Jahrhunderts ward offiziell von der Kurie das Vorhandensein solcher Vorlagen anerkannt [1]).

Als nämlich 1548 Karl V. mit dem Fakultätenvorschlage für die ausserordentlichen Reichsnuntien pro reformatione Germaniae an den Papst herantrat [2]), erbat er für diese u. a. auch die Fakultäten, herumvagierende und apostasierte Mönche, deren es in jenen Tagen, da die Reformation die Klosterpforten sprengte, ja zahlreiche gab, zu absolvieren sowie Fastendispense zu erteilen. Die Kardinäle besprachen nun in dem schon erwähnten Gutachten über den Fakultätenvorschlag beide Postulate [3]). Sie stimmten den Fakultätenvorschlägen zu, fügten aber dem ersten die Bemerkung bei: cum quibusdam tamen clausulis, in similibus apponi solitis. Und auf den Antrag, den Reichsnuntien eine Fastendispensvollmacht zu erteilen, antworteten sie: Quod cum causa habita ratione qualitatis personarum, praesertim juxta stylum curiae posset concedi.

Hier erkennt also die Kurie selbst an, dass sich im

[1]) Es ist der stylus curiae offenbar ein noch weit älterer Kanzleigebrauch. Uns genügt es, ihn bereits in den Jahren, festzustellen, in denen unsere Untersuchung einsetzt.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 113 ff.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 117 f.

Fakultätenwesen bereits ein stylus curiae herausgebildet hatte, was zu verschweigen sie freilich keinen Grund hatte.

Fastenindulte sind nun allerdings nichts Seltenes. Es wundert uns nicht, dass jene Fakultäten schon damals einen feststehenden Kurialstil hatten. Die erste Fakultät hingegen, herumvagierende und apostasierte Mönche zu absolvieren, war sicherlich eine ganz ausserordentliche Vollmacht. Wir können aus dem Votum der Kardinäle ersehen, dass keine Vorlage aus früherer Zeit bestand. Deshalb griff man zu ähnlichen Formularen und schuf mit clausulis in similibus apponi solitis für den neuen Spezialfall einen entsprechenden Text.

Die wenigen Worte in dem Kardinalsgutachten lassen uns also einen Blick in das Verfahren tun, nach dem man schon damals die im Kurialstil feststehenden Vorlagen anwandte, und wornach man ausserdem auf Grund dieser alten neue Formulare schuf. Noch bessere Auskunft gibt uns freilich die folgende Periode, die Gegenreformation.

Mit der Entsendung der Gegenreformationsnuntien Gropper, Portia und Niguarda trat, wie wir in § 8 unserer Untersuchung sahen, das Fakultätenrecht in eine ganz neue Entwicklungsstufe ein. An Einwirkung auf die Häufigkeit, auf die Auswahl aber auch auf Form und Inhalt der Indulte übertraf die Gegenreformation alles Frühere.

Gropper, Portia und Niguarda waren nicht an einen Königshof entsandt, sondern als Gegenreformationsnuntien ad aliquas partes Germaniae, Gropper nach Niederdeutschland, Portia nach Oberdeutschland, Niguarda als sein Nachfolger insbesondere auch nach Salzburg, Tirol und in die Schweiz [1]).

Man konnte dementsprechend für sie das alte Diploma der vortridentinischen Nuntiaturfakultäten nicht anwenden, musste vielmehr für diese neue Art ordentlicher Nuntien auch der

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 251, 262.

neuen Aufgabe entsprechende ordentliche Fakultäten finden. Wir haben das Schema der ordentlichen Fakultäten jener Gegenreformationsnuntien oben in der Fakultätenbulle: Romanum decet Pontificem für Gropper vom 1. Juli 1573 kennen gelernt [1]). Dieses Schema dürfte nicht nur auch für die anderen Gegenreformationsnuntien massgebend gewesen sein, sondern blieb zudem das Diploma für die ständigen Nuntiaturen, welche die Kurie einige Zeit darauf endgültig gründete. Sowohl die ordentlichen Fakultäten der neuen Schweizer Nuntien [2]) wie auch die Franz Bonomis, als des ersten Kölner Nuntius [3]), sind in Form und Text nach dem Schema: Romanum decet Pontificem gearbeitet. Man verengerte nur durch Streichungen den Umfang der Vollmachten. Für das ordentliche Diploma der Kölner Nuntien hatte es dann von Bonomi bis in das 18. Jahrhundert hinein bei diesem Formular sein Bewenden. Zwar wurden bei Frangipani, Bonomis erstem Nachfolger, noch weitere Streichungen vollzogen. Von da an blieb aber das Diploma der ordentlichen Fakultäten bis mindestens 1722 so gut wie unverändert [4]). Wir erkannten noch in den ordentlichen Fakultäten des Nuntius de Cavaleriis das einst für Gropper geschaffene Formular: Romanum decet Pontificem wieder, wie es 1587 Frangipani erhalten hatte.

In dem Texte der ordentlichen Nuntiaturvollmachten zeigt sich also eine fast völlige Beständigkeit. Mit geringen zweckentsprechenden Aenderungen wandte die Kurie den gleichen Text bei den verschiedensten Nuntiaturen, in den verschiedensten Zeiten, für die verschiedensten Nuntien an. Wir dürfen das

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 252 f.

[2]) Wenngleich erst in der Fakultätenbulle des Schweizer Nuntius Paravicini von 1587 feststellbar. Vgl. oben Bd. I, S. 267, Anm. 4. Bonomi hatte zu seiner Schweizer Nuntiatur 1579 noch andere Fakultäten erhalten. Vgl. oben Bd. I, a. a. O.

[3]) Ueber die ordentlichen Kölner Nuntiaturvollmachten vgl. oben Bd. I, S. 263 ff.

[4]) Ohne Textänderung wurde die Bulle vom 17. Jahrhundert ab als Breve expediert. Vgl. oben Bd. I, S. 280. 283. 292. 297 f.

1573 der Gegenreformation entflossene Schema: Romanum decet Pontificem bis in das 18. Jahrhundert die gebräuchliche Formel der ordentlichen Fakultäten für die Nuntiaturen zweiter Klasse nennen.

Neben jenen ordentlichen Vollmachten liess die Gegenreformation aber noch eine Reihe von Fakultäten in Brevenform sowohl für die Nuntien als auch für die Bischöfe entstehen. Es hatte ja das Fakultätenwesen in der Gegenreformation einen gewaltigen Aufschwung genommen.

Dem entsprach es, dass sich die Kurie um so genauer überlegte, welchen Text sie den einzelnen Verleihungen geben wollte. Wir finden deshalb, dass in Rom damals eine ganze Reihe von Formularen für die wichtigsten Fakultäten gebraucht wurden. Für jeden Einzelfall wurde dann ein im Umfange passendes Formular der betreffenden Vollmacht ausgewählt und eventuell mit geringer Umarbeitung dem Bedachten als Fakultät zugestellt.

Am deutlichsten können wir diese Technik bei der damals häufigsten Fakultät, der facultas absolvendi ab haeresi, verfolgen. Wir kennen davon verschiedene Vorlagen.

Die Tatsache, dass die Kurie damals die facultas absolvendi ab haeresi nach bestimmten Formularen erteilt habe, ist nicht zu bezweifeln. Als nämlich Fürstbischof Julius von Würzburg 1574 diese Fakultät erbat[1]), beschloss die deutsche Kongregation in ihrer Sitzung vom 4. Juli des Jahres: Detur eo modo, quo aliis data fuit[2]). Noch deutlicher ist ihr vom selben Tage stammendes Votum über den gleichlautenden Antrag Bischof Davids von Regensburg: Concedendam esse eadem forma, qua aliis concessa fuit[3]). Es lag also zum mindesten eine Vorlage vor, nach der die Ausfertigungen dieser Fakultät redigiert wurden. Wir können aber im folgenden mehrere solche Formulare der facultas absolvendi ab haeresi

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 94.
[2]) Schwarz, Briefe und Akten, Bd. II, S. 92.
[3]) A. a. O., Bd. II, S. 91.

feststellen. Wurde nun einer Persönlichkeit die Befugnis der Häretikerabsolution bewilligt, so nahm man nach dem Votum der Kongregation einfach die für den Spezialfall in ihrem Umfang und ihren Klauseln passende Vorlage und fertigte sie als Breve aus.

Als die forma amplissima, das weitgehendste Formular dieser Vollmacht, haben wir schon oben nach den Notizen, die wir auf den Urkunden im Brevenarchiv fanden, die facultas absolvendi haereticos, schismaticos, haeresiarchas u. s. w. festgestellt, die in genau dem gleichen Texte am 3. August 1573 an Portia [1]), am 12. März 1574 an Gropper [2]) und am 5. Mai 1578 an Niguarda [3]) expediert wurde. Die Formel ist in den Ausfertigungen an alle drei Gegenreformationsnuntien völlig identisch. Ihren sehr weitgehenden Umfang lernten wir oben kennen [4]). Für Bischofsfakultäten scheint diese forma amplissima der facultas absolvendi ab haeresi keine Verwendung gefunden zu haben.

In der Abfassung zeigt mit diesem Schema die Form einige Verwandtschaft, in der 1585 Bonomi die facultas absolvendi haereticos et schismaticos erhielt. Freilich ist der Umfang dieser Fakultät weit enger. War doch die Subdelegation auf das Gewissensforum beschränkt [5]). Genau das gleiche Schema wie bei Bonomis Befugnis scheint auch der Häretikerabsolutionsfakultät in dem ausserordentlichen Fakultätenbreve seines Nachfolgers Frangipani zu Grunde gelegen zu haben [6]). Wir dürfen demnach vielleicht annehmen, dass sich diese Form der Vollmacht in den Händen der Kölner Nuntien bis zum Erlass der formula X erhalten hat. Es ist dieses zweite Formular mit der forma amplissima textlich immerhin verwandt, aber enger als

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 259.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 256 f.
[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 260.
[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 256 f.
[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 270 f.
[6]) Vgl. oben Bd. I, S. 276.

sie. In Bischofsfakultäten suchen wir auch dieses Formular vergeblich.

Ganz anders sind die gebräuchlichsten Ausfertigungen der facultas absolvendi ab haeresi für die deutschen Bischöfe. Wir haben sie nach ein und demselben Formular angefertigt und in den Fakultäten für Bischof David von Regensburg [1]), Julius von Würzburg [2]), Johann Egolf von Augsburg [3]) und Jakob von Trier [4]) vor uns gesehen. Auch Bischof Friedrich von Würzburg war die Vollmacht nach diesem Schema zugebilligt worden; er starb aber vor Ankunft des Breves [5]). Die Texte lauten in allen diesen Fällen gleich. Wo man den Umfang der Fakultät verändern wollte, hat man Aenderungen im Texte angebracht. So z. B. ist die Zahl der gestatteten Subdelegaten nicht überall gleich. Erzbischof Jakob von Trier war in dieser Beziehung überhaupt unbeschränkt [6]).

Das ist also die dritte Vorlage der facultas absolvendi ab haeresi. Die grosse Zahl ihrer Vergabungen lässt den Schluss zu, dass noch mehr deutsche Bischöfe die Fakultät nach diesem Schema in Händen hatten.

Neben diesem seit mindestens 1573 viel angewendeten Formular für die Delegation jener Gegenreformationsbefugnis an deutsche Bischöfe müssen aber noch andere Schemen gebraucht worden sein. Erhielt doch unter dem 18. Juli 1573 Bischof Friedrich von Würzburg die facultas absolvendi ab haeresi mit der Beschränkung, dass sie nur ad triennium gelte, nur in foro conscientiae weiter mitteilbar sei, und dass die Häresiarchen ausgeschlossen würden [7]). Diese Fakultät stellte

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 91 f.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 95.
[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 96 f.
[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 162 f.
[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 93 f.
[6]) Vgl. oben Bd. I, S. 163.
[7]) Vgl. oben Bd. I, S. 92 f. Bischof Friedrich, damit nicht zufrieden, verlangte aber die Fakultät in dem weitergehenden Schema, das wir

ein viertes Schema dar. Darum empfahl auch in jenen Tagen der Nuntius Portia der Kurie, die facultas absolvendi ab haeresi gerade in dieser Form, unter ausdrücklichem Ausschluss der Häresiarchen und in foro conscientiae subdelegibel, dem gesamten deutschen Episkopate zukommen zu lassen [1]).

Wir kennen somit ihrem Inhalte und Texte nach vier Formulare der Ketzerabsolutionsfakultät. Zwei von ihnen wurden vorzugsweise den Nuntien, zwei den Bischöfen zugestellt. Auch für die Gewährung der Befugnis an Prälaten, die nicht Bischofsrang hatten, bestanden feste Vorlagen. Die Breven für den Abt Balthasar von Fulda vom 22. Juni 1573 [2]) und für den Konstanzer Vikar Andreas Wendelstein vom 21. August 1578 [3]) delegierten diesen genau gleichlautend die Fakultät. In dem Fuldaer Breve ist nur ein Satz, die Subdelegation zugestehend, fortgelassen. Auch hier liegt zweifellos ein gemeinsames Formular zu Grunde.

Ausser den genannten werden für die facultas absolvendi ab haeresi in Rom noch weitere Schemata bestanden haben; diese waren aber für Deutschland die gebräuchlichsten.

Wir haben nun in § 4 und § 5 unserer Untersuchung festgestellt, dass die facultas absolvendi ab haeresi bereits im Zeitalter der Reformation an Nuntien und Bischöfe verliehen ward. Umso mehr verdient es Beachtung, dass sich schon in jener Zeit Spuren der genannten gegenreformatorischen Formulare finden.

---

soeben kennen lernten. Vgl. oben Bd. I, S. 93. Gropper führte anlässlich dieser Verhandlungen Stellen aus seiner Instruktion an, die sich gar nicht auf Würzburg, sondern auf Trier bezogen. Vgl. Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers a. a. O. S. 408 f. Die Instruktion Groppers siehe a. a. O. S. 43 ff., bes. 45. 54 f.

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 143 f. sowie Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. III, Bd. III, S. 317.

[2]) Siehe oben Bd. I, S. 102 sowie unten im Anhange Nr. XX.

[3]) Sie oben Bd. I, S. 97 sowie unten im Anhange Nr. XXVIII.

Als nämlich über den kaiserlichen Fakultätenvorschlag von 1548 beraten wurde, rieten die Konzilspräsidenten betreffs der facultas absolvendi ab haeresi folgendes: Videntur excipiendi haeresiarchae, quibus non videtur concedenda remissio sine publica abjuratione [1]). Und in ähnlicher Weise behandeln die Bischöfe in ihren Gutachten die Vollmacht. Sie wollen, dass die Legaten die Prediger und Literaten der Protestanten bewegen sollen, was sie früher am katholischen Glauben verworfen hätten, nach der Konversion auch öffentlich wieder anzuerkennen [2]).

In beiden Gutachten gelangen also Gedanken zum Ausdruck, die in dem dritten und vierten der von uns festgestellten gegenreformatorischen Schemata für die Ausfertigung der facultas absolvendi ab haeresi sich finden. Die Konzilspräsidenten wollten gegenüber den Häresiarchen die ganze Strenge des Rechtes walten lassen, wie es das vierte Schema tut. Die Bischöfe hingegen schlossen sich an das weitergehende dritte Schema der Gegenreformation an, das bestimmt: si aliquae ex personis praedictis haereses docuerint publice, se retractando easdem detestentur [3]).

Dass 1548 den Konzilspräsidenten und den Bischöfen die gegenreformatorischen Formulare schon vorlagen, behaupte ich nicht. Jedenfalls waren aber die Gedankengänge jener 1573 allgemein üblichen Formulare den massgebenden Kreisen schon 1548 nicht fremd. Wie die facultas absolvendi ab haeresi sind auch die verschiedenen Formen ihrer Verleihung

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 120, Anm. 1.

[2]) Siehe oben Bd. I, S. 122, Anm. 2.

[3]) Vgl. zum Beispiel das Breve für Erzbischof Jakob von Trier vom 1. August 1573 im Anhange Nr. XXII. Fast mit den gleichen Worten wie die Bischöfe 1548 hatte die deutsche Kongregation über den Antrag des Trierer Erzbischofs und die Formulierung der facultas absolvendi ab haeresi am 4. Juli 1573 beschlossen: deinde in recipiendis haereticis detur opera, ut qui haereses docuerunt, eas publice retractent et detestentur. Schwarz a. a. O., Bd. II, S. 78.

nicht etwa erst Erzeugnisse der Gegenreformation, sondern wurzeln bereits in der Periode der katholischen Reformationsversuche.

Jünger als die facultas absolvendi ab haeresi ist die licentia legendi libros prohibitos. Erst die Bedürfnisse der Gegenreformation liessen sie Eingang in die Nuntiatur- und Bischofsvollmachten finden [1]). Demgemäss brauchen wir auch in der erstgenannten Periode nicht nach Formularen für die genannte Befugnis zu suchen.

Als hingegen die Gegenreformationszeit die Fakultät häufiger werden liess, wurde die licentia legendi libros prohibitos genau wie die facultas absolvendi ab haeresi nach festgestellten Formularen verliehen. Beschloss doch die deutsche Kongregation, als Fürstabt Balthasar von Fulda sich die Lizenz erbat, in der Sitzung vom 22. Mai 1573: De facultate legendi libros haereticorum. Ut detur abbati sicut aliis nuntiis et episcopis [2]).

Dieses Votum ist in mehr als einer Richtung interessant. Vergleichen wir es mit den oben erwähnten Voten der Kongregation über die Formularanwendung bei der facultas absolvendi ab haeresi [3]), so können wir den Schluss daran knüpfen, dass man um 1573 auch die licentia legendi libros prohibitos nach bestimmten Vorlagen ausfertigte. Ferner gibt uns diese Quellenstelle noch den Beleg dafür, dass eine grundsätzliche Trennung der Vorlagen für die Nuntien und für die Bischöfe nicht bestand. Man wird wohl einzelne Formulare nur an Nuntien, andere nur an Bischöfe expediert haben; solches lag aber nur in den tatsächlichen Umständen begründet. Daneben werden auch dieselben Schemen für beide Fakultätenarten gebraucht.

Ich will hier nicht wie bei der facultas absolvendi ab

---

[1]) Vgl. u. a. oben Bd. I, S. 92. 247.

[2]) Schwarz a. a. O., Bd. II, S. 76.

[3]) Vgl. oben Bd. II, S. 50.

haeresi die einzelnen Schemen ausscheiden. Diese Untersuchung wurde zum Teil schon bei der Betrachtung der einzelnen Delegationen angestellt [1]). Wir haben aber auch hier mehrere verschiedene Formulare vor uns, so das für Julius von Würzburg und David von Regensburg auf der einen Seite, das für die Gegenreformationsnuntien auf der anderen Seite. Der Unterschied liegt hauptsächlich in dem Umfang der Subdelegationsbefugnis.

Noch bei anderen Fakultäten der Gegenreformationszeit, so zum Beispiel bei den Fastendispensindulten, können wir in gleicher Weise Formulare feststellen [2]). Schwieriger liegt die Sache bei den Ehedispensfakultäten. Das geringe aus dem 16. Jahrhundert vorliegende Material gestattet uns nicht, unter den Vergabungen einen Vergleich anzustellen. Die aus dieser Periode festgestellten Eheindulte sind in ihrem Charakter durchaus von einander verschieden. Das Salzburger ist ein örtlich gefärbtes Privileg, die Trierer sind ganz verschiedenen Tendenzen der Zeit entflossen. Daher fehlt eine gemeinsame Grundlage für diese Vergabungen.

Aber wir haben ja schon in der Reformationszeit bei den Meissener und Trierer Fakultäten und besonders bei den beiden Ehefakultäten für Augsburg und Trient die Kanzleigebräuche festgestellt, auf denen die Formulare der Gegenreformation fussten [3]). Im Gegensatz zu früher diese Indulte um 1573 in den Kanzleien anders zu behandeln als die anderen Fakultäten, dazu hätte kein Grund vorgelegen. Die Art und Weise, wie die deutsche Kongregation 1576 die Erneuerung des Trierer Ehedispensindultes von 1573 beschloss, bestärkt uns in dieser

---

[1]) Vgl. z. B. oben Bd. I, S. 102. 165 f.

[2]) Bei den erst im späteren Verlauf der Gegenreformation entstandenen Indulten zur Rekonziliation profanierter Kirchen findet sich um 1580 keine textliche Uebereinstimmung. Vgl. oben Bd. I, S. 98 f. Diese Indulte sind jedenfalls erst damals eingeführt worden.

[3]) Vgl. oben Bd. II, S. 44 ff.

Ansicht. Sie griff einfach auf den Präzedenzfall zurück [1]). Fakultätenerneuerungen fanden also auch damals durch einfaches Wiederholen der letzten Ausfertigung statt. Die Analogie mit der früheren sowie, was wir noch feststellen werden, mit der späteren Zeit lässt ausserdem noch den Schluss zu, dass die Gegenreformation auch für die Ehedispensvollmachten dieser Periode Formeln kannte.

Das Formularwesen war in der Gegenreformationszeit für die Fakultäten allgemein gebräuchlich.

Mit diesem Brauche zu brechen, wäre für die apostolischen Kanzleien alles andere als praktisch gewesen. Der Fakultäten wurden ja in der Folgezeit immer mehr. Die Kurie konnte das verwickelte Geschäft ihrer Vergabung nicht besser erledigen als durch Zurückgreifen auf die bestehenden Formulare, die sich auch ihrerseits stark vermehrten, da in verschiedenen Lagen der Kirchenpolitik auch verschiedene Fakultätentexte benötigt wurden.

So haben wir zum Beispiel im 17. Jahrhundert genau den gleichen Text einer Ehedispensfakultät in Köln von spätestens 1619 bis mindestens 1667 verfolgt [2]). Dasselbe Breve stellten wir für Trier noch 1707 fest [3]). In gleicher Weise stimmt ferner der Text jener Vollmacht, extra tempora et non servatis interstitiis zu weihen, Fastendispense zu erteilen und Simonisten zu absolvieren, den wir im Kölner Breve 1620 fanden, mit den entsprechenden Vollmachten überein, die sich in Trier noch 1703 und 1707 erhalten haben [4]). Endlich ist auch das Breve von 1680, das dem Mainzer Erzbischof die Vollmacht erteilte, extra tempora et non servatis interstitiis zu weihen, von

---

[1]) Schwarz a. a. O., Bd. II, S. 113.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 190 ff.
[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 174 f.
[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 194.

den entsprechenden Kölner und Trierer Texten nur wenig verschieden[1]). Es sind demnach die Ehe- und Weihevollmachten den drei geistlichen Kurfürsten nach den gleichen Formularien gegeben worden. Nicht nur für dasselbe Erzbistum griff man auf die früheren Erlasse einfach zurück, sondern man gab die gleichen Vollmachten auch allen drei Kurerzbischöfen.

Gerade in der Zeit kurz vor Entstehung des Quinquennalentextes erhalten wir nochmals einen interessanten Einblick in die Formen der Fakultätenvergabung. Diese weiteren Quellen stellen aber nur fest, dass im 17. Jahrhundert in der gleichen Art und Weise das System der Fakultätenformulare bestand und angewendet wurde wie in den Perioden der Reformation und Gegenreformation, nur dass es jetzt noch weit mehr ausgebildet war.

Als im Jahre 1628 der Bischof von Aversa, Carlo Carafa, von seinem Posten als Nuntius in Wien abberufen wurde, bestimmte die Kurie ihm Giovanni Pallotto, den Erzbischof von Thessalonich, zum Nachfolger[2]). Im Prinzipe erhielt dieser Nuntius alle Fakultäten zugebilligt, die Carlo Carafa besessen hatte[3]).

Als sich nun Pallotto gegen Ende des Jahres 1628 um Gewährung einer Fakultät — leider kann ich nicht feststellen, welcher — nach Rom wandte, erhielt er vom Papste die Antwort, „man werde nachsuchen lassen", und die Vollmacht dann „in der ausgedehntesten Form" erteilen[4]).

Es wurden also 1628 noch genau wie in früherer Zeit vorhergegangene Ausfertigungen als Vorlagen für neue Fakultätenvergabungen benutzt. Wie früher hatte man auch da-

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 153 f.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 271, Anm. 4.

[3]) Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. IV, Bd. II, S. 117, Anm. 3.

[4]) Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. IV, Bd. I, S. 332; Brief an Pallotto vom 16. Dezember 1628; nur inhaltlich verzeichnet.

mals für jede einzelne Fakultät mehrere Formulare, wurde doch Pallotto die forma amplissima, das weitgehendste Fomular zugesagt.

Als dann Nuntius Pallotto im folgenden Jahre abermals um eine Fakultät bat [1]), wurde ihm die Antwort erteilt, „wegen der übrigen Fakultäten, die Geistliche (Bischöfe?) und Missionare besässen, möge er Einzelheiten angeben, da der Stil nicht konform, sondern nach Ort und Zeit verschieden wäre [2]).

Es waren also damals, ebenso wenig wie früher, die Fakultätenvorlagen streng nach den Personenkategorien geschieden. Vorlagen für Nuntien, Bischöfe und auch für Missionare lagen zusammen und wurden nach Bedürfnis benutzt. Deshalb hatten die Fakultäten der Missionare auch Bedeutung für die Vollmachten der Nuntien und Bischöfe, ebenso aber umgekehrt. Es ist ein allgemeines Fakultätenrecht, an dem alle teilnehmen. Auch in vorliegendem Falle erbat der Nuntius eine Vollmacht, die nicht eigentlich Nuntiaturfakultät war.

Bedenken wir zudem, dass Nuntien [3]), Bischöfe [4]) und Missionare [5]) um diese Zeit Vollmachten von der Inquisition bekamen, und ferner die ziemlich völlige Uebereinstimmung in den Inquisitionsvollmachten, welche der Erzbischof von Trier 1624 und 1652 erhielt [6]), so kommen wir zu dem Ergebnis, dass gerade auch bei der Inquisition, der Expeditionsbehörde der Quinquennalen von 1640, schon längst vorher bestimmte Fakultätenformulare in Gebrauch waren [7]), und dass diese Trierer Vollmachten eines derselben darstellen.

---

[1]) Wieder kann ich aus den Nuntiaturberichten nicht feststellen, um welche Vollmacht es sich hier handelte.

[2]) Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. IV, Bd. II, S. 117 Anm. 1. Brief an Pallotto vom 31. März 1629.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 231 f. Anm. 5.

[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 179 ff.

[5]) Vgl. oben Bd. II, S. 29 f. sowie unten im Exkurs zu § 14.

[6]) Vgl. unten im Anhang Nr. XXXV.

[7]) Weiteres vgl. unten in § 12.

Dieses Reskript vom 31. März 1629 erweist ausserdem, dass der Formulare für jede einzelne Fakultät bereits zu viele waren, als dass die Kurie selbst für jeden Antrag das entsprechende Schema hätte herausgreifen können. Die „Einzelheiten", welche die Kurie noch zu wissen wünschte, sollten offenbar dazu dienen, das Formular, das Pallotto im Auge hatte, ausfindig zu machen.

Dieses allzugrosse Anwachsen der Einzelvorlagen war aber von Uebel. Die Materie wurde dadurch sehr unübersichtlich. In manchen Gebieten des Fakultätenrechtes war schon eine grosse Verwirrung eingetreten. So zum Beispiel waren die Formulare für Ehedispensfakultäten schon so zahlreich und deren Anwendung so wenig bestimmt, dass die Kurie bereits 1629 eine „gelegentliche Neuordnung" dieser Materie vornehmen wollte [1] [2]. Zu einer Spezialreform dieser Schemen kam es freilich nicht, denn bald begann die Generalreform [3].

---

§ 12.

Die Revision des Fakultätenrechtes 1633—1637. Die Entstehung der heutigen Fakultätenformeln und des Quinquennalentextes [4].

Der Fakultätenformeln waren allmählich immer mehr geworden. Auf Wunsch und Antrag eines Nuntius, Bischofs

---

[1] Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. IV, Bd. I, S. 22 Anm. 3.

[2] Ein weiterer Beweis, dass auch im 17. Jahrhundert die Ehedispensfakultäten ihre Formulare hatten. Vgl. oben Bd. II, S. 56 f.

[3] Weiteres siehe im folgenden § 12.

[4] Als Quellen für die historische Darstellung dieses Paragraphen dienen vor allem zwei Urkunden des Jahres 1637, Praefatio Emmi. D. Cardinalis de Cremona in Formulas Facultatum sowie Praefatio R. D. Francisci Ingoli S. C. de Propaganda Fide Secretarii in Formulas Facultatum; vgl. Collectanea S. C. de Propaganda Fide. Romae 1893, Nr. 141. 142, S. 61, erwähnt bereits durch Konings-Putzer, Commentarium in

oder Missionars wurde bald einer Formel eine Klausel fortgenommen, bald einer anderen eine solche hinzugefügt [1]). Um 1630 liess sich, wie wir aus den Verhandlungen mit Nuntius Pallotto erfahren haben, das kuriale Formularwesen kaum mehr übersehen [2]). Der Zustand war auf die Dauer unhaltbar. Bestanden doch in den Kanzleien oft für ein und dieselbe Vollmacht bei gleichen sonstigen Umständen eine grosse Zahl von Vorlagen, alle durch Umänderung der ursprünglichen Formel geschaffen, keine aber den Verhältnissen mehr genügend [3]).

Zudem hatten sich die Zeitumstände sehr geändert.

In unserem deutschen Vaterlande tobte gerade der dreissigjährige Krieg. Die Kurie musste sich sagen, dass er, wie er auch enden würde, ob als Sieg oder Niederlage der katholischen Sache, einen dauernden Zustand schaffen werde. Freund und Feind waren so erschöpft, dass der Frieden, wenn einmal da, sicher nicht so bald wieder durch einen Religionskrieg gestört werden konnte. Damit war aber das Zeitalter der Gegenreformation beendet. Es musste bei der endgültigen Ordnung der Besitzstand der Bekenntnisse festgelegt werden. Dann trat an Stelle des Uebergangszustandes der Gegenreformation ein endgültiger. Dem musste das deutsche Fakultätenrecht sich anpassen, es durfte nicht mehr von der augenblicklichen Lage beherrscht

---

Facultates, S. 3, abgedruckt unten im Anhange Nr. XXXVII u. XXXVIII. Ferner sind darin einige mit Erlaubnis des Herrn Kardinals Gotti mir überlassene Notizen aus dem Propagandaarchiv verwertet. Vgl. oben Bd. I, S. 65, Anm. 5.

[1]) Cum ob episcoporum ac missionariorum querelas plurimae clausulae vel adjunctae vel ademptae fuerint antiquis formulis. Praefatio Emmi. D. Cardinalis de Cremona, a. a. O.

[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 60.

[3]) In eam multitudinem et numerum creverint, ut pro iisdem saepe locis variae ac plurimae existerent nec tamen necessitatibus apte responderent. Praefatio Emmi. D. Cardinalis de Cremona, a. a. O. Formulas facultatum, quae a Sede Apostolica concedebantur, non sufficere. Praefatio R. D. Franscisci Ingoli, a. a. O.

sein, es musste ein ordentliches, auf die Dauer berechnetes werden.

Aber auch in den anderen Ländern hatte sich die kirchliche Lage verändert. Insbesondere machte in den überseeischen Gebieten die weitere Ausbreitung und bessere Einbürgerung der katholischen Religion, die Missionsstätten, ja schon Missionsbistümer erstehen liess, zweckentsprechendere Fakultäten nötig [1]).

Um nun einerseits dem schier unerträglich werdenden Uebelstande der Unübersichtlichkeit des Vorlagenmaterials ein Ende zu machen [2]) und anderseits diesen erhöhten Bedürfnissen entgegenzukommen [3]), beschloss 1633 Papst Urban VIII. [4]), eine völlige Revision des Fakultätenrechtes vornehmen zu lassen.

Zunächst setzte er zu diesem Zwecke eine Partikularkongregation ein, die dafür Vorstudien zu machen hatte und auf Grund dieser mit geeigneten Vorschlägen darüber hervortreten sollte, wie den Uebelständen abzuhelfen sei [5]).

Die Mitglieder dieser Kongregation entnahm Urban VIII.

---

[1]) Cum ex multiplicatis, opera et diligentia Sac. Congregationis de Prop. Fide in diversas orbis terrarum provincias episcoporum et Religiosorum missionibus innotuisset formulas facultatum ... non sufficere. Praefatio R. D. Francisci Ingoli, a. a. O.

[2]) Quae perturbatio cum ubique in dies incrementum caperet. Praefatio Emmi. D. Cardinalis de Cremona, a. a. O.

[3]) Vgl. oben Anm. 1.

[4]) Urban VIII. stammte aus dem Hause Barberini. Geboren um 1568, wurde er, nachdem er zweimal bei König Heinrich IV. Nuntius gewesen war, 1606 von Paul V. zum Kardinal kreiert. Im Jahre 1623 bestieg er als Nachfolger Gregors XV. den päpstlichen Thron. Er starb 1644. Genaueres über ihn und sein Pontifikat vgl. bei v. Reumont, Geschichte der Stadt Rom. Berlin 1870, Bd. III, Abt. II, S. 611 f. u. a.

[5]) Ssmus. D. N. Urbanus VIII. non sine divino instinctu Cardinales quosdam ... selegit, ut communicatis inter se consiliis ... illud demum statuerent, quod maxime opportunum ad incommoda praecavenda videretur. Praefatio Emmi. D. Cardinalis de Cremona, a. a. O.

der Inquisition und der Propaganda [1]). In der Tat waren ja von den bereits bestehenden Kongregationen die beiden genannten am meisten an der Sache interessiert.

Wir haben weiter oben gesehen, wie die Inquisition die zuständige Behörde für die Fakultäten der Gegenreformation wurde, wie sie schon im 16. Jahrhundert solche Vollmachten den Jesuiten, im 17. den Bischöfen und Nuntien ausfertigte [2]). Auch die Gründe haben wir uns bereits klar gemacht, die diese Zustände rechtfertigten und dabei gefunden, dass die gegenreformatorischen Vollmachten unter gewöhnlichen Umständen von gar keiner anderen Behörde als vom S. Officium expediert werden konnten [3]). Die eigentliche Gegenreformation war ein Ausnahmezustand gewesen, der offene Entscheidungskampf der Kirchen auf Leben und Tod. Damals waren daher die gegenreformatorischen Vollmachten meist in der Form von Breven vom Papste selbst übertragen worden. Aber schon die Vollmachten, die um diese Zeit den deutschen Jesuiten zur Gegenreformation gegeben wurden, gingen von der Inquisition aus, weil sie diesen als ordentliche, dauernde Befugnisse ein für allemal in die Hand gelegt waren. Und zu Anfang des 17. Jahrhunderts war man bereits so weit, dass die Gegenreformation, soweit rein geistlich-kirchliche Mittel in Frage standen, nicht mehr als wilder, regelloser Krieg, sondern in planmässig geordnetem Vorgehen weitergeführt werden konnte. Jetzt werden die gegenreformatorischen Vollmachten auch Bischöfen durch die Inquisition übertragen. Ebenso scheint es gegenüber den Nuntien gehalten worden zu sein. Von da zur Mission im kanonistischen Sinne des Wortes ist, wie wir sehen werden, immerhin noch ein erheblicher Schritt [4]). Reicht

[1]) Partim ex S. C. de Propag. Fide ... (es folgen die Namen), partim ex Sac. Congregatione Inquisitionis ... (es folgen die Namen), a. a. O.

[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 29 ff.; Bd. I, S. 179 ff.; S. 231, Anm. 5.

[3]) Vgl. oben Bd. II, S. 30 f.

[4]) Vgl. unten in § 15.

doch auch die hier in Rede stehende Tätigkeit der Inquisition weit vor die Zeit zurück, in der die Propaganda und ihr Missionswerk einsetzten [1]). Die Inquisition war für die gegenreformatorischen Vollmachten zuständig, weil und insofern sie den Schutz des katholischen Glaubens bezweckten.

Dafür, dass vor 1633 auch rein jurisdiktionelle Fakultäten von der Inquisition ausgefertigt wurden, ergaben unsere Untersuchungen nicht den geringsten Anhaltspunkt. Die jurisdiktionellen Vollmachten, insbesondere die Ehedispensfakultäten fanden wir weder in den facultates septentrionales der Jesuiten noch in den Trierer Bischofsfakultäten von 1624 und 1652 [2]). Das hinderte freilich nicht, dass die Inquisition, wie wir bereits bemerkten, mit in erster Linie an der Durchführung der Reform des Fakultätenrechtes beteiligt war, mit der wir uns an dieser Stelle zu befassen haben.

Ihr, der Inquisition, stand es ausserdem zu, die Fakultäten überhaupt daraufhin zu prüfen, ob sie nicht die Grenzen überschritten, die jeder Dispensation u. s. w. an sich entgegenstanden, ob die Konzession sich auch innerhalb des ius humanum halte und nicht als eine Relaxation des ius divinum sich darstelle [3]). Deshalb war es nicht unnatürlich, dass die Inquisition von jetzt ab allmählich die Expeditionsbehörde für alle Fakultäten wurde, soweit diese nicht entweder weiter vom Papste selbst und von seinen unmittelbaren Expeditionsbehörden in Form von Bullen oder Breven entsandt wurden oder als Fakultäten des Gewissensforums zum Ressort der Pönitentiarie gehörten. Im Laufe des 17. Jahrhunderts trat die Inquisition als Expeditionsbehörde der Fakultäten immer mehr in den Vordergrund. Bald wurden auch Vollmachten, die seit alten Zeiten in Brevenform ausgefertigt worden waren, als Erlasse der Inquisition

[1]) Vgl. hierzu auch: Quae a S. Officio tam ante praefatae S. C. de Prop. Fide institutionem quam post expediebantur. Praefatio R. D. Francisci Ingoli, a. a. O.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 180 ff.; Bd. II, S. 22 ff.

[3]) Vgl. Mejer a. a. O., Bd. II, S. 214.

versandt[1]). Erst 1765 trat dann die Propaganda als Expeditionsbehörde für die Fakultäten an die Stelle des S. Officium[2]).

Jedoch die wichtigsten Fakultäten jener Tage waren die Missionsfakultäten. Gerade Deutschland nimmt zwar in diesem Punkte eine Ausnahmestellung ein. Hier spielte nicht nur die Gegenreformation und im Norden sogar schon die eigentliche Mission eine Rolle; hier wurde die Kurie auch durch den Episkopalismus in die Zwangslage versetzt, den Ordinarien gleichfalls rein jurisdiktionelle Fakultäten zukommen zu lassen. Für das Fakultätenrecht des Erdkreises kamen aber neben den Nuntiaturfakultäten jedenfalls an erster Stelle die Missionsfakultäten in Betracht. Auch bei dem Revisionswerke standen diese, wie wir noch sehen werden, im Vordergrunde des Interesses. Nun war aber das Missionswerk seit der 1622 erfolgten Gründung der Propaganda dieser Kongregation unterstellt[3]). Die Propaganda sandte die Missionare aus und gab ihnen auch ihre Patente[4]). Sie musste daher für die nötigen Vollmachten ihrer Sendboten Sorge tragen. Konnte sie auch die Fakultäten nicht selbst expedieren, so beantragte sie doch deren Erlass für die einzelnen

[1]) So wurden zum Beispiel die Weihevollmachten für den Erzbischof von Köln seit mindestens 1651 nicht mehr in Brevenform, sondern von der Inquisition expediert, vgl. oben Bd. I, S. 195, ebenso die Ehedispensfakultäten seit mindestens 1694; vgl. oben Bd. I, S. 193.

[2]) Nach einer mir beleglos mitgeteilten Notiz aus dem Propagandaarchiv. Doch scheint diese Aenderung sich nur allmählich durchgesetzt zu haben. Mejer a. a. O., Bd. II, S. 214, n. 2 führt noch eine Expedition der Inquisition von 1772 an. Seit dem 19. Jahrhundert ist durchweg die Propaganda Expeditionsbehörde.

[3]) Ueber die Propagandakongregation vgl. das so oft zitierte Buch Mejers, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, 2 Bde., Göttingen 1852, 1853, bes. Bd. I, S. 89 ff.; ferner Hinschius, Kirchenrecht, Bd. I, S. 474 ff. sowie Pieper, Gründung und erste Einrichtung der Propagandakongregation, in den Verhandlungen des fünften internationalen Kongresses katholischer Gelehrter 1901.

[4]) Beispiele vgl. bei Pieper, Die Propagandakongregation und die nordischen Missionen. Köln 1886, S. 30 u. a.

Missionare bei der Inquisition, wie aus dem genauen Verzeichnis der verschiedenen Missionarfakultäten in den Protokollen der Propaganda hervorgeht[1]). So hatte die Propaganda eine ähnliche Stellung im Fakultätenrecht des 17. Jahrhunderts wie in dem des 16. Jahrhunderts die deutsche Kongregation. Beide Kongregationen berieten und beschlossen wohl über die in ihr Ressort fallenden Fakultätenvergabungen, beide Behörden expedierten die Vollmachten aber nicht selbst. Bei der deutschen Kongregation wurde die Ausfertigung meist durch die Brevensekretarie besorgt, im 17. Jahrhundert durch die Inquisition. Immerhin war aber, wie die Inquisition als Expeditionsstelle, so die Propaganda als beratende Behörde berufene Instanz zu dem grossen Werke der Revision des Fakultätenrechtes.

Beide Kongregationen mussten darum zu der Revisionskongregation Mitglieder entsenden[2]). Von der Propaganda berief Urban VIII. in die Partikularkongregation die Kardinäle Antonio Barberini[3]), Pamphilio[4]) und Spada[5]) sowie den Sekretär der Kongregation Franziskus Ingolus[6]), von der

---

[1]) Beispiele bieten die Notizen aus den Kongregationsprotokollen der Propaganda bei Pieper a. a. O. S. 13. 30 u. a.

[2]) Partim ex S. C. de Propaganda Fide Antonium scilicet Barberinum, Pamphilium et Spadam, partim ex Sac. Congregatione Inquisitionis S. Sixti nimirum bo. me. et de Cremona selegit. Praefatio Emmi. D. Cardinalis de Cremona a. a. O. Ex Cardinalibus S. C. Officii et ejusdem S. C. de Propaganda Fide additis illius assessore et huius secretario. Praefatio R. D. Francisci Ingoli, a. a. O.

[3]) Antonio Barberini, der Neffe Urbans VIII. und Bruder des Kardinalstaatssekretärs Franz Barberini. Vgl. über ihn v. Reumont a. a. O., Bd. III, Abt. II, S. 616.

[4]) Der spätere Innocenz X. Vgl. über ihn v. Reumont a. a. O., Bd. III, Abt. II, S. 623 ff.

[5]) Bernardus Spada war 1652 Kardinalbischof von Sabina. Vgl. unten Anm. 3 zu Anhang Nr. XXXV.

[6]) Ingolus war bereits 1628 Sekretär der Propaganda. Vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, Abt. IV, Bd. I, Register.

Inquisition die Kardinäle Scaglia [1]) und Zachia [2]) sowie den Assessor des Offiziums.

Mejer bringt in seinem oft zitierten Buche über die Propaganda den Kölner Nuntius Peter Carafa mit einer Veränderung im Fakultätenwesen in Verbindung. Er schliesst dies daraus, dass Carafa in seiner Relation der Kurie geraten hatte, die Kölner Nuntiaturfakultäten zu erweitern, indem man entweder das alte Diploma vergrössere oder ein ganz neues schaffe. Darauf aber sei den Nuntien die Formula X verliehen worden [3]).

Otto Mejer konnte zu solchen Ergebnissen gelangen, weil er das Werk der Fakultätenrevision und seinen Verlauf noch nicht kannte. Er hatte nur die alten Nuntiaturfakultäten Bonomis und die wenigen Nachrichten Carafas einerseits sowie die Nuntiaturfakultäten von 1680, wie sie La Croix angibt, mit der Formula X als Nr. 1—14 und die diesen Nummern entsprechenden und nach seiner Meinung daraus entstandenen ersten Bischofsquinquennalen anderseits vor Augen. Vor 1645 nimmt er keinen Erlass von Quinquennalen an. Da er nun die Quinquennalen aus dem ersten Teile der Nuntiaturfakultäten von 1680 (Nr. 1—14) entstanden sein lässt, Carafa aber die Nr. 1—14 noch nicht besass, musste Mejer die Entstehung dieser Vollmachten in die Zeit von 1634 — Carafas Abberufung — bis 1645 — Zeitpunkt des angeblichen ersten Quinquennalenerlasses — verlegen. Carafa soll dabei in Rom die Aenderung und den neuen Text veranlasst haben.

---

[1]) Frater Desiderius Scaglia, tituli S. Caroli, dictus de Cremona. Näheres über ihn vgl. bei Petrucelli della Gattina, Histoire diplomatique des conclaves, Paris 1865, vol. III, S. 49.

[2]) Frater Laudivius Zachia, tituli S. Petri in Vinculis. Ihn konnte ich nur in der Unterschrift der berühmten, am 22. Juni 1633 gegen Galilei gefällten Sentenz nachweisen. Vgl. Gebler, Galileo Galilei. Stuttgart 1876, S. 285.

[3]) Mejer a. a. O. Bd. II, S. 191 in der Anm.

Zunächst muss dem entgegengehalten werden, dass die Revision sich gar nicht in erster Linie mit den Nuntiaturfakultäten befasste. Die Quellen erwähnen nur die Fakultäten für Missionare und Bischöfe, nirgends die Nuntiaturvollmachten [1]). Die Anträge Carafas, die Kölner Nuntiaturvollmachten zu erweitern, haben also an sich mit dieser Revision nichts zu tun. Sie fanden, wie wir oben sahen [2]), zum weitaus grössten Teile ihre Erfüllung, aber nicht in den von der Inquisition stammenden Nuntiaturfakultäten [3]), sondern in dem ausserordentlichen Fakultätenbreve der Nuntien.

Es war ferner, als spätestens zu Anfang des Jahres 1634 die Revisionskongregation zusammentrat, Carafa noch als Nuntius in Köln und seine Relation bei der Kurie noch nicht angelangt. Dass er von Köln aus Urban VIII. zu der allgemeinen Fakultätenrevision bewogen habe, ist nicht anzunehmen. Musste er doch die für ihn viel wichtigere Revision der Kölner Nuntiaturfakultäten noch in der Schlussrelation für seinen Nachfolger beantragen. Hat er aber während seiner Nuntiaturperiode die eigenen Vollmachten nicht zu verbessern vermocht, so ist ihm auch kein Einfluss auf den Entschluss Urbans VIII. zur allgemeinen Revision zuzutrauen.

Ebenso wenig war Carafa später Mitglied der Revisionskongregation. Von seinem Posten in Köln abberufen, verliess er bald die Kurie, zog sich in sein Bistum Tricarico zurück und widmete sich die nächsten elf Jahre hindurch dessen Regierung [4]). Er hat sich also zur Zeit des Revisionswerkes gar nicht in Rom aufgehalten.

Wir dürfen demnach die allgemeine Revision des Fakultätenrechtes mit Peter Carafa in keiner Weise in Verbindung bringen.

---

[1]) Vgl. die beiden Urkunden im Anhange Nr. XXXVII, XXXVIII.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 298 ff.
[3]) Also nicht in den Nr. 1—14 des Diplomas von 1680.
[4]) Vgl. Pacca, Historische Denkwürdigkeiten, S. 181 f.

Doch kehren wir zu der Revisionskongregation und ihren Arbeiten zurück [1]). Die Kongregation unternahm zunächst eine Sammlung des vorhandenen Materials. Alle Fakultäten seit den ältesten Zeiten, sei es, dass sie in der Form von Bullen oder Breven gegeben, sei es, dass sie als Erlasse der Inquisition expediert worden waren, trug man zusammen [2]). Das Werk der Partikularkongregation beschränkte sich nicht auf die in das Ressort der Inquisition fallenden Fakultäten. Auch alle Bullen und Breven, durch die bis dahin überhaupt Fakultäten erlassen worden waren, zog sie in den Kreis ihrer Untersuchung. Es flossen wie in einem grossen Sammelbassin alle bisher erlassenen Fakultäten hier zusammen, die Vollmachten der Nuntien und Bischöfe so gut wie die der Missionare. Auch die deutschen Verleihungen bis 1634 wurden von dieser Sammlung mit umfasst.

Bei der grossen Fülle und Schwierigkeit des Stoffes war das eine Arbeit, die nur nach schweren und langwierigen Untersuchungen zu Ende gebracht werden konnte [3]). Fast drei Jahre verbrachte die Kongregation mit der blossen Sammlung des Materials [4]).

Als man nun die gesamten bisherigen Fakultätenformulare vor sich hatte, fand man, dass damit herzlich wenig anzufangen sei. Wollte man die ohnehin schon sehr zahlreichen Vorlagen den augenblicklichen Bedürfnissen der verschiedenen Völker und den sonstigen Umständen anpassen, wollte man auf dem

---

[1]) Die Akten dieser Partikularkongregation liegen, wie mir der Archivar der Inquisition berichtete, in mehreren Bänden im Archiv der Inquisition. Dort sind sie leider der historischen Forschung unerreichbar.

[2]) Cum per tres fere annos Formulae Facultatum veteres, quae a Romanis Pontificibus per litteras Apostolicas olim concessae fuerunt et a S. Officio tam ante praefatae S. C. de Prop. Fide institutionem quam post expediebantur, accuratissime ... examinatae fuissent. Praefatio R. D. Francisci Ingoli, a. a. O.

[3]) Totum negotium post graves et diuturnas labores conclusum fuit. Praefatio Emmi. D. Cardinalis de Cremona, a. a. O.

[4]) Vgl. oben Anm. 2.

Wege der Umarbeitung Formulare schaffen, die nicht schon binnen kurzem wieder unbrauchbar geworden sein würden, so hätte man die Zahl der Fakultätenformeln fast bis ins Unendliche vermehren müssen [1]). Trotzdem wäre wahrscheinlich statt einer Verbesserung eine Verschlechterung des Fakultätenrechtes zu stande gekommen.

Deshalb beschloss die Revisionskongregation mit Recht, das vorliegende Material beiseite zu schieben und auf völlig anderen Grundlagen ein neues Fakultätenrecht aufzubauen [2]).

Zunächst stellte sie in einer Instruktion die allgemeinen Grundsätze auf, die unter Berücksichtigung aller notwendig in Frage kommenden besonderen Umstände bei Vergebung und Gebrauch der Fakultäten gewahrt werden müssten [3]). Neben diesen allgemeinen Regeln verfasste man ferner noch eine Anzahl von Formularen, deren jedes eine Zusammenstellung verschiedener Einzelfakultäten enthielt. Diese zusammengesetzten Fakultätenformulare sollten bei den Delegationen je nach Bedürfnis angewendet werden [4]). Eine grössere Anzahl solcher ganze Fakultätenreihen enthaltender Formulare ermöglichte, allen Bedürfnissen gerecht zu werden.

---

[1]) Quae (veteres formulae), si pro diversitate regionum fuissent accomodandae, in infinitum propemodum multiplicari et saepius pro mutatione religionum in populis immutari debuissent. Praefatio R. D. Francisci Ingoli, a. a. O.

[2]) Rejectis veteribus formulis ... Patribus praedictis visum fuit, alia via in praefatarum formularum compositione esse incedendum. Praefatio R. D. Francisci Ingoli, a. a. O.

[3]) In primis itaque illis placuit, ut regulae quaedam generales constituerentur, quibus inspecta regionum diversitate ac qualitate, illarum a Sede Apostolica distantia et prohibito vel permisso in eis Catholicae religionis exercitio ac ipsarum facultatum specie et denique personarum dignitate ac officio illarumque scientia ac morum praestantia esset in concessione facultatum utendum. Praefatio R. D. Francisci Ingoli, a. a. O.

[4]) Deinde eisdem Patribus visum fuit, formulas quasdam generales componere, quae cum regulis praefatis ad singulas orbis terrarum provincias modico labore accommodari possent. Praefatio R. D. Francisci Ingoli, a. a. O.

Mit dem Vorschlage dieser Neuordnung, nämlich mit den allgemeinen Regeln und mit den Generalformularen trat dann die Partikularkongregation im Anfange des Jahres 1637 hervor. Es war der Vorschlag eines völlig neuen Fakultätenrechtes.

Urban VIII. überwies die Vorlage der Propaganda zur Begutachtung. In zwei Kongregationssitzungen beschäftigte sie sich mit dem Vorschlage der Partikularkongregation. Eine dritte Kongregationssitzung der Propaganda endlich, die am 10. Februar 1637 unter dem Vorsitze Urbans VIII. selbst stattfand, gab die Entscheidung [1]).

In dieser Propagandakongregation erstattete zunächst der Inquisitionskardinal Scaglia, der an den Beratungen der Partikularkongregation hervorragenden Anteil genommen hatte, einen ausführlichen Bericht. Er legte die Arbeit der Spezialkongregation mit allen ihren Mühen und Schwierigkeiten dar, berichtete über die Voten der Kardinäle in dieser Spezialkongregation und legte endlich den Vorschlag der Generalregeln und der allgemein gültigen Formulare dem Papste und der Propaganda vor [2]). Die Kardinäle stimmten zu, und Urbans VIII. Entscheidung legalisierte alsdann den ganzen Vorschlag [3]). Die Generalformulare wurden niedergeschrieben und

---

[1]) Ac bis in Congregatione generali coram Cardinalibus de Propaganda Fide et iterum coram Sanctissimo die X. Februarii 1637 ... Praefatio Emmi. D. Cardinalis de Cremona. Auch der Archivar der Propaganda gab mir gütigst Auskunft.

[2]) Cum totius operis initio, progressu, exitu, difficultatibus, diligentiis, rationibus ac fundamentis a Cardinali de Cremona enarratum. Praefatio Emmi. D. Cardinalis de Cremona, a. a. O. Quae Cardinalis Cremonensis narratio, cum exactissimam totius rei comprehensionem, sive illa ad doctrinam, sive ad prudentiam in facultatibus concedendis spectat, sensumque Cardinalium, qui tot annis Congregationi particulari interfuerunt, contineat, ..., a. a. O.

[3]) Summo omnium applausu exceptum atque ipsius Christi Vicarii sententia approbatum fuit. Praefatio Emmi. D. Cardinalis de Cremona, a. a. O.

mit einem Vorworte einerseits von dem genannten Inquisitionskardinal, anderseits von dem Sekretär der Propaganda, Franz Ingoli, versehen[1]).

Fünf Fakultätenformulare waren es, die von der Partikularkongregation verfasst und vom Papst am 10. Februar 1637 genehmigt wurden. Laut gleichzeitiger Niederschrift waren sie bestimmt[2]):

Formula I: Pro Episcopis in Africa, Asia et America.

Formula II: Pro Episcopis in locis Europae infidelibus subjectis et a Curia Romana distantibus, ut in mari Egeo et ulterioribus Orientis locis et Moscovia.

Formula III: Pro locis Europae, ubi impune grassantur haereses, Nunciis Apostolicae Sedis, et Archiepiscopo Philipensi pro Hollandia et Confederatis Provinciis.

Formula IV: Pro Praefectis Missionum Asiae, Africae et Americae et pro eorum sociis ac Guardiano Hierosolimitano.

Formula V: Pro Missionariis.

Es waren demnach im wesentlichen Formulare für Missionsfakultäten, welche die Neuordnung hervorbrachte. Schon dass diese Formeln in Sitzungen der Propaganda genehmigt wurden, erweist ja ihre Bestimmung ad propagationem fidei.

Uns interessiert in erster Linie die Formula III. Sie ist nach der gleichzeitigen authentischen Ueberschrift für drei Gelegenheiten bestimmt. Erstlich war es die allgemeine Formel für die Fakultäten in Ländern, in denen die Häretiker überwogen. Dort sollten also generell diese Vollmachten erteilt werden. Aber auch die apostolischen Nuntien sollten mit ihnen bedacht werden. Endlich war die Vollmacht noch für

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 60, Anm. 4.

[2]) Ein aus dem Propagandaarchiv stammendes, um 1640 niedergeschriebenes Bändchen enthält die fünf Formeln mit den folgenden obigen Ueberschriften. Das Manuskript wurde mir von dem Archivar der Propaganda gezeigt, jedoch nicht zu längerer Benutzung überlassen.

den apostolischen Vikar in Holland bestimmt. Wohlgemerkt, wir haben nicht den Text der Quinquennalen von 1640 vor uns, sondern jenes weitere Formular, das erst nach 1700 für die Quinquennalen angewandt wurde.

Die Fakultäten der Formula III sind demnach zunächst Missionsfakultäten für die Ketzermission. Daran ist nicht zu zweifeln. Ich glaube nicht, dass man schon speziell eine Vergebung an Bischöfe im Auge hatte. In der Ueberschrift heisst es ja „Pro locis", nicht wie bei dem ersten und zweiten Formular „Pro Episcopis". Deutschland ferner ist nicht besonders genannt. Wir werden sehen, dass diese weitergehende Formula III auch zunächst gar nicht speziell für Deutschland bestimmt war.

Die fünf Formulare genügten nämlich noch nicht[1]). Bereits die Partikularkongregation hatte bestimmt, dass noch weitere Formulare besonders für die europäischen Länder angefertigt werden sollten. Sie hatte auch schon allgemeine Regeln für die Abfassung dieser weiteren Formeln gegeben. Der Sekretär der Propaganda, Franz Ingoli, der ja zu der Partikularkongregation hinzugezogen worden war, stellte dementsprechend fünf fernere Formulare auf, indem er von den weitgehenden fünf ersten Formularen einfach eine Anzahl Vollmachten fortnahm. So entstanden die Formulae V—X per vari luoghi di Europa. Am besten charakterisiert sich das Verfahren, wenn wir die Formula X mit der Formula III vergleichen. Ingoli strich kurzerhand die Nr. 12—19, und es war aus dem weiteren Schema ein zweites, engeres entstanden. Der Papst übergab diese engeren Formeln zur Prüfung der Partikularkongregation, welche sie gleichfalls approbierte.

Schon bald nach dem 10. Februar 1637 verfügte also die Kurie über zehn Fakultätenformulare. Diese decem formulae sind bis auf unsere Zeit die Vorlagen für die ge-

[1]) Auch für die folgenden Darlegungen muss ich mich auf belegloseMitteilungen des Archivars der Propaganda stützen.

wöhnlichen Fakultätendelegationen geblieben [1]). Damit war für das Fakultätenrecht der ganzen Welt die Grundlage geschaffen.

Sind diese Formulare nun Schemata für Missionsfakultäten? Bei den Formulae I—V haben wir oben schon festgestellt, dass sie alle für die aussergewöhnlichsten kirchlichen Lagen angefertigt waren. Formulae IV und V waren ausgesprochene Missionsfakultäten. Formula I ist für die Bischöfe Asiens, Afrikas und Amerikas bestimmt. Sind auch nicht alle diese aussereuropäischen Bischöfe Missionsbischöfe im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen, so war doch ihre kirchenpolitische Stellung eine solche, dass man Formula I ruhig ein Schema mindestens für Quasimissionsgelegenheiten nennen darf. Formula II war zunächst für die europäischen Bistümer in den Ländern der Ungläubigen bestimmt, in erster Linie also Missionsfakultät. Ausserdem war das Schema noch den Bischöfen in den entfernteren Gegenden zugedacht, die nicht Missionsbischöfe waren, sondern wegen ihrer exponierten Stellung und wegen der schwierigen Kommunikation mit Rom besonderer Vollmachten bedurften. Diese Bestimmung der Formula II ist nicht für die Mission, sondern nur für eine aussergewöhnliche kirchenpolitische Lage gegeben. Ueber Formula III haben wir bereits oben das Nötige bemerkt.

Das Beispiel der Formula II erweist uns, dass man das gleiche Schema für die eigentliche Mission und für andere aussergewöhnliche Gelegenheiten anwenden konnte. Ausschliesslich nur auf die Mission waren also auch Formula I—V nicht beschränkt. Freilich waren es Schemata, die nur ganz ausserordentlichen Zwecken dienen sollten.

Die engeren Formeln VI—X enthalten Vollmachten, die für europäische Verhältnisse passten. Waren schon die ersten weitgehenden Fakultäten keine ausschliesslichen Missionsfakul-

---

[1]) Die vielfachen Aenderungen in Einzelheiten schliessen es nicht aus, dass im wesentlichen noch die alten Vorlagen bestehen.

täten, so wird man solches noch weniger von den letztgenannten sagen können. War doch Europa das Land der geordneten kirchlichen Zustände. Zudem wurde diesen engeren Formeln die definitive Approbation nicht von der Propaganda, sondern von der Spezialkongregation erteilt.

Immerhin schwebt unverkennbar über allen zehn Formularen der Geist der propagandistischen Mission. Man braucht nur den Einfluss der Propagandakongregation auf die Entstehung dieser Formulare gebührend einzuschätzen, nur die beiden so oft zitierten Vorworte von 1637 durchzulesen, ja nur auf den Stil der Formulare zu achten, um das einzusehen [1]).

Sind aber auch diese Schemata vom Geiste der Mission beeinflusst, so brauchen es doch deshalb die einzelnen Vergabungen nicht zu sein. Die Schemata stellen nur allgemein zusammenpassende Fakultätenreihen auf. In den Delegationen selbst wurden die Vergabungen vielfach durch Textänderungen den einzelnen Verhältnissen erst angepasst. Auch die Ueberschriften der Formeln bestimmten nicht den Charakter der einzelnen Delegationen, die nach denselben geschahen. Diese Ueberschriften gaben nur eine ganz allgemeine Anweisung zum passendsten und gewöhnlichsten Gebrauch der Schemata. So erhielt z. B. 1666 der Patriarch von Jerusalem zwecks einer Visitationsreise zu den Aegäischen Inseln die Fakultäten der Formula I delegiert [2]). Nach den Ueberschriften hätte man Formula II auswählen müssen.

---

[1]) Da ich nur die historische Seite des Fakultätenrechtes behandle, vermeide ich es, auf den materiellen Inhalt der Formulare einzugehen. Solches zu tun, hiesse einen systematischen Kommentar des gesamten Fakultätenrechtes schreiben. Das materielle Fakultätenrecht und den Rechtsinhalt jener zehn Formulare vgl. bei Konings-Putzer, l. c.; Bray, l. c. Siehe ferner Nilles in Zeitschrift für katholische Theologie, Bd. XV, 1891, S. 550, Bd. XVIII, 1894, S. 687; derselbe, Tractatus de iudiciis ecclesiasticis. Innsbruck 1890, S. 102.

[2]) De Martinis, l. c. Bd. I, S. 369 f.

Ist also auch das dritte Formular das vorzügliche Schema für die Ketzermission, wie schon die erste Bestimmung der Ueberschrift: Pro locis, in quibus impune grassantur haereses, erweist, ist ferner auch in der Formula X dieser Charakter des Mutterschemas nur unwesentlich abgeschwächt, so muss man doch noch erst untersuchen, ob die Delegationen, die nach diesem Schema an die deutschen Bischöfe in den Quinquennalen und an die Nuntien erfolgten, auch ihrerseits Missionscharakter zeigen. Diese Untersuchung wird später erfolgen.

Kehren wir zu den Ergebnissen der grossen Fakultätenrevision zurück. Wie in einem See hatten sich die Formeln der Zeit vor 1634 hier gesammelt, um dann in den zehn Strömen der ordentlichen Formularien wieder zum Vorschein zu kommen [1]). Es erhielt sich aber auch in der Folgezeit noch eine Anzahl von in Brevenform expedierten Vollmachten neben den Inquisitionsausfertigungen nach dem Muster der Schemata.

Vor allem wurden die eigentlichen Nuntiaturfakultäten auch nach der Fakultätenrevision den päpstlichen Ministern als Breven zugestellt. Freilich sind dabei die Vollmachten ausgefallen, die analog in der Formula X enthalten waren. Vor allem schwinden die Gegenreformationsfakultäten absolvendi haereticos et schismaticos sowie legendi libros prohibitos nach 1637 aus dem ausserordentlichen Breve der Nuntiaturvollmachten. Aber auch einzelne rein jurisdiktionelle Befugnisse, wie z. B. die Fakultät, Irregularitäten ex delicto aufzuheben und die Befugnis, Gelübde aufzulösen, sind fortan mit Rück-

[1]) Neben diesen zehn Formularen wurde später noch eine Anzahl ausserordentlicher, weitgehender Schemata zusammengestellt, die besondere Bedürfnisse hauptsächlich in den überseeischen Ländern befriedigen sollten. Im Gegensatz zu den ordentlichen formulae I—X werden diese formulae extraordinariae in der römischen Kanzleisprache formula A, B, C etc. genannt. Den Text der formulae C, D, E und T siehe bei Konings-Putzer, l. c. S. 305 f. 376 f. 406 f. 426 f.

sicht auf die entsprechenden Bestimmungen der Formula X im ordentlichen Diploma fortgelassen. Spurlos ist also die Revision auch an den eigentlichen Nuntiaturvollmachten nicht vorübergegangen.

Man hatte guten Grund, die Nuntiaturfakultäten, soweit sie sich nicht mit den Formeln deckten, weiter auf direktem Wege zu expedieren. Es war zwar bei den Bischofsfakultäten ein sehr geschickter Schachzug der Kurie, die Expeditionsbehörde zu verändern. Dadurch, dass noch die Inquisitionskongregation zwischen den Papst und die Ordinarien gestellt ward, wurde noch mehr hervorgehoben, dass die Bischöfe in Ausübung ihrer Fakultäten Kurialbeamte seien. Die spärlichen Reste von direkt expedierten Bischofsfakultäten dieser Art, die sich auch nach 1637 erhielten, wurden daher bald von der Inquisition und ihrem Formulariensystem aufgesogen [1]). Während man so auf indirektem Wege dem Episkopalismus entgegentrat, wäre eine entsprechende Aenderung bei den Nuntiaturfakultäten nur unpraktisch gewesen. Die Nuntien mussten in direktem Verkehr mit dem Papste stehen. Die einzige Behörde, die solchen Verkehr vermitteln durfte, war das Staatssekretariat. Hätte man nun die päpstlichen Minister in den fremden Ländern noch von einer anderen, gewissermassen autonomen römischen Behörde in ihrer Tätigkeit abhängig gemacht, so hätte man damit lediglich ihre für die Ausübung primatialer Rechte so wichtige Stellung erschwert. Daher blieben auch die rein jurisdiktionellen Nuntiaturfakultäten im wesentlichen von dem Wechsel der Expeditionsbehörde und der damit verbundenen Einführung des neuen Formulariensystems unberührt.

Trotz jener Ausnahmen beherrschen aber seit etwa 1637 diese zehn Formularien die Fakultätenvergabungen pro foro externo völlig. Dadurch, dass wir die Entstehungsgeschichte dieser Schemata klarstellten, haben wir nun auch die Ent-

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 65, Anm. 1.

stehung des Quinquennalentextes sowie der Inquisitionsfakultäten für die Nuntien áns Licht gezogen.

Die Quinquennalen des 17. Jahrhunderts und ebenso die von der Inquisition stammenden Nuntiaturfakultäten sind mit fast völliger Genauigkeit nach Formula X ausgefertigt [1] [2]). Es ist also auch der Quinquennalentext ein Erzeugnis der grossen Fakultätenrevison.

Nach 1700 trat dann ein Wechsel in der Auswahl des Schemas für unsere Quinquennalfakultäten pro foro externo ein. Man fertigte die Vollmachten nicht mehr iuxta formulam X, wie seit 1640, sondern iuxta formulam III aus [3]). Das dritte der Formulare aber blieb die Vorlage für die Quinquennalen bis auf Paccas [4]), ja bis auf unsere Zeit [5]).

Die bisherige Literatur und in erster Linie Mejer lassen die zehn Formulare bei Behandlung der Entstehungsgeschichte unserer Quinquennalen fast völlig ausser acht. Mejer weiss zwar von der Existenz der 10 Formularien [6]), kennt aber weder

---

[1]) Den Text der formula X teilt Konings-Putzer, l. c. S. 421 mit unter der Ueberschrift: Formula X. Episcoporum Galliae, cuius facultates sunt: ... also als Schema für die derzeitigen französischen Bischofsfakultäten. Ueber die entsprechend dem Zwecke der Vergabung bei den Quinquennalen angebrachten Aenderungen vgl. § 15.

[2]) In der Inquisitionsurkunde vom 9. März 1689, die der Kölner Quinquennale dieses Datums beigefügt ist, werden die Quinquennalen bereits einfach facultates concessae iuxta formulam decimam ad Quinquennium genannt. Vgl. oben Bd. I, S. 12, Anm. 6.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 21, Anm. 1. Den Text der formula III siehe bei Konings-Putzer, l. c. S. 414 f. Ueber die wahrscheinlichen Gründe dieses Wechsels der Formulare vgl. im Exkurs zu § 14.

[4]) Pacca führte in seinem Rundschreiben (vgl. im Anhang Nr. LII) den Text der umstrittenen Ehedispensfakultät an, die ja Nr. 3 des ganzen Instrumentes bildet, ut liquet ex tenore indultorum iuxta formulam III typis impressam.

[5]) Die heutigen Quinquennalfakultäten pro foro externo siehe unten im Anhang Nr. LIII.

[6]) Vgl. Mejer a. a. O., Bd. I, S. 269 f., Anm. 8; Bd. II, S. 216 u. a.

deren Entstehungsgeschichte noch ihren Wortlaut[1]). Diese Lücke ist nicht zum wenigsten der Grund, weshalb Mejer bei seiner historischen Untersuchung über die Quinquennalen auf falsche Wege geriet.

Mejer[2]), der ja die Quinquennalen von 1640[3]) als aus den Nuntiaturfakultäten stammend ansieht und nicht weiss, dass die Inquisitionsvollmachten für Bischöfe und Nuntien einfach auf ein feststehendes gemeinsames Schema, die Formula X, zurückgehen, irrt auch in der Erklärung des Unterschiedes zwischen den Quinquennalen des 17. und des 18. Jahrhunderts. Er glaubt[4]), dass das Wesentliche jener Nr. 12—19, die erst nach 1700 in den Quinquennalen erschienen, den Fakultäten für Missionäre entstamme.

Zunächst haben wir bereits oben dargetan, dass diese Fakultäten weder ihrer Natur noch ihrem bisherigen Gebrauche nach Missionarsvollmachten waren[5]). Aus der Entstehungsgeschichte der zehn Formulare können wir ferner Mejers Hypothese die Tatsache entgegenstellen, dass die genannten Vollmachten sämtlich bis auf Nr. 14 sich auch in Formula I finden[6]), die lange vor 1700 bereits als Fakultät für Ordinarien benutzt wurde[7]), und dass wie der Text der Quinquennalen des 17. Jahrhunderts in der Formula X, so auch der Text der

---

[1]) Mejer a. a. O., Bd. II, S. 303 f. untersucht zum Beispiel sehr scharfsinnig, ob die Fakultäten, die er a. a. O., Bd. II, S. 299 Anm. für den apostolischen Vikar des Nordens nachweist, der formula I oder der formula II entsprechen. Wir kennen den Text der Formulare und können feststellen, dass formula I zugrunde liegt, während Mejer auf indirektem Wege zu dem unzutreffenden Ergebnis gelangt, es liege formula II vor. Die Formeltexte kennt er also nicht.

[2]) A. a. O., Bd. II, S. 225.

[3]) Nach Mejer freilich von 1645.

[4]) A. a. O., Bd. II, S. 226.

[5]) Vgl. oben Bd. II, S. 35 ff.

[6]) Als Nr. 1, 3, 23—27. Vgl. Konings-Putzer, l. c. S. 144. 158. 268—299.

[7]) Ein Beispiel aus dem Jahre 1666 vgl. oben Bd. II, S. 75.

Quinquennalen des 18. Jahrhunderts in der Formula III bereits 1637 der Kurie als fertiges Schema vorlag. Diese letztere Tatsache widerlegt Mejers Ausführungen völlig [1]).

Somit ist Licht in die bisher so dunkle Frage nach der Entstehung des Quinquennalentextes gebracht. Dieser Fakultätentext ist sowohl in der Form des 17. wie auch in der des 18. Jahrhunderts der grossen Revision entsprungen, die 1633 bis 1637 die Partikularkongregation mit den Fakultätenformularien vornahm.

---

[1]) Weiteres siehe unten im Exkurs zu § 14.

Kapitel VI.

Die Einführung der Quinquennalfakultäten in Deutschland.

---

§ 13.

Der Einfluss des älteren Fakultätenrechtes auf den Quinquennalentext.

Wir haben die Geschichte der bischöflichen Fakultäten bis 1634, die Entwicklung der Nuntiaturfakultäten sowie der Ordensprivilegien und Missionsvollmachten bis ins 17. Jahrhundert behandelt. Vergleichen wir nun einmal diese Fakultäten der Vorgeschichte mit den Vollmachten der Quinquennalen. Wir müssen zu diesem Zwecke freilich die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung nochmals in gedrängter Kürze an uns vorüberziehen lassen.

Die Untersuchung im zweiten Kapitel erwies uns, dass wir auf die bisherigen Bischofsfakultäten allein die Quinquennalen nicht zurückführen dürfen. Haben doch einige Bestimmungen der Quinquennalen in den bisherigen Indulten dieser Art in keiner Form ihre Vorläufer gehabt. So suchen wir zum Beispiel Spuren einer Dispensvollmacht für die Irregularitäten ex delicto (Nr. 8 der Quinquennalen) in den ab homine delegierten Bischofsfakultäten vor 1634 vergeblich [1]).

Ebenso steht es mit den Nuntiaturfakultäten bis 1634, bis zum Jahre der Abberufung Carafas [2]). Die älteren Diplomata sind nicht bloss in Form und Text grundverschieden von der formula X, sondern sie enthalten auch nicht alle Bestimmungen derselben. So liess sich zum Beispiel die Fakultät,

---

[1]) Siehe hingegen die tridentinischen Legalfakultäten, oben Bd. I, S. 84 f., vgl. auch, was unten über die Vorgeschichte von Nr. 9 und 10 der Quinquennalen sich ergeben wird.

[2]) Die späteren Kölner Nuntiaturfakultäten kommen an dieser Stelle nicht mehr in Betracht.

vom Ehehindernis geistlicher Verwandtschaft zu dispensieren (Nr. 6 der Quinqennalen), in den deutschen Nuntiaturvollmachten bis 1634 nicht nachweisen.

Zum Beweise dafür, dass auch die Vollmachten der Orden nicht die einzige Quelle unserer zehnten Formel sein können, sei endlich nur daran erinnert, dass jene so gut wie überhaupt kein Ehedispensrecht enthielten [1]).

Wir dürfen demgemäss weder von den älteren Bischofsfakultäten noch von den Nuntiaturfakultäten noch endlich von den Ordensvollmachten behaupten, sie seien die einzige Wurzel der Quinquennalen. Diese Arten von Fakultäten laufen parallel neben einander her, um sich dann in der formula X zum Teil zu vereinigen, das heisst in jenem Fakultätentext, der nach 1637 den Bischöfen in der Gestalt der Quinquennalen, den Nuntien in der Form der Inquisitionsvollmachten gegeben wurde [2]).

In den vortridentinischen ordentlichen Nuntiaturfakultäten haben wir bereits ein im wesentlichen feststehendes Diploma nachweisen können. Seiner Tendenz nach war es hauptsächlich dazu bestimmt, die Jurisdiktion des Nuntius zu erhöhen, nicht aber, dem Kampfe gegen die kirchlichen Neubildungen zu dienen [3]). Aber gleichzeitig mit diesen rein jurisdiktionellen ordentlichen Nuntiaturfakultäten lernten wir

---

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 33 f.

[2]) Später haben auch die Orden an den Fakultätenvergabungen nach dem System der Formulae teilgenommen. Den Jesuiten hat Leo XII. am 11. Juli 1826 in der Konstitution: Plura inter als missionariorum facultates eine Vollmacht nach diesem Muster — wohl Formula V — auf je zwanzig Jahre erteilt. Vgl. Konings-Putzer l. c. S. 4, Institutum Soc. Jesu, tom. I, S. 352 ff. Es sollen die Jesuiten, wie es bezeichnenderweise in dem Breve heisst: in regionibus Ordinariorum Praesulum iurisdictioni subiectis id muneris, nisi ex eorum venia, nequeant exercere; si vero inibi nulla sit ecclesiastica iurisdictio, eodem munere libere perfungantur. Institutum Soc. Jesu, tom. I, S. 353.

[3]) Vgl. oben Bd. I.

ausserordentliche kennen, die auf dem Wege katholischer Reformation gegen den Protestantismus gerichtet waren [1]). Diese Reformationsversuche misslangen, und die eigentliche Gegenreformation trat deren Erbe an. Es wurden aus den ursprünglich reformatorischen ausserordentlichen Nuntiaturfakultäten gegenreformatorische [2]). So liefen ordentliche Nuntiaturfakultäten rein jurisdiktioneller Natur neben ausserordentlichen, besonderen kirchenpolitischen Zwecken dienenden Vollmachten her, bis in den Befugnissen der eigentlichen Gegenreformationsnuntien Gropper, Portia und Niguarda die strenge Trennung aufhörte. Von nun an wurden auch die ordentlichen Vollmachten kirchenpolitischen Tendenzzwecken dienstbar gemacht [3]). Ebenso waren die von diesen früheren Delegationen abhängigen ordentlichen wie ausserordentlichen Kölner Nuntiaturvollmachten gemischten Charakters. Sowohl das ordentliche wie das ausserordentliche Diploma enthielt Vollmachten beider Tendenzen [4]).

Auch die älteren Bischofsfakultäten zeigten sowohl reformatorische und gegenreformatorische Zweckbestimmung als auch die einfache Tendenz, die Jurisdiktion des Bedachten zu erhöhen.

Im Reformationszeitalter fanden wir zunächst für Meissen zwei grosse Vergabungen [5]). Sieben von den acht delegierten Breven sind speziell für den Kampf gegen den Protestantismus bestimmt gewesen. Nur das letzte von ihnen enthielt ein reines Privileg. Ebenso ward wenige Jahre später dem Augsburger Kardinal eine gegenreformatorische Vollmacht verliehen [6]). Die besonders hervorragende kirchenpolitische Stellung dieses

---

[1]) Vgl. besonders die Fakultäten der Reformationsnuntien von 1548 oben Bd. I, S. 123 ff.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 242 f. 247 f.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 255.

[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 268 f. 270 f.

[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 75 f.

[6]) Vgl. oben Bd. I, S. 80 f.

deutschen Bischofs und Kardinals bewirkte gleichzeitig, dass ihm und auch dem Kardinal und Bischof von Trient ein reines Privileg, u. a. Ehedispensbefugnisse enthaltend, delegiert wurde, welche Fakultät für Augsburg nachher in der Verleihung der Privilegien eines legatus a latere noch erweitert wurde [1]). Wir dürfen aus diesen Augsburger Bischofsfakultäten nicht schliessen, dass damals gegenreformatorische und rein jurisdiktionelle Vollmachten den Bischöfen gemeinsam delegiert wurden. Man gab die Vollmachten der verschiedenen Tendenzen auch in verschiedenen Breven. Es wurden sodann etwa seit dem 7. Jahrzehnt des Reformationsjahrhunderts die Ordinarien in immer grösserem Masse durch Fakultäten zum Reformations- und Gegenreformationswerke herangezogen [2]). Wir konnten aus der Hochflutzeit der eigentlichen Gegenreformation eine ganze Reihe Bischofsfakultäten dieser Tendenzen verzeichnen. Weit seltener fanden wir dagegen in Mittel- und Süddeutschland die Fakultäten rein jurisdiktioneller Natur den Ordinarien gewährt [3]).

Anders lag die Sache in Westdeutschland. Hier sassen die mächtigen geistlichen Kurfürsten auf den Bischofsstühlen. Diese waren äusserst bedacht auf die Erhaltung und Erhöhung ihrer Machtstellung. Was ihnen in Rom an Jurisdiktion verweigert wurde, nahmen sie sich eventuell mit starker Hand selbst [4]).

Schon die in die Zeit von Luthers erstem Auftreten fallenden Fakultätengesuche des Kardinals Albrecht von Mainz zeigten daher das Bestreben, unter Ausschaltung der päpstlichen Macht die kirchliche Jurisdiktion in Anspruch zu nehmen [5]). Desgleichen waren die später an Mainz delegierten Fakultäten meist keine Gegenreformationsindulte, sondern reine

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 83 f.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 86 ff.
[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 103 f. 107.
[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 199 ff.
[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 149 ff.

Privilegien. Höchstens sollten sie zum Teil die innerkatholische Reformation befördern [1]).

Ein Mittelglied zwischen jenen süd- und mitteldeutschen sowie den rheinischen Bischofsfakultäten späterer Zeit bildeten die Vollmachten, welche die Kurie den Trierer Erzbischöfen zugestand [2]). Nachdem sie dieselben schon im Mittelalter mit einzelnen reinen Privilegien ausgezeichnet hatte, verlieh sie ihnen bereits zu Beginn der Reformationszeit ein Indult, das Vollmachten zur Gegenreformation neben Fakultäten innerkatholischer Reformation und neben Ehedispensbefugnissen enthielt. Sowohl die Gegenreformation als auch die katholische Reformation übten im 16. Jahrhundert einen bestimmenden Einfluss auf die Gestaltung des ganzen Trierer Fakultätensystems aus. Sogar die Ehedispensbefugnisse werden mehr oder weniger davon beeinflusst [3]). Im 17. Jahrhundert schieden sich dann die ausgesprochenen gegenreformatorischen Fakultäten des Erzstiftes scharf von den nur indirekt gegenreformatorischen Ehedispensvollmachten und den der innerkatholischen Reformation dienstbaren Fakultäten [4]).

Diese letzteren verloren jedoch ihren kirchenpolitischen Charakter bald. Die drei westdeutschen Erzbistümer Mainz, Trier und Köln waren Heimat und Hochburg des deutschen Episkopalismus. Die dortigen Ordinariate versuchten dieselbe Jurisdiktionsgewalt wie die Nuntien zu erlangen oder gar noch eine grössere als jene [5]). Sie usurpierten einfach Dispensations- und Absolutionsrechte. Wollte die Kurie nicht die Gewissen der Gläubigen in jenen Gegenden in schwere Bedrängnis bringen, so musste sie gute Miene zum bösen Spiele machen und den Ordinariaten jene widerrechtlich in

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 152.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 154 ff.
[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 160. 168 ff.
[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 178.
[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 199 ff.

Anspruch genommenen, die Jurisdiktion wesentlich erhöhenden Vollmachten in Fakultäten rechtmässig verleihen. So wurden die ursprünglich indirekt von der Gegenreformation und von der innerkatholischen Reformation beeinflussten Fakultäten für Dispensationen, die Ehen, Weihen, das Fastengebot u. s. w. betrafen, im Rheinlande zu Bischofsfakultäten rein jurisdiktionellen Charakters. Sie stellen sich als ein Kompromiss zwischen Papalismus und Episkopalismus dar.

Ganz ähnliche Beweggründe waren beim Erlass der Ordensfakultäten massgebend [1]). Die Vollmachten der Ordensoberen gegenüber den Untergebenen waren rein jurisdiktionelle Fakultäten; ebenso, wenigstens ursprünglich, die Privilegien der Ordenspriester für die Seelsorge. Daneben fanden wir aber noch ausgesprochene Missionsfakultäten für die nichtchristlichen Länder und die gegenreformatorischen facultates septentrionales für Deutschland.

Auf solchen Grundlagen bauen sich also die Quinquennalen auf. Aus keiner der behandelten Fakultätenarten ausschliesslich hervorgehend, werden sie in ihrer Vorgeschichte beeinflusst von den Zeitströmungen des Kampfes gegen den Protestantismus, nämlich zunächst von den Reformationsversuchen und später von der Gegenreformation und der innerkatholischen Reformation auf der einen Seite, von der Tendenz reiner Privilegierung und den episkopalistischen Konflikten auf der anderen Seite.

Wenden wir uns nun den einzelnen Fakultäten der formula X zu, skizzieren wir kurz deren Vorgeschichte in den Nuntiaturvollmachten, den Bischofsfakultäten und den Ordensvollmachten bis 1634.

Die erste Nummer der Quinquennalen enthält die Befugnis, Häretiker, Schismatiker und Apostaten [2]) aus den Missions-

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 4 ff. 13 f. 22 ff.

[2]) Im allgemeinen stehen die Delikte der Häresie, des Schismas und der Apostasie einander gleich. Vgl. die Konstitution: Immensa aeterni

gebieten zu absolvieren. Sehr beschränkt ist darin die Fakultät, auch haeretici relapsi zu rekonziliieren [1]).

Die facultas absolvendi ab haeresi war stets die vorzüglichste und eigentliche Fakultät des Kampfes gegen die Protestanten. Wir haben oben ihre Entwicklung in Nuntiaturvollmachten wie Bischofsfakultäten eingehend untersucht.

Schon im Zeitalter der beginnenden Reformation des öfteren delegiert, stand diese Vollmacht in den Fakultäten der Reformationsnuntien von 1548 an erster Stelle [2]). Mindestens seit diesen Jahren [3]) wurde die Fakultät auch bis in die Zeit der beginnenden Quinquennalen den Nuntien durch ausserordentliche Vergabungen delegiert. Die Reformation liess die Fakultät erstehen, die Gegenreformation übernahm sie.

Desgleichen wurde diese Fakultät seit der Reformationszeit deutschen Bischöfen übertragen [4]). Bis zum Erlasse der tridentinischen Legalfakultät [5]) erfolgte ihre Erteilung des öfteren ohne Subdelegationsrecht. Nachher wurde sie mit der mehr oder weniger beschränkten Befugnis der Weitervergabung einer grossen Zahl von Ordinarien 1564 [6]) und noch mehr von 1573 [7]) ab in die Hand gegeben. Wir konnten um 1574 nicht weniger als fünf Formulare zur Erteilung dieser Fakultät

---

vom 22. Januar 1587, in der Sixtus V. die Zuständigkeit der Inquisitionskongregation festsetzte: ... et definiendi in omnibus causis, tam haeresim manifestam, quam schismata, apostasiam a fide ..., et quaecumque alia, quae etiam praesumptam haeresim sapere videntur concernentibus. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. I, S. 448 n. 6, 8. Schisma Apostasie sind also Delikte, die der Häresie naheliegen, scisma sapit haeresim.

[1]) Vgl. den Quinquennalentext oben Bd. I, S. 15 f.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 124.

[3]) In den vorhergehenden Nuntiaturfakultäten fanden wir sie nicht. Vgl. oben Bd. I, S. 242.

[4]) Vgl. z. B. die Meissener und Trierer Delegationen oben Bd. I, S. 76 f. 157.

[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 84 f.

[6]) Vgl. oben Bd. I, S. 86 f.

[7]) Vgl. oben Bd. I, S. 91 ff.

feststellen [1]). Auch die Klausel: dummodo non sint relapsi, kam damals bereits vor [2]).

Die Ordensoberen durften ihre Untergebenen schon kraft ihrer alten Befugnisse, von allen päpstlichen Reservaten loszusprechen, von der Häresie absolvieren [3]). Ebenso natürlich und für uns bedeutsamer ist, dass auch die Gegenreformationsvollmachten der deutschen Jesuiten bereits seit 1557 die facultas absolvendi ab haeresi enthielten [4]).

Im 17. Jahrhundert fanden wir alsdann die Ketzerabsolutionsvollmacht in einer den Quinquennalen fast völlig entsprechenden Form in jenen Vollmachten, welche die Inquisition dem Trierer Erzbischof 1624 erteilte [5]).

Ist demnach die facultas absolvendi ab haeresi ein altgewohntes Kampfesrüstzeug gegen den Protestantismus, so finden wir die Absolutionsfakultät für Schismatiker erst viel später. Die älteren Gegenreformationsfakultäten zeigten dieselbe nicht. Zum ersten Male fanden wir sie in den facultates septentrionales der deutschen Jesuiten von 1557 erwähnt [6]). Dann umfasste aber auch das „weiteste Formular" der Häretikerabsolutionsvollmacht, das den eigentlichen Gegenreformationsnuntien um 1573 zugestanden ward, die Schismatiker mit [7]). Ebenso erhielten die Kölner Nuntien in ihrem ausserordentlichen Fakultätenbreve neben der facultas absolvendi ab haeresi auch die Absolutionsvollmacht für Schismatiker [8]). In Bischofsfakultäten ist diese Befugnis im 16. Jahrhundert nicht nachzuweisen. Die den Quinquennalen so sehr ent-

---

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 51 ff.

[2]) Vgl. zum Beispiel die Fuldaer Fakultät von 1573 oben Bd. I, S. 102, Anm. 4.

[3]) Vgl. oben Bd. II, S. 6. Ausgenommen waren jedoch Rückfällige.

[4]) Vgl. oben Bd. II, S. 23 f.

[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 181 f.

[6]) Vgl. oben Bd. II, S. 23.

[7]) Vgl. oben Bd. I, S. 256 f.

[8]) Vgl. oben Bd. I, S. 270.

sprechende Trierer Vollmacht von 1624 nennt dagegen auch das Schisma [1]).

Ebenso selten ist die facultas absolvendi ab Apostasia a fide. Von den Nuntien hatten sie, abgesehen von dem Ausnahmefall der Reformation von 1548, 1549 [2]), nur die Gegenreformationsnuntien und vielleicht Bonomi als Kölner Nuntius in den besonders weitgehenden Ausfertigungen der Bulle: Romanum decet Pontificem [3]). Bonomis Kölner Nachfolger Frangipani erhielt unsere Vollmacht nicht [4]). Ueber dessen Nachfolger bis 1634 fehlen die Nachrichten. Ein für allemal hatte der Jesuitengeneral seit 1561 diese Absolutionsfakultät. Die Priester des Ordens durften sie aber nur in Ländern ausüben, in denen keine Nuntien weilten, in Deutschland also nicht [5]). In der Hand von Bischöfen haben wir endlich die Lossprechungsvollmacht für Apostaten bis auf die Trierer Inquisitionfakultät von 1624 nicht gefunden. In letzterer ist auch dieser Teil von Nr. 1 der Quinquennalen enthalten [6]).

Im 16. Jahrhundert war somit von den Vollmachten in Nr. 1 unserer Quinquennalen die erste und wichtigste ein alter Bestandteil aller zum Kampfe gegen den Protestantismus bestimmten Fakultäten seit Beginn der Reformation; die zweite wurde seit 1557 den deutschen Jesuiten und seit 1573 den Nuntien, nicht aber den Bischöfen delegiert; die dritte scheint immer ein Ausnahmefall geblieben zu sein. Am meisten deckten sich zur Gegenreformationszeit die Vollmachten der deutschen Jesuiten, der Gegenreformationsnuntien und Bonomis mit Nr. 1 unserer Vollmachten. Die Bischofsfakultäten beschränkten sich damals auf die Ketzerabsolutionsvollmacht.

Im 17. Jahrhundert hingegen ist Nr. 1 der Quinquennalen

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 182.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 125.
[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 252 f. 269.
[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 276. 277.
[5]) Vgl. oben Bd. II, S. 24.
[6]) Vgl. oben Bd. I, S. 182.

bereits, nicht nur was den Umfang, sondern auch was den Text angeht, in den Vollmachten, welche die Inquisition 1624 dem Trierer Erzbischof zugehen liess, in solcher Uebereinstimmung enthalten, dass wir keinen Augenblick daran zweifeln können, die Revisionskongregation habe sich bei der Abfassung von Nr. 1 der formula X im wesentlichen nach jenen Fakultäten gerichtet, die von der Inquisition bereits seit längerer Zeit deutschen Bischöfen expediert wurden. Ob die von der Inquisition den Nuntien und den Missionären vor 1634 zugebilligten Fakultäten von der vorliegenden wesentlich verschieden waren, bleibe dahingestellt. Diese Trierer Inquisitionsfakultät von 1624 enthält jedenfalls ein augenscheinliches Muster für Nr. 1 der formula X und der Quinquennalen.

Die zweite Nummer der formula X enthält die licentia legendi et tenendi libros prohibitos [1]). Der Zweck dieser Verleihung war die bessere gegenreformatorische Ausrüstung der Apologeten, besonders für die Kanzel. Verbot man doch zum Beispiel 1573 dem Würzburger Bischof, sich der erteilten Lizenz zu bedienen, wenn er nicht predigen wolle [2]).

Diese Fakultät wurde in der Reformationszeit nur einzelnen besonders hervorragenden Persönlichkeiten verliehen. Der Nuntius Vergerio zum Beispiel hatte sie 1534 in Händen [3]). Ebenso muss sie den Reformationsnuntien von 1548 in einem mir nicht bekannten ausserordentlichen Fakultätenbreve verliehen worden sein, subdelegierten sie dieselbe doch kraft eines solchen Breves 1550 deutschen Jesuiten [4]). Bei deutschen Bischöfen kann ich die licentia legendi libros prohibitos bis dahin nicht feststellen. Trotzdem muss aber die Zahl ihrer Erlasse schon damals nicht unbeträchtlich gewesen sein, sah

---

[1]) Vgl. den Quinquennalentext oben Bd. I, S. 16.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 95.
[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 239.
[4]) Vgl. oben Bd. II, S. 21.

sich doch Paul IV. im Jahre 1558 veranlasst, ganz allgemein alle zugestandenen Fakultäten dieser Art aufzuheben [1]). Schon 1560 sind aber sowohl der Nuntius Hosius [2]) als auch die Jesuiten [3]) wieder im Besitze der licentia legendi libros prohibitos. Von da ab ist sie ein bleibender Bestandteil nicht nur der gegenreformatorischen Vollmachten der Nuntien und der Jesuiten sondern auch der Bischöfe. Zahlreiche Ausfertigungen beweisen das.

Einen Index der verboten bleibenden Bücher suchen wir freilich vor der Fakultätenrevision vergeblich. Sogar die Trierer Inquisitionsfakultät von 1624, die im übrigen auf die Abfassung des Textes von Nr. 2 unserer formula X augenscheinlich nicht weniger Einfluss gehabt hat als auf die Abfassung von Nr. 1, bietet keinen solchen [4]). Die entsprechende Fakultät von 1652 setzt hingegen den Index, wohl beeinflusst durch die inzwischen erfolgte Abfassung von Nr. 2 der formula X, ein.

Ich wende mich jetzt zu den Ehedispensfakultäten, Nr. 3 bis Nr. 7 der Quinquennalen.

Die Dispensbefugnis vom Hindernis der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft erteilt Nr. 3 der formula X nur für Unbemittelte, und zwar im allgemeinen bis zum dritten Grade gehend, bei schon geschlossenen Ehen konvertierter Häretiker aber sogar bis zum zweiten Grade [5]).

Pacca hatte in seinem Rundschreiben behauptet, vor dem ersten Erlass der Quinquennalen seien nur selten und nur zu Gunsten konvertierter Häretiker solche Ehedispensindulte an Ordinarien verliehen worden [6]). Die Febronianisten leugneten sogar, dass Nr. 3 der Quinquennalen überhaupt Vorläufer ge-

---

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 22.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 247.
[3]) Vgl. oben Bd. II, S. 23.
[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 183 f.
[5]) Vgl. den Quinquennalentext oben Bd. I, S. 16.
[6]) Vgl. oben Bd. I, S. 35.

habt habe[1]). Wie wenig stimmen doch diese Behauptungen mit den von uns in der Vorgeschichte gemachten Beobachtungen überein!

In allen Perioden, die unsere Untersuchung umfasst, finden wir Ehedispensfakultäten für Bischöfe, keine derselben aber erwähnt die konvertierten Häretiker. Man kann in diesen Ehefakultäten mehrere Gruppen unterscheiden. Teils waren es rein jurisdiktionelle Vollmachten, wie sie als persönliches Privileg 1545 und 1560 den Kardinälen und Bischöfen von Trient und Augsburg erteilt wurden[2]), oder wie sie 1572, den örtlichen Verhältnissen angepasst, der Erzbischof von Salzburg erhielt[3]); teils waren es Fakultäten besonderer kirchenpolitischer Färbung. Ausnahmefälle scheinen die ausgesprochen antiprotestantische Delegation in Meissen, die älteste überhaupt nachgewiesene Bischofsfakultät der Art[4]), sowie die der innerkatholischen Reformation dienende Trierer Ehefakultät von 1572[5]) gewesen zu sein. Weit weniger selten war eine fünfte, im Rheinland heimische Art von eherechtlichen Bischofsfakultäten. Mindestens seit 1533 waren ja in Trier Ehedispensfakultäten zu Hause, die wir, immer deutlicher von der Gegenreformation indirekt beeinflusst, bis ins 18. Jahrhundert verfolgen konnten. Und spätestens vom Anfang des 17. Jahrhunderts an fanden wir entsprechende Ehedispensbreven auch in Kurköln. Mainz aber wird sicherlich hinter Trier und Köln kaum zurückgestanden sein. Es wurde aber schon im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts dieses Ehedispensrecht vom Episkopalismus missbraucht. Ich will die im § 6 behandelte Entwicklung dieser Fakultäten und der episkopalistischen Usurpationen hier nicht wiederholen. Wir haben gesehen, wie aus den indirekt gegenreformatorischen Indulten rein jurisdiktionelle wurden.

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 54.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 81 f. 83.
[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 89 f.
[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 76.
[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 160.

Und wir haben diese Ehedispensfakultäten auch im Wortlaute kennen gelernt [1]).

Diese mannigfaltigen Indulte waren auch in ihrem Umfange recht verschieden. Ueber den dritten Grad hinaus gingen nur die letztgenannten vom Episkopalismus formulierten Trierer und Kölner Fakultäten des 17. Jahrhunderts. Die Beschränkung auf pauperes findet sich schon in den beiden Privilegien von 1545, später wenigstens teilweise in der Salzburger Fakultät von 1572. Nur auf pauperes beziehen sich auch die westdeutschen Ehedispensfakultäten des 17. Jahrhunderts. Diese Indulte standen folglich von allen eherechtlichen Bischofsvollmachten der Nr. 3 unserer formula X in jeder Weise am nächsten.

Auch die Nuntien hatten jederzeit Fakultäten, um in verbotenen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft zu dispensieren. Schon in der vortridentinischen Periode stand dem Wiener Nuntius die Befugnis zu, solche Dispense bis zum dritten und vierten Grade zu erteilen [2]). Ganz ausnahmsweise und beschränkt auf eine kleine Zahl von Fällen kamen sogar darüber hinausgehende Dispensfakultäten vor [3]). In der Folgezeit scheint sich alsdann das Ehedispensrecht der Wiener Nuntien noch sehr ausgedehnt zu haben [4]); doch stehen deren Vollmachten den Quinquennalen ziemlich fern. Die Gegenreformationsnuntien hatten nur bis zum dritten und vierten Grade gehende Ehefakultäten [5]). Der erste ständige Kölner Nuntius durfte sogar nur bei schon geschlossener Ehe dispensieren [6]). Seinem Nachfolger Frangipani wurde diese Fakultät bis zum dritten Grade ausgedehnt, hingegen nach einer anderen Richtung hin eingeengt, nämlich auf die Ausübung nur für Unbemittelte [7]). Bisher

[1]) Vgl. unten im Anhange Nr. XXXII, XLV.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 239. 241. 243.
[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 245.
[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 271, Anm. 4.
[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 255. 261.
[6]) Vgl. oben Bd. I, S. 271.
[7]) Vgl. oben Bd. I, S. 276.

hatten die Nuntien stets Reich und Arm dispensieren können. Die Beschränkung auf pauperes war bisher nur bei Bischofsfakultäten vorgekommen, denen die Kölner Nuntiaturfakultäten sich in diesem Punkte also bereits näherten. Den gleichen Umfang — bis zum dritten Grade gehend und auf Arme beschränkt — behielten die Ehefakultäten der Kölner Nuntien bis 1634 [1]).

Da sie über den dritten Grad hinausgingen, standen die Ehedispensindulte der Kölner Bischöfe somit der Nr. 3 unserer Quinquennalen näher als die Vollmachten der dortigen Nuntien. Man möchte daraus folgern, dass nicht in den Nuntiaturfakultäten, sondern in den Bischofsfakultäten die Wurzeln dieser Ehedispensvollmacht der Quinquennalen zu suchen sei, zumal da die Ordensfakultäten vor 1634 überhaupt keine Analoga zu der Ehedispensvollmacht in verbotenen Graden aufweisen [2]).

Nr. 4 unserer Vollmachten enthält die Dispensfakultät für das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit [3]). Diese Vollmacht war stets in Händen der Nuntien gewesen [4]). Sie stand sogar als einzige Ehedispensbefugnis in dem ordentlichen Diploma der ständigen Kölner Nuntiatur [5]). Aber auch den Bischofsfakultäten ist diese Vollmacht nie fremd geblieben. Zwar können wir sie in den Händen der Kölner Ordinarien nicht nachweisen; aber sowohl die Augsburger und Trienter Fakultät von 1545 als auch die Salzburger von 1572 und die Trierer von 1533 und 1561 enthielten die Befugnis [6]). Nr. 4 der formula X hat also gleicherweise in

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 281.

[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 34 f. Die ausserordentliche Vollmacht der regularen Missionäre, in den heidnischen Ländern alle durch das ius divinum nicht verbotenen Ehedispense zu erteilen (vgl. oben Bd. II, S. 14), kommt als Analogie hier sicherlich nicht in Betracht.

[3]) Vgl. den Quinquennalentext oben Bd. I, S. 16.

[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 243. 246. 254.

[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 268.

[6]) Vgl. oben Bd. I, S. 82. 90. 156. 159.

Nuntiaturvollmachten wie in Bischofsfakultäten vor 1634 Vorbilder.

Zwei Teile enthält Nr. 5 der Quinquennalen. Zunächst wird hier die Dispensfakultät ab impedimento criminis delegiert, ausserdem aber auch die Vollmacht gegeben, einem Ehegatten das schuldhaft verlorene eheliche Recht wiederherzustellen [1]).

Der erste Teil dieser Nr. 5 wurde, wenngleich seltener als die vorige Ehedispensvollmacht, bereits vor 1634 nachgewiesen. Schon 1530 war diese Fakultät, genau mit der entsprechenden Klausel: dummodo in mortem defuncti conjugis quidquam machinati non fuerint, in den Vollmachten des Kardinallegaten Farnese enthalten gewesen [2]). Im ordentlichen Diploma der Nuntien taucht sie in gleicher Fassung zum ersten Male 1560 auf [3]) und blieb solcherart in den Händen der Gegenreformationsnuntien [4]). Aber auch in Bischofsfakultäten kommt diese Befugnis vor. Die Trierer Breven von 1533 und 1561 sowie die Salzburger Ehedispensfakultät von 1572 enthielten sie in gleicher Form wie die genannten Nuntiaturvollmachten [5]). Können wir auch diese Fakultät der Quinquennalen weder in den Händen der Kölner Nuntien noch in denen weiterer Erzbischöfe vor 1634 nachweisen, so sind doch Vorläufer im Fakultätenrecht der Nuntien und Bischöfe mit dem Gesagten verzeichnet.

Für den zweiten Teil von Nr. 5 der formula X, die Vollmacht, das eheliche Recht wiederherzustellen, vermögen wir hingegen nirgendwo vor den Quinquennalen Entsprechendes festzustellen. Es ist die einzige Bestimmung der Quinquennalen, bei der wir uns so bescheiden müssen.

Viel reicheres Material bot uns dagegen auch die Vor-

---

[1]) Vgl. den Quinquennalentext oben Bd. I, S. 16.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 236, Anm. 1.
[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 246.
[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 254.
[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 90. 156. 159.

geschichte der Dispensfakultät für das Hindernis geistlicher Verwandtschaft — Nr. 6 der formula X [1]). Fast sämtliche Ehefakultäten für deutsche Bischöfe, die wir verzeichneten, enthalten diese Befugnis [2]). Auch in den Händen der Kölner Erzbischöfe muss die Fakultät schon vor dem Erlass der Quinquennalen gewesen sein [3]). Sogar für die Beschränkung: praeterquam inter levantem et levatum finden wir in den Bischofsfakultäten vor 1634 Belege [4]). Den Nuntiaturfakultäten hingegen ist diese Ehedispensfakultät bis zu Frangipanis Zeiten völlig fremd geblieben. Dieser Nuntius beantragte sie in Rom, wahrscheinlich jedoch vergeblich [5]). Genau übereinstimmend mit dem Breve für den Kölner Erzbischof fand sich nun zwar die Fakultät, vom Hindernisse geistlicher Verwandtschaft zu dispensieren, in dem ausserordentlichen Fakultätenbreve der Kölner Nuntien von 1672 [6]). Diese Fakultät dürfte aber, wie so viele andere jenes ausserordentlichen Diplomas, erst nach dem Muster des Indults an den Kölner Erzbischof in die Nuntiaturfakultäten aufgenommen sein, wenngleich wohl, wegen der ziemlich ausgesprochenen Verwandtschaft mit Nr. 5 der formula X, noch bevor diese Formel in Besitz der der Nuntien kam. Die Wurzeln für die Dispensfakultät vom impedimentum cognationis spiritualis bleiben daher im Fakultätenrecht der Bischöfe, nicht in dem der Nuntien liegen.

Die folgende Nr. 7 der formula X beschränkt diese ge-

---

[1]) Vgl. den Quinquennalentext oben Bd. I, S. 16.

[2]) Ausnahmen bildeten die Trierer Breven von 1561 und 1572. Vgl. Anhang Nr. III, XIX. Bezüglich der Augsburger Privilegierung von 1560 vermag ich keine Entscheidung zu treffen Vgl. oben Bd. I, S. 83.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 193 f.

[4]) In den Trierer Fakultäten von 1531, den Augsburger und Trienter von 1545 sowie den Salzburger von 1572. Vgl. oben Bd. I, S. 82. 90. 156.

[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 278 f.

[6]) Vgl. oben Bd. I, S. 284. 302.

nannten Ehedispensfakultäten in doppelter Hinsicht. Erstlich sollten die Befugnisse der Nr. 3, 4, 5 und 6 nicht ausgeübt werden dürfen, wenn die Ehefrau geraubt sei und sich in der Gewalt des Räubers befinde. Ferner müsse in den Ausfertigungen solcher Dispense stets der Wortlaut der päpstlichen Fakultät mit Angabe ihrer Zeitbefristung eingesetzt und ausdrücklich erklärt werden, dass die Dispensationen nur tanquam a Sedis Apostolicae Delegato geschähen [1] [2]).

Die Klausel: dummodo mulier rapta non fuerit, war vor 1634 schon in Bischofsfakultäten und Nuntiaturvollmachten üblich. Sowohl die Kölner Nuntiaturfakultäten [3]) als die episkopalistischen Indulte des 17. Jahrhunderts [4]) enthielten sie [5]).

Die zweite Beschränkung konnten wir hingegen vor 1634 nirgends nachweisen. Der Grund, weshalb man in der formula X so streng vorschrieb, es solle bei den Ehedispensationen stets auf die zu Grunde liegenden bestimmten und begrenzten päpstlichen Vollmachten hingewiesen werden, liegt auf der Hand. Bei den Nuntien liessen die völlige Abhängigkeit vom römischen Stuhle und die stete Amovibilität solche Vorsicht fast überflüssig erscheinen. Jene konnten überhaupt nur als päpstliche Delegaten fungieren. Das widerrechtliche Vorgehen der Episkopalisten in den rheinischen Ordinariaten hingegen machte gegenüber den Bischöfen eine solche Klausel unerlässlich. Sie stellt sich als ein Riegel dar, der ein weiteres Vordringen der Episkopalisten auf dem Gebiete des Eherechts, wie wir es in § 6 der Untersuchung kennen lernten, verhindern sollte. Der

---

[1]) Vgl. den Quinquennalentext oben Bd. I, S. 17.

[2]) Bei der ältesten urkundlich vorliegenden Kölner Quinquennale vom 16. Dezember 1655 fehlt die Klausel: tanquam a Sedis Apostolicae Delegato. Vgl. oben Bd. I, S. 17, Anm. 4.

[3]) Vgl. oben Bd. I, 271, Anm. 2.

[4]) Vgl. unten Anhang Nr. XXXII, XLV.

[5]) Bereits die Trierer Breven von 1533 und 1561 sowie die Salzburger Fakultät von 1572 waren durch diese Klausel beschränkt. Vgl. oben Bd. I, S. 91. 156. 159.

zweite Teil von Nr. 7 scheint also speziell auf die Verhältnisse der westdeutschen Ordinariate zugeschnitten zu sein.

So viel von den Ehedispensrechten der formula X. Die Ordensfakultäten weisen, wie gesagt, keine solchen auf [1]).

Die folgende Nr. 8 unserer formula X enthielt das Recht, von Irregularitäten ex delicto occulto, ausgenommen Mord, zu befreien [2]).

Die Nuntiaturfakultäten wiesen in den ersten Zeiten keine ähnliche Vollmacht auf. Erst Hosius wurde 1560 neben Spezialvollmachten für bestimmte Irregularitäten die allgemeine Fakultät gewährt, von allen Irregularitäten ex delicto, nicht nur ex delicto occulto, freizusprechen, ausgenommen die wegen Mordes und Bigamie zugezogenen; nur zur Priesterweihe durfte er diese Irregularen nicht dispensieren [3]). Die in letzterer Richtung erweiterte Vollmacht erhielten erst die Gegenreformationsnuntien [4]) und Bonomi [5]); erst sie wurden ermächtigt, von den Irregularitäten ex delicto auch zum Zweck der Priesterweihe zu dispensieren. Bei Bonomis Nachfolgern ist die gleiche Vollmacht ebenfalls nachzuweisen [6]).

Sodann stand auch den Ordensoberen, die ursprünglich noch weiter gehende Rechte gehabt hatten, ein für allemal die unserer Nr. 8 völlig entsprechende Fakultät zu, ihre Ordenspriester von den Irregularitäten ex delicto occulto mit Ausnahme des Mordes zu dispensieren [7]). Ja die Oberen des Jesuitenordens durften hiervon sogar Weltpriestern in foro conscientiae Befreiung erteilen [8]). Diese Vollmacht entspricht fast völlig der Nr. 8 unserer formula X [9]).

---

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 34 f.

[2]) Vgl. den Quinquennalentext oben Bd. I, S. 17.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 245.

[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 253.

[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 268.

[6]) Vgl. oben Bd. I, S. 276.

[7]) Vgl. oben Bd. II, S. 7 f.

[8]) Vgl. oben Bd. II, S. 18 f.

[9]) Ausnahmsweise hatten auch die privilegierten Beichtväter ähn-

Einen besonderen Erlass ähnlicher Fakultäten an Ordinarien kann ich vor 1634 nicht feststellen. Aber die Bischöfe hatten ja gemäss der Tridentiner Legalfakultät von 1563 ohne weiteres das Recht, von Irregularitäten aus geheimen Verbrechen, Mord ausgenommen, zu dispensieren[1]). Demnach waren sie schon seit jener Zeit endgültig im Besitz einer unserer Nr. 8 völlig entsprechenden Befugnis. Dass in der Legalfakultät die Subdelegationsklausel nicht erwähnt ist, kommt nämlich wenig in Betracht; solche Dispensationen pflegen die Ordinariate selbst zu besorgen. Kurz, die Nr. 8 unserer formula X und der Quinquennalen kann unmöglich von vornherein für die Bischöfe bestimmt gewesen sein. Sehen wir uns um, wem sonst die Revisionskongregation sie zugedacht haben könnte.

Den gewöhnlichen Missionaren ohne Jurisdiktion offenbar nicht. Für die Seelsorge hatte diese Fakultät wenig Bedeutung. Die Dispensation von Irregularitäten ex delicto musste vor allem einem kirchlichen Vorgesetzten der Irregulären zustehen. Hier könnte man in erster Linie an die Nuntien denken, die damit vielleicht den Bischöfen auch in diesem Punkte gleichgestellt werden sollten. Ihre früheren Vollmachten dieser Art gingen freilich weiter[2]). Ausser ihnen bedurften noch die apostolischen Vikare mit ihrer quasiepiskopalen Jurisdiktion dieser Fakultät, um auch Irregulären gegenüber den Ordinarius zu ersetzen. Formula III war ausdrücklich auch für den apostolischen Vikar von Holland bestimmt[3]). Es ist demnach nicht unwahrscheinlich, dass man Nr. 8 aus diesem Grunde in formula III eingesetzt hat.

Dass diese, sei es nun für die Nuntien, sei es für apostolische Vikare bestimmte Vollmacht in den Bischofsquinquen-

---

liche Rechte. Vgl. zum Beispiel für den Beichtvater der Meissener Bischöfe oben Bd. I, S. 77 und unten Anhang Nr. XI.

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 84 f.

[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 100.

[3]) Vgl. oben Bd. II, S. 72.

nalen stehen blieb, beleuchtet noch mehr den Charakter dieses Textes als einer für mehrere Fälle passend ausgearbeiteten Normalformel. Hier nahmen die Quinquennalen in der Tat keine alten Rechte, fügten aber auch keine neuen hinzu [1]).

Nr. 9 unserer formula X enthält die Fakultät, einfache Gelübde, ausgenommen die der Keuschheit und des Ordenlebens, umzuwandeln oder ganz aufzuheben [2]).

Auch diese Vollmacht ist vielleicht nicht eigentlich für die Bischöfe bestimmt gewesen. Stand es den Ordinarien doch aus eigenem Rechte bereits zu, von allen einfachen Gelübden zu dispensieren oder sie umzuwandeln, ausgenommen freilich die fünf Gelübde päpstlichen Reservates: vota castitatis, religionis, peregrinationis Hierosolymetanae ad S. Sepulcrum, Romanae ad limina apostolorum et Compostellanae ad S. Jacobum [3]). Nr. 9 der Quinquennalen gewährt also den Bischöfen über ihr eigenes Recht hinaus nur die selten praktische Dispensgewalt für die Gelübde der Pilgerfahrten nach Jerusalem, Rom und St. Jago di Compostella, wenig genug, um die selbständige Fakultät der Quinquennalen zu rechtfertigen.

Die Ordensoberen waren schon im Mittelalter ihren Untergebenen gegenüber mit der gleichen Vollmacht versehen worden, wie sie die Bischöfe iure proprio besassen. Ja, sie durften auch von den Gelübden dispensieren, welche die Diözesanbischöfe sich speziell reserviert hatten [4]). Die gleiche Dispensbefugnis stand seit früher Zeit den Nuntien zu [5]). Immer sind jedoch nicht nur die Gelübde der Keuschheit und des Ordenslebens, sondern die genannten fünf Reservate ausgenommen. Die Nuntien waren also durch ihre Fakultäten, die Ordensoberen durch eine ein für alle Mal vom Papst erteilte Vollmacht,

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 52.
[2]) Vgl. den Quinquennalentext oben Bd. I, S. 17.
[3]) Vgl. Ferraris l. c. s. v. votum, art. III, nr. 69, 78.
[4]) Vgl. oben Bd. II, S. 5 f.
[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 239. 241 u. a.

die Bischöfe aus eigenem Rechte bevollmächtigt, einfache Gelübde mit Ausnahme der fünf Reservate aufzulösen.

Auch in den Seelsorgevollmachten spielte die Befugnis, Gelübde aufzulösen, stets eine grosse Rolle. Zunächst stand sie den privilegierten Beichtvätern zu, welche die Bischöfe und andere besonders ausgezeichnete kirchliche Würdenträger oder Persönlichkeiten sich wählen durften. Immer aber waren alle fünf Gelübde päpstlichen Reservates ausgenommen [1]). Den auf Grund der Bulla cruciatae privilegierten Beichtvätern freilich ging nur die Vollmacht für die Gelübde der Keuschheit und des Ordenslebens sowie der Pilgerfahrt nach Jerusalem ab; die Dispensation von Gelübden, nach Rom oder nach St. Jago di Compostella zu wallfahrten, war ihnen hingegen gestattet [2]). Es stand ferner neben den privilegierten allen Beichtvätern aus dem Ordensstande das Recht zu, von den Gelübden, die nicht päpstlichen Reservates waren, zu dispensieren [3]). Weitergehende Vollmachten blieben in Europa zwar Ausnahme [4]). In den Ländern der Heidenmission dagegen konnten die Ordenspriester nicht selten sämtliche Gelübde auflösen [5]). Demnach war es in der Seelsorge bereits vor 1634 durchaus nicht unerhört, dass auch von Gelübden päpstlichen Reservates dispensiert werden durfte.

Der Revisionskongregation scheinen mithin für Nr. 9 der formula X vorgelegen zu haben: auf der einen Seite das zu erweiternde ius proprium der Bischöfe, von allen Gelübden mit

---

[1]) Vgl. z. B. oben Bd. I, S. 77.

[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 11.

[3]) Vgl. oben Bd. II, S. 13.

[4]) Eine solche vgl. oben Bd. II, S. 12.

[5]) Vgl. oben Bd. II, S. 14. Der Umfang der Bulle: Cum hora undecima ist hier in den einzelnen Ausfertigungen verschieden. 1253 war den Franziskanern erlaubt worden, alle Gelübde aufzulösen. Vgl. Rodericus, l. c. S. 18. Eine für die Dominikaner 1277 erlassene Ausfertigung derselben Bulle nimmt hingegen die drei Gelübde der Keuschheit, des Ordenslebens und der Wallfahrt nach Jerusalem aus. Vgl. Rodericus, l. c. S. 41. Weitere Drucke siehe oben Bd. II, S. 14, Anm. 1.

den genannten fünf Ausnahmen freizusprechen, sowie die Fakultäten, durch welche die Ordensoberen und die Nuntien in gleicher Weise für den Kreis ihrer Jurisdiktion bevollmächtigt wurden, und auf der anderen Seite die Privilegien und Vollmachten des Beichtstuhles, die vielfach noch näher an unsere Nr. 9 herankommen. Was von alledem das Muster für die Vollmacht der formula X war, bleibe dahingestellt. Dass es in erster Linie die Seelsorgefakultäten waren, ist nicht unwahrscheinlich.

Eine ganz ähnliche Vorgeschichte hat Nr. 10 unseres Formulars, die Vollmacht, von allen Fällen apostolischen Reservates, auch denen der Bulle: Coena Domini loszusprechen [1]).

Nur sehr selten ist diese Vollmacht als rein jurisdiktionelle Fakultät verliehen worden. Die Ordensoberen durften zwar ihre Untergebenen ständig von allen Sünden päpstlichen Reservates, auch von denen der Gründonnerstagsbulle, mit wenigen, namentlich angeführten Ausnahmen lossprechen [2]), aber bei Nuntien und Bischöfen finden wir ein gleiches Privileg nicht. Nur ausnahmsweise erhielt Kardinal Otto von Augsburg, als er 1560 mit den Vorrechten eines legatus a latere für sein Bistum ausgestattet wurde, die Lossprechungsvollmacht im Umfange unserer Nr. 10 [3]).

Vor allem war auch diese Fakultät schon seit früher Zeit eine Seelsorgevollmacht. So stellten wir sie in den Händen aller privilegierten Beichtväter fest. Freilich waren, wenn man von den Privilegien der Bulla cruciatae absieht, stets die Fälle der Bulle: Coena Domini ausdrücklich ausgenommen gewesen [4]). Genau in der gleichen Weise erscheinen bereits seit dem Mittelalter die Priester mancher Orden für den Beichtstuhl privilegiert. Ja, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts dispensieren generell alle Ordenspriester in den Reservatfällen

[1]) Vgl. den Quinquennalentext oben Bd. I, S. 17.
[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 6 f.
[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 83.
[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 77. 153. 155 f.; Bd. II, S. 11.

mit Ausnahme der in der Bulle: Coena enthaltenen [1]). Nur für die terrae remotissimae hatten die Jesuiten ein weitergehendes Privileg [2]).

War demnach diese Vollmacht schon immer ein Postulat der Seelsorgepraxis gewesen, so musste die Zeit der Reformation und der Gegenreformation das Bedürfnis nach Erlass solcher Absolutionsvollmachten auch für die Fälle päpstlichen Reservates nur noch steigern. Die gegen die Kirche und den päpstlichen Stuhl gerichteten Delikte, deren Lossprechung die Bulle: Coena reservierte [3]), wurden weit häufiger als bisher begangen. Ein Rekurs nach Rom war den Umständen nach vielfach unmöglich. Wir haben oben gesehen, wie dringend bereits 1560 ein häufiger Erlass dieser Fakultät durch die Zeitumstände gefordert war [4]). Dieselbe war eben zu einer Gegenreformationsvollmacht geworden. Den Oberen der Jesuitenniederlassungen in Deutschland wurde in den facultates septentrionales bereits 1564 das Recht erteilt, im Beichtstuhl von allen Reservatfällen, auch denen der Gründonnerstagsbulle loszusprechen [5]). Die aus den Jahren 1573—1576 stammenden Gutachten forderten in richtiger Erkenntnis der kirchenpolitischen Lage diese Vollmacht ebenfalls, je nach ihrer Parteistellung für die Nuntien oder für die Bischöfe [6]). Der Erfolg scheint zunächst gering gewesen zu sein. Die Gegenreformationsnuntien erhielten zwar die Vollmacht, in päpstlichen Reservaten zu absolvieren, aber mit Ausnahme der in der Gründonnerstagsbulle enthaltenen Fälle [7]). Allerdings besass Bonomi, als er zur Rettung des Katholizismus zum ersten Male

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 13.

[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 20.

[3]) Ueber die päpstlichen Reservate, insbesondere die der Bulle: Coena Domini, siehe Hausmann, Geschichte der päpstlichen Reservate. Regensburg 1868, S. 89 ff.

[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 133.

[5]) Vgl. oben Bd. II, S. 26.

[6]) Vgl. oben Bd. I, S. 135. 138 f. 139, Anm. 5.

[7]) Vgl. oben Bd. I, S. 252.

nach Köln entsandt ward, auch das Recht, von den Reservaten der Bulle: Coena loszusprechen [1]; doch das blieb eine Ausnahme. In den Vollmachten der ständigen Kölner Nuntien lässt sich dieser Vorläufer von Nr. 10 der Quinquennalen nicht feststellen [2].

Gleichwohl behauptete sich diese Gegenreformationsvollmacht. In den Fakultäten, die der Trierer Erzbischof 1624 von der Inquisition erhielt, ist unsere Absolutionsfakultät in fast völlig gleicher Form erteilt, wie sie Nr. 10 der Quinquennalen bietet [3]. Wie bei Nr. 1 und 2, so besteht auch hier kein Zweifel darüber, dass die formula X im wesentlichen die älteren gegenreformatorischen Inquisitionsvollmachten reproduziert. Der Zusammenhang ist ausser Frage.

Es bleibt uns zum Schluss noch Nr. 11 als die letzte Bestimmung der formula X übrig, die eine Fakultät delegiert [4], nämlich die Vollmacht, einfachen Priestern die Rekonziliation profanierter Kirchen und die Benediktion von gottesdienstlichen Utensilien mit von einem katholischen Bischofe geweihten oder im Notfalle auch mit selbstgeweihtem Wasser zu erlauben [5].

Diese Vollmacht kündigt sich gleichfalls bereits im Mittelalter an. Die Ordensoberen erhielten sie, nachdem Einzelerlasse schon vorausgegangen waren, durch ein Dekret Leos X. [6]. Auch in den Ordensfakultäten für die Heidenmission finden sich ähnliche Befugnisse [7]. Ebenso wurde schon

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 265.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 268.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 185.

[4]) Nr. 12 enthält die allgemeine Subdelegationsfakultät für die Vollmachten der elf ersten Nummern. Vgl. weiteres hierüber unten in § 15. Nr. 13 und 14 umschreiben die örtliche und zeitliche Gültigkeit und fügen die Klausel hinzu, dass alle Fakultäten gratis zu expedieren seien. Auch hierzu vgl. näheres in § 15.

[5]) Vgl. den Quinquennalentext oben Bd. I, S. 17.

[6]) Vgl. oben Bd. II, S. 8 f.

[7]) Vgl. oben Bd. II, S. 14.

im Mittelalter Bischöfen die Fakultät gegeben, profanierte Kirchen durch einen untergebenen Priester rekonzilieren zu lassen [1]). Die Gegenreformation machte den Erlass dieser Vollmacht für eine grössere Anzahl von Bistümern nötig [2]). Erst nachdem er erfolgt war, wahrscheinlich auch gerade wegen dieser gegenreformatorischen Bischofsfakultäten erbat gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Kölner Nuntius Frangipani die gleiche Befugnis und erhielt sie von der Kurie in der Tat zugebilligt [3]). In weit grösserem Umfange fanden wir die Vollmacht in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den Fakultäten sowohl der Kölner Erzbischöfe als auch der Nuntien [4]). Diese späteren Breven enthielten alle Rechte, die in Nr. 11 der formula X stehen, ja noch grössere. Wegen der Analogie müssen wir ihren Erlass in die Zeit vor der Einführung unseres Formulars setzen. Unentschieden bleibe dabei, ob zuerst die Nuntien oder die Erzbischöfe die bedeutsame Erweiterung der Vollmacht erhielten. Die Wahrscheinlichkeit spricht für letzteres [5]), handelt es sich doch um eine ursprüngliche gegenreformatorische Bischofsfakultät.

Unserer Nr. 11 mehr oder weniger entsprechende Vollmachten finden wir also seit dem Mittelalter in allen Fakultätenarten. Insbesondere gehen ähnliche gegenreformatorische Bischofsfakultäten den Quinquennalen voraus. Die Nuntien erhielten diese Vollmacht wohl erst nach den Ordinarien und in Ableitung von diesen.

Als Gesamtergebnis dieser Zusammenfassung können wir somit feststellen, dass um 1634 mit einer unwesentlichen Ausnahme keine Fakultät der formula X in Deutschland ein Novum war. Sei es in den Nuntiaturfakultäten, sei es in den

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 154, sowie unten Anhang Nr. I.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 98 ff.
[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 275 f.
[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 196 f. 300 f.
[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 301.

Bischofsfakultäten oder endlich in den Ordensvollmachten waren alle diese Einzelfakultäten in ähnlicher Weise schon vorhanden gewesen. Nr. 1 und 2 waren als Gegenreformationsvollmachten bereits seit langem Gemeingut des deutschen Fakultätenrechtes. In den wichtigen Ehedispensbefugnissen Nr. 3—7 sodann scheint sich formula X mehr an die Bischofsfakultäten angeschlossen zu haben, wenngleich sich für die meisten dieser Befugnisse — nicht für alle — auch in den Nuntiaturfakultäten der Vorzeit Anknüpfungspunkte fanden. Hier treten die Ordensfakultäten zurück. Nr. 8, den Bischöfen schon aus eigenem Rechte zustehend, ist wahrscheinlich Nuntiaturvollmachten oder Fakultäten apostolischer Vikare entnommen. Nr. 9 und 10 dürften ursprünglich Fakultäten privilegierter Seelsorger gewesen sein. Letztere wurde zur ausgesprochenen Gegenreformationsfakultät. Spuren dieser Nr. 9 und 10 ebenso wie der folgenden Nr. 11 fanden wir aber in den verschiedenartigsten Fakultätenerlassen. Nr. 11 ist vor allem ursprünglich eine gegenreformatorische Bischofsvollmacht gewesen, wurde aber seit langem auch schon den Nuntien delegiert.

Ob jedoch ein Zusammenhang zwischen diesen Fakultäten aus älterer Zeit und der formula X besteht, ist eine andere Frage. Zwar sind die Trierer Inquisitionsfakultäten ganz zweifellos die Vorbilder und direkten Vorgänger von Nr. 1, 2 und 10 der formula X gewesen. Aber daneben enthält das zehnte Formular auch noch die Ehedispensvollmachten Nr. 3—7, und die verschiedenartigen Nr. 8, 9 und 11. Nur für die ausgesprochen gegenreformatorischen Vollmachten ist also die Trierer Urkunde von 1624 als Vorläufer des zehnten Formulars anzusehen. Durch die Hinzufügung der Nr. 3—7, 8, 9 und 11 haben die Inquisitionsfakultäten ein völlig neues Gesicht gewonnen. Diese Fakultäten konnte ich in einer dem zehnten Formular entsprechenden Fassung vor 1634 nicht nachweisen. Wenn ich daher soeben Indulte aus der Vorzeit so zusammenstellte, dass ich in früheren z. T. Nuntiatur-,

z. T. Bischofsfakultäten oder endlich in Ordensvollmachten Beziehungen zu den Befugnissen der Nr. 3—7, 8, 9 und 11 des zehnten Formulars erblickte, so ist es doch nur so aufzufassen, dass ähnliche Fakultäten wie die unseres Schemas schon vor 1634 in den genannten Fakultätenkategorien zu verzeichnen seien. Dass diese ähnlichen älteren Indulte Beziehungen zu den Fakultäten der formula X hätten, dass gerade sie die Vorbilder derselben gewesen seien, das vermochte ich nicht darzutun.

Dieses Ergebnis, so wenig befriedigend es auf den ersten Blick erscheint, ist das einzig richtige.

Wir haben ja gesehen, wie die Revisionskongregation bei der Feststellung der Formularien arbeitete [1]). In fast dreijährigem Bemühen sammelte sie alle bisherigen Fakultätentexte, die für Deutschland wie die für Amerika und Indien und für die ganze Welt. Als sie aber dieses gesamte Material beisammen hatte, sah sie ein, dass sie damit kein zweckentsprechendes neues Fakultätenrecht zu stande bringen könne. Sie beschloss deshalb, alle alten Fakultätenformen fallen zu lassen und auf neuem Boden völlig Neues zu schaffen.

Sogar die alten Inquisitionsfakultäten von 1624 sind nicht direkt in die formula X übergegangen. Eine ganze Reihe von Bestimmungen der alten Urkunden wurden fortgelassen [2]) und die den Nr. 1, 2 und 10 der formula X entsprechenden in bemerkenswerter Weise umgearbeitet [3]).

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den bisherigen Fakultäten und den neuen Formularien lässt sich also aus dem Grunde nicht feststellen, weil es einen solchen überhaupt nicht gibt. Aus völlig neuen Erwägungen, in völlig neuer Fassung hat man ja die formulae, somit auch unsere formula X, zusammengestellt. Es mussten daher alle unsere Bemühungen einen Zusammenhang zwischen den früheren deutschen Fakul-

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 69 f.

[2]) Vgl. die Urkunde unten Anhang Nr. XXXV.

[3]) Vgl. die Gegenüberstellung oben Bd. I, S. 181 ff.

täten und der zehnten Formel zu finden, notwendig erfolglos bleiben.

Dazu kommt noch ein zweites. Bis 1634 waren die Fakultäten grösstenteils Vergabungen einzelner Befugnisse, für Deutschland speziell festgelegt, auf Deutschland speziell zugeschnitten. Auch damit wurde jetzt gebrochen. Die Revision stellt sich nicht nur formaljuristisch als ein Uebergang von der kasuellen Jurisprudenz zur Kodifikation dar, sondern auch als eine Ueberleitung aus dem partikulären System zu einem gemeinen und allgemeinen.

Die einzelnen Befugnisse, wie z. B. die facultas absolvendi ab haeresi et a schismate et ab Apostasia a Fide wurden mit genau den gleichen Worten u. a. in die formula I [1]), in die formula III [2]), in die formula VIII [3]) wie in die formula X und in die anderen Formularien eingesetzt. Da galt es, einen Fakultätentext aufzustellen, der ebenso gut für die orientalischen Bischöfe wie für alle Missionäre wie für die Nuntien und für die deutschen Ordinarien passte. Der leitende Gedanke war dabei sicher nicht, gerade für Deutschland zugeschnittene Schemata herzustellen. Viel wichtiger war es, den Behörden der entfernteren Länder brauchbare Formeln zu delegieren. Die facultas absolvendi ab Apostasia a Fide z. B. war sicher eher für Asien als für das Kölner Ordinariat bestimmt.

Der Unterschied zwischen den einzelnen Formularien bestand in der Hauptsache darin, dass die einen weniger Befugnisse als die anderen enthielten. Wie die anderen Schemata ist auch formula X kein speziell deutsches Fakultätendiplom, sondern aus allgemeinen Gesichtspunkten heraus abgefasst; wohl aber ist es ein solches, das für die Bedürfnisse Deutschlands im grossen und ganzen als passend und genügend angesehen wurde.

Man darf nämlich auf der anderen Seite wiederum nicht

[1]) Vgl. hierzu oben Bd. II, S. 79.
[2]) Vgl. den Text unten im Anhange Nr. LIII.
[3]) Vgl. den Text unten im Anhange Nr. L.

so weit gehen, zu behaupten, dass die Revision bei der Feststellung der formula X das deutsche Fakultätenrecht völlig ausser acht gelassen habe. Wäre das geschehen, so hätte die Revisionskongregation gröblich ihre Pflicht verletzt; denn für alle Gegenden und für alle Gelegenheiten wollte sie passende Formulare schaffen.

In ihrer vorbereitenden Sammelarbeit hatte sie ja auch das Material des deutschen Fakultätenrechtes vor sich. Sie kannte sicherlich alle bisherigen Fakultäten deutscher Bischöfe, Nuntien oder Ordenspriester. Diese bildeten einerseits einen Teil des Gesamtmaterials und waren für die Abfassung der einzelnen Fakultäten mit von Bedeutung, ich erinnere nur an Nr. 7 unserer formula X. Anderseits waren sie auch das spezielle Material, nach dem gerade der Umfang der formula X als für Deutschland geeignet bestimmt wurde.

Der Umstand, dass so gut wie sämtliche Befugnisse des zehnten Formulars in dem bisherigen deutschen Fakultätenrecht bereits in ähnlicher Form vorhanden waren, beweist gerade, dass dieses spezielle Material für die Begrenzung des zehnten Formulars nicht unbenutzt geblieben ist.

Nicht die Muster, wohl aber die Vorläufer der in formula X enthaltenen Befugnisse sind in den von uns verzeichneten Fakultäten der Vorgeschichte zu erblicken.

---

§ 14.

Das zehnte Formular in den Bischofs- und Nuntiaturfakultäten. Die Einführung der Quinquennalen.

Schon wiederholt haben wir darauf hingewiesen, dass sich die formula X in zwei ganz verschiedenen Diplomata des 17. Jahrhunderts findet. Erstlich sind die ältesten Quinquennal-

fakultäten nach diesem Muster abgefasst[1]), ebenso aber auch die Vollmachten, welche die Inquisition den Nuntien für ihr Gebiet zukommen liess[2]).

In welchem Verhältnis stehen nun diese beiden Vergabungen zu einander?

Die Beantwortung dieser Frage ist sehr wichtig für unsere Untersuchung. Baut doch Mejer auf der Annahme, dass der fragliche Fakultätentext zunächst den Nuntien delegiert worden und erst wegen der Verleihung an diese auch in die Hände der Ordinarien gelangt sei, seine Darstellung von der Entstehung unserer Quinquennalen auf[3]).

Die Untersuchungen des vorigen Paragraphen haben uns bereits gezeigt nicht nur, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Nuntiaturfakultäten der Vorzeit und der zehnten Formel nicht besteht[4]), sondern auch dass der indirekte Zusammenhang nur bis zu einem gewissen Grade vorhanden ist; waren doch Bischofs- und Nuntiaturfakultäten in gleicher Weise Vorläufer des zehnten Formulars, hatten doch bedeutsame Teile des letzteren nicht in den früheren Nuntiaturvollmachten ihre Wurzel, sondern in den älteren Bischofsvollmachten[5]). Daraus erhellt, dass bei der Fakultätenreform der Jahre 1634—1637 formula X nicht aus den Nuntiaturfakultäten allein zusammengestellt worden sein kann, dass man die Quinquennalen also nicht als aus den Nuntiaturfakultäten der Vorzeit stammend anzusehen hat. Es liesse sich somit das Verhältnis der beiden Fakultätenarten, wenn wir bei Mejers Hypothese blieben, höchstens noch so denken, dass man bei der Revision die formula X zunächst für die Nuntien bestimmt

---

[1]) Vgl. den ältesten Quinquennalentext oben Bd. I, S. 15 ff. mit dem Text der formula X bei Konings-Putzer l. c. S. 421.

[2]) Vgl. diese Nuntiaturfakultäten unten im Anhange Nr. L mit dem Text der formula X.

[3]) Siehe oben Bd. I, S. 8.

[4]) Siehe oben Bd. II, S. 109 f.

[5]) Siehe oben Bd. II, S. 83.

und diesen auch zuerst vergabt hätte, und dass sie im Laufe der weiteren Entwicklung gleicherweise auch den Bischöfen zugestellt worden wäre. Ist dem wirklich so?

Das urkundliche Material der Ausfertigungen gibt uns hier wenig Anhaltspunkte. Die Quinquennalen konnten wir urkundlich bis 1649, 1655 [1]), aus sonstigen Quellen bis 1640 [2]) zurückverfolgen. In den Händen der Nuntien fanden wir das zehnte Formular zuerst um 1652 [3]). Das Aktenmaterial führt uns also in beiden Fällen ungefähr gleich weit.

Der Vorsprung der Quinquennalen ist unbedeutend. Legte doch Sanfelice 1657 so wenig Wert auf diese Delegation, dass er sie nach Ablauf des Quinquenniums nicht erneuern lassen wollte [4]). Demnach wird es auch wohl kaum dieser Nuntius gewesen sein, dem und auf dessen Bitten diese Inquisitionsvollmachten zum ersten Male gegeben wurden. Das Alter der Quinquennalen und dieser Art Nuntiaturfakultäten ist somit fast das gleiche.

Eine textliche Vergleichung der Fakultäten würde uns deshalb nicht weiter führen, weil die redaktionellen Aenderungen in den Ausfertigungen der verschiedenen Jahre differieren. Zudem kennen wir die Inquisitionsvollmachten der Nuntiatur im Wortlaut ja erst seit 1672 [5]).

Da aber beide Fakultätenarten bis fast unmittelbar auf die Revision zurückverfolgt wurden, müssen wir auch aus den Absichten der Revisoren das Verhältnis der Vergabungen zueinander erkunden. Haben doch die Revisoren ihre Formulare von vornherein zu ganz bestimmten Zwecken ausersehen. Wir kennen diese in die Ueberschriften gelegte Zweckbestimmung bei der formula X zwar an sich nicht. Jedoch dürfen wir, da unsere Formel nur die auf

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 19.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 36 ff.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 286 f.

[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 286, Anm. 3.

[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 284; im authentischen Texte sogar erst 1680. Vgl. oben Bd. I, S. 285.

Deutschland spezialisierte Verengerung der formula III ist, annehmen, dass auch deren allgemeine Zweckbestimmungen hier für den Spezialfall zutreffen. Die dritte Formel war nun von jeher u. a. pro nuntiis apostolicis bestimmt [1]). Ist aber formula III von Anfang an Nuntiaturfakultät gewesen, so war es auch formula X, die ja nur durch Streichung einiger Befugnisse vom allgemeinen Schema zum besonderen wurde. Nicht umsonst finden wir diese Inquisitionsfakultät nachweislich schon im zweiten Jahrzehnt nach der Revision an die päpstlichen Geschäftsträger vergabt.

Sind demnach formula III und formula X von Anfang an Nuntiaturfakultäten gewesen, so waren sie doch, und zwar ebenfalls von jeher, nicht nur und ausschliesslich Nuntiaturvollmachten. Unsere Formulare tragen ein ganz anderes Gesicht als die bisherigen und als die späteren eigentlichen Nuntiaturvollmachten. Die Expedition geht bei diesen direkt vom Papste aus, bei der formula III und X dagegen von der Inquisition. Letzteres wäre, wie wir oben sahen, für die eigentlichen Nuntiaturvollmachten unpraktisch gewesen [2]). Hätte man die Schemen von Anfang an nur für Nuntiaturfakultäten bestimmt, so hätte man kaum an die Stelle der Expedition durch den Papst die durch die Inquisition treten lassen, so hätte man ferner die ganzen Befugnisse pro foro externo in ein Diploma verarbeitet. Man würde auch sicher nicht z. B. Nr. 3 der Schemata in vorliegender Weise abgefasst und daneben im eigentlichen Diploma eine Ehedispensfakultät haben bestehen lassen, die sich mit jener Nr. 3 ziemlich deckt. Alles deutet darauf hin, dass die Inquisitionsfakultäten ein Fremdkörper in den Nuntiaturvollmachten sind. Es muss demnach noch eine ursprünglichere Zweckbestimmung für unsere Formel sich finden lassen, der gegenüber diejenige pro nuntiis apostolicis zurücktritt.

An erster Stelle haben wir eine solche natürlich in der

---

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 72.

[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 77.

Bedeutung als Ketzermissionsfakultät zu erblicken, worauf ja auch der erste Teil der Ueberschrift: pro locis, in quibus impune grassantur haereses hinweist [1]). Die Schemata waren zunächst für die Leiter der Ketzermission bestimmt, erst in zweiter Linie auch für die Nuntien.

Betrachten wir weiter einmal die Nr. 7 unserer Formulare, die in ihrem zweiten Teile befiehlt, die Ehedispensationen nach den vorausgeschickten Fakultäten ausdrücklich nur tanquam a Sedis Apostolicae Delegato zu erteilen und den Text der verliehenen Fakultät sowie die Angabe von ihrer Gültigkeitsdauer in die Dispensationen einzusetzen [2]).

Wir haben bereits oben festgestellt, dass diese Verklausulierung erst anlässlich der Abfassung der Schemata in das Fakultätenrecht eingeführt wurde [3]). Es ist aber ganz offensichtlich, dass man die Bestimmung nicht mit Rücksicht auf die Nuntien oder die Missionsoberen in die Formeln aufgenommen hat. Diese waren ohnedies abhängig von der Kurie und ihren Behörden. Bei ihnen war solche Vorsicht unnötig. Missbräuche mögen vorgekommen sein [4]), waren aber eventuell durch Abberufung leicht abzustellen.

Die westdeutschen Ordinariate hingegen haben, wie wir in § 6 unserer Untersuchung sahen, gerade in jener Zeit systematisch versucht, durch Missbrauch einmal gegebener Indulte das Ehedispensrecht in ihre Hand zu bekommen. Sie waren es, die, trotzdem sie durch ihre Fakultäten nur tanquam Sedis Apostolicae delegati bevollmächtigt waren, aus angeblich eigenem Rechte dispensierten [5]), die der päpstlichen Fakultäten in ihren Dispensationen keinerlei Erwähnung taten [6]), die trotz Ablauf der zeitlich befristeten Indulte immer wieder

---

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 77.
[2]) Vgl. den Text oben Bd. I, S. 17 mit Anm. 4.
[3]) Vgl. oben Bd. II, S. 99 f.
[4]) Vgl. oben z. B. Bd. I, S. 289 f.
[5]) Vgl. oben z. B. Bd. I, S. 215 f.
[6]) Vgl. oben z. B. Bd. I, S. 211.

einfach weiter dispensierten [1]). Kein Zweifel, dass gegen diese Missbräuche unsere Verklausulierung gerichtet ist. Sie wurde in direktem Hinblicke auf die episkopalistischen Ordinariate Westdeutschlands verfasst.

Nun ist aber Nr. 7 in den Formularien III und X ursprünglich und bildet einen allen Ausfertigungen eigenen Bestandteil. Also muss man bereits bei der Abfassung der Schemen auch die Bischöfe, besonders die westdeutschen Kirchenfürsten im Auge gehabt haben.

Alles dies zusammengenommen dürfte zur Genüge die Unhaltbarkeit von Mejers Annahme dartun, nach der zuerst die Nuntien jene Inquisitionsfakultäten erhalten hätten und erst später von den Bischöfen aus Eifersucht auf die Jurisdiktion der Nuntien die gleichen Vollmachten erstrebt und erlangt worden seien. Ist schon an sich zwischen der nach dem 10. Februar 1637 anzusetzenden Festsetzung des Textes von formula X und der 1640 erfolgten ersten Vergabung für Kurköln wenig Zeit für einen solchen Vorgang, so waren nach obiger Untersuchung bereits von der Reformkongregation sowohl die Nuntien als auch die Bischöfe zu Trägern des zehnten der damals geschaffenen Vollmachtenformulare bestimmt.

Uebrigens liessen auch die ersten Delegationen nach den aufgestellten Formularien nicht lange auf sich warten, sondern schlossen sich unmittelbar an das Revisionswerk an.

Ich will vorläufig einmal nur die Verleihung der Quinquennalen an die episkopalistischen Erzbischöfe ins Auge fassen. Erinnern wir uns jetzt der Darstellung des Nuntius Pacca, die wir oben als im allgemeinen zuverlässig erkannt haben [2]). Am 21. Dezember 1645 notierte dieser bereits die „erste Bestätigung" einer Quinquennalenverleihung für Köln. 1640 wurden demnach die Quinquennalfakultäten für das Erzbistum Köln eingeführt. Wir durften mit einiger Wahrscheinlichkeit den

[1]) Vgl. oben z. B. Bd. I, S. 214, Anm. 3.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 43 ff.

21. Oktober 1640 als den Geburtstag der ersten Kölner Quinquennalfakultät ansehen [1]). Bei den anderen deutschen Erzbischöfen zögerte man noch etwas länger. Mainz erhielt die Vollmacht 1653 [2]), Salzburg, wie aus einer febronianistischen Quelle ersichtlich war, 1654 [3]), Trier endlich am 5. April 1662 [4]).

Ueber die näheren Umstände dieser ersten Vergabungen wissen wir aber leider noch immer so gut wie nichts. Die Akten der Nuntiaturkorrespondenzen schweigen [5]). Auch die Korrespondenzen zwischen Erzbischof Ferdinand und dem Papste sowie dem Kardinalstaatssekretär erwähnen die Quinquennalfakultäten nicht [6]). Dieses Schweigen mutet uns sonderbar an. Eine solch wichtige Neuerung wie die erste Einführung der Quinquennalfakultäten hat man doch sicher weder in Rom noch in Köln als Bagatelle angesehen.

Dass die Kurie die Fakultäten dem Erzbischofe einfach zugesandt und dieser das Indult gar nicht weiter beachtet habe, wie es die Febronianer behaupteten, können wir unmöglich glauben [7]). Bereits die Nachrichten aus der Vorgeschichte lehrten uns, dass die deutschen Bischöfe im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Fakultäten stets selbst beantragt, freudig

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 36 ff.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 40 ff.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 42 f.

[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 43.

[5]) Die Kölner Nuntiaturakten weisen freilich im vatikanischen Archiv gerade für die fragliche Zeit eine bedeutsame Lücke auf. Ich vermute, dass noch eine Anzahl Korrespondenzen aus der Nuntiaturperiode Chigis in dem für mich leider nicht zugänglich gewesenen Familienarchiv der Fürsten Chigi liegt.

[6]) Es enthielten keinerlei Nachrichten die Codices der Bibl. Vat.: Barb. Lat. 6874, Ferdinandi Archiep. et Electoris Coloniensis fere omnes epistolae ad Urbanum VIII a 11 Aprilis 1737 ad 12 Decembris 1648 Barb. Lat. 6875, Mass. Henrico elettore di Colonia a 1 Novembris 1637 ad 15 Januarii 1678; Barb. Lat. 1937 f., Cardinalis Francisci Barberini litterae ad principes, welche Faszikel mehrere Schreiben des Kardinalstaatssekretärs an Ferdinand und Max Heinrich von Köln aufweisen.

[7]) Vgl. oben Bd. I, S. 51 ff.

entgegengenommen und, wenn sie nicht weitgehend genug waren, um grössere Delegationen gebeten haben [1]). Auch die Erzbischöfe machten hierin keine Ausnahme.

Für das Erzstift Trier haben wir schon oben nachgewiesen, dass die Erzbischöfe nicht nur im 16. Jahrhundert die Fakultäten selbst beantragten und gerne annahmen [2]), sondern dass auch gerade der Erzbischof, dem die ersten Quinquennalen zuerkannt wurden, 1652 sowohl die Ehedispensvollmachten und sonstigen jurisdiktionellen Fakultäten [3]) als auch die gegenreformatorischen Indulte, die ihm die Inquisition vor den Quinquennalen zustellte [4]), selbst beantragt hat. Dem Erzbischof Karl Kaspar von Trier dürften demnach 1662 die Quinquennalen kaum aufgedrängt worden sein.

Ebenso hat der Erzbischof Ferdinand von Köln einstmals auf Carafas Veranlassung Ehedispensindulte beim Papste selbst erbeten [5]). Und dieser selbe Kirchenfürst soll kaum mehr als zehn Jahre später die erste Quinquennale nicht beantragt, ja als er sie unvermutet erhalten hatte, einfach unbesehen ad acta gelegt haben! Diese Behauptung der Febronianer trägt den Stempel der Unwahrheit auf der Stirn. Sind doch zudem unsere Quellen, die Korrespondenzen zwischen der Kurie und den Nuntien, historisch unverdächtig.

Gerade die Darstellung der Febronianer erweist uns, dass die Quinquennalen nach vorherigen Verhandlungen in Köln eingeführt wurden. In einer der Streitschriften lasen wir, dass eine Korrespondenz über die impedimenta mixtae religionis und consanguinitatis et affinitatis die Veranlassung der ersten Quinquennalendelegation gewesen sei [6]). Dass es sich hier nur

---

[1]) Vgl. z. B. die Verhandlungen Bischof Friedrichs von Würzburg mit Gropper oben Bd. I, S. 92 f. u. a.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 171.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 172 f.

[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 186.

[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 207.

[6]) Gutachten von Georg Witzel S. 83. Vgl. oben Bd. I, S. 51.

um eine „Belehrung" gehandelt habe, ist undenkbar. Hätte der Erzbischof wirklich die Ehedispensbefugnisse iure proprio in Anspruch genommen, so wäre, war die Anfrage, „wie er in allen anderen Ehehindernissen [1]), und in welchen Graden der Anverwandtschaft er ohne Gewissensverletzung und ohne Missbrauch seiner oberhirtlichen Gewalt am sichersten zu dispensieren hätte", ein Ding der Unmöglichkeit. Die Nachricht deutet vielmehr an, dass der febronianistische Autor Vorverhandlungen über den Quinquennalenerlass vor Augen hatte, die er freilich nicht als einen Antrag des Erzbischofs um Fakultätenverleihung, sondern als eine Bitte um „Belehrung" auffassen musste.

In der Tat verhandelte Erzbischof Ferdinand 1639 sowohl mit dem Nuntius in Köln als auch mit der Kurie auf das eifrigste um Fakultäten. Hierbei zeigte die Kurie grosse Zurückhaltung, der Erzbischof aber eine Dringlichkeit, die jene febronianistischen Darstellungen schlagend widerlegt. Der Agent des Kölner Erzbischofs, Moons, erschien, ohne zur Audienz befohlen zu sein, beim Kardinalstaatssekretär Barberini und fing von einem Indult zu reden an, das sein Herr erstrebte. Kardinal Barberini zeigte sich äusserst zurückhaltend und schloss, von den vielen superflue parole gelangweilt, die Audienz mit der Aufforderung, Geduld zu haben [2]). Darauf bat der Kölner Minister Baron von Olinghofen den Nuntius Alfieri nach Bonn und setzte ihm dort auseinander, wie dringend der Erzbischof das fragliche Indult wünsche, und wie unbefriedigt er über das Ergebnis der Verhandlungen sei [3]).

Freilich waren die Fakultäten, die von Ferdinand 1639 so eifrig beim Papste beantragt wurden, nicht die Quinquennalen; denn als Expeditor wird Monsignore Maraldus von der Breven-

[1]) Ausser dem impedimentum mixtae religionis.

[2]) Aus einem Schreiben Barberinis an Alfieri vom 4. Juni 1639, Bibl. Vatic. Barb. Lat., 6203.

[3]) Aus einem Schreiben Alfieris an Barberini vom 8. Mai 1639, Bibl. Vatic. Barb. Lat., 6203.

sekretarie erwähnt[1]). Eher mag es sich um Erneuerung des alten Ehedispensindultes gehandelt haben. Immerhin erhellt aber aus diesem Zwischenfalle, dass man um 1640 im Erzbistum Köln gewohnt war, von Rom Fakultäten zu erbitten und zu erhalten. Demnach wird auch der Quinquennalenerlass dieser Tage aus vorangegangenen Verhandlungen hervorgegangen sein.

Der Nachfolger Ferdinands, Erzbischof Max Heinrich, behandelte übrigens die Fakultäten nicht anders. Am 1. März 1652 erbat er von Innozenz X. ein Benefizienvergabungsindult mit der Begründung, es sei die einzige von den Fakultäten seiner Vorgänger, die ihm noch fehle[2]). Auch er legte also grossen Wert auf die Fakultäten und war darauf bedacht, alle seinem Vorgänger einst verliehenen baldmöglichst sich zu verschaffen. Darin waren aber auch die zwölf Jahre zuvor in Köln eingeführten Quinquennalen einbegriffen.

Welche Beweggründe in Rom für den Erlass der formula X an die Erzbischöfe massgebend waren, wird sich kaum völlig aufklären lassen. Jedenfalls hat die episkopalistische Sinnesart jener Ordinarien dabei eine Rolle gespielt.

Zwei Tendenzen insbesondere konnten wir bei den damaligen Episkopalisten wahrnehmen[3]). Einerseits wollte man es dem Nuntius unmöglich machen, auf Grund seiner Fakultäten die päpstliche Jurisdiktion auszuüben, anderseits wandte man sich auch gegen den Papst selbst und griff — ein Zug, der durch die ganze damalige Kirche ging, — dessen ureigene Jurisdiktion an. Vor allem wollte man die Reservate, namentlich auf dem Gebiete der Dispensationen, abschaffen. Dieser letztere

---

[1]) Das oben S. 119, Anm. 2 zitierte Schreiben schliesst: Se poi da Mons. Maraldo non si può concedere l'indulto, come si desidera, bisogna havere pazienza. Maraldus aber hat als Vorstand der Brevensekretarie auch die Ehedispensindulte von 1645 und 1650 unterzeichnet. Vgl. die oben Bd. I, S. 55, Anm. 1 zitierten Drucke.

[2]) Vgl. Friedensburg, Regesten zur deutschen Geschichte aus der Zeit des Pontifikats Innozenz' X. a. a. O. Bd. V, S. 98.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 28.

Ansturm gegen das Oberhaupt selbst war schlimmer und gefährlicher als der nur gegen die Nuntien gerichtete.

So versuchten die rheinischen Erzbischöfe, vor allem die Bayernprinzen auf dem Stuhl von Köln, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts das Dispensationsrecht in ihre Hand zu bekommen. Wir haben oben [1]) diese Entwicklung des deutschen Episkopalismus seit der Gegenreformationszeit genau verfolgt und gesehen, dass die Kurie mindestens seit 1605 mehrere Male dadurch ihr Entgegenkommen bezeigen wollte, dass sie durch Fakultäten die faktisch in Anspruch genommenen Rechte den Ordinarien als ihren Delegaten auch rechtlich übermittelte. Es wurden die Fakultäten zu Kompromissen im episkopalistischen Kampfe.

Nun nahm Nr. 7 der Quinquennalen ja gerade auf diese Verhältnisse Rücksicht und suchte dem Episkopalismus einen Riegel entgegenzusetzen. Die Kurie wollte mit den Vollmachten einerseits die Machtbestrebungen der Ordinarien befriedigen, anderseits den Ueberschreitungen ein Ende machen [2]). Es hängen aber Revision und Festsetzung des Fakultätentextes zeitlich und inhaltlich mit der ersten Delegation an Köln zusammen. Diese erste Vergabung ist unbedingt unmittelbar und ursprünglich aus der Entwicklung von 1634—1637 hervorgegangen. War demnach auf die Feststellung des Textes der Episkopalismus von Einfluss, so war er es auch auf die damit zusammenhängende erste Delegation.

Indem die Kurie den gegen das primatiale Recht gerichteten Bewegungen so entgegenkam, dass sie dem Kölner Erzbischofe in regelmässig geordnetem Fakultätenrecht und unter zweckdienlichen Sicherheitsmassregeln Dispensbefugnisse übertrug, die er sonst vielleicht in fraudem legis usurpiert hätte, wollte sie den gegen sie gerichteten Bewegungen die Spitze nehmen. Indem sie die Fakultäten auch mit einer gewissen

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 199 ff.

[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 99 und über den geringen Erfolg oben Bd. I, S. 213 ff.

Vielseitigkeit ausstattete, gab sie dem Erzbischof darüber hinaus ein Interesse an ihrer Erneuerung. Doch liess sie es auch nicht an Vorsicht fehlen, wurde doch mit formula X, wie die Unzuverlässigkeit der bedachten Prälaten gebot, eines der engsten Formulare zur Anwendung gebracht. So dürfte der erste Erlass der Quinquennalen in dem episkopalistischen Kampfe einen Versuch der Kurie zur friedlichen Beilegung darstellen.

Es spitzte sich aber auch der Streit zwischen den Erzbischöfen und den Nuntien, der in der Folgezeit zu einem Entscheidungskampf auf Leben und Tod werden sollte [1]), schon damals bedenklich zu. Wollte die Kurie daher, wie von Anfang an geplant war, den Nuntien diese Vollmachten erteilen, so musste sie dieselben auch den Erzbischöfen delegieren; wollte sie die Fakultäten den Erzbischöfen übermitteln, wie ebenfalls von vornherein ihre Absicht war, so mussten die Nuntien sie ebenfalls erhalten. Wir haben ja jenes Wettrennen um die Vollmachten in § 6 und 9 der Untersuchung kennen gelernt [2]). Trifft nun auch die Behauptung Mejers, dass man die Bischöfe mit den Quinquennalen als mit den Nuntiaturfakultäten ähnlichen Befugnissen versehen habe, nicht zu, weil der Text unserer formula X in gleicher Weise auf den bisherigen Nuntiaturvollmachten und den Bischofsfakultäten beruht, und weil dieses Schema schon ursprünglich beiden zugedacht war [3]), so musste man doch mit den Delegationen an die beiden Parteien gleichzeitig und parallel vorgehen.

Es ist nun gerade die Periode der Einführung unserer Quinquennalen eine Zeit, in der die Erzbischöfe gegen die Nuntien wieder aggressiv vorgingen. 1643 reichten die drei Kurerzbischöfe gegen jene bei der sogenannten Deputation des Reichskammergerichtes erhebliche Beschwerden ein, und 1653 wiederholten sie dieselben vor dem Reichstage [4]). Muss es da nicht

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 30 f.
[2]) Vgl. dort die Einzelbelege.
[3]) Vgl. oben Bd. II, S. 112 ff.
[4]) Vgl. die febronianistische Streitschrift: Der Besitzstand etc. S. 60.

auffallen, dass gerade in jenem Jahre, in dem diese gravamina beim Reichstage einliefen, Kurmainz zuerst über die Quinquennalen verhandelte und deren Delegation durchsetzte? Es liegt nahe, diese beiden Ereignisse mit einander in Verbindung zu setzen. Dass der Papst mit der schon 1637 beschlossenen Delegation der formula X an die Nuntien bis nach 1653 gezögert habe, ist nicht anzunehmen. Da wird er dem einen der Beschwerdeführer jene Vollmachten, die der anderen Partei schon zustanden, und die auch der Kölner Kampfgenosse bereits seit langem in Händen hatte, delegiert haben, um ihn einigermassen zu beruhigen und zufriedenzustellen.

Sehen wir die Kölner Delegation von 1640 als einen allgemeinen Kompromissversuch zwischen Papalismus und Episkopalismus an, so müssen wir zur Erklärung der ersten Mainzer Delegation wahrscheinlich noch die damaligen Nuntiaturstreitigkeiten hinzuziehen.

Ob freilich bei diesen Konzessionen auch noch andere Momente in Frage kommen, und wie stark der Einfluss des Episkopalismus auf dieselben gewesen sei, bleibe dahingestellt. Nur die Tatsache, dass diese kirchenpolitischen Strömungen mit dem Quinquennalenerlass überhaupt zusammenhängen, sei hier festgestellt.

Die Vergabung unserer zehnten Formel an Mainz vom Jahre 1653 ist vor allem auch eine Folge der vorausgegangenen Konzession an Köln. Es lagen ja die Verhältnisse in Mainz genau so wie zu Köln. Auch hier war ein Entgegenkommen an den nach eigenem Dispensationsrecht strebenden Kurfürsten das Klügste, um zu retten, was zu retten war. Auch hier wurde ja, was nicht freiwillig gegeben ward, einfach usurpiert [1]). Zudem wird sich der mächtige Kurfürst von Mainz auch keine Zurücksetzung gegenüber seinem Kölner Amtsgenossen haben gefallen lassen. Deshalb habe, behauptet zum Ueberfluss Pacca in seiner aktenmässigen Darstellung, der

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 219.

Mainzer Erzbischof den Erlass der Quinquennalen beantragt, weil der Kölner diese bereits im Besitz hatte [1]).

Waren die Quinquennalen einem jener Machthaber gegeben, so konnten sie den anderen nicht vorenthalten bleiben. Im folgenden Jahre wurden daher die Quinquennalen dem Salzburger Metropoliten zugestanden, einige Jahre darauf auch dem vierten der episkopalistischen Kirchenfürsten, dem Erzbischofe von Trier. Letzterer erhielt die erstmalige Delegation am 5. April 1662.

Dieser lange Zwischenraum ist etwas auffallend. Weshalb hat die Kurie die Quinquennalen in den vier Erzbistümern nicht gleichzeitig eingeführt? Wahrscheinlich wollte der apostolische Stuhl die Kirchenfürsten so in seiner Hand behalten. In Köln war ja die Notwendigkeit der Neuerung am grössten. Dort musste man baldmöglichst nach der Revision die neue Formel einführen. Denn dort war ein ganz in Verwirrung geratenes Fakultätenwesen in Ordnung zu bringen, was, wie die regelmässigen Erneuerungen erweisen, auch ziemlich gelang. In diesem Erzbistum endlich residierte der Nuntius, der die gleichen Vollmachten erhalten sollte und von dem dortigen Erzbischof mit Eifersucht betrachtet wurde. Trier hingegen hatte sich in jenem Kampfe gegen Papst und Nuntien mehr als die anderen zurückgehalten. Es hatte in der gleichen Zeit treffliche und dem Papste treu ergebene Kirchenfürsten besessen. Die Erzbischöfe Jakob III. und Johann VII. waren in Rom sicher noch nicht vergessen. So konnte man wohl den Trierer länger als die anderen Erzbischöfe warten lassen.

Auf der anderen Seite hängen freilich auch diese Trierer Delegationen mit den vorhergegangenen zusammen [2]). In Trier lagen die Verhältnisse nicht wesentlich anders als in Köln, Mainz und Salzburg.

Die Verleihung der Quinquennalen an die Erzbischöfe

---

[1]) Vgl. oben Bd. I. S. 38, Anm. 1.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 38, Anm. 3.

hatte aber die Einführung dieser Vollmachten auch in weiteren Diözesen zur Folge. Jene Kirchenfürsten erhielten die Quinquennalen nämlich nicht nur für ihre Erzbistümer, sondern auch für die Bistümer, die sie unter ihrem Krummstabe vereinigten. Die Kölner Quinquennalen erstreckten sich zum Beispiel mindestens seit 1655 auch auf die mit Köln in Personalunion vereinigten Bistümer Lüttich und Hildesheim [1]), mindestens seit 1667 auch auf die unter geistlicher Administration Kölns stehende Diözese Osnabrück [2]). Dadurch wurden die Quinquennalen in den weitesten Gebieten wirksam und von Erzbischofsfakultäten zu Bischofsfakultäten.

Gleichzeitig wurden aber die Quinquennalen auch in anderen Bistümern eingeführt. Schon 1649, zu einer Zeit also, da von den Erzbischöfen nur der Kölner die Quinquennalen bereits besass, fanden wir dieselben in der Hand des Eichstätter Bischofs Marquard [3]). Eichstätt wird nicht das einzige deutsche Bistum gewesen sein, in dem zu gleicher Zeit wie in den Erzbistümern die Quinquennalen eingeführt wurden. Bei den Delegationen der Quinquennalen an blosse Bischöfe müssen wir freilich den der episkopalistischen Bewegung entnommenen Beweggrund ausschliessen. Hier war nur die Bedürfnisfrage massgebend [4]).

Um den Zeitpunkt der Einführung in den anderen deutschen Bistümern zu bestimmen, gälte es nun, alle bischöflichen Archive nach der ersten derartigen Urkunde zu durchsuchen. Aber ganz abgesehen von den Schwierigkeiten des Eindringens in die meisten dieser Archive, wäre doch die Mühe für die Mehrzahl der Diözesen vergeblich, da die älteren Urkunden

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 18.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 18, Anm. 7. Osnabrück war in die Hände der Protestanten gefallen. Dem Kölner Erzbischofe war nur die geistliche Verwesung des Bistums übertragen worden. Vgl. ferner Kaulen bei Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, 2. Aufl. Bd. IX, S. 1117, sowie oben Bd. I, S. 13, Anm. 1.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 14.

[4]) Weiteres hierüber siehe im folgenden Paragraphen.

gewöhnlich verloren sind, wie das Beispiel von Köln erweist, wo keine Ausfertigung vor 1655 existiert, obwohl die Erlasse bis 1640 zurückgehen [1]). Die Protokolle der Inquisitionskongregation könnten ebenfalls Auskunft geben, werden aber wohl so bald der Forschung nicht zugänglich werden. Die Frage nach dem verschiedenen Zeitpunkt der Einführung unserer Quinquennalen in den einzelnen Diözesen ist aber glücklicherweise für uns ziemlich bedeutungslos, da hierbei wohl meist lokale Interessen in Frage kommen. Dass nämlich die Kurie dem gesamten deutschen Episkopate völlig oder auch nur ungefähr gleichzeitig die Quinquennalfakultäten zugestanden habe, erscheint ausgeschlossen. Wir haben uns die weitere Entwicklung so zu denken, dass die Kurie wie bei den Erzbischöfen auch hier die Fakultäten nach und nach zur Einführung brachte. Noch 1713 berichtete nämlich der Kölner Nuntius Bussi in seiner Relation, dass eine Anzahl deutscher Fürstbischöfe die Quinquennalen noch nicht besässen [2]). Ja, in Münster scheinen dieselben erst nach 1742 eingeführt zu sein [3]). Allmählich wurden dann freilich alle deutschen Bischöfe mit den Quinquennalfakultäten bedacht.

Die solcher Art entstandenen und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in den Erzbistümern und Bistümern eingeführten Quinquennalfakultäten pro foro externo haben sich bis auf unsere Tage erhalten. Die einzige Aenderung von Bedeutung ist die, dass seit Anfang des 18. Jahrhunderts nicht mehr formula X, sondern deren weitergehende Mutterformel, formula III, als

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 12 f. 39 f. Im Generalvikariatsarchiv befindet sich sogar keine solche Urkunde aus der Zeit vor 1687. Vgl. oben Bd. I, S. 12, Anm. 5.

[2]) Bussi erklärt in dem delle facoltà handelnden Abschnitte seiner Relation von 1713, die Quinquennalen könnten ohne Beleidigung den Bischöfen nicht mehr genommen werden, non ostante, che essi cento anni fa non le avessero, e che ancora adesso alcuni Vescovi principi di Germania ne siano privi. Vgl. unten im Anhang Nr. XLVI.

[3]) Vgl. die Streitschriften: Gutachten von Georg Witzel S. 81 f., Widerlegung, § 27.

Vorlage benutzt wird, sowie dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts für die Inquisition die Propagandakongregation als Expeditionsbehörde eintrat[1]). In unseren Tagen stehen wir nun wieder gerade in einer solchen Periode, wie wir sie um 1634—1637 kennen lernten. Augenblicklich beschäftigen sich nämlich abermals Mitglieder der Propaganda- und der Inquisitionskongregation in gemeinsamer Beratung mit einer zeitgemässen Umarbeitung jener Fakultätenformularien[2]). Möge dieser neuen Revision des Fakultätenrechtes ebenso, wie der des 17. Jahrhunderts, ein brauchbares Ergebnis entspringen. Veraltet sind die aus dem 17. Jahrhundert stammenden Fakultätenformularien ja längst.

Exkurs: Die Aenderung, dass man statt der engeren formula X die weitergehende formula III in den Quinquennalenerlassen ausfertigte, muss vor 1724 erfolgt sein. Denn La Croix gibt in der Theologia moralis a Herm. Busenbaum concinnata, Coloniae 1724, tom. VIII, S. 569 bereits eine nach dem dritten Schema gearbeitete Quinquennale als die gebräuchliche an. Im Jahre 1694 wurde dem Erzbischof von Köln noch einfach die alte Vorlage erneuert (vgl. oben Bd. I, S. 13, Anm. 1). Während dementsprechend der Nuntius Bussi noch im Jahre 1708, als er die Quinquennalen abzuschaffen empfahl, der Kurie als das Muster der Kölner da i tempi d' Innocenzo XI. gebräuchlichen Fakultäten eine Kopie nach der formula X einsandte (Arch. Vatic. Nunz. di Colonia, vol. XCIII, 1. Jan. 1708), ist eine Eichstätter Quinquennale von 1705 bereits nach formula III abgefasst (vgl. oben Bd. I, S. 21, Anm. 1). Also wurde die Aenderung jedenfalls im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts vorgenommen und nicht bereits vor 1700, wie Mejer a. a. O. Bd. II, S. 226 angibt. Den Text siehe oben Bd. I, S. 21 f. Anm. 1 und unten Anhang Nr. LIII.

Der Vermutung Mejers, es seien die neu hinzugekommenen Befugnisse den Fakultäten der in das protestantische Deutschland entsandten Missionäre entnommen, haben wir bereits mehrere Beweisgründe ent-

---

[1]) Ueber den Wechsel der Expeditionsbehörde und seine Bedeutung vgl. oben Bd. II, S. 65.

[2]) Es wurde mir dies sowohl von seiten der Propaganda als auch der Inquisition mitgeteilt. Diese augenblickliche Revision des Fakultätenrechtes ist einer der Gründe, weshalb die Propaganda mit dem historischen Material zur Zeit so zurückhält.

gegengestellt. Wir sahen, dass die Fakultäten der zur Seelsorge und Mission verwandten Ordenspriester die fraglichen Nr. 12—19 durchaus nicht allgemein enthielten. Vgl. oben Bd. II, S. 34 ff. Wir erfuhren ferner, dass der gesamte Text dieser erweiterten Quinquennalen bereits seit 1637 bei der Kurie als Formular: pro locis, in quibus impune grassantur haereses, pro Nunciis Apostolicae Sedis und für den apostolischen Vikar von Holland vorlag, also schon ein altes und nicht für die Missionspriester bestimmtes Schema darstellt. Vgl. oben Bd. II, S. 79.

Mejer führt in seiner Untersuchung a. a. O. Bd. II, S. 226 ff. als Beleg für seine Ansicht Fakultäten auf, die der Abt von Neuzelle 1805 und 1819 als Missionspräfekt der Niederlausitz und als Subdelegat für Brandenburg bekommen hat. Diese Fakultäten enthalten einen Teil der vor 1700 den deutschen Bischöfen nicht gewährten Befugnisse. Seiner Ansicht nach sind es dieselben wie die den einzelnen Missionären zugestandenen Fakultäten.

Dem muss zunächst entgegengehalten werden, dass die beiden angeführten Fakultäten erst aus dem 19. Jahrhundert stammen, für die Erklärung des hundert Jahre früher liegenden Vorganges also nicht ohne weiteres herangezogen werden können. Sodann aber sind es auch durchaus nicht die Vollmachten der formula III, sondern viel eher eines der Tochterformularien von formula IV. Vgl. dazu die ganz ähnlichen Vollmachten der formula VIII unten im Anhange Nr. L. Endlich aber sind diese Vollmachten des Missionspräfekten der Niederlausitz und des Subdelegaten für Brandenburg keineswegs analog den Fakultäten der einfachen Missionäre. Wir kennen aus dem Jahre 1717 das Diploma der deutschen Missionärsfakultäten, wie es im 18. Jahrhundert noch lange das gewöhnliche war. (Woker, Aus norddeutschen Missionen des 17. und 18. Jahrhunderts. Köln 1884, S. 78, Anm. 1, publiziert es aus dem hannoverschen Staatsarchiv.) Diese Fakultäten, nur zehn Befugnisse enthaltend, sind in Anordnung und Umfang durchaus verschieden von jenen durch Mejer angeführten. Es wäre ja auch unnatürlich gewesen, wenn den einfachen Missionären die gleichen Fakultäten gewährt worden wären wie diesen, eine wenn auch geringere Jurisdiktion übenden niederen Missionsoberen. Die Fakultäten der Missionäre resultieren aus formula V (pro missionariis) und deren Tochterschemen. Vgl. oben Bd. II, S. 72. Ebenso unnatürlich ist es aber, die Fakultäten der Ordinarien mit den Befugnissen der, teils ihre Jurisdiktion nur mittelbar erhaltenden, teils durch ihre niedere Stellung und den nichtbischöflichen Ordo sehr beschränkten, niederen Missionsvorsteher in Beziehung zu setzen. Diese ganze Beweisführung Mejers krankt an falschen Voraussetzungen und beruht auf ungenügenden Quellen sowie auf nicht stichhaltigen Beweisschlüssen.

Trotzdem aber steckt darin ein richtiger Kern. Nur hätte Mejer nicht auf jene niederen Missionsoberen, sondern auf den Vertreter der bischöflichen Gewalt in jenen sedes impeditae, den protestantisierten deutschen Bistümern, zurückgreifen müssen.

Bereits vor der Fakultätenrevision hatte im Jahre 1629 die Kurie den Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück zum Stellvertreter in den benachbarten deutschen sedes impeditae gemacht und ihm hierzu auch Fakultäten verliehen. Die Erfolge der Schweden machten aber im ferneren Verlauf des Dreissigjährigen Krieges Antritt und Ausübung dieses Amtes unmöglich. (Pieper, Die Propagandakongregation und die norddeutschen Missionen. S. 52 f.) Als sich die Kriegswirren etwas gelegt hatten, nahm man den Plan wieder auf. Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück, der bereits seit langem auch Bischof von Minden und Verden war, wurde 1645 zudem zum apostolischen Vikar für Bremen ernannt. Für dieses Amt erhielt er seine Fakultäten in 23 Artikeln. (Goldschmidt, Lebensgeschichte des Kardinalpriesters Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg, Fürstbischof von Osnabrück u. s. w. Osnabrück 1866, S. 124.) Leider kann ich, da in der zitierten Biographie Belege und weitere Angaben fehlen, nicht feststellen, welchen Inhalt diese Fakultäten hatten. Zweifellos stellten sie eine Ausfertigung nach einem der zehn Formularien dar. Die Zahl der 23 Artikel lässt uns weiter den Schluss ziehen, dass man dem Kardinal formula III gegeben habe, hat doch gerade formula III diese Anzahl Artikel (wenn man, wie oft geschah, die beiden Schlussartikel in einen zusammenfasst). Der neue apostolische Vikar setzte dann den Jesuiten P. Zwenbruggen als seinen Subdelegaten ein und übertrug ihm 18 seiner Fakultäten (Goldschmidt a. a. O. S. 124 Anm. 1). Leider fehlt für diese Subdelegation wieder jede nähere Angabe.

Als der Kardinal von Wartenberg 1661 gestorben war, folgte ihm gemäss dem westfälischen Frieden in der Regierung der fürstbischöflichen Lande wieder ein protestantischer Fürst. Die geistliche Administration des Bistums aber wurde dem Erzbischof von Köln übertragen, der zu diesem Zwecke nicht formula III erhielt, wie sie Kardinal Wartenberg für Bremen besessen haben dürfte, sondern formula X, wie er selbst sie auch in seinen anderen Diözesen exequierte. Vgl. oben Bd. II, S. 125. In gleicher Weise wurde aber auch das apostolische Vikariat weitergeführt. Das apostolische Vikariat Franz Wilhelms war nämlich nur ein Vorläufer jenes apostolischen Vikariates des Nordens, welches die Kurie 1667 gründete. (Pieper a. a. O. S. 58 sowie Wittichen, Zur Geschichte des apostolischen Vikariates des Nordens zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven, Bd. VI. 1903, S. 343 ff.) Auch die Träger dieses Amtes

hatten ein ganz bestimmtes Fakultätendiploma. (Vgl. die Andeutungen bei Pieper a. a. O. S. 60, 94, n. 3, 106, n. 2, 106, n. 3, 108, n. 6.) Leider wissen wir nicht, welche Formel sie erhielten. Doch ist nicht anzunehmen, dass sie eine andere besessen haben, als Kardinal Franz Wilhelm in seiner Eigenschaft eines apostolischen Vikars für Bremen. Die Wahrscheinlichkeit spricht also auch hier für formula III. Diese war ja schon von vornherein zur Bevollmächtigung eines apostolischen Vikars in protestantischem Gebiete bestimmt gewesen. Vgl. oben Bd. II, S. 72.

Im Jahre 1709 wurden die preussischen, braunschweigischen, pfälzischen und kursächsischen Lande von diesem apostolischen Vikariat abgetrennt und als neues apostolisches Vikariat dem Bischofe Steffani von Spiga i. p. i. gegeben. (Woker, Agostino Steffani, Bischof von Spiga. Vereinsschrift der Görresgesellschaft. Köln 1886, S. 5.) Steffani erhielt die gewöhnlichen Fakultäten der apostolischen Vikare.

Er besass aber fast zweifellos die formula III, stand ihm doch die Ehedispensfakultät zu, wie wir sie in Nr. 3 der Quinquennalen kennen lernten. (Woker, Agostino Steffani S. 21.) Die Dispensbefugnis in den weitergehenden formulae I, IV u. s. w. ist eine andere. (Vgl. Konings-Putzer l. c. S. 174.) Anderseits konnte er aber auch, wie ein Beispiel beweist, Bination aus seinen Fakultäten zugestehen. (Woker, Aus norddeutschen Missionen. S. 32.) Folglich hatte er die über formula X u. s. w. hinausgehenden Rechte in Besitz. Darnach dürfte kaum eine andere als formula III mehr in Frage kommen.

Nun kam aber gerade Agostino Steffani trotz der in sein Ernennungsbreve eingesetzten Klausel, dass durch ihn den Ordinariaten kein Abbruch geschehen solle (Woker, Agostino Steffani, S. 4, derselbe, Geschichte der norddeutschen Franziskanermissionen. Freiburg 1880, S. 429), in Streit mit dem Hildesheimer und anderen Ordinariaten (Woker, Agostino Steffani S. 55 f.).

Dabei wurde in ebenderselben Zeit, da der Wechsel der Formularien in den Bischofsquinquennalen eintrat, die Frage aufgerollt, wie sich das Verhältnis zwischen der Ordinariatsjurisdiktion und der des apostolischen Vikars gestalten solle. Unter diesen Umständen ist es meines Erachtens nicht unwahrscheinlich, dass die Bischöfe die formula III erhielten, um dem apostolischen Vikar in Betreff der Fakultäten gleichgestellt zu werden.

Mehr als mit solchen Andeutungen und Wahrscheinlichkeitsschlüssen kann ich nicht auf diese Fragen eingehen, da sie über den Rahmen meiner Untersuchung schon hinausgehen.

Kapitel VII.

Der Charakter der Quinquennalfakultäten.

§ 15.

Waren die Quinquennalen Missionsfakultäten?

Nachdem wir im bisherigen die Vorgeschichte und die Entstehung der Quinquennalen sowie ihre Einführung in das Fakultätenrecht der deutschen Bischöfe behandelt haben, bleibt uns als letzte noch die Frage übrig: zu welchem Zwecke wurden diese Vollmachtenformulare geschaffen, und was bedeuteten ihre Ausfertigungen?

Es haben, wie wir feststellten, alle Fakultäten unserer zehnten Formel in dem deutschen Fakultätenrecht bis 1634, wenn auch nicht ein Vorbild, so doch einen Vorläufer gehabt. Wir müssen ferner nach der Arbeitsweise der Revisionskongregation annehmen, dass diese bewusst für Deutschland eine Formel zusammenstellte, die sich im Umfange an das bisherige dortige Fakultätenrecht anschloss. Also liegt jener indirekte Zusammenhang sämtlicher Befugnisse der formula X mit älteren deutschen Fakultäten in der ratio legis, die den Arbeiten der Revision von 1634—1637 innewohnt [1]).

Wollen wir daher den Charakter der Quinquennalen ergründen, so müssen wir zunächst die Tendenz der älteren deutschen Fakultäten erforschen. Das ist aber in den bisherigen Untersuchungen so ausgiebig geschehen, dass ich mich hier auf Zusammenfassung in einigen Leitsätzen beschränken darf [2]).

Nr. 1 der Quinquennalen, die facultas absolvendi ab haeresi, die zwar schon aus der Reformationszeit stammt, und Nr. 2,

---

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 110 f.

[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 83 ff.

die licentia legendi libros prohibitos dürfen wir als die Gegenreformationsvollmachten κατ' ἐξοχήν bezeichnen. Ihr Entwicklungsgang ebenso wie die Gutachten von 1548, 1573 bis 1576 haben das klar erwiesen. Ursprünglich nur eine Fakultät besonders privilegierter Seelsorge, wurde im Laufe ihrer Entwicklung auch Nr 10 zu einer ausgesprochenen Gegenreformationsvollmacht. Gegenreformatorisch beeinflusst ist die an sich rein jurisdiktionelle Nr. 11 unseres Formulars.

Nur dazu bestimmt, die Jurisdiktion zu erhöhen, war Nr. 8 des Schemas. Doch dürfte sie nicht so sehr dem Episkopate als den Nuntien und vielleicht den apostolischen Vikaren zugedacht gewesen sein. Vorläufer zu Nr. 9 der formula X finden sich endlich in den Händen aller durch Fakultäten ausgezeichneten Personenkategorien. Es waren reine Privilegien, die vor allem für die ordentliche Seelsorge Bedeutung hatten.

Eigenartig ist die Sachlage bei den Ehedispensfakultäten. Zwar fanden wir in den rein jurisdiktionellen Nuntiaturfakultäten den Nr. 3, 4 und 5 der formula X mehr oder weniger ähnliche Befugnisse und lernten wir rein jurisdiktionelle Bischofsfakultäten kennen, die den Nr. 3, 4, 5 und 6 unserer Quinquennalen ähnliche Rechte delegierten; auch hörten wir von Ehedispensindulten, die direkt dem Kampfe gegen den Protestantismus oder der innerkatholischen Reformation dienstbar sein sollten. Aber die eherechtlichen Bestimmungen unserer Quinquennalen basieren doch wohl in erster Linie auf den vorausgegangenen westdeutschen Bischofsfakultäten. Diese waren freilich von der Gegenreformationsbewegung indirekt beeinflusst worden; wir haben aber gesehen, wie in der Weiterentwicklung der Episkopalismus diesen Indulten einen ganz eigenartigen Stempel aufdrückte, wie die Kurie, um Usurpationen und Unordnungen ein Ende zu machen, diese Fakultäten zu Kompromissen mit den rheinischen Episkopalisten benutzte.

Erwiesen sich so als örtliche Quellen für die älteren deut-

schen Fakultäten in gleicher Weise die Bischofsfakultäten wie die Nuntiaturfakultäten sowie die Vollmachten der Orden und Missionäre, so sind die sachlichen Veranlassungen mannigfaltiger. Nicht nur die Privilegierung von Nuntien, bevorzugten Prälaten und Ordensoberen, nicht nur allgemeine Bedürfnisse von Jurisdiktion und Seelsorge, sondern auch die Einflüsse zweier grossen kirchengeschichtlichen und kirchenpolitischen Strömungen müssen wir als Triebkräfte für die Entstehung jener älteren deutschen Fakultäten ansehen. Die Postulate der Gegenreformation und auch die durch den Episkopalismus geschaffene Lage waren von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Entwicklung des deutschen Fakultätenrechtes bis 1634.

Jedoch die Aufstellung der zehn Formeln im Jahre 1637 bedeutete eine völlige Umwälzung. Daher entsteht die Frage, ob und in wie weit die genannten Tendenzen auch noch für die ersten Quinquennalen mit in Betracht zu ziehen sind.

Bei der Abfassung der Texte für die einzelnen Bestimmungen hat sich die Revisionskongregation von jenen Tendenzen sicher wenig beeinflussen lassen. Allerdings lagen ihr alle alten Fakultätenformeln vor, auch die deutschen. Die Kongregation aber schob dieses ganze Material zur Seite [1]). Sie schuf in neuer Form Texte für die einzelnen Fakultäten, die in allen Ländern angewendet werden sollten. Die Einzelbestimmungen hatten in allen Formularien mit wenigen Ausnahmen den gleichen Wortlaut. Genau in der gleichen Form wurden in Indien, in Amerika, am Mittelmeere und in Deutschland die facultas absolvendi ab haeresi, a schismate et ab apostasia a Fide, die Befugnis, von den Reservatfällen zu absolvieren, und die anderen Rechte delegiert. Dass bei der grossen Menge der verschiedenartigen Situationen die Rücksicht auf die deutschen Vergabungen, deren es zudem in jener Zeit verhältnismässig wenige gab, für die Redaktion der Texte nicht allzu hoch anzuschlagen ist, liegt auf der Hand. Wichtiger war die Rücksicht auf die ausgedehnten Missionen.

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 69 f.

Anders bei der Zusammenstellung der einzelnen Fakultäten zu Formularien. Die Kongregation wollte ja Schemen schaffen, in denen je nach der Entfernung von Rom und je nach den einzelnen Situationen eine passende Fakultätenreihe delegiert werden konnte [1]). Auch für Deutschland werden solche Erwägungen angestellt worden sein. Es ist kein Zufall, dass in der Auswahl der Fakultäten die formula X so genau an das bisherige deutsche Fakultätenrecht sich anschloss.

Einen völligen Bruch mit der Vorgeschichte bedeuteten also die Quinquennalen keineswegs. Der Kampf gegen den Protestantismus gebot, die facultas absolvendi ab haeresi und andere Bestimmungen einzusetzen, die an sich nur gegenreformatorisch sein können. Dass auch der Episkopalismus in diese Delegationen weiter hineinspielte, lehrt ein Blick auf Nr. 7 unserer Urkunden.

Und nun zum Schlusse noch die bedeutsame Frage, ob die neuen Quinquennalfakultäten der deutschen Bischöfe als Missionsfakultäten in dem Sinne sich darstellen, wie Mejer es in seinem Buche über die Propaganda behauptet hat.

Otto Mejer behandelt nämlich unsere Quinquennalfakultäten von einem ganz eigenartigen Standpunkt aus [2]). Er fusst auf einer historischen Betrachtung. In den Diözesangebieten, die protestantischen Landesherren unterstanden, sei ein grosser Teil der Bischöfe durch den westfälischen Frieden an der Ausübung seiner Jurisdiktion behindert worden, da der Grundsatz: cuius regio, eius et religio und die einschlägigen Bestimmungen des Friedensinstrumentes eine bischöfliche Amtsführung in den Landen protestantischer Reichsstände nicht zugelassen hätten. Ferner hätten die geistlichen Fürsten auch in ihren eigenen Territorien sich Andersgläubigen gegenübergesehen, denen der Frieden, insbesondere die Bestimmung des Normaljahres, freie Religionsübung zusicherte. Dadurch

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 70, Anm. 4.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 7 f.

wären die Ordinarien sowohl in den protestantischen Gebieten der Diözesen als auch teilweise in ihren eigenen Territorien in die Stellung von Missionsoberen gedrängt worden. Dieser Missionstätigkeit nun sollten, so behauptet Mejer, ihrer Bestimmung nach die Quinquennalfakultäten dienen. Sie seien ihrer Tendenz nach reine Missionsfakultäten. Mejer begründet diese Hypothese weiter, indem er aus dem Texte jeder einzelnen Fakultät die Missionsqualität herauszulesen versucht. Zum Beweise führt er besonders die öfters vorkommende Beschränkung an: in locis tantum, ubi impune grassantur haereses, und die Beschränkung der Subdelegationsvollmacht auf Priester, qui in conversione animarum laborant.

Wie sollen wir uns nun zu dieser Frage stellen? Waren die Quinquennalfakultäten der deutschen Bischöfe wirklich ursprüngliche Missionsfakultäten? Auch hierfür geben uns das zur Beantwortung erforderliche Material zu einem guten Teil schon unsere früheren Untersuchungen an die Hand.

Vor allem müssen wir jetzt die formula X von ihren Ausfertigungen unterscheiden. Die Formel stellt sich ja nur als eine Vorlage dar, die dem Erlasse verschiedenartiger Fakultäten zum Muster dienen sollte. Die Antwort auf die Frage, ob formula X als Muster für Missionsfakultäten zu gelten habe, entscheidet demnach noch nicht dafür, dass auch alle Ausfertigungen nach dieser Vorlage Missionsfakultäten seien. Eine redaktionelle Aenderung oder auch nur die Gesamtumstände der Einzeldelegation an sich können den Charakter der Vorlage im Spezialfalle verwischen. Fragen wir uns also zunächst, ob formula X als Vorlage für eine Ketzermissionsfakultät anzusehen sei, und sodann, ob die darnach an Bischöfe und Nuntien gerichteten Ausfertigungen ebenfalls den Charakter von Missionsfakultäten tragen.

Dass über dem ganzen Revisionswerke der Fakultäten und über allen zehn Formularen der Missionsgeist der Propaganda waltete, haben wir bereits oben festgestellt [1]). Schon Charakter

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 74 ff.

und Bestimmung der bei Abfassung der Schemata so wesentlich beteiligten obersten Missionsbehörde verbürgen das. Auch der Text der Einzelfakultäten deutet überall auf den Zweck propagandae fidei hin. Wir können aber sogar noch weiter gehen. Der grösste Teil der Schemen erweist sich auch seinem Charakter nach als Missionsfakultät. Insbesondere leugnen wir nicht, dass formula X als Vorlage für eine Ketzermissionsfakultät betrachtet werden muss.

Dieses Schema ist bekanntlich aus formula III entstanden. Derjenige aber, der die Umarbeitung des weiteren in ein engeres Formular vollzog, war ein Beamter der Propaganda. Franz Ingoli, der Sekretär jener Missionsbehörde, stellte aus den ursprünglichen fünf Formularien durch Streichungen fünf andere, engere her [1]). Dieser erste Prälat der Missionsorganisation hat sicher bei seinem Werke nicht an die Nuntien und Bischöfe, sondern in erster Linie an den Zweck der Glaubensverbreitung gedacht. Er tilgte demnach auch für die formula X die Zweckbestimmung nicht, die für die ursprüngliche formula III an erster Stelle gestanden hatte: Pro locis Europae, ubi impune grassantur haereses [2]).

Nr. 1 der Formel, die facultas absolvendi ab haeresi et ab apostasia a fide et a schismate, enthält diese Beschränkung in eigenartiger Weise [3]). Die Vollmacht gestattet zwar, die Absolutionsgewalt überall zu exequieren, auch in den terrae Sanctae Sedis, ist aber in Bezug auf die Personen, denen die Absolution zuteil werden kann, beschränkt auf die aus den Missionsgebieten stammenden. Somit ist diese Befugnis an sich keine reine Missionarsfakultät, sondern geeignet, das Missionswerk, sei es im Lande der Mission selbst, sei es von einem benachbarten katholischen Gebiete aus betreiben zu lassen. Träger der Befugnis und Leiter des Konversionswerkes können

---

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 73.
[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 72.
[3]) Vgl. den Text oben Bd. I, S. 15 f.

daneben die ordentlichen Machthaber katholischer Jurisdiktion in terrae Sanctae Sedis sein. Die Bischöfe, die mit Nr. 1 der formula X Ketzermission betreiben, sind also durch diese Bestimmung an sich noch nicht ihrer Stellung als Ordinarien beraubt. Sie können die Missionstätigkeit an ihrem ordentlichen Sitze und von demselben aus üben, ohne eigentliche Missionsobere zu sein. Die Fakultät ist eine Missionsfakultät im kirchenpolitischen, nicht aber im kirchenrechtlichen Sinne. Nr. 10 der Formel, die Fakultät, von den Fällen päpstlichen Reservates zu absolvieren, ist dagegen durchaus auf das Missionsgebiet beschränkt [1]). Von den übrigen Vollmachten sind wohl einige, wie Nr. 2 und 11, geeignet, den Kampf gegen den Protestantismus zu erleichtern; alle können aber in gleicher Weise ordentlichen Trägern der Kirchengewalt wie Missionsoberen übertragen werden. Mit Ausnahme von Nr. 1, einer indirekten Missionsfakultät, und Nr. 10, einer wirklichen Missionsfakultät im kanonistischen Sinne, sind also die Befugnisse der formula X ebenso gut für deutsche Bischofsfakultäten wie für Missionsfakultäten geeignet.

Was formula X zur Fakultätenvorlage für wirkliche Häretikermission stempelt, ist demnach, wenn wir von Nr. 10 absehen, nicht so sehr der Text und Inhalt der einzelnen Befugnisse (Nr. 1 bis Nr. 11); vielmehr liegt es in Nr. 12, in der Fassung der Subdelegationsvollmacht für die vorausgegangenen einzelnen Fakultäten. Nach dem ursprünglichen Wortlaut der Formel dürfen nämlich die Befugnisse Nr. 1—11 nur wenigen Priestern weiter übertragen werden, und zwar nur: in locis, ubi prohibetur exercitium Catholicae religionis, also nur in den Missionsgebieten. Wir haben sowohl an Hand der Quinquennalenurkunden als auch an Hand der Inquisitionsausfertigungen für die Nuntien oben bewiesen, dass das der ursprüngliche Inhalt von Nr. 12 der formula X gewesen ist [2]). Es

---

[1]) Vgl. den Text oben Bd. I, S. 17.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 26, 228 f.

braucht nun ja kaum darauf hingewiesen zu werden, dass nicht die wohl seltene Exequierung der Vollmachten durch deren hochstehenden Träger in eigener Person, sondern die Ausübung durch seine Beamten und möglichst leicht zu erreichende Stellvertreter die Fakultät erst bedeutungsvoll und wirksam macht. War also die Subdelegation auf das Missionsgebiet beschränkt, so war es im wesentlichen auch die ganze Fakultät. Obige Fassung der Nr. 12 macht formula X in der Tat zur Vorlage einer wirklichen Missionsfakultät: pro locis Europae, ubi impune grassantur haereses.

Wir haben ja auch wirklich demgemäss Vergabungen der formula X für die deutsche Protestantenmission oben festgestellt. Der Erzbischof von Köln bekam seit etwa 1667 diese Vollmachten für die Diözese Paderborn, deren Lande einem protestantischen Fürsten in die Hände gefallen waren[1]). Diese Paderborner Delegation war tatsächlich eine Missionsvollmacht; denn als Ordinarius kam der Erzbischof für das Territorium nicht in Betracht.

Somit lässt sich nicht in Abrede stellen, dass formula X Vorlage für wirkliche Missionsfakultäten war, und dass Vergebungen für die deutsche Mission nach deren Schema stattgefunden haben. Noch bleibt aber die Frage übrig, ob denn auch die Delegationen der Quinquennalen an die Bischöfe und die Delegationen an die Nuntien, die in gleicher Form ausgefertigt wurden, dieses Gepräge tragen.

Die Beweisgründe, die Mejer ins Feld führt, versagen bei näherem Zusehen vollkommen.

Vor allem entziehen die Ergebnisse unserer Forschung seiner Argumentation aus den Zeitumständen und aus den Bestimmungen des westfälischen Friedens alle und jede Unterlage.

Mejer glaubte die Einführung der Quinquennalen ins Jahr 1645 setzen zu müssen, mithin in eine Zeit, in der schon über den Frieden und seine Bedingungen verhandelt wurde,

---

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 125, Anm. 3.

in der also die Kurie in der Tat auf die endgültige Neugestaltung der kirchenpolitischen Lage in Deutschland bereits einige Rücksicht zu nehmen im stande war. Jedoch wir wissen, dass der Quinquennalentext schon um 1637 in Rom zusammengestellt, und dass er von vornherein für die deutschen Bischöfe bestimmt wurde [1]). Gewiss hatte Gustav Adolf der katholischen Religionspartei die Siegespalme aus der Hand gerissen. Jedoch sein Tod stellte die Ungewissheit darüber, wer schliesslich Sieger bleiben würde, wieder her. Gerade zur Zeit der Entstehung unserer Fakultätentexte war die Lage für den Katholizismus keineswegs ungünstig. Jedenfalls konnte man in Rom 1637 noch nicht wissen, dass im späteren endlichen Frieden die von Mejer herangezogenen Bestimmungen getroffen würden. Dadurch, dass wir die Entstehung der Quinquennalfakultäten um fast ein Jahrzehnt zurückdatieren, haben wir sie auch dem Bereiche des westfälischen Friedens entzogen. In das zeitgeschichtliche Milieu, in das Mejer sie setzen wollte, gehören sie nicht.

Ueber die Texte der einzelnen Fakultäten haben wir schon oben das Erforderliche gesagt [2]). Man darf nicht, wie Mejer es tut, bloss darum, weil aus dem Fakultätentexte der Geist der propagandistischen Tätigkeit hervorleuchtet, weil derselbe vielleicht wirklich die Vorlage einer Ketzermissionsfakultät darstellt, ohne weiteres Eingehen auf die Umstände alle Delegationen dieses Textes als Ketzermissionsfakultäten bezeichnen. Freilich blieb Nr. 1 auch in den Quinquennalfakultäten eine Missionsfakultät im kirchenpolitischen, nicht aber im kirchenrechtlichen Sinne [3]). Dazu kommt, dass die Vollmacht in den verschiedensten Vorlagen völlig gleich stilisiert ist. So erhielt die gleiche facultas absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate auch der Erzbischof von

---

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 115 f.
[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 138 f.
[3]) Vgl. oben Bd. II, S. 139.

Jerusalem im Jahre 1666 zum Zweck einer Visitation der ägeischen Inseln im Texte der formula I zugebilligt [1]). Der brauchte aber doch sicher keine Rücksicht auf die eigenartige, durch den westfälischen Frieden geschaffene Lage zu nehmen! Und wenn ausserdem Nr. 2 und 11 sowie Nr. 3 durch die Begünstigung der haeretici conversi gegenreformatorisch gefärbt sind, so gab es solche Fakultäten in Deutschland seit mehr denn 100 Jahren in grosser Zahl, ohne dass dieselben Missionsvollmachten gewesen wären. Nur Nr. 10 ist durch die Beschränkung: in locis tamen, ubi impune grassantur haereses, zu einer wirklichen Missionsvollmacht geworden [2]). Dass mit dem Gebiete, „wo Ketzer straflos leben", die Mission gemeint ist, geht aus Nr. 1 der Fakultäten klar hervor [3]). Vielleicht ist aber jene Beschränkung nur auf dem Papier stehen geblieben [4]). Jedenfalls darf man ebenso wenig, wie man aus der augenscheinlichen Bezugnahme von Nr. 7 auf die rheinischen Erzbischöfe [5]) schliessen kann, formula X sei nur Bischofsvollmacht gewesen, aus der einzigen Missionsvollmacht in Nr. 10 folgern, das Formular habe ausschliesslich Missionszwecken gedient. Die übrigen Fakultäten sind indifferent. Mögen demnach die von Mejer angeführten textlichen Wendungen auch erweisen, dass formula X in erster Linie für die Oberen der Ketzermission, für die apostolischen Vikare in Nordeuropa bestimmt war, so beweisen sie doch nicht, dass formula X ausschliesslich für die Ketzermission bestimmt war und nur für sie angewendet wurde.

Mejers Beweisgründe genügen also keineswegs, um die These zu stützen, die Quinquennalen seien Ketzermissions-

---

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 75.

[2]) Vgl. den Text oben Bd. I, S. 17.

[3]) Nisi in locis „missionum, in quibus impune grassantur haereses." Vgl. den Text oben Bd. I, S. 15.

[4]) Wenigstens für die Erzbischöfe dürfte das unsere folgende Untersuchung wahrscheinlich machen.

[5]) Vgl. oben Bd. II, S. 115 f.

fakultäten gewesen. Trotzdem bleibt diese Behauptung im wesentlichen richtig. Wir müssen dabei nur, wie schon so oft [1]), das Fakultätenrecht der westdeutschen Erzbischöfe von dem des übrigen deutschen Episkopates trennen.

Zunächst wollen wir uns jedoch die Frage vorlegen, ob nicht schon vor dem Erlass der ersten Quinquennalen und vor der Fakultätenrevision die deutsche Gegenreformation in eine Art Missionierung übergegangen sei.

Dabei erinnern wir uns daran, dass schon 1561 in den facultates septentrionales der deutschen Jesuiten die Vollmachten ausdrücklich nur auf das Gebiet bezogen wurden, wo die Inquisition nicht in Tätigkeit war, und dass damit ganz Deutschland mit Ausnahme der spanischen Niederlande bezeichnet sein sollte [2]). Dadurch war jedoch die Fakultät keineswegs eine Missionsfakultät geworden, Deutschland noch nicht als Missionsgebiet hingestellt, sondern nur als ein von Rom ziemlich unabhängiges Land. Die Inquisitoren haben in den nordischen Ländern nie viel Gerichtsbarkeit geübt [3]). Es ist daher die Einschränkung: non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi S. Officium exercetur, für unsere Frage bedeutungslos. Die Inquisition bringt damit nur zum Ausdruck, dass sie nicht gesonnen ist, dort, wo sie selbst ihr Amt ausüben kann, einem ihr nicht direkt untergebenen Kirchenbeamten Fakultäten hierzu zu verleihen.

Besseren Aufschluss wird uns ein Blick auf die Vollmachten geben, die kurz vor der Fakultätenrevision durch die Inquisition dem Erzbischof von Trier erteilt wurden. In dieser Urkunde von 1624 [4]) wurde nämlich die Absolutionsbefugnis von Häresie, Schisma und Apostasie sowie von sämtlichen Fällen päpstlichen Reservates, auch von jenen der Bulle:

---

[1]) Vgl. oben Kapitel II.

[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 28 f.

[3]) Statt Anderer vgl. Hinschius a. a. O. Bd. VI, 1, S. 328 ff., bes. S. 338.

[4]) Vgl. unten Anhang Nr. XXXV.

Coena nicht nur auf diejenigen beschränkt, welche nicht aus Gegenden stammten, in quibus viget Sanctum Officium Inquisitionis, wie es bereits in den facultates septentrionales von 1561 geschehen war, sondern vielmehr die Fakultät generell für die Lossprechung der Angehörigen „dictae Treverensis civitatis vel dioecesis, aut ex ‚aliis' locis, in quibus haereses impune grassantur", gewährt. Indem sie Trier neben die „anderen" Orte, „in denen die Häresien ungestraft blühen", stellte, behandelte die Inquisition auch dieses Erzbistum als ein Land, in dem: haereses impune grassantur, also als Missionsland [1]). In den Quinquennalfakultäten aber blieb dann in der Folgezeit die besondere Nennung des Bistums fort, die ja auch unpraktisch gewesen wäre, da es sich um feststehende Formulare handelte [2]). Wenn aber die Inquisition 1624 das Erzbistum Trier einfach wie ein Missionsland behandelte, so wird sie es mit den übrigen deutschen Bistümern nicht anders gehalten haben. Ein besonderer Grund lag für Trier nicht vor [3]). Demnach hat die Gegenreformation im 17. Jahrhundert in der Tat die eigenartige Form angenommen, dass man in Rom Deutschland allgemein als ein Land der Ketzer-

---

[1]) Darüber, dass der Ausdruck nur eine Umschreibung für das Gebiet der Ketzermission bedeutet, siehe oben Bd. II, S. 142.

[2]) Diese Analogie macht es auch unmöglich, die fragliche Wendung: dictae Treverensis civitatis vel dioecesis aut ex aliis locis, in quibus haereses impune grassantur, in geschraubter Weise dahin zu erklären, dass die Wendung: in quibus impune grassantur haereses nur auf die: alii loci sich beziehe, so dass das Erzstift Trier damit nicht unter den Begriff des Missionslandes fiele. Im Gegenteil dachte die Kurie bei den „anderen Missionsgebieten" gleichfalls an Gegenden, in denen in derselben Weise die ordentliche bischöfliche Jurisdiktion noch in Kraft war wie in Trier. Schrieb sie doch vor, dass der Ordinarius benachrichtigt werden sollte, falls auf Grund der Fakultät ein Angehöriger eines anderen Bistums in utroque foro losgesprochen sei. Vgl. die Urkunde a. a. O.

[3]) Das Erzbistum umfasste allerdings viele protestantisch gewordene Länder; vgl. Marx, Geschichte des Erzstiftes Trier, Bd. I, S. 210.

mission ansah, auch dort, wo die ordentliche bischöfliche Jurisdiktion nicht aufgehoben war.

Jetzt wird es uns verständlich, weshalb man die formula X, die in erster Linie für Obere der Ketzermission bestimmt war, auch für die deutschen Bischöfe in Anwendung brachte. Die Kurie sah wirklich auch die deutschen Bistümer bereits seit langem in Bezug auf das Fakultätenrecht als Missionsland an.

Eine Einschränkung der Vorlage, die Mejer bei den Quinquennalen nicht kennt, stempelte dieselben noch ganz besonders zu Missionsfakultäten. Die Subdelegation sollte nämlich auf wenige Priester und zwar nur in den Gebieten, in denen der katholische Kult überhaupt verboten war[1]), beschränkt sein. Da die Bischöfe in eigener Person höchstens die Ehedispense und die Behebung der Irregularitäten vollzogen haben werden, von denen die ersteren ihnen vielfach aus anderen Fakultäten[2]), die letzteren in gleichem Umfange auch durch alte Legalvollmacht[3]) zustanden, konnten sie im allgemeinen die Quinquennalen nur da in Anwendung bringen, wo sie sich im Gebiete ihrer Diözesen einer wirklichen, nicht nur von Rom angenommenen terra missionis gegenübersahen, vor allem in den Territorien protestantischer Landesfürsten. In dieser ursprünglichen Form, mit dieser Fassung der Nr. 12 erscheinen die Quinquennalen als wirkliche Missionsvollmachten und nur als Missionsvollmachten.

Wir haben keinen Grund anzunehmen, dass man in Deutschland im allgemeinen die Quinquennalfakultäten den Bischöfen nicht in dieser beschränkten Weise verliehen habe. Die Eichstätter Quinquennalen weisen von 1649 an die Subdelegationsbefugnis immer nur mit der genannten Beschränkung

---

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 139 f.

[2]) Vgl. die zahlreichen im zweiten Kapitel festgestellten Ehedispensindulte, bes. oben Bd. I, S. 190 ff.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 84 f.

auf[1]). Weshalb sollten die übrigen Bischöfe anders behandelt worden sein! Im grossen und ganzen trifft es durchaus zu, dass die deutschen Bischofsquinquennalen ihrem Ursprunge nach wirkliche Missionsfakultäten waren. Mejers Behauptung stimmt in weit höherem Masse, als er selbst es geahnt hat.

Nur für die episkopalistisch gesinnten Erzbischöfe liegt die Sache anders. Zwar hatte man, wie das Trierer Beispiel erweist, seit langem ihre Diözesen in den Fakultäten der Inquisition wie Gebiete der Ketzermission behandelt, so dass wir den Erlass der Quinquennalfakultäten ebenso wie den der zwei Jahrzehnte älteren Inquisitionsfakultäten als nach dem Muster der wirklichen Missionsfakultäten vorgenommen ansehen dürfen. Sonst hätte man ja auch diesen Ordinarien nicht das ganze, in erster Linie für die Oberen wirklicher Ketzermissionen bestimmte Schema übertragen mit Ehedispensfakultäten, die sich mit den bereits in Breven gewährten fast deckten, mit der Dispensvollmacht für Irregularitäten, die den Bischöfen schon aus anderem Titel ein für allemal zustand. Und dennoch waren die Quinquennalfakultäten der Erzbischöfe doch schon in frühester Zeit keine Missionsfakultäten. Dagegen sprechen nämlich folgende Gründe.

Vor allem weisen jene Quinquennalen der Erzbischöfe die Klausel von Nr. 12 nicht auf, welche die Subdelegationsbefugnis auf die Gebiete einengte, in denen der katholische Kult überhaupt untersagt war, also jene Klausel, die formula X[2]) und die Bischofsquinquennalen[3]) zu wirklichen Missionsvollmachten stempelte.

Schon bei der Kölner Quinquennale von 1655, also bei der dritten dort zugestandenen, fehlt in Nr. 12 jener wichtige Zusatz: in locis tantum, ubi prohibetur exercitium Catholicae Religionis[4]). Auch die übrigen Kölner Quinquennalen haben

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 18.
[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 139 f.
[3]) Vgl. oben Bd. II, S. 145 f.
[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 18.

ihn nicht. Dass diese Streichung eine ganz bewusste war, konnten wir daraus erkennen, dass die Kölner Quinquennale von 1687 den fraglichen Zusatz im Texte von Nr. 12 zwar stehen lässt, ihn aber dann in der durch die Inquisition angehängten Expeditionsnachschrift doch wieder beseitigt [1]). Ebenso suchen wir in der einzigen Mainzer Quinquennalenurkunde des 17. Jahrhunderts, die wir kennen, vergeblich den in Rede stehenden Schluss von Nr. 12 [2]). Für die Erzbistümer Trier und Salzburg, in denen 1654 und 1662 die Quinquennalfakultäten eingeführt wurden, liegt uns leider keine urkundliche Ausfertigung nach formula X vor. Jedoch ist anzunehmen, dass man für Salzburg und Trier die Fakultät nicht anders abgefasst habe als für Köln und Mainz. War doch auch in jenen Trierer Vollmachten von 1624 und 1652, die wir in so vieler Hinsicht als Vorläufer der Quinquennalen ansehen mussten, die Beschränkung der Subdelegation auf die Gebiete, in quibus prohibetur exercitium Catholicae religionis, nicht ausgedrückt gewesen. Im Gegenteil bezieht sich sowohl die Fakultät an sich als auch die Subdelegationsklausel auf das ganze Erzbistum [3]).

Es dürften demnach die Quinquennalen sämtlicher Erzbischöfe durch Umarbeitung von Nr. 12 aus Missionsfakultäten in wirkliche Bischofsvollmachten umgewandelt worden sein.

Dass man für die zu substituierenden Priester den Zusatz: in conversione animarum laborantibus stehen liess [4]), kommt nicht in Betracht. Man behielt ja auch sonst die Floskeln der alten, eine Ketzermissionsfakultät darstellenden Vorlage bei. Obiger Zusatz ist in keiner Weise rechtsbedeutsam.

Ja man arbeitete das Schema in Nr. 12 noch dadurch weiter zu einer Bischofsfakultät um, dass man den Erz-

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 25.
[2]) Vgl. den Text oben Bd. I, S. 18, Anm. 6.
[3]) Vgl. die Urkunde unten im Anhang Nr. XXXV.
[4]) Vgl. die Texte oben Bd. I, S. 18.

bischöfen erlaubte, sämtliche darin enthaltenen Vollmachten auch den Weihbischöfen oder Generalvikaren als den eigentlichen Ausübern der ordinariatlichen Kirchengewalt jener mächtigen Kirchenfürsten zu übertragen. Formula X sieht ähnliches nicht vor, und auch die Eichstätter Quinquennalen kennen einzig die Priester im wirklichen Missionsgebiet als Substituten [1]).

Dass man die ersten Quinquennalenerlasse an die Kölner Erzbischöfe — vor 1655 — nach der ursprünglichen Vorlage ausgefertigt hat, ist nicht wahrscheinlich. Aber selbst wenn ganz anfänglich die Erzbischofsquinquennalen Missionsfakultäten nach dem vollständigen Schema der formula X gewesen sein sollten, so würden doch infolge Streichung jenes wesentlichsten Satzes, der die Vorlage zu Missionsfakultäten bestimmte, bereits 15 Jahre nach ihrer ersten Einführung die Quinquennalfakultäten der Erzbischöfe Vollmachten ohne eigentlichen Missionscharakter gewesen sein.

Welchen Charakter tragen, so fragen wir weiter, die Ausfertigungen der formula X an die Kölner Nuntien? Auch diese haben ja ungefähr gleichzeitig mit den Bischöfen von der Inquisition Vollmachten nach dem Schema unserer Formel erhalten [2]). Schon um 1652 haben wir ja derartige Fakultäten in den Händen der Kölner Nuntien nachgewiesen [3]).

Die Nuntien haben in der ersten Zeit die formula X ausdrücklich als Missionsfakultät erhalten. Die Inquisitionsvollmachten tragen noch in der Ausfertigung für Visconti vom Jahre 1680 in Nr. 12 den fraglichen Zusatz, der die Subdelegation nur an einige Priester: in locis tamen haereticorum, ubi prohibetur exercitium Catholicae Religionis gestattet [4]). Damit war der ursprüngliche Charakter der formula X als Vollmacht

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 18.

[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 113 f.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 286 f.

[4]) Vgl. Busenbaum-La Croix, l. c., tom. VIII, p. 552; Mejer a. a. O. Bd. II, S. 187, Anm.

für die Häretikermission gewahrt geblieben. Die Kurie hatte demnach die eigentlichen Nuntiaturvollmachten der beiden Breven für die gesamte iurisdictio quasiordinaria ihres Vertreters[1]), die Inquisitionsfakultäten nach formula X aber für die ausserordentliche Jurisdiktion des Nuntius als Oberen der deutschen Mission bestimmt. Dem entspricht es auch, wenn der Kölner Nuntiaturauditor Pacicchelli am 4. Mai 1673 in einem Briefe erwähnt, der Nuntius benutze diese Vollmachten, indem er sie den Missionären und dahin mitteile, wo keine Bischöfe ihre ordentliche Jurisdiktion ausübten[2]). Das war in der Tat ein Gebrauch der Vollmacht als Missionsfakultät, genau wie Mejer solches auch für die Bischofsquinquennalen angenommen hat.

Jedoch sollte auch in den Händen der Kölner Nuntien diese Fakultät bald ihren Charakter als Missionsvollmacht verlieren. Schon vor 1687 hatten nämlich einige Kölner Nuntien sich über die Beschränkung der Vollmacht auf das Missionsgebiet einfach hinweggesetzt[3]). Zu dieser Ueberschreitung der Zuständigkeit dürfte sie wohl — so nehme ich angesichts des eifersüchtigen Wettlaufes, den wir in § 6 und § 9 unserer Untersuchung für das 17. Jahrhundert zwischen Nuntien und Erzbischöfen hinsichtlich der Fakultäten beobachteten, an — bestimmt haben, dass die Bischöfe jene Fakultäten als ordentliche Vollmachten für ihr gesamtes Gebiet bereits seit langem besassen. Die Kurie kam ihren Nuntien nun entgegen, indem sie seit dem 13. Dezember 1687 in alle drei Jahre erneuten Spezial-

---

[1]) Ueber die Kölner Nuntiaturfakultäten siehe oben Bd. I, S. 263 ff.

[2]) E per dire il vero, si lontano dal trono e residenza del vicario di Christo ad agevolar la via del Paradiso, necessarie sono queste prerogative, delle quali prudentemente si serve il Ministro Apostolico, partecipandole à Missionari e Regolari, e dove non tocchi l'ordine e carattere di Vescovo, et in sua absenza all Auditore ... Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. II. Vgl. weiteres aus diesem Briefe unten im Anhange Nr. XLIII.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 288, Anm. 2.

indulten die Beschränkung auf das Missionsgebiet für Nr. 12 der Ausfertigungen unserer formula X auch an die Kölner Nuntien aufhob [1]). Damit war den Fakultäten nach formula X auch für die Nuntien das Charakteristikum einer Missionsfakultät genommen.

Nun erhielten aber die Kölner Nuntien in ihrer Eigenschaft als Obere der deutschen Missionen andere Vollmachten, die nach Schemen ausgefertigt wurden, welche weiter als formula X gingen [2]). Es ist charakteristisch, dass bei jenen Spezialvollmachten für den Nuntius als Missionsoberen es in der Ausfertigung für de Cavaleriis heisst: Facultates concessae a S. D. N. D. Innocentio D. P. Papa XIII R. P. D. Archiepiscopo Tarsensi Nuntio Apostolico Coloniensi superiori Missionum in utraque Saxonia superiori et inferiori [3]), während die Delegation nach formula X an den gleichen Nuntius nur die Ueberschrift trägt: Facultates concessae a S. D. N. D. Innocentio D. P. Papa XIII Archiepiscopo Tarsensi Nuntio Apostolico Coloniensi [4]). Die erste Ausfertigung trägt ausdrücklich die Adresse des Nuntius als Missionsoberen, die Delegation der formula X aber ist an de Cavaleriis nur in seiner Eigenschaft als Nuntius gerichtet. Die letztgenannte Fakultät war ja seit 1687 auch für die Nuntien keine Missionsvollmacht mehr.

Zu gleichen Ergebnissen führen uns überdies die Nachrichten, die wir über die finanzielle Bedeutung der Bischofs- und Nuntiaturfakultäten im Rheinlande, besonders über die der Ausfertigungen nach dem zehnten Formular besitzen.

Die Nuntiaturfakultäten waren ja von alters her sowohl von der Kurie als auch von den Nuntien selbst als Geldquelle angesehen worden [5]). Auch die Kölner Nuntiaturfakultäten dürfen wir im Prinzipe nicht anders auffassen. Der erste

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 288 f.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 293.
[3]) Vgl. die Fakultäten für de Cavaleriis unten im Anhange Nr. L.
[4]) Vgl. die Fakultäten für de Cavaleriis unten im Anhange Nr. LI.
[5]) Vgl. oben Bd. I, S. 233 f.

Kölner Nuntius Franz Bonomi freilich zog aus seinen Fakultäten keinerlei Einnahmen. Zu dieser Liberalität aber entschloss er sich aus freien Stücken, nicht etwa zwang ihn die Kurie dazu[1]). Schon die nächsten Nuntien vermochten sich jedoch nicht zu gleich feinfühliger Entsagung aufzuschwingen. Sein zweiter Nachfolger Garzadoro wurde bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Rom verklagt, weil er zu grossen finanziellen Nutzen aus den Fakultäten ziehe. Zu seiner Rechtfertigung behauptete er, nachweisen zu können, dass er nicht mehr als 50 Scudi (= 525 Mark)[2]) monatlich durch die Fakultäten einnehme, die zudem fast völlig für Almosen verwendet würden[3]). Ist die Summe von 600 Scudi = 6300 Mark, die demnach Garzadoro jährlich aus den Fakultäten zog, auch nicht ausserordentlich hoch, so lässt sie doch immerhin auf eine nicht ganz unbedeutende Ausübung von Jurisdiktion schliessen.

Dementsprechend sah sich sein Nachfolger Albergati, der fünfte Kölner Nuntius[4]), veranlasst, ausgedehnte neue Bestimmungen über die Taxen zu erlassen, die auf Grund der Fakultäten erhoben wurden. Er liess, um Missbräuche zu verhindern, in einem um 1620 erlassenen Edikte an seine Kommissare, Advokaten, Prokuratoren und Notare die Gebührenordnung für die Ausübung der Fakultäten drucken und ver-

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 269.

[2]) Für die im folgenden in Betracht kommenden Umrechnungen in heutige Währung bin ich den Herren Archivdirektor Prof. Dr. Hansen und Dr. Kuske in Köln für ihre durch Herrn Prof. Dr. Stutz vermittelte sachverständige Auskunft zu Dank verpflichtet. Ich bemerke ausdrücklich, dass bei dieser Umrechnung die höhere Kaufkraft des Geldes im 17. Jahrhundert nicht berücksichtigt ist.

[3]) Vgl. einen Brief Garzadoros an den damaligen Kardinalstaatssekretär Borghese vom 5. August 1606 bei Unkel, Der erste Kölner Nuntiaturstreit, a. a. O. S. 791 f.

[4]) Albergati, Bischof von Bisceglia, war 1610—1621 Nuntius in Köln. Vgl. über ihn Pacca, Historische Denkwürdigkeiten, S. 181.

öffentlichen[1]). Diese Gebührenordnung wurde fortan im Geschäftszimmer des Abbreviators öffentlich ausgehängt[2]). Uns interessieren natürlich vor allem die Taxen für die causae gratiae. Die Prozessgebühren und andere mit bekannt gemachte Taxen fallen aus dem Kreise unserer Untersuchung hinaus.

Nach dieser Taxe: De causis gratiae[3]) wurden grundsätzlich alle Angelegenheiten der personae pauperes et miserabiles kostenlos entschieden und ebenso expediert. Trotzdem wurden aber für Ehedispensationen auch von Unbemittelten gewisse Geldsummen pro poena copulae eingezogen. Für Dispense im dritten Grade mussten 2 scuta (1 scutum = 10,50 Reichsmark von heute), im vierten Grade 1 scutum entrichtet werden. Beim Dispense vom Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit betrug die poena gleichfalls 2 scuta.

Was aus solchen Ehedispensen von pauperes einkam, blieb jedoch nicht in den Taschen der Nuntien. Es musste nach dem Wortlaute des Ediktes Armen, frommen Stiftungen und der Mission zugewendet werden. Die Abbreviatoren sollten über diese Einkünfte und ihre Verwendung gesonderte Rechnung führen. Die Protestantenmission stand dabei obenan.

---

[1]) Arch. Vatic. Nunz. di Colonia, vol. 27. In der Einleitung des Ediktes heisst es: Ad tollendos abusus, si qui forsitan obrepsissent in tribunali nostro, simul et providendum, ne imposterum obrepant, praxim quorundam casuum magis in hoc tribunali frequentium nec non et taxam iurium imprimendam curavimus. In quibus quemadmodum nihil eorum, quae antiquitus observabantur, fuit immutatum ita, ut ius non scriptum ad scriptum redigeretur, opportunum judicavimus, ut et observetur perpetuo, et hac ratione conscientiis multorum necnon utilitati partium consulatur, quod iamdiu praestitissemus, nisi publicis occupationibus nos undequaque prementibus fuissemus hactenus impediti.

[2]) Noch zur Zeit des Nuntius Tanara (1687—1690) hing diese Gebührenordnung (stampata nell anno 1620 incirca) dort. Vgl. unten S. 157, Anm. 2.

[3]) Die Gebührenordnung Albergatis: De causis gratiae, Arch. Vatic. a. a. O., siehe im Anhange Nr. XXXIV.

Papst Paul V. befahl sogar Albergati, den Ertrag der Ehedispense für Unbemittelte allein der von ihm selbst an der Kölner Kapuzinerkirche gegründeten Bruderschaft der Propaganda zuzuwenden[1]), deren Hauptzweck nach Pacca darin bestand, „den Glauben unter den Ketzern zu verbreiten und denjenigen beizustehen, die sich zur katholischen Religion bekannt hatten, oder im Begriffe waren, es zu tun“ [2]). Für den Nuntius Montorio hob der Papst allerdings die Beschränkung auf diesen speziellen Missionszweck wieder auf, aber auch weiterhin wurden die Almosen der dispensierten pauperes eingezogen und vor allem für Missionszwecke verwendet[3]) [4]).

Dabei blieb es nun, bis am 24. Januar 1656 Nuntius Sanfelice eine neue Gebührenordnung unter dem Titel: „Praxis hodierna antiquitus in tribunali Nuntiaturae apostolicae observata. Necnon taxa iurium ad praesentem stylum redacta“ erliess[5]). Trotzdem man ihm in Rom von der Drucklegung

---

[1]) Istruzzione à Mons. Montorio Vescovo di Nicastro, destinato da N. S. suo Nunzio residente in Colonia, 31. August 1621. Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. I.

[2]) Pacca a. a. O. S. 181. Die genannte Missionsbruderschaft bestand bis zur Zeit der französischen Revolution.

[3]) Istruzzione à Mons. Montorio, a. a. O.

[4]) Neben diesen ganz eigenartigen Armengaben führt die zitierte Gebührenordnung Albergatis noch folgende Taxen an: Für die Uebertragung von Benefizien, deren Einkünfte die Summe von 24 Dukaten nicht überschritten, mussten Arme nichts, mässig Bemittelte duo vel tria scuta bezahlen. Die Erlaubnis, Kirchengüter bis zum Werte von 5 Dukaten zu veräussern, kostete zwei scuta; litterae in forma: Significavit ein scutum. Gratis wurden die Ablässe erteilt; ebenso wurde die Fakultät betreffend die Extra-tempora-Weihen und wurden die anderen Weihevollmachten exequiert sowie die Erlaubnis gegeben, trotz Interdiktes Messe zu hören und das Fastengebot nicht zu halten. Bei den Kommissionen zur Visitation von Kirchen und Klöstern wurden nur die eigenen Kosten angerechnet.

[5]) In handschriftlicher Beilage zu einem Briefe Sanfelices an den Kardinalstaatssekretär vom 26. März 1656. Arch. Vatic. Nunz. di Colonia, vol. 27.

mehrfach abriet[1]), veröffentlichte auch Sanfelice seine neue Gebührenordnung[2]). Von dieser interessieren uns ebenso wie von der früheren natürlich nur die Taxen für die: expensae in causis gratiae[3]).

Völlig kostenlos expedierte laut denselben Sanfelice die Dispense und Absolutionen auf Grund von Vollmachten, die den Nr. 1, 2, 8, 9, 10 und 11 der formula X entsprachen[4]). Umso weniger wurde bei den Ehedispensationen von Unbemittelten auf Grund der übrigen Befugnisse dieser Inquisitionsvollmachten und auf Grund des ausserordentlichen Fakultätenbreves die Beschränkung der Fakultäten: „gratis et sine ulla mercede exerceantur“[5]) beobachtet. Sanfelice setzte nämlich jene Pönaltaxen neu fest, deren Erträge auch weiter in gesonderter Kasse des Abbreviators verrechnet und integre pro sustentandis conversis ad Fidem Catholicam aut missionariis vel in alia pia opera verwendet werden sollten. Die pauperes mussten für Dispensationen vom Hindernisse der Blutsverwandtschaft und

---

[1]) In zwei Briefen vom 4. März 1656 teilte der Kardinalstaatssekretär dem Nuntius mit, der Papst habe nach Befragung von Sachverständigen die neue Gebührenordnung gebilligt, wünsche aber nicht, dass sie im Drucke veröffentlicht werde, weil er einerseits für die späteren Nuntien keine Verpflichtung, bei ihr zu bleiben, anerkenne, anderseits die Veröffentlichung eigennützige Auslegungen von seiten der Parteien befördere. Arch. Vatic. Nunz. di Colonia, vol. 216, fol. 18 v. Sanfelice erwiderte in dem oben Bd. II, S. 153, Anm. 5 zitierten Briefe vom 26. März 1656, er habe sich zum Drucke entschlossen, seine Nachfolger seien dadurch keineswegs gebunden. Er wolle zunächst mit der Veröffentlichung Konfusionen verhindern, dann aber auch dem Kurerzbischof von Köln damit zeigen, dass er trotz seines Widerspruches Gerichtsbarkeit ausübe.

[2]) Laut der oben Bd. II, S. 153, Anm. 5 zitierten Kopie: Coloniae ex Thypographia Henrici Kraft, sub signo Solis, facultatis theologicae thypographo; anno 1656.

[3]) Diesen Teil der Gebührenordnung siehe unten Anhang Nr. XLI.

[4]) Unsere Gebührenordnung liefert uns einen weiteren Beleg dafür, dass damals die den Quinquennalen entsprechenden Vollmachten bereits in den Händen Sanfelices waren. Vgl. oben Bd. I, S. 286.

[5]) Vgl. Nr. 14 der formula X unten im Anhange Nr. LI.

Schwägerschaft im zweiten und dritten Grade 5 imperiales [1]) bezahlen, im dritten Grade nur 3¼ imperiales, im dritten und vierten 3 imperiales, im zweiten Grade ex actu fornicario [2]) hingegen 3¼ imperiales, im vierten Grade endlich 2½ imperiales. Vom Hindernisse der geistlichen Verwandtschaft dispensiert zu werden, mussten sie sich 4 imperiales kosten lassen, vom Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit 2½ imperiales, den Erlass von Eheproklamationen 1¼ imperiales. Für Befreiung von defectus natalium zu den niederen Weihen und einfachen Benefizien endlich waren in dieselbe Kasse 4 imperiales zu bezahlen [3]).

Seit Albergatis Zeiten hatten zwar die Kölner Nuntien in ihrem ausserordentlichen Fakultätenbreve sowie durch die Inquisitionsvollmachten nach formula X neue Befugnisse erhalten, und dadurch war die Neuregelung der Gebühren nötig geworden; grundsätzlich aber stellte dieselbe keine Aenderung dar. Wie seit mindestens 1620, so nahmen auch weiterhin die Kölner Nuntien von pauperes für Ehedispense Gebühren [4]) und verwendeten deren Erträge in erster Linie für Missionszwecke. Sanfelice wies diese Geldmittel seit 1655 ausschliesslich dem Seminario dei Convertite zu [5]).

Die solcherart eingezogenen Geldsummen waren nun keineswegs geringfügig. Als Beilage zu einem Briefe vom 16. Mai

---

[1]) Ein imperialis dürfte etwa 9,75 Reichsmark entsprechen.

[2]) Aus dieser Aufzählung ergibt sich, dass Carafas Fakultätenantrag auf Einsetzung der Kölner Bischofsfakultäten in die ausserordentlichen Nuntiaturvollmachten, von dessen Bewilligung wir bisher erst von 1672 an wussten, schon vor 1656 erhört worden sein muss. Vgl. oben Bd. I, S. 298 ff.

[3]) Völlig kostenlos expedierte der Nuntius Dispense an clericos arctatos vel pro necessitate ecclesiae zu Weihen extra tempora et non servatis interstitiis (vgl. die vorige Anm.) und in allen anderen die Weihe betreffenden Fällen.

[4]) Andere Ehedispense standen dem Nuntius überhaupt nicht zu.

[5]) Brief Sanfelices an den Kardinalstaatssekretär vom 16. Mai 1655. Arch. Vatic., Nunz. di Colonia, vol. 26.

1655 sandte nämlich Sanfelice einen genau detaillierten Ausweis darüber nach Rom, wie er die aus solchen Dispensationen gezogenen Gelder verwendet hatte[1]). Vom Beginn des Jahres 1653 bis zum Februar des Jahres 1655, also in etwas mehr denn zwei Jahren, hatte er aus dieser Kasse die Summe von 554 1/4 imperiales (= 5404 Reichsmark) zur Mission und zu frommen Zwecken aufgebracht. Das Geld war hauptsächlich den Missionären zu gute gekommen. Mit einem anderen Teile hatte man bedürftige Konvertiten unterstützt. Auch die Almosen der Nuntiatur wurden dieser Kasse entnommen. Um in zwei Jahren diese Summe aufbringen zu können, muss man von Seiten der Nuntiatur eine stattliche Anzahl Ehedispense erteilt haben[2]).

Es wird sich nun der Leser schon gefragt haben, wie dieser Usus, Ehedispensgebühren von pauperes einzuziehen, mit jener Beschränkung sich vereinbaren lässt, die sich nicht minder in den Ehedispensfakultäten des ausserordentlichen Fakultätenbreves wie generell in den Vollmachten nach formula X vorfand. Pflegte doch die Kurie, wie wir wissen, immer wieder zu bestimmen: et praedictae facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur.

Die Nuntien hielten sich eben mit ihrer Praxis einfach nicht an diese Vorschrift, und zwar im Einverständnis mit der Kurie. Der erste Kölner Nuntius, dem das zum Bewusstsein

---

[1]) Distributio integrae pecuniae solutae in Nunciatura Apostolica Rhenana pro dispensationibus in 2°, 3° et 4° gradu vel super aliis impedimentis necnon pro dispensationibus circa Ordines ceteraque Ecclesiae Sacramenta. Beilage zu dem in voriger Anm. zitierten Briefe. Vgl. diese interessante Rechnung unten Anhang Nr. XL.

[2]) Wenn man bedenkt, dass diese Summe nur die aus jenen Armengaben und den rein geistlichen Fakultäten gezogenen Sporteln, also nur einen Teil der aus den Nuntiaturfakultäten stammenden finanziellen Ausbeute darstellt, so muss man daraus schliessen, dass der Gebrauch der Fakultäten und das daraus entspringende Einkommen der Kölner Nuntien sich seit 1606 noch sehr gesteigert hat. Vgl. oben Bd. II, S. 151.

kam, dürfte Sebastian Anton Tanara (1687—1690) gewesen sein, derselbe, der auch andere bisherige Ueberschreitungen der Vollmachten regulierte [1]).

Dieser berichtete in seiner Relation [2]), er sei in seiner flandrischen Nuntiatur [3]) gewohnt gewesen, auch von Unbemittelten für Ehedispensationen Gebühren einzuziehen. Mit Verwunderung habe er daher in dem Kölner Fakultätenbreve, das ihm solche Dispensationsrechte übertrug, die Klausel: gratis tamen et non alias, gefunden, die nach seiner Ansicht die Einziehung derartiger Gebühren von Unbemittelten unmöglich mache. Seine Verwunderung habe noch zugenommen, als er Kenntnis davon erlangt habe, dass seine Vorgänger, obwohl sie doch alle tadellose Priester und Nuntien gewesen seien, solche Gebühren von Armen nach Massgabe der im Geschäftszimmer

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 288 f.

[2]) Relazione delle cose seguite durante la Nunziatura dell' Arcivescovo di Damasco, cio è l'Emmo. Sign. Cardinal Tanari: 1. Essendo io stato solito durante il mio ministerio in Fiandra esiggere i dritti consueti nello spedire le dispense matrimoniali a favore de i poveri, che non possono ricorrere a Roma per conseguirle, osservai con qualch' ammirazione, che nel Breve Pontificio, col quale mi si permetteva il concederle nel distretto di questa Nunziatura, detta comunemente di Colonia, fosse aggiunta la clausola gratis tamen, et non alias, e venisse imposta consequentemente la necessità di non cavare emolumento veruno. Non si diminui la miraviglia, quando restai informato, che li Signori miei Predecessori, non ostante, che abbondassero di zelo, di prudenza e di generosità, non havevano lasciato di ritrarne denari per valersene poi in opere pie, conformandosi ad una Tassa ò riforma delle spedizioni del Tribunale, che fù stampata nell' anno 1620 incirca, e che pende appesa nell' Officio del Abbreviatore; rapresentai dunque il tutto alla S. M. di Papa Innocenzo XI., che con lettera del Sign. Card. Cybo in data delli 25 Ottobre 1687 si degnò permettermi l'esigere non ostante la detta clausola gratis gl'emolumenti, da impiegarsi però in mantenimento de i Convertiti alla fede Cattolica, de i missionarii, ò in altre opere pie, come stimassi essere del servizio maggiore del Sign. Iddio. Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. I.

[3]) Er war, bevor er Nuntius in Köln wurde, drei Jahre Internuntius in Flandern. Vgl. über ihn Pacca a. a. O. S. 187.

des Abbreviators aufgehängten Gebührenordnung Albergatis eingezogen und dann zur Mission und anderen frommen Werken verwandt hätten. Nach seinem Bericht hierüber an die Kurie habe ihm dann Innocenz XI. durch ein Reskript des Kardinalstaatssekretärs vom 25. Oktober 1687 erlaubt, trotz der Klausel: gratis tamen Gebühren einzuziehen und deren Erträge zur Unterstützung von Konvertiten, zur Erhaltung der Missionen und zu anderen frommen Zwecken zu verwenden. Der Widerstreit von Recht und Praxis war damit beseitigt.

Es hatten sich also auch in diesem wichtigen Punkte die Kölner Nuntien bis Tanara kurzerhand über die Schranken ihrer Vollmacht hinweggesetzt. Freilich darf man hier nicht von einer eigentlichen Anmassung reden. Die Kurie kannte und billigte den Brauch, auch von pauperes Gebühren für Ehedispense einzuziehen und das so gewonnene Geld der Mission zuzuwenden. In der Genehmigung jener alten Gebührenordnung lag ja auch schon eine mindestens indirekte Bevollmächtigung zu dieser Ueberschreitung der Fakultäten; altes strenges Recht war eben in diesem Punkte durch die vigens disciplina suspendiert gewesen.

Auch in der Folgezeit scheint die Kurie für Ehedispense die Klausel: sed gratis tamen regelmässig in Spezialfakultäten aufgehoben zu haben. Die Gebühren aus den Ehedispensfakultäten des ausserordentlichen Breves und der Inquisitionsvollmacht nach formula X wurden von jetzt an durch die Nuntien kraft besonderer Ermächtigung erhoben und der Mission zugewandt.

So spricht Bussi in seinem Berichte vom 1. Januar 1708, in dem er für Beseitigung der Bischofsquinquennalen eintritt, davon, dass er aus seinen entsprechenden Vollmachten Geld einziehe und zu elemosine verwende [1]). Auch dem Nuntius de Cavaleriis wurde bei seinen Vollmachten nach formula X von

[1]) Siehe unten S. 165 Anm. 1.

der Inquisition im Jahre 1722 ein Zusatz gemacht, der ihm in aller Form gestattete, bei Expedition dieser Vollmachten dieselben Gebühren zu nehmen, wie seine Vorgänger, und sie in gleicher Weise zu verwenden [1]).

Es erhebt sich nun hier die Frage, ob die Verwendung der Sporteln zu Missionszwecken diese Fakultäten zu Missionsfakultäten stempelt.

Die Antwort lautet: nein. Zunächst besteht zwischen der Gesamtbestimmung dieser Vollmachten und der Spezialverordnung über die Verwendung der eigentlich prinzipwidrigen Sporteln gar kein logischer Zusammenhang. Sodann sollte das Geld aus den Ehedispenssporteln von pauperes auf Grund des ausserordentlichen Fakultätenbreves in gleicher Weise zur Mission verwandt werden wie die aus Nr. 3—6 der formula X gezogenen Beträge. Jenes ausserordentliche Fakultätenbreve, das seit Frangipani die Ehedispensvollmachten nur für pauperes übertrug, war aber sicherlich keine Missionsfakultät. Gerade bei diesen Fakultäten und ihrer Verwendung ist jedoch vor 1620 der Brauch entstanden, die Armengebühren zu erheben und für die Mission zu verwenden, zu einer Zeit also, in der nach Mejer selbst die auf Grund jener Vollmachten ausgeübte Missionstätigkeit der Nuntien noch nicht begonnen hatte [2]). Wenn demnach diese Praxis das ausserordentliche Fakultätenbreve nicht schon vor 1620 zu Missionsfakultäten umwandelte, und das wird keiner behaupten, so ist solches auch bei den Nuntiaturvollmachten nach formula X nicht der Fall.

Die Nuntien verwendeten die Dispensgebühren für Ehesachen nur darum zur Mission und zu Almosen, weil diese Einkünfte aus rein geistlichen Akten gezogen wurden [3]). Die Antragsteller waren zudem pauperes, aus deren Taschen der Nuntius nicht gut zur eigenen Lebenshaltung Mittel ziehen

---

[1]) Vgl. den Abdruck unten Anhang Nr. LI.

[2]) Vgl. Mejer a. a. O., Bd. II, S. 190, Anm. 2.

[3]) Vgl. die Gebührenordnung Albergatis im Anhange, Nr. XXXIV.

konnte. Man erhob diese Sporteln überhaupt nur, um die Dispensationen nicht zu leicht zu machen[1]).

Meines Erachtens spricht sogar diese Verwendung von Sporteln aus Dispensationen von Armen für die Mission umgekehrt dagegen, dass die Nuntiaturvollmachten der formula X Missionsvollmachten gewesen seien. Der Nuntius besass daneben auch zweifellose Missionsfakultäten, nämlich die ihm als Oberen der sächsischen Missionen gegebene formula VIII. Nichts weist aber darauf hin, dass auch in den Missionen von den pauperes Gebühren für die Ehedispensationen eingezogen worden seien. Bei der formula VIII blieb die Klausel: Et praedictae facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur, in vollster Geltung. Die Spezialvollmacht, die jene Beschränkung derogierte, findet sich wohl dem Schriftstücke, das die formula X enthält, nicht aber dem der formula VIII beigefügt[2]). Man musste eben in der Mission mit den Antragstellern weit vorsichtiger verfahren. Die Erlaubnis, auch von pauperes Dispenstaxen einzuziehen, stempelt also die Fakultäten der formula X wie die des ausserordentlichen Breves gerade zu Vollmachten für verhältnismässig ruhigen Besitz, während die Aufrechterhaltung der völligen Gratisexpeditionen bei der formula VIII für die Verhältnisse der Mission nötig war.

Somit bestätigt diese Untersuchung nur das bereits vorher gewonnene Ergebnis, dass nämlich seit 1687 die Nuntiaturfakultäten nach formula X auch offiziell nicht mehr als Missionsfakultäten angesehen wurden.

Ziehen wir aber ausserdem noch den Widerhall in Betracht, den die Finanzpraxis der Nuntien in den Bischofsfakultäten gefunden hat.

Diese gab die Kurie keineswegs zu finanzieller Ausbeutung. Es war ja auch nicht ihre Sache, die Bischöfe und Erzbischöfe

---

[1]) Diesen Beweggrund gibt Nuntius Sanfelice in seinem oben Bd. II, S. 155 Anm. 5 zitierten Brief vom 16. Mai 1655 für jene Sportelnerhebung an.

[2]) Vgl. die Fakultäten für de Cavaleriis unten im Anhange Nr. L, LI.

zu erhalten, die ohnedies meist mächtige, reichen weltlichen Familien entsprossene Herren waren. Deren Vollmachten sollten entweder nur, sei es zu schwieriger Zeit, sei es an schwierigem Ort, die Jurisdiktion erleichtern oder die Bedachten in ihrer kirchenregimentlichen Stellung privilegieren und erhöhen. Finanzpolitische Motive kamen nicht in Betracht.

Bei den meisten dieser Vollmachten war das übrigens selbstverständlich. Die gegenreformatorischen Fakultäten mussten der ganzen Sachlage nach kostenlos exequiert werden. Für die Lossprechung der Häretiker und der Zensurierten konnten die Bischöfe ebenso wenig Geld verlangen, wie die Gegenreformationsarbeit dadurch erschweren, dass sie die Erlaubnis zur Ketzerabsolution, zum Lesen der verbotenen Bücher behufs literarischer Bekämpfung der Protestanten sowie die Befugnis zum Rekonziliieren und Benedizieren von Kirchen und Kirchengeräten den gegenreformatorischen Vertrauensmännern nur gegen Bezahlung überwiesen. Diese Gegenreformationsvollmachten waren an sich gratis exercendae. Genau wie die Nuntien [1]) werden demgemäss auch die Bischöfe dieselben stets kostenlos ausgeübt haben. Desgleichen spricht bei den Weihevollmachten die Analogie mit der Praxis der Nuntien für kostenlose Ausübung [2]).

Es kämen also zur finanziellen Ausbeutung nur die Ehedispensvollmachten eventuell in Betracht. Um aber deren finanzpolitischen Charakter zu bestimmen, müssen wir zunächst wieder einen Blick in die Vorgeschichte der Quinquennalen werfen.

Die ältesten festgestellten Ehedispensfakultäten für Bischöfe, nämlich die Meissener, waren ihrer Natur nach gratis exercendae, weil sie ein ausgesprochen gegenreformatorisches Gepräge trugen. In dem ersten von den Breven, das sehr beschränkte Ehedispensbefugnisse enthält, finden wir freilich die Gratuitäts-

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 154.

[2]) Vgl. oben Bd. II, S. 153 Anm. 4.

klausel nicht [1]); jedoch bestimmte eine gleichzeitige Erweiterung desselben, dass alle Dispensationen in verbotenen Graden und vom Hindernis der geistlichen Verwandtschaft sine ullo praemio et gratis zu expedieren seien [2]) [3]).

Die beiden Ehedispensbreven für die Kardinäle von Augsburg und Trient aus dem Jahre 1545 waren reine Privilegien [4]). Eine Gratuitätsklausel finden wir in ihnen nicht. Jedoch galten die Ehedispensbefugnisse nur für pauperes. Ich glaube, dass diese treu katholischen und gegenreformatorisch sehr verdienten Kirchenfürsten kaum grosse Sporteln aus denselben gezogen haben dürften. Die causae pauperum et miserabilium personarum wurden ja habituell kostenlos erledigt [5]) [6]).

Die Ehedispensfakultät sodann für den Salzburger Metropoliten von 1572 war gleichfalls eine rein jurisdiktionelle Vollmacht [7]). Sie enthält auch keinerlei Beschränkung der Gebührennahme. Nur die Dispensbefugnis in tertio gradu simplici war als besonders weitgehend allein bei Unbemittelten statthaft.

Im Erzstifte Trier weisen die ältesten Ehefakultäten von 1533 und 1561 keinerlei Beschränkung auf pauperes oder auf Gratisexpedition auf [8]). Bei ihnen konnten wir ja auch noch nicht mit Bestimmtheit einen gegenreformatorischen Einfluss nachweisen [9]). Der im Gegenreformationsbreve von 1573 ent-

---

[1]) Vgl. darüber oben Bd. I, S. 76.

[2]) Vgl. darüber oben Bd. I, S. 76.

[3]) Die nebensächlichere Eherechtsfakultät für Meissen, auch in geschlossenen Zeiten Hochzeiten zu erlauben, trägt zwar die Gratuitätsklausel nicht. Jedoch ist bei deren ausgesprochen gegenreformatorischem Charakter sowie bei der ganzen Sachlage an finanzielle Ausnützung nicht zu denken. Vgl. oben S. 76.

[4]) Vgl. unten Anhang Nr. XIII.

[5]) Vgl. oben Bd. II, S. 152.

[6]) Die Augsburger Fakultät von 1560 kennen wir leider ihrem Inhalte nach nicht näher. Vgl. oben Bd. I, S. 83 f.

[7]) Vgl. oben Bd. I, S. 89 f. sowie unten Anhang Nr. XVIII.

[8]) Vgl. oben Bd. I, S. 156 f. 159 sowie unten Anhang Nr. III.

[9]) Vgl. oben Bd. I, S. 159.

haltenen Ehefakultät dagegen war ausdrücklich beigefügt: absque ulla spe praemii et muneris etiam sponte oblati, a quo te omnino abstinere volumus [1] [2]).

So ist das Gesamtbild für das 16. Jahrhundert folgendes. Die rein jurisdiktionellen Ehefakultäten weisen nicht die Vorschrift kostenloser Expedition der Dispense auf, sind hingegen des öfteren auf Unbemittelte beschränkt, so die Augsburger und Trienter Privilegien sowie zum Teil die Salzburger Fakultät. Die von der Gegenreformation beeinflussten Indulte hinwiederum müssen sine ullo praemio et gratis zur Anwendung gebracht werden, so die Meissener Fakultäten. In Trier scheint die Gegenreformation erst unter Jakob III. von Eltz solchen Einfluss auf die Ehedispensfakultäten gewonnen zu haben, dass die gleiche Klausel eingesetzt wurde. Die Durchführung in Meissen wurde durch die verzweifelte kirchenpolitische Lage erheischt, in Trier garantierte dafür der vertrauenswürdige Charakter Erzbischof Jakobs III [3]).

Wie stand es aber mit dem Ehedispensrecht der westdeutschen Erzbischöfe im 17. Jahrhundert? Sowohl in den wenigstens im Ursprung indirekt gegenreformatorischen Spezialbreven als auch in den Nrn. 3, 4, 5 und 6 der Quinquennalen ist die Dispensbefugnis der Erzbischöfe auf die pauperes beschränkt und die Klausel hinzugefügt, dass die Fakultäten kostenlos zu expedieren seien [4]).

Man darf nun natürlich daraus, dass die gegenreformatorischen Bischofsfakultäten bisher gratis exercendae waren,

---

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 164, 169 sowie unten Anhang Nr. XXII.

[2]) Die der tridentinischen Reform angehörende Trierer Ehedispensvollmacht von 1572 weist keine dieser Beschränkungen auf. Vgl. oben Bd. I, S. 160, unten Anhang Nr. XIX. Jedoch bezieht sich diese Vollmacht nur auf die geringe Anzahl der vor dem 26. Mai 1568 eingegangenen Ehen und kommt als singuläre Erscheinung hier überhaupt nicht in Betracht.

[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 172.

[4]) Vgl. oben Bd. I, S. 16. 19 sowie unten Anhang Nr. XXXII. XLV.

die rein jurisdiktionellen aber nicht, keineswegs den Schluss ziehen, dass auch Nr. 3, 4, 5 und 6 der Quinquennalen mindestens indirekte Gegenreformationsfakultäten, vielleicht sogar Missionsfakultäten gewesen seien, weil sie durch die Gratuitätsklausel beschränkt waren. Die älteren, ursprünglich indirekt gegenreformatorischen Ehedispensbreven hatten ja den Zusammenhang mit der Gegenreformation längst verloren und waren zu rein jurisdiktionellen Fakultäten, zu Notbehelfen im episkopalistischen Kampfe geworden[1]), hatten aber trotzdem die Klausel: sed gratis tamen behalten. Waren aber diese Breven auf Gratisexpedition beschränkt, ohne deshalb noch Gegenreformationsfakultäten oder gar Missionsfakultäten zu sein, so musste solcherart auch mit den Ehedispensbefugnissen der Quinquennalen verfahren werden. Das Verbot, Gebühren zu nehmen, war eben um 1640 ein allgemeines Charakteristikum des auf pauperes beschränkten Ehedispensrechtes jener Erzbischöfe.

Das war aber nur die Theorie, die Praxis gestaltete sich in Köln anders. Es strebten ja, wie unsere Untersuchung in § 6 erwies, die rheinischen Erzbischöfe im ganzen 17. Jahrhundert nach freier, ex iure proprio fliessender Dispensmacht in Ehesachen, und dieses Streben dokumentierte sich in zahlreichen Anmassungen. Mit der Dispensmacht iure proprio liessen sich nun aber die Beschränkungen auf pauperes und auf Gratisexpedition nicht vereinen. Daher dispensierte man einfach Reich und Arm[2]). Höchstwahrscheinlich ist, dass, wie die Beschränkung auf Unbemittelte, auch das Verbot, Gebühren zu nehmen, schon vor Erlass der Quinquennalen von den Erzbischöfen nicht beachtet wurde. Aus der späteren Zeit haben wir bestimmte Nachrichten hierüber.

Als nämlich der Nuntius Bussi am 1. Januar 1708 beantragte, die Bischofsquinquennalen abzuschaffen, fügte er als

---

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 94 f. u. a.

[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 205, 211, 215 f.

Begründung auch folgende Tatsache bei. Die Bischöfe nähmen, trotzdem die Quinquennalfakultäten alles gratis zu expedieren vorschrieben, für Ehedispense Gebühren, die sie aber nicht, wie die Nuntien, zu Almosen verwendeten, sondern zu ihrem eigenen Nutzen [1]). Bei den rheinischen Bischofsquinquennalen und wahrscheinlich auch bei den ähnlichen Ehedispensbreven stand demnach die Gratuitätsklausel wie bei den Nuntien nur auf dem Papier. Diese freilich haben die Beschränkung erst mit stillschweigender, dann mit ausdrücklicher Einwilligung der Kurie beseitigt und die Erträge zur Mission und zu Almosen verwendet, die Ordinariate hingegen nahmen ohne jede Erlaubnis der Kurie Ehedispenstaxen und liessen das Geld in ihre eigene Tasche fliessen. Es kam also den westdeutschen Ehedispensfakultäten der Bischöfe gleichfalls, wenn auch per abusum, finanzielle Bedeutung zu.

Uns aber erweisen diese Anmassungen, dass die Erzbischöfe Nr. 3, 4, 5 und 6 der Quinquennalen und somit das ganze Diploma ebenso wenig als Missionsfakultäten betrachteten wie die Ehedispensbreven. Missionsfakultäten hätten sie kostenlos exequiert.

Wie wenig die westdeutschen Quinquennalen als Missionsfakultäten anzusehen sind, zeigt überhaupt der Umstand deutlich, dass auch sie zu den bekannten Usurpationen im Eherecht missbraucht worden sind. Diese Usurpationen haben es ja offenbar verursacht, dass man sich zu Rom in den Jahren zwischen 1664 und 1667 veranlasst sah, durch grössere Verklausulierungen in Nr. 3 und 7 solchen Missbräuchen entgegenzuarbeiten. Man betonte, dass „nur" Arme zu dispensieren

---

[1]) Arch. Vatic., Nunz. di Colonia, vol. 93, 1. gennajo 1708: ... Al che devo aggiungere, che se bene tutte le dette facoltà devino dall' Arcivescovo esercitarsi gratis, nulla di meno ciò non s'adempisce da ministri, che immediatamente l'esercitano, poichè particolarmente nelle dispense matrimoniali prendono emolumenti, i quali non convertono in elemosine, come si costuma in questa Nunziatura, ma bensì in loro utile.

seien [1]), und dass in den Dispensationen der päpstlichen Delegation Erwähnung geschehen müsse [2]), und man erklärte, dass alle ohne Beobachtung dessen vollzogenen Dispensationen nichtig seien [3]). Missionsfakultäten hätten die episkopalistischen Ordinarien kaum so missbraucht. Es gewann damit die Bewegung des deutschen Episkopalismus weiteren Einfluss auf die Ausgestaltung von formula X. Dieser Episkopalismus dürfte auch die Ursache sein, weshalb die ersten Quinquennalen bei den deutschen Erzbischöfen eine so andere Bedeutung erhielten, als sie formula X ursprünglich eigen war, und als sie auch in den ersten Quinquennalfakultäten anderer Ordinarien — so des Eichstätter Bischofs — zu finden ist.

Vergegenwärtigen wir uns nun ganz kurz die Ergebnisse dieser letzten Untersuchung. Formula X haben wir als eine Fakultätenvorlage erkannt, die in erster Linie für die Oberen eines Missionsgebietes in protestantischer Gegend bestimmt war. In der Tat erhielten einige Bischöfe dieses Formular in ihren Quinquennalen augenscheinlich nur im Hinblick darauf, dass sie sich protestantisierten Gebieten gegenüber in der Lage eines Missionsoberen befanden, das heisst ihre ordentliche Jurisdiktion nicht ausüben konnten. Ebenso wurde den Kölner Nuntien die formula X zunächst nur in ihrer Eigenschaft als Oberen der deutschen Mission zugestanden. Die deutschen Erzbischöfe erhielten jedoch diese Vollmachten, wenngleich nach der Vorlage jener Ketzermissionsfakultät, so doch für ihr gesamtes kirchliches Regiment, nicht etwa nur für die Fälle, in denen sie als Missionsobere in protestantischem Gebiete sich in bedrängter Lage befanden. Für sie waren schon die ersten Quinquennalfakultäten nichts weniger als Missionsvollmachten. Die in ihren Fakultäten vorgenommene charakte-

[1]) Vgl. oben Bd. I, S. 16, Anm. 13, 23 f.
[2]) Vgl. oben Bd. I, S. 17, Anm. 4, 23 f.
[3]) Vgl. oben Bd. I, S. 17, Anm. 5, 23 f.

ristische Umarbeitung von Nr. 12 des Schemas erwies das, desgleichen der finanzpolitische und auch der episkopalistische Missbrauch, den sie mit diesen Quinquennalfakultäten trieben. Die Kölner Nuntien setzten sich bald unter stillschweigender Billigung der Kurie über die Grenzen der formula X als Missionsfakultät hinweg. Sie bedienten sich ihrer auch in Ausübung ihrer ordentlichen Jurisdiktion und nützten sie durch Erhebung von Sporteln aus. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts legalisierte alsdann die Kurie diese Umwandlung der formula X zu einer ordentlichen Nuntiaturfakultät und gab dem Kölner Nuntius in seiner Eigenschaft als Missionsoberen andere Vollmachten.

Ein eigenartiges gegenreformatorisches Gepräge behielten diese ersten Quinquennalfakultäten ja auch im episkopalistischen Westdeutschland. Jedoch Gegenreformation haben die katholischen Bischöfe stets getrieben. Dadurch wurden sie aber keineswegs Missionsobere, das heisst blosse Stellvertreter des Papstes.

Anhang.

I.

Papst Urban VI. erteilt dem Erzbischof Kuno von Trier die Fakultät, profanierte Kirchhöfe und Kirchen durch einen geeigneten Priester, jedoch mit von ihm selbst oder von einem anderen Bischof geweihtem Wasser, rekonziliieren zu lassen. — 2. Januar 1386 [1]).

Urbanus, episcopus servus servorum dei, venerabili fratri Cunoni archiepiscopo Treverensi salutem et apostolicam benedictionem. Tue devotionis precibus benignum impertientes assensum libenter ea tibi concedimus gratiose, que tue quietis commodum respicere dinoscuntur. Cum itaque, sicut pro parte tua fuit propositum, coram nobis sepe contingat, ecclesias et cimiteria tuarum civitatis et diocesis per effusionem sanguinis vel seminis violari, que non potes reconciliare commode per teipsum, nobis humiliter supplicasti, ut providere tibi super hoc de oportuno remedio dignaremur. Nos itaque tuis supplicationibus inclinati, quod ecclesias et cimiteria supradicta per aliquem sacerdotem ydoneum reconciliare valeas, quotiens fuerit oportunum, aqua prius per te vel alium antistitem, ut moris est, benedicta, presentium tibi auctoritate concedimus facultatem. Per hoc autem constitutioni, que id precipit per episcopos tantum fieri, nullum volumus preiudicium generari. Presentibus post triennium minime valituris. Datum Janue IIII Non. Januarii, pontificatus nostri anno octavo [2]).

---

[1]) Koblenzer Staatsarchiv, Kurtrier, Urkunden, A, Erzbischöfliches Staatsarchiv, 867.

[2]) Unter dem Buge links der Taxvermerk: „$\overline{\text{x}}$"; darunter die Namen und Zeichen des Rescribendars und Computators „Beninеasa n. P. Petra 9"

II.

Raimund, Kardinal von Gurk, päpstlicher Legat, erteilt kraft seiner Fakultäten dem Erzbischof Jakob II. von Trier das Recht, sich einen mit besonderen Vollmachten ausgestatteten Beichtvater zu wählen, auf einem altare portatile vor Tagesanbruch und trotz Interdiktes Messe zu lesen oder lesen zu lassen sowie endlich mit seinen Tischgenossen auch zur Fastenzeit Laktizinien zu geniessen. — 1. Mai 1503 [1]).

Raimundus, miseracione divina sacrosancte Romane ecclesie tituli Sancte Marie nove presbyter cardinalis Gurcensis ad universam Germaniam, Daciam, Sueciam, Norwegiam, Frisiam, Prussiam omnesque et singulas illarum provincias, civitates, terras ac loca eciam sacro Romano imperio in ipsa Germania subiecta ac eis adiacencia apostolice sedis de latere legatus dilecto nobis in Christo reverendissimo in Christo patri et illustrissimo principi Jacobo marchioni Badensi proviso et confirmato ecclesie Treverensis sacrique Romani imperii electori salutem in domino. Sincere devocionis affectus, quem ad sanctam Romanam ecclesiam nosque illius legacionis officio fungentes gerere comprobamini, non indigne meretur, ut peticiones vestras ad exauditionis graciam admittamus. Hinc est, quod nos volentes vos favore prosequi gracioso vestrisque devotis in hac parte supplicacionibus inclinati, ut quemcumque presbyterum idoneum secularem vel cuiusvis ordinis re-

---

und daneben rechts von anderer Hand 9 und links „Aug."; auf dem Buge der Name des Schreibers: „Jo. de Malesisicz n."; daneben von anderer Hand V| (d. h. n oder VI); auf der Rückseite: R, am oberen Rande „C. Montabure" und unten auf dem Kopf stehend „Nico 9".

[1]) Koblenzer Staatsarchiv, Kurtrier, Urkunden, I, A, 2912. Das Recht, sich einen mit besonderen Vollmachten ausgestatteten Beichtvater zu wählen, verlieh der Kardinallegat unter dem gleichen Datum und in ganz ähnlicher Weise auch dem Trierer Kanzler Dr. Ludolf Enschringer und den anderen Offizialen und Dienern des Erzbischofs. Koblenzer Staatsarchiv, a. a. O. I, A, 2911.

gularem in vestrum possitis eligere confessorem, qui vita vobis comite in casibus apostolice sedi reservatis, illis in bulla Cene domini contentis dumtaxat exceptis, semel in vita et in mortis articulo ac tociens, quociens de morte vestra dubitatur, plenariam, in aliis vero eidem sedi non reservatis casibus, quocienscumque opus fuerit, confessione vestra diligenter audita pro commissis et delictis vobis debitam absolucionem impendere ac penitenciam salutarem iniungere necnon vota quecumque, ultramarino, liminum beatorum Petri et Pauli apostolorum de Urbe et Sancti Jacobi in Compostella, castitatis et religionis votis dumtaxat exceptis, in alia pietatis opera commutare possit; quodque liceat vobis habere altare portatile cum debitis reverencia et honore, super quo in locis ad hoc congruentibus et honestis sine tamen alieni iuris preiudicio, et cum qualitas negociorum pro tempore ingruencium id exegerit, etiam antequam elucescat dies circa tamen diurnam lucem, si ad loca quoque ecclesiastico interdicto ordinaria auctoritate supposita vos declinare contigerit, in illis clausis ianuis excommunicatis et interdictis exclusis, non pulsatis campanis et submissa voce in vestra et familiarium vestrorum domesticorum presencia missas et alia divina officia celebare seu celebrari facere possitis, dummodo vos vel illi huiusmodi interdicto causam non dederitis, nec id vobis vel illis specialiter contigerit interdici; quodque vos ac omnes et singuli familiares vestri continui commensales et ad mensam vestram cibi sumendi gracia declinantes et accedentes quadragesimalibus et aliis diebus, quibus butiri, casei et aliorum lacticiniorum esus de iure vel consuetudine est prohibitus, septimana sancta dumtaxat excepta, butiro, caseo et aliis lacticiniis absque alicuius consciencie scrupulo uti et vesci possitis et valeatis, possintque et valeant: auctoritate legacionis nostre, qua fungimur in hac parte, tenore presencium de specialis dono gracie indulgemus; proviso, quod parce utamini huiusmodi indulto ante diem celebrandi seu celebrari faciendi, quia cum in altaris ministerio immoletur dominus noster Jhesus Christus, dei filius, qui candor est lucis eterne, congruit, hoc

non noctis tempore fieri, sed in luce. In quorum fidem presentes litteras fieri nostrique sigilli iussimus appensione communiri. Datum Lubeck anno incarnacionis dominice 1503. Kal. Maii pontificatu sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Alexandri divina providencia pape Sexti anno undecimo[1]).

III.

Papst Clemens VII. erteilt dem Erzbischof Johann III. von Trier die Fakultät, 1. Ehedispensationen in verbotenen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum dritten und vierten Grade sowie bei vorliegendem Hindernisse der geistlichen Verwandtschaft, der öffentlichen Ehrbarkeit und des Ehebruchs zu erteilen, in gleichen Fällen auch Ehegerichtsbarkeit auszuüben, 2. von den Delikten der Häresie und der Gewalttätigkeit gegen einen Kleriker loszusprechen sowie durch diese Delikte entstandene Irregularitäten zu heilen, 3. vom Defekte unehelicher Geburt in Bezug auf Weihen und Verleihung von Benefizien loszusprechen, 4. Benefiziaten zu gestatten, dass sie studienhalber den Empfang der notwendigen Weihen über die vorgeschriebene Zeit hinaus aufschieben, 5. Extra-tempora-weihen zu erlauben. — 1. Juli 1533[2])[3]).

Clemens PP. VII[4]).

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Volentes illa fraternitati tuae favorabiliter concedere, per quae

[1]) Hierunter von anderer Hand: „Man. gratis ubique de mandato reverendissimi domini cardin. legati L. s."; auf dem Buge rechts nach einem verschnörkelten grossen Buchstaben: „ico Rybisen"; auf der Rückseite „R^ta Jacobi" und unten rechts fol. 79 lib. 30.

[2]) Koblenzer Staatsarchiv, Kurtrier, Hdschr. A, I, 1, Nr. 25, Kopiar XIV, Nr. 411.

[3]) Ein vorliegendem Breve fast völlig entsprechendes wurde von Papst Pius IV. dem Trierer Erzbischof Johann VI. am 1. August 1561 verliehen. Koblenzer Staatsarchiv, Kurtrier, Urkunden, I, A, 3226. Die Abweichungen führe ich in den folgenden Fussnoten an.

[4]) Das Breve von 1561: Pius PP. IV.

commissum tibi ab apostolica sede ecclesiae Treverensis, cui praeesse dignosceris, pastorale officium valeas salubrius exercere et fidelium tuae curae commissorum animarum saluti providere, eidem fraternitati tuae, de qua in his et aliis specialem in domino fiduciam obtinemus, auctoritate nostra cum quibusvis utriusque sexus personis tuarum civitatis et diocesis Treverensis duntaxat, de quibus tibi videbitur, quae quarto etiam duplici ac tertio et quarto consanguinitatis vel affinitatis gradibus ab eodem tamen stipite procedentibus qualitercumque coniunctae et se invicem attinentes ac quacumque cognatione spirituali ligatae vel [1]) publicae honestatis iustitiae impedimento [2]) matrimonialiter copulari impeditae fuerint, et quae per adulterium absque machinatione in mortem coniugis se invicem polluerint, ac certis suadentibus causis desideraverint inter se matrimonialiter copulari; necnon quae ignorantes vel scientes se huiusmodi gradibus et impedimentis fore coniunctas matrimonia inter se contraxerint et consummaverint, etiam si prolem exinde susceperint, cum illis videlicet, quae contrahere desideraverint, ut, impedimentis ex consanguinitate vel affinitate seu cognatione spirituali vel [3]) publicae honestatis iustitiae huiusmodi provenientibus non obstantibus, matrimonium inter se contrahere, cum illis vero, que ignoranter, ut in contracto matrimonio remanere, et cum illis, quae scienter contraxerint, eas ab excommunicationis sententia, quam propterea incurrerint, absolvendo et prius ab invicem ad tempus, de quo tibi videbitur, separando, ut matrimonium de novo contrahere et in eo, postquam contractum fuerit, remanere libere et licite valeant, dummodo in aliquo ex casibus supradictis mulieres ipsae propter hoc raptae non fuerint, nec levans cum levato seu eius genitore vel genitrice contrahat [4]),

[1]) „Quacumque cognatione spirituali ligatae vel," fehlt in dem Breve von 1561, hierfür ist quocumque eingeschoben.

[2]) In dem Breve von 1561 ist ligati eingeschoben.

[3]) In dem Breve von 1561 fehlt: cognatione spirituali vel.

[4]) In dem Breve von 1561 fehlt die Stelle von nec levans bis contrahat.

dispensandi ac prolem exinde susceptam et suscipiendam legitimam decernendi; necnon per te seu alium vel alios contra omnes et singulas utriusque sexus personas civitatis et diocesis huiusmodi, quae gradibus et impedimentis praedictis, ut praefertur, coniunctae vel ligatae matrimonium inter se in contemptum sacrorum canonum contraxerint, cuiuscumque dignitatis, gradus, ordinis vel conditionis fuerint, inquirendi et iusticia mediante procedendi, ac processus quoscumque, si opportunum fuerit, aggravandi et reaggravandi, ipsasque personas ab invicem separandi et matrimonium illis interdicendi, ac eas iuxta illarum excessuum exigentiam, prout canonicae mandant sanctiones, puniendi et poenis debitis, etiam eas, si tibi videbitur, mitigando, plectendi — [2] Necnon illas ac quascumque alias etiam utriusque sexus ecclesiasticas et quorumvis ordinum regulares ac seculares personas earundem civitatis et diocesis, pestiferae et impiae haeresis Lutheranae labe respersas, necnon quae in abbates aut alios, in ecclesiastica, non tamen pontificali dignitate constitutos, ac presbiteros et alios quoscumque clericos manus violentas, etiam usque ad sanguinis effusionem, citra tamen enormem lesionem et membri mutilationem aut mortem, temere iniecerint, si et postquam ad cor reversi fuerint, et errorem suum recognoverint et deposuerint ac haeresim praedictam abiuraverint et de praemissis doluerint idque humiliter postulaverint, ab omnibus et singulis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, quas propterea quomodolibet incurrerint, necnon ab huiusmodi excessibus et delictis iniunctis eis pro modo culpae poenitentia salutari et aliis, que de iure fuerint, iniungenda, in forma ecclesiae consueta absolvendi ac cum eis supra quacumque irregularitate praemissorum occasione vel, quia huiusmodi sententiis innodati missas celebraverint et alia divina officia recitaverint aut illis se, non tamen in contemptum clavium, immiscuerint, contracta, quodque in susceptis per eos ordinibus etiam in altaris ministerio ministrare possint, prius tamen illis ad tempus, de quo tibi videbitur, a suorum

ordinum executione suspensis, vel si nondum ad sacros ordines huiusmodi promotae fuerint, ut ad illos seu ad ulteriores etiam sacros ordines rite promoveri et in illis, postquam promotae fuerint, etiam in altaris ministerio ministrare, necnon quaecumque, quotcumque et qualiacumque cum cura et sine cura se invicem compatientia alias sibi canonice conferenda recipere et illa per eos obtenta beneficia ecclesiastica retinere libere et licite possint, auctoritate nostra dispensandi omnemque inhabilitatis et infamiae maculam sive notam per eos praemissorum occasione contractam, ab earum personis et circa illas penitus abolendi — [3] Necnon cum quibusvis civitatis et diocesis praedictarum ecclesiasticis, secularibus, et quorumvis ordinum regularibus super defectum natalium, quem singuli patientur, etiam si de [1]) soluto et soluta, aut soluto et coniugata, seu clerico in quocumque etiam sacro et presbiteratus ordine aut dignitate constituto, et soluta et coniugato, aut quorumcunque ordinum ex altero vel ambobus parentibus professis, aut quocunque alio illicito damnato et incestuoso coitu genitae fuerint, quod eorum singuli ad minores, vel [si tibi videbitur] [2]) ad omnes, etiam si cum eis apostolica vel ordinaria auctoritate quomodolibet dispensatum extiterit, ac dispensationum huiusmodi praetextu aliquos ordines receperint et beneficium seu beneficia ecclesiastica obtinuerint, vel si ordines ipsos non receperint seu beneficia non obtinuerint, ut ad ulteriores etiam omnes ac sacros et presbyteratus ordines successive temporibus a iure statutis alias rite absque tamen ordinum reiteratione promoveri, necnon, prout discretioni tuae visum fuerit, unum vel duo beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura se invicem et cum illis, que forsan obtinuerint, compatientia, etiam si canonicatus et prebendae aut dignitates, personatus, administrationes vel officia etiam curata et electiva in cathedralibus etiam metropolitanis vel collegiatis ecclesiis fuerint, dummodo dignitates ipsae in

[1]) Das Breve von 1561: ex.

[2]) Die Klammern fehlen in dem Breve von 1561.

metropolitanis vel aliis cathedralibus post pontificales maiores seu collegiatis ecclesiis huiusmodi principales non sint, alias sibi canonice conferenda, recipere et retinere [1]), illaque simul vel successive, simpliciter vel ex causa permutationis, quoties eis placuerit, dimittere et loco dimissi vel dimissorum unum vel duo, aliud vel alia, simile vel dissimile aut similia vel dissimilia beneficium seu beneficia, ecclesiasticum vel ecclesiastica, ut praefertur, compatientia similiter recipere et retinere libere et licite valeant — [4] ac cum illis necnon cum aliis quibuscunque civitatis et diocesis praedictarum ecclesiasticis, secularibus et ordinum quorumcunque regularibus personis, ut ratione parochialium ecclesiarum vel earum [2]) perpetuarum vicariarum seu dignitatum, personatuum, administrationum et officiorum aut aliorum quorumvis beneficiorum ecclesiasticorum cum cura et sine cura, quoscunque etiam presbiteratus ordines de iure, consuetudine, fundatione, privilegio vel alias quomodolibet et ex quavis causa requirentium infra terminum illos recipiendi existentibus, quod literarum studio in loco, ubi illud vigeat generale, insistendo ad quinquennium ad aliquem ex aliis sacris ordinibus, dummodo infra primum biennium dicti quinquennii fiant subdiaconi, se promoveri facere minime teneantur nec ad id a quoquam inviti compelli possint, dispensandi ac parochiales ecclesias et beneficia huiusmodi propter non promotionem huiusmodi interim minime vacare decernendi — [5] necnon eis, ut ad omnes etiam sacros et presbiteratus ordines, etiam extra tempora a iure statuta a quocumque maluerint catholico antistite gratiam et communionem dictae sedis habente tribus dominicis vel festivis diebus alias rite promoveri et in illis, postquam promoti fuerint, ministrare valeant, cuiusvis licentia super hoc minime requisita [3]) concedendi et omnia et

[1]) Das Breve von 1561 lässt den ganzen Schluss des Satzes aus und fährt direkt fort: valeant [4.], ac cum illis.

[2]) Das Breve von 1561: aliarum.

[3]) In dem Breve von 1561 fehlt der Satz: cuiusvis licentia super hoc minime requisita.

singula alia[1]) in praemissis et circa ea necessaria, quae pro dei honore et fidei catholicae defensione et exaltatione ac sedis praedictae reverentia et honore atque animarum salute videas expedire agendi et disponendi. Contradictores quoslibet et rebelles per censuras et poenas ecclesiasticas, sublato diffugii et appellationis obstaculo, compescendo plenam et liberam auctoritate apostolica tenore praesentium authoritatem[2]) concedimus et facultatem. Non obstantibus Lateranensis et Pictaviensis conciliorum et quibusvis aliis apostolicis ac in provincialibus et sinodalibus conciliis editis generalibus vel spetialibus constitutionibus et ordinationibus contrariis quibuscunque, aut si aliquibus communiter vel divisim ab eadem sit sede indultum, quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem, et quibusvis aliis privilegiis, indulgentiis et litteris apostolicis generalibus vel specialibus, quorumcunque tenorum existant, per quae praesentibus non expressa vel totaliter non inserta, tuae iurisdictionis explicatio in hac parte valeat quomodolibet impediri, et quae nunquam quoad haec volumus aliquatenus suffragari[3]). Praesentibus ad triennium ab earum dato computandum duntaxat duraturis. Datum Romae apud Sanctum Petrum, sub annulo piscatoris, die prima Julii 1533, pontificatus nostri anno decimo.

Blosius.

---

[1]) Das Breve von 1561: et alia.

[2]) Das Breve von 1561 schiebt hier ein: ad nostrum et sedis apostolicae beneplacitum.

[3]) In dem Breve von 1561 folgt sofort: Datum Romae apud Sanctum Petrum, sub annulo piscatoris, die prima Augusti 1561, pontificatus nostri anno secundo. Cardinalis Glorierius.

IV.

Breve Pauls III. vom 9. November 1540 für den Bischof Johann von Meissen. Es wird diesem die Vollmacht erteilt, auch in Anwesenheit von Lutheranern Messe zu lesen, mit solchen zu speisen und zu verkehren sowie diese Erlaubnis auch seinen Priestern zu geben. Er darf ohne Formalitäten Degradationen vollziehen sowie im dritten und vierten Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft und bei geistlicher Verwandtschaft Ehedispense erteilen [1]).

Venerabili fratri Johanni, episcopo Misnensi.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Singularis devotionis affectus, quo nos et Romanam revereris ecclesiam, promeretur, ut in illis nos tibi favorabiles et benivolos exhibeamus, per que commissum tibi pastorale officium salubriter valeas exercere. Cum itaque non sine cordis amaritudine perceperimus, [quod] in ecclesia, civitate et diocesi tuis Misnensibus tempore, quo divina officia celebrare soles, quam plures utriusque sexus persone, damnata Lutherana heresi infecti, scismatici, qui manus violentas in presbyteros catholicos iniecerunt et illos incarcerarunt ac exactiones, talias et alia illicita onera eis imposuerunt illosque eorum beneficiis ecclesiasticis spoliarunt et ab eis expulerunt, ipsique beneficia et illorum bona usurparunt, diripuerunt et alios Lutheranos scismaticos et apostatas in illis intruserunt aliaque innumera mala commiserunt et perpetrarunt ac propterea vinculo excommunicationis irretiti existunt, intersint, et nedum fraternitas tua illos sic excommunicatos de ecclesiis et locis sacris, ne officiis divinis intersint, expellere aut propterea a divinorum celebratione cessare non possit, sed necessitate ac rerum et negotiorum arduorum

[1]) Arch. Vatic., Pauli III., Brev. min. arm. XLI, vol. 19, Nr. 969. Auf die im Anhang IV—XI mitgeteilten Stücke hatte Herr Dr. Cardauns in Rom die Freundlichkeit, mich aufmerksam zu machen.

magnitudine, tractatus cum eisdem Lutheranis et excommunicatis habere, conversari et cibum cum illis sumere, coactus, et similiter alii sacerdotes catholici tuarum civitatis et diocesis divina officia coram illis celebrare ac cum eis conversari cogantur, ac in eisdem civitate et diocesi sint quamplures sacerdotes seculares et diversorum ordinum regulares apostate, qui proprie professionis et salutis immemores ac dei timore postposito missas et alia divina officia ac horas canonicas necnon cerimonias a sacrosancta ecclesia catholica instituta et ordinata, ad que astricti existunt, immutant et intermittunt, populum Christianum seducunt et sub utraque specie absque confessione et penitentia communicant, infantes et pueros natos ex aqua pura non benedicta sine crismate et oleo sancto et in locis non sacris ac in lingua eorum vulgari preter et contra institutionem a sanctis patribus et dicta ecclesia observatam baptizant, matrimonia, connubia cum virginibus sacris et deo dicatis viduis et aliis scortis sive mulieribus publicis et inhonestis publice contrahunt cum illisque cohabitant aliaque inaudita et enormia mala committunt, et interdum aliqui ex illis per bonos et catholicos principes et alios christifideles fidei Christiane zelatores tibi uti episcopo et eorum superiori, ut dignam penam luant, captivi presentati ac per te longo tempore carceribus mancipati et detenti metu et tedio carcerum affecti heresim ipsam abiurant et uxores illarumque connubia dimittere promittunt, cum ex carceribus liberentur, relaxatis habenis postergatis iuramento et fide data ac promissione iterum ad vomitum redeunt cecique et indurati ipsam pestiferam heresim Lutheranam profitentur et reassumunt peioresque, quam prius fuerint, efficiuntur, aliqui vero indurati uxores et connubia dimittere nolunt, sed potius pena a sacris canonibus indicta videlicet privationis dignitatis et ordinis sacerdotalis ac beneficiorum ecclesiasticorum per eos obtentorum electi nolunt; et insuper quamplures utriusque sexus persone in consanguinitatis et affinitatis ac agnationis spiritualis gradibus a iure prohibitis sponsalia et matrimonia de facto contrahunt et illa copula carnali consumunt

ac in sic illicito contracto matrimonio indurati cohabitant et ad te tanquam eorum episcopum et ordinarium ad licentiam et dispensationem desuper obtinendam confugiunt, et cum tu te super hoc potestatem et facultatem non habere dicis (!) ac illos ad nos et sedem apostolicam remittis (!), ipsi premissorum occasione ad nos et sedem prefatam accedere renuunt, imo, quod sufficit illis requisitio facta, publice asserunt et fatentur sicque in eorum contractis matrimoniis pertinaciter cohabitare et permanere presumunt: nos, quorum est animarum periculis obviare, cupientes statui rei Christiane in tot periculis constitute, quibus possumus remediis, providere ac te ceterosque presbyteros catholicos divina officia, ut prefertur, celebrantes premissorum occasione nullam excommunicationis sententiam incurrere aut irregularitatis maculam sive notam contrahere, sed illa celebrare et celebrari facere, et cum ipsis Lutherana heresi infectis ad scandala vitanda cibum sumere et ad bonum effectum tractatus et colloquia habere libere posse absque alicuius censure seu pene incursu decernentes et declarantes motu proprio et ex certa scientia fraternitati tue, de qua in his et aliis specialem in domino fiduciam obtinemus, ut sacerdotes apostatas et alios aliquo clericali charactere sive ordine insignitos populique Christiani seductores divina officia omittentes missas et alias ceremonias ecclesie catholice immutantes et pervertentes et sub utraque specie communicantes, infantes et pueros in aqua pura sine chrismate et oleo sancto in vulgari lingua sine aliqua necessitate et urgenti causa baptizantes necnon connubia sive matrimonia pro tempore contrahentes per te detentos et in futurum detinendos, qui ad gremium sancte matris ecclesie catholice redire et veram penitentiam agere voluerint, ac etiam carceribus dimissos iterum ad heresim redeuntes, etiam si illos iterum capi et incarcerari contingat, curie seculari et ultimo supplicio tradi et puniri etiam sine strepitu secreto, si pertinaces et indurati permanserint, illis per te solum seu alium catholicum antistitem, quem ad id duxeris deputandum, sine solemnitate aliqua degradatis capitali pena plecti et usque ad ultimum

supplicium contra eos alias, prout de iure, procedi facere nec propterea aliquam irregularitatis aut inhabilitatis seu infamie maculam sive notam incurras, necnon cum illis, qui in tertio et quarto consanguinitatis et affinitatis et omnibus cognationis et agnationis spiritualis gradibus coniuncti existunt seu se attinent et zelo fidei accensi ad te accesserint et dispensationem petierint, super premissis et illis non obstantibus . . .[1]) respective matrimonium contrahere ac . . .[1]) bitur, ut in matrimoniis scienter vel ignoranter contractis remanere libere et licite possint, dispensare ac desuper debitam absolutionem impendere et prolem susceptam et suscipiendam legitimam nunciare necnon omnia et singula alia, que in premissis tibi necessaria videbuntur et opportuna ac rei Christiane profutura, super quibus tuam conscientiam oneramus, facere exequi et exercere libere et licite valeas, auctoritate apostolica tenore presentium plenam et liberam facultatem, authoritatem et omnimodam potestatem concedimus et elargimur. Non obstantibus premissis ac quibusvis apostolicis necnon in provincialibus et sinodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus ceterisque contrariis quibuscumque. Datum Rome IX Novembris 1540 anno 7°.

Reverendissimus dominus cardinalis Contarenus dicit Sanctissimum Dominum nostrum esse contentum, attento quod simile fuit concessum huic per felicis recordationis Clementem VII.

Hie. cardinalis Ghisilerius
Blosius.

[In dorso] 9. Novemb. 1540 anno 7.

Pro Joanne, episcopo Misnensi.

Licentia celebrandi coram Lutheranis suarum civitatis et diocesis et facultas degradandi sine solennitate iuris et dispensandi in 3° et 4° et super cognatione spirituali.

Cardinalis Ghisilerius dicens simile fuisse concessum per Clementem VII.

D. Ardinghellus.

---

[1]) Hier findet sich eine Lücke.

V.

Breve Pauls III. vom 9. November 1540 für den Bischof Johann von Meissen. Er erhält die Fakultät, auch in den geschlossenen Zeiten Hochzeiten zu gestatten [1]).

Venerabili fratri Joanni, episcopo Misnensi.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Devotionis tuae sinceritas promeretur, ut te specialibus favoribus et gratiis prosequentes illa tibi libenter concedamus, per que populorum tibi commissorum indemnitatibus et commoditati valeat salubriter provideri. Accepimus siquidem, quod plerique christifideles civitatis et tuae dioecesis Misnensis cupientes aliquando ex aliquibus causis matrimonia et nuptias inter se temporibus a iure prohibitis contrahere nec valentes id sine dispensatione facere damnum quandoque et incommoda sentiunt, et nonnunquam aliqua scandala oriuntur. Nos igitur, qui christifidelium singulorum indemnitatibus libenter consulimus, in praemissis, quantum cum deo possumus, providere et scandalis, ne propterea in futurum eveniant, obviare volentes fraternitati tuae, de qua specialem in domino fiduciam obtinemus, ut, quoad vixeris et ecclesiae Misnensi praefueris, omnibus et singulis christifidelibus praedictis, quod ipsi in adventus et septuagesimae aliisque a iure prohibitis temporibus huiusmodi, alio tamen canonico non obstante, in domino nubere ac matrimonia et nuptias inter se publice et solemniter celebrare illasque et illa eisdem temporibus etiam bannis sive denunciationibus desuper praecedentibus vel emissis, prout tibi visum fuerit, publice in facie ecclesiae solemnitatibus et ceremoniis solitis servatis vel praeterquam quoad edicta fieri solita non servatis solemnizare libere et licite possint, licentiam concedere valeas, auctoritate apostolica tenore praesentium indulgemus. Non obstantibus constitutionibus apostolicis ac synodalibus Misnensibus pro tempore aeditis

[1]) Arch. Vatic., Pauli III. Brev. min., arm. XLI, vol. 19, Nr. 970.

constitutionibus et ordinationibus, statutis quoque et consuetudinibus dictae ecclesiae etiam iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis caeterisque contrariis quibuscunque. Datum Romae IX Novembris 1540 anno 7.

Reverendissimus dominus cardinalis Contarenus dicit Sanctissimum Dominum nostrum esse contentum, attento quod hic reverendissimus dominus episcopus habuit simile breve a felicis recordationis Clemente VII.

Blosius.

[In dorso] 9 Novembris 1540 anno 7°.

Pro eodem episcopo Misnensi facultas dandi licentiam contrahendi matrimonia et celebrandi nuptias temporibus prohibitis in sua dioecesi.

Cardinalis Ghisilerius idem dicens.

Licentia pro matrimonio temporibus a iure prohibitis.

Pro Gumppenberg.

VI.

Breve Pauls III. vom 9. November 1540 für den Bischof Johann von Meissen. Er erhält die Fakultät, gegen Häretiker jedes Standes mit Strafen und Degradation vorzugehen und reuige, wenn sie nicht im Rückfalle sind, zu absolvieren [1]).

Venerabili fratri Joanni, episcopo Misnensi.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Ad ea libenter attendimus, per quae fidelium omnium animarum saluti consulatur, malorum omnium illuvies, per quae christifideles ipsi a salutis ac mandatorum dei via abduci solent, de cordibus eorundem extirpetur; sed in ea praecipue nos animadvertere convenit, per quae a norma rectae fidei, quae

---

[1]) Arch. Vatic., Pauli III. Brev. min., arm. XLI, vol. 19, Nr. 971.

salutis nostrae fundamentum est, et sine qua impossibile est placere deo, receditur ab unitateque sanctae Romanae et catholicae ecclesiae deflectitur et in perniciosa scismata, errores et haereses declinatur. Sane non sine gravi animi nostri molestia et mentis turbatione accepimus, quod crescente hominum malitia et fidei inimico zizaniae seminatore procurante haeresis Lutheriana per universam Germaniam et praesertim in civitate et tua dioecesi Misnensi adeo invaluit, ut complures etiam ecclesiasticae et regulares personae in eam cecitatem prolapsi sint et ita a praefatae ecclesiae unitate fideique orthodoxae et sanae doctrinae professione defecerint, ut nefandissimam ipsam haeresim non modo palam et publice profiteri, verum etiam temerariis conatibus et indurata cervice sustinere conari non erubescant, in gravissimum animarum suarum periculum perniciosum quoque exemplum et scandalum plurimorum. Nos igitur, qui fidelium omnium salutem nostris praesertim temporibus intimis desideramus affectibus, ex commissa nobis quamquam immeritis pastoralis officii cura tantae pravitati, ne latius serpat, celeri remedio obviare volentes fraternitati tuae, de cuius pietate, fide, domus dei zelo, integritate, doctrina, industria et diligentia plurimum in domino confidimus, non solum committimus, verum etiam in virtute sanctae obedientiae et sub indignationis nostrae poena districte praecipiendo mandamus, quatenus adversus quascunque, tam ecclesiasticas quam saeculares ac quorumvis ordinum regulares dictarum civitatis et dioecesis personas etiam nobis et dictae sedi ex quacunque causa immediate subiectas et a tua iurisdictione ordinaria penitus exemptas, quae de haeresi huiusmodi ex legitimis causis tibi suspectae fuerint, illarumque fautores, receptatores ac eis auxilium, consilium et favorem publice vel occulte praestantes cuiuscunque dignitatis, status, gradus, conditionis, ordinis et praeeminentiae existentes tam ordinaria, qua fungeris, quam apostolica auctoritatibus omni cum celeritate remediis debitis procedere et, si opus sit, etiam carceribus mancipari facere ibidemque tamdiu, donec

ad cor reversi suos recognoscant et abiurent errores et de praemissis debite poeniteant, detineri, contra obstinatos vero ac induratos et ad unitatem et obedientiam ac gremium eiusdem ecclesiae redire pertinaciter recusantes, etiam si ecclesiastici et regulares etiam in sacris et presbyteratus ordinibus constituti fuerint, iuxta litterarum felicis recordationis Leonis papae X, praedecessoris nostri, contra haeresis huiusmodi sectatores aeditarum ac omnium et singulorum in eis contentorum necnon aliarum canonicarum et saecularium sanctionum tenorem totalem executionem. Ita tamen, quod quoad in sacris ordinibus constitutos degradatio praecedat et procedere omniaque et singula alia circa ea necessaria et opportuna, et quae tam locorum ordinarii quam haereticae pravitatis inquisitores de iure vel consuetudine exequi possunt et debent, exequi ac pravitatem haereticam huiusmodi a civitate et dioecesi predictis evellere et extirpare summa cum diligentia cures et studeas. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac quibusvis privilegiis et exemptionibus eisdem personis sub quibusvis verborum formis, quarum tenores praesentibus pro sufficienter expressis haberi volumus, concessis, quae et quas eis quoad praemissa suffragari volumus, caeterisque contrariis quibuscunque. Volumus autem et ita tibi auctoritate concedimus, quod tu illos, qui divina inspirante gratia ad cor reversi ad praefatae ecclesiae obedientiam prompta devotione redire et suos recognoscentes errores de commissis poenitentiam agere haeresimque huiusmodi abiurare voluerint, nisi relapsi fuerint, a reatibus et excessibus huiusmodi absolvere et ad praefatae ecclesiae unitatem et ecclesiasticorum sacramentorum participationem restituere et, si debitum episcoporum numerum ad degradationes faciendas non habueris, ipsorum loco alias personas in ecclesiastica dignitate positas, cum quibus, ac si episcopi [non] essent, huiusmodi degradationes fieri valeant, vocare possis et valeas. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Datum Romae IX Novembris anno 7.

Reverendissimus dominus cardinalis Contarenus dicit Sanctissimum Dominum nostrum esse contentum, attento quod simile fuit concessum per felicis recordationis Clementem VI[!].

Hie. cardinalis Ghisilerius.
Blosius.

[In dorso] 9 Novembris 1540 anno 7°.

Pro eodem episcopo Misnensi facultas procedendi contra Lutheranos suarum civitatis et dioecesis et absolvendi abiurantes haeresim, dummodo non sint relapsi, et degradandi sine solemnitate iuris.

Cardinalis Ghisilerius dicens idem.
Pro Gumppenberg.

VII.

Breve Pauls III. vom 9. November 1540 für den Bischof Johann von Meissen. Er erhält in Erweiterung der bereits zugestandenen Vollmacht[1]) die Fakultät, auch im einfachen dritten Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft Ehedispense zu erteilen, soll aber alle Ehedispense gratis expedieren[2]).

Venerabili fratri Joanni, episcopo Misnensi.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Nuper per nos accepto, quod in civitate et dioecesi tuis Misnensibus, quae etiam Lutherana haeresi plurimum infectae existebant, quamplures utriusque sexus personae in consanguinitatis et affinitatis ac cognationis spiritualis gradibus a iure prohibitis sponsalia et matrimonia de facto contrahebant et illa carnali copula consummabant ac in sic illicito contracto matrimonio indurati cohabitabant et ad te tanquam eorum episcopum et ordinarium ad licentiam et dispensationem desuper

---

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 180. 183.

[2]) Arch. Vatic, Pauli III. Brev. min., arm. XLI, vol. 19, Nr. 972.

obtinendam quandoque confugiebant, et, cum tu te super hoc potestatem et facultatem non habere diceres ac illos ad nos et sedem apostolicam remitteres, ipsi praemissorum occasione ad nos et sedem praefatam accedere renuebant, imo, quod sufficeret illis requisitio facta, publice asserebant et fatebantur sicque in eorum contractis matrimoniis pertinaciter cohabitare et permanere praesumebant, nos tunc cupientes in praemissis, quibus poteramus remediis, providere, motu proprio et ex certa scientia tibi, ut cum illis, qui in tertio et quarto consanguinitatis et affinitatis ac omnibus cognationis spiritualis gradibus coniuncti existerent seu se attinerent et zelo fidei accensi ad te accederent et dispensationem peterent super praemissis, ut illis non obstantibus invicem respective matrimonium contrahere et, si tibi videretur, ut in matrimoniis scienter vel ignoranter contractis remanere libere et licite possent, dispensare ac desuper debitam absolutionem impendere et prolem susceptam et suscipiendam legitimam nunciare libere et licite valeres, apostolica auctoritate plenam et liberam facultatem, auctoritatem et omnimodam potestatem inter alia concessimus, prout in nostris desuper in forma brevis concessis litteris plenius continetur. Nos igitur te amplioribus favoribus et gratiis prosequi volentes motu et scientia similibus tibi, ut cum quibusvis tuarum civitatis et dioecesis utriusque sexus personis dumtaxat, quae tertio consanguinitatis vel affinitatis gradibus vel illorum aliquo aut aliquibus coniuncti existunt seu se attinent et ad te accesserint et dispensationem petierint, si tibi videbitur, ut consanguinitatis et affinitatis impedimentis huiusmodi et eorum quolibet non obstante invicem respective matrimonium contrahere et in matrimoniis scienter vel ignoranter contractis remanere libere et licite possint, dispensare ac desuper debitam absolutionem impendere ac prolem susceptam et suscipiendam legitimam decernere libere et licite valeas, apostolica auctoritate praefata tenore praesentium plenam et liberam facultatem concedimus. Non obstantibus praemissis ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis necnon omnibus

illis, que in dictis prioribus litteris voluimus non obstare, ceterisque contrariis quibuscunque. Volumus autem, quod dicta facultate per alias litteras per nos tibi concessa quoad personas tuae civitatis et dioecesis dumtaxat utaris et dispensationes ipsas sine ullo premio et gratis expedire tenearis. Datum Romae IX Novembris 1540 anno 7°.

Reverendissimus dominus cardinalis Contarenus dicit Sanctissimum Dominum nostrum esse contentum, attento quod simile huic fuit concessum per felicis recordationis Clementem VII.

Hie. cardinalis Ghisilerius.
Blosius.

[In dorso] 9 Novembris 1540 anno 7°.

Pro eodem episcopo Misnensi facultas dispensandi cum personis suae dioecesis in 3° et sine premio aliquo.

Cardinalis Ghisilerius idem dicens.
Pro Gumppenberg.

VIII.

Breve Pauls III. vom 9. November 1540 für den Bischof Johann von Meissen. Er erhält auf 15 Jahre die Fakultät, zur Fastenzeit den Genuss von Laktizinien zu gestatten [1]).

Venerabili fratri Joanni, episcopo Misnensi.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Accepimus ob bella et alios sinistros eventus, quae diu in partibus istis viguerunt, portus, passus et alia loca maritima earundem partium, ubi pisces pro civium et incolarum civitatis et tuae dioecesis Misnensis usucapi consueverant, adeo destructa, combusta et desolata existere, quod cives et incolae ipsi talem piscium penuriam patiuntur, ut ex ea se sustentari non possint.

---

[1]) Arch. Vatic., Pauli III. Brev. min., arm. XLI, vol. 19, Nr. 973.

Quod quidem in maximum eorum incommodum et detrimentum cedit. Nos igitur de praemissis certam noticiam non habentes fraternitati tuae, ut, si ita sit, civibus et incolis ipsis necnon advenis et hospitibus, quos ad dicta loca pro tempore declinare contigerit, quod quadragesimalibus et aliis anni temporibus et diebus, quibus ovorum, butiri, casei et aliorum lacticiniorum usus est prohibitus, eisdem ovis, butiro, caseo et aliis lacticineis libere et absque conscientiae scrupulo uti, frui et vesci possint, quando et quotiens expedire videris, concedere valeas, plenam et liberam licentiam et facultatem concedimus per praesentes. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscunque. Praesentibus ad XV annos proxime futuros et non ultra duraturis. Datum Romae IX Novembris 1540 anno 7.

Reverendissimus dominus cardinalis Contarenus dicit Sanctissimum Dominum nostrum esse contentum, attento quod simile fuit huic concessum per felicis recordationis Clementem VII.

Hie. cardinalis Ghisilerius.
Blosius.

[In dorso] 9 Novembris 1540 anno 7°.

Pro eodem episcopo Misnensi. Quod possit concedere suis dioecesanis licentiam, quod possint temporibus prohibitis vesci lacticiniis, quando ipsi episcopo videbitur, ob defectum piscium, et ad XV annos.

Idem cardinalis Ghisilerius idem dicens.

Licentia vescendi lacticinia.

Pro Gumppenberg.

IX.

Breve Pauls III. vom 9. November 1540 für den Bischof Johann von Meissen. Er erhält die Vollmacht, reuige Häretiker, wenn sie nicht im Rückfall befindlich seien, in foro conscientiae zu absolvieren sowie Kleriker in alle durch die Häresie verlorenen Rechte wieder einzusetzen, und darf die Fakultät anderen Priestern mitteilen [1]).

Venerabili fratri Joanni, episcopo Misnensi.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Exponi nobis nuper fecisti, quod in civitate et, quae ampla existit, tua dioecesi Misnensi quamplures personae existunt, quae licet diabolicis Lutheranis suasionibus ac deceptionibus obcecate in eius haereses inciderint proptereaque sententias, censuras et poenas contra ipsum sectae auctorem Martinum Lutherum eiusque sequaces, fautores et alios juxta quarundam felicis recordationis Leonis papae decimi praedecessoris nostri desuper confectarum litterarum tenorem promulgatas incurrerint, tuis tamen et aliorum christifidelium sanis consiliis et persuasionibus ad cor reversi a dictis erroribus resipiscere et verum Christi lumen sequi proponunt. Sed quia dictus Leo praedecessor absolutionem similium sibi et Romano pontifici pro tempore existenti dumtaxat reservavit, prout in dictis litteris, quarum tenores praesentibus pro expressis haberi volumus, plenius continetur, et inde ad urbem Romam longissima est via, magnaeque in veniendo ad eam requiruntur expensae, et plura solent in tanto itinere pericula evenire, nec ipsi ad se catholicae ecclesiae reconciliandum bene disponere valent, nisi prius a sententiis, censuris et poenis huiusmodi absolutionis beneficium consequantur, [sed] in eorum erroribus et haeresibus insordescunt, quare nobis humiliter supplicasti, ut ad animas praedictorum deo recuperandas absolutionis beneficium

[1]) Arch. Vatic., Pauli III. Brev. min., arm. XLI, vol. 19, Nr. 974.

eis impendendi tibi auctoritatem et potestatem concedere dignaremur. Nos igitur, qui salutem animarum et perditarum ovium recuperationem summis desideramus affectibus, de scientia, integritate fidei, devotione, bonitate ac diligentia tuis plurimum in domino confidentes, tibi, ut, quoscunque utriusque sexus civitatis et dioecesis praedictarum Lutheriana haeresi infectos aut alias sub dictis litteris comprehensos, cuiuscunque qualitatis, status, gradus, ordinis et conditionis extiterint, etiam si communitates civitatum et universitates oppidorum, castrorum seu locorum necnon capitula ecclesiarum etiam cathedralium et conventus monasteriorum vel aliorum religiosorum locorum fuerint, si id humiliter petierint, et illi, qui in haeresim incurrerint, eam prius abiuraverint, a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque quantumcunque atrocibus et gravissimis sententiis, censuris et poenis occasione praemissorum quomodolibet incursis, dummodo relapsi non fuerint, in foro conscientiae absolvere ac liberare et cum his, qui clerici etiam in sacris et presbyteratus ordinibus constituti fuerint et sententiis, censuris aut poenis praedictis irretiti aut ligati missas et alia divina celebrarint officia aut alias se illis immiscuerint, super irregularitate per eos praemissorum occasione contracta, quodque ea et aliis praemissis non obstantibus non promoti ad omnes etiam sacros et presbyteratus ordines promoveri et in illis ac iam promoti in susceptis ordinibus etiam in altari ministrare et per eos obtenta, quae ab aliis per privationem forte vacantia legitime impetrata non fuerint, retinere sibique in futurum canonice conferenda beneficia ecclesiastica, etiam si canonicatus et prebendae dignitates etiam maiores et principales in cathedralibus etiam metropolitanis vel collegiatis ecclesiis aut parrochiales ecclesiae vel earum perpetuae vicariae seu prioratus, praepositurae, praepositatus dignitates etiam conventuales, personatus, administrationes vel officia etiam curata et electiva fuerint, recipere et retinere libere et licite valeant, in dicto foro dispensare ac ab eis omnem inhabili-

tatis et infamiae maculam sive notam occasione praemissorum quomodolibet contractam pari modo abolere eosque et eorum quemlibet in pristinum et eum, in quo ante praemissa quomodolibet erant, statum similiter reponere et reintegrare et quaecunque alia in praemissis et circa ea necessaria seu quomodolibet opportuna facere et exequi per te vel alium seu alios libere et licite valeas, plenam et liberam per praesentes concedimus facultatem. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac statutis et consuetudinibus ecclesiarum et monasteriorum quorumcunque etiam iuramento confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, privilegiis quoque et indultis praedictis et aliis litteris apostolicis quibusvis personis quomodolibet concessis. Quibus etiam si pro illorum sufficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus specialis, expressa et individua ac de verbo ad verbum non autem per clausulas generales idem importantes mentio seu quevis alia expressio habenda foret, et in eis caveatur expresse, quod illis nullatenus derogari possit, tenores huiusmodi praesentibus pro sufficienter expressis ac de verbo ad verbum insertis necnon modos et formas ad id servandos pro individuo servatis habentes, hac vice dumtaxat, illis alias in suo robore permansuris, harum serie specialiter et expresse derogamus. Ceterisque contrariis quibuscunque. Datum Romae IX Novembris 1540 anno 7°.

Reverendissimus dominus cardinalis Contarenus dicit Sanctissimum Dominum nostrum esse contentum, attento quod simile fuit huic concessum a felicis recordationis Clemente VII.

Hie. cardinalis Ghisilerius.

Blosius.

[In dorso] 9 Novembris 1540 anno 7.

Pro eodem episcopo Misnensi, facultas absolvendi Lutheranos abiurata haeresi, dummodo non sint relapsi, et rehabilitandi clericos absolutos. Cardinalis Ghisilerius idem dicens.

Facultas absolvendi et rehabilitandi in haeresi Lutherana.

Pro Gumppenberg.

X.

Breve Pauls III. vom 9. November 1540 für den Bischof Johann von Meissen. Er erhält die Fakultät, gegen häretische Kleriker jeden Standes summarisch vorzugehen, diese aller Benefizien zu entsetzen und deren Kanonikate und Benefizien, sofern sie keine päpstlichen Reservate seien und ihr Ertrag 24 Dukaten nicht übersteige, und vorausgesetzt, dass sie nicht päpstlichen Reservates seien, frei wieder zu vergeben [1]).

[Venerabili fratri Joanni, episcopo Misnensi.]

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Accepimus nonnulas ecclesiasticas personas civitatis et tuae dioecesis Misnensis Lutherana peste infectas, ut debitas delictorum suorum poenas evitent, a civitate et dioecesi praedictis se absentasse et per diversa loca vagari. Ex quo praeter id, quod in malum exemplum et scandalum plurimorum remanent impuniti, etiam beneficia per eos obtenta divinis defraudantur obsequiis in animarum christifidelium non modicum preiudicium. Volentes igitur in his opportunum adhibere remedium fraternitati tuae per praesentes committimus et mandamus, quatenus omnes et singulas personas praedictas, etiam si ecclesiastica dignitate sint praeditae, sub excommunicationis et anathematis ac canonicatuum et praebendarum, dignitatum aliorumque cum cura et sine cura secularium et quorumvis ordinum regularium beneficiorum ecclesiasticorum, quae obtinent, privationis nec non aliis arbitrio tuo imponendis poenis moneas et requiras, ut intra competentem terminum arbitrio tuo eis praefigendum coram te personaliter compareant ad se super huiusmodi haeresi excusandum, quo termino elapso, si non comparuerint, vel etiam si comparuerint et se legitime super praemissis non excusaverint, tu eos dictas poenas incidisse declares ipsasque aggraves et

---

[1]) Arch. Vatic., Pauli III. Brev. min., arm. XLI, vol. 19, Nr. 975.

reaggraves, interdictum ecclesiasticum in locis, ubi fuerint, seu ad quae eos declinare contigerit, ponas, auxilium brachii secularis invoces atque alia facias, quae in praemissis et circa ea necessaria fuerint seu quomodolibet opportuna. Nos enim tibi, si declarationem huiusmodi per te vigore praesentium fieri contigerit, ut praefertur, canonicatus et praebendas, dignitates et alia beneficia ecclesiastica huiusmodi, quorum annuus valor XXIV ducatorum auri de camera secundum communem extimationem non excedit, et quorum dispositio sedi apostolicae reservata non sit, aliis personis ecclesiasticis idoneis etiam quaecunque, quotcunque et qualiacunque beneficia huiusmodi cum conferendis tamen compatibilia obtinentibus et expectantibus tanquam per privationem huiusmodi vacantia conferendi et de illis etiam providendi per praesentes, quas ad beneplacitum nostrum durare volumus, liberam concedimus facultatem. Volumus autem, quod monitoria et citationes huiusmodi quoad personas, quas certum non habere domicilium vel ad quas tutum non patere accessum etiam summarie tibi constiterit, per edictum publicum in valvis ecclesiarum, in quibus beneficiati fuerint, vel quas ipsi obtinuerint, aut aliis locis, ex quibus verisimilis sit coniectura, quod ad eorum perveniat noticiam, exequi facere possis ipsaque monitoria et citationes monitos et citatos huiusmodi perinde arctent, ac si in propriis eorum personis talis exequutio facta fuisset. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque. Datum Rome IX Novembris 1540 anno 7°.

Reverendissimus dominus cardinalis Contarenus dicit Sanctissimum Dominum nostrum esse contentum, attento quod hic episcopus similem gratiam habuit a felicis recordationis Clemente VII.

Hie. cardinalis Ghisilerius.

Blosius.

[In dorso] 9 Novembris 1540 anno 7°.

Pro eodem episcopo Misnensi, facultas procedendi contra clericos suae civitatis et dioecesis Lutheranos et eos beneficiis

privandi et dicta beneficia, si 24 ducatos non excedant et reservata non sint, conferendi et ad beneplacitum Sanctitatis Vestrae.

Cardinalis Ghisilerius idem dicens.
Pro Gumppenberg.

XI.

Breve Pauls III. vom 9. November 1540 für den Bischof Johann von Meissen. Er darf für sich und seine Hausgenossen einen mit grossen Vollmachten privilegierten Beichtvater auswählen, an allen, auch interdizierten Orten Brevier beten, Messe lesen oder lesen lassen, einen Tragaltar hierzu benutzen, ebenso vor Tagesanbruch Messe lesen oder lesen lassen. Ferner erhält er mehrere Ablassfakultäten und die Vollmacht, eventuell trotz der Klausur Frauenklöster zu betreten [1]).

Venerabili fratri Joanni, episcopo Misnensi.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Sincerae devotionis affectus, quem ad nos et Romanam geris ecclesiam, non indigne meretur, ut petitionibus tuis illis praesertim, quas ex devotionis fervore prodire conspicimus, et per quas, sicut pie desideras, animae tuae salutem deo propitio consequi possis aliasque spiritualis consolationis tibi proveniat incrementum, quantum cum deo possumus, favorabiliter annuamus eaque tibi concedamus, quae tuis commoditatibus fore conspicimus oportuna. Hinc est, quod nos tuis in hac parte supplicationibus inclinati tibi, ut sacerdotem idoneum secularem vel cuiusvis ordinis regularem in tuum possis eligere confessorem, qui tibi, quamdiu egeris in humanis, ab omnibus et singulis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis et promulgatis

[1]) Arch. Vatic., Pauli III. Brev. min., arm. XLI, vol. 19, Nr. 976.

ac votorum quorumcunque et ecclesiae mandatorum transgressionibus, manuum violentarum in quasvis personas ecclesiasticas, non tamen pontificali dignitate praeditas iniectionibus, ieiuniorum et poenitentiarum iniunctarum ac horarum canonicarum in toto vel in parte omissionibus periuriorumque et homicidii casualis vel mentalis necnon adulterii, incestus, sacrilegii et fornicationis reatibus ac aliis omnibus et singulis tuis peccatis, criminibus, excessibus et delictis quantumcunque gravibus et enormibus sedi videlicet apostolicae reservatis, de quibus corde contritus et ore confessus fueris, praeterquam contentis in litteris in die Coenae domini publicari solitis semel in anno et in mortis articulo, aliis vero tuis parentibus, agnatis, cognatis, fratribus, sororibus ipsorumque uxoribus et utriusque sexus liberis ac pro tempore existentibus familiaribus semel in vita et in mortis articulo, etiam si mors tunc non subsequatur, de aliis vero eidem sedi non reservatis casibus toties, quoties fuerit oportunum, confessione tua et illorum diligenter audita et examinata pro commissis vobis absolutionem impendere et iniungere poenitentiam salutarem; nec non vota quaecunque ultramarino, visitationis liminum apostolorum Petri et Pauli de Urbe, Sancti Jacobi in Compostella, castitatis et religionis votis duntaxat exceptis, in alia pietatis opera commutare ac iuramenta quaecunque sine alicuius praeiudicio relaxare; necnon semel in anno et in mortis articulo pro te, pro aliis vero tuis parentibus, agnatis, cognatis, fratribus, sororibus eorumque uxoribus et utriusque sexus liberis ac pro tempore existentibus familiaribus semel in vita et in mortis articulo, etiam si mors tunc non subsequatur, plenariam omnium peccatorum vestrorum remissionem et absolutionem a poena et a culpa impendere ac tecum super quavis irregularitate praeterquam ratione homicidii voluntarii et bigamiae occasione seu causa contracta de praeterito dispensare ac fructus, redditus et proventus ex beneficiis obtentis seu alia quacunque illicita occasione indebite perceptos remittere et ad beneficia obtenta huiusmodi retinendum et alia

recipiendum necnon in omnibus etiam sacris ordinibus susceptis et altaris ministerio ministrandis rehabilitare in foro conscientiae dumtaxat possis et valeas. Liceatque tibi horas canonicas et alia divina officia tam diurna quam nocturna etiam missas ad usum Romanae ecclesiae in ecclesiae et beneficiorum tuorum aut aliis locis residendo cum uno aut duobus sociis vel solus, non tamen in choro recitare et celebrare ac habere altare portatile cum debitis reverentia et honore, super quo in locis ad hoc congruis et honestis etiam non sacris etiam ecclesiastico interdicto ordinaria auctoritate suppositis, te tamen specialiter non interdicto, ac dummodo per te non stet, quominus debita fiat executio eius, pro quo huiusmodi interdictum appositum fuerit, etiam antequam elucescat dies, circa tamen diurnam lucem ac circa vel post meridiem, ante tamen horam vesperorum per proprium vel alium presbyterum idoneum in tua ac familiarum tuorum domesticorum, parentum, consanguineorum, affinium et amicorum ibi pro tempore existentium praesentia missas et alia divina officia celebrare seu celebrari facere et tempore interdicti huiusmodi in ecclesiis, ianuis clausis, divinis officiis interesse ita, quod id tibi et sacerdotibus taliter celebrantibus ad culpam nequeat imputari, et, si te in dicto loco dicto interdicto supposito forsan decedere contigerit, corpus tuum inibi ecclesiasticae sepulturae cum funerali pompa tradi possit. Tuque eucharistiae et alia ecclesiastica sacramenta a quocunque presbytero idoneo, ubicunque volueris, etiam tempore interdicti huiusmodi etiam in festo Paschatis recipere et insuper, ut tu coram imagine gloriosissimae Virginis Mariae in aliqua capella seu oratorio per aliquem cardinalem archiepiscopum vel episcopum benedicta ad hoc specialiter deputata eiusdem beatae Mariae Virginis coronam devote dicendo tot, quot ecclesias beatae Mariae Virginis de Populo, de Consolatione ac de Pace nuncupatas de dicta Urbe visitantes consequuntur indulgentias et peccatorum remissiones, consequare et consequi possis in omnibus et per omnia perinde, ac si easdem ecclesias Beatae Mariae de Populo, de Consolatione et de

Pace personaliter visitares. Praeterea, quod unam vel duas ecclesias seu inibi duo aut tria altaria in locis, ubi te pro tempore residere contigerit, quam, quas vel quae fraternitas tua duxerit eligenda, singulis quadragesimalibus et aliis temporibus stationum Urbis devote visitando et quinquies orationem dominicam et tociens salutationem angelicam ante quodlibet eorum devote recitando omnes et singulas indulgentias et peccatorum remissiones consequare, quas consequereris, si singulis diebus eisdem singulas dictae Urbis et extra eam consistentes ecclesias, quae pro indulgentiis stationum huiusmodi consequendis visitari solent, personaliter visitares. Quodque cum, ut asseris, in locis, ubi tu residere consuevisti, oleum olivarum non crescat, eisdem quadragesimalibus et aliis diebus et temporibus prohibitis una cum familiaribus continuis commensalibus tuis ac tecum in mensa tua discumbentibus et ad mensam eandem causa comedendi declinantibus, ovis, butiro, caseo et aliis lacticiniis absque conscientiae scrupulo, carnibus vero de utriusque medici consilio vesci necnon uxoribus et filiabus praedictis, ut una cum quatuor vel quinque aut pluribus honestis mulieribus per illas eligendis quater in anno quaecunque monasteria monialium cuiusvis etiam sanctae Clarae aut arctioris ordinis de inibi praesidentium licentia ingredi et cum monialibus refectionem sumere, dummodo ibidem non pernoctent, libere et licite valeatis, auctoritate apostolica tenore praesentium indulgemus licentiamque et facultatem concedimus. Non obstantibus nostra de indulgentiis non concedendis ad instar, nisi illae exprimantur ac quibusvis aliis apostolicis ac in provincialibus et sinodalibus conciliis aeditis seu aedendis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus, necnon quibusvis quarumvis indulgentiarum facultatum eligendi confessores, qui in casibus reservatis absolvant, suspensionibus et limitationibus per nos aut sedem apostolicam perpetuo vel ad tempus nondum forsan lapsum factis, quibus illis alias in suo robore permansuris harum serie specialiter et expresse derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque. Volumus autem,

quod indulto celebrandi ante diem parce utaris, nam cum in altaris ministerio imoletur dominus noster Jesus Christus, qui candor est lucis aeternae, convenit hoc non in noctis tenebris fieri, sed in luce. Et quod confessor praefatus de iis, de quibus fuerit alteri satisfactio impendenda, eam per vos, si supervixeritis, alioquin per alios faciendam vobis iniungat, quam vos vel illi facere omnino teneamini. Et, ne, quod absit, propter facultatem eligendi confessorem huiusmodi reddamini procliviores ad illicita imposterum committenda, quod si a sinceritate fidei, unitate sancte Romanae ecclesiae ac obedientia nostra et successorum nostrorum Romanorum pontificum defeceritis aut ex confidentia concessionis huiusmodi aliqua forsan commiseritis, ipsae concessio et remissio et quoad illas praesentes litterae nullatenus suffragentur. Datum Romae IX Novembris 1540 anno 7.

Reverendissimus dominus cardinalis Contarenus dicit impetrasse a Sanctissimo Domino nostro renovationem brevium huic episcopo a felicis recordationis Clemente papa VII concessorum. Hoc autem est conforme simili concesso per ipsum Clementem.

Hie. cardinalis Ghisilerius.
Blosius.

[In dorso] 9 Novembris 1540 anno 7°.

Pro eodem episcopo Misnensi et suis consanguineis ac affinibus et familiaribus hic expressis.

Confessionale favorabile praesertim de semel in anno pro eodem.

Cardinalis Gisilerius idem dicens.

XII.

Breve Pauls III. vom 31. Juli 1545 für den Kardinal Otto Bischof von Augsburg. Dieser erhält die Vollmacht, falls kein päpstlicher Legat anwesend sei, reuige Häretiker, wenn nicht im Rückfalle befindlich, in utroque foro zu absolvieren sowie Kleriker nach der Absolution in den früheren Stand wieder einzusetzen [1]).

Dilecto filio nostro Ottoni, sancte Romane ecclesie presbytero cardinali Augustensi nuncupato.

Paulus PP. III.

Dilecte fili noster salutem etc. Tue devotionis erga nos et sedem apostolicam sinceritas tuorumque magnitudo meritorum promeretur, ut tibi in his presertim, per que gregis tibi crediti et personarum ad te confluentium salutem deo propicio valèas procurare, favorabiliter assistamus. Exponi siquidem nobis nuper fecisti, quod in partibus illis diverse utriusque sexus persone tam laici quam clerici seculares et diversorum ordinum professores in Lutheranam et alias damnatas hereses lapse ac ab unitate sancte matris ecclesie et fide catholica diversimode deviate existunt, et, licet ad cor reverse hereses suas abiurare ac sub timore domini de cetero vivere intendunt, nihilominus alique adeo paupertate premuntur, ut pro abiuratione huiusmodi et absolutione consequenda ad Urbem nostram venire aut aliquem mittere commode non possint, adeo quod absolutionem et remissionem debitas a sede predicta reportare nequeunt. Quare nobis humiliter supplicari fecisti, ut in premissis opportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur, qui singulorum salutem sinceris desideramus affectibus, huiusmodi supplicationibus inclinati tibi, qui, ut accepimus sacri imperii hereditarius dapifer [et] baro in Waltburg existis, ac de cuius

[1]) Arch. Vatic., Pauli III. Brev. min., arm. XLI, vol. 33, Nr. 452.

probitate et sincera in domino charitate plurimum confidimus, quando et quotiens in partibus istis aliqui sedis predictae legati sanctae Romanae ecclesiae cardinales presentes non fuerint, personas huiusmodi, dummodo relapse non sint, si errores suos publice abiuraverint, ab earum reatibus et excessibus ac quibusvis excommunicationis aliisque sententiis censuris et penis ecclesiasticis et temporalibus etiam corporis afflictivis quomodolibet provenientibus et per eos premissorum occasione quomodolibet incursis in utroque foro, iniunctis inde sibi pro modo culpe penitentia salutari et aliis, que de iure fuerint iniungenda, in forma ecclesie consueta absolvendi et liberandi ac unitati ecclesie prefate restituendi necnon omnes penas eis propterea debitas remittendi cum eis quoque super irregularitate per eos propterea ac etiam, si sic ligati missis et aliis divinis officiis se immiscuerint, aut alias quomodolibet contracta dispensandi omnemque inhabilitatis et infamie maculam sive notam per eos premissorum occasione contractam penitus et omnino abolendi eosque in pristinum et eum, in quo ante premissa quomodolibet erant, statum restituendi, reponendi et plenarie reintegrandi plenam et liberam apostolica auctoritate tenore presentium facultatem et potestatem concedimus. Non obstantibus premissis ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque. Romae apud Sanctum Marcum ultima Julii 1545 anno XI.

Sanctitas sua presente reverendissimo domino meo Ardingello fuit contenta.

M. cardinalis Crescentius.

Blosius.

[In dorso] 31 Julio 1545 anno XI.

Pro cardinale Augustensi.

Facultas absolvendi Luteranos et alios hereticos abiurata heresi, et dummodo non sint relapsi, quotiens non fuerint in illis partibus legati apostolici.

Cardinalis Crescentius dicens Sanctitatem Vestram contentam, presente cardinale Ardinghello.

XIII.

Breve Pauls III. vom 1. August 1545 für den Kardinal Otto, Bischof von Augsburg. Dieser erhält die Fakultät, im dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft sowie bei den Hindernissen der öffentlichen Ehrbarkeit und geistlichen Verwandtschaft Ehedispense zu erteilen. Er darf sich ferner in seiner Residenz, wenn dort kein päpstlicher Legat anwesend ist, ein Kreuz voraustragen lassen [1]).

Dilecto filio nostro Othoni, sanctae Romanae ecclesiae presbytero cardinali Augustensi nuncupato.

Dilecte fili noster salutem. Volentes tibi, qui pro tuorum magnitudine meritorum cardinalatus huiusmodi prefulgere ac ecclesiae Augustensi ex dispensatione apostolica preesse dignosceris, illa concedere, per quae personarum tuae curae commissarum animarum saluti valeas providere et eidem personae tuae honor accrescat, conditioni tuae ad obviandum animarum periculis cum quibusvis utriusque sexus personis civitatis et tuae dioecesis Augustensis, quoties et quando ob inopiam vel egestatem pro dispensationibus et absolutionibus obtinendis ad apostolicam sedem venire seu mittere commode non potuerint, se etiam tertio et quarto consanguinitatis vel affinitatis gradibus coniunctis vel attinentibus super premissis ac etiam cognationis spiritualis preterquam inter levantem et levatum ac publicae honestatis impedimentis, ut illis non obstantibus invicem respective matrimonium contrahere ac etiam in matrimonio scienter vel ignoranter pro tempore contracto remanere libere et licite valeant, dispensandi ac desuper debitam absolutionem impendendi et prolem susceptam et suscipiendam pro tempore legitimam nunciandi, necnon, dum oppidum Tilinghi Augustensis diocesis, in quo ad presens cum tuo capitulo Augustensi resides, ac etiam civitatem et diocesim Augustensem

---

[1]) Arch. Vatic., Pauli III. Brev. min., arm. XLI, vol. 33, Nr. 458.

ingressus fueris, et quoties illas visitaveris, dummodo eodem tempore aliquis alius cardinalis, qui sedis apostolicae legatus sit, inibi non existat, crucem erectam coram te ad instar legatorum dictae sedis deferri faciendi plenam et liberam auctoritate apostolica tenore praesentium facultatem concedimus. Non obstantibus quibusvis apostolicis ac in provincialibus et synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus ceterisque contrariis quibuscunque. Datum Romae apud Sanctum Petrum prima Augusti 1545 anno XI.

Blosius.

[In dorso] Prima Augusti 1545 anno XI.

Pro cardinale Augustensi.

Facultas dispensandi in 3° et 4° cum personis pauperibus suae dioecesis et faciendi deferri ante se crucem in absentia legatorum apostolicorum.

Est similis alteri concessae cardinali Tridentino, expeditae in mense praeterito.

XIV.

Breve Pauls III. vom 3. März 1546 für den erwählten Erzbischof Sebastian von Mainz. Er darf sich einen mit grossen Vollmachten ausgestatteten Beichtvater auswählen, ferner an allen, auch den interdizierten Orten und auf einem Tragaltar und vor Tagesanbruch zelebrieren oder zelebrieren lassen, erhält eine Ablassfakultät und eine Fastendispensation. Ferner darf er zu allen Stunden die Horen beten. Endlich wird er als Erzbischof bestätigt und von der visitatio liminum apostolorum für zwei Jahre entbunden [1]).

Dilecto filio Sebastiano, electo Maguntino. Paulus etc.

Dilecte fili salutem etc. Exigentibus meritis tue devotionis inducimur, ut illa tibi favorabiliter concedamus, per que tue

[1]) Arch. Vatic., Pauli III. Brev. min., arm. XLI, vol. 35, Nr. 164.

saluti consuli possit. Hinc est, quod nos tuis devotis in hac parte supplicationibus inclinati tibi, ut aliquem presbyterum idoneum secularem seu cuiusvis ordinis regularem in tuum possis eligere confessorem, qui vita tibi comite te a quibusvis excommunicationis maioris ac interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et penis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa pro tempore latis, si quibus etiam pro tempore irretitus fueris, etiam si illarum absolutio sedi apostolice specialiter vel generaliter reservata foret, ac quorumcumque votorum etiam iuramentorum necnon ecclesie preceptorum transgressionibus, ieiuniorum, penitentiarum iniunctarum et divinorum officiorum in toto vel in parte omissionibus ac periurii, homicidii, adulterii, incestus, sacrilegii et fornicationis reatibus necnon symonie labe et quibusvis aliis peccatis, criminibus, excessibus et delictis, quantumcumque gravibus et enormibus, etiam talibus, de quibus esset sedes predicta merito consulenda, videlicet in casibus dicte sedi qualitercumque reservatis, exceptis contentis in litteris in die Cene domini legi consuetis, ter in vita et in mortis articulo et tunc etiam in dictis exceptis et in eisdem litteris contentis, in aliis vero eidem sedi non reservatis casibus, quotiens opportunum fuerit, confessione tua diligenter audita, absolvere ac pro commissis penitentiam salutarem iniungere necnon vota quecumque, ultramarino, visitationis liminum beatorum Petri et Pauli ac Sanctorum (*sic*) Jacobi in Compostella necnon castitatis et religionis votis dumtaxat exceptis, in alia pietatis opera commutare et iuramenta quecumque sine alicuius preiudicio relaxare necnon peccatorum tuorum etiam ter in vita et in mortis articulo plenariam remissionem et absolutionem tibi, [ut] huiusmodi plenaria remissio in vero mortis articulo tibi suffragetur, auctoritate apostolica impendere possit. Liceatque tibi habere altare portatile, cum debitis reverentia et honore, super quo in locis ad hoc congruentibus et honestis etiam non sacris, et cum qualitas negotiorum pro tempore ingruentium id exegerit, et antequam elucescat dies, circa tamen diurnam lucem, et si forsan ad

loca ecclesiastico interdicto etiam apostolica auctoritate supposita te declinare contigerit, in illis clausis ianuis, excommunicatis et interdictis exclusis, non pulsatis campanis et submissa voce, in tua et familiarium, domesticorum et consanguineorum tuorum pro tempore existentium presentia, dummodo tu vel illi causam non dederitis huiusmodi interdicto, nec id vobis contigerit specialiter interdici, nec per te steterit, quominus ea, propter que interdictum appositum fuerit, adimpleantur, per te vel alium presbyterum idoneum missas et alia divina officia predicta celebrare ac missis et aliis divinis officiis interesse ita, quod id tibi aut celebrantibus ad culpam nequeat imputari. Et si contingat te tempore interdicti huiusmodi ab humanis decedere, corpus tuum cum moderata funerali pompa ecclesiastice tradi possit sepulture; quodque singulis quadragesimalibus et aliis cuiuslibet anni temporibus et diebus stationum basilicarum et ecclesiarum Alme Urbis et extra illius muros unam vel duas ecclesias seu unum, duo vel tria altaria unius vel diversarum ecclesiarum in civitate, oppido seu loco, in quo seu qua te pro tempore esse contigerit, per te eligenda devote visitando et aliquam elemosinam alicui pauperi Christi iuxta tuum arbitrium largiendo omnes et singulas indulgentias et peccatorum remissionem consequaris, quas consequereris, si eisdem temporibus et diebus basilicas et ecclesias stationum Urbis et extra muros huiusmodi ad id deputatas personaliter visitares; necnon eisdem quadragesimalibus et aliis temporibus et diebus, quibus esus carnium, ovorum et lacticiniorum de iure vel consuetudine est prohibitus, ovis, caseo, butiro et aliis lacticiniis de alterius carnibus non de utriusque absque conscientie scrupulo uti et vesci; necnon per teipsum aut cum capellanis tuis per te pro tempore eligendis horas canonicas, diurnas pariter et nocturnas et alia divina officia secundum usum, morem et ritum seu consuetudinem breviarii noviter impressi quocumque tempore etiam matutinas, antequam dormitum eas, aut alias in die, quando ad hec melius dispositus fueris, dummodo antequam

cubilem eas, omnes horas illius diei recites, dicere et recitare libere et licite valeas et ad alium usum seu morem super hoc recitandum minime tenearis, nec ad id a quoquam invitus compelli possis, sic tamen, quod dum te in dicta ecclesia Maguntina interesse contigerit, illum morem, qui in eadem ecclesia observatur, inter huiusmodi horas canonicas dicendas observes. Preterea cum nuper electionem de persona tua in archiepiscopum Maguntinum per dilectos filios capitulum ecclesie Maguntine, ecclesia ipsa tunc certo modo pastoris solatio destituta, canonice celebratam de fratrum nostrorum consilio auctoritate prefata approbaverimus teque illi in archiepiscopum prefecerimus et pastorem, te, qui in susceptione muneris consecrationis tibi auctoritate prefata impendendi, quod limina beatorum Petri et Pauli apostolorum singulis bienniis seu certis aliis temporibus per te vel nuncium tuum visitabis, iuraturus es, ab expensis, laboribus et oneribus, que propterea subiturus esses, relevare ac tuo commodo consulere volentes tibi, ut ad biennium dumtaxat a fine temporis ad id statuti computandum limina apostolorum huiusmodi per te vel alium visitare minime tenearis nec ad id a quoquam invitus compelli possis, dicta apostolica auctoritate tenore presentium de speciali gratia concedimus et indulgemus. Ac iuramentum per te, ut prefertur prestandum, quoad huiusmodi visitationem faciendam ita, quod periurii reatum non incurras nec incurrere censeri possis, tibi dicto durante biennio relaxamus. Non obstantibus premissis ac quibusvis apostolicis ac in provincialibus et sinodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus, ac dicte ecclesie Maguntine iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus necnon quibusvis quarumcumque indulgentiarum et facultatum eligendi confessores, qui in casibus reservatis absolvant suspensionibus, revocationibus, derogationibus seu limitationibus per nos et sedem eandem etiam in favorem Cruciate ac basilice Principis Apostolorum de Urbe vel alias quomodolibet ac sub quibuscumque tenoribus et formis ac cum quibus-

vis clausulis et decretis forsan pro tempore factis, sub quibus presentes litteras nullatenus comprehensas seu semper ab illis exceptas existere decernimus, ceterisque contrariis quibuscumque. Volumus autem, ne, quod absit, propter huiusmodi gratiam et concessionem eligendi confessorem reddaris proclivior ad illicita imposterum committenda, quod, si a sinceritate fidei et unitate eiusdem Romane ecclesie ac obedientia et devotione nostra aut successorum nostrorum canonice intrantium huiusmodi desilieris, aut ex confidentia eiusdem concessionis vel remissionis aliqua forsan commiseris, concessio et remissio ipse et quoad illas presentes littere nullatenus tibi suffragentur. Ac quod indulto celebrandi seu celebrari faciendi ante diem parce utaris, quia, cum in altaris ministerio immoletur dominus noster Jesus Christus, dei filius, qui candor est lucis eterne, congruit hoc non noctis tenebris fieri, sed in luce. Datum Rome etc. XII. Martii 1546 anno XII.

Videtur concedenda.

M. cardinalis Crescentius.

[In dorso] Martio 1546 anno XII.

Pro Sebastiano, electo Maguntino. Confessionale cum clausula ter in vita, de interdicto apostolico, ac de esu lacticiniorum, ...[1]) de alterius in reliquis in forma, et quod ad biennum a fine temporis statuti non teneatur visitare limina apostolorum.

Cardinalis Crescentius.

XV.

Bulle Julius III. vom 27. April 1551 für Pietro Bertano, Nuntius am Kaiserhofe, enthaltend dessen ordentliche Fakultäten[2]).

Facultates episcopi Fanensis nuncii sedis apostolicae cum potestate legati de latere.

[1]) Hier ist ein Stück unleserlich.

[2]) Bibl. Vatic., Cod. Vatic. 7160, fol. 210—214.

Julius episcopus servus servorum dei. Venerabili fratri Petro, episcopo Fanensi, ad charissimum in Christo filium nostrum Carolum Romanorum imperatorem semper augustum ac universam Germaniam et quascumque alias Romanas civitates, terras et loca ipsi Carolo imperatori ratione sui patrimonii subiecta, et ad quae ipsum pro tempore declinare et morari contigerit eum sequendo, nostro et apostolicae sedis nuntio cum potestate legati de latere salutem et apostolicam benedictionem. Cum nos alias te ad charissimum in Christo filium nostrum Carolum Romanorum imperatorem semper augustum, qui etiam Hispaniarum rex existit, ac universam Germaniam et quascunque alias provincias, civitates, terras et loca ipsi Carolo imperatori ratione sui patrimonii subiecta, et ad quae ipsum pro tempore declinare et morari contigerit eum sequendo, pro nonnullis nostris et sanctae Romanae ecclesiae ac reipublicae Christianae arduis negotiis nostrum et apostolicae sedis nuntium cum potestate legati de latere duxerimus destinandum, nos cupientes, ut erga personas in Germania, donec ipsum Carolum imperatorem in ea morari contigerit, et aliis provinciis, terris, locis et dominiis ipsi Carolo imperatori dicti sui patrimonii ratione subiectis prefatis residentes et inde originem ducentes ac familiares tuos continuos commensales te possis reddere gratiosum, [1] fraternitati tuae, de qua in hiis et aliis specialem in domino fiduciam obtinemus, officium tabellionatus quibuscunque personis idoneis, recepto ab eis iuramento, in forma solita concedendi illosque tabelliones creandi et de dicto officio investiendi [2] necnon legitimandi spurios naturales bastardos manseres nothos incestuosos copulative vel disiunctive ex quocunque illicito ac damnato coitu procreatos venientibus, vel mortuis eorum parentibus, ita, ut ad paternam et alias successiones quorumcunque bonorum admitti et in illis succedere valeant, absque tamen preiudicio illorum, qui ad prefatas successiones, si personae, quibus succedere habebant, ab intestato decederent, de iure admitti deberent, ac etiam ad honores, dignitates, gradus et officia secularia publica et pri-

vata recipi et assumi illaque gerere et exercere possint et debeant, ac si de legitimo matrimonio procreati essent, illosque ad iura naturae et quoslibet actus legitimos restituendi et reintegrandi [3] ac etiam per te vel alium seu alios quorumcunque beneficiorum ecclesiasticorum, cum cura et sine cura, secularium et quorumvis ordinum regularium, etiam dictae sedi ex quavis causa preterquam ratione officialium sedis prefatae et Romanae curiae officia sua actu exercentium generaliter reservatorum resignationes simpliciter vel ex causa permutationis et commendatorum ac etiam litigiosorum tam in curia quam extra eam cessiones iuris etiam recipiendi et admittendi ac quoad cedentes tantum causas desuper pendentes advocandi et lites huiusmodi penitus extinguendi dictaque beneficia tam simpliciter quam ex eadem causa ac etiam alia quaecunque et qualiacunque infra limites Germaniae et provinciarum ac civitatum, terrarum et locorum huiusmodi existentia quomodocunque, etiam per obitum vacantia et vacatura, etiam de iure patronatus laicorum aut etiam preterquam ratione officialium prefatorum aut vacationes illorum apud sedem praefatam vel familiaritatis continuae commensalitatis nostrae seu sanctae Romanae ecclesiae cardinalium viventium, quorum consensus requirendus foret, generaliter reservata vel affecta fuerint, quorum beneficiorum singulorum huiusmodi fructus, redditus et proventus ducentorum ducatorum auri de camera secundum communem extimationem valorem annuum non excedant, dummodo inter ipsa omnia per obitum vacantia reservata vel affecta ultra sexaginta non sint, personis idoneis, etiam quaecunque, quoscunque et qualiacunque cum cura et sine cura compatibilia, aut ad quae insimul cum conferendis obtinenda cum eis legitime dispensatum sit, incompatibilia beneficia ecclesiastica obtinentibus et expectantibus conferendi ac regularia, quae clericis secularibus in commendam dari consueverint, tantum ad vitam vel ad tempus commendandi ac super resignatorum vel alias dimissorum, ut prefertur, seu occasione resignationum et cessionum huiusmodi aliorum quorumcunque beneficiorum

fructibus, redditibus et proventibus, pensiones annuas, non tamen tertiam partem fructuum, reddituum et proventuum huiusmodi excedentes, praefatis resignantibus vel cedentibus aut aliis personis idoneis, etiam quaecunque, quotcunque et qualiacunque beneficia ecclesiastica obtinentibus et expectantibus per resignantes et cedentes huiusmodi ad hoc tibi nominandis, quoad vixerint, per beneficia huiusmodi pro tempore obtinentes, annis singulis in locis et terminis concordandis et statuendis, etiam sub privationis et aliis poenis sententiis et censuris in talibus apponi solitis persolvendi, de consensu illorum, qui dictas pensiones persolvere habebunt, reservandi, constituendi et assignandi necnon statutis et consuetudinibus ecclesiarum non tamen cathedralium, in quibus singula beneficia huiusmodi forsan fuerint, etiam iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, derogandi [4] et cum quibusvis personis in dictis dominiis constitutis hinc inde 4° ac 3° ac 4° insimul consanguinitatis et affinitatis gradibus impeditis, ut inter se matrimonialiter copulari ac in contractis et consummatis per eos matrimoniis, etiam scienter, eosdem contrahentes ab huiusmodi excessu ac censuris et poenis, quas propterea incurrerint, absolvendo remanere possint, prolem susceptam et suscipiendam exinde legitimam decernendi, [5] necnon cum quibusvis personis super quibuscunque natalium defectibus et irregularitatibus, quas aliqui censuris ecclesiasticis ligati missas et alia divina officia celebrando aut alias illis se immiscendo quomodolibet, non tamen in contemptum clavium contraxerint, ut ad ordines etiam sacros et presbiteratus promoveri et in illis ac per eos susceptis et suscipiendis ordinibus etiam in altaris ministerio, et quaecunque, quotcunque et qualiacunque beneficia ecclesiastica, cum cura et sine cura, se invicem compatientia, etiam si dignitates, personatus, administrationes vel officia in dictis ecclesiis et huiusmodi dignitates curatae et electivae fuerint, si eis canonice conferantur aut eligantur, praesententur vel alias assumantur ad illa et instituantur, in eis recipere et, quoad vixerint, retinere libere et

licite valeant, [6] et insuper quibusvis personis defectum membrorum etiam oculi, non tamen canonis patientibus, dummodo non sit talis deformitas, ex qua scandalum in populo generetur, ut ad omnes etiam sacros et presbiteratus ordines ab eorum ordinariis seu de ipsorum ordinariorum consensu a quocunque antistite gratiam et communionem dictae sedis habente, etiam extra tempora a iure statuta alias rite se promoveri facere possint, [7] necnon quibusvis nobilibus presbiteris et graduatis, ut liceat eis habere altare portatile cum debitis reverentia et honore, super quo in locis ad hoc congruentibus et honestis, etiam ante diem, circa tamen diurnam lucem, etiam in locis ecclesiastico interdicto auctoritate ordinaria suppositis in sua et domesticorum praesentia, sine iuris alieni praeiudicio possint facere celebrare, [8] necnon quibusvis personis ecclesiasticis etiam antistibus, ut de bonis suis, etiam undecunque, licite tamen, acquisitis iuxta formam quinterni cancellariae apostolicae testari valeant, [9] et quibuslibet de dominiis praefatis petentibus, ut tempore interdicti dicta ordinaria auctoritate supposito missas et alia divina officia audire illisque interesse valeant, dummodo ipsi causam non dederint interdicto, nec contingat id illis specialiter interdici, [10] necnon eisdem petentibus, ut confessorem idoneum, qui eis etiam in casibus dictae apostolicae sedi reservatis de absolutionis beneficio semel in vita et in mortis articulo plenarie iuxta formam in eodem quinterno annotatam concedendi, [11] necnon personis dominiorum praefatorum vota, quaecunque per eos emissa, liminum apostolorum Petri et Pauli, Sancti Jacobi in Compostella et ultramarino ac ingressus religionis et perpetue continentiae votis dumtaxat exceptis, in alia pietatis opera commutare [12] ac, cum te celebrare aut missae solemni interesse contigerit, interessentibus centum dies indulgentiarum largiendi [13] ac appellationum quarumcunque interpositarum et interponendarum ab ordinariis et delegatis etiam apostolicis seu aliis, tam in iudicio quam extra, et alias quascunque causas ad forum ecclesiasticum pertinentes, etiam per viam simplicis

querelae, per te vel alium seu alios summarie, simpliciter et de plano sine strepitu et figura iudicii, audiendi, cognoscendi et fine debito terminandi et alii vel aliis pariter audiendas, cognoscendas et fine debito terminandas subdelegandi, [14] necnon sex comites palatinos et duodecim accolitos capellanos creandi ac etiam sex in nostros et dictae sedis apostolicae notarios auctoritate apostolica recipiendi ac aliorum nostrorum et dictae sedis notariorum, accolitorum, capellanorum et aulae nostrae Lateranensis palatii comitum palatinorum numero et consortio respective favorabiliter aggregandi ita, quod omnibus et singulis privilegiis, praerogativis, honoribus, exemptionibus, gratiis, libertatibus, immunitatibus et indultis gaudeant et utantur, quibus alii nostri et dictae sedis notarii et accoliti capellani ac dictae aulae comites palatini utuntur, potiuntur et gaudent ac uti, potiri et gaudere poterunt quomodolibet in futurum, exhibendique et exhiberi faciendi eisdem insignia notaritatus huiusmodi, excepto tamen prius ab eis solito iuramento, [15] ac quascunque personas sufficientes et idoneas ad doctoratus seu licentiaturae in utroque vel altero iurium ac magisterii in theologia vel artibus seu alios gradus promoveri volentes, previo examine rigoroso et diligenti ac servata constitutione Viennensis concilii et aliis solemnitatibus servari solitis, promovendi ad gradus huiusmodi et eis insignia solita et debita conferendi ac exhibendi seu promoveri et exhiberi ac conferri faciendi, quodque omnibus singulis privilegiis, libertatibus, immunitatibus, exemptionibus et indultis aliis ad huiusmodi gradus in universitatibus studiorum generalium promotis concessis et concedendis in posterum uti, potiri et gaudere libere et licite possint et debeant, indulgendi [16] ac privilegiis, indultis et literis apostolicis ac statutis et consuetudinibus, etiam iuramento, confirmatione apostolica roboratis necnon fundationis ac iuri patronatus clericorum et laicorum mixtim in totum et laicorum tantum, etiam si illis ex fundatione vel donatione competat pro medietate necnon constitutionibus synodalibus derogandi [17] et quibusvis mulieribus honestis,

ut quaecunque monasteria et domos monialium quarumcunque, etiam observantiae claustralis, exempta et non exempta quomodocunque reclusa cum tribus matronis etiam honestis, de consensu earum, quae dictis monasteris et domibus praefuerint, dummodo ibidem non pernoctent, devotionis causa quater in anno ingredi valeant [18] ac rectoribus parrochialium ecclesiarum et aliorum beneficiorum ecclesiasticorum curatorum, ut quoscunque parrochianos eorum utriusque sexus ab omnibus et singulis eorum peccatis et criminibus in casibus, in quibus ordinarii locorum de iure vel consuetudine aut alias absolvere possunt, et in illis, qui sedi praefatae reservati non fuerint, absolvendi et vota quaecunque per eos pro tempore emissa, praefatis dumtaxat exceptis, in alia pietatis opera commutare valeant [19] necnon quibusvis personis ecclesiasticis secularibus, ut leges legere et audire ac in eis gradus consuetos suscipere [20] ac cum regularibus, ubicunque locorum verbum dei predicare libere et licite valeant, dispensandi, [21] necnon eos, qui horas canonicas, prout tenebantur, dicere et recitare omiserint, absolvendi [22] ac omnibus personis ecclesiasticis secularibus et regularibus, ut in evidentem utilitatem ecclesiarum, monasteriorum et beneficiorum suorum, quaecunque eorum bona mobilia permutare, vendere et ad tempus etiam longum locare et in feudum et emphitheosim seu censum et affictum concedere et alias alienare valeant, concedendi et factas alienationes cum suppletione defectuum confirmandi [23] necnon, quod singulis quadragesimalibus et aliis anni diebus et temporibus, quibus esus carnium, butiri, ovorum et aliorum lacticiniorum est a iure prohibitus, butiro, ovis, caseo et tempore necessitatis carnibus de consensu utriusque medici uti, vesci, frui, [24] ac visitando unam vel duas ecclesias seu unum vel duo aut plura altaria civitatum seu locorum, in quibus stationes petentes moram trahere contigerint, quae duxerint eligenda, eisdem quadragesimalibus et aliis diebus et temporibus cuiuslibet anni, quibus stationes in urbe celebrentur, omnes et singulas indulgentias et peccatorum remissiones, quas visitantes

singulas dictae urbis et extra eam existentes ecclesias pro stationibus huiusmodi visitari solitas consequuntur, consequi possint, concedendi [25] ac visitantibus quascunque ecclesias seculares vel regulares in duabus vel tribus festivitatibus duntaxat septem annos et totidem quadragenas vel infra dictum tempus illud, quod tibi videbitur, de iniunctis eis poenitentiis misericorditer in domino relaxandi, itaque perpetuo vel ad tempus, prout tibi videbitur, durare habeant, [26] ac praefatis facultatibus et gratiis, concessionibus et indultis erga familiares tuos continuos commensales, te in officio nuncii huiusmodi sequentes, etiam si de dominiis praedictis non fuerint, et ipsi familiares tui idioma loci non intelligant nec intelligibiliter loqui sciant, utendi [27] ac omnes et singulos, quibus gratias et indulta huiusmodi iuxta facultatem tibi concessam concesseris, seu, erga quos huiusmodi facultatibus uteris, a quibuscunque excomunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati erunt, etiam si forsan in illis ultra annum insorduerint aut pro re iudicata excommunicati fuerint, ad effectum gratiarum huiusmodi et litterarum tuarum desuper conficiendarum validitatis pro expressis habendi, irritum quoque et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit, attemptari decernendi, ac defectibus praedictis necnon de surrogandis collitigantibus in cessionibus tantum et de idiomate ac Viennensis, Pictavensis, Lateranensis et generalis conciliorum aliisque constitutionibus et ordinationibus apostolicis necnon cancellariae apostolicae regulis et ecclesiarum, monasteriorum locorum et ordinum quorumcunque, etiam iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque, indultis et literis apostolicis per sedem praefatam et eius legatos ordinibus et monasteriis concessis latissime derogandi [28] necnon gratias expectativas quibusvis personis etiam familiaribus nostris continuis commensalibus vel aliis concessas seu concedendas, ut

concessis tibi facultatibus et auctoritatibus uti valeas quoad vacatura beneficia per te vigore praesentium conferenda suspendendi, plenam et liberam auctoritate apostolica tenore praesentium concedimus facultatem. Non obstantibus praemissis ac literis felicis recordationis Sixti papae IV, praedecessoris nostri, quibus inter alia cavetur expresse, quod nuntii dictae sedis, etiam cum potestate legati de latere pro tempore deputati, eorum facultatibus tam ad beneficia conferenda quam dispensationes et alias gratias concedendas uti non possint, et quaevis clausulae in facultatibus nunciorum huiusmodi appositae nemini suffragentur, coeterisque contrariis quibuscunque. Volumus autem, quod in literis super gratiis vigore praesentium literarum quibusvis personis per te faciendis pro tempore concessis tenorem earundem praesentium inserere minime tenearis, quodque illis eadem fides adhibeatur, ac si praesentium tenor de verbo ad verbum insertus foret. Ac quod hii, quibus tu aliqua beneficia reservata vel affecta vigore praesentium contuleris, infra sex menses a die factarum eis collationum novas provisiones super eisdem beneficiis, si eorum singulorum fructus redditus ac proventus 24 ducatorum auri de camera secundum communem extimationem valorem annuum excesserint, a dicta sede impetrare et literas superinde in totum expedire ac iura camerae apostolicae et aliis propterea debita persolvere omnino teneantur. Alioquin lapsis eisdem sex mensibus beneficia ipsa eo ipso vacent et vacare censeantur possintque a nobis et a dicta sede libere impetrari, nisi ipsis petentibus huiusmodi novas provisiones et protestantibus, quod per eos non stet, contigerit illas eis denegari. Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno incarnationis dominicae 1551, quinto Kalendas Maii, pontificatus nostri anno secundo.

XVI.

Spanische Nuntiaturfakultäten [1]).

A.

Facultates nuntiis concessae:

Audiendi causas ad forum ecclesiasticum spectantes.

Tabellionatus officium personis idoneis concedendi.

Comites palatinos viginti quattuor creandi.

Prothonotarios duodecim recipiendi.

Ad doctoratus et magisterii gradus personae idoneas promovendi.

Cum vere nobilibus aut in universitate famosa seu collegio approbato graduatis ad duo incomptabilia, dummodo, si parrochiales ecclesiae fuerint, ultra unam dietam non distent, necnon ad duo dissimilia vel simplicia similia sub eodem tecto, dummodo non sint duo canonicatus et duae praebendae seu totidem dignitates, dispensandi.

Ac cum quorumvis, non tamen mendicantium ordinum regularibus graduatis ad duo regularia, ita quod unum in titulum et alterum in commendam ad vitam obtinere possint, etiam dispensandi.

Cum patientibus defectum natalium et corpore vitiatis, dummodo etc., ut ad omnes etiam sacros et praefatos ordines promoveri et quaecumque beneficia comptabilia ac dignitates, dummodo non sint principales in collegiatis vel cathedralibus post pontificalem maiores, obtinere possint, etiam dispensandi. Cum patientibus aetatis defectum videlicet constitutis in vigesimo quarto, ut possint obtinere beneficia curata etc., et constitutis in decimo octavo, ut ad diaconatus, et in vicesimo secundo, si regulares fuerint, et ad id superiorum suorum

[1]) Arch. vatic. arm. IV, c. XI, A (Conc. di Trento), vol. II, fol. 164 f. Auf dieses Stück hatte Herr Privatdozent Dr. Keller die Güte mich hinzuweisen.

licentia accesserit, alii vero in vicesimo tertio suarum aetatum annis, si ratione beneficiorum per eos obtentorum arctati fuerint, ad praesbiteratus ordines et tunc ipsi alii in aetate legitima constituti et arctati, ut ad omnes etiam praesbiteratus ordines etiam extra tempora tribus festis etc. a quocumque catholico antistite de licentia suorum ordinariorum promoveri possint, etiam dispensandi.

Visitandi monasteria et loca ecclesiastica ac personas ecclesiasticas tam seculares quam regulares, etiam exempta, ac reformandi.

Dispensandi in quarto et tertio insimul seu quarto etiam multiplici et super quocunque impedimento publicae honestatis ac cum iis, qui per adulterium se polluissent, dummodo in mortem defuncti coniugis etc.

Altare portare nobilibus vel graduatis aut in sacerdotio constitutis concedendi.

Eligendi confessores quibusvis personis saecularibus facultatem concedendi.

Rectoribus parrochialium et curatorum beneficiorum, si graduati et exemplaris vitae fuerint, ut possint absolvere eorum parrochianos in casibus ordinariis reservatis et commutare vota, excepta etc., indulgendi etc.

Juramenta ad effectum agendi duntaxat relaxandi.

Cum quibusvis personis saecularibus ecclesiasticis, ut leges et iura civilia audire et in illis ad quinquennium studere etc., etiam dispensandi.

Legitimandi bastardos, ita quod ad quascunque successiones, sine praeiudicio tamen venientium ab intestato, admitti possint.

Parrochiales ecclesias per obitum extra curiam vacantes, dummodo alias quam ratione mensium apostolicorum reservatae non fuerint et cuilibet earum fructus quinquaginta ducatos non excedant, conferendi.

In provisionibus bonorum per eos faciendis quibusvis statutis etc. necnon iuri patronatus in forma derogandi.

Coeteraque faciendi, quae ordinarii locorum facere possunt in suis dioecesibus.

Indulgentiam septem annorum et totidem quadragenarum visitantibus certas ecclesias in duabus anni festivitatibus concedendi.

B.

Facultates episcopi Cariatensis[1]) moderni nuntii Hispaniarum ultra concessas aliis nuntiis.

Prothonotarios viginti quattuor recipiendi.

Admittendi resignationes quorumque beneficiorum ecclesiasticorum saecularium, extra tamen cathedrales vel collegiatas ecclesias consistentium, quorum fructus viginti quattuor ducatorum non excedant.

Conferendi simplicia per oppidum vacantia infra limites alicuius ex regnis Hispaniarum, in quo regem catholicum pro tempore residere contigerit, extra tamen metropolitanas ac cathedrales et collegiatas ecclesias consistentia, dummodo alias quam ratione mensium apostolicorum reservata non fuerint, et illorum fructus viginti quattuor ducatus non excedant. Super irregularitate quomodolibet contracta, praeterquam occasione homicidii vel haeresis aut criminis laesae maiestatis cum personis ecclesiasticis dispensandi, dummodo in contemptum clavium etc.

Confessionalia in forma concedendi.

Recitandi officium novum quibusvis, non tamen regularibus facultatem concedendi in forma.

Mulieribus ingrediendi monasteria monialium quater in anno de licentia praesidentium, et dummodo non per noctem etc.

---

[1]) Alexander Crivelli, episcopus Cariatensis, wurde 1574 als spanischer Nuntius abgerufen und zum Kardinal kreiert.

XVII.

Breve Gregors XIII. vom 12. August 1572 für den Erzbischof Johann Jakob von Salzburg. Dieser kann die Verletzer des Kanons: Si quis suadente diabolo absolvieren und darf sowohl selbst wie durch seine Suffragane vom defectus natalium und vom defectus aetatis für acht Monate dispensieren [1]).

Venerabili fratri Joanni Jacobo, archiepiscopo Salisburgensi Gregorius PP. XIII.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Meritis tuae devotionis inducimur, ut votis tuis praesertim animarum christifidelium salutem concernentibus gratum praebeamus assensum. Hinc est, quod nos te, qui ecclesiae Salisburgensi praeesse dignosceris ac de salute animarum dominici gregis tibi commissi more pii pastoris anxius et solicitus existis, specialibus favoribus et gratiis prosequi volentes, tuis et tuorum suffraganeorum in hac parte supplicationibus inclinati tibi, ut unumquemque sacerdotem tuarum civitatis et dioecesis ac provinciae Salisburgensis, qui ob iniectionem manuum violentarum in clericum excommunicatus missas et alia divina officia celebrando irregularitatem contraxerit sententiasque et alias censuras et poenas contra huiusmodi latas incurrerit, dummodo in contemptum clavium non celebraverit, atque talis effusio sanguinis non intervenerit, et percussio adeo atrox vel enormis non fuerit, ut de ea merito nos aut pro tempore existentes Romani pontifices consulendi essent, ab eisdem sententiis, censuris et poenis ac ab irregularitate per eos praemissorum occasione vel causa quomodolibet incursis, si id a te humiliter petierit ac de praemissis, ut par est, doluerint et ab huiusmodi in posterum se abstinere proposuerint, iniuncta tamen illis arbitrio tuo poenitentia salutari, penitus absolvere et totaliter liberare ac cum eisdem, ut non obstante irregularitate

[1]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, ann. 1572, fol. 286.

huiusmodi ad obtenta pariter et in posterum obtinenda quaecumque et qualitercumque qualificata beneficia ecclesiastica, si illa alias obtineant canonice, et similiter illis conferri et assignari contigerit, dispensare ac, quod eisdem non obstantibus suis clericalibus ac omnibus etiam sacris et presbyteratus ordinibus per eos rite tamen susceptis uti et in illis etiam in altaris ministerio ministrare ipsosque ad eorumdem ordinum executionem in pristinum, prout ante contractam irregularitatem huiusmodi erant, statum restituere, reponere et plenarie reintegrare, necnon, quia, sicut etiam nobis subiunxisti, in tuis civitate et dioecesi ac provincia praedictis magna sacerdotum et levitarum charitas existit, tibi, ut cum tuis dioecesanis ac provincialibus per te vel suffraganeos tuos ad ordines promovendis, si alias tamen iuxta concilii Tridentini decreta qualificati et idonei reperti fuerint, super natalium, quem ex soluto et soluta ac etiam ex presbyteris saecularibus in hunc usque diem geniti patiuntur, dummodo ea signa in illis conspiciantur, per quae verisimiliter coniici possit, quod paternae incontinentiae non sint futuri imitatores, super quo conscientiam tuam oneramus, ac etiam aetatis defectibus, si tamen ultra sex aut octo mensium spatium ad aetatem suscipiendis ordinibus a iure praefinitam per te promovendis huiusmodi non defuerit, ad omnes etiam sacros et presbyteratus ordines promovere ac etiam super eisdem defectibus dispensare libere et licite possis et valeas, licentiam et facultatem apostolica auctoritate tenore praesentium concedimus et indulgemus. Non obstantibus Pictaviensis concilii ac quibusvis apostolicis necnon in provincialibus et synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus caeterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud Sanctum Marcum sub annulo piscatoris die 12. Augusti 1572 pontificatus nostri anno primo.

Caesar Glorierius.

XVIII.

Breve Gregors XIII. vom 14. August 1572 für den Erzbischof Johann Jakob von Salzburg. Dieser erhält die Vollmacht, bis zum dritten und vierten Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, bei Unbemittelten sogar bis zum dritten Grade, sowie bei den Hindernissen der geistlichen Verwandtschaft, der öffentlichen Ehrbarkeit und des Ehebruches Ehedispense in seiner Provinz zu erteilen [1]).

Venerabili fratri Joanni Jacobo, archiepiscopo Salisburgensi Gregorius PP. XIII.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Exponi nobis nuper fecisti, quod in tua dioecesi provinciaque Salisburgensi praesertim in asperrimis illius montibus tanta est ignorantia et feritas quamplurium rusticorum, quippe qui raro vel numquam in urbes oppidave descendant, ut non solum affinitatis, sed etiam consanguinitatis impedimenta partim ignorantes, partim cognita parvipendentes in prohibitis gradibus cognationeque spirituali coniuncti matrimonia inter se promiscue contrahant et in sic contractis incensati remaneant et, si quando illos erroris sui admonitos poeniteat, ipsi tamen utpote pauperes domesticis rebus implicati viarumque discrimine et expensae quantumlibet parvae onere deterriti ad sedem apostolicam pro absolutione dispensationeque petendis accedere vel mittere non curant in animarum suarum periculum. Quare nobis humiliter supplicari fecisti, quatenus huiusmodi pauperum animarum periculis obviare et alias in praemissis opportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur, qui sapientibus pariter et insipientibus debitores sumus ac omnium aeque salutem paterno desideramus affectu, huiusmodi supplicationibus inclinati fraternitati tuae, de qua in his et aliis specialem in domino fiduciam habemus, cum quibuscumque utriusque sexus personis in eadem provincia

[1]) Arch. dei Brevi, Vol. Gregor. XIII, ann. 1572, fol. 277.

Salisburgensi, quae tertio et quarto consanguinitatis vel affinitatis gradibus ab eodem stipite provenientibus seu illis mixtim ac quarto tantum etiam multiplici necnon in dicta tua dioecesi constitutis pauperibus, quae etiam tertio simplici consanguinitatis vel affinitatis gradibus qualitercumque se invicem attingentes et coniunctae et in eadem provincia alias quacumque cognatione spirituali praeterquam inter levantem et levatum vel publice honestatis iustitiae coniunctae vel ligatae fuerint, et quae per adulterium se invicem polluerint, dummodo in mortem praedefuncti coniugis quidquam machinati non sint et certis suadentibus causis invicem matrimonialiter copulari desiderent aut quae ignorantes vel scientes se in eisdem gradibus esse coniunctas matrimonium inter se contraxerint et consummarint, etiamsi prolem exinde susceperint, cum illis videlicet, qui contrahere volent, ut impedimento ex consanguinitate vel affinitate seu cognatione spirituali vel publicae honestatis iustitiae huiusmodi proveniente non obstante matrimonium inter se contrahere, cum illis vero, quae ignoranter, ut in contracto matrimonio remanere, cum iis quoque, quae scienter contraxerint illas ab excommunicationis sententia per eas propter praemissa incursa absolvendo, et eis prius ab invicem ad tempus, de quo tibi videbitur, separatis, ut matrimonium de novo contrahere et in eo, postquam contractum fuerit, remanere possint, dummodo mulieres huiusmodi raptae non fuerint, apostolica auctoritate dispensare ac prolem inde susceptam et suscipiendam legitimam decernere et nuntiare libere et licite valeas, auctoritate apostolica tenore praesentium plenam et liberam facultatem concedimus et indulgemus. Non obstantibus quibusvis apostolicis ac in provincialibus et synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus caeterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud Sanctum Marcum sub annulo piscatoris die 14. Augusti 1572 pontificatus nostri anno primo.

Caesar Glorierius.

XIX.

Breve Gregors XIII. vom 6. September 1572 für den Erzbischof Jakob von Trier. Dieser erhält die Vollmacht, bei vor dem 26. Mai 1564 geschlossenen Ehen vom Hindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft im vierten Grade zu dispensieren sowie vom defectus aetatis eines Jahres und vom defectus natalium Befreiung und extra tempora die Weihen zu erteilen. Er darf ferner Pfarrern die Resignation unter Vorbehalt einer Pension erlauben und zur Fastenzeit den Genuss von Laktizinien gestatten [1]).

Venerabili fratri Jacobo, archiepiscopo Treverensi, sacri Romani imperii principi electori.

Gregorius PP. XIII.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Meritis tuae devotionis inducimur, ut votis tuis praesertim animarum christifidelium salutem concernentibus gratum prebeamus assensum. Cum itaque, sicut accepimus, postquam tu dudum ex pastoralis tui officii debito decreta sacri concilii Tridentini in civitate et dioecesi Treverensi publicari feceras et ipsam totam dioecesim per pios, probos et peritos viros visitari curaveras, facta tibi per dictos viros relatione compereris saluti animarum subditorum tuorum maxime profuturum esse, ipsos subditos specialibus quibusdam gratiis prosequi, nos motu proprio, non ad tuam vel alterius pro te nobis super hoc oblatae petitionis instantiam, sed ex certa nostra scientia ac de apostolicae potestatis plenitudine tibi, qui ecclesiae Treverensi praeesse dignosceris ac sacri Romani imperii princeps elector necnon de salute animarum dominici gregis tibi commissi more pii patris anxius et sollicitus existis, ut cum tuis dioecesanis, qui quarto consanguinitatis vel affinitatis

[1]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, ann. 1572, 1573, fol. 49.

gradu coniuncti seu se attinentes ante vigesimam sextam mensis Maii anni domini millesimi quingentesimi sexagesimi quarti matrimonium inter se contraxerunt, ad matrimonium inter se publice servata forma dicti concilii de novo contrahendum illudque in facie sanctae matris ecclesiae solemnizandum et in eo postmodum remanendum ac prolem susceptam et suscipiendam exinde legitimam decernendum; necnon etiam, quia multi sacerdotes reformationis iugum detrectant et subire nolunt, et multi etiam ex eo, quod literarum penitus sunt rudes aut cum scandalo vivunt, removeri debent, ex quo fit, ut maior, quam antea unquam, in illa ditione seu dioecesi sit caritas sacerdotum, cum tuis dioecesanis ordinandis alioquin idoneis et iuxta dicti concilii decreta qualificatis super defectu aetatis unius anni ac natalium, quem ex soluto et soluta dumtaxat patiuntur, ad omnes etiam sacros et presbyteratus ordines, etiam extra tempora a iure statuta suscipiendos auctoritate nostra dispensare; necnon clericis, qui in dicta dioecesi parrochiales ecclesias, quarum fructus, redditus et proventus pingues sunt, obtinentes vix compelli possunt ad residendum in ecclesiis huiusmodi, ut facilius ad dictarum parrochialium resignationem induci possint, aliquam fructuum, reddituum et proventuum dictarum ecclesiarum partem loco pensionis annuae aut pensionem annuam dicta auctoritate reservare, si fructus, redditus et proventus huiusmodi ad satis esse et congruae sustentationi rectoris sufficere videbuntur, dummodo ipsi confirmationem ab apostolica sede infra sex menses desuper obtinere teneantur; ac demum, quia in multis locis dictae dioecesis et praecipue montanis multae personae piscium caritate laborant, aliquibus particularibus personis dioecesanis tuis dumtaxat ex causa rationabili tibi benevisa tempore ieiuniorum quadragesimae videlicet et aliorum anni temporum, quibus illorum usus est interdictus, ut ovis, butiro, lacte, caseo et aliis lacticiniis uti et vesci possint absque aliquo censurarum et poenarum incursu, indulgere libere et licite valeas, plenam et liberam facultatem apostolica auctoritate tenore praesentium concedimus et im-

partimur. Non obstantibus quibusvis constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac in provincialibus et synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus caeterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud Sanctum Marcum sub annulo piscatoris die 6. Septembris 1572 pontificatus nostri anno primo.

Caesar Glorierius.

XX.

Breve Gregors XIII. vom 22. Juni 1573 für den Abt Balthasar von Fulda. Dieser erhält die Fakultät, reuige Häretiker, die sich nicht im Rückfalle befinden, in utroque foro zu absolvieren [1]).

Dilecto filio Balthassari, abbati monasterii Fuldensis.

Gregorius PP. XIII.

Dilecte fili salutem et apostolicam benedictionem. Pastoris universalis cura nobis divinitus demandata nos continue habet anxios et sollicitos, ne ulla ovis a credito nobis grege usque aberret, et si aliqua Christi ovile aliquando relinquat, illico aperta pietatis ianua commodis rationibus reducatur. Hinc est, quod, cum, sicut non sine animi nostri molestia accepimus, in locis monasterio Fuldensi, cui praees, subiectis quamplures utriusque sexus personae existant, quae alias sathanae fraudibus deceptae fidem catholicam deseruerunt, sperandumque sit eas ad cor in dies inspirante domino esse reversuras, nos illis sollicita nostra vigilantia benigne subvenire cupientes tibi, de cuius integritate, prudentia et catholicae religionis zelo plurimum in domino confidimus, quascumque utriusque sexus personas ad te recurrentes, quae in aliquas damnatas haereses

---

[1]) Arch. dei Brevi, Reg. Divers. Gregor. XIII, lib. I, ann. 1571—73. fol. 400.

inciderint, si id a te humiliter petierint, facta prius per eos omnium haeresum in genere et in specie ac recepta ab illis coram notario publico et testibus abiuratione privata vel publica, prout tibi expedire videbitur, si eas relicta via iniquitatis ab erroneis suis opinionibus ex animo absistere et ad sanctae matris ecclesiae gremium reversas esse cognoveris, praestito tamen ab ipsis iuramento, quod talia deinceps non committent nec committentibus consilium, auxilium vel favorem per se vel alium seu alios directe vel indirecte praestabunt, ab haeresibus huiusmodi necnon criminibus, excessibus et delictis ac poenis et censuris ecclesiasticis propterea incursis, iniuncta inde eis pro culparum modo poenitentia salutari, dummodo ipsi relapsi non sint, in utroque foro auctoritate nostra absolvendi et liberandi ac ipsius sanctae ecclesiae unitati restituendi omnemque infamiae et inhabilitatis maculam per eos propter praemissa quomodolibet contractam ab illis absolvendi eosque in pristinum et eum, in quo ante praemissa quomodolibet erant, statum reponere et restituere caeteraque ad id necessaria seu quovimodo opportuna faciendi et exequendi, plenam et liberam auctoritate apostolica tenore praesentium facultatem concedimus et potestatem. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis caeterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die 22. Junii 1573 pontificatus nostri anno secundo.

Caesar Glorierius.

XXI.

Bulle Gregors XIII. vom 1. Juli 1573 für den Nuntius Kaspar Gropper, enthaltend seine ordentlichen Fakultäten [1]).

Gregorius episcopus servus servorum dei, dilecto filio magistro Gaspari Groppero, capellano nostro, causarum palatii

---

[1]) Stuttgarter kgl. öffentl. Bibliothek, Gregorii XIII. Epist., Cod. Hist., Nr. 61, Kopie.

apostolici auditori, ad Trevirensem, Coloniensem, Moguntinum, Augustanum, Spirensem, Wormaciensem[, Herbipolensem, Monasteriensem] et Mindensem civitates et dioeceses universamque Westphaliae provinciam necnon ducatus et loca omnia dilecti filii, nobilis viri, Cliviae, Juliae et Montensis ducis, nostro et apostolicae sedis nuncio salutem et apostolicam benedictionem. Romanum decet pontificem suos ad remota procul nuncios privilegiis apostolicis, quantum fert temporis et locorum ratio, cumulate prosequi, ut et ipsi illis suffulti possint in functione muneris sui benignitatem huius sedis erga eius fideles et devotos, cum venerit usus, liberaliter impertire. Cum igitur ob fidem, doctrinam et industriam et alias praeclaras animi tui dotes nostrum et apostolicae sedis nuncium ad Trevirensem, Coloniensem, Moguntinum, Augustanum, Spirensem, Wormaciensem, Herbipolensem, Monasteriensem et Mindensem civitates et dioeceses universamque Westphaliae provinciam necnon ducatus et loca omnia dilecti filii, nobilis viri, Cliviae, Juliae et Montensis ducis cum potestate legati de latere destinaverimus, qui mandatis consiliisque nostris instructus sanctae Romanae ecclesiae et nostrae orthodoxaeque fidei negotia ad totius reipublicae Christianae salutem pro viribus exequare, nos quoque, ut horum a nobis longinquiorum locorum ac personarum eorundem saluti et statui opera tua consulatur, hoc tuum munus specialibus facultatibus prosequendum censuimus, ut illis suffultus iuxta datam tibi a domino sapientiam ibi tunc utaris moderate et prudenter, cum ad dei gloriam populorumque solamen et aedificationem ipsiusque sedis decorem videris expedire itaque, ut tu personis civitatum dioecesum, provinciae, ducatuum, locorum et personarum praedictarum opportune consulere teque erga illos utilem exhibere possis, non derogando sacri concilii Tridentini decretis discretioni tuae legatione tua huiusmodi durante et intra illius fines atque erga eius personas et loca ibi existentia dumtaxat per te ipsum vel alium seu alios viros probos et idoneos patriarchales, primatiales, metropolitanos et alios cathedrales ac collegiatas et parrochiales

ecclesias nec non monasteria tam virorum quam mulierum, prioratus, praepositatus, praepositurus et loca saecularia et quorumvis ordinum etiam mendicantium regularia necnon hospitalia etiam exempta, privilegio suffulta eorumque capitula, conventus, universitates, collegia et personas tam saeculares quam regulares etiam, ut praefertur, exemptas et subiectas, quoties tibi videbitur, apostolica auctoritate visitandi ac in illorum regimen, statuta, consuetudines, vitam, ritus, mores et disciplinam tam coniunctim quam divisim ac tam in capite quam in membris diligenter inquirendi necnon evangelicae et apostolicae doctrinae sacrorumque canonum et generalium conciliorum decretis ac sanctorum patrum traditionibus atque institutis inhaerendo, et, prout occasio rerumque qualitas exegerit, quaecunque imitatione, correctione, emendatione, revocatione et renovatione ac etiam ex integro editione indigere cognoveris, reformandi, mutandi, corrigendi et etiam de novo condendi, condita sacris canonibus non repugnantia confirmandi, abusus quoscunque tollendi, regulas, institutiones, observationes et ecclesiasticam disciplinam, ubicunque illae exciderint, modis congruis restituendi et reintegrandi, praedicti concilii Tridentini decreta, ubi nondum introducta sunt, proponendi ipsasque personas tam saeculares quam regulares etiam exemptas ad debitum et honestum vitae modum revocandi ac, quicquid inde statueris et ordinaveris, perpetuo observari faciendi; contra inobedientes ac etiam contra falsarios, usurarios, raptores, incendiarios ac alios criminosos et delinquentes quoscunque etiam exemptos eorumque fautores ac receptatores, cuiuscunque dignitatis ordinis vel conditionis fuerint, per viam accusationis vel denunciationis aut ex officio etiam summarie, simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura iudicii inquirendi et procedendi reosque, prout canonicae requirunt sanctiones, et alias tibi videbitur expedire, puniendi necnon horum criminum ac beneficiales matrimonialesque et quascunque alias ecclesiasticas, profanas, civiles, criminales et mixtas causas ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes sine praeiudicio ordi-

nariorum quoad causas huiusmodi in prima instantia coram eis iuxta praedicti concilii Tridentini decretum cognoscendas tam per viam simplicis querelae quam etiam quaruncunque appellationum a quibuscunque iudicibus ordinariis et etiam a sede praedicta delegatis interpositarum et dicta durante legatione interponendarum motas et inchoatas ac interim movendas cum earum omnibus incidentibus, dependentiis, emergentibus annexis et connexis etiam summarie simpliciter et de plano et sine strepitu et figura iudicii sola veritate inspecta terminisque substantialibus unico contextu vel etiam non servatis, sed illorum loco praefixo termino arbitrio tuo procedendo audiendi ac fine debito terminandi et ad hunc coeterorumque omnium contingentium effectum quoscunque etiam per edictum publicum, constito prius etiam summarie et extraiudicialiter de non tuto accessu citandi et monendi eisque ac etiam quibusvis iudicibus ceterisque personis, quibus et quoties opus fuerit, etiam per simile edictum ac etiam sub censuris poenis ecclesiasticis necnon pecuniariis tuo vel delegatorum tuorum arbitrio moderandis et applicandis inhibendi ac contra inobedientes et rebelles quoslibet censuras et poenas ipsas etiam iteratis vicibus aggravandi, interdictum ecclesiasticum apponendi et relaxandi auxiliumque brachii saecularis invocandi seu causas ipsas alii vel aliis idoneis modo et forma praedictis ac cum simili vel limitata potestate pariter audiendas et terminandas delegandi, quascumque personas adversus sententias, res iudicatas et contractus quoscumque, prout iuris fuerit, in integrum restituendi, iuramenta quaecumque ad effectum agendi duntaxat quibuslibet relaxandi, quoscumque a quibusvis censuris et poenis simpliciter vel ad cautelam, prout iuris fuerit, absolvendi; praeterea quoscumque ad te recurrentes, qui homicidium etiam voluntarium necnon sacrilegium, simoniam et periurii reatum quomodocunque commiserint, qui bellis interfuerint, qui in apostasiam incurrerint, qui ad ordines etiam sacros per saltum aut furtive vel alias minus rite promoti fuerint, et qui ratione beneficiorum ecclesiasticorum etiam curatorum per eos obten-

torum horas non dixerint et intra tempus a iure statutum vel fundatione aut alias requisitum se ad sacerdotium promoveri non fecerint, etiamsi post ipsum lapsum tempus beneficia huiusmodi retinuerint aut ipsi aut etiam alii quicumque ex aliis quibuscumque causis fructus ecclesiasticos indebite perceperint et praeterea eos, qui adulterium, incoestum, fornicationem et aliud quodcumque flagitium carnis perpetraverint necnon usurarios, raptores, incendiarios et aliorum quorumcumque criminum ad forum ecclesiasticum pertinentium reos, si hoc a te humiliter petiverint, homicidas voluntarios ac in susceptis ordinibus simoniacos eis ab altaris ministerio perpetuo suspensis, alios vero simoniae labe occasione beneficiorum infectos beneficiis ipsis prius realiter dimissis necnon apostatas, postquam ad ovile redierint, seu si necessitas et utilitas postulaverit, ad alios ordines pares vel strictiores translati fuerint, et qui fructus indebite perceperint, illis pro facultate inpetrantium arbitrio tuo ecclesiis et locis, unde profecti sunt, restitutis vel in parte remissis et prorsus quoscumque alios in omnibus et quibuscumque aliis casibus etiam dictae sedi reservatis, non tamen contentis in literis die Coenae domini legi consuetis necnon excommunicationibus aliisque sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis et temporalibus, quas propterea quomodolibet incurrerint, etiam in utroque foro absolvendi; ac cum eis et prorsus cum quibusvis aliis clericis et personis ecclesiasticis, saecularibus et regularibus super quacumque irregularitate per eos, non tamen occasione homicidii voluntarii, haeresis, laesae maiestatis vel bigamiae quomodolibet contracta, etiamsi ipsi censuris huiusmodi sic ligati missas et alia divina officia, non tamen in contemptum clavium, celebraverint vel alias divinis sese immiscuerint itaque nondum promoti omnes etiam sacros et presbyteratus ordines suscipere et tam ipsi quam alii in susceptis, etiam in altaris ministerio ministrare ac quaecumque et qualiacumque beneficia ecclesiastica cum cura et sine cura se invicem compatientia recipere et illa ac per eos obtenta retinere libere et licite valeant,

dispensandi; ac etiam quibusvis in aetate legitima constitutis et alias idoneis sacerdotali militiae adscribi volentibus, qui competenter beneficiati et arctati ac alias idonei fuerint, ut ad omnes sacros et presbyteratus ordines a suo in unitate fidei et dictae sedis obedientia persistenti, alioquin quocumque alio maluerint, catholico antistite gratiam et communionem dictae sedis habente extra Romanam curiam et in propria dioecesi residente quibusvis tribus dominicis vel aliis festis diebus extra tempora a iure statuta ac etiam quibusvis aliis iuxta canonicas sanctiones qualificatis earum civitatum et diocesium, in quibus similes antistites non fuerint, ut pariter a quocumque alio voluerint catholico antistite, clericali charactere insigniri et ad omnes etiam sacros et presbyteratus ordines promoveri et in illis sic promoti etiam in altaris ministerio ministrare possint, licentiam tribuendi; insuper cum patientibus defectum natalium, si consideratis diligenter circumstantiis universis, quae circa idoneitatem personarum fuerint attendendae, si paternae non fuerint incontinentiae imitatores, sed bonae conversationis et vitae et alias eis merita suffragentur ad dispensationis gratiam obtinendam, et cum corpore vitiatis, dummodo non sit tanta deformitas, quae scandalum in populo debeat generare, ut pariter ad omnes etiam sacros et presbyteratus ordines promoveri ac quaecumque beneficia ecclesiastica, cum cura et sine cura, etiamsi canonicatus et praebendae, dignitates, personatus, administrationes vel officia in cathedralibus etiam metropolitanis et dignitates ipsae (non tamen quoad defectum natalium patientes) post pontificales maiores vel collegiatis ecclesiis huiusmodi principales aut parochiales ecclesiae vel earum perpetuae vicariae fuerint, si eis alias canonice conferantur aut eligantur, praesententur vel assumantur ad ea et instituantur, in eis recipere et, dummodo plura simul non sint, retinere; ac etiam cum quibusvis personis tertio et quarto etiam duplici a communi stipite aut quarto etiam multiplici consanguinitatis vel affinitatis gradibus invicem coniunctis vel sese attinentibus, videlicet si vir vel

alius aliter non obligatus mulierem nullam dotem habentem dotare, aut vir ipse eam cum dote minus competenti ducere voluerit, seu si locus angustus, et contrahere volentes nobiles fuerint, seu quia ipsi in civitatibus vel oppidis insignibus primarii paris conditionis personas invenire nequiverint, vel ubi mulier in proprio castro vel loco virum sibi non attinentem, cui honeste vivere possit, minime invenerit, etsi extra nubere cogeretur, dotem ad id in bonis stabilibus competentem non habuerit, ac etiam pro sedandis inimicitiis utrique parentum, fratrum, cognatorum vel affinium ante tractatum matrimonii ex alia causa intercedentibus et pace ineunda aliisque huiusmodi casibus, et simili modo in publica honestate iustitiae, ubi solum sponsalia intercesserint, ut matrimonium inter se contrahere et in facie ecclesiae solemnizare ac, postquam contractum fuerit, in eo remanere, ac pariter cum illis qui huiusmodi impedimentis non obstantibus illud ante concilii Tridentini praedicti confirmationem sive scienter sive ignoranter ac etiam clandestine sive post illam contraxerint, siquidem hi solemnitates requisitas in eo contrahendo servaverunt, nullumque impedimentum fuerit revelatum, et cum iis, qui per fornicationem aut adulterium se polluerint, dummodo in mortem defuncti coniugis quicquam machinati non fuerint, et si tales illud carnali copula consummaverint et prolem exinde susceperint, ipsos ab incoestus et adulterii reatu et excommunicationis sententia aliisque censuris ecclesiasticis absolvendi, ut matrimonium de novo inter se contrahere et, ut praefertur, solemnizare ac pariter in eo remanere libere et licite valeant, dispensandi prolemque exinde susceptam et suscipiendam legitimam decernendi atque nunciandi; ad haec quaecunque beneficia ecclesiastica, cum cura et sine cura, saecularia et quorumvis ordinum regularia, etiamsi saecularia canonicatus, praebenda, dignitates, personatus, administrationes et officia in cathedralibus et metropolitanis vel collegiatis ecclesiis aut parochiales ecclesiae vel earum perpetuae vicariae, regularia vero beneficia huiusmodi prioratus, praepositurae, praepositatus, dignitates,

personatus et administrationes vel officia, etiamsi claustralia fuerint et ad prioratus, praeposituras, praepositatus, dignitates, personatus, administrationes vel officia huiusmodi consueverint, qui per electionem assumi eisque cura immineat animarum, et alias quomodocumque qualificata et etiam dispensationi apostolicae quomodocumque reservata aut ex generali reservatione apostolica affecta fuerint, dummodo saecularia dignitates in cathedralibus et metropolitanis post pontificales maiores aut collegiatis ecclesiis huiusmodi principales, regularia vero beneficia huiusmodi prioratus aut aliae dignitates conventuales non sint per obitum illorum professorum aut alias quibusvis modis et ex quorumcumque personis extra Romanum curiam et intra limites tuae legationis vacantia et vacatura, cuiuscumque annui valoris illorum fructus, reditus et proventus extiterint, personis idoneis iuxta dicti concilii Tridentini et alias canonicas sanctiones qualificatis conferendi et de illis etiam providendi; ac in quibusvis cathedralibus et metropolitanis aut collegiatis ecclesiis dignitates, personatus, administrationes, officia necnon monasteria tam virorum quam mulierum cuiuscumque ordinis et prorsus quaecumque alia beneficia ecclesiastica cum omnibus iurisdictionibus et insignibus debitis et consuetis necnon confraternitates, collegia, hospitalia, oratoria et alia religiosa loca et laicorum ac etiam cum decreto, quod in titulum perpetui beneficii institui non possint, cum dote competenti erigendi et instituendi et in huiusmodi erectionibus iuris patronatus ex fundatione et dotatione dumtaxat reservandi ac quascumque monitorias poenalesque litteras in forma: Significavit consueta contra occultos et ignotos malefactores et malefacta revelare differentes, servata forma concilii Tridentini et constitutionis foelicis recordationis Pii PP. V., praedecessoris nostri, in cancellaria apostolica publicatae concedendi; postremo quibuscumque utriusque sexus personis ecclesiasticis et saecularibus, quas ad loca ecclesiastica interdicto etiam apostolica auctoritate supposita migrare contigerit, ut in eis ianuis clausis non pulsatis campanis excommunicatis et interdictis prorsus exclusis,

dummodo ipsi causam non dederint huiusmodi interdicto, in sua domesticorumque suorum et familiarum praesentia celebrare et celebrari facere licite possint, facultatem concedendi; item omnibus utriusque sexus christifidelibus et pia et salutaria opera spiritualia exercenda centum aut plures dies citra annum necnon vere poenitentibus et confessis, qui quascumque saeculares vel regulares ecclesias seu capellas in una vel duabus anni festivitatibus duntaxat a primis vesperis usque ad secundas vesperas et occasum solis cuiusque diei festi visitaverint et pro unione principum ac fidei catholicae propagationem preces altissimo effuderint, quo die festo id fecerint, decem annos et decem quadragenas aut infra de iniunctis eis penitentiis, seu quae merito iniungi debuissent, misericorditer in domino relaxandi, itaque relaxatio huiusmodi semel tantum pro una ecclesia vel capella, et si pro duobus festis diebus concedatur, triennium, pro uno vero festo concessa quinquennium tantum debeat perdurare; necnon vota quaecumque, ultramarino, visitationis liminum Beatorum Petri et Pauli apostolorum de Urbe, Beatae Mariae de Laureto, Sancti Jacobi in Compostella, castitatis et religionis votis duntaxat exceptis, in alia pietatis opera commutandi; denique omnibus et quibuscumque personis ecclesiasticis et presbyteris, ut de bonis et rebus ecclesiasticis iuxta formam in quinterno cancellariae apostolicae annotatam testari et disponere libere et licite possint, facultatem concedendi; et concessiones gratiae et literae per te vigore praesentium concedendae sublatis obstaculis suum sortiantur effectum; quascunque personas ad effectum duntaxat omnium et singulorum praemissorum consequendum ab omnibus et quibuscumque excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati fuerint, dummodo in eis per annum non insorduerint, absolvendi et absolutos fore censendi vicesque tuas in praemissis sive totas sive in parte committendi, iudices, assistentes, commissarios et executores pro praedictorum et literarum tuarum executione

et observatione delegandi, mandata, prohibitiones et monitoria etiam sub censuris et aliis poenis praedictis ceterisque bene visis remediis et etiam appellatione postposita decernendi ac omnia et quaecunque alia in praemissis et circa ea necessaria et quomodolibet oportuna faciendi, dicendi et exequendi etiam per alium seu alios: auctoritate apostolica praedicta tenore praesentium plenam et liberam licentiam facultatem et auctoritatem concedimus et indulgemus, decernentes te omnibus facultatibus et concessionibus praedictis etiam cum derogationibus, suspensionibus, indultis, irritantibus aliisque decretis et clausulis necessariis et oportunis et in literis apostolicis concedi et extendi solitis in quibuscumque partibus legationis tuae praedicta libere et licite uti posse, ac in concessionibus, gratiis et aliis per te auctoritate praesentium tuaeque legationis faciendis soli narrativae tuae et etiam solis concessionibus et literis tuis absque alia praesentium insertione seu exhibitione aut notarii testiumve adhibitione stari nec ad id alterius probationis adminiculum requiri sicque per quoscunque iudices ordinarios et delegatos etiam causarum palatii apostolici auditores ac sanctae Romanae ecclesiae cardinales in quavis causa et instantia sublata eis et eorum cuilibet aliter iudicandi et interpretandi facultatem et auctoritatem ubique iudicari et definiri debere irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus litteris piae memoriae Sixti PP. IV, etiam praedecessoris nostri, quibus inter alia cavetur expresse, quod nuntii dictae sedis etiam cum potestate legati de latere tam quoad beneficia conferenda quam dispensationes et alias gratias concedendas facultatibus uti non possint, nec quaevis clausulae in litteris facultatum huiusmodi appositae adversus dictas literas quicquam suffragentur, necnon defectibus et aliis praedictis et quorumcunque aliorum conciliorum universalium, provincialium et synodalium necnon recolendae memoriae Bonifacii PP. VIII, similiter praedecessoris nostri, etiam de una et duabus dictis ac aliis apostolicis ac in provincialibus

et synodalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus, necnon cancellariae praedictae regulis nullis prorsus exceptis, et quae in quaque re extendi et exprimi possint, statutisque et consuetudinibus ecclesiarum huiusmodi necnon ordinum quorumcunque etiam iuramento, confirmatione apostolicis vel quavis firmitate alia roboratis, etiam si de illis servandis et non impetrandis literis apostolicis contra illa et illis etiam ab alio vel ab aliis impetratis seu alias quovismodo concessis non personae praestiterint, eatenus vel in posterum praestare contigerit iuramentum in quibusvis aliis privilegiis et indultis apostolicis generalibus vel specialibus quorumcunque etiam Cisterciensis et Cluniacensis ordinum, quae praemissis quovis modo obstare videantur, per quae praesentibus non expressa vel totaliter non inserta effectus earum impedire valeat, quomodolibet vel differri, et de quibus quorumque totis tenoribus de verbo ad verbum habenda sit in nostris litteris mentio specialis, quae quoad hoc nullatenus cuiquam in aliquo suffragari volumus, quibusque omnibus ceterisque contrariis quibuscunque, ubi et quando expedit secundum rei et casus exigentiam in genere et in specie ac tam coniunctim quam divisim, prout tibi placuerit, valeas derogare et super iis indulgere, quodque aliqui super provisionibus sibi faciendis de beneficiis ecclesiasticis in illis partibus speciales vel generales dictae sedis vel legatorum eius literas impetrarint, etiamsi per eas ad inhibitionem, reservationem et decretum vel alias quomodolibet sit processum, quibus omnibus personas, in quarum favorem per te beneficiis praedictis providebitur, aut alias disponetur in eorum assecutione beneficiorum aliquorum praeiudicium generari, seu si locorum ordinariis et collatoribus vel quibusvis aliis communiter vel divisim ab eadem sit sede indultum, quod ad receptionem, provisionem alicuius minime teneantur et ad id compelli aut quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint quodque de huiusmodi vel aliis beneficiis ecclesiasticis ad illorum collationem, provisionem, praesentationem, electionem seu quamvis aliam dispositionem coniunctim vel

separatim spectantibus nulli valeat provideri per literas apostolicis non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem et qualibet alia dictae sedis indulgentia generali vel speciali cuiuscunque tenoris existat, per quam praesentibus necnon literis per te earundem vigore concedendis non expressam vel totaliter non insertam effectus earum impediri valeat quomodolibet vel efferri, et de qua cuiusque toto tenore habenda sit in eisdem literis mentio specialis. Volumus autem, ut praesentium transsumptis etiam impressis manu regentis cancellariae tuae ac sigillo tuo obsignatis eadem illa prorsus fides in iudicio et extra illud ubique locorum adhibeatur, quae adhiberetur eisdem praesentibus, si essent exhibitae vel ostensae. Datum Romae apud Sanctum Marcum anno incarnationis dominicae quingentesimo septuagesimo tertio Kalendas Julii pontificatus nostri anno secundo.

M. Dat.

Caesar Glorierius

A. de Alexiis.

XXII.

Breve Gregors XIII. vom 1. August 1573 für Erzbischof Jakob von Trier. Dieser erhält die Vollmacht, vier Subdelegaten zur Absolution von Häresie und vom Delikte des Lesens verbotener Bücher in foro conscientiae zu bestellen und vom Hindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft bis zum dritten und vierten Grade sowie von den Hindernissen der geistlichen Verwandtschaft und öffentlichen Ehrbarkeit zu dispensieren. Endlich darf er das Lesen deutscher Bibelübersetzungen gestatten [1]).

---

[1]) Arch. dei Brevi, Reg. Divers. Gregor. XIII, lib. I, ann. 1572—73, fol. 462 a.

Venerabili fratri Jacobo, archiepiscopo Treverensi, sacri Romani imperii principi electori.

Gregorius PP. XIII.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Exigit a nobis pastoris universalis cura nobis divinitus iniuncta, ne ulla ovis a grege dominico usque aberret, providere; quod, si aliquas Christi ovile deseruisse animadvertimus, illico eas, aperta pietatis ianua, commodis rationibus ad illud adduci procuramus; meritis etiam tuae devotionis adducti votis tuis praesertim animarum christifidelium tibi subiectorum salutem concernentibus gratum praebemus assensum. Hinc est, quod nos tibi, qui, ut nobis nuper exponi fecisti, multis variisque occupationibus es distentus circa curam subditorum et dioecesis tuorum eorumque praesertim, qui in longinquis et remotis tuae dioecesis partibus agunt et maxime aetate, ut senes, ac sexu, ut mulieres, imbecilles sunt, per te ipsum vacare minime potes, tuis in hac parte nobis humiliter porrectis supplicationibus inclinati, ut tam in civitate quam dioecesi Treverensi probos viros de fide catholica benesentientes in illaque optime confirmatos sacerdotes, quos deligendos duxeris, in tuum locum constituere et deputare possis, qui quascumque utriusque sexus personas civitatis et dioecesis praedictarum in haeresim prolapsas ab illa resipiscentes vereque penitentes, dummodo, si aliquae ex personis praedictis haereses docuerint, publice se retractando easdem detestentur, ac eas, quae scienter haereticorum libros legerint vel penes se retinuerint, si ab eorumdem lectione et retentione abstinere parati sint, iniuncta eis pro modo culpae poenitentia salutari in foro conscientiae dumtaxat absolvere et liberare valeant; necnon, ut ad biennium a data praesentium computandum dumtaxat cum singulis dioecesanis tuis, qui scienter vel ignoranter se tertio vel tertio et quarto seu quarto simplici consanguinitatis vel affinitatis gradibus esse coniunctos vel se attinere, etiamsi publicae honestatis impedimentum inter eos et cognationis spiritualis intervenerit,

matrimonium inter se contraxerunt, ipsis prius per te ab incestus reatu et excessibus huiusmodi ac a generali excommunicationis sententia aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis per eos propter praemissa incursis, imposita exinde eis arbitrio tuo poenitentia salutari, in forma ecclesiae consueta absque ulla spe praemii et muneris etiam sponte oblati, a quo te omnino abstinere volumus, absolutis et liberatis, quod quibusvis constitutionibus et ordinationibus apostolicis caeterisque contrariis nequaquam obstantibus matrimonium inter se publice servata forma concilii Tridentini contrahere illudque in facie ecclesiae solemnizare et in eo postmodum remanere libere et licite valeant, dispensare prolemque susceptam et suscipiendam exinde legitimam nunciare seu decernere possis, apostolica auctoritate tenore praesentium facultatem impartimur; ac demum id, quod disponitur in quarta regula indicis librorum prohibitorum de bibliorum opere in lingua vulgari sine episcopi vel inquisitionis licentia in scriptis obtenta non legendo, ita moderamur, ut quilibet confessarius a te approbatus bibliorum operis in grammaticam linguam translati lectione, adhibita prius per te diligentia, ut biblia fideliter translata sint et versio ipsa minime depravata seu quae haereticorum malitia aliquibus sit haeresibus infecta, in contrarium facientibus quibuscumque non obstantibus. Datum Romae apud Sanctum Marcum sub annulo piscatoris die 1. Augusti 1573 pontificatus nostri anno secundo.

Caesar Glorierius.

XXIII.

Breve Gregors XIII. vom 4. August 1573 für den Nuntius Portia. Dieser erhält die Fakultät, sich einen beliebigen Beichtvater auszuwählen sowie auf einem Tragaltar an jedem ehrbaren Orte, auch ohne Erlaubnis des Ordinarius, zu zelebrieren und zelebrieren zu lassen [1]).

[1]) Arch. dei Brevi, Vol. Divers. Gregor. XIII, lib. II, ann. 1573/74, fol. 377.

Dilecto filio magistro Bartholomeo ex comitibus Purliliarum, notario nostro, ad nonnullas Germaniae partes nostro et apostolicae sedis nuntio.

Gregorius PP. XIII.

Dilecte fili salutem et apostolicam benedictionem. Cum nos nuper te ad quasdam Germaniae partes nostrum et apostolicae sedis nuntium destinaverimus, ac volentes tam tuae quam familiarium tuorum conscientiae, quieti et animarum saluti opportune consulere, tibi, ut durante tuo nuntii huiusmodi officio, quemcumque volueris, sacerdotem idoneum saecularem vel cuiusvis ordinis regularem in tuum et dictorum familiarium tuorum confessorem approbare et eligere, qui tuas et illorum confessiones audire possit; praeterea, ut liceat tibi habere altare portatile, super quo in locis ad id congruentibus et honestis, etiam non sacris missas et alia divina officia celebrare seu per idoneos sacerdotes te praesente celebrari facere valeas absque ordinarii loci licentia, liberam auctoritate apostolica facultatem concedimus per praesentes. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis caeterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud Sanctum Marcum sub annulo piscatoris die 4. Augusti 1573 pontificatus nostri anno secundo.

Caesar Glorierius.

XXIV.

Breve Gregors XIII. vom 12. März 1574 für den Nuntius Gropper. Dieser erhält die Vollmacht, Häretiker, Schismatiker u. s. w. jeden Standes, auch wenn sie rückfällig wären, in beliebiger Form in utroque foro zu absolvieren, Kleriker nach der Absolution völlig zu rehabilitieren und diese Fakultät weiter zu subdelegieren. Ferner darf er die Erlaubnis zum Lesen verbotener Bücher erteilen [1]).

[1]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, ann. 1574, lib. I, fol. 82; Reg. Nr. 2, fol. 143.

Dilecto filio magistro Gaspari Gropperio, cappellano nostro, ad nonnullas Germaniae partes nostro et apostolicae sedis nuntio.

Gregorius PP. XIII.

Dilecte fili salutem et apostolicam benedictionem. Cum te superiori anno ad nonnullas Germaniae partes nostrum et apostolicae sedis nuncium destinaverimus audiamusque multos illarum partium et magnae auctoritatis et dignitatis, qui sathanae fraudibus seducti diversisque haeresibus impliciti a faedis erroribus suis ad veram fidei catholicae professionem atque ad sacrosanctae ecclesiae unitatem facile revocarentur, si veniae locus illorum infirmitati pateret, nos continua sollicitudine in hoc incumbentes, ne ulla ovis a credito nobis grege usquam aberret, et, si aliqua Christi ovile aliquando relinquat, illico aperta pietatis ianua congruis rationibus reducatur, discretioni tuae ultra alias facultates, quas tibi per alias nostras literas concessimus, quoscumque dictarum partium utriusque sexus haereticos, schismaticos, haeresiarchas et impiarum sectarum necnon erronearum contra fidem opinionum professores publicos et privatos eorumque fautores et receptatores, etiam carceribus mancipatos ac super criminibus huiusmodi inquisitos et convictos, quos relicta via iniquitatis ab erroneis suis huiusmodi opinionibus ex animo absistere et ad catholici gregis unionem sanctaeque matris ecclesiae gremium reversos cognoveris, etiamsi ipsi in huiusmodi errores atque haereses post illarum abiurationem relapsi sint, adhibitis, si tibi videbitur, duobus vel pluribus magistris in theologia seu illius professoribus clericos videlicet tam saeculares quam quorumvis ordinum regulares, etiam in sacris ordinibus constitutos et etiam episcopali, archiepiscopali vel alia maiore dignitate ecclesiastica praeditos ante illorum actualem degradationem, laicos vero, etiamsi ducali excellentia illustres fuerint, usque ad ultimum de eis per iustitiam saecularem sumendum supplicium, recepta prius ab illis coram notario publico et testibus fide dignis abiuratione secreta necnon praestito ab eis iuramento, quod talia deinceps non

committent nec committentibus seu illis adhaerentibus auxilium, consilium vel favorem per se vel alium seu alios publice vel occulte praestabunt, ac etiam complicibus, fautoribus et adhaerentibus revelatis ab eisdem haeresibus et erroribus, qualescumque fuerint, ac haereses huiusmodi sapientibus peccatis, criminibus, excessibus et delictis per eos usque in diem absolutionis a te illis impendendae commissis, ita quod super illis amplius inquiri vel condemnari aut molestari non possint, necnon excommunicationis, suspensionis et interdicti ac quibusvis aliis sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis et temporalibus etiam ultimi supplicii ac aliis corporis afflictivis in eos praemissorum occasione a iure vel ab homine quomodolibet latis, quasque propter praemissa incurrerint, etiamsi in censuris et poenis huiusmodi per multos annos insorduerint et eorum absolutio nobis et dictae sedi etiam per literas die Coenae domini legi solitas specialiter reservata fuerit, iniuncta inde eis poenitentia salutari arbitrio tuo in utroque foro absolvendi eosque dicto gremio ac fidelium unitati reconciliandi, ac cum eis eorumque filiis, nepotibus et quibuscumque aliis, qui apostolicis ac provincialibus aliisque sanctionibus propterea inhabiles efficiuntur, super irregularitate per eos, etiam quia censuris et poenis huiusmodi sic ligati missas et alia divina officia, etiam in contemptum clavium ac etiam contra caeremonias et ritus ab ipsa ecclesia ordinatos et approbatos hactenus receptos multoties celebraverint et alias se immiscuerint, quomodolibet contracta, quodque praemissis non obstantibus ad omnes etiam sacros et presbyteratus ordines promoveri et tam ipsi, quam qui ante vel post lapsum in haeresim huiusmodi ad illos promoti fuerint, praevia, si tibi videbitur, ad tempus suspensione ab eorum executione in illis etiam in altaris ministerio ministrare et quaecumque, quotcumque et qualiacumque beneficia ecclesiastica, cum cura et sine cura, etiamsi parrochiales ecclesiae vel earum perpetuae vicariae, dignitates etiam maiores et principales, personatus, administrationes vel officia etiam curata et electiva in cathedralibus etiam metropolitanis vel collegiatis

ecclesiis fuerint, si sibi alias canonice conferantur, recipere et tam illa quam ut prius per eos obtenta, etiam, ut praefertur, qualificata retinere, laici vero ad dignitates, administrationes et officia publica vel privata necnon possessiones et bona quaecumque recipi et admitti illaque gerere, exercere et habere libere et licite valeant, dispensandi omnemque inhabilitatis et infamiae maculam sive notam ab eis necnon processus, sententias et decreta quaecumque contra eos eadem praemissorum occasione quomodolibet formatos, latas et promulgata penitus abolendi et in pristinum statum restituendi absolutionesque et reconciliationes huiusmodi etiam omissis, prout tibi videbitur, solemnitatibus alias a iure requisitis impendendi caeteraque in praemissis necessaria et opportuna faciendi et exequendi vicesque tuas in praemissis in genere et in specie alii vel aliis, qui tamen episcopi aut abbates aut collegiorum societatis presbyterorum regularium de Jesu rectores seu ipsius societatis praepositi aut conventuum aliorum ordinum praelati seu eorum provinciales vel generales sint, ad annum dumtaxat delegandi eosque arbitrio tuo revocandi seu etiam ad simile aut brevius tempus prorogandi, necnon quibusvis personis probatae vitae et catholicae religionis zelo praeditis, ut libros prohibitos ad effectum eos impugnandi et reprobandi absque censurarum et aliarum poenarum incursu (legere) licite possint cum consilio inquisitoris haereticae pravitatis et rectoris collegii societatis Jesu, qui in eodemmet vel propinquiori loco fuerint, licentiam dandi, plenam et liberam facultatem auctoritate apostolica tenore praesentium concedimus. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis necnon privilegiis, exemptionibus, indultis, facultatibus et literis apostolicis, etiam officio inquisitionis haereticae pravitatis in illis partibus quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis, caeterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris, die 12. Martii 1574 pontificatus nostri anno secundo.

Caesar Glorierius.

XXV.

Breve Gregors XIII. vom 3. August 1574 für Bischof Julius Echter von Würzburg. Dieser darf vier Subdelegaten die Fakultät übertragen, Häretiker zu absolvieren sowie vom Delikte des Lesens verbotener Bücher in foro conscientiae loszusprechen. Er soll verbotene Bücher konfiszieren und darf solche selbst lesen. Ein gleiches kann er einigen bestimmten Personen und seinen Predigern gestatten [1]).

Venerabili fratri Julio Ertber (?), episcopo Herbipolitano.

Gregorius PP. XIII.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Exigit a nobis pastoris universalis cura nobis divinitus iniuncta, ne ulla ovis a grege dominico usquam aberret, providere; quod si aliquas Christi ovile deseruisse animadvertimus, illico eas aperta pietatis ianua commodis rationibus ad illud adduci procuramus; meritis etiam tuis devotionis adducti votis tuis praesertim animarum christifidelium tibi subiectorum salutem concernentibus gratum praebemus assensum. Hinc est, quod nos tibi, qui, ut nobis nuper exponi fecisti, multis variisque occupationibus es detentus circa curam subditorum et dioecesanorum tuorum, eorum praesertim, qui in longinquis et remotis tuae dioecesis partibus agunt, et maxime aetate, ut senes, ac sexu, ut mulieres, imbecilles sunt, per te ipsum vacare minime potes, tuis in hac parte nobis humiliter porrectis supplicationibus inclinati, ut tam in civitate quam dioecesi Herbipolensi quatuor probos viros de fide catholica bene sentientes in illaque optime confirmatos sacerdotes, quos deligendos duxeris, in tuum locum constituere et deputare possis, qui quoscumque utriusque sexus personas civitatis et dioecesis praedictarum in haeresim prolapsas ab illa resipiscentes vereque poenitentes, dummodo, si aliquae ex personis praedictis

[1]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, lib. II, ann. 1574, fol. 198a.

haereses docuerint, publice se retractando easdem detestentur; ac eas, quae scienter haereticorum libros legerint vel penes se retinuerint, si ab eorumdem lectione et retentione abstinere parati fuerint, iniuncta eis pro modo culpae poenitentia salutari in foro conscientiae dumtaxat absolvere et liberare, santaeque matris ecclesiae unitati reconciliare possint, ac propterea, ut pravarum et damnatarum opinionum semina tollantur, quibuscumque libros prohibitos habentibus, legentibus vel in domibus suis absque nostra et sedis apostolicae licentia speciali tenentibus adimendi et auferendi eosdemque confiscandi; ad haec cum illis partibus saepe cum haereticis et pravarum opinionum sectatoribus sit agendum et cum eis conflictandum, propterea, ut magis accommode illorum vana dicta confutari et de errore coargui possint, illa perlegere necesse sit, tibi ac venerabili fratri Antonio, episcopo Salonensi, qui de tua expressa licentia in ecclesia et dioecesi Herbipolensi pontificalia munera exercet, necnon dilectis filiis Sebastiano Fabro theologiae doctori dioecesis Herbipolensis et Gregorio Snerckam ac Joanni Ambrustero licentiatis in theologia, consiliariis tuis ac visitatoribus a te dioecesis Herbipolensis constitutis et deputatis verbi dei concionatoribus quoscumque libros prohibitos absque poenae vel censurarum quarumcumque etiam in literis in die Coenae domini legi solitis contentarum incursu legendi, habendi et retinendi plenam et liberam auctoritate apostolica tenore praesentium concedimus facultatem in contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. Datum Romae apud Sanctum Marcum sub annulo piscatoris die 3. Augusti 1574 pontificatus nostri anno tertio.

Caesar Glorierius.

XXVI.

Breve Gregors XIII. vom 28. August 1574 für den Bischof David von Regensburg. Dieser kann vier Priester in gleicher Weise wie Bischof Julius Echter von Würzburg nach dem vorigen Breve substituieren [1]; ferner dürfen er und einige bestimmte Personen die verbotenen Bücher lesen [2].

Venerabili fratri Davidi, episcopo Ratisbonensi.

Gregorius PP. XIII.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Exigit a nobis pastoris universalis cura nobis divinitus iniuncta, ne ulla ovis a grege dominico usquam aberret, providere; quod si aliquas Christi ovile deseruisse animadvertimus, illico eam aperta pietatis ianua commodis rationibus ad illud adduci procuramus; meritis etiam tuae devotionis adducti votis tuis praesertim animarum christifidelium tibi subiectorum salutem concernentibus gratum praebemus assensum. Hinc est, quod nos tibi, qui, ut nobis nuper exponi fecisti, multis variisque occupationibus es distentus circa curam subditorum et dioecesanorum tuorum, eorum praesertim, qui in longinquis et remotis tuae dioecesis partibus agunt et maxime aetate, ut senes, ac sexu, ut mulieres, imbecilles sunt, per te ipsum vacare minime potes, tuis in hac parte nobis humiliter porrectis supplicationibus inclinati, ut tam in civitate quam dioecesi Ratisbonensi quatuor probos viros de fide catholica bene sentientes in illaque optime confirmatos sacerdotes, quos deligendos duxeris, in tuum locum constituere et deputare possis, qui quascumque utriusque sexus personas civitatis et dioecesis praedictarum in haeresim prolapsas et ab illa resipiscentes vereque poenitentes, dummodo, si aliqua ex personis praedictis haereses docuerit, publice se retractando easdem detestentur, ac

---

[1]) Vgl. oben Bd. II, S. 246.

[2]) Arch. dei Brevi, Reg. Gregor. XIII, lib. II, ann. 1574, fol. 197 a.

eos, qui scienter haereticorum libros legerint vel penes se retinuerint, si ab eorumdem lectione et retentione abstinere parati fuerint, iniuncta eis pro modo culpae poenitentia salutari in foro conscientiae dumtaxat absolvere et liberare valeant; necnon, cum in illis partibus saepe cum haereticis et pravarum opinionum sectatoribus sit agendum et cum eis conflictandum, propterea, ut illorum dicta confutari et de errore coargui possint, libros prohibitos perlegere necesse sit, tibi ac venerabili fratri Joanni episcopo Almirensi, qui de tua expressa licentia in ecclesia et dioecesi Ratisbonensi pontificalia munera exercet, necnon dilectis filiis Thomae Callo, magistro in theologia, poenitentiario ecclesiae Ratisbonensis, ac Gaspari Marco, decretorum doctori et verbi dei concionatori, ut quoscumque libros prohibitos absque poena vel censurarum ecclesiasticarum quarumcumque, etiam in literis in die Coenae domini legi solitis contentarum incursu legendi, habendi et retinendi, licentiam et facultatem apostolica auctoritate tenore praesentium concedimus et impartimur, in contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. Datum Romae apud Sanctum Marcum sub annulo piscatoris die 28. Augusti 1574 pontificatus nostri anno tertio.

Caesar Glorierius.

XXVII.

Breve Gregors XIII. vom 5. Mai 1578 für den Nuntius Niguarda. Der Nuntius erhält die Erlaubnis, Verkehr mit Häretikern zu pflegen und die verbotenen Bücher zu lesen. Letzteres darf er auch anderen erprobten Personen gestatten [1]).

Venerabili fratri Feliciano, episcopo Scalensi, ad partes Germaniae superioris nostro et apostolicae sedis nuntio.

Gregorius PP. XIII.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Cum te ad partes Germaniae superioris pro reipublicae et

[1]) Arch. dei Brevi, Vol. Gregor. XIII, lib. II, ann. 1578, fol. 339.

religionis Christianae nostrisque et apostolicae sedis negotiis nostrum et eiusdem sedis nuntium cum facultate legati de latere ad dei laudem et catholicae ecclesiae exaltationem haeresumque extirpationem duxerimus destinandum, nos tibi, ut durante tuo nuntii huiusmodi officio, ubi necessitas suaserit seu expedire iudicaveris, cum quibusvis haereticis et schismaticis colloqui, conversari et etiam cibum sumere necnon omnes et quoscumque libros in indice ab hac sede proposito comprehensos et alias ac quomodocumque prohibitos et prohibendos habere, tenere et legere atque, ut catholica fides adversus Lutheri et alia impia dogmata validius defendi ipsaque dogmata facilius reprobari atque confutari possint, quibuslibet archiepiscopis, episcopis et aliis ecclesiarum praelatis ac in theologia magistris seu in utroque vel altero iurium doctoribus, licentiatis vel alias graduatis caeterisque probatae vitae personis, quae tibi videbuntur, eosdem libros prohibitos et prohibendos licite ad tempus tibi benevisum habendi, tenendi, legendi et examinandi, etiam contra illos scribendi, licentiam concedere eamque arbitrio tuo revocare possis, absque ullo conscientiae scrupulo et censurarum vel aliarum poenarum incursu ac irregularitatis seu infamiae nota, auctoritate apostolica tenore praesentium facultatem concedimus. Non obstantibus apostolicis ac in provincialibus et synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus necnon privilegiis, indultis et literis apostolicis officio inquisitionis haereticae pravitatis sub quibuscumque tenoribus et formis ac cum quibusvis clausulis et decretis in contrarium quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis caeterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die 5. Maii 1578 pontificatus nostri anno sexto.

Caesar Glorierius.

XXVIII.

Breve Gregors XIII. vom 21. August 1578 an den Konstanzer Generalvikar und Offizial Andreas Wendelstein. Dieser erhält die Fakultät, Häretiker in utroque foro loszusprechen, mit dem Subdelegationsrecht [1]).

Dilecto filio Andreae Wendalstain (?), vicario seu officiali venerabilis fratris episcopi Constantiensis in spiritualibus generali.

Gregorius PP. XIII.

Dilecte fili salutem et apostolicam benedictionem. Pastoris universalis cura nobis divinitus demandata nos continue habet anxios et sollicitos, ne ulla ovis a credito nobis grege usquam aberret, et, si aliqua Christi ovile aliquando relinquat, illico aperta pietatis ianua commodis rationibus reducatur. Hinc est, quod, cum, sicut non sine magna animi nostri molestia accepimus, in ista civitate et dioecesi Constantiensi quamplures utriusque sexus personae existant, quae alias sathanae fraudibus deceptae fidem catholicam deseruerunt, sperandumque sit, eas ad cor in dies, inspirante domino, esse reversuras, sollicita nostra vigilantia benigne subvenire cupientes, tibi, de cuius integritate, prudentia et catholicae religionis zelo plurimum in domino confidimus, quascumque utriusque sexus personas civitatis et dioecesis praedictarum ad te recurrentes, quae in aliquas damnatas haereses inciderint, factaque prius per eos omnium haeresum in genere et in specie ac recepta ab illis coram notario publico et testibus abiuratione privata vel publica, prout tibi expedire videbitur, et facta complicum revelatione, si eas relicta via iniquitatis ab erroneis suis opinionibus ex animo absistere et ad sanctae matris ecclesiae gremium reversas esse cognoveris, praestito tamen ab ipsis iuramento, quod talia deinceps non committent nec committentibus consilium, auxilium vel favorem

[1]) Arch. dei Brevi, Vol. Gregor. XIII, lib. II, ann. 1578, fol. 456.

per se vel alium seu alios directe vel indirecte praestabunt, ab haeresibus huiusmodi necnon criminibus, excessibus et delictis ac poenis et censuris ecclesiasticis propterea incursis, iniuncta inde eis pro culparum modo poenitentia salutari, in utroque foro authoritate nostra absolvendi et liberandi aliosque ecclesiasticos et probos viros catholicae religionis zelo praeditos in tui locum subrogandi et ponendi ac deputandi seu substituendi ac ipsius sanctae ecclesiae unitati restituendi omnemque infamiae et inhabilitatis maculam per eos propter praemissa quomodolibet contractam ab illis abolendi easque in pristinum et eum, in quo ante praemissa quomodolibet erant, statum reponendi et restituendi caeteraque ad id necessaria seu quovis modo opportuna faciendi et exequendi plenam et liberam authoritate apostolica tenore praesentium facultatem concedimus ac potestatem, non obstantibus nostra in die Coenae domini legi consueta ac quibusvis aliis constitutionibus et ordinationibus apostolicis caeterisque contrariis quibuscumque. Praesentibus ad triennium dumtaxat valituris.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris — 21 — Augusti — 1578 — pontificatus nostri anno septimo.

Caesar Glorierius.

XXIX.

Breve Gregors XIII. vom 16. Dezember 1579 für den Bischof Johann von Brixen. Der Bischof erhält die Vollmacht, profanierte Kirchen und Friedhöfe von einem Dignitär mit von ihm vorher geweihtem Wasser rekonziliieren zu lassen [1]).

Venerabili fratri Joanni, episcopo Brixiensi.

Gregorius PP. XIII.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Exponi nobis nuper fecisti, quod cum in tua Brixiensi dioe-

[1]) Arch. dei Brevi, Vol. 1579, pars I, Gregor. XIII, fol. 599.

cesi, quae satis ampla existit, nonnullae ecclesiae pollutae reperiantur, tuque ad illas reconciliandas non sine magno incommodo te deferre possis, propterea nobis humiliter supplicari curasti, ut super hoc tibi licentiam opportunam concedere dignaremur. Nos igitur huiusmodi supplicationibus inclinati tibi tam praedictas nunc pollutas quam alias quascumque dictae tuae dioecesis ecclesias et coemeteria, quae pro tempore quomodolibet pollui contigerit, et ad quae te commode personaliter conferre non poteris, per aliquem sacerdotem in dignitate ecclesiastica constitutum, aqua prius a te benedicta, reconciliandi et rebenedicendi apostolica auctoritate tenore praesentium facultatem concedimus. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis, caeterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die — 16 — Decembris — 1579 — pontificatus nostri anno octavo.

Caesar Glorierius.

XXX.

Breve Gregors XIII. vom 1. September 1580 für den Bischof Marquard von Speier. Dieser darf in Kirchen und Friedhöfen, die durch Häretikergräber profaniert sind, nach erleichterter Rekonziliation wieder Messe lesen und begraben lassen sowie vier Substituten zur Absolution von Häretikern subdelegieren [1]).

Venerabili fratri Maguardo, episcopo Spirensi.

Gregorius PP. XIII.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Benigne sunt illa tibi concedenda, per quae, sicut pie desiderare videris, populus tuae curae commissus conscientiae pacem et animarum salutem, deo propitio, consequi mereatur. Cum itaque, sicut nobis nuper exponi fecisti, civitas et dioecesis Spirensis haeresibus misere polluta et deformata sit, ac

[1]) Arch. dei Brevi, Vol. 1580, pars II, Gregor. XIII, fol. 355 a.

ob haereticorum frequentiam ecclesias et alia loca sacra illorum sepultura pollui, multos quoque haeresis contagione infectos ac falsis doctrinis et opinionibus imbutos relicta errorum caligine ad veritatis lucem converti et gremium sanctae matris ecclesiae complecti saepius contingat, nos tuis in hac parte supplicationibus inclinati, fraternitati tuae, de cuius fide, probitate, et integritate plurimum in domino confidimus, in ecclesiis et aliis sacris locis, haereticorum sepultura pollutis, aqua tamen exorcizata aut alias a te vel ipsarum ecclesiarum rectoribus seu ibidem praesidentibus aut aliis ad hoc ab eis seu a te deputandis benedicta prius reconciliatis fidelium defunctorum corpora sepeliri ac inibi missas et alia divina officia celebrari faciendi; necnon in civitate et dioecesi praedictis quatuor viros, fide, vita et doctrina penitus idoneos, qui omnes et singulas utriusque sexus personas a quibusvis haeresibus, de quibus corde contriti et ore confessi fuerint, eisdem haeresibus prius abiuratis, mediante poenitentia salutari in utroque foro auctoritate nostra absolvere libere et licite valeant, deputandi plenam et liberam facultatem apostolica auctoritate tenore praesentium concedimus et indulgemus. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis caeterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annullo piscatoris, die — 1 — Septembris — 1580 — pontificatus nostri anno nono.

Caesar Glorierius.

XXXI.

Breve Gregors XIII. vom 20. Dezember 1580 für den Bischof Ludwig von Lodi. Dieser darf profanierte Kirchen und Friedhöfe durch einen Dignitär rekonziliieren lassen [1]).

Venerabili fratri Ludovico, episcopo Laudensi.

Gregorius PP. XIII.

Venerabilis frater sulutem et apostolicam benedictionem. Exposuisti nuper nobis, quod in civitate et dioecesi Lau-

[1]) Arch. dei Brevi, Vol. 1580, pars II, Gregor. XIII, fol. 474.

densi, cuius tu praesul existis, nonnullae ecclesiae et coemeteria polluta reperiuntur. Cumque tu nostris et sedis apostolicae obsequiis insistens ad illa reconciliandum te conferre non valeas, ne ecclesiae et coemeteria huiusmodi ac personae sub parrochia vel in vicinia ipsarum ecclesiarum degentes propterea detrimentum vel incommodum patiantur, nobis humiliter supplicasti, ut in praemissis de opportuno remedio providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur votis tuis in hac parte favorabiliter annuentes teque a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, quovis modo vel quavis de causa latis, si quas forte incurreris, huius tantum rei gratia absolventes et absolutum fore censentes fraternitati tuae, ut ecclesias et coemeteria quaecumque civitatis et dioecesis Laudensis praedictae nunc pollutas et polluta necnon, quas et quae in posterum pollui contigerit, per tuum vicarium in spiritualibus generalem aut aliquem alium in dignitate ecclesiastica constitutuum eamque in tua cathedrali ecclesia obtinentem, quem ad hoc duxeris pro tempore eligendum, aqua tamen prius per aliquem catholicum antistitem benedicta reconciliari facere valeas, ac eidem per te, ut praefertur, eligendo reconciliandi facultatem auctoritate apostolica tenore praesentium concedimus et impartimur. Non obstantibus quibusvis apostolicis ac tam provincialibus quam synodalibus constitutionibus et ordinationibus necnon dictae ecclesiae Laudensis iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus caeterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die — 20 — Decembris — 1580 — pontificatus nostri anno nono.

Caesar Glorierius.

XXXII.

Breve Pauls V. vom 23. Dezember 1619 an Erzbischof Ferdinand von Köln. Dieser darf die nächsten 7 (6?) Jahre Ehedispense bis zum dritten Grade, bei ex actu fornicario stammender Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft sogar bis zum zweiten Grade erteilen [1]).

Paulus V.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Cum, sicut accepimus, in tuis civitatibus et dioecesibus Coloniensi et Leodiensi multae et diversae pauperes personae scientes aut ignorantes, aliquod inter eos impedimentum existere, quominus possent invicem matrimonialiter copulari, matrimonia inter se per verba de futuro contraxerint et carnali copula consummaverint aut alias facta inter se promissione de matrimonio invicem contrahendo sese carnaliter cognoverint, quas ab invicem separari sine scandalo posse dubitatur, nos eorum statui et conscientiae, securitati ac animarum saluti, quantum cum domino possumus, consulere cupientes, fraternitati tuae ad sexennium proximum a dato praesentium computandum omnes et singulos tuarum civitatum et dioeceseum Coloniensis et Leodiensis masculos et foeminas catholicos dumtaxat, qui quotidiano labore et industria victum sibi parant, qui tertio aut quarto seu tertio et quarto mixtis et multiplicibus consanguinitatis vel affinitatis gradibus invicem coniuncti seu se attinentes matrimonia inter se scienter aut ignoranter contraxerint et carnali copula consummaverint aut alias se carnaliter cognoverint, ad evitanda plurima scandala et mala, quae ob vicinitatem haereticorum in dies contingunt, necnon illos, qui secundo consanguinitatis vel affinitatis gradibus ex actu fornicario provenientes invicem coniuncti seu attinentes matrimonia inter se ignoranter contraxerint et carnali copula

[1]) Düsseldorfer Staatsarchiv, Kurköln. geh. geistl. Archiv, Urkunden, Nr. 6, Originalbreve.

consummaverint aut alias sese, ut praefertur, carnaliter cognoverint, imposita illis propter incestum huiusmodi aliqua publica vel salutari poenitentia arbitrio tuo ab incestus reatu et excessibus huiusmodi ac excommunicationis, aliis ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, per eos propterea incursis in utroque foro auctoritate nostra apostolica absolvere ac cum eisdem respective, ut matrimonia inter se de novo ac cum aliis et pauperibus, quotidiano labore et industria victum sibi parantibus, similibus gradibus coniunctis, ut matrimonia inter se publice servata forma concilii Tridentini impedimentis tertii aut quarti seu tertii et quarti necnon secundi ex actu fornicario tantum provenientis consanguinitatis seu affinitatis gradibus huiusmodi ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis coeterisque contrariis quibuscumque nequaquam obstantibus contrahere et in facie ecclesiae solemnizare et in eo postmodum remanere libere et licite valeant, dummodo mulieres propter hoc raptae non fuerint, dispensare, proles susceptas et suscipiendas exinde legitimas decernere, auctoritate apostolica (gratis tantum) possis et valeas, eadem auctoritate tenore praesentium facultatem concedimus et impartimur.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem sub annulo piscatoris die 22 Decembris 1619 pontificatus nostri anno decimo quinto.

S. cardinalis Sanctae Susannae.

In dorso: Venerabili fratri Ferdinando archiepiscopo Coloniensi, sacri Romani, imperii principi electori.

Indultum dispensandi in 4^0 aut 3^0 aut 3^0 et quarto gradu et in 2^0 ex actu fornicario ad 7 annos (vergl. aber im Text!) concessum propter vicinitatem haereticorum.

XXXIII.

Breve Pauls V. vom 19. August 1620 an den Erzbischof Ferdinand von Köln. Dieser darf extra tempora et non servatis interstitiis weihen, Fastendispense erteilen sowie Simonisten absolvieren. Die Fakultät ist 6 Jahre gültig [1]).

Paulus PP. V.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Supplicibus serenitatis tuae nomine nobis humiliter porrectis inclinati eidem serenitati tuae pro necessitate tuae civitatis et dioecesis Coloniensis necnon arctatos quoscumque dioecesanos tuos alias idoneos repertos et competenter beneficiatos ad quatuor minores quatuor festivis vel feriatis necnon ad sacros etiam presbyteratus ordines tribus dominicis vel aliis festivis etiam continuis vel interpolatis diebus extra tempora a iure statuta et non servatis interstitiis a sacro concilio Tridentino designatis et anni curriculo non expectato et, etiamsi dicti promovendi, antequam de uno ad alium ordinem promoti fuerint, in primo quoque suscepto se minime exercuerint, promovere ita, ut sic promoti in ordinibus praefatis et in altaris ministerio ministrare possint, necnon ut in locis montanis tuae dioeceseos, ubi penuria piscium est, quod tempore ieiuniorum et quadragesimae et aliis anni temporibus, quibus ovorum et lacticiniorum esus est prohibitus, personae in dictis locis degentes ovis et lacticiniis huiusmodi tuta conscientia vesci possint, maiori hebdomada et quatuor temporibus exceptis, indulgere ac praeterea quoscumque dioecesaneos tuos, qui receperunt vel dederunt aliquid simoniace vel, qui mediatores fuerunt, ad te humiliter recurrentes et veniam petentes dimissis per eos beneficiis et rebus per simoniam obtentis ac iniuncta illis arbitrio tuo poenitentia salutari, in foro conscientiae dumtaxat, absolvere possis et valeas,

[1]) Düsseldorfer Staatsarchiv, Kurköln. geh. geistl. Archiv, Urkunden, Nr. 7, Originalbreve.

auctoritate apostolica tenore praesentium facultatem concedimus et impartimur. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis coeterisque contrariis quibuscumque. Praesentibus ad sexennium proximum tantum valituris.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem sub annulo piscatoris die 19 Augusti 1620 pontificatus nostri anno decimo sexto.

S. cardinalis Sanctae Susannae.

In dorso: Venerabili fratri Ferdinando, archiepiscopo Coloniensi, sacri Romani imperii principi electori.

XXXIV.

Aus einer von Nuntius Albergati für die Kölner Nuntiatur um 1620 erlassenen Gebührenordnung [1]).

De causis gratiae.

In causis pauperum et miserabilium personarum rescribatur gratis et gratis quoque iudicetur.

Pro matrimonialibus causis, ex quo oratores sunt personae pauperes et ex labore manuum viventes, ubi intercessit copula ex ignorantia impedimenti, pro poena copulae, si in tertio consanguinitatis vel affinitatis aut compaternitate impedimentum sit, duo; si in quarto, unum scutum persolvant.

Pro dispensatione super impedimento publicae honestatis iustitiae, ubi solum sponsalia intercesserunt, pariter duo scuta persolvant.

Quae quidem pecuniae, sicut supra in casibus superius expressis exactae, libro rationum asscribentur et integraliter pauperibus, locis piis, missionibus ad loca haeretica et aliis similibus necessitatibus destinabuntur et realiter persolventur, servato ad hoc expresso et speciali registro ab abbreviatore.

---

[1]) Arch. Vatic., Nunz. di Colonia, vol. 27.

Pro collatione beneficiorum simplicium 24 ducatos auri de camera non excedentium, si pauperes sint, gratis, si media habentes, duo vel tria scuta persolvent.

Pro alienationibus, si in evidentem, dummodo bona summam 5 ducatorum non excedant, duo scuta persolvent.

Pro literis in forma: Significavit unum scutum.

Pro indulgentiis quibuscumque gratis, etiam quoad scripturam.

Pro dispensatione extra tempus pro arctatis gratis, etiam quoad scripturam.

Pro dispensatione super aetate quoad ordines gratis, prout in similibus aliis materiis ordines sacros concernentibus.

Commissiones omnes visitandi et reformandi monasteria et alia loca ecclesiastica gratis et propriis expensis expediantur.

Licentia audiendi missam in loco interdicto, dummodo interessentes interdicto causam non dederint, gratis.

Pro licentia edendi cibos prohibitos tempore interdicti(?) gratis etc.

XXXV.

Die Kardinäle der Inquisitionskongregation übertragen dem Erzbischof Philipp Christoph von Trier die Fakultät, (1) verbotene Bücher zu lesen und diese Vollmacht vier anderen Personen mitzuteilen; (2) selbst und durch seinen Generalvikar oder Offizial Häretiker, Schismatiker und Apostaten loszusprechen; (3) sowie vom Delikte des Lesens verbotener Bücher und der Begünstigung von Häretikern Absolution zu erteilen; (4) ferner, aber nur in eigener Person, Dispensation von der durch Häresie und die anderen Sünden gegen den Glauben zugezogenen Irregularität zu gewähren. Kraft besonderer Ermächtigung erteilen sie ihm zudem die Vollmacht, (5) pro foro conscientiae in allen Fällen päpstlichen Reservates, auch in denen der Bulle: Coena Domini, zu absolvieren,

und (6) die gleiche Vollmacht vier von ihm zu erwählenden Seelsorgepriestern zu erteilen. — 28. März 1624 [1] [2].

Octavius episcopus Praenestinus Bandinus, Carolus tituli Sancti Caesarii Madrutius, Johannes Garsia tituli Sanctorum Quatuor Coronatorum Millinus, Fabritius tituli Sancti Augustini Verallus, Gaspar tituli Sanctae Crucis in Hierusalem Borgia, Scipio Cobellutius tituli Sanctae Susannae, Fr. Desiderius Scaglia tituli Sancti Clementis de Cremona presbyteri et Ludovicus Sancti Adriani diaconus de la Valette nuncupati miseratione divina sanctae Romanae ecclesiae cardinales [3] in tota republica Christiana contra haereticam pravitatem inquisitores generales a sancta sede apostolica specialiter deputati reverendissimo in Christo patri domino Philippo Christopharo [4], archiepiscopo Treverensi [5] salutem in domino sempiternam. Cum in generali congregatione [6] sanctae Romanae et universalis inquisitionis habita in palatio apostolico apud Sanctum Petrum [7] coram sanctissimo domino nostro domino Urbano divina providentia papa octavo [8] ac nobis die infrascripta nomine reverendissimae

[1] Koblenzer Staatsarchiv, Kurtrier, Urkunden, I, A, 3426.

[2] Eine dieser Vollmacht ziemlich völlig entsprechende erteilten die Kardinäle der Inquisitionskongregation dem Erzbischof Karl Kaspar von Trier am 1. Oktober 1652. Koblenzer Staatsarchiv, Kurtrier, Urkunden, I, A, 3452. Die Abweichungen dieser späteren Erneuerung von der Fakultät des 28. März 1624 sind in den folgenden Anm. verzeichnet.

[3] In der Fakultät vom 1. Oktober 1652 lauten die Namen: Franciscus episcopus Portuensis Barberinus, Bernardus episcopus Sabinensis Spada, Martius tituli Sanctae Mariae Transtyberim Ginettus, Hieronymus tituli Sancti Silvestri Columna, Fr. Vincentius tituli Sancti Clementis Maculanus, Joannes tituli Sanctae Balbinae de Lugo, Dominicus tituli Sanct Sixti Cecchinus, Camillus tituli Sancti Petri in Monte Aureo Pamphilius et Fabius tituli Sanctae Mariae de Populo Chisius, presbyteri miseratione divina sanctae Romanae ecclesiae cardinales.

[4] 1652: Carolo Gaspari.

[5] 1652 stets: Trevirensi. Diese Variante verzeichne ich weiter nicht.

[6] 1652: Congregatione generali.

[7] 1652: palatio apostolico Montis Quirinalis.

[8] 1652: Innocentio divina providentia papa X.

paternitatis tuae [1]) supplicatum fuerit, ut ad salutem animarum ac haeresum et errorum confutationem eidem paternitati tuae ac aliis personis idoneis ab ea deputandis quoscumque libros prohibitos [2]) legendi et retinendi ac poenitentes ab haeresi et aliis casibus sedi apostolicae reservatis etiam in bulla Cenae [3]) domini absolvendi facultatem et auctoritatem concedere dignaremur; nos, quibus in primis cordi est, ut omnis haeretica pravitas e cunctorum mentibus depellatur et oves aberrantes ad caulam dominici gregis sedulo reducantur cunctorumque christifidelium saluti provide consulatur, ac summopere cupientes, ut sancta catholica et orthodoxa fides ubique floreat et augeatur, auctoritate apostolica nobis in hac parte commissa paternitati tuae ac aliis quatuor personis doctis et piis, quibus ipsa expedire cognoverit, ut omnes et quoscumque haereticorum seu [4]) alias prohibitos libros etiam in indice Romano librorum prohibitorum damnatos [5]) ad effectum, ut praemittitur [6]) haereses et errores redarguendi et confutandi, secreto et per vos ipsos tantum ac sine aliorum scandalo aut periculo absque censurarum et paenarum incursu in Germania tantum et non alibi legere et retinere libere et licite possitis et valeatis et quilibet vestrum possit et valeat, iniuncto tamen eis, quibus huiusmodi licentiam communicabit, ut notam librorum prohibitorum, quos legent aut retinebunt, paternitati tuae quamprimum exhibeant, ut tempore huius facultatis elapso vel post eorum obitum, si quem ex eis [7]) interim forsan ex hac vita migrare contigerit, ipsa provideat, ne dicti libri ad aliorum manus de-

---

[1]) 1652 durchweg: reverendissimae paternitatis vestrae. Auch hier genüge die einmalige Feststellung.

[2]) 1652: prohibitos libros.

[3]) 1652: Coenae.

[4]) 1652: aut.

[5]) 1652 schiebt hier ein: exceptis tamen Caroli Mollnei et Nicolai Macchiavelli operibus ac libris de astrologia iudiciaria tractantibus.

[6]) 1652: praefertur.

[7]) 1652: iis.

veniant, sed tradantur igni comburendi. Praeterea eidem paternitati tuae ac eius in ecclesia Treverensi officiali sive vicario in spiritualibus generali [1]) nunc et pro tempore existenti in solidum, ut omnes et quoscumque dictae Treverensis civitatis vel dioecesis aut ex aliis locis, in quibus haereses impune grassantur, ad paternitatem tuam vel dictum eius officialem sive vicarium in civitate vel dioecesi Treverensi constitutos seu residentes sponte venientes utriusque sexus ac tam laicos quam clericos saeculares et cuiusvis ordinis regulares haereticos schismaticos et a sancta catholica fide quomodolibet aberrantes illorumque credentes, non tamen in haereses, schisma et errores relapsos aut de eis in iudicio delatos vel condemnatos nec eos, qui sunt ex partibus, in quibus viget sanctum officium inquisitionis, de quibus nihil santissimus dominus noster papa aut hoc sacrum inquisitionis officium consulatur, poenitentes quidem ab excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis censuris et poenis, quas propter haereses, schisma et excessus huiusmodi quomodolibet incurrerint, dummodo corde sincero et fide non ficta coram notario et testibus publice vel privatim, prout casus exegerint et paternitati tuae vel dicto eius officiali sive vicario magis expedire videbitur, detestati fuerint, anathematizaverint et abiuraverint ac in gremium sanctae matris ecclesiae recipi et admitti humiliter postulaverint ac praestito per eos iureiurando promiserint de cetero ab huiusmodi haeresibus, schismate et erroribus ac aliis similibus excessibus paenitus abstinere in forma ecclesiae consueta, iniuncta inde eis et eorum cuilibet pro modo culpae poenitentia salutari et aliis iniungendis, prout eorum saluti paternitas tua vel eius officialis sive vicarius praedictus expedire cognoverint, per vos ipsos in utroque foro citra ullam habilitationem aut dispensationem absolvere et in gremium sanctae matris ecclesiae recipere et reconciliare; et insuper, ut universos et singulos de partibus praedictis, qui

[1]) 1652: in spiritualibus vicario generali.

libros haereticorum aut alias prohibitos etiam in indice Romano librorum prohibitorum damnatos scienter legerint vel retinuerint, haereticorum quoque et schismaticorum receptatores, fautores et defensores, qui illorum haeresibus non adhaeserunt, et in futurum ab huiusmodi perniciosa lectione vel retentione et excessibus praedictis abstinere firmiter proposuerint, similiter ab excommunicatione et aliis ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, quibus propterea fuerint innodati, in eadem forma ecclesiae consueta, iniunctis eisdem poenitentiis salutaribus et aliis iniungendis etiam in utroque foro pariter absolvere et liberare possitis et valeatis et quilibet vestrum possit et valeat; praeterea paternitati tuae tantum, ut per se ipsam solam cum eisdem poenitentibus, qui clerici saeculares vel cuiusvis ordinis regulares fuerint, super irregularitate per eos, tam haeresum, schismatis et errorum, quam lectionis vel retentionis librorum haereticorum ac excessuum huiusmodi aut alias praemissorum dumtaxat occasione contracta quoad exequutionem ordinum tantum, non autem quoad habilitationem obtinendam vel retinenda beneficia ecclesiastica, dignitates vel officia, iis tamen, qui haeretici fuerint et in sacris ordinibus constituti ab altaris ministerio et omnium sacramentorum administratione perpetuo vel ad tempus arbitrio paternitatis tuae suspensis, si aliud canonicum impedimentum non obsistat, poenitentia vel eius parte peracta et suffragantibus meritis etiam in utroque foro dispensare; insuper de speciali mandato sanctissimi domini nostri papae vivae vocis oraculo nobis facto paternitati tuae, ut ab omnibus [1]) casibus sedi apostolicae reservatis et in bulla Cenae domini [2]) contentis omnes et singulos paenitentes de partibus praedictis, qui ad cor reversi de praemissis ab intimis doleant et in futurum omnino abstinere intendant, in sacramentali confessione impositis eis poenitentiis salutaribus et aliis, quae de iure fuerint iniungenda, in foro dumtaxat conscientiae

[1]) 1652 schiebt ein: et singulis.
[2]) 1652: bulla Coenae.

absolvere; item, ut quatuor sacerdotes saeculares vel cuiusvis ordinis regulares idoneos a paternitate tua praevio examine approbatos, qui in dicta civitate vel dioecesi Treverensi constituti seu [1]) residentes, delinquentes praedictos ad eos sponte venientes ab haeresi et a casibus sedi apostolicae reservatis etiam in bulla Coenae domini contentis modo et forma supradictis [2]) in eodem foro conscientiae tantum citra ullam habilitationem aut dispensationem absolvere possint et quilibet eorum possit, paternitas tua deputare valeat: licentiam, facultatem et auctoritatem ad quinquennium proxime futurum ab infrascripta data incipiendo dumtaxat [3]) duraturam tenore praesentium damus, concedimus et impartimur. Non obstantibus in contrarium facientibus quibuscumque. Volumus autem, ut si quis alienae dioecesis praesentium vigore in utroque foro receptus fuerit [4]), de huiusmodi receptione et reconciliatione fides seu attestatio in forma authentica confecta ad illius ordinarium catholicum per paternitatem tuam vel dictum eius officialem sive vicarium transmittatur. In quorum omnium et singulorum praemissorum fidem ac testimonium praesentes litteras gratis expeditas per infrascriptum nostrum et dictae sanctae inquisitionis notarium fieri et manibus nostris subscriptas sigilli eiusdem sanctae inquisitionis, quo in talibus utimur, iussimus et fecimus appensione muniri. Datum Romae in generali congregatione [5]) praedictae sanctae inquisitionis quinto Kalendas Aprilis anno a nativitate domini nostri Jesu Christi 1624, pontificatus sanctissimi domini nostri papae praefati anno primo [6]) [7]).

---

[1]) 1652 fehlt das Wort: seu.

[2]) 1652: praedictis.

[3]) 1652: solummodo.

[4]) 1652: receptus et reconciliatus fuerit.

[5]) 1652: congregatione generali.

[6]) Bei der Fakultät von 1652 lautet das Datum: Kalendis Octobris anno a nativitate domini nostri Jesu Christi 1652, pontificatus sanctissimi domini nostri papae praedicti anno nono.

[7]) Die Unterschriften lauten in der Fakultät von 1652 wie folgt:

Oct. episcopus Praenestinus cardinalis Bandinus.
C. cardinalis Madrutius Fr. D. cardinalis de Cremona.
Lud. cardinalis de Lavallette.
F. cardinalis Verallus.
G. cardinalis Borgia.
S. cardinalis Sanctae Susannae.
Jo. Antonius Thomasius, sanctae Romanae et universalis inquisitionis notarius.
L. S.

Auf dem Buge: Registratum fol. 12.

XXXVI.

Breve Urbans VIII. vom 2. Oktober 1630 an den Erzbischof Ferdinand von Köln. Dieser erhält auf drei Jahre die Fakultät, vom defectus aetatis für sechs Monate zu dispensieren [1]).

Urbanus PP. VIII.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Ut necessitatibus parochialium ecclesiarum tuae civitatis et dioecesis Coloniensis circa ministrorum idoneorum defectum seu penuriam pro commissi tibi dominici gregis munere melius prospicere valeas, tuis hac in parte supplicationibus inclinati tibi cum quibuscumque dioecesanis tuis aetatis defectum patientibus, quorum tamen opera in parochialium ecclesiarum prae-

---

	Von der Hand des Notars:
F. cardinalis Barberinus	Gratis omnino etiam pro scriptura
M. cardinalis Ginettus	[dies ist nur auf die Ausfertigung
Fr. Vincentius cardinalis Sancti Clementis	vorliegender Urkunde zu beziehen!]
Joannes cardinalis de Lugo	Jo. Antonius Thomasius, sanctae Romanae et universalis inquisitionis notarius.
C. cardinalis Pamphilius	

[1]) Düsseldorf. Staatsarchiv, Kurköln. geh. geistl. Archiv, Urkunden, Nr. 22.

fatarum cura pro tempore uti decreveris, super aetatis, non tamen ultra sex menses defectu huiusmodi ita, ut illo non obstante ad sufficientem patrimonii seu beneficii ecclesiastici titulum ad sacros subdiaconatus, diaconatus et presbyteratus ordines, dummodo tamen ad id alias idonei reperiantur nec aliud canonicum illis obstet impedimentum, servatisque alias servandis promoveri et promoti in illis etiam in altaris ministerio ministrare libere et licite valeant, auctoritate nostra apostolica dispensandi eisque concedendi et indulgendi licentiam et facultatem apostolica auctoritate tenore praesentium concedimus et impartimur. Non obstantibus apostolicis ac in universalibus provincialibusque conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus coeterisque contrariis quibuscumque. Volumus autem, quod ad patrimonii huiusmodi titulum promovendi patrimonium suum praedictum alienare vel hipothecare nullo modo possint, donec illis de aliquo ecclesiastico vel alio annuo redditu ad congruam illorum sustentationem sufficienti provisum fuerit. Praesentibus ad triennium proximum tantum valituris.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem sub annulo piscatoris.

Die 2. Octobris 1630 pontificatus nostri anno octavo.

M. A. Maraldus.

XXXVII.

Praefatio Emi. D. Cardinalis De Cremona in Formulas Facultatum. — 1637 [1]).

Operosum semper, atque arduum fuit inter severitatem reservandi casus, et benignitatem concedendi facultates, eum tenere cursum, qui neque conscientiis hominum laqueos iniiceret,

---

[1]) Die Urkunde ist aus den Collectanea S. Congregationis De Propaganda Fide, editio altera. Romae 1907. Vol. I, S. 25 Nr. 88 (in der ersten Ausgabe von 1893, S. 61 Nr. 141) unverändert abgedruckt.

nec disciplinae ecclesiasticae rigorem imminueret. Nam intempestiva casuum reservatio ipsum salutis iter magis in angustum cogit, et concessio facultatum prodiga viam sternit ad peccandum latiorem. Sedes ergo Apostolica Spiritus Sancti instinctu ducta illud perpetuo ob oculos habuit, ut haec extrema, et quasi praecipitia declinaret. Et quidem ubi religionis cultus, ac canonum observantia viget, severitas nonnunquam exercenda est, ut hoc quasi fraeno a gravioribus homines sceleribus deterreantur. At ubi mores collapsi iacent, ubi vitia libere vagantur, ubi pietas ac religio exulat, et lumen omne Fidei fere extinctum est, aperiendi sunt benignitatis fontes ne desperatione, aut difficultate veniae peccatores a poenitentia revocentur, et in coeno turpissimorum facinorum insordescant. Quare Sanctae Inquisitionis Congregatio in formulis facultatum concedendis, quae ex communi consilio profectae sunt, nihil antiquius habuit, quam ut has vel temporum, vel locorum, vel populorum diversitates, et varios quasi religionis status accurate cognosceret, et morbis remedia opportuna accommodaret.

At quoniam hominum mores non minus quam anni in orbem eunt, daturque sicut noctis, ac diei, ita plurimis in provinciis Fidei ac perfidiae quaedam vicissitudo, ideo humana mens non potest ita in futurum prospicere aut formulas facultatum ita numeris omnibus absolutas tradere, ut lapsu annorum nihil prorsus contineant, quod pro loco aliquo particulari aut redundet, aut exile atque angustum sit. Nec propterea statim putandum est, aut ab initio fuisse minus appositas, aut confestim immutandas esse, ne crebrae vel additiones vel limitationes confusionem atque perturbationem pariant. Enimvero superioribus hisce annis usu venit, ut cum ob Episcoporum ac missionariorum querelas plurimae clausulae vel adiunctae, vel ademptae fuerint antiquis formulis, in eam sensim multitudinem ac numerum excreverint, ut pro iisdem saepe locis variae ac plurimae existerent, nec tamen necessitatibus apte responderent.

Quae perturbatio cum ubique in dies incrementum caperet,

SSmus D. N. Urbanus PP. VIII non sine divino instinctu Cardinales quosdam partim ex S. C. de Prop. Fide, Antonium scilicet Barberinum, Pamphilum, et Spadam, partim ex Sac. Congregatione Inquisitionis, S. Sixti nimirum bo : mem : et de Cremona selegit, ut communicatis inter se consiliis de rebus omnibus, quae vel ad gentilium superstitiones vel ad haereticorum errores pertinent, ac perpensis antiquis formulis, ac ratione, quam in his praescribendis Sac. Inquisitionis Congregatio prudentissime adhibuit, illud demum statuerent quod maxime opportunum ad incommoda praecavenda videretur.

Haec vero deliberatio non longitudine dumtaxat temporis, sed difficultate etiam rei propositae molesta fuit; Deo tamen duce, atque sub felici auspicio SSmi D. N. finem aliquando habuit, totumque negotium post graves et diuturnos labores conclusum, ac bis in Congregatione generali coram Cardinalibus de Propaganda Fide et iterum coram Sanctissimo die X. Februarii 1637 cum totius operis initio, progressu, exitu difficultatibus, diligentiis, rationibus, ac fundamentis a Cardinali de Cremona enarratum, summo omnium applausu exceptum, atque ipsius Christi Vicarii sententia approbatum fuit. Quae Cardinalis Cremonensis narratio cum exactissimam totius rei comprehensionem, sive illa ad doctrinam, sive ad prudentiam in facultatibus concedendis spectat, sensumque Cardinalium, qui tot annis Congregationi particulari interfuerunt, contineat, illud solum reliquum videretur, ut quae universim ab iisdem Cardinalibus constituta, atque a SSmo D. N. comprobata fuerunt, ad particulares Provinciarum necessitates diligenti consideratione accommodentur. Sic enim fiet, ut singulares Formulae ex regulis ac normis stabilitis deductae, maiorem et auctoritatis vim, et diuturnitatis firmitatem acquirant.

XXXVIII.

Praefatio R. D. Francisci Ingoli S. C. De Propaganda Fide Secretarii in Formulas Facultatum. — 1637 [1]).

Cum ex multiplicatis opera et diligentia Sac. Congregationis de Prop. Fide in diversas orbis terrarum provincias Episcoporum et Religiosorum Missionibus innotuisset, formulas facultatum, quae a Sede Apostolica concedebantur, non sufficere, ac inspectis pro populorum diversitate necessitatibus, mancas et diminutas existere Sanctissimus D. N. Urbanus Papa VIII pro suo pastorali munere, et catholicae religionis propagationis zelo providere volens, peculiarem ex Cardinalibus S. Officii et eiusdem S. C. de Prop. Fide, additis illius Assessore, et huius Secretario, Congregationem instituit, in qua cum per tres fere annos Formulae Facultatum veteres, quae a Romanis Pontificibus per litteras Apostolicas olim concessae fuerunt, et a. S. Officio tam ante praefatae S. C. de Prop. institutionem, quam post expediebantur, accuratissime, ut gravissimum communicandae inferioribus supremae potestatis Pontificiae negotium postulabat, examinatae fuissent, tandem reiectis veteribus Formulis, quae, si pro diversitate regionum fuissent accommodandae, in infinitum propemodum multiplicari, et saepius pro mutatione religionum in populis immutari debuissent, Patribus praedictis visum fuit alia via in praefatarum Fomularum compositione esse incedendum. In primis itaque illis placuit, ut regulae quaedam generales constituerentur, quibus, inspecta regionum diversitate ac qualitate, illarum a Sede Apostolica distantia, et prohibito vel permisso in eis catholicae religionis exercitio, ac ipsarum facultatum specie, et denique personarum dignitate ac officio, illarumque scientia ac morum praestantia, esset in concessione facultatum utendum. Dein eisdem Patribus visum

[1]) Die Urkunde ist aus Collectanea S. C. De Prop. Fide, l. c. Vol. I S. 26 Nr. 89 (erste Ausgabe von 1893, S. 61 Nr. 142) unverändert abgedruckt.

fuit Formulas quasdam generales componere, quae cum regulis praefatis ad singulas orbis terrarum provincias modico labore accommodari possent.

XXXIX.

Inquisitionsausfertigung vom 12. Januar 1651. Der Erzbischof Max Heinrich von Köln erhält auf Lebenszeit die Fakultät, vom defectus aetatis für ein Jahr zu dispensieren sowie extra tempora et non servatis interstitiis zu weihen [1]).

Facultas apostolica.

Dispensandi in aetate, tempore et interstitiis ad sacros ordines minores et maiores.

Feria 5.ta die 12 ianuarii 1651.

In congregatione generali sanctae Romanae et universalis inquisitionis habita in palatio apostolico Montis Quirinalis coram sanctissimo domino nostro Innocentio PP. X ac eminentissimis et reverendissimis sanctae Romanae ecclesiae cardinalibus in tota republica Christiana contra haereticam pravitatem inquisitoribus generalibus a sancta sede apostolica specialiter deputatis.

Lecto memoriali reverendissimi in Christo patris domini Maximiliani Henrici, archiepiscopi Coloniensis ac episcopi Leodiensis et Hildesiensis etc., sanctissimus dominus Innocentius PP. X concessit ei facultatem dispensandi cum clericis suis subditis super defectu aetatis unius anni, ut promoveri possint ad presbyteratum, nec non per suos suffraganeos seu alios episcopos gratiam et communionem sanctae sedis apostolicae habentes quatuor minores et sancti subdiaconatus, diaconatus et presbyteratus ordines extra tempora et non servatis interstitiis pariter clericis suis subditis conferendi.

Jo. Anthonius Thomasius, sanctae Romanae et universalis inquisitionis notarius.

---

[1]) Arch. Vatic., Nunz. di Colonia, vol. 93 (1. Januar 1708), Kopie.

XL.

Distributio integrae pecuniae solutae in nunciatura apostolica Rhenana pro dispensationibus matrimonialibus in 2°, 3° et 4to gradu vel super aliis impedimentis nec non pro dispensationibus circa ordines ceteraque ecclesiae sacramenta [1]).

		imperiales
2. Januarii 1653.	Monialibus Visitationis Aquensis	20
14. Aprilis 1653.	Monialibus iisdem	20
22. Decembris 1653.	Monialibus iisdem	20
7. Junii 1654.	Monialibus iisdem	10
	PP. Recollectis.	
13. Januarii 1654.	P. F. Felici Silvio, provinciali Recollectorum monasterii pro, missionariis sui ordinis in Frisia orientali	50
24. Novembris 1654.	Eidem P. Felici pro missionariis sui ordinis in provincia Saxonica	20
	PP. Societatis Jesu.	
23. Januarii 1653.	P. provinciali Societatis Jesu pro missionariis Bremensibus . . .	22
4. Februarii 1653.	Eidem P. provinciali pro missione Bremensi	10
28. Aprilis 1654.	P. provinciali pro missione Nassovica	50
	Item P. Martino Martinio pro libris Sinensis regni missionariis mittendis	30
Decembris 1654.	Eidem P. provinciali pro missione Auricensi in Frisia orientali . .	30

[1]) Arch. Vatic., Nunz. di Colonia, vol. 26.

	Diversis.	imperiales
26. Maii 1654.	Reverendissimo domino episcopo Clunfertensi Hiberno exuli . .	20
	Item Matribus Discalceatis Sanctae Mariae Pacis in civitate Coloniensi pro fabrica ecclesiae	30
	Conversis ad fidem.	
8. Octobris 1652.	Fratri Benigno Elbingensi Capuccino pro alumnorum conversorum conservatione	20
1. Julii 1654.	Christophoro Maximiliano de Neringhen, nobili Saxoni ad fidem catholicam converso	10
9. Septembris 1654.	Nobili cuidam Curlando ad fidem converso	10
5. Novembris 1654.	Eidem Curlando	10
	Item Francisco Weidnero Heidelbergensi ad fidem catholicam converso	6
6. Februarii 1655.	Cuidam feminae nobili ad fidem catholicam conversae	6 1/2
	Pro eleemosyna panis bis in hebdomada a mense Septembris 1652 usque ad labentem mensem Maii	142 3/4
	Patribus Discalceatis	17
	Summa: imperiales	554 1/4

Minutae eleemosyne omittuntur

Joannes Bolland, abbreviator.

XLI.

Aus der am 24. Januar 1656 erlassenen Gebührenordnung des Kölner Nuntius Sanfelice [1]).

Taxa expensarum in causis gratiae a pluribus annis observata.

In causis miserabilium personarum fiant expeditiones et rescripta gratis, quod servetur etiam in iudiciis per commissarios apostolicos.

Commissiones vel quaecumque rescripta concernentia visitationem ecclesiarum, monasteriorum aliorumque piorum locorum concedantur gratis, etiam quoad scripturam.

Absolutiones ab haeresi, ab excommunicatione aliisque censuris et poenis incursis ob homicidium non voluntarium, ob violentam manuum iniectionem in clericum, ob periurium, ob bellum, ob flagitium carnis, ob symoniam et ob usurariam pravitatem gratis, etiam quoad scripturam.

Absolutio a iuramento ad finem agendi gratis, etiam quoad scripturam.

Pro licentia comedendi carnes, ova et lacticinia temporibus et diebus prohibitis gratis, etiam quoad scripturam.

Pro litteris testimonialibus ordinariorum unus schillingus pro labore notarii, gratis vero quoad sigillum.

Indulgentiae gratis, etiam quoad scripturam.

Literae patentes pro religiosis quaestuantibus gratis, etiam quoad scripturam.

Literae commendatitiae pro pauperibus catholicis eiectis a locis haereticorum vel conversis ad fidem catholicam gratis, etiam quoad scripturam.

Licentia tenendi et legendi libros prohibitos haereticorum gratis, etiam quoad scripturam.

---

[1]) Arch. Vatic., Nunz. di Colonia, vol. 27.

Licentia benedicendi paramenta et alia sacra utensilia gratis, etiam quoad scripturam.

Licentia celebrandi in locis interdictis gratis, etiam quoad scripturam.

Licentia binandi sacrificium missae in casibus a iure expressis gratis, etiam quoad scripturam.

Dispensationes super irregularitate ex delicto occulto gratis, etiam quoad scripturam.

Dispensatio super commutatione voti simplicis gratis, etiam quoad scripturam.

Pro collatione simplicis beneficii imperiales undecim.

Pro administratione praepositurae imperiales duodecim cum dimidio.

Pro notariatu apostolico imperiales tres et tres quadrantes.

Pro alienationibus bonorum ecclesiasticorum in evidentem imperiales tres.

Infrascripta emolumenta describantur per abbreviatorem in registro particulari et pecuniae integre pro sustentandis conversis ad fidem catholicam aut missionariis vel in alia pia opera impendantur.

Pro dispensatione matrimoniali in secundo consanguinitatis vel affinitatis gradu, ubi copula intercesserit, imperiales decem.

Pro dispensatione in secundo et tertio imperiales quinque.

Pro dispensatione in tertio imperiales tres et unus quadrans.

Pro dispensatione in tertio et quarto imperiales tres.

Pro dispensatione in secundo ex actu fornicario imperiales tres et unus quadrans.

Pro dispensatione in quarto imperiales duo cum dimidio.

Pro dispensatione super cognatione spirituali imperiales quatuor.

Pro dispensatione super impedimentis publicae honestatis iustitiae imperiales duo cum dimidio.

Pro dispensatione super proclamationibus unus imperialis et unus quadrans.

Pro dispensatione super illegitimis natalibus ad ordines minores et ad simplex beneficium quatuor imperiales.

Pro dispensatione super interstitiis et extra tempora pro arctatis vel pro necessitate ecclesiae gratis, etiam quoad scripturam.

Gratis etiam concedantur caeterae expeditiones et rescripta concernentia sacros ordines.

Praeter hic taxatam mercedem nihil ulterius solvatur a supplicantibus nec recipiatur ab abbreviatore vel secretario ex quocunque titulo sub poena invaliditatis gratiae vel rescripti quoad dantes et privationis quoad officiales nuntiaturae apostolicae.

Datum Coloniae ex residentia nostra 24. Januarii 1656.

Joseph, archiepiscopus Cosentinus, nuntius apostolicus.

Joannes Bollandus, abbreviator.

Coloniae, ex typographia Henrici Kraft, sub signo Solis, facultatis theologicae typographo. Anno 1656.

XLII.

Breve Klemens IX. vom 17. August 1657 an Erzbischof Max Heinrich von Köln. Der Erzbischof erhält die Vollmacht, Dignitäre zum Weihen von Kirchen und Kirchengeräten zu subdelegieren, wenn nur das Oel von einem Bischofe konsekriert und das Weihwasser benediziert sei [1]).

Clemens PP. IX.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Cum sicut nobis nuper exponi fecisti, in Coloniensi, Leodiensi

[1]) Düsseldorf. Staatsarchiv, Kurköln. geh. geistl. Archiv, Akten 76, Kopie.

et Hildesemensi dioecesibus, quarum tu praesul ex concessione et dispensatione apostolica esse dignosceris, passim contingat occasione haeresum illic seu in vicinia respective grassantium ac bellorum inibi vigentium ecclesias, coemeteria, campanas, calices et alia utensilia ad sacrosanctum missae sacrificium necessaria et pertinentia pollui et depraedari, tuis autem suffraganeis et vicariis generalibus in ecclesiis huiusmodi ad loca rerum ablatarum seu profanatarum, quandocumque valde remota, non pateat propter hostes et milites undequaque grassantes pro facienda reconciliatione praefatorum tutus accessus, indeque saepissime eveniat, ut propter pollutionem ecclesiarum et defectum calicum, corporalium et aliorum utensilium benedictorum ad missae sacrificium necessariorum christifideles beneficio missae diu privati emaneant, nobis propterea humiliter supplicari fecisti, ut desuper opportune providere de benignitate apostolica dignaremur: nos igitur, te speciali favore gratiae prosequi volentes et a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum praesentium dumtaxat consequendarum harum rerum absolventes et absolutum fore censentes, huiusmodi supplicationibus inclinati tibi, ut ad quinquennium proximum tantum quoscumque presbyteros tam saeculares quam cuiusvis ordinis regulares in dignitate ecclesiastica constitutos in qualibet dioecesum praefatarum, qui ecclesias, coemeteria, altaria, campanas, calices, patenas, corporalia et alia quaecumque utensilia ad sacrosanctum missae sacrificium necessaria et pertinentia, etiam in quibus sacra unctio adhibetur, aqua tamen et oleis ab aliquo catholico antistite benedictis seu consecratis, benedicere seu consecrare respective possint et valeant, auctoritate apostolica deputandi facultatem eadem auctoritate tenore praesentium concedimus et impertimur non obstantibus apostolicis ac universalibus provincialibusque et synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus caeterisque con-

trariis quibuscumque. Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem sub annulo piscatoris die 17. Augusti 1657 pontificatus nostri anno 1.°

Erat signatum: J. G. Husius.

In tergo: Venerabili fratri Maximiliano Henrico, archiepiscopo Coloniensi, sacri Romani imperii principi electori. Et erat impressus annulus piscatoris in cera tuba.

XLIII.

Aus einem Briefe des Kölner Nuntiaturauditors Pacicchelli vom 4. Mai 1673 an den Abbate Carlo Sarteschi, prima internunzio di Nostro Signore in Varsavia, poi abbreviatore apostolico in Madrid, über die Nuntiaturfakultäten [1]).

La facoltà dunque di questo nunzio, si come osservo, son ristrette principalmente in due brevi, che il pontefice gratis gli fà spedire, e gli communica dallo serigno della propria autorità. Nel primo la possanza di visitare ogni qualcunque chiesa e convento, si d'uomini, che di donne, e hospedali anch essenti, di riformare, cambiare, correggere e decretare di nuovo, di proporre e far osservare i decreti del sagro concilio di Trento, ove non siano in uso, di procedere contra i malfattori, etiandio esenti di qualsisia ordine in ogni forma e contra di chi loro favorisca, di conoscer le cause criminali, matrimoniali, profane, civili, ecclesiastiche e miste, e di commetterle ò delegarle, di scioglier dal giuramento, afinche si agisca, di assolver dalle censure ò da qualsisia pena, secondo che sia ragione, di scioglier parimenti nel foro della coscienza gli omicidi, gli spergiuri, i combattenti ò duellisti, gl' adulteri, gl' incestuosi, i fornicari et altri carnali, in ambedue i fori gli usurai dalle censure e pene ecclesiastiche e temporali, di

---

[1]) Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. II.

conferire i benefici semplici fuori delle chiese metropolitane, catedrali e collegiate fino alla somma di 24 ducati de camera, di dispensare ne gli sponsali dall' impedimento, che chiamano di publica honesta di giustizia e dalla pena dell' incesto, conforme anche di dichiarar legitima la prole, di alienare i beni stabili à favore de soggetti di chiesa per la somma di cinque ducati, di concedere i monitori e le lettere penali in forma: significavit, di rimettere ne giorni festivi à chiunque visita divotamente le chiese cento giorni di penitenza et altre tante guarantene, di compatir licenza à qualsivoglia persona di celebare ò far celebrar ne' luoghi interdetti, e di cibarsi di uova e latticini eccettuata la feria sesta e lo sabbato et à tal fine di assolvere e far assolvere dalle censure chi, che sia, di delegar giudici e commettere in sua vece, di decretare et eseguire sotto pene di censure mandati proibizioni e monitori. Tutto ciò dentro i limiti della sua provincia però et non altrove, e che si debba prestar fede al suo dire senza parola di notario o di testimoni. Nulla ostando.

Con le altre lettere e secondo breve pontificio può egli fuor de tempi prescritti conferire gli ordini minori e promuovere a sagri, permetter il cibo dell' uova e de latticini, ove è penuria di pesci ne tempi vietati, eccettuando la maggior settimana et i quattro tempi, assolvere nel foro interno i simoniaci, destinar qualsisia sacerdote a benedire e consegrare le chiese, gli altari, i calici, le patene e simili, assolvere in ogni foro dalle pene e censure per incesto ò atto fornicativo nel terzo o quarto, nel terzo e quarto misti e nel secondo grado di consanguinità ò affinità e dispensare à contrarre, togliere pur per dispensa gl'impedimenti della parentela spirituale e compaternità per ignoranza, etiandio dopo la copula, e bisognando legitimar la prole.

Partecipa di vantaggio per grazia della sagra congregazione dell' inquisizione di Roma avanti il sommo pontefice, altri poteri cive a dir di assolver nel foro della coscienza ciascuno dall' eresia, apostasia della fede e dallo scisma in alcuni luoghi,

però di conservare e di leggere nella provincia commessale i libri degli eretici, se sian proibiti, per impugnarli, toltone il Molineo, il Macchiavello e gli astrologi giudiziari, di dispensare nel terzo e quarto semplice e misto solamente co' poveri, se habbianno à contrarre, ma ne contratti con gli eretici convertiti nel secondo semplice e misto, purche non tocchi il primo grado, e in tali casi di legitimar la prole, di più dispensare sovra l' impedimento di giustizia e publica honestà ne gli sponsali e nel delitto da coniugi non machinato e cognazione ò parentela spirituale, eccettuati quegli che chiamano padrini, cive chi leva, e chi è levato nel fonte battesimale, purche la donna non sia stata rapita ò veramente, se foss' ella, non dimorasse presso il colpevole, di restituire il diritto perduto, di chieder il debito matrimoniale, di dispensar nelle irregolarità per occulto delitto, eccettuata quella, che nasce dall' omicidio volontario, e di dispensare e commutare i voti semplici, toltine quegli di castità e religione, di assolver ne' luoghi degl' eretici da tutti i casi riservati ancor nella bolla Coena, di delegare a semplici sacerdoti la benedizzione de sagri utensili e la riconciliazione delle chiese pollute, e ne gli stessi paesi de gli eretici di communicar tali facoltà à sacerdoti idonei, il tutto però gratis.

E per dire il vero, si lontano dal trono e residenza del vicario di Christo ad agevolar la via del paradiso, necessarie sono queste prerogative, delle quali prudentemente si serve il ministro apostolico, partecipandole a missionari o religiosi e, dove non tocchi l'ordine ò carattere di vescovo, et in sua absenza all' auditore, che suol fare tal volta figura d'internunzio, si come vestra signoria degnamente fè nel reame di Polonia. Si dichiarando molte cose dubbie dall' uso, e per esempio la facoltà di leggere i libri proibiti, c'hò veduto, e costumata concedere liberamente à dottori, non essendo poco, ch' eglino si pieghino a chiederla e non se l'usurpino con dir, che la bolla Coena non passa i monti, onde ciascuno par, che voglia legger la biblia volgare. Circa l'uova e latticini bisogna esser

indulgente massimamente in tempo di guerra, perche i vescovi di Germania si fan lecito anche di permetter le carni trè volte la settimana nella quadragesima, e circa l'uova dicono, star in piedi una consuetudine prescritta, cosi chiamando le corruttele, nelle quali cose, con chi molto intende, non mi diffondo . . .

Liegi 4 Maggio 1673.

XLIV.

Breve Klemens XI. vom 28. November 1703, worin der Papst den Erzbischof Johann Hugo von Trier auf drei Jahre bevollmächtigt, Ordinationen extra tempora et non servatis interstitiis vorzunehmen, zur Fastenzeit den Genuss von Eiern und Milchspeisen zu gestatten sowie Simonisten loszusprechen [1]).

Clemens PP. XI.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Supplicationibus fraternitatis tuae nomine nobis humiliter porrectis inclinati eidem fraternitati tuae, ut pro necessitate ecclesiarum tuae civitatis et dioecesis Treverensis necnon arctatos quoscumque dioecesanos tuos, alios tamen idoneos repertos et competenter beneficiatos ad quatuor minores quatuor festivis vel feriatis, necnon ad sacros subdiaconatus, diaconatus et presbyteratus ordines tribus dominicis vel aliis festivis (non tamen continuis, sed semper aliquo temporis spatio arbitrio tuo definiendo interpolatis) diebus extra tempora ad id a iure statuta, etiam non servatis interstitiis a sacro concilio Tridentino designatis et anni curriculo non expectato promovere ita, ut sic promoti in ordinibus praedictis etiam in altaris ministerio ministrare possint; necnon, ut in locis montanis tuae

---

[1]) Koblenzer Staatsarchiv, Kurtrier, Urkunden, vorläufige Sign. Nr. 18. Am 10. November 1707 wurden diese Fakultäten durch ein Breve völlig gleichen Wortlautes erneuert. Koblenzer Staatsarchiv, Kurtrier, Urkunden, vorläufige Sign. Nr. 15.

dioecesis, ubi penuria piscium est, quod tempore ieiuniorum et quadragesimae et aliis anni temporibus, quibus ovorum et lacticiniorum esus est prohibitus, personae in dictis locis degentes ovis et lacticiniis huiusmodi tuta conscientia vesci possint, (maiori hebdomada et quatuor temporibus exceptis), indulgere; ac praeterea quoscumque dioecesanos tuos, qui dederunt vel receperunt aliquid simoniace, vel qui mediatores fuerunt, ad te humiliter recurrentes et veniam petentes, dimissis per eos beneficiis et rebus per simoniam obtentis ac illis iniuncta arbitrio tuo paenitentia salutari in foro conscientiae dumtaxat absolvere possis et valeas, apostolica auctoritate tenore praesentium facultatem tribuimus et impartimur non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis caeterisque contrariis quibuscumque. Praesentibus ad triennium proximum dumtaxat valituris. Datum Romae apud Sanctum Mariam Maiorem sub annulo piscatoris die 28. Novembris 1703 pontificatus nostri anno tertio.

E. Oliverius.

Venerabili fratri Joanni Hugoni, archiepiscopo Treverensi, sacri Romani imperii principi electori.

XLV.

Breve Klemens XI. vom 10. November 1707, worin der Papst dem Trierer Erzbischof Johann Hugo auf drei Jahre die Fakultät erteilt, Unbemittelten von Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in gewissen Graden Dispens zu erteilen [1]).

Clemens PP. XI.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Cum, sicut accepimus, in civitate et dioecesi Treverensi multae

[1]) Koblenzer Staatsarchiv, Kurtrier, Urkunden, vorläufige Sign. Nr. 16.

et diversae pauperes personae scientes vel ignorantes aliquod inter se impedimentum existere, quominus possent matrimonialiter copulari, matrimonia inter se per verba de futuro contraxerint et carnali copula consummaverint et alias praevia promissione de matrimonio sese carnaliter cognoverint, quas ab invicem separari absque scandalo non posse dubitatur, nos, eorum statui et conscientiae, securitati et animarum saluti, quantum cum domino possumus, benigne consulere cupientes, fraternitati tuae, ut at triennium proximum a data praesentium computandum omnes et singulos tuae civitatis et dioecesis masculos et foeminas catholicos pauperes tantum, quotidiano labore et industria victum sibi parantes, qui tertio seu tertio et quarto mixtis necnon quarto etiam multiplicibus consanguinitatis vel affinitatis ac etiam secundo affinitatis ex actu fornicario provenientis gradibus invicem coniuncti seu se attinentes matrimonium inter se scienter vel ignoranter contraxerint et carnali copula consummaverint et alias sese carnaliter cognoverint, ad evitanda plurima scandala et mala, quae ob vicinitatem haereticorum in nonnullis tuae dioecesis locis commorantium in dies contingunt, imposita illis propter incestum huiusmodi aliqua publica vel alia salutari poenitentia arbitrio tuo ab incestus reatu et excessibus huiusmodi ac ab excommunicatione aliisque censuris et poenis ecclesiasticis per eos propterea incursis in utroque foro auctoritate nostra apostolica absolvere ac cum eisdem respective, ut matrimonium inter se de novo et cum aliis etiam pauperibus similiter catholicis, quotidiano labore et industria pariter sibi victum quaerentibus, similibus gradibus coniunctis, ut matrimonium inter se publice servata forma concilii Tridentini impedimentis tertii seu tertii et quarti aut quarti aut etiam secundi ex actu fornicario tantum provenientis consanguinitatis vel affinitatis graduum huiusmodi ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus contrahere et in facie ecclesiae solemnizare ac in eo postmodum remanere libere et licite possint et valeant, dummodo mulieres

propter hoc raptae non fuerint, dispensare ac proles susceptas et suscipiendas exinde legitimas decernere, gratis tamen, possis et valeas, auctoritate apostolica tenore praesentium facultatem concedimus et impartimur. Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem sub annulo piscatoris die 10 Novembris 1707 pontificatus nostri anno septimo.

E. Oliverius.

Venerabili fratri Joanni Hugoni, archiepiscopo Treverensi, sacri Romani imperii electori.

XLVI.

Aus einer Relation des Kölner Nuntius Bussi an das Staatssekretariat vom Jahre 1713 [1]).

Delle facoltà.

Se l'autorità e la giurisdizione superiore alle prerogative dei vescovi fu quella, che rese così eminente la dignità dei legati a latere, e che rende molto cospicui e rispettabili anche à dì nostri i nunzii della sancta sede, e fu il motivo, per cui ne' tempi andati si ebbe in queste parti tanta venerazione pe' ministri apostolici, ne viene in conseguenza, che a misura, che va a diminuirsi l'autorità e giurisdizione del nunzio e a prendere ingrandimento quella de' vescovi, anderà sempre più decadendo e a perdersi la venerazione e il rispetto non solo del nunzio, ma ciò, ch'è peggio, quello ancora della santa sede.

Sebbene non si possa pienamente sapere, quale e quanta sia stata altre volte l'autorità del nunzio in queste parti, egli è però certo, che le di lui facoltà ne' tempi addietro erano maggiori e assai più ragguardevoli di quelle, che la santa sede accordava ai vescovi, come si può rilevare parte dal breve, di

[1]) Arch. Vatic., Nunziatura di Colonia, vol. 265.

cui fu munito monsignore Coriolano Garzadoris, vescovo di Aussera, allorchè dalla santa memoria di Clemente VIII. fu nell' anno 1593 destinato nunzio in Colonia, e parte dai più antichi registri della nunziatura, dai quali apparisce altresi, che non solevansi allora accordare ai vescovi quelle facoltà straordinarie, che al presente vengono loro conferite ogni cinque anni.

Quali poi e quante sieno le facoltà del nunzio in questi tempi, monsignore mio successore lo rileverà agevolmente da' suoi brevi e da altri fogli, essendo diversi i canali, per cui le medesime gli vengono comunicate. Per mezzo della segreteria di questo nome monsignore riceve due brevi, co' quali egli è destinato a questa legazione, e gli si accordano molte insigni facoltà, e i detti brevi da un secolo in qua sogliono essere i medesimi. Altre facoltà gli vengono comunicate dalla sagra penitenzieria, e siccome queste non sono sempre le stesse, e dipende dall' eminentissimo penitenziere maggiore, di accordarle o più ampie, o più ristrette, così conviene officiare il medesimo per ottenerne delle più ampie, durante tutto il tempo della nunziatura. Fra le altre sarebbe necessaria a monsignore la facoltà di permutare o dispensare ex gravi causa ne' voti semplici di castità sull' esempio di tanti miei antecessori, che la conseguirono. Per mezzo poi del santo officio riceve monsignore nunzio diverse facoltà esprese in tre fogli a stampa. Quelle comprese nel foglio detto della formola VII sono per la sola missione di Benradt e sono limitate a cinque anni, spirati i quali si dee supplicare per la proroga delle medesime, che si accorda per un altro quinquennio. Siccome però questa missione è piccola, ed è compresa nella diocesi di Colonia, potendo i fedeli di essa ricevere ogni spirituale soccorso dal loro ordinario, non v'è altr' uso di queste facoltà, se non quello di comunicarle ai Cappuccini, i quali governano la detta missione nella stessa guisa, che ogni parroco di questa diocesi regola la sua parrocchia.

Le facoltà poi contenute nel foglio della formola VIII si concedono unicamente per le missioni della Sassonia, e sono

limitate a quattro anni, accordandosene poi la proroga ad un altro quadriennio. Ma perchè da quelle missioni non viene, come dissi, quasi verun ricorso a questa nunziatura, le suddete facoltà saranno quasi superflue, sintanto chè la sagra congregazione de propaganda fide approverà il medesimo sistema e regolamento di quelle missioni, ed il santo officio continuerà ad accordare immediatamente al vicario apostolico e ai missionarii tutte le facoltà, di cui abbisognano, e maggiori di quelle, che concede al nunzio, che è il prefetto delle missioni.

Quelle facoltà finalmente, che sono espresse nel foglio 3, detto della formola X, sono da usarsi in tutti i luoghi soggetti a questa legazione, e durano tutto il tempo della nunziatura. Sembra soltanto, che quello, che è compreso nell' articolo 10, sia ristretto a que' soli luoghi, ove impunemente grassano le eresie, onde si suole chiedere alla congregazione del santo officio l'estensione di queste facoltà anche per que' luoghi, ov' è libero l'esercizio della religione cattolica, e questa estensione suol concedersi per lettera e limitarsi a tre anni, spirati i quali conviene di nuovo ricorrere alla medesima sagra congregazione. Pare peraltro, che questa sia una precauzione piuttosto soprabbondante, che necessaria, potendosi dire presentemente, che in virtù dell' iniqua e fatale pace di Westfalia in tutta la Germania regnino impunemente le eresie.

Numerose bensì e molto cospicue sono queste facoltà, e fra esse sono specialmente risguardevoli quella di conferire i benefizii, quelle, che risguardano il tribunale, e l'altra di visitare tutte le chiese metropolitane, cattedrali, collegiate, oppure parrocchiali, siccome pure tutti i conventi e monasterii di qualsivoglia ordine esente; ma siccome di quest' ultima monsignore nunzio non debbe far uso senza un ordine espresso, e l'approvazione di Nostro Signore, e la seconda da ogni parte viene contrastata dagli ordinarii, come si vedrà nel capo seguente, e la prima per diversi motivi appena può mettersi in prattica, così l'esercizio delle molte facoltà, che hà il nunzio,

si riduce quasi a quelle sole, che sono comuni, anzi inferiori a quelle, che i vescovi ricevono dalla santa sede; dal che ne avviene, che, potendo gli ordinarii piucchè non ponno i nunzii, i fedeli di queste parti perdono quella venerazione, che prima avevano alla santa sede e à di lei ministri, de' quali al parer loro non hanno più alcun bisogno. Il peggio si è, che i vescovi stessi, ottenendo dalla congregazione del santo officio le loro facoltà più ampie e straordinarie di quelle, che ha il nunzio, alla semplice istanza di qualche loro agente e senza saputa del ministro pontificio in queste parti, perdono affatto la stima dovuta alla di lui rappresentanza, e non restano perciò nè pure molto obbligati e riconoscenti alla santa sede, perchè la facilità, con cui conseguiscono grazie così segnalate, fa, che le risguardino come una cosa loro dovuta, e che il dimandarle sia una pura formalità.

Ho creduto di dovere far menzione di tutto questo non ad altro fine, che per far conoscere a monsignore mio successore una delle principali sorgenti della decadenza, in cui è l'autorità del nunzio in queste parti, e del rispetto, che altre volte si aveva alla santa sede, affinchè, mentre si trova ancora in Roma, possa più agevolmente pensare ai mezzi da rimediarci, i quali al parer mio non mancano ancora alla santa sede.

Uno di questi sarebbe di non accordare ai vescovi le facoltà straordinarie, che ricevono dal santo officio, che per mezzo del nunzio, come si praticava in altri tempi, giacchè ormai non potrebbero più negarsi affatto ai medesimi senza offenderli, non ostante, ch'essi cento anni fa non le avessero, e che ancor adesso alcuni vescovi principi di Germania ne siano privi. Se però la sagra congregazione del santo officio in avvenire prima di comunicare tali facoltà ai vescovi sentisse il nunzio, e per di lui mezzo facesse participarle agli stessi, si accrescerebbe per tal modo il credito e la stima per il nunzio, vedendosi che nell' occasioni si ha il bisogno di lui, si apprezzerebbero più le grazie segnalate, le quali ora sono avvilite per la troppa facilità, con cui all' istanza

d'ogni agente vengono accordate, ed i vescovi tanto meno se ne potrebbero offendere, quantocchè questa maniera di procedere è conforme a quella, che viene continuamente osservata da tutte le corti, che hanno dei ministri in paesi esteri. Ho già altre volte fatta rimostranza di tutto questo, e l'eminentissimo Torrigiani è convenuto della utilità di un tal mezzo, per far risorgere un poco la cadente autorità del nunzio, e questo fu il motivo, per cui, quando i capitoli della Westfalia durante la sede vacante di quelle chiese s'indirizzavono a Roma per ottenere le facoltà straordinarie pel loro vicario capitolare, sua eminenza fece ad essi rispondere, che dovessero indirizzarsi al nunzio, a cui erano state accordate tutte le facoltà suddelegabili ai loro vicarii generali, e da ciò ne è venuto, che l'autorità del nunzio siasi rimessa sopra un buon piede nella Westfalia. Per lochè monsignore mio successore farebbe molto bene, se potesse agire in maniera, che questo sistema venisse abbracciato dalla sagra congregazione del santo officio, per mezzo della quale i vescovi ottengono le loro facoltà straordinarie.

Quanto si è detto sinora a proposito delle facoltà, dee intendersi altresi di cadaun' altra grazia, per cui sì i vescovi, che i principi secolari di questa legazione ricorrono continuamente a Roma; poichè una volta, che fosse addotato *(sic)* il sistema di non far nulla senza sentire almeno il nunzio, s'impedirebbero molte fraudi, per via delle quali si sono conseguite alcune grazie, per avere sorpresa la religione del santo padre o di qualche congregazione. In tal caso tanto i vescovi, che i principi avrebbero maggior risguardo e deferenza pel nunzio, ed egli conseguentemente nelle occorrenze sarebbe più sentito e meglio in istato di servir bene la santa sede.

Non v'ha poi alcun mezzo più efficace, non solo per conservare, ma ancora per far risorgere in queste parti la cadente autorità della santa sede e del suo nunzio, quanto il ricompensare coloro, che hanno prestati dei servigii alla medesima, poichè con ciò si accendono sempre più i benemeriti di lei

a promoverne i diritti e le ragioni, e si eccita in moltissimi altri l'ardore medesimo per la speranza di riportarne qualche ricompensa, laddove all' opposto non premiandosi i benemeriti, sì questi, che gli altri s'allontanano dal proccurarne gl'interessi, per non esporsi gratis all' odio de' loro ordinarii.

XLVII.

Breve Innocenz XIII. vom 4. Mai 1722 an Cajetan de Cavaleriis, Nuntius in Köln, enthaltend dessen ordentliche Fakultäten [1]).

Venerabili fratri Caietano, archiepiscopo Tarsensi, ad Coloniae et alias Germaniae inferioris partes nostro et apostolicae sedis nuntio.

Innocentius PP. XIII.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Decet Romanum pontificem suos ad remota procul nuntios privilegiis apostolicis, quantum fert temporis et locorum ratio, cumulate prosequi, ut et ipsi illis suffulti possint in functione muneris sui benignitatem huius sanctae sedis erga eius fideles et devotos, cum venerit occasio, liberaliter impartiri. Cum itaque te ob fidem, doctrinam, industriam et alias praeclaras animi tui dotes nostrum et apostolicae sedis nuntium ad Coloniensem, Moguntinensem, Trevirensem, Argentinensem necnon Spirensem, Vormatiensem, Monasteriensem, Osnabrugensem, Paderbornensem, Leodiensem, Luxenburgensem et Rhenanas partes caeterasque Germaniae inferioris et duci Cliviensi et Juliacensi subiectas provincias, ducatus, civitates et loca omnia destinaverimus, qui mandatis consiliisque nostris instructus sanctae Romanae ecclesiae et nostra orthodoxaeque fidei negotia ad totius rei publicae Christianae salutem pro viribus exequaris, idcirco, ut harum quoque provinciarum ac personarum et locorum eorundem

[1]) Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. II.

saluti et statui opera tua consulatur, hoc tuum munus specialibus facultatibus prosequendum censuimus, ut tu illis suffultus iuxta datam tibi a domino sapientiam ibi utaris moderate et prudenter, cum ad dei gloriam, populorum solamen et aedificationem ipsiusque sedis decorem videris expedire. [1] Itaque, ut tu personis provinciarum, civitatum et locorum praedictorum opportune consulere teque erga illas utilem et benignum exhibere possis, non derogando sacri concilii Tridentini decretis tibi legatione tua durante huiusmodi et intra illius fines atque personas et loca ibi existentia dumtaxat per te ipsum vel alium seu alios probos viros et idoneos patriarchales, primatiales, metropolitanas et alias cathedrales et collegiatas ac parochiales ecclesias necnon monasteria tam virorum quam mulierum, prioratus, praeposituras et loca saecularia ac canonicatus quorumcumque ordinum etiam mendicantium necnon hospitalia etiam exempta, dictae sedi immediate subiecta eorumque capitula, conventus, universitates, collegia et personas tam saeculares quam regulares etiam, ut praefertur, exemptas et [dictae sedi immediate] subiectas, quoties tibi videbitur, apostolica auctoritate visitandi et in illorum statum, formam, ritus, mores et disciplinam tam coniunctim quam divisim ac tam in capite quam in membris diligenter inquirendi necnon evangelicae et apostolicae doctrinae sacrorumque canonum et conciliorum generalium decretis et sanctorum patrum traditionibus atque institutis inhaerendo, prout occasio rerumque qualitas exegerit, quacumque mutatione, correctione, emendatione, revocatione ac etiam ex integro editione indigere cognoveris, reformandi, mutandi, corrigendi ac etiam de novo condendi, condita sacris canonibus et concilii Tridentini decretis non repugnantia confirmandi, abusus quoscumque tollendi, regulas, observationes, institutiones et ecclesiasticam disciplinam, ubicumque illae exciderint, modis congruis restituendi et reintegrandi, praedicti concilii Tridentini decreta, ubi nondum introducta sunt, proponendi et custodiri praecipiendi ipsasque personas tam saeculares quam regulares etiam

exemptas ad debitum et honestum vitae modum revocandi et, quidquid inde statueris et ordinaveris, perpetuo observari faciendi; [2] contra inobedientes et falsarios, usurarios, raptores incendiarios et alios criminosos et delinquentes quoscumque etiam exemptos eorumque fautores et receptatores, cuiuscumque dignitatis, ordinis vel conditionis fuerint, per viam accusationis, denuntiationis aut ex officio, simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura iudicii inquirendi et procedendi reosque, prout canonicae requirunt sanctiones, et alias tibi videbitur expedire, puniendi; [3] necnon horum criminum et matrimoniales et quascumque alias ecclesiasticas, profanas, civiles, criminales et mixtas causas ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes, non tamen beneficiales, sine praeiudicio ordinariorum quoad causas huiusmodi in prima instantia coram eis iuxta praedicti concilii Tridentini decretum cognoscendas tam per viam simplicis querelae quam etiam quarumcumque approbationum a quibuscumque iudicibus ordinariis et a sede praedicta delegatis interpositarum et dicta legatione durante interponendarum motas et inchoatas ac interim movendas cum omnibus earum incidentibus, dependentibus, emergentibus, annexis et connexis etiam summarie, simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura iudicii sola facti veritate inspecta terminisque substantialibus unico contextu vel etiam non servatis, sed illorum loco praefixo termino arbitrio tuo procedendo audiendi et fine debito terminandi et ad hunc caeterorumque contingentium effectum quoscumque etiam per edictum constitutum summarie et extraiudicialiter de non tuto accessu citandi et monendi eisque et quibusvis iudicibus caeterisque personis, quibus et quoties opus fuerit, etiam per simile edictum ac etiam sub poenis et censuris ecclesiasticis necnon pecuniariis tuo vel delegatorum tuorum arbitrio moderandis et applicandis inhibendi ac contra inobedientes et rebelles quoslibet censuras et poenas ipsas etiam iteratis vicibus aggravandi, interdictum ecclesiasticum apponendi et relaxandi auxiliumque brachii saecularis invocandi seu causas ipsas alii vel aliis idoneis modo et forma praemissis ac cum simili et limitata potestate

pariter audiendas et terminandas delegandi, iuramenta quaecumque ad effectum agendi dumtaxat quibuslibet relaxandi, quoscumque a quibuscumque censuris et poenis simpliciter vel ad cautelam, prout iuris fuerit, absolvendi; [4] praeterea quoscumque ad te recurrentes, qui homicidium, non tamen voluntarium necnon periurii reatum quomodocumque commiserint quique bellis interfuerint, et praeterea eos, qui adulterium, incestum, fornicationem aut aliud quodcumque flagitium carnis perpetraverint, in foro conscientiae dumtaxat, necnon usurarios, si hoc a te humiliter petierint, ab excommunicationis aliisque sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis et temporalibus, quas propterea quomodolibet incurrerint, iniuncta cuicumque pro modo culpae poenitentia salutari et aliis, quae de iure fuerint iniungenda, etiam in utroque foro absolvendi; [5] insuper quaecumque beneficia ecclesiastica simplicia intra limites tuae legationis extra tamen metropolitanas et alias cathedrales et collegiatas ecclesias consistentia per obitum illorum ultimorum possessorum extra Romanam curiam, dummodo illa alias quam ratione mensium apostolicorum reservata non fuerint et cuiuslibet eorum fructus, redditus et proventus etiam ratione residentiae personalis percipi soliti et aliae quaevis distributiones quotidianae 24 ducatorum auri de camera secundum communem aestimationem valorem annuum non excedant, pro tempore vacantia personis idoneis conferendi, ita tamen, ut tu non prius provisionem huiusmodi beneficiorum facere debeas, quam tibi fide dignorum testimonio constiterit, fructus praedictas ipsum valorem annuum non excedere, alioquin provisiones a te pro tempore facta de eis nullius sint roboris vel momenti; [6] et ulterius super quocumque impedimento publicae honestatis iustitiae, ubi solum sponsalia intercesserint, ut matrimonium inter se contrahere et in facie ecclesiae solemnizare ac, postquam contractum fuerit, in eo remanere ac etiam cum illis, qui huiusmodi impedimentis non obstantibus illud, alias tamen rite, contraxerint, etiamsi carnali copula consummaverint et prolem exinde susceperint, ipsos ab incestus reatu ac etiam a synodalibus censuris absolvendo, ut matrimonium de

novo inter se, dummodo propter hoc mulieres raptae non fuerint, contrahere ac pariter in eo remanere libere et licite valeant, dispensandi prolemque exinde susceptam, si quae sit, et suscipiendam legitimam decernendi atque nunciandi; [7] ac quibusvis personis ecclesiasticis beneficia saecularia vel regularia in titulum vel commendam obtinentibus et condicionem illorum meliorem efficere volentibus, ut bona immobilia suorum beneficiorum in emphiteusim, non tamen perpetuam nec ultra tres generationes, sub annuo canone, non tamen summam quinque ducatorum excedentem, in evidentem ipsorum beneficiorum utilitatem alienare vel permutare possint, licentiam concedendi vel alienationes et permutationes usque ad dictam summam duntaxat iam factas confirmandi etiam cum iuris et facti defectum suppletione, ita tamen, ut concessio seu confirmatio ac totius negotii huiusmodi cognitio non minus quam duobus delegatis coniunctim processuris ac forma constitutionis felicis recordationis Pauli PP. II. praedecessoris nostri super rebus ecclesiae non alienandis in quinterno cancellariae apostolicae descripta servata committatur; [8] praeterea quascumque monitorias poenalesque litteras in forma: Singnificavit consueta contra occultos et ignotos malefactores satisfacere, conscios vero revelare differentes servata tamen forma praedicti concilii Tridentini necnon constitutionis piae memoriae Pii PP. V., praedecessoris nostri, in cancellaria apostolica praefata publicatae concedendi; [9] item omnibus utriusque sexus christifidelibus ad pia et salutaria opera excercenda centum aut plures dies citra annum necnon vere poenitentibus et confessis ac sacra communione refectis, qui quascumque saeculares vel regulares ecclesias vel capellas in una vel duabus anni festivitatibus, dumtaxat a primis vesperis usque ad secundas vesperas et occasum solis cuiuscumque diei festi, visitaverint et pro unione Christianorum principum ac fidei catholicae propagatione preces altissimo effuderint, qua die id egerint, septem annos et totidemque quadragenas aut infra de iniunctis poenitentiis, seu quae merito inungi deberent, misericorditer in domino relaxandi, ita, ut

relaxatio huiusmodi semel tantum pro una ecclesia vel capella fiat et, si pro duobus festis diebus concedetur, ad triennium, pro uno vero festo concessa ad quinquennium tantummodo debeat perdurare; [10] ac quibuscumque utriusque sexus personis ecclesiasticis et saecularibus, quas ad loca ecclesiastico interdicto etiam auctoritate apostolica supposita declinare contigerit, ut in eis ianuis clausis non pulsatis campanis excommunicatis et interdictis prorsus exclusis in sua domesticorumque et familiarum suorum praesentia, dummodo ipsi causam non dederint interdicto nec contingat eas specialiter interdici, celebrare et celebrari facere possint, licentiam et facultatem concedendi; [11] ac, ut quadragesimalibus et aliis prohibitis temporibus et diebus ovis, butyro et caseo et aliis lacticiniis et carnibus de utriusque medici consilio ac secreto et sine scandalo, excepta tamen feria sexta et sabbatho cuiuslibet hebdomadae quoad esum carnium, uti et vesci libere et licite valeant; [12] et, ut concessiones, graciae et litterae per te vigore praesentium concedendae sublatis obstaculis suum sortiantur effectum, quascumque personas ad effectum dumtaxat omnium et singulorum praemissorum ab omnibus censuris et quibuscumque excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatae fuerint, dummodo in eis per annum non insorduerint, absolvendi ac absolutas fore censendi; [13] vicesque tuas in praemissis in toto vel in parte committendi, iudices, assistentes, commissarios et executores pro praefatarum ac tuarum litterarum executione et observatione delegandi, mandata, prohibitiones, monitoria etiam sub censuris et aliis poenis praedictis caeterisque tibi benevisis remediis etiam decernendi et exequendi, ac omnia et quaecumque alia in praemissis et circa ea necessaria et quomodolibet opportuna faciendi, decernendi et exequendi etiam per alium seu alios: auctoritate apostolica tenore praesentium plenam et liberam licentiam auctoritatemque concedimus, decernentes te praesentibus tantum facultatibus et concessionibus, derogationi-

bus, suspensionibus, indultis irritantibus aliisque decretis et clausulis necessariis et opportunis ac in litteris apostolicis concedi et extendi solitis in quibuscumque partibus, regnis, provinciis et locis praedictis libere et licite, non autem aliis uti posse ac in concessionibus gratiis et aliis dispositionibus per te auctoritate praesentium tuaeque legationis faciendis soli narrativae tuae aut solis concessionibus absque alia praesentium insertione seu exhibitione aut notarii sive testium adhibitione stari, nec ad id alterius probationis adminiculum requiri, sicque per quoscumque iudices ordinarios et delegatos etiam causarum palatii apostolici auditores ac sanctae Romanae ecclesiae cardinales in quavis causa et instantia sublata eis et eorum cuilibet quavis aliter iudicandi et interpretandi facultate et auctoritate iudicari et definiri debere ac irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus litteris piae memoriae Sixti PP. IV, praedecessoris nostri, quibus inter alia cavetur expresse, quod nuncii dictae sedis tam quoad beneficia conferenda quam dispensationes et alias gratias concedendas facultatibus uti non possint, nec quaevis clausulae in litteris facultatum huiusmodi appositae adversus dictas litteras quidquam suffragentur necnon defectibus et aliis praedictis ac quorumcumque conciliorum universalium provincialiumque et synodalium necnon piae memoriae Bonifacii PP. VIII, similiter praedecessoris nostri, de una et in concilio generali de duabus dictis aliisque constitutionibus et ordinationibus apostolicis necnon cancellariae praedictae regulis nullis prorsus exceptis, quae singillatim in quacumque re extendi et exprimi possint, statutisque et consuetudinibus ecclesiarum, monasteriorum, universitatum, collegiorum, civitatum et locorum huiusmodi etiam iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, etiamsi de illis servandis et non impetrandis litteris apostolicis contra illa et illos etiam ab alio vel aliis impetratis seu alias quovis modo concessis non utendo personae praestiterint, hactenus vel imposterum praestare contigerit iuramentum ac aliis privilegiis et indultis apostolicis

generalibus vel specialibus quorumcumque etiam Cisterciensium et Cluniacensium ordinum, quae praemissis quovis modo obstare videantur, per quae praesentibus non expressa et totaliter non inserta effectus earum impediri valeat quomodolibet vel differri, et de quibus quorumcumque totis tenoribus habenda sit in nostris litteris mentio specialis, quoad hoc nullatenus cuiquam volumus suffragari, quibus omnibus caeterisque quibuscumque, ubi et quando expediet secundum rei et casus exigentiam in genere vel in specie tam coniunctim quam divisim prout tibi placuerit, valeas derogare ac super his indulgere, quodque aliqui super provisionibus sibi faciendis de huiusmodi vel aliis beneficiis ecclesiasticis in illis partibus generales vel speciales dictae sedis vel legatorum eius litteras inpetraverint, etiam si per eas ad inhibitionem, reservationem et decretum vel alias quomodolibet sit processum, quibus omnibus personas, in quarum favorem per te de beneficiis praedictis providebitur aut alias disponetur, in eorum assecutione volumus anteferri, sed nullum per hoc eis quoad assecutionem beneficiorum aliorumque praeiudicium generari, seu si venerabilibus fratribus archiepiscopis, episcopis et aliis locorum ordinariis et dilectis filiis capitulis vel quibusvis aliis communiter aut divisim ab eadem sancta sede indultum quoad receptionem aliorum minime teneantur et ad id compelli aut quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint, quodque de huiusmodi vel aliis beneficiis ecclesiasticis ad eorum collationem, provisionem, praesentationem, electionem seu quamvis aliam dispositionem coniunctim vel separatim spectantibus nulli valeat provideri per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem et qualibet alia dictae sedis indulgentia generali vel speciali, cuiuscumque tenoris existat, per quam praesentibus necnon litteris pro parte tua earumdem vigore praesentium concedendis non expressam vel totaliter non insertam effectus earum impediri valeat quomodolibet vel differri, de qua cuiusque toto tenore habenda sit in eisdem litteris mentio specialis. Volumus autem, ut praesentium transumptis etiam impressis manu regentis

cancellariae tuae ac sigillo tuo obsignatis eadem illa prorsus fides adhibeatur in iudicio et extra illud et ubique locorum, quae adhiberetur eisdem praesentibus, si forent exhibitae et ostensae.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem sub annulo piscatoris die 4 Maii 1722 pontificatus nostri anno primo.

Locus annuli piscatoris.

I. cardinalis Oliverius.

XLVIII.

Breve Innocenz XIII. vom 7. Mai 1722 an Cajetan de Cavaleriis, enthaltend dessen ausserordentliche Vollmachten [1]).

Venerabili fratri Caietano, archiepiscopo Tarsensi, ad Coloniae et alias Germaniae inferioris partes nostro et apostolicae sedis nuncio.

Innocentius PP. XIII.

Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Ut necessitatibus ecclesiarum intra fines commissae tibi nuper legationis consistentium prospicere et erga pauperes ergaque alias personas illarum partium, quas in fide catholica constantes ac vitae et morum probitate aliisque virtutum meritis praeditas esse cognoveris, nostram et apostolicae sedis beneficentiam eo melius exercere valeas, quo amplioribus fueris facultatibus a nobis suffultus, fraternitati tuae ultra alias tibi per nos concessas facultates, quas praesentibus pro expressis haberi volumus, [1] ut durante legatione huiusmodi et intra illius fines quoscumque clericos illarum partium dumtaxat pro necessitate dictarum ecclesiarum necnon arctatos idoneos tamen et in legitima aetate constitutos ac alias a sacris canonibus et concilio Tridentino requisita habentes sacerdotali militiae abscribi volentes ad sufficientem patrimonii vel beneficiorum seu mis-

[1]) Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. II.

sionis titulum servata forma canonum et concilii praedictorum ad quatuor minores, quatenus illos nondum susceperint, quatuor feriatis vel non feriatis et deinde ad sanctos subdiaconatus, diaconatus et presbyteratus ordines tribus dominicis seu aliis festivis diebus non tamen continuis, sed semper aliquo temporis spatio arbitrio tuo definiendo interpolatis etiam extra tempora ad id a iure statuta ac interstitiis a praefato concilio Tridentino designatis minime servatis annique curriculo non expectato, etiamsi in uno quoque ex susceptis ordinibus, antequam promoveantur, se minime exercuerint, per te ipsum promovere libere et licite possis, utque sic promoti in dictis ordinibus etiam in altaris ministerio ministrare valeant, ita tamen, ut ad titulum patrimonii huiusmodi promovendi patrimonium suum praedictum alienare vel hypothecare nullo modo possint, donec illis de aliquo ecclesiastico vel alio annuo reditu ad congruam eorum sustentationem sufficienter provisum fuerit; [2] ad haec, ut in locis montanis intra fines eiusdem legationis tuae, ubi penuria piscium est, quod tempore ieiuniorum et quadragesimae ac anni temporibus, quibus ovorum et lacticiniorum esus est prohibitus, personae in illis degentes ovis et lacticiniis huiusmodi tuta conscientia vesci possint maiori hebdomada et quatuor temporibus exceptis, indulgere; [3] praeterea quoscumque illarum partium, qui receperunt vel dederunt aliquid simoniace, vel qui mediatores fuerunt, ad te similiter recurrentes et veniam petentes dimissis per eos beneficiis et rebus per simoniam obtentis et iniuncta illis arbitrio tuo salutari poenitentia in foro conscientiae tantum absolvere; [4] necnon quoscumque presbyteros tam saeculares quam cuiusvis ordinis regulares in dignitate ecclesiastica constitutos in qualibet dioecesi intra fines legationis tuae praedictae consistentes, qui ecclesias, coemiteria, altaria, campanas, patenas, calices, corporalia et alia quaecumque utensilia ad sanctae missae sacrificium necessaria et pertinentia etiam, in quibus sacra unctio adhibetur, aqua tamen et oleis ab aliquo antistite benedictis seu consecratis benedicere et consecrare pos-

sint, deputandi; [5] insuper omnes et singulos earum partium masculos et foeminas pauperes tantum, quotidiano labore et industria victum sibi parantes, fidei catholicae Romanae cultores gratiamque et communionem sedis praedictae habentes, qui tertio aut quarto vel tertio et quarto mixtis aut etiam multiplicibus necnon etiam illos, qui secundo ex actu fornicario proveniente consanguinitatis vel affinitatis gradibus invicem coniuncti seu se attinentes matrimonium inter se scienter vel ignoranter contraxerint et carnali copula consummaverint aut alias sese carnaliter cognoverint, ad evitanda plurima scandala et mala, quae ob vicinitatem haereticorum inibi contigere possent, imposita ipsis propter incestum huiusmodi aliqua publica vel alia salutari poenitentia arbitrio tuo, ab incestus reatu et excessibus huiusmodi ac excommunicationis aliisque censuris et poenis ecclesiasticis per eas propterea incursis in utroque foro auctoritate nostra absolvere; et cum eisdem respective, ut matrimonium inter se de novo ac cum aliis etiam pauperibus, quotidiano labore et industria victum sibi parantibus, eiusdem fidei catholicae Romanae cultoribus ac gratiam et communionem praedictae sedis habentibus similibus gradibus coniunctis seu se attinentibus, ut matrimonium inter se publice servata forma concilii Tridentini impedimentis tertii aut quarti seu tertii et quarti necnon etiam secundi ex actu fornicario tantum provenientis consanguinitatis vel affinitatis graduum huiusmodi ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis caeterisque contrariis quibuscumque non obstantibus contrahere et in facie ecclesiae solemnizare et in eo postmodum remanere libere et licite valeant, dispensare; [6] ac demum alios quoque masculos et foeminas dictarum partium similiter quoque pauperes, quotidiano labore et industria sibi victum parantes et, ut praefertur, fidei catholicae Romanae cultores gratiamque et communionem eiusdem sedis habentes, qui non obstantibus impedimento cognationis spiritualis et compaternitatis matrimonium inter se ignoranter contraxerint et carnali copula consummaverint aut alias sese carnaliter cogno-

verint, ad evitanda pariter scandala ob vicinitatem haereticorum inposita illis propter praemissa aliqua publica vel alia poenitentia salutari, prout magis expedire iudicaveris, ab excessibus huiusmodi censurisque et poenis ecclesiasticis per eos propterea incursis in utroque foro eadem auctoritate nostra absolvere, ac cum eis, ut matrimonia inter se de novo publice servata forma concilii Tridentini impedimento huiusmodi non obstante contrahere necnon etiam cum aliis etiam vere pauperibus, tantum quotidiano labore et industria sibi victum parantibus, fidei catholicae Romanae cultoribus ac similes gratiam et communionem habentibus super impedimento cognationis spiritualis et compaternitatis huiusmodi, ita, ut illo pariter non obstante matrimonium inter se sive ex eo, quod mulieres dotem habeant minus competentem, sive ob locorum angustiam sive ad sedendas inimicitias aut ob alias causas rationabiles publice servata forma eiusdem concilii Tridentini contrahere ac tam hi quam alii supra expressi matrimonia per eos respective contracta in facie ecclesiae solemnizare et in eis postmodum remanere libere similiter et licite possint et valeant, dummodo similiter mulieres propter hoc raptae non fuerint, eadem auctoritate nostra dispensare ac proles etiam respective susceptas et suscipiendas exinde legitimas decernere et nuntiare gratis tamen et non alias possis itidem et valeas, autoritate praefata tenore praesentium facultatem concedimus et impertimur non obstantibus apostolicis ac in universalibus provincialibusque et synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus caeterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem sub annulo piscatoris die 7 Maii 1722 pontificatus nostri anno primo.

Locus annuli piscatoris.

J. cardinalis Oliverius.

XLIX.

Urkunde der Inquisitionskongregation vom 3. Juni 1722, enthaltend Fakultäten für de Cavaleriis, Nuntius zu Köln, als Oberen der sächsischen Missionen [1]).

Facultates concessae a sanctissimo domino nostro domino Innocentio, divina providentia papa XIII, reverendissimo patri domino archiepiscopo Tarsensi, nuntio apostolico Coloniensi, superiori missionum in utraque Saxonia superiori et inferiori.

Formula VIII.

1. Administrandi omnia sacramenta etiam parochialia ordine et confirmatione exceptis et quoad parochialia in dioecesibus, ubi non erunt episcopi vel ordinarii vel eorum vicarii, vel in parochiis, ubi non erunt parochi, vel ubi erunt, de eorum licentia.

2. Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscumque, etiam ecclesiasticos tam saeculares quam regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi sanctum officium exercetur, nisi in locis missionum, in quibus impune grassantur haereses, deliquerint nec illos, qui iudicialiter abiuraverint, nisi isti nati sint, ubi impune grassantur haereses, et post iudicialem abiurationem illuc reversi in haeresim fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

3. Absolvendi ab omnibus casibus sedi apostolicae reservatis, etiam in bulla Coenae domini contentis.

4. Absolvendi et dispensandi a simonia, non tamen reali, nisi dimissis beneficiis et fructibus ex iis male perceptis arbitrio sanctitatis suae restitutis, si facilis erit recursus ad sedem apostolicam, si vero difficilis vel ob distantiam locorum aut alias causas, etiam in reali dimissis beneficiis et super fructibus male perceptis iniuncta aliqua eleemosyna vel poenitentia salutari arbitrio dispensantis, vel etiam retentis beneficiis, si fuerint parochialia, et non sint, qui parochiis profici possint.

[1]) Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. II.

5. Tenendi et legendi, non tamen aliis concedendi libros haereticorum vel infidelium de eorum religione tractantium ad effectum eos impugnandi et alios quomodolibet prohibitos praeter opera Caroli Molinei, Nicolai Macchiavelli et libros de astrologia iudiciaria principaliter aut incidenter vel alias quovis modo de ea tractantes, ita tamen, ut libri ex illis provinciis non efferantur.

6. Celebrandi missam quocumque loco decenti, etiam sub dio, sub terra, una hora ante auroram et aliam post meridiem, bis in die, si necessitas cogat, si tamen in prima missa non sumpserit ablutionem, et super altari portatili, etiam fracto aut laeso et sine sanctorum reliquiis et praesentibus haereticis aliisque excommunicatis, si aliter celebrari non possit et non sit periculum sacrilegii, dummodo inserviens missae non sit haereticus vel excommunicatus. Huiusmodi autem facultate bis in die celebrandi nullatenus uti liceat, nisi rarissime et ex gravissimis et urgentissimis causis, in quo graviter eius conscientia oneratur; quod si ad praesens aut imposterum, quandocumque aderit episcopus aut vicarius generalis aut capitularis sive vicarius apostolicus, ad cuius dioecesim seu administrationem pertineant loca, ubi secundo celebrari contigerit, praefata facultas bis celebrandi nullius prorsus sit roboris ac momenti, nisi prius praedicto episcopo aut eo absente ipsius vicario generali aut respective capitulari aut vicario apostolico fuerit exhibita, ab eoque examinatae et approbatae fuerint in scriptis causae ea utendi, nec aliter concessa intelligatur, quam iuxta moderationem ab ipso apponendam et non alias, cuius episcopi seu vicarii conscientia oneratur, et non nisi ex urgentissimis causis, ut supradictum est, et ad breve tempus ea uti permittat. Quam tamen facultatem poterit episcopus seu vicarius, si in domino visum fuerit expedire, ad aliud breve tempus pluries et eadem servata forma prororgare intra tempus in hac facultate a sancta sede concessum, et non ultra. Id ipsum autem prorsus servetur ab iis, quibus haec eadem facultas celebrandi bis in die iuxta potestatem inferius apponendam communicata fuerit,

adeo, ut nemo ex ipsis, nisi iuxta moderationem ab episcopo vel eius vicario capitulari vel generali seu vicario apostolico, ut dictum est, singulis apponendam huiusmodi facultate uti valeat, iniuncto eorumdem episcoporum seu vicariorum conscientiae, ut ultra superius dicta non omnibus indifferenter, quibus fuerit communicata, sed paucis dumtaxat iisque maturioris prudentiae ac zeli, et qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus, ut dictum est, facultatem quoad hoc communicatam approbet.

7. Dispensandi vel commutandi vota simplicia, etiam castitatis ex rationabili causa in alia pia opera, non tamen religionis.

8. Dispensandi in foro conscientiae super irregularitate ex delicto occulto proveniente et non deducto ad forum contentiosum, non tamen ex homicidio voluntario aut bigamia.

9. Dispensandi in tertio et quarto consanguinitatis et affinitatis simplici et mixto, et in secundo, tertio et quarto mixtis, non tamen in secundo solo quoad futura matrimonia, quo vero ad praeterita etiam in secundo solo, dummodo nullo modo attingat primum gradum, cum his, qui ab haeresi vel infidelitate convertuntur ad fidem catholicam, et in praedictis casibus prolem susceptam declarandi legitimam.

10. Dispensandi super impedimento criminis neutro tamen coniugum machinante, ac restituendi ius petendi debitum amissum.

11. Dispensandi super impedimento publicae honestatis iustitiae ex sponsalibus proveniente.

12. Dispensandi in impedimento cognationis spiritualis, praeterquam inter levantem et levatum.

13. Hae vero matrimoniales dispensationes, videlicet 9., 10., 11. et 12. non concedantur nisi de consensu episcoporum, si ibi erunt, et cum clausula, dummodo mulier rapta non fuerit vel, si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat, et in dispensatione tenor huiusmodi facultatum inseratur cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae.

14. Dispensandi cum gentilibus et infidelibus plures uxores habentibus, ut post conversionem et baptismum, quam ex illis maluerint, si etiam ipsa fidelis fiat, retinere possint, nisi prima voluerit converti.

15. Concedendi indulgentiam plenariam primo conversis ab haeresi atque etiam fidelibus quibuscumque in articulo mortis saltem contritis, si confiteri non poterunt.

16. Concedendi indulgentiam plenariam in oratione 40 horarum ter in anno de consensu episcoporum, si ibi erunt, indicendam diebus benevisis contritis et confessis ac sacra communione refectis, si tamen ex concursu populi vel expositione sanctissimi sacramenti nulla probabilis suspicio sit sacrilegii ab haereticis et infidelibus aut magistratum offensum iri.

17. Concedendi singulis dominicis et aliis diebus festis decem annorum indulgentias iis, qui eorum concionibus intervenerint, et plenariam iis, qui praevia sacramentali peccatorum suorum confessione eucharistiam sacram sument in festis Natalis domini, Paschatis et Assumptionis virginis Mariae.

18. Lucrandi sibi easdem indulgentias.

19. Singulis secundis feriis non impeditis officio novem lectionum, vel eis impeditis die immediate sequenti celebrando missam de requiem in quocumque altari, etiam portatili liberandi animam secundum eorum intentionem a purgatorii poenis per modum suffragii.

20. Deferendi sanctissimum sacramentum occulte ad infirmos sine lumine illudque sine eodem retinendi pro iisdem infirmis, in loco tamen decenti, si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii.

21. Induendi vestibus saecularibus, etiam si fuerint regulares, si aliter vel transire vel permanere non poterunt in locis missionum.

22. Recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterunt, vel divinum officium recitare non valeant.

23. Benedicendi paramenta et alia utensilia ad sacrificium missae necessaria, ubi non intervenit sacra unctio, et recon-

ciliandi ecclesias pollutas aqua ab episcopo benedicta, et in casu necessitatis etiam aqua non benedicta ab episcopo.

24. Communicandi has facultates in totum vel in parte fratribus suae missionis, quos sacra congregatio de propaganda fide destinaverit et approbaverit, et non aliis, tam pro omnibus locis in ea missione contentis, quam pro aliquibus eorum et ad tempus sibi benevisum, prout magis in domino expedire iudicaverit, necnon, quatenus opus fuerit, revocandi sive etiam moderandi tam circa illarum usum quam circa loca et tempus easdem excercendi, quod etiam eo absente vicepraefecto intelligatur concessum, ita tamen, ut nec eidem praefecto aut vicepraefecto nec ipsorum cuilibet liceat, eisdem ulla parte uti extra fines suae missionis; tempore vero sui obitus liceat eidem, si in missione praesens fuerit, hanc eandem praefecti facultatem alteri communicare, si vero fuerit absens, hoc ipsum vicepraefecto tempore obitus ipsius vicepraefecti concessum intelligatur, ut sit, qui interim possit supplere, donec sedes apostolica certior facta, quod quamprimum fieri debebit, et delegatum alio modo provideat.

25. Et praedictae facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur et ad annos quatuor tantum concessae intelligantur.

Feria IV, die 3 Junii 1722.

Sanctissimus dominus noster dominus Innocentius, divina providentia PP. XIII, in solita audientia data reverendissimo patri domino assessori sancti officii, prout ipse retulit, concessit reverendissimo patri domino archiepiscopo Tarsensi, nuntio apostolico Coloniensi, superiori missionum in utraque Saxonia, superiori et inferiori, retroscriptas et subscriptas facultates ad quatriennium cum potestate easdem communicandi cum observatione sequentium ad N. 24: communicandi has facultates in totum vel in parte sacerdotibus idoneis, quos sacra congregatio de propaganda fide pro illa missione destinaverit et approbaverit, et non aliis tam pro omnibus locis in ea missione contentis quam pro aliquibus eorum, et ad tempus sibi benevisum, prout magis in domino expedire iudicaverit, necnon,

quatenus opus fuerit, revocandi sive etiam moderandi, tam citra(?) illarum usum, quam circa loca et tempus easdem exercendi.

Locus sigilli.

F. episcopus Tusculanus cardinalis Indice.
Antonius Lancionus, sacrae Romanae et universalis inquisitionis notarius.

L.

Urkunde der Inquisitionskongregation vom 21. Mai 1723, enthaltend Vollmachten für de Cavaleriis, Nuntius zu Köln [1]).

Facultates concessae a sanctissimo domino nostro domino Innocentio, divina providentia PP. XIII, reverendissimo patri domino Caietano de Cavaleriis, archiepiscopo Tarsensi, nuntio apostolico Coloniae. Formula X.

1. Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscumque, etiam ecclesiasticos, tam saeculares quam regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi sanctum officium exercetur, nisi in locis missionum, in quibus impune grassantur haereses, deliquerint, nec illos, qui iudicialiter abiuraverint, nisi isti nati sint, ubi impune grassantur haereses, et post iudicialem abiurationem illuc reversi in haeresim fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

2. Tenendi et legendi libros prohibitos haereticorum ad effectum eos confutandi et alios quomodolibet prohibitos, praeterquam opera Caroli Molinei, Nicolai Macchiavelli ac libros de astrologia iudiciaria principaliter aut incidenter vel quomodolibet de ea tractantes, ita tamen, ut libri ex illis provinciis non efferantur.

3. Dispensandi in tertio et quarto simplici et mixto tantum cum pauperibus in contrahendis, in contractis vero cum hae-

[1]) Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. II.

reticis conversis etiam in secundo simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.

4. Dispensandi super impedimento publicae honestatis iustitiae ex sponsalibus proveniente.

5. Dispensandi super impedimento criminis neutro tamen coniugum machinante, ac restituendi ius petendi debitum amissum.

6. Dispensandi in impedimentis cognationis spiritualis, praeterquam inter levantem et levatum.

7. Hae vero matrimoniales dispensationes videlicet 3., 4., 5. et 6. non concedantur, nisi cum clausula, dummodo mulier rapta non fuerit vel, si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat, et in dispensationibus huiusmodi declaretur expresse, illas concedi tanquam a sedis apostolicae delegato, ad quem effectum etiam tenor huiusmodi facultatum inseratur cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae, alias nullae sint.

8. Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur.

9. Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis.

10. Absolvendi ab omnibus casibus reservatis, etiam in bulla Coenae domini, in locis tantum, ubi impune grassantur haereses.

11. Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi[1]) et alia utensilia ad sacrificium missae necessaria, ubi non intervenit sacra unctio, et reconciliandi ecclesias pollutas aqua ab episcopo benedicta et in casu necessitatis etiam aqua ab episcopo non benedicta.

12. Communicandi has facultates in totum vel in partem, prout opus esse secundum eius conscientiam iudicaverit, duobus vel tribus sacerdotibus saecularibus vel regularibus theologis

---

[1]) Hier fehlt das Wort: paramenta; vgl. oben Bd. I, S. 17.

ac idoneis in conversione animarum laborantibus, in locis tantum, ubi prohibetur exercitium catholicae religionis.

13. Et praedictae facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur, et tantum concessae intelligantur, donec munere dictae nuntiaturae fungetur.

14. Utendi eisdem facultatibus intra limites tantum dictae nuntiaturae.

Feria V., die 21 Maii 1723.

Sanctissimus dominus noster dominus Innocentius, divina providentia papa XIII, in particulari audientia data reverendissimo patri domino, assessori sancti officii, prout ipse retulit, reverendissimo patri domino Caietano de Cavaleriis, archiepiscopo Tarsensi, nuntio apostolico Coloniensi, retroscriptas et subscriptas facultates concessit duraturas, donec munere dictae nuntiaturae fungetur, ut supra.

Locus sigilli

F., episcopus Tusculanensis cardinalis Jndice.

Antonius Lancionus, sanctae Romanae et universalis inquisitionis notarius.

Illustrissimo e reverendissimo signore.

Avendo io rappresentato a Nostro Signore quel tanto, che vestra signoria scrive in proposito delle dispense matrimoniali, e condescessa la Santità Sua, che ella possa esiggere nella spedizione delle medesime gli stessi emolumenti, che sono stati soliti di prendere i di lei predecessori per erogarli nel modo istesso, ch'è stato da essi praticato. E e auguro dal cruore vero bene.

Roma 10 Ottobre 1722.

Di vestra signoria

affettissimo

F. cardinale (?)

Monsignore nunzio in Colonia.

LI.

Urkunde der Pönitenziarie vom 6. Oktober 1725, enthaltend Fakultäten pro foro conscientiae für de Cavaleriis, Nuntius zu Köln [1]).

Bernardus Maria, miseratione divina tituli Sancti Bernardi ad Thermas sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis de Comitibus, sanctissimi domini nostri papae et sedis apostolicae maior poenitentiarius, venerabili in Christo patri Caietano, archiepiscopo Tarsensi et nuncio apostolico Coloniensi concessit durante tempore dictae nuntiaturae facultatem:

[1] absolvendi a censuris contra duellantes inflictis, tam in casibus publicis quam privatis, etiam cum facultate subdelegandi in casibus particularibus et tunc ad supplicationem confessariorum ab ordinario approbatorum seu poenitentium occurentibus, pro illa tantum vice instruendo eosdem confessarios de forma absolutionis et dispensationis hic iuxta sacrae poenitentiariae stylum praescriptae;

[2] item a censuris inflictis contra iniicientes manus violentas in clericos vel presbyteros, dummodo non sit secuta mors vel mutilatio vel fractio ossium, tam in casibus publicis quam privatis, secuta tamen partis satisfactione, cum obligatione parendi sententiae sive ordinationi ordinarii loci, ubi secutum fuerit delictum, sub poena reincidendi in easdem censuras, si satisfacere vel respective parere contempserint;

[3] item in casibus tantum occultis dispensandi cum eis, qui ius petendi debitum coniugale amiserant ob affinitatem supervenientem, cum gravi poenitentia salutari, remota occasione peccandi cum uxoris seu mariti consanguinea seu consanguineo respective;

[4] item dispensandi ad petendum debitum coniugale cum

---

[1]) Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, B. II.

eis, qui voto simplici castitatis adstricti transgrediendo ipsum votum matrimonium contraxerunt, cum poenitentia salutari et obligatione servandi votum excepto usu matrimonii et idem votum servandi mortuo vel mortua coniuge;

[5] item commutandi omnia vota, exceptis castitatis et religionis votis;

[6] item dispensandi super irregularitate occulta contracta tantummodo ex violatione censurarum;

[7] item in casibus dispensandi super impedimento occulto affinitatis gradus proveniente ex copula illicita in primo et in primo et secundo et secundo tantum gradu, quando agitur de matrimonio iam contracto ac etiam de contrahendo, dum immineat periculum scandali, nec possit dispensatio a sacra poenitentiaria expectari, cum gravi poenitentia salutari et remota occasione peccandi cum consanguinea vel consanguineo putatae seu putati coniugis, cum qua seu quo ante matrimonium peccaverat, renovato consensu caute, ut rei seu reae delictum nusquam detegatur;

[8] item absolvendi ab excommunicatione incursa a surripientibus bona naufragantium praevia restitutione prout de iure;

[9] item absolvendi religiosos cuiuscumque ordinis etiam a censuris et casibus superioribus suis reservatis in casibus tamen occultis, et cum illis etiam dispensandi super irregularitate ex violatione censurarum contracta, et quoad fugitivos et apostatas etiam absolvendi ad reincidentiam, donec redierint ad suam religionem et suis superioribus se praesentaverint, praescripto eisdem fugitivis et apostatis congruenti termino ad redeundum et se praesentandum, ut supra, prohibito eisdem exercitio suorum ordinum usque ad reditum et praesentationem;

[10] item absolvendi mulieres ab excommunicatione incursa ob violationem clausurae religiosorum, iniuncta prohibi-

tione accedendi ad eorum ecclesias et conventus, quando fuerit ad malum finem durante occasione peccandi.

Datum Romae ex aedibus nostris die 6 Octobris 1725.

Locus sigilli.

B. M. cardinalis de Comitibus, maior poenitentiarius.
Pro E. Cimarello J. D. Consalvus sacrae poenitentiariae secretarius. — gratis.

LII.

Rundschreiben des Kölner Nuntius Bartholomäus Pacca vom 30. November 1786 an die Pfarrer der drei Erzbistümer Mainz, Trier und Köln über die Quinquennalfakultäten [1]).

Bartholomaeus Pacca, dei et apostolicae sedis gratia archiepiscopus Damiatensis, sanctissimi domini nostri domini Pii, divina providentia papae VI, prelatus domesticus et pontificio solio assistens eiusdemque ac dictae sanctae sedis ad tractum Rheni aliasque inferioris Germaniae partes cum potestate legati de latere nuntius:

Quum ad notitiam sanctissimi domini nostri Pii PP. VI pervenerit, in quibusdam dioecesibus et a nonnullis archiepiscopis concedi dispensationes ab impedimentis matrimonialibus in gradibus nequaquam expressis aut comprehensis in facultatibus a sede apostolica impetratis, idcirco Sanctitas Sua, ne quid temere per huiusmodi dispensationes obrepat, quod fideles in errorem inducat, et ne quis factorum ignorantiam in re tam gravi praetexere unquam valeat, districte nobis praecepit die 18 Octobris proxime elapsi, ut facultates, quas a sancta sede ab antiquissimo tempore nominatim postularunt et obtinuerunt atque etiam nunc de quinquennio in quinquennium sibi con-

---

[1]) Kölner Stadtarchiv, Sign. Nuntiatur, A, II, in einer handschriftlichen und zwei gedruckten Ausfertigungen. Vgl. Bd. I, S. 33, Anm. 2.

firmari postulant et obtinent reverendissimi archiepiscopi Moguntinus, Coloniensis et Trevirensis, palam omnibus faceremus et, si quid contra factum fierique contingeret, irritum diceremus.

Nos igitur sanctissimi domini nostri papae iussa exequentes, praesentibus nostris litteris notum omnibus facimus et declaramus, non alias dispensandi facultates praefatis reverendissimis archiepiscopis competere praeter eas, quae in singulis eorum indultis explicite continentur. . . . dispensandi nimirum in tertio et quarto simplici et mixto tantum cum pauperibus in contrahendis, in contractis vero cum haereticis conversis etiam in secundo simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum . . ., ut liquet ex tenore indultorum iuxta formulam tertiam typis impressam.

Ubi enim primum quorundam episcoporum et archiepiscoporum necessitatibus et precibus occurrere volens apostolica sedes praedictam formulam concessionis invexit (antea enim perraro et plerumque in haereticorum ad unitatem ecclesiae redeuntium gratiam dispensandi facultas uni aut alteri ordinario concedebatur), indulta apostolica indesinenter enixis precibus de quinquennio in quinquennium a reverendissimis archiepiscopis expostulata sunt et benigne concessa, licet aliquando aliqua interiecta mora.

Reverendissimus archiepiscopus Coloniensis Ferdinandus primum quidem confirmationis indultum obtinuit die 21 Decembris 1645, quo defuncto illius in archiepiscopatu successor Maximilianus Henricus, cum die 12 Januarii 1651 easdem sibi facultates a sede apostolica tribui obtinuisset, de quinquennio in quinquennium sibi prorogari facile consecutus (Druck: consequutus) est 16 Decembris 1655, prima Julii 1662, 30 Junii 1667, 30 Junii 1672.

Item Joseph Clemens ex principibus Bavariae, cui praeter Coloniensem archiepiscopatum ecclesiarum quoque Hildesheimiensis (Druck: Hildeshemiensis) et Leodiensis administratio concredita fuit, postquam indultum iuxta praedictam formulam

tertiam a sancta sede impetrasset 6 Maii 1677, idem prorsus sibi confirmari summo studio contendit quinquennio quolibet exeunte, videlicet trigesima Aprilis 1682, nona (Schrift: 9) Aprilis 1687, 29 Januarii 1693, 10 (Druck, decima) Decembris 1698, 20 Septembris 1703, 26 Septembris 1708, 14 Septembris 1713, 1718 et 17 Junii 1723.

Post illius obitum renuntiatus (Druck: renunciatus) archiepiscopus Coloniensis Clemens Augustus consuetas dispensandi facultates sibi a summo pontifice quaesivit anno 1728 easque statis temporibus confirmari curavit repetitis indultis 13 Augusti 1733, 6 Augusti 1738, 4 Julii 1743, 22 Maii 1748, 10 Maii 1753, 13 Aprilis 1758.

Neque secus actum est ab reliquis episcopis Coloniensibus successoribus, quorum extant concessiones atque confirmationes habitae 23 Junii 1761, 26 Junii 1766 aliaeque usque ad hodiernum serenissimum archiepiscopum Maximilianum ex archiducibus Austriae, qui post impetratas a sanctissimo domino nostro dispensandi facultates iuxta praedictam formulam tertiam, prout cum illius praedecessoribus factum fuerat, easdem ad quinquennium prorogari petiit 27 Maii 1784.

Coloniensium archiepiscoporum exemplis excitati archiepiscopi Moguntini iam pridem ab anno 1653 de huiusmodi facultatibus impetrandis instaurandisque admodum solliciti fuerunt, ut constat ex pontificiis decretis editis 6 Junii 1658, 3 Maii 1663, 12 Aprilis 1668, 7 Junii 1674, 5 Martii 1676, 14 Martii 1680, itemque 28 Martii 1685, 12 Martii 1722, 13 Maii 1728, 11 Decembris 1732, 2 Januarii 1738, 25 Aprilis 1743, 22 Maii 1748, 5 Julii 1753, 17 Augusti 1758, 22 Septembris 1763, 22 Septembris 1768, 11 Julii 1782.

His demum apprime cohaerent facultates, quas sibi a summis pontificibus delegari confirmarique curarunt archiepiscopi Trevirenses 5 Aprilis 1662, 17 Novembris 1667, 20 Novembris 1681, 27 Novembris 1686, 15 Novembris 1691, 3 Januarii 1697, 9 Martii 1702, 28 Martii 1711, 1717, 26 Martii 1722, 10 Junii 1727, 26 Januarii 1730, 3 Februar. 1735, 27 Januarii

1740, 4 Martii 1745, 3 Aprilis 1750, 17 Aprilis 1755, 12 Februarii 1756, 13 Novembris 1761, 20 Februarii 1766, 13 Junii 1768, 12 Martii 1778, 7 Aprilis 1783.

Quamvis autem hodiernis celsissimis archiepiscopis Coloniensi ac Trevirensi circa annum 1782 a summo pontifice concessum fuerit, ... dispensandi (cum subditis Austriacis) in gradibus tertio et quarto simplici et mixto tantum nedum cum pauperibus, sed etiam cum nobilibus et divitibus in contrahendis ..., non ideo licet superadditam hanc facultatem aut extendere ad tertium et quartum gradum mixtum cum secundo, quod ne per formulam quidem tertiam unquam licuit, aut ad alios gradus, ad alias personas et loca extra ditionem Austriacam posita ampliare.

Cum itaque ex his omnibus pateat, reverendissimos archiepiscopos Moguntinum, Coloniensem et Trevirensem non aliis potiri dispensandi facultatibus, nisi contentis et expressis in formula tertia, quas ipsi de quinquennio in quinquennium sibi confirmari a sancta sede hactenus institerunt, itemque certum sit, eiusdem formulae tertiae ampliationem a summo pontifice nuper invectam pro dioecesibus Trevirensi et Coloniensi subditos ditionesque Austriacas duntaxat attingere, idcirco noverint omnes, ad quos pertinet, immotumque permaneat, quascumque dispensationes secus, quam per formulam tertiam eiusque novissimam ampliationem, liceat aliunde, quam ab apostolica sede profectas nemini suffragaturas neque propterea ratum validumque futurum desuper matrimonium sobolemque, si qua ex eiusmodi incestis nuptiis prodierit, quocumque legitimitatis iure destitutam iri.

Datum Coloniae pridie kalendas Decembres 1786.

Bei der handschriftlichen Ausfertigung in dorso und wohl von der Hand des Kopisten:

Nuntius apostolicus Bartholomaeus Pacca

LIII.

Die Quinquennalfakultäten pro foro externo für Köln vom 30. März 1905 [1]).

I. Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscumque etiam ecclesiasticos, tam saeculares quam regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi sanctum officium exercetur, nisi in locis missionum, in quibus impune grassantur haereses [2]), et post iudicialem abiurationem illuc reversi in haeresim fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

II. Tenendi et legendi, non tamen aliis concedendi, praeterquam ad tempus tamen iis sacerdotibus sive [3]) laicis, quos doctrina, pietate fideique zelo praestantiores esse perspectum habeat [4]), libros prohibitos, exceptis operibus Dupuy, Volney, M. Reghellini, Pigault, Le Brun [5]), De Potter, Bontham [6]), I. A. Dulaure, Fêtes et Courtisanes de la Grèce, Novelle di Casti [7])

---

[1]) Diese neueste Quinquennalenfassung wurde mir von dem hochwürdigsten Herrn Generalvikar Dr. Kreutzwald in Köln gütigst mitgeteilt. Ich vergleiche sie mit den vorausgegangenen Ausfertigungen und den neuesten Drucken bei Schneider, Fontes iuris ecclesiastici novissimi. Regensburg 1895, S. 83 f. sowie bei Hilling, Die römische Kurie. Paderborn 1906, S. 307 f.

[2]) Schneider a. a. O. sowie alle übrigen Quinquennalen schieben hier ein: „deliquerint, nec illos, qui iudicialiter abiuraverint, nisi isti nati sint, ubi impune grassantur haereses".

[3]) Schneider a. a. O.: et.

[4]) Schneider a. a. O. und Hilling a. a. O. hatten noch: laicis, quos praecipue idoneos atque honestos esse sciat. Ebenso die bisherigen Kölner Ausfertigungen.

[5]) Schneider a. a. O. richtiger: Pigault-Lebrun.

[6]) Schneider a. a. O. richtiger: Bentham.

[7]) Vgl. dazu Nilles, Die päpstlichen (Quinquennal)-Fakultäten und der index librorum exceptorum in denselben. Zeitschr. für kath. Theologie. Bd. XV, 1891, S. 550 ff.

et aliis operibus de obscoenis et contra religionem ex professo tractantibus.

III. Dispensandi in tertio et quarto [1]) simplici et mixto [2]) in contrahendis et contractis, cum haereticis vero conversis etiam in secundo simplici et mixto, dummodo non [3]) attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.

IV. Dispensandi super impedimento publicae honestatis, iustis ex sponsalibus proveniente.

V. Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen coniugum machinante, ac restituendi ius petendi debitum amissum.

VI. Dispensandi in impedimento [4]) cognationis spiritualis, praeterquam inter levantem et levatum, baptizantem et baptizatum [5]).

VII. Hae vero dispensationes matrimoniales, videlicet III., IV., V. et VI. non concedantur, nisi cum clausula, dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris [6]) non existat, et in dispensationibus huiusmodi declaretur expresse, illas concedi tamquam a sedis apostolicae delegato, ad quem effectum etiam tenor huiusmodi facultatum inseratur cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae.

VIII. Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur.

---

[1]) Schneider a. a. O.: gradu.

[2]) Schneider a. a. O. und die bisherigen Kölner Ausfertigungen bis 1900 inklusive schoben vor in contrahendis ein: non tantum cum pauperibus, sed etiam cum nobilibus et divitibus.

[3]) Schneider a. a. O.: nullo modo; Hilling a. a. O.: nullo.

[4]) Schneider a. a. O.: impedimentis.

[5]) Die letzte Beschränkung: baptizantem et baptizatum, wurde erst 1905 hinzugefügt; Schneider a. a. O. und Hilling a. a. O. haben sie noch nicht.

[6]) Schneider a. a. O.: raptoris potestate.

IX. Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis.

X. Absolvendi ab omnibus censuris, etiam speciali modo in bulla „Apostolicae Sedis moderationi“ [1]) diei 12. Octobris 1869 Romano pontifici reservatis, excepta absolutione complicis in peccato turpi [2]).

XI. Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta et alia utensilia ad sacrificium missae necessaria, ubi non interveniat sacra unctio, et reconciliandi ecclesias pollutas aqua ab episcopo benedicta et in casu neccessitatis etiam aqua non benedicta ab episcopo.

XII. Conferendi ordines extra tempora et non servatis interstitiis usque ad sacerdotium inclusive.

XIII. Dispensandi super defectu aetatis unius anni ob operariorum penuriam, ut promoveri possint ad sacerdotium, si alias idonei fuerint.

XIV. Conficiendi olea cum quinque saltem sacerdotibus, non tamen extra diem coenae domini, nisi necessitas aliud urgeat.

XV. Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima missa non sumpserit ablutionem, per unam horam ante auroram et aliam post meridiem, sine ministro [3]), sub dio et sub terra, in loco tamen decenti, etiamsi altare sit fractum vel sine reliquiis sanctorum et praesentibus haereticis, schismaticis, infidelibus et excommunicatis, si aliter celebrari [4]) non possit. Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione celebrandi bis in die aliter quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur. Quod

---

[1]) Schneider a. a. O.: „Apostolicae Sedis“.

[2]) Schneider a. a. O.: in locis tamen, ubi impune grassantur haereses. Diese Beschränkung auf die Mission weist seit 1900 keine Ausfertigung mehr auf.

[3]) Schneider a. a. O.: et.

[4]) Hilling a. a. O.: et aliter celebrare.

si hanc eandem facultatem alteri sacerdoti iuxta potestatem inferius apponendam communicare, aut causas ea utendi alicui, qui a sancta sede hanc facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit, serio ipsius conscientia [1]) iniungitur, ut paucis dumtaxat iisque maturioris prudentiae ac zeli et qui absolute necessarii sunt [2]), nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet aut respective causas approbet.

XVI. Deferendi sanctissimum sacramentum occulte ad infirmos sine lumine illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis in loco tamen decenti, si ab haereticis aut infidelibus est periculum sacrilegii.

XVII. Induendi se vestibus saecularibus, si aliter vel transire ad loca eorum curae commissa vel in eis [3]) permanere non poterunt.

XVIII. Recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterunt vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeant.

XIX. Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum tempore ieiuniorum et praesertim quadragesimae, non tamen per generale indultum, sed casibus particularibus [4]).

---

[1]) Alle übrigen: conscientiae.

[2]) Schneider a. a. O.: sint.

[3]) Schneider a. a O.: ipsis.

[4]) Diese Fakultät wurde durch folgende beiden Kölner Spezial. indulte schon früher ergänzt, die mir der Herr Generalvikar Dr. Kreutzwald ebenfalls gütigst überliess: Illustrissime ac reverendissime domine! Amplitudinis tuae precibus, quibus imploras facultatem dispensandi super legem abstinentiae per indultum generale, sanctissimus dominus noster feria IV. die 26 currentis mensis rescribendum mandare dignatus est, ut pro hoc anno praeteritorum annorum utaris indulto, pro futuro vero indulti, de quo agitur, schema exhibeas. Et fausta quaeque tibi precor ac in domino amplitudinis tuae. C. cardinalis Monach. Romae die 28 Januarii 1887. Domino archiepiscopo Coloniensi. — — — 26 Ja-

XX. Communicandi has facultates in totum vel in partem, prout opus esse secundum eius conscientiam iudicaverit, sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus et praesertim tempore sui obitus, ut sede vacante sit, qui possit supplere, donec sedes apostolica certior facta, quod quam primum fieri debebit, per delegatos aut unum ex iis alio modo provideat [1]).

XXI. Et praedictae facultates gratis sine ulla mercede exerceantur et ad quinquennium et in dioecesi sibi commissa tantum [2]).

---

nuarii 1888. Sanctissimus dominus noster dominus Leo, divina providentia PP. XIII, per facultates a reverendissimo domino assessori impertitas benigne indulsit, ut archiepiscopus orator perpensis locorum, temporum ac personarum adiunctis singulis annis concedere valeat subditis suis indultum super esu carnium, ovorum et lacticiniorum necnon condimentorum, quod iuxta prudentiam eius iudicium et conscientiam magis in domino expedire iudicaverit, idque ad decennium, facta quotlibet anno expressa mentione huius apostolicae facultatis. Contrariis non obstantibus quibuscumque. I. Maucini, sanctae Romanae et universalis inquisitonis notarius.

[1]) Vgl. hierzu das allgemeine Dekret der Inquisitionskongregation vom 24. November 1897 (Acta Sanctae Sedis, Bd. XXX, 1897/98, S. 627, Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. LXXVIII, 1898, S. 347) und neben dem älteren Erlass vom 20. Februar 1888 (Acta XX, 1887, S. 543; Archiv LIX, 1888, S. 474) die Entscheidungen derselben Behörde vom 20. April 1898 (Acta Sanctae Sedis, Bd. XXX, 1897/98, S. 702; Archiv f. kath. Kirchenrecht, Bd. LXXVIII, 1898, S. 795), 23. Juni 1898 (Acta XXXI, 1898/99, S. 120; Archiv LXXIX, 1899, S. 103), 3. Mai 1899 (Acta XXXII, 1899/1900, S. 60; Archiv LXXX, 1900, S. 142), 5. September 1900 (Acta XXXIII, 1900/1901, S. 225) sowie Wernz, Jus decretalium tom. IV, S. 904, Nr. 622 V, wonach die Fakultäten bei erledigtem Stuhle ohne weiteres auf den Kapitelsvikar übergehen.

[2]) Bis 1905 lautete der Schluss folgendermassen: XXI. Et praedictae facultates gratis sine ulla mercede exerceantur, ad quinquennium tantum concessae intellegantur. XXII. Utendi eisdem facultatibus in civitate et dioecesi Coloniensi. Schneider a. a. O. und Hilling a. a. O. schieben bei Nr. XXI vor ad quinquennium: „et“ ein. Hilling a. a. O. hat in Nr.: XXII in dioecesi sibi commissa tantum.

Register.

NB. Die arabischen Zahlen bezeichnen die Seitenzahl, wenn ohne weitere Angabe, von Band I, wenn mit vorgesetzter II von Band II.

A.

Ablass II, 153; Vollmacht zur Erteilung von 239. 254. 259. 298; II, 197. 199 f. 205. 207. 213. 215 f. 219. 220. 236. 274. 279. 193 f. 304.

Adolf, Graf von Schaumburg, Erzbischof von Köln 189.

Aegeische Inseln II, 72. 75. 142.

Afrika, Fakultätenformular für die Bischöfe in II, 72. 74; Mission in II, 13.

Agende, erzbischöflich-kölnische von 1720 217.

Albergati, Nuntius in Köln 279; II, 151 ff. 259.

Alberus, Pater, S. J. II, 27.

Albrecht von Hohenzollern, Kardinal sowie Erzbischof von Mainz und Magdeburg, Bischof von Halberstadt 149 ff. 228; II, 86.

Alderanus, Kardinalbischof von Porto 20.

Aleander, Nuntius in Deutschland, später Kardinallegat dort 74. 151. 233. 234. 236. 238. 267.

Alexander VI., Papst II, 9. 174.

Alexiis, A. de II, 239.

Alfieri, Nuntius in Köln 208 f. 210 f. 212 f. 215. 218 f. 221 f. 280. 282. 286; II, 119.

Almira, Johann von, Weihbischof in Regensburg 92; II, 249.

Almosen der Kölner Nuntiatur II, 152. 156. 158 f. 165. 259. 272 f. 275.

Altemps (Hohenembs), Kardinal und Bischof von Konstanz 97.

Altersdispens, Fakultät zur Erteilung bei Klerikerweihen 13. 21. 166 f. 175. 197. 202 f. 277. 278. 281. 291 f. 298 f.; II, 35; für den Erzbischof von Salzburg 1572 89; II, 221 f.; für den Erzbischof von Trier 1572 161; II, 225 f.; für den Abt von Fulda 1573 103; für den Erzbischof von Köln 1630, 1633 194 f.; II, 266 f.; 1651 195; II, 271; 1689 195; für die Nuntien Niguarda 1578 261; Bonomi 1583 265.

Amalteo, Nuntius in Köln 279.

Ambrust(?), Joh., bischöflicher Rat in Würzburg II, 247.

Amerika, Fakultätenformular für die Bischöfe in II, 72. 74. 109. 135.

Anastasius, Bischof von Thessalonich 227.

Anethan, Johann Heinrich de, Titularbischof von Hierapolis, Generalvikar und Weihbischof von Köln 217.

Anselmus, Franz, Erzbischof von Mainz 19. 153.

Anton, Graf von Schaumburg, Erzbischof von Köln 189.

Antonius, Brus, Bischof von Prag 86.

— Rescius, Titularbischof von Salo, Weihbischof von Würzburg 95; II (S. VIII) 247.

Antwerpen, Bistum (vgl. auch Torrentius) 200. 201.

Apocrisarii 228.
Apostasia a fide, Abfall vom Glauben, Lossprechungsvollmacht für 15. 20. 140. 255. 257. 269. 274. 275. 276. 277; II, 88. 91. 279. 301. 306. 315; für die Erzbischöfe von Trier 1624 und 1652 182; II, 260. 263; für die Reformationsnuntien von 1548, 1549 125; für die Nuntien Gropper 1573 252 f.; II, 231; Bonomi 1585 269; für die Missionäre der Heiden II, 14; für die Jesuiten II, 24.
Apostasia ab voto, Abfall vom Orden 115. 275 f.; II, 47; für die Nuntien Gropper 1573 253; II, 232, Bonomi 1585 269; de Cavaleriis 1725 303; II, 310.
Apostolicae Sedis Moderationi, Bulle II, 317.
Aquileja, Patriarch von 99.
Archinto, Nuntius in Köln 296.
Arctaticlerici 153 f. 172. 174. 177. 281. 298; II, 155. 258. 276. 281. 297.
Ardinghellus, D., Kardinal II, 183. 203.
Arme, Dispensation und Absolution von solchen 16. 20. 90. 174. 176. 190. 205. 211. 213 f. 215. 216. 218. 276. 280. 281. 301. 302. 306; II, 93. 95 f. 152 ff. 223 f. 256 f. 259 f. 274. 280. 282 f. 299 f. 306. 312. 314. 316.
Asien, Fakultätenformular für die Bischöfe in II, 72. 74.
Assessor der Inquisition 13. 287; II, 67. 270. 305. 308. 319.
Astrologie, Bücher über 16. 184; II, 262. 280. 302. 306.
Aufschub der Priesterweihe zu Studienzwecken 157. 161; II, 174. 178.
Augsburg, Bistum (vgl. auch unter Otto, Johann Egolf) 80 ff. 83 f. 90. 96 f. 104. 109. 127. 128. 131. 132. 143. 145. 148. 152. 169. 241; II, 45. 56. 85 f. 94. 96. 98. 104. 162. 202 f. 204 f. 229. 289; Reichstag zu 118; Religionsfriede zu 133. 189.
Augustinereremiten II, 4. 7.
Aurich, Jesuitenmission in II, 272.
Ausfuhr, verbotene, in heidnische Länder II, 6. 18.

B.

Balthasar v. Dernbach, Abt von Fulda 102 f.; II, 53. 55. 227.
— III., Wurer, Weihbischof von Konstanz 98.
Bamberg, Bistum 100. 127.
Bandinus, Octavius, Kardinalbischof von Praeneste II, 261. 266.
Barberini, Antonius, Kardinal 19; II, 66. 269.
— Franziskus, Kardinalstaatssekretär 204. 206. 232; II, 66. 117. 119. 261. 266.
Bartolus, Joseph, Notar der Inquisition 13.
Basel, Konzil von 6. 229.
Bayern, Regierung 30.
— Prinzen aus dem Hause; vgl. die Kölner Erzbischöfe Franz, Ferdinand, Maximilian Heinrich etc.
Beichtväter, privilegierte 79. 84. 104. 153. 155 f. 223. 239. 241. 245. 255. 259. 265; II, 11 ff. 16. 20. 33. 100. 103 f. 108. 134. 172. 197. 201. 205 ff. 213. 219. 220. 241 f.
— Vollmacht, die Wahl eines privilegierten B. vorzunehmen, resp. anderen zu gestatten; für den Erzbischof von Trier 1503 155 f.; II, 172 f.; die Bischöfe von Meissen 1523 u. 1540 77; II, 197 ff.; den Erzbischof von Mainz 1546 153; II, 205 ff.; für die Nuntien Vergerio 1533 239, Bertano 1551 241; II, 213, Hosius 1560 245, Portia 1573 259; II, 241 f.
Bellisomi, Nuntius in Köln 31.
Benedikt XIV., Papst 305 f.
Benediktiner II, 8. 9; Kongregation S. Justinae II, 6; Kongregation von Valladolid II, 6. 9. 12.
Benediktion des hl. Oels 21; II, 36. 117.
— von Kirchen und Friedhöfen durch einfache Priester, Vollmacht zur (vgl. auch unter Rekonziliation) II, 9. 276 f. 279. 298 f.
— von Kelchen und anderen Kultgegenständen durch einfache Priester, Vollmacht zur 17. 21; II, 8. 9. 14. 106 f. 161. 275. 317; für den

Patriarch von Aquileja 1652 99; die Erzbischöfe von Köln 1657 etc. 196 f.; II, 276 f.; die Nuntien Pallavicini 1672 284; II, 279. 280; de Cavaleriis 1722 300 f.; II, 298 f. 304 f. 307.; für Ordenspriester II, 8 f.; für die Heidenmission II, 14.
Benefizien, Vollmachten betreffs der 71. 115. 172. 178. 206. 221. 235. 239. 240. 254. 283. 294. 297; II, 120. 153. 155. 195 f. 211. 219. 220. 235. 275. 279. 286. 292.
beneficii titulus bei Weihen 299; II, 297.
Benrath, Mission in 293. 295. 305; II, 285.
Berchtesgaden, Propstei 128.
Berg, Herzogtum II, 229.
Bertano, Gurone, Nuntius in Deutschland 235.
— Pietro, Nuntius in Deutschland 123. 129. 240—243. 244. 245. 246. 247. 249. 254. 255; II, 43. 209 ff.
Besançon, Bistum 128.
Bibelübersetzungen, Erlaubnis zum Gebrauch von 137 f. 164. 167; II, 239. 241. 280.
Bigamie, Irregularität infolge 237. 245. 253. 276; II, 7. 19. 100. 198. 232. 303.
Billick, Eberhard, Gegenreformator 128.
Bination, Fakultät zur (Lesen zweier Messen an einem Tage) 21 f.; II, 14. 21. 36. 130. 275. 302. 317.
Bisceglia, Bischof von, vgl. Albergati.
Blosius, Prälat II, 179. 183. 185. 188. 190. 191. 194. 196. 201. 203. 205.
Boland, Johannes, Abbreviator der Kölner Nuntiatur II, 273. 276.
Bologna 204. 263. 273.
— Konzil zu 113. 119.
Bonifacius VIII., Papst II, 237. 295.
Bonn II, 119.
Bonomi, Nuntius in Köln 139. 199. 200. 201. 252. 263—273. 274. 275. 276. 277. 279. 280. 281. 282. 283. 297. 300; II, 49. 51. 67. 91. 100. 105. 151.
Borghese, Kardinalstaatssekretär II, 151.
Borgia, Kaspar, Kardinal II, 261. 266.
Borromäus, Karl, Kardinal und Erzbischof von Mailand 90. 233. 244. 249. 263 f.; II, 43. 44.
Brandenburg, Kardinal v., vgl. Albrecht.
— Subdelegatur von II, 128.
Braunschweig II, 130.
Bremen, Erzbistum 86. 100; apostolisches Vikariat für II, 129; Jesuitenmission in II, 272.
Breven, Sekretarie der 65. 88. 232. 292; II, 119 f.; ihr Archiv 65. 88. 200.
— als Form der Fakultäten 108. 188. 190. 196 f. 198. 285.
Breviergebet, Fakultäten betreffend das 22. 77. 104. 153. 241. 242. 253; II, 10. 19. 25. 37. 205. 207. 215. 231 f. 304. 318.
Brixen, Bistum (vgl. auch unter Johann, Bischof von B.) 99. 110. 261; II, 252.
Brüssel, Nuntiatur in 267. 290. 305.
Bücher, verbotene, Erlaubnis dieselben zu lesen 16. 20. 70. 92. 99. 105 f. 133. 137. 138. 140. 144. 164. 165. 178. 181. 186. 188. 242. 243. 248. 250. 255. 272. 273. 275. 276. 286. 290; II, 30. 32. 55 f. 76. 92 f. 134. 161. 274. 280. 302. 306. 315; für den Abt von Fulda 1573 102; für die Bischöfe von Regensburg 1574 92; II, 248 f.; von Würzburg 1574 95 f.; II, 246 f.; von Augsburg 1574 97; die Erzbischöfe von Trier 1576, 1624 u. 1652 165 f.; 183 f.; II, 260. 262 f.; für die Nuntien Vergerio 1533 239; Hosius 1560 247; Portia 1573 259; Delfino 1573 262; Gropper 1574 256 f.; II, 242. 245; Kardinallegat Morone 1576 237; Nuntius Niguarda 1578 260; II, 249 f.; Bonomi 1583 264; Sanfelice 1657 287; Tanara 1687 288; für die Jesuiten II, 21 f. 23. 25.
— Lossprechungsvollmacht für das Delikt des Lesens 92. 95. 97. 98. 162. 178; II, 239 f. 246 f. 248 f. 260. 264.
— besonders verbotene 16. 184; II, 262. 280. 302. 306. 316.

Burmann, Johann Peter, Weihbischof in Köln 13.
Bussi, Nuntius in Köln 195. 291 bis 296. 298. 302. 303; II, 126. 158. 164. 284 ff.
Byzanz 227.

C.

Cajazzo, Bischof von, vgl. unter Frangipani.
Caligari, Joh. Andreas, Nuntius 101. 277.
Calixt III., Papst II, 6.
Callus, Thomas, Pönitentiar in Regensburg 92; II, 249.
Calvinismus 144.
Camiani, Nuntius in Deutschland 243.
Campeggi, Lorenzo, Nuntius, später Kardinallegat in Deutschland 151. 231. 233. 234. 236; II, 42.
Canisius, Peter, S. J. 133. 134. 146; II, 21 ff.
Canossa, Ludovico di, Nuntius in Frankreich 237.
Capo d'Istria, Stadt und Bistum 238.
Caracciolo, Nuntius in Deutschland 233. 267.
Carafa, Carlo, Nuntius in Wien 204. 232. 271; II, 58.
— Peter Aloysius, Nuntius in Köln 191 f. 194. 202. 204—208. 213. 215 f. 221 f. 279—282. 286. 292. 297. 300. 302; II, 67 f. 83. 155.
Castraneus, Johann Baptista, Nuntius, später Papst Urban VII. 266 f.
Cavaleriis, Caietan de, Nuntius in Köln 111. 289. 290. 296—305. 306; II, 49. 150. 158. 160. 289. 297. 301. 305 f. 308. 309.
Cecchinus, Dominikus, Kardinal II, 261.
Chigi, Fabius, erst Nuntius in Köln, dann Kardinal, später Papst Alexander VII. 15. 19. 213 f. 216. 218. 286; II, 117. 261.
Cimarello, E. II, 311.
Cisterzienserorden II, 8. 12. 238. 296.
Clonfert, Bischof von II, 273.
Cluniazenserorden II, 238. 296.
Cobellutius, Scipio, Kardinal II, 257. 259. 261. 266.
Cochläus, Johannes, Gegenreformator 74. 128. 234.
Coena Domini, Bulle 17. 20. 51. 62. 79. 83. 84 f. 134. 139 f. 153. 181. 185. 188. 237. 252. 265. 268. 273. 288. 290. 293; II, 6. 7. 11. 13. 18. 20. 21. 24. 26. 32. 104 f. 144. 173. 198. 206. 232. 247. 249. 252. 260. 262. 264 f. 280. 301. 307.
Colonna, Hieronymus, Kardinal II, 261.
Comitibus, Bernhardus Maria, Kardinal de II, 309. 311.
Commendone, Nuntius in Deutschland 267.
Communicatio privilegiorum bei den Bettelorden II, 7. 34.
Como, Bistum 264. 267.
— Kardinal von 95. 269.
Consalvi, Kardinalstaatssekretär 31.
Consalvi, J.D., Sekretär der Pönitentiarie II, 311.
Contarenus, Kardinal 72; II, 45. 183. 185. 188. 190. 191. 194. 196. 201.
Cremona, Kardinal von, vgl. Scaglia.
— Stadt 263.
Crescentius, Kardinal II, 203. 209.
Crivelli, Nuntius in Spanien, später Kardinal 231; II, 220.
Croce, Santa, Nuntius 117. 123.
Crux archiepiscopalis, Recht, sich voraustragen zu lassen 81; II, 204 f.
Cum hora undecima, Fakultätenbulle für die Missionäre II, 14 ff. 20. 42. 103.
Cum inter cunctas, Fakultätenbulle für die Jesuiten II, 12. 17. 19. 20. 21.
Cupis, Domenico de, Kardinal und Bischof von Trani 121.
Cybo, Kardinal 290.

D.

Damaskus, Erzbischof von, vgl. Tanara.
Damiat, Erzbischof von, vgl. Pacca, Visconti.

Daniel Brendel von Homburg, Erzbischof von Mainz 153.
David Kölderer, Bischof von Regensburg 91 f. 94. 95. 108. 162 f. 166; II, 50. 52. 56. 248.
Davia, Nuntius in Köln 291.
Degradation, Vollmacht zur D. von häretischen Klerikern ohne Formalität 76; II, 180. 182. 185. 187.
Delefino, Zacharias, Nuntius in Deutschland 248. 249; II, 44.
Delegation, päpstliche 17. 221; II, 99. 115. 307. 316.
Delfino, Johann, Nuntius in Deutschland 262.
Discalceaten, Nonnen in Köln II, 273.
— Patres II, 273.
Dominikaner II, 4. 5. 6. 7. 12. 14. 103.
Dreissigjähriger Krieg 224; II, 129. 141.
Driel, Nikolaus, geistl. Notar in Köln 127.
Drogo, Bischof von Metz 228.
Ducandus, Franziskus, Notar der Inquisition 19.
Duellanten, Lossprechungsvollmacht für 302; II, 278. 309.
Dum indefessae, Fakultätenbreve der Jesuiten II, 18.

E.

Ehebruch, Dispensfakultät für das Ehehindernis des 16. 20. 90. 156. 164. 246. 249. 265. 272; II, 97. 219. 303. 307. 316; für die Erzbischöfe von Trier 1533 und 1561 156 ff.; II, 174 f.; für den Erzbischof von Salzburg 1572 90; II, 223 f.; für Kardinallegat Farnese 1530 236; die Nuntien Hosius 1560 246; Gropper 1573 254; II, 234; Pallavicini 1672 284; II, 279. 280.
Ehedispensbefugnis (vgl. auch unter den einzelnen Ehehindernissen) 13. 16 f. 20. 24. 31 f. 51. 55, 78. 107 f. 110. 157 ff. 160. 162. 163. 164. 166 f. 168. 169 f. 173. 175. 177 f. 180. 187 f. 190 f. 195. 198 f. 200—203. 205—221. 223. 235; II, 14. 16. 33. 34 f. 56 f. 58. 60. 64. 65. 78. 84. 86 f. 88. 93 bis 100. 108. 114. 115. 118 ff. 130. 134. 152 ff. 311.
Ehrbarkeit, Dispensfakultät für das Ehehindernis der öffentlichen 16. 20. 82. 90. 156. 241. 246. 265; II, 96. 152. 155. 219. 276. 316; für die Bischöfe von Augsburg und Trient 1545 81 f.; II, 204 f.; für die Erzbischöfe von Trier 1533, 1561, 1573 156 ff. 163 f.; II, 174 f. 239 ff.; für den Erzbischof von Salzburg 1572 90; II, 223 f.; für die Kardinallegaten Farnese 1530 und Morone 1576 236; für die Nuntien Bertano 1551 243, Hosius 1560 246, Gropper 1573 254; II, 234, Bonomi 1585 268, Frangipani 1587 274, Pallavicini 1672 284; II, 279. 280, de Cavaleriis 1722 II, 292. 303. 307.
Eichstätt, Bistum (vgl. auch unter Marquard) 14. 15—19. 20. 21. 23. 25. 26. 40. 127; II, 125. 127.
Eid 122.
— Vollmacht zur Auflösung von 125. 235. 244. 252; II, 219. 231. 274. 278. 292.
— Lossprechungsvollmacht für die Sünde des Meineides 274. 297; II, 198. 206. 274. 278. 292.
Elbing, Frater, Benignus, O. Cap. M. II, 273.
Elgard, Gegenreformator 135. 146.
Ems, Die Punktationen zu 30. 32. 149.
Enschringen, Ludolf, Propst von St. Simeon in Trier 155; II, 172.
Episkopalismus, Episkopalisten in Deutschland 27—62. 149. 152. 170 f. 173. 190 f. 198. 199—224. 270. 278. 281. 289 f. 305; II, 65. 77. 87 f. 95. 99. 116. 120—123. 124. 125. 134 f. 136. 146. 164 bis 166. 167.
Ephesus, Erzbischof von, vgl. Pallavicini.
Ermeland, Bischof von, vgl. Hosius.
Ernst von Bayern, Erzbischof von Köln 58. 60. 192. 201. 264. 278.
Erzbischof, Bestätigung als II, 205. 208.
Eugen IV., Papst II, 6. 12.

Exemtion der Orden von der bischöflichen Gewalt; II, 4. 26.
Expeditionsbehörde für die Fakultäten 23. 108 ff. 179 f. 193. 196. 197; II, 29 f. 63 f. 66. 114. 147.
Extra tempora, Vollmacht zu Klerikerweihen e. t. 13. 21. 197. 202 f. 206 f. 209 f. 218. 275. 278. 281 f. 291. 298—300; II, 22. 35. 57 f. 153. 219. 276. 317; für die Erzbischöfe von Trier 1533, 1561, 1572, 1652, 1703 und 1707 157. 161. 172. 174 f.; II, 174. 178. 225 f. 281 f.; für den Erzbischof von Bremen 1572 100; den Bischof von Bamberg 1578 100; die Erzbischöfe von Köln 1620, 1651 und 1689 194 f.; II, 258 f. 271; den Erzbischof von Mainz 1680 153 f.; für Kardinallegat Morone 1576 237; die Nuntien Bertano 1551; II, 213; Gropper 1573 253; II, 233; Bonomi 1583, 265; Frangipani 1588 276; Pallavicini 1672. 284; II, 279; de Cavaleriis 1722. 298; II, 298.

F.

Faber, Sebastian, geistlicher Rat in Würzburg; II, 247.
Facultates septentrionales der deutschen Jesuiten; II, 23 bis 33. 63. 88. 90. 105. 143.
Fälschung päpstlicher Dokumente; II, 6. 18.
Fano, Bischof von vgl. Bertano.
Farnese, Kardinallegat 150 f. 236. 244 ff.; II, 97.
Fastengebot, Fakultät, dasselbe aufzuheben oder zu mildern 22. 75. 83. 105. 111. 121. 140. 141. 162. 164 f. 166. 175. 187. 194 f. 197. 219; II, 10. 12. 19. 22. 25. 32. 37. 47 f. 56. 57. 88. 153. 274. 318; für die Erzbischöfe von Trier 1503, 1572, 1652, 1703, 1707 155. 161. 172 f. 174; II, 172 f. 225 f. 281 f.; für die Bischöfe von Meissen 1523, 1540 76. 77; II, 190 f. 197. 200; für den Erzbischof von Mainz 1546 II, 205. 207. 209: für den Bischof von Augsburg 1560 83; für den Abt von Fulda 1573 102; für den Erzbischof von Köln 1620 194; II, 258 f.; für den Kardinallegaten Morone 1576 237; für die Nuntien Bertano 1551 242; II, 215; Pallavicini 1672 284; II, 279. 280; de Cavaleriis 1722 111. 298. 300; II, 294. 298.
Febronianismus, Febronianisten 27 ff. 217. 219 f. 222. 227. 296, 306; II, 93, 117 f. 119. 123.
Ferdinand I., deutscher Kaiser 244; II, 43.
Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln 36. 40. 42. 51 f. 56. 58. 60. 61. 190. 194. 195. 203 f. 207 ff. 212. 215. 217. 221; II, 117 ff. 256 f. 258 f. 266. 312.
Formulare, ältere für die Fakultäten 26. 91. 95. 102. 259. 260. 261. 262. 264. 270; II, 41 ff. 50 ff. 69.
— die zehn in der Fakultätenrevision von 1633—1637 entstandenen (formula I—X) 12. 34. 293. 295. 304. 305; II, 70—80. 83. 88—111. 112—116. 120. 122 f. 127—130. 133—142. 145—150. 154. 158 ff. 166 f. 285 f. 301. 306. 312 ff.
Frangipani, Nuntius in Köln 71. 273—279. 280. 281. 282. 283. 292. 297. 300. 301; II, 49. 51. 91. 95. 98. 107. 159.
Frankenreich, päpstliches Vikariat im 228.
Frankfurt 29.
Frankreich, Gallikanismus in 28.
Franz Wilhelm Graf von Wartenberg. Kardinal und Bischof von Osnabrück II, 129 f.
Franziskaner II, 4. 5. 6. 9. 14. 103.
Frascheaz Caesar, Kardinal 19.
Freising, Bistum 13.
Friedrich von Wied, Erzbischof von Köln 189.
— von Wirsberg, Bischof von Würzburg 92 ff. 145. 147; II, 52. 118.
Fulda, Abtei 102 f.; II, 227 f.

G.

Gallen, St., Abtei 102.
Gallikanismus, Gallikaner 27 f. 29. 211.
Garzadoro, Nuntius in Köln 279. 292; II, 151. 285.
Garcia, Johann, Kardinal II, 261.
Gebhard von Mansfeld, Erzbischof von Köln 189.
— Truchsess von Waldburg, Erzbischof von Köln 58. 71. 139. 189. 263. 266.
Gebührenordnung der Kölner Nuntiatur 286; II, 151—155. 259 f. 274 ff.
Gegenreformatorische Kommissare 135. 146.
Geistliche Administration von Osnabrück 13; II, 125. 129.
Geistliche Verwandtschaft, Dispensvollmacht für das Ehehindernis der 16. 20. 79. 82. 90. 159. 163 f. 176 f. 188. 197. 246. 277 ff.; II, 84. 97 f. 155. 162. 275. 316; für die Bischöfe von Meissen 1523 und 1540, 76; II, 180. 183. 189; von Augsburg und Trient 1545 81; II, 204 f.; für die Erzbischöfe von Trier 1533, 1573, 156. 163 f.; II, 174 ff. 239 ff.; von Salzburg 1572 90; II, 223 f.; von Köln 1650, 1655, 1667 53. 193 f.; für Kardinallegat Morone 1576 237; für die Nuntien Pallavicini 1672 284; II, 279. 280, de Cavaleriis 1722 297. 302; II, 299 f. 303. 307.
Gelübde, Fakultät zum Dispens von einfachen Gelübden 17. 20. 79. 180. 245. 255. 274; II, 5 f. 7. 11. 12 f. 14. 20. 76. 102 ff. 219. 275. 317; für den Kardinallegaten Morone 1576 237; die Nuntien Vergerio 1533 239; Bertano 1551 241; II, 213. 215; Gropper 1573. 254; II, 236; Bonomi 1585 268; Pallavicini 1672 II, 280; de Cavaleriis 1722 303; II, 303. 307. 310; für die Ordensoberen, II, 5 f.; für die privilegierten Beichtväter der Bischöfe von Trier, Meissen und Mainz 77. 153. 155; II, 173. 198. 206; für die privilegierten Seelsorger kraft der bulla cruciatae; II, 11; aus dem Ordensstande II, 12 f.; in den Heidenmissionen II, 14; aus dem Jesuitenorden; II, 20.
Generalvikar 18. 24. 26. 63. 181 f. 199 ff. 217; II, 277. 288. 302 f.
Genga, Annibale della, später Papst Leo XII. 267.
Georg von Braunschweig-Lüneburg, Erzbischof von Bremen 86.
— Zobel von Giebelstadt, Bischof von Bamberg 100.
Gerhard von Groesbeck, Kardinal und Bischof von Lüttich 200.
Ghislerius, Kardinal 72; II, 23, 26. 183. 185. 188. 190. 191. 194. 196 f. 201.
Ginetti, Martius, Kardinal, II, 261. 266.
Glorierius, Caesar II, 179. (vgl. Bd. II S. VIII). 222. 224. 225. 227. 228. 239. 241. 242. 245. 247. 249. 250. 252. 253. 254. 255.
Glossatoren 229.
Goldene Bulle für die Mendikantenorden II, 4.
Gotteslästerung 140.
Gran, Bistum 86.
Granvella, Minister Karls V. 113.
Gratuitätsklausel für den Gebrauch von Fakultäten 19. 76. 78. 82. 158. 164. 168 ff. 175 f. 190. 233; II, 106. 152. 154. 157. 160—164. 190. 241. 257. 280. 284. 305. 308. 319.
Gravamina der deutschen Nation 235. 239. 244.
Gregor IX., Papst II, 5. 8.
— XI., Papst II, 5.
— XIII., Papst 96. 111. 160. 266. 270; II, 27. 35. 221. 223. 225. 227. 228. 239. 240. 241. 242. 243. 246. 248. 249. 251. 252. 253. 254.
Gropper, Johann, Gegenreformator 128. 130.
— Kaspar, Nuntius 93, 95 f. 109. 130. 146. 162. 168. 171 f. 251 bis 258. 259. 260. 262. 263. 265. 266. 267. 269. 271. 273. 274; II, 48. 51. 53. 228. 242 f.
Guidobald Graf von Thun, Erzbischof von Salzburg 42. 43.

Gumpenberg II, 185, 188. 190. 191. 194. 197.
Gurk, Bischof von 110. 261; vgl. unter Raymund Peraudi und Urban der Oesterreicher.
Gustav Adolf von Schweden II, 141.

H.

Hadrian IV., Papst 118.
— VI., Papst 73.
Halberstadt, Bistum 149.
Halenhofen, Pfarrkirche zu 99.
Heidelberg II, 273.
Helding, Michael, Titularbischof von Sidon und Weihbischof in Mainz 127 f.
Hildesheim, Bistum 18. 20. 26. 127; II, 125. 130. 271. 277. 312.
Hinkmar, Erzbischof von Rheims 149.
Hohenzollern, vgl. Kardinalerzbischof Albrecht von Mainz.
Holland, apostolisches Vikariat in II, 72 f. 101. 128.
Hontheim, Nikolaus von (Justinus Febronius), Titularbischof von Myriophit und Weihbischof in Trier 29 f.
Hosius, Stanislaus, Nuntius in Deutschland 232. 233 f. 243—248. 249. 253. 254. 255; II, 43 f. 93. 100.
Hostiensis, Glossator 229.
Husius, J. G. II, 278.

I (J).

Jakob II. von Baden, Erzbischof von Trier 155 f.; II, 172. 174.
— III. von Eltz, Erzbischof von Trier 160—172. 173. 175; II, 52 f. 54. 124. 163. 225. 239 f.
Janssen, Heinrich, Protonotar in Köln 12.
Jerusalem, Patriarch von II, 75. 141 f.
— Gelübde einer Pilgerfahrt nach 77. 153. 241. 245; II, 11. 13. 20. 102 f. 173. 198. 206. 213. 236.
Jesuiten 133 f. 137. 164; II, 12 f. 16—38. 41. 63 f. 84. 90 f. 92. 93. 100. 105. 143. 272 f.
Ignatius von Loyola II, 16 f.
Illyrikum, päpstliches Vikariat für 227.
Index der verbotenen Bücher 106. 164. 186. 257; II, 93.
Indice, F., Kardinal, II, 306. 308.
Indien, Mission in II, 13. 109. 135.
Ingoli, Franz, Sekretär der Propagandakongregation II, 60 ff. 66. 73. 138. 270.
Innozenz III., Papst 5.
— IV., Papst II, 5. 14. 15.
— VIII., Papst II, 8. 12.
— X., Papst (vorher Kardinal Pamphilio) 15. 19. 51. (vgl. Bd. II, S. VIII) 52. 99. 172. 173. 221; II, 66. 120. 261. 269. 271.
— XI., Papst 13. 15. 19. 20. 290. 291; II, 127. 157.
— XIII., Papst II, 150. 289. 297. 301. 305 f. 308.
Inquisitionskongregation 12. 13. 19. 20. 22. 23. 65. 69. 164. 179 f. 181. f. 185 f. 188. 193. 195 f. 197 f. 201. 231 f. 257. 280. 284 bis 288. 289 ff. 293 ff. 297. 302. 304 ff.; II, 29 ff. 59. 63 ff. 66 f. 71. 77. 84. 89 f. 91 ff. 106. 108 f. 112 ff. 116. 118. 126 f. 139. 143 f. 147 ff. 154 f. 158. 260 ff. 263. 265 f. 268. 269. 270. 271. 279. 285 ff. 301. 305 f. 308. 315. 319.
Interdikt, Vollmacht zum Messelesen trotz II, 153. 275; für den Erzbischof von Trier 1503 155; II, 172 f.; für die Bischöfe von Meissen 1523 und 1540 77; II, 197. 199; für den Erzbischof von Mainz 1546 153; II, 205. 207; für Kardinallegat Morone 1576 237; die Nuntien Vergerio 1533 239; Bertano 1551 240; II, 213; Gropper 1573 254; II, 235 f.; Pallavicini 1672 II, 279.; de Cavaleriis 1722 298; II, 294; für die Oberen und Priester der Mendikanten und anderen Orden II, 9. 10.
Interim von 1548 123.
Interni, Fakultäten fori 7. 285. 288. 292 f. 302 f.; II, 309 ff.
Interstitien, Vollmacht für Weihen ohne Einhaltung der 13. 21. 151. 197. 202 f. 278. 291. 299 f.;

II, 35. 57. 276. 317; für die Erzbischöfe von Köln 1620, 1651, 1689 und 1694 13. 194 f.; II, 258. 271; für den Erzbischof von Mainz 1680 153 f.; für den Erzbischof von Trier 1703 und 1707 174; II, 281; für die Nuntien Bonomi 1583 265, de Cavaleriis 1722 298; II, 298; für die Oberen des Jesuitenordens II, 35.
Johann XXIII., Papst 229.
— Egolf von Knöringen, Bischof von Augsburg 96 f.; II, 52.
— Thomas von Spaur, Bischof von Brixen 99; II, 252.
— Platzgummer, Bischof von Brixen 99.
— VII. von Schleinitz, Bischof von Meissen 72 ff. 107. 132; II, 45. 183. 185. 188. 190. 191. 194. 196. 201.
— VIII. von Maltitz, Bischof von Meissen 72 ff. 107. 132; II, 45. 180. 183. 184. 185. 188. 190. 191. 192. 194. 195. 196 f. 201.
— Jakob Khuen Belasy, Erzbischof von Salzburg 86. 88 ff.; II, 221. 223.
— III. von Metzenhausen, Erzbischof von Trier 156 ff.; II, 174.
— VI. von Leyen, Erzbischof von Trier 159 f.; II, 174.
— VII. von Schönenberg, Erzbischof von Trier 172; II, 124.
— Hugo von Orsbeck, Erzbischof von Trier 174; II, 281. 282. 284.
Joseph II., deutscher Kaiser 57.
— Klemens von Bayern, Erzbischof von Köln 12. 13. 37. 45. 46. 192 f. 195. 197. 217; II, 312.
Irland, Gegenreformationsvollmachten in 100 f.
Irregularitäten ex delicto, Dispensfakultät für 17. 20. 75. 79. 85. 126. 138. 140. 153. 181. 253. 274. 280; II, 7 f. 19. 33. 76. 83. 100 ff. 145 f. 220. 275. 316; die Legalfakultät für alle Bischöfe, ex delicto occulto zu dispensieren 1563 85; für Kardinallegat Morone 1576 ex delicto zu dispensieren 237; ähnlich für die Nuntien Hosius 1560 245; Gropper 1573 253; II, 232 f.; Bonomi in der Schweiz 267 f.; Frangipani 1588 276; Pallavicini 1672 II, 286; de Cavaleriis 1722 und 1525 303; II, 303. 307, für die Beichtväter der Meissener Bischöfe 1523 und 1540 77; II, 198; für die Oberen der Mendikantenorden in den maria magna II, 7; für die Missionäre in Heidenländern II, 14; für die Oberen und Priester des Jesuitenordens II, 18 f. 33; von der Irregularität wegen Ketzerei und ähnlicher Delikte zu dispensieren 114. 126. 137. 181. 257; II, 174. 176 f. 193 f. 203. 242. 244 f. 260. 264; wegen Verletzung des privilegium canonis (vgl. unten Kanon); 157; einer Zensur 303; II, 310; wegen Teilnahme am Kriege 286.
Isola, Bischof von, vgl. Alfieri.
Jülich, Herzogtum II, 229. 289.
Julius II., Papst II, 7. 9. 12. 19. 34.
— III., Papst II, 18. 209 f.
— Pflug, Domdekan in Meissen, später Bischof von Naumburg 74. 87.
— Echter von Mespelbrunn, Bischof von Würzburg 94—96. 100. 162 f.; II, 50. 52. 56. 246. 248.

K.

Kanarische Inseln 101.
Kanon si quis suadente, Absolutionsfakultät vom Delikte der Verletzung des II, 274; für die Erzbischöfe von Trier 1533 und 1561 157. 159; II, 174. 176 f.; für den Erzbischof von Salzburg 1572 89; II, 221 f.; für den Nuntius de Cavaleriis 1725 302 f.; II, 309.
Kapuziner II, 273. in Benrath 293; in Köln II, 153.
Karl V., Kaiser 113 ff. 130; II, 47. 210.
— Kaspar von der Leyen, Erzbischof von Trier 172 ff. 177 ff.; II, 118. 261.
Karmeliten 128; II, 4. 5. 7.
Karthäuser 128.
Ketzer, Ketzerei, Ketzermission (Häretiker, Häresie, Häresiarchen) etc. 15. 17. 18. 120. 124. 144 f. 160. 163. 176. 198. 201. 251. 276; II, 6.

18. 27. 51 ff. 72 f. 75 f. 88. 115. 136—142. 145 ff. 149. 152. 161. 166. 220. 232. 277. 299 f. 302.
Ketzer, Fakultät die Ketzer zu absolvieren (facultas absolvendi ab haeresi) 15 f. 20. 73 f. 94 ff. 96. 99. 101. 105 f. 114. 119 f. 122. 124 ff. 133. 137 ff. 140. 142—145. 147. 157. 159. 160. 178. 181. 186 ff. 201. 242. 248. 250. 252 f. 255. 258. 269 f. 274 f. 288. 290; II, 21. 23. 27. 30. 32. 50—55. 88—90. 110. 133. 135 f. 138. 141. 143. 161; 274. 279. 301. 306. 315; als Legalfakultät für sämtliche Bischöfe 1563 85 f.; für die Bischöfe von Meissen 1523 und 1540 76 f.; II, 185. 187 f. 192 ff.; für die Erzbischöfe von Trier 1533, 1561, 1564, 1573, 1624 und 1652 86. 157 f. 159. 162 f. 172. 181 ff.; II, 174. 176 f. 239 f. 260 ff.; für die Bischöfe von Augsburg 1545, 1560, 1574 80 f. 83. 96 f.; II, 202 f.; für die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, Salzburg, Prag, Gran, Bremen sowie die Bischöfe von Naumburg und Gurk 1564 86 f. 153. 188 f.; für den Bischof von Würzburg 1573, 1574 92—96; II, 246 f.; für den Abt von Fulda 1573 102; II, 227 f.; für den Bischof von Regensburg 1574 91 f.; II, 228 f.; für den Bischof von Lüttich 1574 200 f.; für den Bischof von Parenzo 1573 100; für den Abt von St. Lambert in Steiermark 1578 und 1585 101; für den Offizial und den Weihbischof in Konstanz 1578, 1580 97 f.; II, 251 f.; für den Bischof von Trient 1579 97; für den Bischof von Speier 1580 98; II, 253 f.; für den Kardinallegaten Morone 1576 237; für die Nuntien Bertano 1551 243; Hosius 1560 247; Johann Delfino 1573 262; Gropper 1573 256; II, 242 ff.; Portia 1573 259; Niguarda 1578, 1579 260. 261 f.; Bonomi 1579 in der Schweiz, 268, 1583 in Köln 264, 1585 in Köln 270 f.; Frangipani 1588 276; für die weiteren Kölner Nuntien, vgl. formula X; für die deutschen Jesuiten II, 22. 25.
Ketzer, Verkehr mit denselben, Messelesen in ihrer Gegenwart etc. 21. 73 ff. 75; II, 36. 302. 317; für die Bischöfe von Meissen 1523 und 1540 75 f.; II, 180 ff.; für den Nuntius Niguarda 1578 260; II, 249 f.; für die deutschen Jesuiten 1561 II, 25.
Keuschheit, Gelübde der 17. 20. 77. 79. 158. 241. 254. 303; II, 11. 13. 20. 34. 102 ff. 173. 198. 206. 213. 236. 280. 307. 310. 317.
— Dispensfakultät für dasselbe 293; II, 285; für Nuntius de Cavaleriis 1725 303; II, 303. 309; für Ordenspriester II, 34.
Kirchengut, Vollmachten betreffend das 115. 119. 126; II, 153. 260. 275, 279, 293.
Klausur, Vollmachten betreff der (vgl. ferner unter Visitation) 303; II, 197. 200. 310 f.
Klemens V., Papst II, 15.
— VII., Papst 72 f. 238; II, 45. 174. 183. 185. 188. (vgl. Bd. II, S. VIII) 190. 191. 194. 196. 201.
— VIII., Papst II, 285.
— IX., Papst 15. 19.; II, 276. 281. 282.
— X., Papst 15. 19.
Klemens August, Erzbischof von Köln 37. 313.
— Wenzeslaus, Erzbischof von Trier 30. 32 f.
Kleve, Herzogtum II, 229. 289.
Koadjutorievertrag für Köln von 1595 58. 59. 60.
Koblenz 30; Staatsarchiv zu 63.
Kollektoren, päpstliche 231.
Köln (vgl. auch unter den Namen der einzelnen Erzbischöfe und Nuntien) 11. 12. 13. 14. 15—19. 20. 21 f. 23 ff. 26. 30—43. 45 f. 51 ff. 55 bis 58. 60 f. 63. 71. 111. 128. 139. 188—199. 201—209. 212 ff. 215 ff. 218 ff. 221. 252. 263—306; II, 20. 49. 51. 67 f. 83. 85. 87. 90 f. 94 ff. 97 ff. 106 f. 116 ff. 119 ff. 123 ff. 126 f. 129. 140. 146 ff. 149 ff. 153 ff. 156 f. 164. 229. 256 f. 258 f. 266 f. 271. 273. 274. 276. 278. 284 f. 289. 297. 301. 305 f. 308 f. 311 f. 313 f. 315. 318. 319.
Kommunion, Fakultät, den Empfang unter beiden Gestalten zu-

zulassen 74 f. 87. 115. 119. 121. 153.
Kompostella, St. Jago di, Gelübde einer Pilgerfahrt nach 77. 153. 241. 245.; II, 13. 20. 102 f. 173. 198. 206. 213. 236.
Kongregationen, römische (vgl. unter den einzelnen Titeln) 4. 88.
Kongregation des Konzils 204.
— deutsche 88. 91. 93 ff. 96. 102 f. 106. 108. 109. 111. 145. 146. 161. 163 f. 165 ff. 167 f. 171. 256; II, 50. 55. 66.
Konstantinopel 228.
Konstanz, Konzil von 6.
— Bistum 97 f. 127; II, 53. 251.
Konvertiten 16. 20. 34. 35. 76. 92. 108. 117. 122. 124. 158. 170. 176. 198; II, 93 f. 142. 154. 155. 156. 158. 273. 274. 275. 280. 303 f. 306 f. 312. 316.
Krakau 243.
Kreuzbullen (bullae cruciatae) II, 11 f. 103. 104.
Kroatien 238.
Kulm, Bischof von, vgl. Hosius.
Kuno von Falkenstein, Erzbischof von Trier 154; II, 171.
Kurland, vornehmer Konvertit aus II, 273.

L.

Lainius, Jacobus, Jesuitengeneral 133 f.
Lambert, Lütticher Adeliger 205.
— (Lambrecht), St., Abtei in Steiermark 101.
Lancionus, Antonius, Notar der Inquisition II, 306. 308.
Lateran, Konzil vom II, 179. 216.
Legalfakultäten 4. 84 ff. 157. 159. 187; II, 5. 7. 32. 83. 89. 101. 145.
Legaten a latere und missi 229.
— a latere, ihre Vollmachten 83 f. 150 ff. 155. 228 f. 232 f. 236 f. 244 f.; II, 86. 97. 104. 284.
Leo I., Papst 227.
— X., Papst 76 f. 157. 237; II, 9. 16. 106. 187. 192.
— XII., Papst 267, II, 84.
— XIII., Papst 64; II, 319.
Licet debitum, Fakultätenerlass für den Jesuitenorden II, 17 f. 20.
Limina apostolorum, Dispens vom Besuch der II, 205. 208 f.
Lippomanus, Aloysius, Nuntius 123 f.; II, 21.
Lodi, Bistum, vgl. unter Ludwig, Bischof von.
Loretto, Gelübde einer Wallfahrt nach II, 236.
Lorichius, Jodokus, Professor in Freiburg 98.
Lothar I., Kaiser 228.
— Franz, Erzbischof von Mainz 111.
— von Metternich, Erzbischof von Trier 172. 178.
Ludwig, Bischof von Lodi 99; II, 254 f.
Lübeck, Bistum 126 f.
Lüttich, Bistum 18. 20. 26. 53. 71. 190. 192 f. 199—216. 218; II, 125. 256. 271. 276, 281, 289. 312.
Lugo de, Johannes, Kardinal II, 261. 266.
Lupus, Johannes, Notar der Inquisition 19.
Luther, Martin 70. 73. 149. 158; II, 86.

M.

Macchiavelli, Nikolaus 16. 184; II, 262. 280. 302. 306.
Maculanus, Frater Vincentius, Kardinal II, 261. 266.
Madruzz, Kardinäle und Bischöfe von Trient 82. 97. 113. 146; II, 205. 261. 266.
Magdeburg, Erzbistum (vgl. auch unter Albrecht) 149 ff.
Mailand, Erzbistum (vgl. auch unter Borromäus) 90. 101.
Mainz, Erzbistum (vgl. auch unter den Namen der einzelnen Erzbischöfe) 11. 14. 15—19. 20. 24 ff. 30. 31. 32 f. 34 f. 38 f. 40—43. 46. 54. 57. 63. 111. 128. 149—154. 155 f. 175. 188. 218 f.; II, 57. 86 f. 94. 117. 123 f. 147. 205 ff. 229. 289. 311 f. 313 f.
Maraldus, M. A., Brevenexpeditor II, 119 f. 267.
Mare magnum, Fakultätenerlasse in Form des II, 4. 5 ff. 9. 18. 41.

Markus, Kaspar, Prediger in Regensburg 92; II, 249.
Marquard Schenk von Kastell, Bischof von Eichstätt 14 f. 19; II, 125.
— von Hattstein, Bischof von Speier 98; II, 253.
Martin V., Papst II, 6.
Martinius, Pater Martin, S. J. II, 272.
Matthäus Lang, Kardinal und Erzbischof von Salzburg 152.
Maucini, Notar der Inquisition II, 319.
Maximilian, römischer König 244. 247 f.
— von Oesterreich, Erzbischof von Köln 37. 57; II, 313.
— Heinrich von Bayern, Erzbischof von Köln 12. 15. 19. 20. 24. 37. 45. 53. 59. 60. 193. 195. 221; II, 117. 120. 271. 276. 278. 312.
Mecheln, Erzbistum 200 f.
Medici, Kardinal 233.
Mejer, Otto, Professor in Rostock 7 f. 11. 12. 15. 19. 21 f. 26 f. 29 f. 32 f. 34. 36. 38 ff. 45 ff. 50. 55. 59. 60 ff. 64 ff. 118. 191 f. 197. 270. 299 f.; II, 13—17. 35—38. 64. 65. 67 f. 78 ff. 112. 116. 122. 128 ff. 136 f. 140 ff. 146. 149. 159.
Meissen, Bistum (vgl. auch unter Bischof Johann VII. und VIII.) 72—80. 81 ff. 104 f. 107 f. 127. 131 f. 152 f. 155 f. 168 f.; II, 44 f. 56. 85. 89. 94. 101. 161 f. 163. 180—201.
Mendikantenorden II, 3—9. 12. 18. 19. 41.
Messelesen, Fakultäten betreff Ort und Zeit des 21. 79. 83. 104. 242; II, 36. 302. 317; für den Erzbischof von Trier 1503 155; II, 172 f.; für die Bischöfe von Meissen 1523 und 1540 77; II, 197. 199. 201; für den Erzbischof Sebastian von Mainz 1546 153; II, 205 f. 209; für die Nuntien Vergerio 1533 239; Bertano 1551 240; II, 213; Portia 1573 259; II, 241 f.; für die Oberen und Patres der Orden II, 9 f.; speziell der Jesuiten II, 19.
Metz, Bistum II, 228.
Miltitz, Karl von, Nuntius 150 f. 238. 246.
Minden, Bistum II, 129. 229.
Minimi, Orden der II, 5. 9. 19.
Minoriten, von der Observanz, Orden der 6.
Mischehen 51; II, 118 f.
Missgestalt, Dispensfakultät für das Weihehindernis der (defectus corporis) 277; II, 218; für die Nuntien Vergerio 1533 239; Bertano 1551 241; II, 213; Gropper 1573 254; II, 233.
Mission, Missionäre, Missionsfakultäten 4. 7 f. 15. 21. 24 ff. 91. 179. 197. 288 ff. 291. 293. 295. 299. 300. 304 f.; II, 13 ff. 16. 18. 20 f. 59. 62. 65 f. 69. 72—76. 79 f. 83. 88. 92. 96. 101. 103. 106. 110. 115. 128 f. 135. 136—167. 259. 263. 268. 270. 272. 275. 280. 285 f. 301. 305. 306 f. 308. 315. 317.
— Weihetitel der 298 f.; II, 297 f.
Missionsbruderschaft der Propaganda II, 153.
Modrusz, Bistum 238.
Molineus, Karolus (Dumoulin) 16. 184; II, 262. 280. 302. 306.
Monaco, La Valletta, Kardinal II, 318.
Montalto, Kardinal 71. 274.
Montorio, Nuntius in Köln 195. 202 ff. 208. 218. 222. 279; II, 153.
Moons, kurkölnischer Agent in Rom II, 119.
Mord (homicidium voluntarium) 17. 20. 77. 237. 245. 253. 268. 276; II, 6. 7. 19. 100 f. 198. 220. 232. 278. 280. 303. 307.
Morone, Nuntius 234. 240; Kardinal 151. 233. 236 f.
München, Nuntiatur in 30 (II, S. VIII).
Münster, Bistum 128. 219; II, 126. 229. 289.

N.

Nardo, Bischof von, vgl. Chigi.
Nassau, Jesuitenmission in II, 272.
Naumburg, Bistum 87.
Neringhen, Christoph Maximilian, sächsischer Konvertit II, 273.
Neuzelle, Abt von II, 128.

Niederlausitz, Missionspräfektur der II, 128.
Niguarda, Nuntius 110. 251. 260 bis 263. 270; II, 48. 51. 85. 249.
Nikolaus IV. Oláh, Erzbischof von Gran 86.
Nobiles 205. 211. 214 ff. 218.
Nonantola, Abtei 264.
Normaljahr II, 136.
Novarra, Bistum 264. 267.
Nürnberg, Bistum 127.
Nuntien cum potestate legati de latere 230. 237. 239 f. 244. 251. 258; II. 210. 217. 229. 237. 250.

O.

Olinghofen, Baron von, kurkölnischer Minister II, 119.
Oliverus, E. II, 281. 284.
— Kardinal II, 297. 300.
Omnimodo, Fakultätenbulle 118; II, 15.
Oratores 230.
Ordensleben, Gelübde des 17. 20. 77. 79. 153. 241. 254. 303; II, 11. 13. 20. 102 ff. 173. 198. 206. 213. 236. 280. 303. 307. 310. 317.
Osnabrück, Bistum 13. 18. 20. 26; II, 125. 129 f. 140 (vgl. Bd. II, S. VIII). 289.
Ostfriesland, Missionen in II, 272.
Otto, Truchsess von Waldburg, Kardinal und Bischof von Augsburg 80—84. 87. 96. 100. 104. 109. 128. 132. 139—142. 152; II, 25. 30. 45. 85. 104. 202 f. 204 f.

P.

Pacca, Bartholomäus, Nuntius in Köln 11. 31. 33. 36. 39 ff. 42 ff. 45 f. 50 f. 54. 61. 62. 108. 170. 173. 186. 198. 217. 227. 267. 305; II, 93. 124. 153. 311. 314.
Pacicchelli, Nuntiaturauditor in Köln 283; II, 149. 278.
Paderborn, Bistum II, 289.
Padua 238.
Pallavicini, Nuntius in Köln 283 f. 287. 298. 301.
Pallotto, Nuntius in Wien 232 (vgl. Bd. II, S. VIII). 271; II, 58 f. 60.
Pamphilio, Camillus, Kardinal II, 261. 266.
Paolucci, Nuntius in Köln 291.
Papalismus, Papalsystem 5 f. 11. 223; II, 88. 123.
Paravicini, Nuntius in der Schweiz 268; II, 49.
Parenzo, Bistum 100.
Parlamente, Bestätigung der Nuntiaturfakultäten durch die 235.
Passau, Bistum 110. 127. 261.
Pastoralanweisung, erzbischöflich kölnische von 1720 217.
Patrimonii, titulus zu Weihen 299; II, 297 f.
Paul II., Papst 230; II, 293.
— III., Papst 72. 80. 117. 132. 152. 238; II, 12. 17 f. 44. 45. 180. 184. 185. 188. 190. 192. 195. 197. 202. 204. 205.
— IV., Papst II, 22. 93.
— V., Papst 190 ff. 194. 201 f. 205. 208. 216; II, 153. 256. 258.
Pavia 263.
Pelargus, Ambrosius, genannt Storch 128.
Peraudi, Raymund, Kardinal und Bischof von Gurk 155 f.; II, 172.
Personalunion 199; II, 125.
Pfalz, Kurfürstentum 30; II, 130.
Pfarrer („parochus" in Urkunden des 16. Jahrhunderts) 95. 130. 144. 161; II, 226.
— Rechte der II, 11. 301.
— und Ordensklerus in Konkurrenz in der Seelsorge II, 11. 20.
Philosophie der Aufklärung 28.
Philipp, König von Spanien 101.
— Christoph von Sötern, Erzbischof von Trier 172. 179; II, 260 f.
Piazza, Nuntius in Köln 291.
Pighi (Pighini), Nuntius in Deutschland 123 f.
Pimpinella, Nuntius in Deutschland 233. 240.
Pisa, Konzil von 6.
Pithou, Pierre 28 f.
Pius IV., Papst 86. 133. 142. 160. 189. 232. 244. 247 f.; II, 25. 26. 174.
— V., Papst 87; II, 5. 7 f. 23. 26. 293.
— VI, Papst, II, 311.
— VII., Papst 31.
Poenitentiarie 285 292. 295. 297. 302 f.; II, 22. 29 f. 285. 309. 311.

Poggio, Nuntius 232. 267.
Polanco, Johann de, Sekretär der Gesellschaft Jesu 133 f.
Portatile, altare (Tragaltar), Vollmacht, einen solchen zu benutzen II. 36. 219. 302; für den Erzbischof von Trier 1503 155; II, 172 f.; für die Bischöfe von Meissen 1523 und 1540 77; II, 197. 199. 201; für den Erzbischof von Mainz 1546 153; II, 205 f.; für die Nuntien Vergerio 1533 239; Bertano 1551 240; II, 213; Portia 1573 259; II, 241 f.; für die Oberen und Patres der Orden II, 9 f.
Portia, Bartholomäus Graf von, Nuntius in Deutschland 108. 110. 142—146. 148. 251. 258—260. 263. 269; II, 48. 51. 85. 241.
Prag, Erzbistum 86.
Prämonstratenser 128.
Preussen II, 130.
Professio fidei 189.
Promemoria des Kölner Erzbischofs von 1787 57—61.
Propaganda (Congregatio de Propaganda Fide) 7. 23. 65. 69. 88. 293. 300. 304; II, 60 f. 63. 65 f. 71 ff. 75. 127. 136 ff. 141. 269. 270. 286. 305.
Publikation der tridentinischen Konzilsbeschlüsse 160. 199 f.; II, 225.
Puteo, Kardinal 233. 248.

Q.

Quadt, Domherr in Trier 161.

R.

Ratzeburg, Bistum 127.
Raymund, Bischof von Gurk, vgl. Peraudi.
Recht, eheliches, Vollmacht dasselbe wiederherzustellen 16. 158. 224; II, 34 f. 97. 316; für die Nuntien Pallavicini 1672 II, 280; de Cavaleriis 1722 und 1725 303; II, 303. 307. 307; für die Orden II, 34 f.
Recollectenpatres II, 272.
Regensburg, Bistum (vgl. auch unter Bischof David) 13. 91 f. 94. 95. 96. 97. 102. 108. 127. 145. 148. 162 f. 166; II, 50. 52. 56. 248.
— Stadt 135.
Reichshofrat 57.
Reichskammergerichtsdeputation II, 123.
Reichsnuntien pro reformatione Germaniae 1548 113 bis 132. 133. 240. 243. 247. 250. 253. 256. 257; II, 47. 89. 91. 92.
Reichstag 31. 57. 118; II, 123.
Rekonziliation profanierter Kirchen und Kirchhöfe durch einfache Priester, Vollmacht zur 17. 21. 106 f. 180. 187. 275; II, 56. 106 f. 161. 317; für den Erzbischof von Trier 1386 154 f.; II, 171; für die Bischöfe von Brixen 1579 und 1646 99; II, 252 f.; Speier 1580 98; II, 253 f.; Lodi 1580 99; II, 254 f.; für die Erzbischöfe von Köln 1657 etc. 196 f.; II, 276 ff.; für die Nuntien Frangipani 1588 276; Pallavicini 1672 284; II, 279. 280; de Cavaleriis 1722 300 f.; II, 304 f. 307; für die Orden II, 8 f.; für die Heidenmissionen II, 14.
Religionis honestas, Fakultätenbreve II, 9.
Reservate, päpstliche 6. 11. 157. 206. 218; II, 102 ff.; Lossprechungsfakultät für die Sünden päpstlichen Reservates 17. 20 f.. 79. 85. 133 f. 139 f. 142. 181. 188. 241. 268. 272 f. 280. 288. 290. 293; II, 14. 21. 24. 32. 90. 104 ff. 135. 139. 143 f. 280. 301. 307. 317; für den Kardinal und Bischof von Augsburg 1560 83 f.; für die Erzbischöfe von Trier 1624 und 1652 181. 185; II, 260 ff. 264 f.; für den Kardinallegaten Morone 1576 237; für die Nuntien: Gropper 1573 252; II, 232; Bonomi 1583 265; für die Ordensoberen II, 5 ff.; für die privilegierten Beichtväter 77. 153. 155. 239. 241; II, 11 ff. 172 f. 197 f. 205 ff. 213; für den Jesuitenorden und zwar für dessen Obere II, 18, Heidenmissionäre II, 20 und deutsche Patres II, 26 f.
— bischöfliche 241. 242; II, 5. 12. 215. 219.

Reservate der Ordensoberen 303; II, 5. 310.
Resignation, Vollmacht, solche unter Zurückhaltung einer Pension aus dem Pfründegut zu gestatten 161; II, 226.
Responsales 228.
Reunionsbestrebungen 112 ff. 133.
Richard von Greifenklau, Erzbischof von Trier 158 f.
Richardus, Franziskus, Notar der Inquisitionskongregation 19.
Rom, Gelübde einer Pilgerfahrt nach 77. 153. 241; II, 13. 20. 102 ff. 173. 198. 206. 213. 236.
Romani Pontificis, Fakultätenkonstitution für die Orden II, 5. 8. 19.
Romanum decet Pontificem, Fakultätenschema für Nuntius Gropper 1573 252—255. 256. 257; II, 228—239; für Bonomi 1585 267—269; für Frangipani 1587 274; für Paravicini in der Schweiz 1587 268; II, 49; für Pallavicini 1672 283 f.; II, 278 f.; für de Cavaleriis 1722 297 f.; II, 289—297. vgl. ferner 258. 260. 262 f. 265. 267 f.; II, 49 f. 91.
Rossano, Erzbischof von, vgl. Castraneus, vgl. Pimpinella.
Roverello, Laurentius, Nuntius in Deutschland 230.
Russen, Missionierung der II, 15.

S.

Sachsen, Mission in 293. 295. 304; II, 130. 150. 160. 272 f. 285 f. 301. 305.
Sakrileg 140. 144; II, 198. 231.
Salzburg, Erzbistum (vgl. auch unter den Bischöfen Matthäus, Johann Jakob, Guidobald) 30. 42. 43. 54. 86. 88—91. 100. 104. 152. 158. 169. 246; II, 48. 56. 94 f. 97 f. 99. 117. 124 f. 147. 162 f. 221 f. 223 f.
Sanfelice, Nuntius in Köln 192. 201. 214 ff. 286 f.; II, 113. 153 bis 156. 160. 274. 276.
Santini, Nuntius in Köln 297.
Santonio, Nuntius in der Schweiz 234.
Sarteschi, Internuntius in Warschau 283; II, 278.
Scaglia, Frater Desiderius, Kardinal, genannt de Cremona II, 67. 71. 261. 266. 267. 269.
Scala, Titularbischof von, vergl. Niguarda.
Schisma 140; II, 6. 18.
— Lossprechungsvollmacht für die Sünde des 15. 20. 252. 253. 257. 269. 270. 275; II, 51. 76. 88. 90 f. 279. 301. 306. 315; für die Erzbischöfe von Trier 1624 und 1652 182; II, 260. 263; für die Nuntien Gropper 1573 256; II, 242 f.; Portia 1573 259; Delfino 1573 262; Niguarda 1578 260; Bonomi 1585 270; Frangipani 1588 276; für die Heidenmission II, 14; für die deutschen Jesuiten II, 23.
Schismatiker, Fakultät zum Verkehr mit 74. 260; II, 25. 250. 317.
Schmalkalden, Bund von 70.
Schwägerschaft, Ehehindernis der, vgl. unter Verwandtschaft und Schwägerschaft.
Schweiz, Nuntiatur in der 234. 251. 260. 262. 264. 267 f. 271. 279; II, 48. 49.
Sebastian von Heusenstamm, Erzbischof von Mainz 152 f.; II, 205 ff.
Seckau, Bistum 110. 261.
Sergius II., Papst 228.
Sfondrato, Kardinallegat 113. 123.
Silvius, Felix, Provinzial der Rekollektenpatres II, 272.
Simeon, St., Propstei in Trier 155.
Simonie, Lossprechungsvollmacht für die Sünde der 172. 176 f.; II, 57. 274.; für den Erzbischof von Köln 1620 194; II, 258 f.; für den Erzbischof von Trier 1703 und 1707 174; II, 281 f.; für die Nuntien Gropper 1573 II, 231, Bonomi 1579 in der Schweiz 268, Pallavicini 1672 284; II, 279, de Cavaleriis 1722 300; II, 298. 301 f.
Sixtus IV., Papst 230. (vgl. Bd. II, S. VIII); II, 4. 5. 6. 7. 8. 12. 18. 19. 217. 237. 295.
Sixtus V., Papst 270; II, 89.
Slaven, Missionierung der II, 15.
Snerckam(?), Gregor, geistlicher Rat in Würzburg II, 247.

Spada, Nuntius in Köln 291.
— Bernhard, Kardinal II, 66. 261. 269.
Spanien, Nuntiatur in 231. 232. 234 f. 284 f.; II, 210. 218—220. 278.
Spanische Niederlande 235; II, 28 f. 143.
Speier, Bistum (vgl. auch unter Bischof Marquard) 98. 127. 275. 301; II, 229, 253 f. 289.
Speronus, Alexander, Notar der Inquisition 20.
Spinelli, Nuntius in Brüssel 290. 305.
Ständige Nuntiaturen, Entstehung der 230 ff.
Steffani, Agostino, Titularbischof von Spiga und apostolischer Vikar II. 130.
Strassburg, Bistum, 127.

T.

Tanara, Sebastian, Nuntius in Köln 288—291; II, 152. 157 f.
Tarent, Erzbischof von, vgl. Frangipani.
Tartaren, Missionierung der II, 15.
Taxen für Dispensationen 212; II, 151—160. 165. 259 f. 274 f. 308.
Terrae Sanctae Sedis 25. 288. 290; II, 138 f.
Testamente von Klerikern, Fakultät, solche zu erlauben II, 213. 236.
Thessalonich, Bistum 227.
Thomasius, Johannes Antonius, Notar der Inquisition 19; II, 266. 271.
Tirol II, 48.
Torcello, Bischof von, vgl. Johann Delfino.
Torrentius, Lävinus, Generalvikar in Lüttich 199 ff, 218. 221 f.
Torrigiani, Kardinal II, 288.
Tricarico, Bischof von, vgl. Frangipani, vgl. Carafa, Peter Aloysius.
Trient, Bistum (vgl. auch unter Madruzz) 82 f. 90. 97. 104. 113. 127. 169. 241; II, 46. 56. 86. 94. 96. 98. 162 f. 205.
Trient, Konzil von, 4. 84 ff. 113. 157. 159. 160 f. 168. 175. 187. 189. 199 f. 240. 252. 267; II, 7. 26. 43. 44. 101. 163. 222. 225. 229. 230. 231. 234. 235. 241. 257. 258. 278. 281. 283. 290 f. 293. 297 ff. 300.
Trier, Erzbistum (vgl. auch unter den Namen der einzelnen Erzbischöfe) 11. 14. 30. 32 f. 34. 35. 38. 39. 42 f. 54. 63, 128. 138. 154—188. 194. 198 f. 241. 246. 265. 278. 280; II, 32. 45. 52 f. 56 f. 59. 64. 87. 89 f. 91 f. 93 f. 95 f. 97 f. 99. 106. 108. 117 f. 124 f. 143 f. 146 f. 162 f. 171. 172 f. 174 ff. 225 ff. 229. 239 ff. 260 ff. 281. 282. 284. 289. 311. 313 f.
Türkei, Missionierung der, II, 13. 20.

U.

Uneheliche Geburt, Fakultät zur Legitimation bei (vgl. ausserdem sämtliche Dispensfakultäten für Ehehindernisse) 235. 239. 240; II, 210 f. 219.
— Behebung des Weihehindernisses der 166. 203. 238; II, 155. 276; Fakultät für die Erzbischöfe von Trier 1533, 1561 und 1572 157. 159. 161; II, 174. 177 f. 225 f.; für den Erzbischof von Salzburg 1572 89; II, 221 f.; für den Abt von Fulda 1574 103; für die Nuntien Vergerio 1533 239; Bertano 1551 241; II, 212 f.; Gropper 1573 254; II, 233; Delfino 1573 262, für die Oberen der Mendikantenorden II, 7.
Urban IV., Papst II, 6.
— VI., Papst, 154; II, 171.
— VII., Papst, vgl Castraneus.
— VIII., Papst, 190. (vergl. Bd. II, S. VIII). 213. 215; II, 62. 66. 68. 71. 117. 261. 266. 269. 270.
Urban der Oesterreicher, Bischof von Gurk 87.
Utrecht, Bistum 127.

V.

Valentin von Isenburg, Erzbischof von Köln 189.
Valette, Ludwig de la, Kardinal II, 261. 266.
Venedig 230 f. 238.
Verallo Girolamo, Nuntius in Deutschland 232; II, 42.
Verallo, Fabrizius, Kardinal II, 261. 266.
Vercelli, Bistum, vgl. Bonomi.

Verden, Bistum II, 129.
Vergerio, Peter Paul, Nuntius in Deutschland 150. 234, 238 ff. 241. 243. 245 f. 254. 267; II, 43. 92.
Verona 238.
Verstümmelung, Irregularität infolge II, 7. 19.
Verwandtschaft und Schwägerschaft, Dispensfakultät für das Ehehindernis der 13. 16. 20. 32 f. 51. 55. 75. 78 f. 81 f. 89 f. 104. 110. 158 f. 162. 164. 166 f. 170. 172 f. 174 f. 176 f. 187 f. 197. 198 f. 199 f. 202 f. 205 f. 207. 214 f. 217. 222. 229. 236 f. 238 f. 241. 245 f. 249. 254. 261. 265 f. 268. 271. 273. 275. 278. 281. 289. 301 f. 303. 306; II, 45. 56. 93—96. 118 f. 130. 152 f. 154 f. 219. 275. 310. 312. 314. 316; für die Erzbischöfe von Trier 1533, 1561, 1572, 1573, 1707 156. 159. 160. 163 f. 174 f.; II, 174 ff. 225 f. 239 ff. 282 ff.; für die Bischöfe von Meissen 1523 und 1540 76; II, 180. 183. 188 ff; von Augsburg und Trient 1545 81 f.; II, 204 f., von Augsburg 1560 83 f.; für den Erzbischof von Salzburg 1572 89 f.; II, 223 f.; für die Erzbischöfe von Köln um 1605, ferner 1619, 1626, 1645, 1650, 1667, 1694 51. 53. 55. 190 bis 193; II, 256 f.; für die Kardinallegaten Farnese 1530 und Morone 1576 236 f.; für die Nuntien Vergerio 1533 239, Bertano 1551 241. 243; II, 212; Hosius 1560 245, Gropper 1573 254; II, 233 f., Niguarda 1579 110. 261, Bonomi 1579 in der Schweiz 268, 1583 in Köln 265, 1585 in Köln 271 f., Frangipani 1588 276, C. Carafa und Pallotto um 1624 in Wien 271, P. A. Carafa um 1624 in Köln 280, Pallavicini 1672 284; II, 279. 280. de Cavaleriis 1722, 1725 301 f. 303; II, 299. 303. 306 f.
Vikar, apostolischer 4. 293; II, 73. 101. 108. 128. 129 f. 142. 286. 302 f.
Vikar, bischöflicher 199 ff. 202 f. 205—216. 218. 219. 221. 302 f.
Visconti, Nuntius in Köln 282 f. 284 f. 287 f. 298. 301. 303; II, 148.
Visitationsfakultäten 94. 107. 152. 240. 252. 283. 294. 297; II. 153 229 f. 278. 286. 290.
Vivae vocis oraculo, Fakultätenverleihung 186; II, 4. 6. 8. 9. 12. 18. 23. 27. 34. 264.

W.

Warschau 283; II, 278.
Weidner, Franz, Konvertit aus Heidelberg II, 273.
Weihen, Fakultäten betreffend die Erteilung der (vgl. ausserdem unter Irregularitäten, Altersdispens, Missgestalt sowie Uneheliche Geburt) 100. 107. 177. 194 f. 199. 203. 206 f. 209 f. 219. 221. 223. 277 f.; II, 88. 153. 155. 161. 276.
Wendelstein, Andreas, bischöflicher Vikar in Konstanz 97 f.; II, 53. 251.
Westfalen, Provinz II, 229. 288.
Westfälischer Frieden 8. 294; II, 129. 136 f. 140 f. 142. 286.
Wien Nuntiatur in, 30. 204, 262; II, 95.; vgl. ferner unter den Namen der einzelnen Nuntien.
— Bischof von 74.
— Konkordat von 1448 27 f. 235.
Worms, Bistum II, 229. 289.
— Reichstag zu 232 f.
Würzburg, Bistum (vgl. auch unter Bischof Friedrich und Bischof Julius) 92—96. 97. 100. 102. 109. 128. 140. 145. 148. 162 f. 166; II, 50. 52 f. 56. 92. 118. 229. 246 f. 248.

Z.

Zachia, Kardinal II, 67. 269.
Zeit, Vollmacht zum Gestatten von Hochzeiten in geschlossener 75. 76; II, 162. 184 f.
Zensuren, Vollmacht zur Lossprechung von 126. 138. 153; II, 161.
Zölestiner II, 6.
Zölibat 74 f. 114. 119. 121. 122. 124 f. 126. 127. 140. 203.
Zoglio, Nuntius in München 30.
Zwenbrüggen, Pater S. J. II, 129.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Bayerisches Kirchenvermögensrecht.

Von **Prof. Dr. Chr. Meurer.**

Drei Bände.

I. Band: Bayerisches Kirchenstiftungsrecht. gr. 8°. 1899. geh. M. 10.—
II. Band: Bayerisches Pfründerecht. gr. 8°. 1900. geh. M. 16.—

Die juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht.

Von **Prof. Dr. Chr. Meurer.**

8°. 1901. geh. M. 11.—

Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern.

Von **Prof. Dr. Chr. Meurer.**

gr. 8°. 1898. geh. M. 4.—

Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechtes.

Von **Prof. F. Schulin.**

kl. 8°. 1889. geh. M. 11.— In Leinw. geb. M. 12.—

Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg im Mittelalter.

Von **Prof. Dr. Alfred v. Wretschko.**

gr. 8°. 1907. geh. M. 3.—

Lehrbuch des Kirchenrechts.

Von **Prof. Dr. Philipp Zorn.**

kl. 8°. 1888. geh. M. 9.— In Leinw. geb. M. 10.—

Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens

von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.

Von **Prof. Dr. U. Stutz.**

I. Band, 1. Hälfte. 8°. 1895. geh. M. 12.—

Die Eigenkirche

als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts.

Antrittsvorlesung,
gehalten am 23. Oktober 1894 an der Universität Basel.

Von **Prof. Dr. U. Stutz.**

8°. 1895. geh. M. —.80.

Die kirchliche Rechtsgeschichte.

Rede zur Feier des 27. Januar 1905,
gehalten in der Aula der Universität Bonn.

Von **Prof. Dr. U. Stutz.**

kl. 8°. 1905. geh. M. 1.20.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

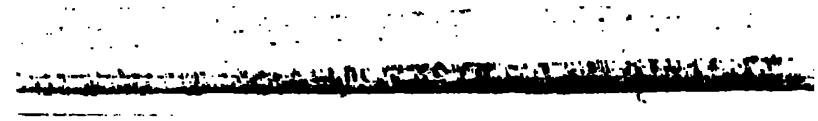

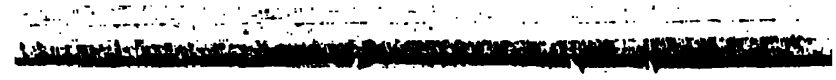

3 2044 013 689 625